ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

VIERZEHNTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

Inhalt des vierzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 23. Dezember 1903.

Original-Arbeiten. Seite

I. Zur Literatur der Kriminalistik. Von Landrichter Haußner in Zwickau 1

II. Auftreten von Epidemien des religiösen Fanatismus im zwanzigsten Jahrhundert. Die neulichen Suggestionserscheinungen bei den Duchoborzen in Kanada. Von Dr. E. A. Spitzka in Neuyork 9

III. Ein an Sadismus grenzender Fall. Mitgeteilt von dem Untersuchungsrichter bei dem k. k. Kreisgerichte Korneuburg (N.-Ö.) Dr. Hans Krticzka Freih. v. Jaden 23

IV. Laien als Strafrichter. Von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Wien 30

V. Der Fall Goldschmidt. Mitgeteilt vom I. Staatsanwalt Siefert in Weimar 34

VI. Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg 41

VII. Ein Fall von Homosexualität (Androgynie). Von Dr. Eugen Wilhelm, Amtsrichter in Straßburg i. E. 57

VIII. Das wissenschaftliche Polizeiwesen in Italien. Von Salvator Ottolenghi, Professor der Gerichtsmedizin an der königlichen Universität in Rom, Direktor des wissenschaftlichen Polizeikurses am italienischen Ministerium des Innern. (Übersetzt von Oberleutnant Tonelli in Prag) 75

IX. Ein Fall von Personenverwechslung. Zur Frage der Zeugenaussagen. Von Dr. A. Glos, Gerichtsadjunkt in Neutitschein, Mähren . 83

X. Der Fall Thomas Maschek (vergifteter Meßwein). Von Dr. Jos. R. v. Josch, Kaiserl. Rat und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt . 90

XI. Die Strafzumessung unserer Gerichte. Von Staatsanwalt Dr. Wulffen in Dresden 108

XII. Zur Reform des Strafprozesses. Von Professor C. Stooß in Wien 118

XIII. Marginalien zur Abhandlung von Prof. C. Stooß in Wien: „Zur Reform des Strafprozesses“. Von Hans Groß 130

XIV. Ein jugendlicher Räuber. Von Alfred Amschl, k. k. Oberlandesgerichtsrat und Staatsanwalt in Graz 135

Seite

XV. Die Erörterung des Verbrechens an Ort und Stelle. Von Landrichter Haußner in Zwickau 149

XVI. Eine entlarvte Somnambule. Vom Landrichter Haußner in Zwickau

Kleinere Mitteilungen:

1. Zum Kapitel des Genies. (Näcke) 186
2. Ein gewerbliches Wunderkind. (Näcke) 187
3. Zu Dr. Näckes „Psychologie der Todesstunde". (Groß) . . . 188
4. Zur Frage der Schlaftrunkenheit (Groß) 189
5. Ermittelung flüchtiger Verbrecher. (Haußner) 191

Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1. Van Kan, „Les causes économiques de la Criminalité" . . 192
2. Julio de Mattos, 1. A locura. Estudos clinicos e medicolegaes. 2. Os alienados nos tribunaes. I. 3. Os alienados nos tribunaes 193
3. Díaz-Caneja, Vagabundos de Castilla 194
4. Carneri, Sittlichkeit und Darwinismus 195
5. Neißer, Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren? 196
6. E. Haeckel, Die Welträtsel 196
7. Havelock Ellis, Studies in the Psychology of sex. . . . 197

Bücherbesprechungen von Dr. Matthaei.

8. Prof Dr. Kenyeres und Dr. Mosers Hegyi, Unterscheidung des menschlichen und des tierischen Knochengewebes . . 198
9. Oberarzt Dr. Fritz Reuter in Wien, Über den Blutgehalt der Milz beim Tode durch Erstickung 199
10. Dr. med. H. Hoffmann, Gerichtsarzt in Elberfeld, Selbstmord durch Chloroform-Inhalation 199
11. Dr. Stefan von Horoszkiewicz, Zur Kasuistik der Vergiftungen durch Kupfersalze 200

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

12. Dr. Benno Diederich, Von Gespenstergeschichten, ihrer Technik und ihrer Literatur 200
13. E. Stumpf, Leib und Seele. Der Entwicklungsgedanke in der gegenwärtigen Philosophie 201
14. Dr. jur. Rudolf Mothes, Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten und Wirkungen 202

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 18. Februar 1904.

Original-Arbeiten.

XVII. Betrachtungen über Kriminalpolitik. Von Prof. Dr. Karl Stooß in Wien 303

XVIII. Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis. Von Dr. Julius Kratter. (Fortsetzung) 314

Seite

XIX. Ein kasuistischer Beitrag zur forensischen Würdigung des Schwachsinns. Von Dr. Freiherrn v. Schrenck-Notzing (München) 264

XX. Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater. Von Dr. Hinterstoißer, k. k. Regierungsrat 299

XXI. Vorläufige Entgegnung auf vorstehenden Artikel. Von Primararzt Dr. Josef Berze in Wien 309

XXII. Spiel und Wetten bei Pferderennen im französischen Strafrecht. Nach Mitteilungen des Herrn J. Hurel, Substitut du Procureur de la République, Cherbourg. Von Hans v. Manteuffel, Königl. Kriminalkommissar in Berlin 315

XXIII. Mord an einem fünfjährigen Knaben. Mitgeteilt von F. Hahn, Untersuchungsrichter in Grodno (Rußland) 338

Kleinere Mitteilungen:

1. Kunst und Daktyloskopie. (Näcke) 359
2. Einige somatische Folgen der elektrischen Hinrichtung. (Näcke) 359
3. Sind gerichtliche Sektionen unter allen Umständen nötig? (Näcke) 360
4. Die Päderastie bei Tieren. (Näcke) 361
5. Ein Triumph der Daktyloskopie. (Näcke) 362
6. Schreckliche Folgen eines Traumes. (Näcke) 363
7. Verbrechen und Musik. (Näcke) 363
8. Schlechter Schlaf des Zeugen. (Näcke) 365
9. Selbstmord, Syphilis und Paralyse. (Näcke) 365
10. Die Psychologie des Selbstmords. (Näcke) 366
11. Die Gefahren gewisser Hinrichtungsarten. (Näcke) 366
12. Näcke contra Siefert. (Näcke) 367

Bücherbesprechungen von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1. Weigandt, Der heutige Stand der Lehre vom Kretinismus . 370
2. Pfister, Die Anwendung von Beruhigungsmitteln bei Geisteskranken 370
3. Hoche, Die Grenzen der geistigen Gesundheit 371
4. Möbius, Goethe und die Geschlechter 371
5. Laquer, Über schwachsinnige Schulkinder 372
6. Weber, Die Beziehungen zwischen körperlichen Erkrankungen und Geistesstörungen 373
7. 43. annual report of the Medical Superintendent of the Matteaman State Hospital, for the year ending Sept. 30, 1902 . . 373
8. Gustav Neumann, 1. Antimoralisches Bilderbuch. Ein Beitrag zu einer vergleichenden Moralgeschichte. 2. Geschlecht und Kunst. Prolegomena zu einer physiologischen Ästhetik 374
9. Spitzka, The execution and postmortem examinations of the 3 van Warmer Brothers at Dannemora 375

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

10. Theodor Lipps, Vom Fühlen, Wollen und Denken . . . 376
11. O. Pasche, Der Standpunkt der modernen Röntgentechnik . 376
12. M. Koeppen, Sammlung von gerichtlichen Gutachten aus der psychiatrischen Klinik der königl. Charité zu Berlin . . . 376

Seite

13. A. Groschuff, G. Eichhorn, H. Delius: Die Preußischen Strafgesetze 377
14. Dr. jur. Fritz Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrecht 377
15. Dr. phil. jun. Ernst Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen 378
16. Josef Kohler, Verbrechertypen in Shakespeares Dramen . 378
17. Dr. med. Magnus Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität 379
18. Dr. M. Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs 381
19. Dr. Robert v. Hippel, Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit 382

I.

Zur Literatur der Kriminalistik.

Vom

Landrichter **Haufsner** in Zwickau.

Voraussetzung der Anwendung des Strafgesetzes ist der Nachweis des mit Strafe bedrohten Verbrechens. Kann dieser Nachweis nicht gegen den Täter geführt werden, so muß auch das Verbrechen ungesühnt bleiben. Damit hängt aber die Wirksamkeit des Strafgesetzes, abgesehen davon, daß seine Strafandrohung geeignet ist, dem Verbrechen vorzubeugen, davon ab, daß es gelingt, den Täter des Verbrechens zu überführen.

Da den Schuldigen zu überführen, Zweck und Ziel der Untersuchung ist, so ist klar, daß der vom Strafgesetze gewollte Zweck vereitelt wird, wenn die Untersuchung des Verbrechens nicht zum Ziele geführt hat.

Ebenso wichtig wie die richtige Anwendung des Strafgesetzes auf die Tat, ist es deshalb auch, daß die Untersuchung des Verbrechens so geführt werde, daß Klarheit über die Beschaffenheit der Tat und den Täter gewonnen werde.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es aber nicht allein der Kenntnis der Gesetze, sondern neben ganz gewissen Fähigkeiten auch der Kenntnis aller der Dinge, die mit dem Verbrechen in Zusammenhang stehen, zu ihm in Verbindung gebracht zu werden pflegen, gebracht worden sind oder annehmbar gebracht werden können oder zu seiner Aufdeckung nützlich sind, wie ferner auch die Kenntnis zahlreicher Erfahrungssätze, durch deren Hilfe sie erleichtert wird.

Die Wissenschaft dieser Kenntnisse in neuerer Zeit unschätzbar gefördert und das Interesse an ihnen neu belebt zu haben, ist das unbestrittene Verdienst des Professors Dr. Hans Groß, der in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik ein Werk geschaffen hat, das auf lange Zeit für jeden, der sich

mit der Untersuchungskunst vertraut machen muß oder will die beste Quelle bleiben wird.

Nachdem seit dem ersten Erscheinen des Großschen Handbuchs im Jahre 1892 sich schon mehrere Auflagen[1]) nötig gemacht haben, es auch in acht Kultursprachen übersetzt worden ist und durch das rege Interesse, das auch dieser von ihm begründeten Zeitschrift, dem Archive für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, in den Kreisen der Fachleute entgegengebracht wird, ausreichend dargetan worden ist, daß die junge Wissenschaft der Kriminalistik weiter sich gedeihlich entwickeln wird, ist es wohl auch an der Zeit, das, was über die Untersuchungskunst und die zu ihr gehörigen Dinge früher geschrieben worden ist, zu sammeln, und die meist längst vergessene kriminalistische Literatur darauf zu prüfen, ob und inwieweit bereits in ihr Erfahrungssätze aufgestellt wurden, die jetzt als allgemein richtig anerkannt sind, und ob sich nicht vielleicht in ihr Stoff findet, der die Erkenntnis noch nicht anerkannter Erfahrungssätze zu fördern geeignet ist.

Ich habe deshalb, als mir vor kurzem Quellen zugängig wurden, aus denen ich mich über die kriminalistische Literatur unterrichten konnte, das, was davon mir als Literatur der Kriminalistik erschien, zusammengestellt.

Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß ich nicht mehr als einen Anfang zu ihrer Sammlung und anderen die Anregung zu ihr geben will und kann, weil mir an meinem hiesigen Amtssitze die einschlagende Literatur nur in sehr beschränktem Umfange zugängig ist, ich mir andere aber nur mit unverhältnismäßigen Umständen und Kosten zugängig machen kann.

Wer die junge Wissenschaft auch zu seinem Teile fördern will wird das durch Sammlung ihrer an seinem Aufenthaltsorte ihm zugängigen Literatur gewiß erreichen und dürften die reichen Bibliotheken der Universitäten den dort sich Aufhaltenden zu diesem Zwecke reiche Ausbeute liefern.

Mir hat als Quelle der einschlagenden Literatur zunächst Friedrich Kapplers Handbuch der Literatur des Kriminalrechts und dessen philosophischer und medizinischer Hilfswissenschaften für Rechtsgelehrte, Psychologen und gerichtliche Ärzte (Stuttgart, J. Scheibes Buchhandlung 1838) gedient, in das grundsätzlich nur die seit 1800 erschienenen Abhandlungen aufgenommen worden sind, weil, wie der Verfasser mit Recht sagt, die Literatur der früheren Jahrhunderte zum

1) Die 4. Aufl. ist eben im Druck.

größten Teile nur noch historischen, aber nicht mehr praktischen Wert hat. Gleichwohl hat er auch bei den Materien, bei denen nur entfernt noch ein Interesse denkbar schien, alle Schriften, von den ältesten Zeiten an, soweit sie nur ermittelt werden konnten, beachtet. Dies ist besonders geschehen bei Anführung der Quellen, der Geschichte und der Literatur des Kriminalrechts, bei den Kommentarien, Systemen, Hand- und Lehrbüchern und bei einzelnen Lehren. Besonderes Augenmerk richtete er auf die gerichtliche Psychologie und die gerichtliche Arzeneiwissenschaft.

Wertvoll wird sein Werk besonders dadurch, daß er bei den angeführten Abhandlungen und Rechtsfällen, wo immer nur es möglich war, einen kurzen Auszug des Wesentlichen beifügte, woraus man, auch ohne die Werke selbst nachzuprüfen, über ihren Inhalt im wesentlichen und jedenfalls besser unterrichtet wurde, als durch bloße Anführung ihrer Überschriften.

Die Zusammenstellung selbst, denke ich, wird am besten dadurch zu erreichen sein, daß nach und nach das Gesammelte gruppenweise in dieser Zeitschrift zum Abdrucke kommt und dann durch auf neuen Forschungen beruhender Nachträge ergänzt und, soweit nötig, berichtigt wird, bis das Werk der Zusammenstellung der ganzen Literatur gediehen ist.

Als weitere Aufgabe denke ich mir dann die Durcharbeitung und Verwertung des in ihr Niedergelegten, zum Nutzen und zur Förderung der Kriminalistik.

Ich beginne mit den Teilen, die ohne weiteres und ohne besondere Sichtung aus Kapplers Handbuch entnommen werden können.

1. Die Literatur der Gaunersprache.

Schöll, Abriß des Gauner- und Bettlerwesens in Schwaben. Erhard und Löfflund, Stuttgart 1793.

Roth, F. A., General-Gaunerliste, oder alphabetischer Auszug aus mehrentheils im Drucke, theils geschrieben erschienener Listen über die in Schwaben und den angränzenden Ländern zu deren Nachtheil noch herumschwärmenden Gauner, Zigeuner, Mörder, Kirch-, Markt-, Tag-, und Nachtdiebe, Falschmünzer, falsche Collektanten, Falschspieler, andere Erzbetrüger und sonstiges liederliches Gesindel usw. Karlsruhe, Maclot, 1800.

Becker, J. N., Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins. Köln, Keil, 1804.

Rebmann, A. G. F., Damian Hessel und seine Raubgenossen; actenmäßige Nachrichten über die Gegenden, wo sich gegenwärtig die Überbleibsel der zerstreuten Niederländer, Crevelder und Mörsischen Räuberbanden aufhalten; über die neueste Art ihrer Diebstähle und die Kunstgriffe, die sie anwenden,

um sie zu begehen und zu verhehlen; nebst Anzeige der Mittel, die man anzuwenden hat, um diese Banden zu zerstören und sein Eigentum gegen sie zu sichern, und ein Winken für Polizeibehörden; zunächst für Beamte an den Gränzen Frankreichs und Deutschlands. Bearbeitet von einem gerichtlichen Beamten. Mainz, Kupferberg, 1810.

Pfister, B., Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde. Enthält vorzüglich die Geschichte der Beraubung und Ermordung des Handelsmanns Jacob Rieder von Winterthur, auf der Bergstraße. Nebst einer Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus der Jenischen oder Gaunersprache. Heidelberg, Braun.

Grolmann, F. L. A., Aktenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden und mehrerer mit ihnen in Verbindung gestandenen Verbrechern. Nebst Personalbeschreibung vieler, in alle Lande deutscher Mundart dermalen versprengter Diebe und Räuber. Mit einer Kupfertafel, welche die getreuen Bildnisse von 16 Hauptverbrechern darstellt. Gießen, Heyer, 1813.

Britt, C. F., Aktenmäßige Nachricht von dem Raubgesindel in den Mainzer Gegenden, dem Odenwalde und den angränzenden Ländern. 2. Abt. Darmstadt, Heyer und Leske, 1814—1815.

Derselbe, Kurze Nachrichten von den persönlichen Verhältnissen und den Verbrechen der bei den großherzoglichen Criminalgerichte in Untersuchung gestandenen und zum Tode verurteilten Räuber; aus den Untersuchungsakten. Darmstadt, Heyer u. Leske, 1814. ? Aufl.

Christisen, L. D., Alphabetisches Verzeichnis einer Anzahl von Räubern, Dieben und Vagabunden, mit hinzugefügten Signalements, ihrer Person und Angabe einiger Diebsherbergen, entworfen nach den Aussagen einer zu Kiel in den Jahren 1811 und 1812 eingezogenen Räuberbande. Nebst einer erläuternden Vorbereitung über die verschiedenen Gattungen, Lebensweise und Sprache dieser Gauner. Hamburg, Bohr, 1814.

Falkenberg, K., Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben und Diebsheblern, mit besonderer Hinsicht auf die vorzüglichsten Mittel, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten. 1. Bd. 1816. 2. Bd., nebst Anhang, ein Wörterbuch, die Diebssprache enthaltend. Berlin, Dunker u. Humblot, 1818.

Christisen, L. D., Gaunerlexikon, oder Beschreibung der in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, den Hansestädten Hamburg und Lübeck, zum Teil auch in dem Königreich Hannover und dem Großherzogtum Mecklenburg in den Jahren 1802—17 bestraften, oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrechern, nach dem Alphabet geordnet, nebst einigen Bemerkungen und einem Register der Hauptkennzeichen. 3 Teile. Kiel u. Hamburg, Perthes u. Besser, 1819.

Schwencken, L. P. T., Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner und Spitzbuben, welche sich gegenwärtig in Deutschland und anderen Gränzen umhertreiben; nach Criminalakten und sonstigen zuverlässigen Quellen bearbeitet und in alphabetischer Ordnung zusammengestellt. Kassel und Marburg, Krieger, 1820.

Schott, A. K., Kurzes jurist. prakt. Wörterbuch, als ein Nachtrag zu seiner Vorbereitung zur juristischen Praxis. Erlangen, Palm, 1784. Neue umgearb. u. vermehrte Aufl. v. S. A. Kraft. 1793. Ganz umgearbeitete und bedeutend vermehrte, nebst angehängtem Wörterbuche, über die rothwelsche sogenannte Gauner- oder Zigeunersprache, von J. Ch. F. Sommer. Ebenda. 1821.

Bischoff, Ferd., Die Kocheme Walddiwerei in der Reußischen Märtine, oder die Gauner und Gaunerakten im Reußischen Voigtlande und der Umgegend, ihre Taktik, ihre Aufenthaltsorte und ihre Sprache. Neustadt, Wagner, 1822.

v. Grolmann, F. L. A., Wörterbuch der in Deutschland üblichen Spitzbubensprachen in 2 Bänden, die Gauner- und Zigeunersprache enthält der 1. Bd. Gießen, Müller, 1822.

Nachrichten, aktenmäßige, von dem Gauner- und Vagabunden-Gesindel, so wie von einzelnen professionirten Dieben in den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person (von C. P. T. Schwenken). Kassel 1822.

Wennmohs, F. A., Über Gauner und über das zweckmäßigste, vielmehr einzige Mittel zur Vertilgung dieses Übels. 1. Theil, oder Schilderung des Gauners nach seiner Menge und Schädlichkeit usw. Berlin, Enslin, 1824.

Bischoff, Ferd., Deutsch-zigeunerisches Wörterbuch. Ilmenau, Voigt, 1827.

Jaunerliste, Nach Angabe der sich in Mannheim in Untersuchung befindlichen Jauner und Strohmer: S. Amende, A. Keller, P. Talmond, T. Lautenbach und J. Stein. Karlsruhe, Marx, 1827.

Giese, G. L., Aktenmäßige Darstellung über eine Anzahl Gauner und Vagabunden des nördlichen Deutschlands. Celle, Schulze in Cönne, 1828.

Eberhardt, F., Polizeiinspektor, Polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern, nebst deren Personalbeschreibungen. Koburg, Meusel u. S., 1828 (mit 2 lithograph. Stammtafeln). 3. Bd. Gotha, Gläser, 1835.

Derselbe, Polizeirath, Polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern, nebst deren Personalbeschreibungen. Ein Hülfsbuch für Polizei- und Criminalbeamte usw. 2. Bd., mit 14 Stammtafeln. Gotha, Gläser, 1833. (Der 1. Bd. erschien 1828 bei Meusel u. Sohn, Coburg, um den gleichen Preis.)

Pfeiffer, Dr. G. W., Aktenmäßige Nachrichten über das Gauner-Gesindel am Rhein und Main und den an diese Gegenden grenzenden Ländern. Frankfurt, Sauerländer, 1828.

v. Train, J. K., Chochemer Loschen. Wörterbuch der Gauner- und Diebs-, vulgo Jenischen Sprache, nach Criminalakten und den vorzüglichsten Hülfsquellen für Justiz-, Polizei- und Mauthbeamte. 4. Abt. Jenisch-Deutsch — Deutsch-Jenisch — Gaunerschriften — Szene aus Räuberleben. Meißen, Gödsche, 1833.

Heyde, Bürgermeister W. G. von der, Mitteilungen über die verschiedenen Gattungen von Räubern, Dieben und Gaunern, über die Art, Weise und die Mittel, welche sich eine jede dieser Verbrecherklasse bei Ausübung ihrer Verbrechen bedient, und über die Diebshehler und Diebsherbergen, begleitet mit einer Hinweisung auf das Verhalten der Polizeibeamten zur Verhütung von Räubereien und Diebstählen, sowie bei der Entdeckung derselben, besonders in Absicht der Wiedererlangung der gestohlenen Sachen. Magdeburg, Heinrichshofen, 1833.

Hundrich, L. O., Landgerichtsrath, Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und Justizverwaltung. Quedlinburg und Leipzig, bei Basse, 1819. Seite 80: Mitteilungen aus der Diebssprache.

2. Die Literatur über den Beweis durch Geständnis.

Tabor, J. O., Diss. de confessionibus. Gießen 1667.

Döring, P., Diss. de obligatione delinquentis ad confessionem criminum propriorum corum magistratu. Lips. 1713.

Willenberg, S. Fr., Diss. de inefficaci criminis. Gedan. 1721.
Hagenbruch, Chr., Comm. de effectu confessionis spontaneae in crim. corpore delicti deficiente. Lips. 1739.
Schöpf, W. A., Diss. de confessione qual. Tub. 1735.
Graffen, Fr. de, Diss. de conf. qual. Göttingen 1769.
Heineccius, J. G., Diss. de religione judicantium circa reorum confessiones; in op. Ex. 17.
Ittig, G. N., Diss. de confesso non convicto. L. 1715.
Dressel, N. W., Diss. de delinquente convicto licet non confesso, poena ord. aff. Hal. 1726.
Breuning, Ch. H., Diss. de vi confessionis extra judicium. Lips. 1768.
Barth, G., Diss. de conficto non confesso. Lips. 1699.
Ob das Eingeständnis bei Verbrechen allerzeit nötig sei? Hamburg 1789.
Reinharth, Tob. Fac., Diss. de inficatione ejusque poenis. Erf. 1734.
Leyser, Spec. 637—39.
Hommel, Rhaps. 217, 418, 680. 772.
Tittmann, K. A., Über Geständnis und Widerruf in Strafsachen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Halle, Hemmerde u. Schwetschke, 1810.
Heddaeus, Fr., Über das qualificierte Geständnis, nach dem deutschen gegemeinen, neueren französischen und neueren badischen Rechte. Mannheim, Schwan u. Götz, 1827.
Geib, G. De confessionibus effectu in processu criminali Romanorum observationes aliquot. Disputatio historico-juridica. Turici, Orell, Fuessli et soc. 1837.

Einzelne Abhandlungen zu finden bei:

Strube, David Georg. Rechtliche Bedenken, systematisch geordnet usw. von L. Spangenberg. 3 Bände, Hannover, Hahn 1827.
Bd. 3. S. 412: Wegen eines widerrufenen Bekenntnisses ist niemand zum Tode zu verdammen.
Derselbe, Bd. 3, S. 466 und 467: Von dem Widerrufe eines gethanen und ratificirten Bekenntnisses eines Inquisiten.
Kleinschrod: Archiv des Kriminalrechts (altes). Herausgegeben von Dr. Ernst Ferdinand Klein, kgl. preuß. Geh. Justiz-Kammergerichtsrat usw. und Gallus Aloys Kleinschrod, Hofrat, Professor usw. in Würzburg. Halle bei Hemmerde u. Schwetschke.
Bd. 4, Stück 4, Abhandlung, Seite 83: Über das Geständnis als Beweismittel in peinlichen Fällen.
Criminalurteil in der Untersuchungssache wider den Hafnermeister Benkordt zu Frankfurt a. M., wegen Ermordung seiner Ehefrau.
bei Klein, E. F., kgl. preußischer Kammergerichtsrath, Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Fakultät. Berlin und Stettin, Nicolai. Bd. 4, Abh. 23. S. 360.
Es wird darin über den Widerruf des Geständnisses folgender Satz aufgestellt: War das Geständnis nicht nur zur Verurteilung hinreichend, sondern vereinigen sich auch alle Umstände, es, des Widerrufes ungeachtet, für wahr zuhalten, so ist der Widerruf unbeachtlich, zu dessen Rechtfertigung keine oder wenig wahrscheinliche oder erwiesenermaßen falsche Gründe angeführt werden.
Von der nötigen Behutsamkeit bei Abforderung eines Geständnisses; erläut. durch die wider A. S. S. verehlichte R. wegen Kindsmords geführte Criminal-Untersuchung

in Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, in den preußischen Staaten, herausgegeben von Ernst Friedrich Klein, königlich preußischem Kammergerichtsrathe. Berlin und Stettin, Nicolai. Bd. 8, S. 97: Die Untersuchung beruhte lediglich auf den Angaben der schließlich freigesprochenen Beschuldigten, die diese bald für Scherz, bald für Ernst ausgab. Ein Corpus delecti fehlte.

Es werden Fehler angegeben, die der Untersuchungsrichter bei der Fragstellung gemacht hat.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1789 über Thomas Laschowky aus Gnesen, den vermutlichen Mörder seines Brotherrn, nebst Bemerkungen des Herausgebers über den Widerruf freiwilliger Geständnisse.

in Kleins Annalen, siehe oben. Bd. 10, S. 71. Der Beschuldigte hatte in einem Verhöre zweimal den Mord in allen Einzelheiten eingestanden, auch später nochmals ein Geständnis abgelegt, später aber die Tat auf einen anderen geschoben, ohne diesen Widerruf rechtfertigen zu können. Gleichwohl fand er Beachtung.

Die Untersuchung wider den in Lübben damals wohnhaften französischen Emigranten Girault, welcher des Verbrechens in rixa den dortigen Uhrmacher Schneider tödlich verwundet zu haben, besonders dadurch verdächtig ward, daß der Verwundete vor seinem Hinscheiden die Worte ausstieß: „Girault hat mich gestochen, Girault hat mich dreimal gestochen!“ —

bei Zachariae, Car. Sal., Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Leipzig, Fleischer, 1806. Bd. 1, S. 321: Die Untersuchung wies Umstände nach. aus denen entnommen werden konnte, daß Schneider den Beschuldigten, der am Hinterkopfe verwundet war, hatte ermorden wollen, und sich, als der Beschuldigte um Hilfe gerufen hatte, die Stiche selbst beigebracht hatte, um den Verdacht auf den Beschuldigten zu lenken.

Dadurch wurde das dahingehende Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten als ausreichend erwiesen, aber auch ein Beispiel dafür geliefert, daß Anschuldigungen auch Sterbender nicht unbedingten Glauben verdienen.

Ein zur Strafe des Rads Verurtheilter widerruft sein Bekenntnis:

bei Paalzow, C. L., Magazin der Rechtsgelahrtheit in den preußischen Staaten, 1801. Bd. 7, S. 1.

Feuerbach, Ritter a. o., aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. G. F. Heyer, Gießen 1828. Bd. 2, Abh. 9, S. 449. Die Bekenntnisse.

Ebendaselbst S. 504: Johann Utting zieht ein Gericht durch erlogene Bekenntnisse mit einer weitläufigen Untersuchung auf.

Oberappellations-Gerichts-Erkenntnis nebst der Darstellung eines für Psychologie, Criminal-Justiz und in anderem Betracht merkwürdigen peinlichen Rechtsfalls.

in Annalen, neue, der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in den churfürstlichen-hessisch Ländern. 3 Hefte 1815 und 1816, Rinteln, bei Streuber.

Nachdem ein durchaus Unschuldiger durch ungesetzliche Mittel zur Ablegung eines von ihm erfundenen Geständnisses bestimmt worden war, wurde — noch rechtzeitig — der wahre Täter entdeckt.

Kleinschrod, im: Archiv des Criminalrechts (neues), herausgegeben von Gallus

Aloys Kleinschrod, Hofrat und Professor in Würzburg, Christian Gottlieb Konopak, Konsistorialrath und Professor der Rechte in Rostock und C. F. A. Mittermaier, Hofrath und Professor in Landshut. Bd. 4, Stück 2, Abh. 8, S. 194: Über den Widerruf eines Geständnisses.

Criminalfall über die Fragen:

1. Ist der Tatbestand eines Verbrechens für bewiesen anzunehmen, wenn der Beweis allein in dem, später widerrufenen Eingeständnisse des Inkulpaten liegt?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Widerruf eines Geständnisses als statthaft zu betrachten?

bei Nahmer, von der — Advokat in Wiesbaden; Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. Hermannsche Buchhandlung, Frankfurt a. M. 1824. Bd. 1, S. 95 ff.

Geständnis des Verbrechers. Gültigkeit des durch Schläge erzwungenen.
bei Tittmann, K. A., Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Halle, Hemmerde und Schwetschke, 1806—1810, Bd. 4, S. 800.
und in Jahrbüchern des großherzoglich-badischen Oberhofgerichts in Mannheim, gesammelt und mit Genehmigung des großherzoglich obersten Justiz-Departements herausgegeben von Staatsrath von Hohnforst, Kanzler des Oberhofgerichts. Mannheim, Schwan und Götz. Jahrgang 1, S. 294: Plenarbeschluß dieser Behörde von 1823; ebenda Jahrgang 2, S. 305: Indirektes Geständnis des Verbrechers.

Gesterding, Dr. F. G., Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, Greifswald, Koch. Bd. 2, Abh. 3, S. 93—124: Vom Geständnis.

Hitzig, Kriminal-Direktor in Berlin, Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Berlin, Dümmler. Bd. 5, S. 419: Was ist Geständnis? S. 420: Entwicklung der Lehre vom Bekenntnisse. S. 421: Vom Zurückhalten der Wahrheit und der Offenheit im Bekenntnisse.

Abegg, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, herausgegeben von Abegg, Heffter, Birnbaum, Mittermaier und Wächter. Jahrgang 1894, Stück 1, Abh. 5, S. 95: Praktische Bemerkungen durch Rechtsfälle erläutert. Zur Lehre vom Bekenntnisse.

Bischoff, Dr., großherzoglich sächs. Criminalrichter, Dirigent des Criminalgerichts zu Eisenach usw. Merkwürdige Criminalgerichtsfälle für Richter, Gerichtsärzte, Verteidiger und Psychologen, Hannover, Hahnsche Buchhandlung. Bd. 1, S. 476: Vom Geständnisse und dessen Widerruf bei Gelegenheit eines Rechtsfalles entwickelt. Desgleichen Bd. 2, S. 615.

3. Die Literatur über die Brandstiftung.

Henke, Über Geisteszerrüttung und Hang zur Brandstiftung als Wirkung unregelmäßiger Entwickelung beim Eintritte der Mannbarkeit.

Kopp, Joh. Heinr., Dr. Prof., in Hanau, Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Hermann, Frankfurt. Jahrgang 10, S. 78.

Henke, Über den Zusammenhang der bei Knaben und Mädchen vorkommenen Feuerlust und Neigung zu Brandstiftung mit Entwicklungs-Vorgängen.

Derselbe, Adolph, Dr. und Professor der Medizin in Erlangen, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin. Bd. 3, S. 211.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Auftreten von Epidemien des religiösen Fanatismus im zwanzigsten Jahrhundert.

Die neulichen Suggestionserscheinungen bei den Duchoborzen in Kanada.

Von

Dr. **E. A. Spitzka** in Neuyork.

Ein frappantes Beispiel von Suggestionswirkung auf das Religionswesen eines in der Kultur primitiven Volkes, bieten die neuerdings ausgebrochenen Unruhen der fanatisierten Duchoborzen in Kanada. Diese quäckerähnliche Sekte, von den Quäkern selbst zur Auswanderung bewogen, glaubte in Amerika ihr wunderliches Wesen ungestört treiben zu können, da doch so viele verfolgte Sektierer seit Jahrhunderten in diesem Lande ein Asyl gefunden haben. Solche Religionsformen aber, die mit den Anforderungen des praktischen Lebens in zu schroffem Widerspruch stehen, gehen, wie es scheint, auch hier bald zu Grunde; blühten sie glücklich weiter, so war es hauptsächlich deshalb, weil ihre provozierenden oder wunderlichen Lehren und Gebräuche weniger bekannt wurden. Unter den vielen Sekten, die aus Rußland nach Amerika wanderten, sind namentlich die Mennoniten und die Duchoborzen zu nennen. Die Mennoniten siedelten sich in Manitoba (Kanada) schon 1876 an, gründeten eine vernünftige Kommunal-Regierung, welche sich den Gesetzen des Landes anpaßte, arbeiteten fleißig und wurden wohlhabend. Die Duchoborzen dagegen, obgleich kaum vier Jahre in demselben Lande ansässig, sind bereits in Konflikte geraten, die zum Niedergang und zur gänzlichen Auflösung der Sekte führen müssen, falls nicht eine Änderung ihres Wesens erzielt wird.

Die Geschichte der Duchoborzen in Rußland ist im allgemeinen bekannt. Unter der Regierung Peters des Großen trat die Sekte schon in verschiedenen Städten auf; behauptet wird von manchen, daß sie Nachfolger der Hussiten seien, andere nehmen an, daß sie ihre

Religionsideen den Quäkern verdanken. Das letztere ist mehr wahrscheinlich. Sie nennen sich Friedensapostel und verweigern den Eid und den Kriegsdienst. Sie vermeiden jeden Luxus, rauchen und trinken nicht, und essen nie Fleisch. Ferner verwerfen sie gänzlich die russische Kirche, das Zeichen des Kreuzes, die Trinitätslehre usw. Ein „inneres Licht“ tritt an Stelle der christlichen Lehre; dieses Licht sei in jedes Menschen Brust, der bereit ist, es zu empfinden. Die Bibel und die Annahme des historischen Christus halten sie für überflüssig, doch zitieren sie beide in einem fort; dies erklären sie damit, daß das „äußere Wort“, d. h. die Regeln und Handlungen Gottes, bloß symbolisch aufgefaßt werden sollen; es muß im „Inneren“ verstanden sein. Eine „äußere Taufe“ des Priesters anerkennen sie nicht; der Gläubige muß von Christus in seinem „Innern“ getauft sein. Die Heirat findet unter ihnen ganz ohne Zeremonie statt. Sie bauen keine Kirchen, da Christus gesagt habe, daß jeder in seinem eigenen Hause zu seinem Gott beten soll. Wegen ihres Angriffes auf die Trinitätslehre wurden sie „Geisteskämpfer“ genannt, doch behaupten die Duchoborzen, daß sie in Wirklichkeit mit der Hilfe des heiligen Geistes kämpften, nicht aber mit blutigen Waffen.

Kurz gefaßt ist die frühere Geschichte der Wanderungen dieser Sekte wie folgt. Von der orthodoxen Regierung wurden sie immer arg bedrängt und verfolgt, ja viele Mitglieder wurden ihres Glaubens halber zu lebenslänglicher harter Arbeit verurteilt; endlich erlaubte ihnen der mildere Alexander I., sich in Taurien anzusiedeln. Hier weilten sie bis 1840, aber immer noch von allen Seiten gehetzt; 1841 wurden sie nach Transkaukasien versetzt. J. Abramov[1]) erzählt, daß die Frauen, als sie von ihrem geliebten Lande, das sie so lange genährt, Abschied nahmen, niederknieten und ihre Brust an die Erde drückten; sie küßten den Boden und streckten schluchzend ihre Arme zum Himmel, traurige Hymnen dabei singend. Aber die Erde, an welche sie ihre Brust drückten, und die Männer, die sie hätten hören sollen, blieben taub.“ Im Kaukasus wurden sie von der mohammedanischen Bevölkerung freundlich aufgenommen. „Die Duchoborzen,“ sagten diese, „können nicht Christen sein, denn Christen streiten ja immer“.

In den Gouvernements Elizavetpol, Tiflis und Kars wuchs ihre Zahl nahe an 20000, und durch Viehzucht und Getreidebau wurden viele unter ihnen ziemlich wohlhabend. Eine eigentliche Regierungsform hatten sie nicht. Einen Führer, auch „Prophet“ genannt, gab es

1) Abramov, Christian Martyrdom in Russia. 1897. London.

stets unter ihnen, doch ist nicht bekannt, wie dieser erwählt wird. Ohne Polizei oder Militär haben sie ihre Angelegenheiten im ganzen mit gutem Erfolg verwaltet. Von Ärzten, Advokaten, Büchern und den Wissenschaften wollen sie nichts wissen; der Kommunismus wird von ihnen als ein Religionsprinzip betrachtet, und das, behaupten sie, genügt. Reibungen gab es natürlich hie und da. Wie bei jeder anderen Religionssekte mit hohen Idealen kam es zum Zwiespalt. Zur Zeit als der „Prophet" Peter Verigin nach dem kalten Norden verbannt wurde (1886), wollte die eine Partei den Bruder der früheren „Prophetin" Kalmykova als Nachfolger anstellen. Der Streit führte zum Anrufen der russischen Gesetze, und man griff sogar zu Bestechungen, so daß durch eine Opferung von 10000 Rubeln ein Teil der Gegenpartei nach Sibirien geschickt wurde. Über solche verräterische Handlungen höchst erzürnt und gegen den Regierungsbeamten besonders empört, brachte die Majorität 100000 Rubel zusammen indem sie die Besitztümer der Reichen mit denen der Armen gleichstellten und gaben diese Summe den Peter Verigin in die Hände. Nun lebten die Religionsideen wieder auf; die Enthaltsamkeitsregeln wurden streng ausgeführt, sie verweigerten hartnäckig den Militärdienst, und wurden dafür ins Gefängnis geworfen. Sie beschlossen an einem bestimmten Tage alle ihre Waffen zu verbrennen. Dieses geschah in jedem Duchoborzen-Dorfe und wo diese Vergehen entdeckt wurden, gab es bald Kosakenhetze. Peter Verigin wurde tiefer nach Sibirien verbannt. Graf Tolstoi und andere sorgten dafür, daß diese schauerlichen Geschichten im Auslande bekannt wurden, und die englischen Quäker (Society of Friends) nahmen besonderes Interesse an dem traurigen Zustand dieser frommen, aber umnachteten Leute. So kam es denn, daß zwei Duchoborzen-Familien nach England zogen und von da besuchten zwei Delegierte mit dem Prinzen Hilkov[1]) die Insel Cyprus. Diese Abgeordneten erkannten aber bald, daß das Klima unpassend sei, doch kam ihr Bericht so spät, daß bereits eine große Schar der Duchoborzen nach dieser Insel aufgebrochen war.

1) Prinz Hilkov hat eine interessante Lebensgeschichte durchgemacht. Als Offizier in der russischen Armee tötete er einmal in einer Schlacht einen Türken, und eroberte dessen Pferd. Ein anderes, schöneres Pferd wollte er fangen, doch entkam es ihm nach langer Jagd. Er kehrte nach seinem Lager zurück, ergrimmt und unzufrieden über das Mißlingen. Bei weiterem Nachdenken kam er zur Erkenntnis, daß seine Unruhe eigentlich daher rühre, daß er einen Menschen getötet. Er entschloß sich daher, den Soldatenstand aufzugeben, lernte die Duchoborzen und ihre Lebensweise kennen, und widmete sich schließlich ganz dieser Sekte. Er blieb taub gegen die Ermahnungen des Kaisers und wurde auch dafür verbannt. Nach 2 Jahren wurde ihm erlaubt, Rußland zu verlassen.

Viele starben am Fieber, und ihre Zustände zwangen sie bald, sich um einen anderen Ort umzusehen. Nach Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien wollten sie nicht, da sie dort entweder Kriegsdienst leisten oder wegen Verweigerung desselben Strafe leiden müßten. Mit Hilfe der englischen „Society of Friends" wurden die ungefähr 1000 Überlebenden nach Kanada eingeschifft. Im Sommer 1898 trafen sie in Yorkton (im Nordwest-Territorium) ein. Ein Jahr später kamen weitere 2278 Duchoborzen, darunter 1540 Erwachsene, direkt von Kars; diese siedelten sich weiter nördlich, in Saskatchewan, an. Als sie ihre Häuser in Kaukasien verließen, wurde alles in Ordnung gebracht und ein Tisch mit zwei Stühlen hingestellt; auf dem Tische lagen zwei Laib Brot mit einem Krug Wasser. Dann gingen sie singend von dannen.

Als sie in Halifax landeten, stimmte das Volk eine Danksagungshymne an, und sprachen, auf Deck knieend, ein lautes Gebet. Unzweifelhaft froh, endlich ein Land der Freiheit vor sich zu sehen, gaben sie sich ihren innigsten Gefühlen hin. Sie machten einen ziemlich guten Eindruck auf die kanadischen Beamten, denn sie führten sich im ganzen gut auf. Die Regierung hat sich seit Jahren bemüht, den nordwestlichen Teil der Kolonie zu besiedeln; die Empfehlungen des Grafen Tolstoi und der Quäker schienen ihnen willkommen, hatten sich doch die Mennoniten als Landbauer gut bewährt. Es wurde jedem Duchoborzen 1 Pfd. Sterling (5 Dollars) und ein Stück Land geschenkt. Viele Philantropen unterstützten sie während des ersten strengen Winters. Ihre Zahl hatte sich durch frische Einwanderungen bald auf 10000 vermehrt; die Frauen waren in der Mehrzahl, da doch so viele der Männer in Sibirien weilten.

Es dauerte nicht lange, so kamen die Duchoborzen mit der Zivilbehörde in Konflikt. Sie bezeichneten jede Regierungskontrolle über das Individuum als unrecht und verhielten sich höchst mißtrauisch gegen die in Wirklichkeit wohlmeinenden Beamten; sie wollten bloß dem „Gesetz Gottes" folgen. Seit Jahrhunderten bestand unter ihnen der Dorfkommunalismus, Mir genannt, und sie konnten oder wollten diesen Brauch nicht aufgeben. Doch die kanadischen Gesetze verlangen von jedem Emigranten, welcher Regierungsdomänen besiedeln will, daß er das betreffende Grundstück auf seinen Namen eintragen läßt, so daß er nach einer gesetzlich bestimmten Zeit zum Eigentümer desselben wird. Das wollten die Duchoborzen aber nicht; in schwärmerischen Worten protestierten sie in einer Bittschrift dagegen, das Land als Privateigentümer halten zu müssen, indem solches „Gottes Befehl" entgegen sei. Sie erklärten weiter: dem Menschen

der die Frucht seiner Arbeit, sowie das für das tägliche Leben nötige als sein Eigentum betrachtet, könne verziehen sein, doch was Gott für den Gebrauch aller Menschen erschaffen hat, darf keiner für sich allein beanspruchen. Die Menschen sollen in enger Vereinigung leben und die Früchte der Arbeit miteinander teilen; wenn ein Mann für sich allein ein Stück Land, das er doch nicht selbst erschaffen hat, bearbeitet, wie kann er, sagten sie, die Ergebnisse seiner Arbeit mit den andern teilen. — Nach kanadischen Gesetzen müssen alle Heiraten, Geburten und Sterbefälle eingetragen werden. Dem entgegen behaupteten die Duchoborzen in der eben erwähnten Bittschrift, daß nicht Polizeiregister und Lizenzgebühren, sondern Gott allein eine Heirat gültig machen kann. Auch könnte Gott allein eine Ehe trennen; kein Gericht sei hierzu kompetent. Was weiter das Eintragen der Geburts- und Sterbefälle beträfe, so wüßte ja Gott ohnedem, wen er in die Welt schickt und wen er zu sich nimmt. „Des Menschen Leben und Tod hängt von Gott ab, nicht vom Polizeiregister". „Zwar wollen wir Auskunft über solche Fälle geben, wenn die Behörden uns fragen, aber freiwillig tun wir es nicht". Die Bittschrift schloß mit den Worten: „Da wir nun erklärt haben, inwiefern die Gesetze Kanadas mit Gottes Wahrheit unversöhnlich sind, so bitten wir die Regierung in betreff der Landesgesetze, Heiraten und Registrationen bei uns eine Ausnahme zu machen. Dann können wir in Kanada ohne Verstoß gegen Gottes Wahrheit, wie wir es verstehen, leben".

Die Regierung ging vorsichtig ans Werk, um diese armen Schwärmer eines besseren zu bekehren. Statt daß sie gleich einen gewaltsamen Eingriff machten, schickten sie mehrere Wohltäter — den Duchoborzen als freundlich Gesinnte bekannt — zu ihnen; diese bemühten sich, die Berechtigung der Gesetze und ihre eigenen Fehler ihnen klar zu machen. Die amerikanischen Quäker, die es immer verstanden hatten, sich den Gesetzen verschiedener Länder anzupassen, schickten ihnen ein langes Schreiben, worin sie den Duchoborzen rieten, sich den Gesetzen ihres neuen Landes zu fügen. Letztere beharrten aber hartnäckig bei ihren Vorsätzen und beschuldigten sogar ihre Quäkerfreunde der Inkonsequenz, weil sie ihre Bittschrift nicht guthießen. Die Sache ist noch unerledigt, denn die Behörden wollen nicht gleich zu drastischen Maßregeln greifen, da sie hoffen, daß die Gerechtigkeit der Gesetze allmählich den Duchoborzen einleuchten würde. In manchen Gegenden, wo der Einfluß einiger klügeren Leute geltend gemacht werden konnte, ist dies auch der Fall; in anderen Orten aber konnte kein Fortschritt gemacht werden und hier kamen bald allerlei seltsame Ideen unter den Leuten auf, die den Behörden

viele Besorgnis verursachten. Man hoffte, daß der Einfluß des neulich in Freiheit gesetzten Peter Verigin zur Lösung des Problems beitragen werde. Bis jetzt hat man davon nichts merken können.

Allmählich steigerten sich die Grillen der Duchoborzen zu echt fanatischen Ausbrüchen. Behauptet wird von ihren Quäkerfreunden (z. B. Elkinton, „The Doukhobors", Philadelphia, 1903), daß ein Fanatiker sich als Prophet ausgebend, „aber selbst kein echter Duchoborze", die Kolonisten verblendet hätte. Jedenfalls fielen seine aufhetzenden Reden auf höchst fruchtbaren Boden. Glücklicherweise sind die Duchoborzen im Nordwest-Territorium ziemlich verstreut; wären sie alle zusammen zu ihrer fanatischen Pilgerfahrt aufgebrochen, so hätten die Behörden eine sehr schwere Aufgabe gehabt. —

Die Kolonien, vier an der Zahl, befinden sich bei Rosthern (in der Provinz Saskatchewan), Swan River, Good Spirit Lake und Yorkton (in der Provinz Assiniboia). Zuerst brach der Fanatismus in der Yorktonkolonie aus, verbreitete sich aber nach einiger Zeit unter den anderen.

Im Herbst 1902 kam es zu einer „Erleuchtung", in dem die Duchoborzen mit wahrhaft kindischem Religionseifer auf ihre „Propheten", denn nun gab es mehrere solche, horchten. Im September und Oktober des Jahres 1902 setzen sie all ihr Vieh in Freiheit, und alle Lebensmittel, die von Tieren abstammten, sogar Butter und Eier, wurden streng verpönt. Auch ihre Kleidungsstücke durften nicht von Tieren stammen, weshalb sie baumwollene Kleider und Gummistatt Lederschuhe trugen. Nur die Hunde blieben, weil sie sich nicht forttreiben ließen. Nun mußten die Frauen auf dem Felde mithelfen, und man sah sie oft, zwölf an der Zahl, an einem Pfluge angeschirrt; junge Männer schleppten die Feldprodukte, auf Karren geladen, vierzig (engl.) Meilen weit zum Markt. Geerntet wurde mit Sichel und Dreschflegel. Wo sonst mit der Dreschmaschine tausende Scheffel eingebracht wurden, konnten in den meisten Dörfern fünfzig Männer und Frauen nur 70 bis 80 Scheffel ausdreschen. Das freigelassene Vieh, ungefähr 500 Pferde, Kühe und Schafe, wurde von den Regierungsbehörden aufgefangen und verkauft; das Geld (25 000 Dollars) wurde in Banken auf das Konto der Gemeinschaften eingelegt. Später wurden die Tiere von den wieder vernünftig gewordenen Duchoborzen zurückgekauft. Mittlerweile steigerte sich der religiöse Enthusiasmus mehr und mehr. —

Durch die Vernachlässigung ihrer Felder überraschte der Winter die Duchoborzen in völlig unvorbereitetem Zustand. Abgemattet, hungrig und nur dürftig von baumwollenen Kleidern bedeckt, kamen

sie in eine Verfassung, in der sie leicht den weiteren Aufhetzungen der fanatischen Agitatoren zum Opfer fielen. Unter diesen Ruhestörern, die nun besonders tätig wurden, sind Zeibroff, Deutryff, Simeon Tscherninkoff und Ivan Penomaroff zu nennen; der erste heißt auch „Johann der Täufer" und ist ein unermüdlicher „Prophet". Ein Mann von großem Wuchse, mit dunklem Bart und mächtiger Stimme, ging er seiner großen Schar majestätisch voran. Er lief barfuß; auf dem Kopf trug er ein grellrotes Tuch, und sein langer, staubiger Mantel reichte fast an die Knöchel. Sein Gefolge bestand aus ungefähr 1500 Männern, Frauen und Kindern, die ihre Dörfer nördlich von Yorkton ohne genügende Lebensmittel verlassen hatten. Gefragt, wohin sie wollten, sagten sie: „Wir suchen Jesus". Auf die Frage: „Wo wollt ihr ihn finden?" lautete die Antwort: „Wir wissen es nicht, aber Gott wird uns zu ihm führen". — Der Winter fängt in diesem Landesteil sehr früh an; keiner unter dem Gefolge war genügend warm gekleidet und die dünnen Gummischuhe wurden bald abgenützt. Die Strenge des Wetters schreckte sie aber nicht von ihrem Vorhaben ab, mit dem zum zweiten Male aufgestandenen Jesus die Welt zu bekehren. Fest glaubten sie ihrem Führer, daß sie Jesus in Millwood, ein reizendes Dörfchen am Assiniboine River, treffen würden, um dann mit ihm über die schneebedeckte Prairie durch die ganze Welt zu ziehen; Jesus werde vom neuen das Evangelium predigen. Natürlich waren sie bei ihrer Ankunft in Millwood in ihren Erwartungen arg getäuscht, doch wankte ihr Glaube noch immer nicht. Der Heiland zögerte ja nur, um ihre Treue und Geduld auf die Probe zu stellen. „Johann der Täufer" versicherte den Pilgern, daß Jesus sie in Winnipeg, die Hauptstadt Manitobas, erwartet; sie glaubten es auch alle — und weiter zog dieser wunderliche Zug. —

Vor der Pilgerfahrt hatten sich ungefähr 5000 Duchoborzen in einem ihrer Dörfer zu einem „großen Gebet" versammelt. Ein Reisender, der Zeuge dieser Versammlung war, frug einen englisch sprechenden Duchoborzen, was da vorginge. Die Antwort lautete ernsthaft: „Wir machen ein großes Gebet; wir haben eine Botschaft von Jesus, daß er bald wieder auf Erden kommt und wir wollen ihn suchen". Andere Dörfer in der Umgebung waren ganz verlassen; die Häuser, wie bei ihrer Wanderung aus Kaukasien, standen in guter Ordnung, während viel Getreide in den Speichern lag. Das „große Gebet" fand am 26. Oktober (Sonntag) statt; am folgenden Tage marschierten sie auf Yorkton zu, erreichten diese Stadt aber nicht, und mußten draußen auf der Landstraße lagern, 3 englische Meilen von Yorkton entfernt. Es war eine bitterkalte Nacht, die Temperatur war — 10°, und schutzlos vor dem

Wind halfen ihnen die kleinen Lagerfeuer kaum. Manche fielen todmüde auf den Schnee; halberfroren und hungrig waren sie alle; die der Schlaf nicht übermannte, sangen und beteten die ganze Nacht hindurch. Ihr Zustand war beispiellos elend. Ein Kind wurde während der Nacht geboren; die Mutter marschierte am nächsten Tage weiter. In Yorkton wurden die Einwohner sehr besorgt, nicht der persönlichen Sicherheit wegen, sondern aus gesundheitlichen Rücksichten. Die Stadtbehörden, mit einigen Dolmetschern und eine Deputation der Bürger gingen am nächsten Morgen zu ihnen und versuchten die halberschöpften Pilger zur Rückkehr zu überreden. Die Fanatiker waren aber nicht von ihrer Absicht abzubringen. Auf jede Frage und jeden Einwand lautete die Antwort: „Wir haben eine Botschaft vom Himmel und wir suchen Jesus". Unverrichteter Sache kehrten die Städter zurück, von der Pilgerschar gefolgt. Voran gingen die verrückten Anführer, Zeibroff und Tscherninkoff. Ein Zuschauer, bemerkend, daß Zeibroff barfuß ging, frug ihn, wo seine Stiefel seien. Zur Antwort streckte dieser seinen Fuß vor mit der Bemerkung „Dies sind des Heilands Stiefel". Zuweilen bekam dieser „Prophet" Anfälle von fanatisch-religiösem Eifer, die wunderbar auf seine Herde wirkten. Er stand plötzlich still, seine Gesichtsmuskeln zuckten, die Augen rollten, sein ganzer Körper fing an zu beben; bald sprang er hoch auf, mit den Händen ringend, dazu auf Russisch laut schreiend: „Ich sehe ihn! Ich sehe Jesus! Er kommt! Er ist jetzt da, meine Brüder! Ihr werdet ihn bald sehen!" Erwartungsvoll hielt der Zug dann an, alle strengten ihre Augen an, die himmlische Erscheinung zu gewahren; dann sprachen sie leise unter sich, während der „Prophet" in einen Zustand von Starrsucht oder Betäubung verfiel, um wieder plötzlich in einem neuen Ausbruch von religiöser Raserei zu toben.

Die Pilger boten einen traurigen Anblick dar. Voran zogen die Männer in groben, baumwollenen Kleidern, nur wenig gegen Wind und Wetter geschützt. Die meisten liefen barfuß; manche hatten noch ihre Gummischuhe, andere verbanden sich die Füße mit Stricken und Tüchern. Im Marschieren sangen sie laut klägliche, rhythmische Hymnen, die manchmal einen wahrhaft kriegerischen Ton annahmen. Mancher Zuschauer konnte bei dem komischen Anblick ein Lächeln nicht verbeißen; sahen die Pilger dieses, so zitierten sie, auf Russisch, aus dem 22. Psalm: „Alle die mich sehen, spotten mein, sperren das Maul auf und schütteln den Kopf".

Hinter den Männern kamen die Krankenbahren und zuletzt die Frauen und Kinder, alle nur dürftig gekleidet, hungrig und erschöpft,

mit großer Not sich des Weges entlang schleppend. Die armen Kinder riefen das größte Mitleid hervor; fest, aber vergebens sich an der Mutter Brust anklammernd, verhungert und halb erfroren, wimmerten sie, daß es Gott erbarmen müßte. Die Städter sahen auch gleich ein, daß sie es mit einer ernsten Situation zu tun hatten. Die Pilger hatten sich nur etwas Brot mitgenommen und dieses war schon längst verzehrt; für die Kinder war das harte, vom ganzen Weizen gemachte Brot nicht genießbar, und es hieß auch, daß viele auf dem Wege gestorben und begraben wurden. Darüber wollten die Duchoborzen jedoch keinen Aufschluß geben.

Was nun mit den Fanatikern anfangen, besonders, da Nachrichten von weiteren Verstärkungen kamen. Die Yorktoner Behörden nahmen sich mehrere „Ranchers" (auch „Cowboys" genannt), die es verstehen, große Herden von Vieh geschickt aufzuholen, zu Hilfe. Diese trennten die Frauen und die Kinder von den Männern, und trieben sie in alle verfügbaren Warenlager, Hallen usw. Vom Hunger und der Kälte verdummt, folgten diese auch wie eine Schafherde. Obgleich von den immer noch singenden und fanatisch tobenden Männern abgesondert, hielten die Frauen fest an ihren Glaubensprinzipien. Nach einiger Zeit wieder am Körper sich behaglich fühlend, wuchs auch ihr religiöser Wahn. Als eine mitleidige Stadtfrau einem Kinde ein Glas Milch darbot, stieß es die Mutter aus der Hand des Kindes, war doch Milch ein Tierprodukt.

Den Frauen wurde nicht erlaubt die Gebäude zu verlassen, trotz allen Bittens seitens der Duchoborzen-Männer. Nachdem diese die Nacht hindurch fortwährend gebetet hatten, brachen sie am Morgen ohne die Frauen auf, um in Winnipeg oder gar in Millford Jesus zu finden. Zwar hatten die Strapazen einige der Pilger wieder zum Verstand gebracht und diese gingen auch nach ihren Dörfern zurück; die meisten aber, über 500 an der Zahl, gingen weiter. Die Frauen, die sich bis jetzt unter der gütigen Behandlung der Städter passiv gehalten, tobten nun wie wahnsinnig, um die Männer begleiten zu dürfen. Eine Frau, ihrer Sinne ganz beraubt, behauptete die Mutter des Jesus zu sein; ihre Gefährtinnen glaubten es auch. Eine andere lag mit dem Gesicht auf dem Boden, laut wehklagend, verschiedene Buchstaben auf die Bretter zeichnend. Alle Frauen verweigerten die nahrhafte Kost, die ihnen von den Yorktonern angeboten wurde; sie nahmen nur Brot und Wasser und gaben ihren Kindern dasselbe.

Die Schar der Männer zog nach Winnipeg. zu. Das Wetter hatte sich etwas gebessert, und die Duchoborzen-Führer behaupteten, dieses sei ein Zeichen der Genehmigung Gottes. Ehe sie nach Millwood

kamen, fiel aber wieder Schnee, und ein starker, kalter Wind wehte über die unfreundliche Prairie. Am 3. November erreichten sie Binscarth. Sie übernachteten draußen, auf Baumzweige, Stroh, dürre Blätter und dergleichen gebettet. Viele hatten wunde Füße. Am Morgen wurden sie von den Binscarther Bewohnern besucht. Ein Berichterstatter, der ein Stück Wegs mit den Duchoborzen marschiert war, erzählte, daß sie viele Hymnen sangen und oft die Bibel zitierten. Gefragt nach dem Zweck ihrer Pilgerfahrt, antwortete ein englischsprechender Duchoborze (Vassili Konkin): „Wir wollen das Evangelium vor allen Menschen predigen. Das ist doch recht, nicht? Warum kam Jesus das erstemal? Um ein gutes Leben zu führen und die Menschen zu belehren, wie sie leben sollten. Wir versuchen zu leben wie er gelebt. Wir wollen seine Lehren unter den Menschen verbreiten und wollen sein zweites Kommen verkündigen." Gefragt, warum sie nicht bis zum wärmeren Frühling warteten, da doch viele von der Kälte sterben müßten, lautete die Antwort: „Jesus sagt, wir müssen heute an ihn denken. Morgen wird Gott die Kälte in Wärme verwandeln. Wenn nicht, so stärkt er uns so, daß wir die Kälte aushalten. Sterben wir, so kommen wir bald zu ihm."

„Aber viele von deinen Leuten, Vassili, denken nicht so wie ihr. Sie nennen euch töricht".

„Ja, ich weiß es," sagte Konkin; „aber sie werden bald das innere Licht empfinden. Vor langer Zeit nannten die Leute auch Jesus töricht. Sie lachten ihn aus, ja, sie nagelten ihn an das Kreuz und er starb; und die Leute lachten immer noch und sagten: der Narr! der Tor! So geht es jedem Apostel. Sie werden Toren und Narren genannt, und die Leute schenken ihnen keinen Glauben. Doch eines Tages, nachdem wir tot sind, werden die Leute sagen: Die Duchoborzen haben doch Recht! und werden uns glauben. Vielleicht sehen wir Jesus nicht; aber wir wollen vor den Menschen predigen und wenn wir sterben, sehen wir ihn doch. Je eher wir sterben um so eher kommen wir zu ihm."

„Gott ist uns nötig; aber Regierungen nützen nichts. Wir warten bis Jesus kommt und alle schlechten Menschen wegschafft. Wenn er da ist, belästigen uns die bösen Menschen nicht mehr."

„Gott sagte, die Menschen sollten nicht reich werden; Jesus sagte es auch. Wären alle Menschen arm, so würde niemand Diebstahl begehen oder sonst Schlechtes tun."

„Die Leute hier sagen uns, wir sollten auf unsere Farmen zurück; Gott aber sagt, wir können nicht zwei Herren auf einmal dienen. Ginge ich zurück und arbeitete auf der Farm, so zeigte ich, daß ich mir

selber lieber sei, ich täte also für Gott nichts. Will ich aber Gott Dienste leisten, so gehe ich unter die Menschen und predige die heiligen Lehren" usw.

Als es Zeit zum Aufbruch am Morgen des 3. November wurde, erhoben sich die Pilger, frostschüttelnd auf ihren Schlafplätzen stehend. Um weiter zu gehen, mußten sie in den Schnee treten und das getrauten die meisten sich erst nicht. Bald aber stimmte einer der „Propheten" einen Gesang an, drängte sich mit seinen blutigen Füßen eifrig durch den Schnee nach einem Feuer, und wärmte sich daran, nachdem er den Schnee unter sich auseinander geworfen. Andere folgten seinem Beispiel und bald war das Lager lebhaft. Die meisten kauerten um die Feuer zusammen, manche aber blieben auf ihren Lagern liegen, entweder tot oder unfähig aufzustehen. Während der Nacht hatten sich einige davon gemacht, um nach der Heimat zurückzukehren. Die meisten aber, nachdem sie Hände und Gesicht mit Schnee gewaschen und am Feuer getrocknet, stimmten nach einer kurzen Beratschlagung wieder ihren Gesang an und zogen weiter nach Winnipeg zu. In Binscarth und Foxwarren nahmen die Pilger allerhand Lebensmittel (hauptsächlich Hafergrütze, da sie Fleisch nicht essen) von den Bewohnern an. Als es Zeit zur Mahlzeit wurde, hielt der Zug an, ihre groben Tücher wurden in drei langen Reihen auf den Boden gelegt, und die Lebensmittel wurden in kleinen Haufen verteilt. Mit unbedecktem Kopfe wurde erst gebetet und gesungen. Dann setzten sich die Pilger einander gegenüber. Die Lappen und Decken dienten als Tischtücher, worauf trockene Hafergrütze, dazu etwas Salz, in kleinen Haufen lag. Einige der Pilger hatten während des Marsches ihre Tücher mit Prärie-Rosenknospen gefüllt, und diese wurden auch unter ihnen verteilt. Die meisten nahmen die Hafergrütze mit der Hand heraus, und tranken nachher viel Wasser, um den Durst zu stillen. So groß war die Hungersnot, daß die mitleidigen Binscarther Einwohner die Haufen mehreremal erneuern mußten.

Die Behörde war bis jetzt ohnmächtig gewesen diese große Schar von Fanatikern einzuschränken. Als die Pilger aber der Stadt Minnedosa nahten, kamen die Herren Frank Pedley (Superintendent of Immigration, Ottowa) und C. W. Spiers (General-Colonisation-Agent) daselbst mit zwanzig berittenen Polizisten an. Reguläre Soldaten waren auch bald zu erwarten. Die Duchoborzen erreichten Minnedosa am 7. November, spät abends, und wurden in ein großes „Skating-Ring", worin viel Brot, Gemüse und Früchte lagen, ohne viel Mühe von den Behörden gelockt. Die Nacht war bitterkalt und erst um 11 Uhr am nächsten Morgen wollten die Fanatiker wieder aufbrechen. Nun redete Herr Pedley sie

an, um sie zur Rückkehr zu überreden. Erst hörten sie auch geduldig zu, wurden aber bald unruhig, und da Herr Pedley sah, daß sein Reden wirkungslos blieb, befahl er, daß die Türen des „Rinks“ fest verschlossen und bewacht sein sollten. Nun wurde den Duchoborzen einfach die Wahl gelassen, ob sie der Behörde gehorchen wollten und ruhig nach ihren Kolonien ziehen oder ob sie lieber von den Soldaten gewaltsam hingebracht werden wollen. Mürrisch antworteten sie, daß, wenn sie gewaltsam zurückgebracht werden sollten, sie bei der ersten Gelegenheit wieder aufbrechen würden. Der Führer Zeibroff erschwerte die Lage der Behörden durch den unermüdlichen Eifer, mit dem er sein Gefolge fortwährend ermahnte. Schließlich riß dem Herrn Spiers die Geduld; er packte den Zeibroff bei den Schultern und schob ihn zur Tür hinaus. Dann befahl er den Polizisten die anderen nachzubringen. Mit sehr viel Mühe wurden die Fanatiker in geschlossene Eisenbahnwagen geladen. Zwar wehrten sich die Duchoborzen nur in passiver Weise; als sie zur Tür herauskamen, schlossen sie sich eng zusammen, jeder sich an seinen Nachbar anklammernd, so daß oft vier oder fünf Polizisten und Bürger es kaum vermochten, einen Duchoborzen aus der fest zusammengeschlossenen Masse herauszuzerren. Endlich wurde die ganze Schar aufgeladen und am 10. November erreichten sie wieder Yorkton. Daselbst verweilten noch, wie sich der Leser erinnern wird, die 500 Frauen und Kinder der Duchoborzen. Anstatt sich aber über die Zusammenkunft zu freuen, begrüßten die Frauen die zurückgekehrten Pilger mit dem Ruf: „Geht zurück! Wir bleiben hier, aber ihr müßt wieder zurück und den Heiland suchen!“ Viele Wagen wurden angeschafft, um die Fanatiker nach ihrer Heimat nördlich von Yorkton zu bringen. Da sie aber nicht von Tieren gezogen sein wollten, mußten sie zu Fuß gehen. Herr Spiers nahm einen der Führer mit sich, und unwillig folgten die anderen nach. Eine kurze Zeit ging alles gut; dann hielten die Pilger auf einmal an, und man mußte mehrere gewaltsam auf die Wagen laden. Diese und andere strenge Maßregeln schüchterten nun die Fanatiker etwas ein; die Führer erkannten, daß die kanadischen Behörden ihre Handlungen nicht weiter dulden wollten und ergaben sich nun ihrem Schicksal mit den Worten: „Im nächsten Frühjahr gehen wir wieder auf die Suche nach Jesus.“ Am 11. und 12. November wurden die Frauen auch auf Wagen nach den Kolonien geschafft.

Herr Spiers erzählt, daß die Pilger bei ihrer Ankunft in der Heimat nur kalt empfangen wurden, und daß dieses eine gute Wirkung auf die Fanatiker hatte. Er behauptet, daß nur 20 Prozent der Kolonisten an dem fanatischen Ausbruche teilgenommen hatten. Die Be

hörden hatten schon für Nahrungsmittel und Kleidungsstücke gesorgt und die meisten Pilger übernahmen wieder ihre gewohnten Arbeiten. Die früher freigelassenen Pferde und Kühe wurden wieder nach und nach zurückgekauft — ein Zeichen, daß die Vernunft etwas ihre Rechte wieder geltend zu machen anfing.

Doch die Führer Zeibroff, Penomaroff und andere ruhten nicht. Penomaroff sandte eine Bittschrift an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, worin die Duchoborzen erklärten, daß sie in der Republik Zuflucht suchen möchten. Eine Antwort auf dieses Schreiben fiel nicht schwer, behaupteten doch die Duchoborzen ganz unverblümt daß sie bloß den „Gesetzen Gottes", nicht aber den der Menschen gehorchen könnten. Ein sonderbarer Zufall brachte es mit sich, daß um dieselbe Zeit die russischen Duchoborzen eine ähnliche Schrift an den Sultan der Türkei sandten. —

Bis jetzt hatten die Duchoborzen der Rosthernkolonie an den fanatischen Ausbrüchen keinen wesentlichen Teil genommen. Doch Ende April 1903 wurde es hier auch rege. Am 30. April brach eine Schar von Duchoborzen-Männern auf, „um Jesus zu suchen". Sie gingen halbnackt, ohne Hosen, und nur in Jacken und Schuhe gekleidet, auf dem Wege nach Saskatoon. Betend und singend marschierten sie dahin, sich ebenso geberdend, wie wir es oben geschildert haben. Die Behörden schritten aber gleich energisch ein und machten der Sache ein Ende. —

Vielleicht das seltsamste Ereignis in der Geschichte der kanadischen Duchoborzen-Kolonien war aber die „Suche nach Jesus" durch mehrere hundert nackte Frauen. Im Anfang des Monats August erschien eine gewisse Sophie Storboloff unter den Kolonisten am Swan River. Diese Person hielt die religiöse Aufregung unter den Frauen wach, und am 11. August, während die Männer auf den Feldern beschäftigt waren, gelang es ihr, die Frauen so zu erregen, daß diese alle ihre Kleider abwarfen und mit Gesang auf die Prärie hinauszogen, um den Heiland zu suchen. Als die Männer dieser wunderlichen Prozession gewahr wurden, liefen sie den Frauen nach und versuchten sie zur Rückkehr zu bewegen. Die Frauen waren aber gegen alle Bitten taub, und Befehle erhielten nur biblische Zitate zur Antwort. Den Männern blieb nichts anderes übrig als sie mit Gewalt zur Besinnung zu bringen, und schonungslos peitschten sie auf die Frauen los. Junge und Alte fühlten die wuchtigen Hiebe auf den nackten Schultern, so daß manche stark bluteten. Diese Maßregeln wirkten schließlich und die Frauen ließen nun von ihrem Vorhaben ab, kehrten nach Hause zurück und bekleideten sich wieder.

In den Duchoborzen sieht man also bei einem Volk von nicht schlecht veranlagten Leuten, die auf an und für sich lobenswerten ethischen Grundlagen ein religiös-soziales System gründeten, dessen Lehren schließlich die Gemüter immer enger und enger auf das sogenannte innere Fühlen einschränkend, zu einer monotonen Einseitigkeit führte, wie sie erfahrungsgemäß den günstigsten Boden für plötzliche Ausbrüche in Form von motorisch-psychischen Ausartungen bildet. Vor allem wirkt das Neue mächtig auf ein bisher einförmiges Leben; wenn nun dieses Neue in die subjektive träumerische Welt der Sektierer harmonisch paßt, so ist die Suggestion und Imitation gesichert. Dazu kommt noch der motorische Drang, wenn er sich bei einem tätigen Volk auch in dem neuen Brauch geltend macht, da die gewohnheitsmäßigen unterbrochen wurden.

Interessant ist die Erscheinung, die hier durch die körperliche Züchtigung erzielt wurde. Offenbar wirkte das Peitschen der irregeleiteten Weiber als ein so probates Heilmittel, daß man sich unwillkürlich die Frage stellt, ob nicht eine ähnliche Therapie auf die einzelnen Führer gleich im Anfange die Bewegung im Keime erstickt haben dürfte. Man kennt ja einige Fälle von psychischen Epidemien in Klöstern, die auf ähnliche Weise unterdrückt wurden.

Daß nun bei Sektierern, trotz grausamer und wiederholter Unterdrückungsversuche, der festgehaltene Glaube öfters zu einer einseitigen Individualisierung führt, die von Generation zu Generation schließlich ins Krankhafte ausartet, ist öfters beobachtet worden; so bei alten Hugenottenfamilien, bei den „Peculiar People" der schottischen „Covenanters" und, wenn auch selten, bei den Quäkern. Ähnliches hat entschieden bei den Duchoborzen auch stattgefunden. Ob die Einförmigkeit der russischen Steppe auch einen Einfluß hat? Das Zarenreich scheint besonders reich an ähnlichen Erscheinungen, wobei man bloß die Skopzen, Chlysten, Raskolniki, Mennoniten und Morelstschiki zu nennen braucht. Die Geberden der in den Abgrund des religiösen Aberglaubens tief gesunkenen Duchoborzen erinnern uns an die Erscheinungen der Massensuggestion der Kreuzzüge und der Flagellanten des 13. Jahrhunderts. Wie Lazzaretti und Peter der Einsiedler sind Zeibroff und die andern Duchoborzen-„Propheten" als religiöse Halluzinanten zu betrachten. Nur durch ihre Abfassung können weitere Epidemien verhütet werden.

III.

Ein an Sadismus grenzender Fall.

Mitgeteilt von dem
Untersuchungsrichter bei dem k. k. Kreisgerichte Korneuburg (N.-Ö.)
Dr. **Hans Krticzka Freih. v. Jaden.**

Der im Jahre 1883 in Südungarn geborene Michael Fodor ist fast unbescholten und von ruhigem Temperament. Er absolvierte die fünfklassige Volksschule seiner Heimat mit gutem Erfolg, und schreibt sogar weit besser (ungarisch) als die meisten seines Schlages. Nach dem 14. Jahre blieb er noch bei seinen Eltern und half ihnen in der kleinen Wirtschaft. Nur im Sommer arbeitete er als Ziegelschläger im nördlichen Ungarn.

Im Sommer 1902 half er bei den Donauregulierungsarbeiten bei Preßburg und kam dann mit seinem Vater in die Gegend von Matzen wo sich beide einer ungarischen Arbeitergruppe anschlossen und als Erdarbeiter bei dem dortigen Bahnbau verdangen.

Am 28. September 1902 abends wurde dem journalhabenden Untersuchungsrichter gemeldet, daß in einer „Remise" (Wäldchen) in den „Fünfzigjochen", 1/4 Stunde von Matzen entfernt, neben der Straße nach Reyersdorf ein etwa 3 Jahre alter Knabe tot — und zwar unzweifelhaft ermordet — aufgefunden wurde.

Der sofort vorgenommene Lokalaugenschein ergab u. a. folgendes:

„Die Schenkel sind auseinandergespreizt, die Knie gebogen, so daß die Füße wieder in einem stumpfen Winkel sich einander nähern und die Fersen nur einige Zentimeter voneinander entfernt sind. Das ganze Gesicht ist blutunterlaufen, die Augen mit Blut verklebt und das Gesicht vollständig mit Blut beschmiert. In der Mitte der Stirne findet man eine quer verlaufende Kratzwunde und neben derselben auf der mittleren Seite eine ca. 2 cm lange Rißquetschwunde, anscheinend mit einem stumpfen Instrumente beigebracht. Der ganze Oberkörper ist auf der Vorderseite mit Kratzwunden bedeckt. An der Oberseite der Schenkel in der Leistengegend sind mehrfache Wunden

und zwar auf dem linken Schenkel eine, auf dem rechten Schenkel drei rundliche, dunkel verfärbte Hautwunden, welche den Anschein hervorrufen, als ob dieselben mit einem stumpfen Instrumente beigebracht worden seien. Nach erfolgtem Umwenden des Leichnams bemerkt man auf dem Hinterhaupte eine anscheinend tiefer gehende, ebenfalls rundliche Wunde. Auch der Rücken ist teilweise blutunterlaufen und der After und seine Umgebung mit Erdteilen und Laubresten bebedeckt".

Die Leiche wurde sohin photographiert und am nächsten Tage von den Gerichtsärzten obduziert. Nach dem eingehenden äußeren und inneren Befunde der Leiche, wobei insbesondere mehrere Einrisse der Mastdarmwand festgestellt werden, erstatteten die Ärzte zunächst folgendes Gutachten:

„... ergibt sich, daß der Tod des obduzierten Kindes Josef Loczkaj durch Erstickung erfolgt ist, hervorgerufen teils durch Würgen, teils dadurch, daß das Gesicht desselben mit Gewalt gegen den mit Laub bedeckten Erdboden gedrückt, beziehungsweise längere Zeit gehalten wurde, so daß die Zugänge (Mund und Nase) zu den Atmungswegen durch längere Zeit vollkommen versperrt waren. Die in dem Beckenraume erfolgte, durch die Verletzung des Mastdarmes und Bauchfells herbeigeführte Blutung hat jedenfalls den Eintritt des Todes beschleunigt. Die am After und Mastdarm vorhandenen Verletzungen deuten mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß diese durch gewaltsames Einführen eines männlichen Gliedes erzeugt wurden, wenn es auch nicht auszuschließen ist, daß diese Verletzungen durch gewaltsame Manipulationen mit den Fingern oder einem anderen harten, stumpfen Gegenstande, der im körperlichen Mißverhältnisse zu After und Mastdarm stand, herbeigeführt worden sein können. Die Verletzungen am linken Oberarm, bestehend in einer Fraktur des Armknochens, wurden jedenfalls durch das gewaltsame Niederdrücken auf den nicht ganz ebenen Erdboden oder durch Niederwerfen auf denselben erzeugt. Die übrigen Verletzungen, meist an der Vorderseite des Körpers gelegen (Exkoriationen und Hautwunden) sind jedenfalls dadurch entstanden, daß der nackte Körper des Kindes unter großer Belastung auf einem Erdboden lag, welcher durch zahllose, teils dicht über dem Erdboden abgebrochene, teils zerstreut umherliegende Holzstücke, wie die vorgezeigten, so uneben wurde, daß derartige Verletzungen leicht erfolgen konnten. Die Eindrücke zu beiden Seiten des Halses sind als Würgespuren anzusehen, und wurde das Kind von dem Täter wahrscheinlich nur deshalb gewürgt, um es in der benötigten Lage festzuhalten".

Die Gendarmerie berichtete nunmehr:

Michael Fodor wurde verhaftet, weil er dringend verdächtig war, am 28. September 1902 zwischen 11 und 12 Uhr mittags in einer von Matzen ca. 1 km. südlich gelegenen kleinen Remise den 3½ Jahre alten Josef Loczkaj — Sohn eines beim Bahnbau beschäftigten Arbeiters namens Franz Loczkaj — ermordet zu haben.

Der Sachverhalt ist folgender:

Michael Fodor hat am 28. September 1902 um ½11 Uhr vormittags aus der, an der im Bau begriffenen Bahnstrecke befindlichen Hütte der Eheleute Franz und Elisabeth Loczkaj — derzeit im Matzner Gebiete beschäftigt — ihren 3½ Jahre alten Knaben, namens Josef Loczkaj mit der Angabe mitgenommen, er gehe Weintrauben stehlen und wolle das Kind mitnehmen. Zu dieser Zeit befand sich die Mutter des Knaben beim Einkaufen in Matzen, während ihr Gatte mit den Kindern in der Hütte lag und es dem Fodor entschieden verwehrte, das Kind mitzunehmen. Hierauf ergriff Fodor den Knaben, schleppte ihn mit Gewalt aus der Hütte und eilte mit ihm feldeinwärts gegen die auf einer Anhöhe liegende ca. 1 km. von Matzen entfernte Remise.

Nach 12 Uhr mittags hat Franz Loczkaj (Vater des Kindes), den Michael Fodor gesehen, wie er vom Felde, in der Richtung von der Remise herbei kam; er fragte ihn wiederholt, wo er sein Kind gelassen habe, worauf dieser Bursche antwortete, er wisse nichts vom Kind. Da die Eltern des Kindes Böses ahnten und dasselbe bis um 4 Uhr nachmittags vergebens suchten, machten sie hiervon beim Posten die Anzeige, worauf sich zwei Gendarmen auf die Suche begaben, da sich der Verdacht einer Entführung aufdrängte.

Michael Fodor, welcher sich einstweilen hinter die Hütte seines Vaters gelegt und mit dessen Pelz zugedeckt hatte, stellte sich schlafend und betrunken; als ihn der Gendarm weckte und über den Verbleib des Kindes befragte, antwortete er in ungarischer Sprache nur, „er wisse nichts und verstehe nicht deutsch".

Man sah, daß Michael Fodor nur mit der Gattie und dem Hemd bekleidet und gänzlich durchnäßt war und vermutete, daß das Kind in die Ortsschwemme gefallen sein mochte, weshalb auch darin, doch vergebens, gesucht wurde. Während sich ein Gendarm in der Richtung gegen Reyersdorf ziemlich weit begab, um den Weingartenhüter Mathias Eichberger aufzusuchen und zu befragen, streifte der zweite Gendarm mit den Eheleuten Franz und Elisabeth Loczkaj in dem naheliegenden Kukeruzfelde und der Remise. — Alsbald vernahm der Gendarm ein markerschütterndes Jammern der Elisabeth Loczkaj,

welche ihr Kind in der Akazien-Remise um 1/4 6 Uhr nachmittags tot gefunden hatte. Als sich der Gendarm sofort zur Stelle begab, war die Loczkaj in Ohnmacht gefallen. —

Die Leiche des Kindes lag in der Mitte der ziemlich dichten Akazien-Remise nackt, die Fetzen seines weißen, mit Blut getränkten Hemdchens lagen der Leiche zur linken, die blaue Leinwandhose in unbeschädigtem Zustande zur rechten Hand daneben.

Der Leichnam lag auf dem Rücken, mit dem Gesichte nach links gewendet, den rechten Arm längs des Körpers ausgestreckt, den linken in einem rechten Winkel, Unterarm nach aufwärts und die Füße auseinandergestreckt in Kniebeuge. Das Gesicht zeigte mehrere mit Blut unterlaufene Hiebwunden, das Hinterhaupt eine, der Unterleib und die Oberschenkel dagegen mehrere offene Stoß- oder Stichwunden, von scharfrandigen Holzstücken herrührend. Auf dem Tatorte zu Füßen der Leiche fanden sich mehrere blutige Aststücke, mit welchen die offenen Hautwunden offenbar zugefügt wurden, da ein solches Holzstück der Größe und Form nach den Verletzungen genau entsprach. Ferner wurde ein weißer Fetzen in der Erde eingetreten gefunden, welcher von dem Hemde des Knaben abgerissen worden und mit Blut stark besudelt war; hiermit hatte sich der Täter zweifellos seine blutigen Hände abgewischt, worauf er diesen Fetzen in die Walderde eingetreten hat.

Die Augen der Leiche waren geschlossen und mit hervorquellendem Blute aus denselben stark verklebt.

Die Stelle um die Leiche war stark abgetreten, was auf ein vorausgegangenes Herumzerren und Bearbeiten des Opfers schließen ließ. Dem ersten Augenscheine nach und wie die gerichtliche Totenbeschau und Obduktion der Leiche ergab, hat der Täter zweifellos an dem Kinde ein Sittlichkeitsverbrechen begangen und es sodann, da es geschrien haben mußte, mit den Holzpflöcken durch Stoßen, Schlagen und Würgen mit den Händen getötet, welche Gewalt und Roheit auch die gänzlich eingeschlagenen Zähne im Munde der Kindesleiche erweisen.

Durch die Aussagen der Zeugen wurde sichergestellt, daß nur Michael Fodor der Täter sei, da die Kinder der Eheleute Loczkaj und zwar der 9 Jahre alte Ferenz und die 6 Jahre alte Elisabeth Loczkaj dem Fodor nachgesehen und bemerkt haben, wie er mit dem Opfer die Richtung gegen die Remise einschlug und unmittelbar vor der Remise in dem dichten Kukuruzfeld ihren Augen entschwand.

Dies war um 1/2 11 Uhr vormittags. Nachmittags etwa um 1/2 1 Uhr wurde er von dem Vater des ermordeten Kindes, Franz Loczkaj, gesehen, wie er aus der Remise über die Felder und sodann längs des

Bahndammes herbeikam. Loczkaj sagt, er habe ihn angehalten und gefragt, was er mit seinem Kinde gemacht habe und wo es sei, worauf Fodor gegen Loczkaj eine drohende Stellung annahm und jede Auskunft verweigerte.

Ferner wurde er um 1/21 Uhr nachmittags von dem vom Felde heimkehrenden Landwirte Anton Zöhrer aus Matzen Nr. 15 und dem diesen begleitenden Knecht Johann Amon aus Reyersdorf gesehen, wie er, Fodor, direkt aus der Remise herausgekommen war und die Richtung gegen die Ortsschwemme eingeschlagen hatte. Sie sahen auch, wie er in die Schwemme sprang und wieder herausstieg und sich sodann am Geländer anlehnte. Sie wußten sich diesen Vorfall zwar nicht aufzuklären, doch haben sie sich um ihn weiter nicht gekümmert. — Überdies wurde Fodor auf dem Wege von der Remise auch durch die Bahnarbeiter Giovanni Piasentini, Michael Erminio und Benedikt Giordano gesehen.

Da Fodor in der Ortsschwemme nach verübter Tat ein Bad genommen hat, konnte man weder an dessen nasser Kleidung noch an den Händen Blutspuren wahrnehmen. Doch hatte er im Gesichte unter dem rechten Auge eine ganz frische Kratzwunde, offenbar von den Fingernägeln des Kindes herrührend, weil man bei Besichtigung der Kindesleiche Blutspuren hinter den ziemlich scharfen und hervorstehenden Nägeln des Kindes bemerkt hat. Ferner hatte er eine ganz frische Verletzung unter dem Daumen der linken Hand, welche er sich in dem Dorngestrüppe der Remise zugezogen haben dürfte.

Der Beschuldigte, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, wurde durch einen Dolmetsch einvernommen. Er leugnete die Tat und erklärte, sich an nichts erinnern zu können. Auf die Frage, warum er so naß war, gab er an, daß er in die Schwemme gefallen sei. Auch bezüglich seiner Kratzwunden im Gesichte und an der Hand gab er an, daß er sich selbe durch den Sturz in die Ortsschwemme zugezogen haben mochte, was jedoch durch die Zeugenaussagen widersprochen wird. Anton Zöhrer gibt nämlich mit Bestimmtheit an, daß er gesehen habe, wie Fodor in die Schwemme gesprungen sei und zwar so gut, daß er sich durchaus hierbei nicht verletzen konnte. Fodor gestand, daß er zu der Schwemme in der Richtung von dem oberen Feld, unterhalb der Remise gekommen sei. Von dem Kinde wisse er nichts.

Das Inswasserspringen läßt die Annahme zu, daß er sich entweder der Blutspuren im Wasser entledigen wollte, oder daß ihm die Tat so ans Gewissen ging, daß er dann einen Selbstmord begehen wollte.

Nach den Aussagen der Zeugen war Fodor auch nicht derart be-

rauscht, daß er sich seiner Handlung nicht bewußt gewesen wäre. Es wurde erhoben, daß er am selben Tage vormittags, vor der Tat, in einem Gasthause in Matzen gemeinsam mit seinem Vater und einem Friseur fünf halbe Liter Bier getrunken habe, wovon auf ihn nur etwa 1½ Liter entfallen sein mochten. Überdies wurde er um 10 Uhr vormittags vom Gefangenaufseher Johann Heublick gesehen, als er eine Zigarette rauchend ganz stramm und ohne Rausch vorüberging. Fodor behauptete noch, daß er am selben Tage früh ½ Liter Schnaps Spiritus mit Wasser gemischt, getrunken hatte.

Bei seinem Verhör, welches sich, da er nur ungarisch kann, schwierig gestaltete, gab Fodor gleich nach seiner Verhaftung dasselbe an, wie vor dem Gendarmen, beteuerte seine Unschuld und wollte betrunken gewesen sein, er gab die Menge geistiger Getränke, die er zu sich genommen habe, aber verschieden an. Er sei allerdings Onanist, fühle sich aber zu Knaben nicht hingezogen und habe öfter naturgemäß mit Weibern geschlechtlich verkehrt.

Daß er den später ermordet gefundenen Knaben mit sich genommen habe, wisse er nicht, ebenso nicht, wie er in die Schwemme geraten sei, er werde wohl hineingefallen sein.

Durch die Gendarmerie wurde erhoben, daß die Ortsschwemme an jener Stelle, wo Fodor hineinsprang, 78 cm tief ist und sich vom Rande nur allmählich vertieft. Da die am Tatorte — in der Remise — vorgefundenen Hemdfetzen, sowie das Aststück, mit dem Fodor dem Kinde die Verletzungen zum Teil beigebracht haben mußte, die Spuren blutiger Hände aufwiesen, ist die Annahme, daß Fodor sich in der Schwemme reinigte, naheliegend. Fodor mußte aber auch, da er stets in der Nähe der Schwemme beschäftigt war, deren geringe Tiefe kennen, und somit erscheint es schon deshalb höchst unwahrscheinlich, daß er dort einen Selbstmord begehen wollte. Auch daß sich Fodor etwa in der Schwemme hätte abkühlen wollen, ist nicht anzunehmen, da es nie vorkommt, daß jemand in dem unreinen Wasser der sumpfigen Schwemme baden würde; auch herrschte an dem Tage keine besondere Hitze.

Da ein ungarischer Dolmetsch dem Kreisgerichte für gewöhnlich nicht zur Verfügung steht, die Untersuchung des Geisteszustandes des Michael Fodor jedoch eine längere Beobachtung desselben und wiederholte Expertise des Gerichtspsychiaters erforderte, wurde Fodor dem Inquisitenspitale des Wiener Landesgerichts überstellt und haben die dortigen Psychiater nach mehrmonatlicher Beobachtung einen eingehenden Befund samt Gutachten abgegeben, welch letzteres in folgenden 5 Punkten gipfelt:

1. daß Michael Fodor an keiner dauernden Geistesstörung leidet;

2. daß das inkriminierte Delikt weder ein auf sadistische Befriedigung des Geschlechtstriebes abzielender Lustmord, noch ein Ausfluß einer durch pathologische Veranlagung bedingten Verkehrung — Perversion des Geschlechtstriebes (Homosexualität) war;

3. daß dieses Delikt, insofern es sich bei demselben um einen Geschlechtsakt an einem gleichgeschlechtlichen Kinde handelt, nur ein Surrogat normalen Geschlechtsverkehres war, welches durch den infolge Alkoholgenusses und mangelnder normaler sexueller Befriedigung gesteigerten Geschlechtstrieb des Inkulpaten hervorgerufen wurde, also lediglich eine temporäre Perversität, eine lasterhafte geschlechtliche Verirrung darstellt, deren Auftreten nur auf den Einfluß äußerer Momente, nicht aber etwa von vornherein im Inkulpaten liegende pathologische Veranlagung, ausgenommen etwa seinen Alkoholismus tempore criminum zurückzuführen ist und daher nicht als Ausdruck einer Geistesstörung aufgefaßt werden darf;

4. die Ermordung des Knaben ist nur eine indirekte Folge des Geschlechtsaktes, die mit demselben an sich nicht als integrierender Bestandteil im Sinne eines sadistischen Lustmordes zusammenhängt, sondern eine zweckbewußte, auf Beseitigung des lästigen Zeugen abzielende, allerdings im Affekte begangene Handlung für sich;

5. momentane Sinnesverwirrung oder volle Berauschung nach § 2 (b und c St.-G.) müsse beim Inkulpaten tempore criminum ausgeschlossen werden.

Bei der Hauptverhandlung ergab sich nichts, was nicht im Vorverfahren bekannt wurde. Fodor blieb bei der früheren Verantwortung und wurde wegen 1. der Übertretung der versuchten Verleitung zur Übertretung des Diebstahls; 2. des Verbrechens der Unzucht wider die Natur, und 3. des Verbrechens des gemeinen Mordes angeklagt und vom Schwurgerichtshofe einstimmig schuldig erkannt und zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 12 Jahren verurteilt.

IV.

Laien als Strafrichter.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Verfasser hat in seiner gleichnamigen Abhandlung im 1. Hefte des 12. Bandes des Archivs die Minderwertigkeit und Unzulänglichkeit der Geschworenengerichte dadurch zu erweisen versucht, daß er die Resultate ihrer Tätigkeit mit dem Ergebnisse der Tätigkeit der Erkenntnisgerichte an der Hand der offiziellen Statistik verglich. Hierbei zeigte es sich, daß den Geschworenengerichten eine derart hohe Zahl ungerechtfertigter Freisprüche zur Last gelegt werden muß, daß schon dadurch allein ihre Unzulänglichkeit dargetan erscheint. Das soeben neu erschienene Heft der von der k. k. Statistischen Zentralkommission herausgegebenen österreichischen Statistik, behandelnd die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1899, bestätigt die Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und gibt um so mehr Anlaß zu einer Fortsetzung der einmal begonnenen Untersuchung, als die obwaltenden Verhältnisse die genannte Kommission und das Justizministerium bewogen haben, die Freispruchverhältnisse bei den Erkenntnisgerichten und bei den Geschworenengerichten zur Erlangung eines besseren Überblickes in einer einheitlichen Tabelle darzustellen, analog wie Verfasser dies in seiner vorerwähnten Arbeit getan hatte.

Von den im Jahre 1899 von den Gerichtshöfen abgeurteilten 57895 Personen (gegen 56181 im Jahre 1898) wurden 9787, d. i. 17,0 Proz. (gegen 16,3 Proz. im Jahre 1898) freigesprochen. Die Verhältniszahl der Freisprüche der Erkenntnisgerichte bleibt diesem Durchschnitte gegenüber etwas zurück, indem von den 54312 durch Erkenntnisgerichte abgeurteilten Personen 8775 = 16,1 Proz. freigesprochen wurden. Dagegen wurden von den 3506 Personen, die im selben Jahre (1899) vor den Geschworenen standen, 1012 = 28,8 Proz. freigesprochen.

Nachstehende Tabelle zeigt das Ergebnis bei beiden Arten der Gerichtsbarkeit von 1876 bis einschließlich 1899, und zwar für die ersten fünf Jahre nach Fünfjahrsdurchschnitten:

Zahl der Abgeurteilten in den Jahren	Bei den Erkenntnisgerichten	Davon freigesprochen		Bei den Geschworenengerichten	Davon freigesprochen	
		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.
1876—1880	39 682	5 187	13,0	3 917	970	24,7
1881—1885	48 699	6 387	13,1	3 655	972	26,5
1886—1890	41 594	5 785	13,9	3 152	797	25,2
1891—1895	43 693	6 021	13,7	3 188	855	26,8
1896	44 516	6 521	14,6	3 166	853	27,3
1897	47 246	7 457	15,7	3 011	921	30,5
1898	52 045	8 097	15,5	3 256	931	28,5
1899	54 312	8 775	16,1	3 506	1012	28,8

Das Freispruchverhältnis bei den Geschworenengerichten ist also stets fast doppelt so groß, wie bei den Erkenntnisgerichten, obgleich, wie auch die von uns benützte offizielle Publikation betont zweifellos bei ersteren sowohl das Vorverfahren sorgfältiger durchgeführt, als auch bei der Erhebung der Anklage mit größerer Zurückhaltung vorgegangen wird.

Dieses Versagen der Laienstrafgerichte in einer erheblichen Anzahl der Straffälle ist für die öffentlichen Rechtszustände um so bedrohlicher, als die der Judikatur der Geschworenengerichte unterliegenden Delikte zu den schwersten gehören.

Die Freispruchsverhältnisse sind in den einzelnen Kronländern sehr verschieden und schwanken auch bei den Erkenntnisgerichten zwischen 7,6 Proz. in Tirol und 8,7 Proz. in Salzburg einerseits und 22,5 Proz. in Dalmatien und 22,8 Proz. in Ostgalizien andererseits. Geradezu ungeheuerliche Verhältniszahlen ergeben jedoch die Freisprüche der Geschworenengerichte, die von 11,8 Proz. in Oberösterreich und 15,7 Proz. in Kärnten bis zu 41,2 Proz. in der Bukowina und 46,7 Proz. in Dalmatien reichen. Diese Länderdurchschnitte werden von einzelnen Gerichtshöfen noch bedeutend übertroffen, derart, daß bei diesen für die Erzielung eines verurteilenden Spruches nur eine sehr verminderte Wahrscheinlichkeit spricht. Umstehende Tabelle möge dies veranschaulichen.

Die unheilvolle Tätigkeit der Geschworenengerichte erschöpft sich aber nicht nur in ungerechtfertigten Freisprüchen, sondern zeigt sich, wie wir schon in unserer ersten Abhandlung über dieses Thema nachgewiesen haben, auch darin, daß in mehr, als einem Fünftel aller

In den Jahren 1896—1899 wurden bei den Geschworenengerichten in	abgeurteilt	davon freigesprochen	
		Zahl	Proz.
Krakau	471	176	37,3
Rzeszów	352	114	32,3
Lemberg	428	152	35,5
Brzežany	180	70	38,8
Kołomea	311	148	47,5
Przemyśl	287	122	42,5
Sambor	209	87	41,6
Sanok	128	47	36,7
Stanislau	284	131	46,1
Stryj	71	35	49,2
Tarnopol	320	133	41,5
Złoczów	217	86	39,6
Suczawa	181	76	41,9
Zara	289	111	38,4
Cattaro	25	16	64,0
Ragusa	18	10	55,5
Spalato	225	119	52,8
Sebenico	106	39	36,7
Prag	430	162	37,6
Brüx	125	45	36,0
Chrudim	161	50	31,0
Jungbunzlau	59	18	30,5
Königgrätz	175	51	29,1
Pilsen	105	33	31,4
Pisek	78	24	30,7
Reichenberg	152	48	31,6
Tabor	79	23	29,1

Aburteilungen (20,1 Prozent im Jahre 1899, 21,8 Proz. im Jahre 1898) zwar eine Verurteilung erfolgt ist, jedoch nicht im Sinne der Anklage, sondern wegen einer von der Anklagetat verschiedenen, weit geringeren Straftat. So erzielt der Staatsanwalt nur ungefähr in der Hälfte der Fälle ein Geschworenenverdikt im Sinne seines Antrages (51,8 Proz. im Jahre 1899, 50,7 Proz. im Jahre 1898). Wer kennte nicht die so häufigen Geschworenenverdikte, die den Angeklagten, der sich selbst z. B. einer Veruntreuung von 1000 Gulden schuldig bekennt, zwar schuldig sprechen, jedoch mit dem Beisatze, daß der Betrag 300 Gulden nicht übersteigt. Vielleicht war unter den Geschworenen ein Ingenieur oder ein Baumeister, die die Zumutung gewiß mit Entrüstung von sich wiesen, auf ihren fachmännischen Eid zu erklären, daß eine 50pferdige Dampfmaschine zu jenen gehöre, die nicht über 10 Pferdekräfte habe oder ein vierstöckiges Haus zu jenen Häusern, die nicht über zwei Stockwerke hoch sind. Hingegen haben sie als Geschworene nicht gezögert, auf ihren Richtereid zu erklären, daß 1000 Gulden den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigen, und weder sie selbst, noch die große Masse erkennen, daß sie einen verbrecherischen Eidbruch begangen haben, sondern leben in der erhebenden

Überzeugung, daß solch schamloser Widersinn zu den hohen Vorrechten des Laienrichteramtes gehöre.

Verfasser hat in seiner ersten Arbeit über vorliegendes Thema an der Hand der Statistik des Ergebnisses der Rechtsmittel den Nachweis geführt, daß die Divergenz zwischen den Erkenntnisgerichten und den Geschworenengerichten hinsichtlich des Prozentsatzes an Freisprüchen nicht etwa dadurch zu erklären sei, daß die Geschworenengerichte richtig und die Erkenntnisgerichte zu streng judiziert hätten sondern daß umgekehrt schon die Erkenntnisgerichte zu milde geurteil haben und in noch viel höherem Maße die Geschworenengerichte. Die Betrachtung der Ergebnisse des Jahres 1899 liefert dasselbe Resultat, und es seien hier folgende Ziffern hervorgehoben:

Im Jahre 1899 wurden gegen die Urteile der Erkenntnisgerichte und der Geschworenengerichte beim obersten Gerichts- als Kassationshofe zusammen 1767 Nichtigkeitsbeschwerden angebracht, davon von den Angeklagten 1504 = 85,1 Proz. (gegen 85,2 Proz. im Jahre 1898). Die Staatsanwaltschaften erzielten in 55,3 Proz. der Fälle, die Angeklagten jedoch nur in 11,2 Proz. der Fälle einen Erfolg.

Die Oberlandesgerichte hatten im Jahre 1899 über 1719 Berufungen gegen die Strafart oder das Strafausmaß zu entscheiden. Hierunter waren 373 Berufungen der Staatsanwaltschaft mit der ansehnlichen Erfolgsziffer von 78,6 Proz. und 1342 Berufungen der Angeklagten mit der Erfolgsziffer von nur 5,0 Proz.

Die Verurteilten haben also im Jahre 1899 an Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen Strafart oder Strafausmaß zusammen 2846 Rechtsmittel an die höhere Gerichtsstelle gebracht, jedoch nur in 236 Fällen (= 8,3 Proz.) mit Erfolg. Hingegen waren die nur 624 Rechtsmittel der Staatsanwälte in 431 Fällen (= 69,1 Proz.) von Erfolg begleitet. Hieraus ergibt sich, daß die Judikatur im allgemeinen zu milde war, was auch von der vorliegenden Statistik besonders hervorgehoben wird.

Der Kampf gegen das Geschworenengericht gehört zu den Hauptaufgaben des Kriminalisten. Deshalb hat Verfasser sich nicht gescheut, abermals die Waffe der Statistik gegen den Feind zu kehren und wir erblicken es mit Befriedigung, daß auch die offiziellen Kreise, die mit der Verfassung des benützten statistischen Werkes betraut sind, durch die Aufnahme entsprechender Tabellen und Erläuterungen zeigen, daß sie die in der Laiengerichtsbarkeit liegenden krassen Mißstände nicht nur erkennen, sondern, was ein noch bedeutsamerer Fortschritt ist, sich zu dieser Erkenntnis auch bekennen.

V.

Der Fall Goldschmidt.

Mitgeteilt vom

I. Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Herr Medizinalrat Dr. Näcke-Hubertusburg hat in einer „Der Fall Behnert" betitelten Mitteilung (dieses Archiv Bd. XII. S. 259) meinen Aufsatz: „Das Vorleben des Angeklagten" (dieses Archiv Bd. XII, S. 209) in mehrfacher Hinsicht einer bemängelnden Kritik unterzogen. Ich beabsichtige nicht, im einzelnen auf die gemachten Ausstellungen einzugehen, da ich Erörterungen de lege ferenda — und um solche würde es sich im wesentlichen handeln müssen — grundsätzlich vermeide; vielmehr will ich mich auf die Widerlegung nur eines Punktes beschränken.

Herr Näcke sagt: „Goldschmidt wird schon in der Arbeitsanstalt als schwachsinnig erkannt, noch mehr dann im Dresdner Irrensiechenhause, wo er zirka 1/4 Jahr verweilte. Mehrere Jahre wird er als solcher in der Anstalt Hubertusburg behandelt und also genügsam beobachtet. Deutlich und klar gab ich als Sachverständiger an, daß Goldschmidt schwachsinnig und vermindert zurechnungsfähig sei.

Der zweite Experte, Professor Binswanger, der den Goldschmidt zum ersten Male sah, war natürlich außer stande, ein Verdikt abzugeben, da der Angeklagte wie gedruckt sprach und antwortete, was man bei leicht Schwachsinnigen ja oft sieht . . . Man sollte aber meinen, daß, wenn zwei bekannte Irrenärzte in ihren Anstalten den Goldschmidt beobachtet hatten, dies an sich hätte dem Richter genügen sollen. Der Staatsanwalt aber unterstützte den Vorschlag Professor Binswangers, den Goldschmidt erst noch in der Jenaer Klinik eventuell zu beobachten. Als ich deshalb gleich darauf privatim den Staatsanwalt befragte, meinte er, ich hätte mich ja nicht deutlich darüber ausgesprochen, ob der Goldschmidt zurechnungsfähig sei oder nicht, was aber, wie alle gehört haben, deutlich meinerseits geschehen, vom

Staatanwalt aber wegen seiner Schwerhörigkeit überhört worden war! . . . Der Jenenser Begutachter ist später genau auf meinen Schluß verminderter Zurechnungsfähigkeit gekommen."

Hierzu habe ich nun folgendes zu bemerken:

I. Ich mache zunächst die Voraussetzung, daß die obige Darstellung objektiv einwandsfrei sei. Demnach war Goldschmidt als vermindert zurechnungsfähig, also für die Auffassung des Gesetzes als zurechnungfähig zu betrachten. Das Hauptverfahren war wegen Mordes eröffnet und das Beweisergebnis der Hauptverhandlung meines Erachtens dahin aufzufassen, daß Goldschmidt der Mittäterschaft am Morde schuldig war. Nach Lage der Sache hätte ich mich also im Plaidoyer für schuldig des Mordes auszusprechen gehabt. Mildernde Umstände sind beim Morfe durch das Gesetz nicht zugelassen; so wäre Goldschmidt der Todesstrafe verfallen gewesen.

Wenn nun der andere Experte weder durch den Gang der Verhandlung, noch auch durch die Ausführungen des Herrn Näcke selbst zu einem abschließenden Urteil gekommen war, wenn er ganz offenbar nicht vermochte, sich der Auffassung des letzteren unbedingt anzuschließen, so erachtete ich es einfach für meine Pflicht, dem Antrag auf neuerliche Anstaltsbeobachtung mich anzuschließen. Es war doch möglich, daß die Frage der Zurechnungsfähigkeit nach erneuter Prüfung noch im verneinenden Sinne beantwortet wurde. (Die Verteidigung hat der Staatsanwalt bekanntlich ebenso im Auge zu behalten als die Belastung.)

Inwiefern hierin ein „Mißtrauensvotum den beiden anderen Irrenärzten gegenüber" erblickt werden kann, vermag ich nicht einzusehen. Hinzu kam für mich noch, daß der Anstaltsaufenthalt des Goldschmidt in Hubertusburg bereits am 6. Februar 1899 sein Ende erreicht hatte, somit ein mehrjähriges Intervall zwischen der irrenärztlichen Beobachtung und der Straftat lag. War somit nicht wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß in dieser Zeit Veränderungen in dem originär, krankhaften, psychischen Leben des Goldschmidt Platz gegriffen hatten, welche vielleicht doch eine Anwendung des § 51 auf die Straftat zugelassen hätten?

II. Ich kann aber auch die sonstigen Angaben des Herrn Medizinalrates Dr. Näcke in dem oben abgedruckten Passus nicht als in allen Punkten richtig anerkennen.

Herr Näcke sagt, daß er, wie alle gehört hätten, deutlich und klar sich für verminderte Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen habe; dabei zieht er gleichzeitig eine private Äußerung von mir in die Öffentlichkeit und glaubt eine — gar nicht existierende — Schwer-

hörigkeit meinerseits für meine Unterstützung des Antrages Binswanger verantwortlich machen zu müssen.

Ich will in eigene Erörterung hierüber nicht eintreten, sondern nur zur Illustration einige Stellen aus dem Verhandlungsbericht der hier erscheinenden Zeitung „Deutschland" wörtlich anführen, welcher, wenn natürlich auch nicht von protokollarischem Werte, doch über den Gang der Sache einigermaßen orientiert.

„Mein Gutachten geht dahin," so äußert sich der Herr Sachverständige, „daß der Angeklagte Goldschmidt im Sinne des Gesetzes als unzurechnungsfähig zn betrachten ist. Will man zu einem solchen Resultate nicht kommen, so muß ihm sein Schwachsinn wenigstens als Milderungsgrund angerechnet werden."

„Präsident: Ob irgend etwas mildernde Umstände bedingt, darüber hat der Gerichtshof zu befinden; es würde diese Frage also aus dem Bereich des Herrn Sachverständigen herausfallen.

Herr Dr. Näcke: Jedenfalls gehört der Angeklagte Goldschmidt nicht unter die menschliche Gesellschaft ... Es würde sich also hier darum drehen: hat der Angeklagte Goldschmidt die Handlung in geistesgestörtem Zustande begangen? Ich für meinen Teil würde ja nach den heutigen klaren und korrekten Aussagen des Angeklagten eine Zurechnungsfähigkeit nicht für ausgeschlossen halten.

Verteidiger Rechtsanwalt Erhardt: Der Herr Sachverständige sagte doch am Anfang seiner Ausführungen, er halte den Angeklagten Goldschmidt für vollkommen unzurechnungsfähig.

Dr. Näcke: Ich kann mich augenblicklich nicht erinnern, dieses gesagt zu haben; jedenfalls ist der große Schwachsinn des Angeklagten nicht mit vollkommener Geistesgestörtheit zu vergleichen."

Nach einigen weiteren Fragen, die sich auf die Suggestibilität des Goldschmidt bezogen, sagt dann:

„Herr Dr. Näcke: Wenn es sich nur um die Frage handelt, ist der Angeklagte zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig, so würde ich mich natürlich im letzteren Sinne äußern. Bei einer Zwischenfrage muß ich mich dann für verminderte Zurechnungsfähigkeit aussprechen."

Ich muß es dem Urteil des Lesers überlassen, ob Herr Medizinalrat Dr. Näcke wirklich so „deutlich und klar" die Tatsache der verminderten Zurechnungsfähigkeit des Goldschmidt ausgesprochen hat, wie er selbst sie ausgesprochen zu haben glaubt.

Übrigens ist meine Darstellung in meinem früheren Aufsatz von ihm nicht beanstandet worden. Das Gutachten des Herrn Medizinalrat Näcke ist dort in folgenden Worten zusammengefaßt:

„Es frage sich, ob im konkreten Falle wirkliche, deklarierte Psychose und damit Unzurechnungsfähigkeit vorliege. Ohne weiteres brauche man dies aber nicht auszusprechen. Goldschmidt sei der Suggestion anderer in hohem Grade unterworfen. Er bezeichne den Angeklagten als vermindert zurechnungsfähig, es lägen mildernde Umstände vor. Auf Befragen erklärte der Sachverständige, daß, wenn er mildernde Umstände ausscheiden solle, er den Angeklagten als unzurechnungsfähig bezeichnen müsse. Goldschmidt sei ethisch depraviert, sein ethisches Niveau wenig über 0."

III. Herr Näcke sagt, daß der Jenaer Begutachter später genau auf seinen Schluß der verminderten Zurechnungsfähigkeit gekommen sei.

Diese Tatsache an sich ist richtig. Auf Grund neuerlicher Anstaltsbeobachtung gab Geheimer Medizinalrat Professor Binswanger ein Gutachten ab, welches dann in der Hauptverhandlung am 20. März 1903 vom Privatdozent Dr. Berger vertreten wurde.

Wie sehr aber dieses Gutachten, trotz gleichen Endresultates, von den Ausführungen des Herrn Näcke abweicht, mögen folgende Angaben beweisen. Es heißt in dem Gutachten:

„Würde seine (d. h. Goldschmidts) intellektuelle Ausreifung auch heute noch auf dem Standpunkt sein, welcher zur Zeit der Beobachtung in Hubertusburg vorhanden gewesen ist, so würde ich keinen Augenblick darüber schwankend gewesen sein, den p. Goldschmidt als moralisch schwachsinnig und geisteskrank zu bezeichnen." Damals habe ein Zustand von angeborener geistiger Schwäche mit krankhaften Erregungszustönden bestanden. Im Verlauf der Jahre habe sich aber eine Veränderung vollzogen, indem seine geistige Entwicklung schnelle Fortschritte gemacht, seine Kenntnisse und Urteilskraft sich erweitert hätten. Dieses nicht ungewöhnliche Einsetzen einer geistigen Weiterentwicklung am Ausgang der Pubertätszeit habe sich aber auf die intellektuelle Seite der Geistestätigkeit beschränkt, während die ethische Entwicklung nicht gleichen Schritt gehalten habe. So erkläre sich das jetzt bestehende schreiende Mißverhältnis zwischen der späteren Ausreifung der geistigen Fähigkeiten und der Erwerbung von Kenntnissen einerseits und dem weiteren Herabsinken der Persönlichkeit andererseits, welches die Nutzanwendung sittlicher Gefühle und Begriffe auf das eigene Handeln zunichte mache.

Da nun zur Begriffsbestimmung des moralischen Schwachsinnes der Nachweis einer allgemeinen hochgradigen intellektuellen Schwäche unbedingt erforderlich sei, dieser Nachweis aber zur Zeit nicht erbracht werden könne, so könne von einem ausgesprochenen Schwach-

sinn in psychiatrisch-forensischem Sinne nicht gesprochen werden und sei der § 51 nicht anwendbar.

Wie man sieht, lassen also die Erfahrungen aus der Anstaltszeit in Dresden und Hubertusburg den ersten Gutachter sich für geminderte Zurechnungsfähigkeit, d. h. also im gesetzlichen Sinne Zurechnungsfähigkeit, aussprechen; der zweite dagegen schwankt überhaupt nicht in den früheren Beobachtungen die rechtlichen Elemente der Unzurechnungsfähigkeit zu erblicken.

Erst die neuerliche Anstaltsbeobachtung ergibt dann das erst durch sie erkannte, vorher nicht bekannte Moment einer intellektuellen Weiterentwicklung des Angeklagten und eines dadurch bedingten Herauswachsens aus dem Schutze des § 51.

Auch in der neuen Hauptverhandlung wurde seitens der Staatsanwaltschaft das Schuldig wegen Mordes und ideell konkurrierenden Raubes gestellt. Die Geschworenen sprachen Goldschmidt jedoch nur der Beihilfe zu beiden Verbrechen schuldig. Es erfolgte die Verurteilung Goldschmidts zu lebenslänglichem Zuchthause mit der Begründung, daß der Angeklagte ebenso wie seine Genossen an der Straftat zu den gemeingefährlichen Menschen gehörte, vor denen man sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen, die man unschädlich zu machen habe.

Der Verteidiger hatte Wiedervorladung des Medizinalrats Näcke beantragt, welcher den Angeklagten für unzurechnungsfähig erklärt habe, und Ladung des Hofrats Ganser in Dresden. Das Urteil griff die Verteidigung dann mit Revision an; in dieser ist folgendes gesagt: „Es stand fest, daß der Sachverständige Dr. Näcke, welcher den Angeklagten vier Jahre lang behandelt hat, denselben für unzurechnungsfähig erklärt hat. Ich beziehe mich auf das Protokoll vom 8. bezw. 10 November 1902. Ich hatte weiter das Gutachten des Prof. Binswanger zur Begutachtung an Herrn Hofrat Ganser in Dresden eingeschickt und hatte mir dieser mitgeteilt, daß er trotz der in Jena festgestellten Besserungen des Angeklagten auf intellektuellem Gebiete denselben dennoch, wie früher bereits in Dresden, so auch jetzt noch im Sinne des Strafgesetzes für unzurechnungsfähig erachtete, da der Angeklagte in ethischer Beziehung vollkommen schwachsinnig geblieben sei.

Diese Tatsachen hatte ich vor der Beschlußfassung dem Gericht unterbreitet. Das Gericht hätte meines Erachtens die von mir beantragte Vorladung dieses Sachverständigen beschließen müssen, da es sich um die Frage handelte, ob jemand zum Tode zu verurteilen sei oder nicht und da das in der Hauptverhandlung abgegebene Gutachten lediglich das Gutachten eines jüngeren Assistenzarztes war, der

den Angeklagten nur sechs Wochen beobachtet hatte. Es wäre sehr wohl möglich gewesen, daß, wenn auch nur einer der von mir vorgeschlagenen Sachverständigen vernommen worden wäre, den Geschworenen so erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten beigegangen wären, daß sie zu einem freisprechenden Wahrspruch gekommen wären. In dem Plaidoyer des Herrn Staatsanwaltes wurde von diesem behauptet, der Sachverständige Näcke habe lediglich erklärt, der Angeklagte sei vermindert zurechnungsfähig. Ich habe dem sofort entgegnet, daß diese Darstellung unrichtig sei und daß Dr. Näcke, vor die Frage gestellt, ob er den Angeklagten für zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig erachte, klipp und klar erklärt habe, er halte den Angeklagten für unzurechnungsfähig.

Obwohl ich an der Hand von Zeitungen, welche seinerzeit den Bericht über die Hauptverhandlung vom 8. und 10. November gebracht hatten, nachweisen konnte, und obwohl der Herr Vorsitzende selbst vor Stellung eines Beweisantrages, als bereits über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Herrn Staatsanwalt und mir zutage traten, selbst bestätigt hat, daß Dr. Näcke allerdings die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten anerkannt habe, hat der Herr Vorsitzende es in seiner Rechtsbelehrung unterlassen, diese Feststellung, welche bei der längeren Dauer der Verhandlung wohl am Platze gewesen wäre, nochmals hervorzuheben, und hat im Gegenteil lediglich den Geschworenen mitgeteilt: Herr Dr. Näcke habe erklärt, der Angeklagte sei vermindert zurechnungsfähig.

Nach dem Protokoll über die Hauptverhandlung vom 20. März 1903 hat der Herr Vorsitzende — obwohl meines Erinnerns in dieser Richtung das Protokoll ihm Unrecht tut — aus der Hauptverhandlung vom 10. November lediglich festgestellt, daß Dr. Näcke den Angeklagten für zurechnungsfähig halte, obwohl jenes Protokoll ausdrücklich die Näckesche Aussage dahin enthält: „Er ist nicht zurechnungsfähig."

Das Reichsgericht hat durch Urteil vom 23. Mai 1903 die Revision verworfen. In den Gründen wird ausgeführt:

„Der Verteidiger hatte in der Hauptverhandlung beantragt: ‚die Vernehmung des Dr. Näcke-Hubertusburg und Professor Ganser-Dresden,' mit der Begründung, daß sowohl Dr. Näcke in der vorigen Hauptverhandlung als auch Professor Ganser ihm persönlich brieflich erklärt hätten, daß sie den Angeklagten für unzurechnungsfähig hielten. Durch verkündeten Beschluß des Gerichtes wurde dieser Antrag abgelehnt, ‚da die Beobachtung in der Irrenanstalt Jena, mit Kenntnis des gesamten Vorlebens des Angeklagten, insbesondere auch

seines Aufenthaltes im Irrenhause, und die auf Grund dieser Beobachtung heute erfolgte Begutachtung des Geisteszustandes des Angeklagten dem Gerichte als hinreichende Unterlage erscheinen, um ein Urteil über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten abgeben zu können.“

Mit dieser Begründung ist die Ablehnung nicht zu beanstanden. Durch § 73 der Strafprozeßordnung ist die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen, sowie die Bestimmungen ihrer Zahl ausschließlich in das Ermessen des erkennenden Gerichtes gestellt. Dies gibt zwar dem erkennenden Gericht nicht die Befugnis, einen auf Vernehmung von Sachverständigen oder weiterer Sachverständiger gerichteten Antrag abzulehnen, weil es die bereits erhaltenen Beweisergebnisse für genügend oder nicht mehr zu erschütternde gehalten hat. Erachtet jedoch das Gericht auf Grund der Gutachten der bereits abgehörten Sachverständigen sich zur eigenen Beurteilung der Tatfrage, hier der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, schon für ausreichend informiert, so kann von der Vernehmung weiterer Sachverständiger ohne Rechtsverletzung abgesehen werden.“

VI.

Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Vor mir liegt ein von dem Verlage der „Frauen-Rundschau" in Leipzig verschicktes und für 20 Pfg. käufliches Heftchen: das „Vera"-Buch, 13. Auflage (ohne Jahreszahl), 136 Seiten stark, welches in der Hauptsache aus Abschnitten aus Novellen oder Abhandlungen über die Frauenfrage besteht, meist von Frauen herrührend und die einschlägigen Fragen in verschiedener, oft diametral sich entgegen stehender Weise beleuchtend. Heutzutage ist alles, was die Frauenfrage anbetrifft, so überaus wichtig, daß jeder wahrhaft Gebildete sich damit abzufinden hat und selbstverständlich, der Gerechtigkeit halber, beide Teile hören muß. Jeder billig Denkende wird nur mit Freuden vernünftige Forde-rungen der Frauen, die in der Tat zu lange in einer Art von Sklaverei gehalten worden sind, unterstützen, dagegen zu weitgehende ablehnen. Hier will ich nur einige sozial-psychologische Bemerkungen zur Anregung geben.

Die große Masse auch der heutigen Damen will die legale Ehe, wie sie zur Zeit gehandhabt wird, fortbestehen lassen, wenige die „freie", wie sie jetzt schon in den gebildeten Kreisen Dänemarks hie und da existiert. Ist eine „freie" Ehe wirklich im großen und auf die Dauer möglich? Ich glaube es nicht. Theologische Bedenken übergehe ich hier. Der Mann, der an sich schon polygam angelegt und zum „Naschen" oft sehr bereit ist — viel mehr als die Frau! — wird, auch wenn die freie Liebe ihn mit seiner Partnerin zusammengeführt hat, derselben leicht überdrüssig werden, noch leichter natürlich, wenn er weiß, daß er jederzeit das Verhältnis lösen kann. Bei der Frau wird es wohl seltener eintreten, wenn aber doch, dann ist viel mehr für sie die Gefahr vorhanden, moralisch zu sinken, als für den Mann. Denn es ist eine alltägliche Erfahrung, daß, wenn das Weib einmal den moralischen Halt verloren hat, der Boden sehr schnell unter ihr ver-

sinkt. So wird sie sehr bald zur Dirne oder stumpft schnell gegen uneheliche Schwängerungen ab. Diesen Prozeß psychologisch näher zu beleuchten, wäre übrigens eine dankbare Aufgabe. Was soll aber nach der Lösung der „freien“ Ehe aus den Kindern werden? Man kennt ja genugsam das traurige Los solcher in getrennten Ehen! Werden sie von dem einen oder anderen Teile zu sich genommen, so kommen bald andere Kinder dazu und man weiß, was aus einer solchen buntscheckigen Gesellschaft entstehen kann. Jedenfalls muß die Eltern- und Kindesliebe unter der freien Ehe leiden, wie das ja polygamische Ehen beweisen. Aber auch die pekuniäre Seite ist zu betrachten. Wer soll dann für die Frau, die meist nicht gelernt hat, ihren Lebensbedarf selbst zu decken, sorgen? Kurz, man sieht, die „freie“ Ehe würde praktisch nur Nachteile haben. Daher ist die alte Ehe trotz ihrer Mängel immer noch besser. Freilich sollte sie insofern reformiert werden, als 1. bei unerträglicher Ehe die Ehescheidung zu erleichtern, und 2. die getrennte Gütergemeinschaft einzuführen wäre. Letzteres verlangt die theoretisch durchaus zu fordernde Gleichberechtigung beider Geschlechter. Das Wichtigste freilich, leider undurchführbar, wäre das Schließen von Ehen nur aus Liebe, denn daß der jetzige Zustand der vielen Konvenienz-Heiraten unmoralisch ist, versteht sich von selbst. Ja selbst sich in die Ehe zu verkaufen ist sicher unmoralischer, als im Rausche der Liebe einen „Fehltritt“ begehen, wie es z. B. in Halbes „die Jugend“ geschieht.

Im „Vera“-Buche kommen ferner zwei andere Standpunkte zur Geltung. Die einen verlangen, daß die Frau sich ganz allein auf sich stelle, die anderen bezeichnen als einziges Ziel des Weibtums den „Schrei nach dem Kinde“. Auch hier ist aber, wie überall, die Exklusivität nur schädlich. Es ist zweifellos, daß der eigentliche Beruf der Frau ist, Gattin und Mutter zu werden, ja in dem „Schrei nach dem Kinde“ liegt sogar der Gedanke, daß die Frau sich mehr nach der Mutterschaft als nach der Ehe sehnt, der Mann mithin mehr Mittel zum Zwecke ist. Dies mag in einzelnen Fällen wohl so sein, doch glaube ich, daß in den meisten Fällen der Gatte zunächst doch die Hauptsache ist, ja, daß, wie das neuerliche Buch von Havelock Ellis[1]) zeigt, in der Frau oft schon sehr früh und deutlich geschlechtliche Regungen sich geltend machen, die zunächst nur dem Manne gelten.

Leider wird aber bekanntlich die Ehe jetzt immer seltener beschritten und so bleiben immer mehr Mädchen unverheiratet, die so oft

1) Havelock Ellis, Studies in the Psychology of sex. Davis Company, Philadelphia 1903.

zu griesgrämlichen alten Jungfern werden, welch letztere freilich nicht um ein Haar lächerlicher, wohl aber bedauernswerter sind, als alte Junggesellen. Ob die unterdrückte Sexualität wirklich oft an dem „alten" Jungferntume schuld ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls wirken hier sehr viele verschiedene Ursachen ein. Was sollen wir nun mit den vielen überschüssigen Mädchen machen? Und hier antwortet mit vollem Rechte die moderne Frau: Ihr sollt sie auf eigene Füße stellen, ihnen einen Beruf geben, damit sie nicht, wie bisher, nur auf die Ehe „dressiert" werden. Auch hier soll das freie Spiel der Kräfte bestehen, das heißt kein Beruf a priori der Frau verwehrt werden. Für jeden werden sich immer einige Frauen geeignet finden, eventuell darin sich glücklich fühlen und so die Zahl der „alten" Jungfern ohne Beruf und Lebensfreude vermindern helfen. Es sind also auch alle Fakultäten ihnen zu öffnen. Und man fürchte nicht sehr die Konkurrenz! Die größere Hälfte der Frauen mit Beruf wird doch Gelegenheit finden, zu heiraten, und dies gewiß meist, als das eigentliche Ziel der Frau, mit Freuden begrüßen. Aber wie verschieden ist dann ihre Lage gegen jetzt! Sie steht frei da und hat eine Lebensaufgabe, auch wenn sie nicht heiratet, was von unseren meisten jungen Mädchen, die zu Hause sehnsüchtig auf einen Mann warten, sich abhärmen, zu Hause oft scheel angesehen werden und sich nicht allein durchs Leben schlagen können, nicht gilt. Und eine Frau mit Beruf wird auch gewöhnlich eine vernünftigere Mutter und bessere Gattin werden, da sie das Leben mit ihrer Not kennen gelernt und ihren Gesichtskreis erweitert hat. Ein wahrhaft gebildetes Weib, wie ich dies schon früher ausführte, wird ceteris paribus gewöhnlich mehr Eigenschaften zu einer guten Gattin und Mutter mitbringen, als ein wenig oder ungebildetes. Und hat sie das Unglück Witwe zu werden, so ist sie auf Almosen nicht angewiesen, sondern für sich und ihre Kleinen auf ihrer Hände oder ihres Geistes Arbeit. Sie wird den Kindern auch ein besserer Schutz sein, als die meisten Witwen bisher, die Selbständigkeit früher nie kennen gelernt haben. Erst die Frau mit Beruf kann von einer wahren Gleichberechtigung reden. Sie steigt dadurch nicht nur in ihrer eigenen, sondern auch in der Männer Wertung. Sie ist dann nicht mehr bloßes Geschlechtstier wie jetzt noch so oft. Dann auch wird es sich, freilich erst im Verlaufe vieler Generationen herausstellen, ob wirklich dem Weibe ein „physiologischer Schwachsinn" eignet [1]). Bis dahin sind alle

---

1) Die „anatomische" Inferiorität des Weibes ist namentlich von Giuffrida-Ruggeri als Märchen nachgewiesen worden Herrliche Worte über das Wesen der Frau, der Frauenemanzipation usw. sagt uns der großartige Carneri (Sittlich-

solche Äußerungen nur Tiraden ohne Beweise. Sollte es sich ja aber zeigen, daß sie für die höchste Geistesentfaltung nicht geschaffen wurde, so ist sie trotzdem nicht „minderwertig", da sie auf anderem Gebiete, dem der Gattin, Mutter und Erzieherin das Höchste leistet, gewiß auch sehr viel in bestimmten Gewerben usw. Auch deshalb wäre von „physiologischem Schwachsinn" noch lange nicht die Rede, da es sehr wahrscheinlich ist, daß der geistige Durchschnitt beider Geschlechter so ziemlich gleich ist, und vielleicht nur die höchsten Grade der Intelligenz, künstlerischer und literarischer Betätigung usw. der Frau vorenthalten sind. Wer viel mit dem niederen Volk umgeht, wird oft genug sehen, wie gar nicht so selten viel aufgeweckter die Frau als der Mann ist, wie sie speziell dem Richter, Arzt, Kunden besser und schneller Anwort gibt usw.

Im „Vera"-Buche wird aber auch der „Furcht vor dem Kinde" Ausdruck gegeben, das heißt dem Neo-Malthusianismus das Wort gesprochen. Auch hierfür habe ich wiederholt die Lanze gebrochen, im Interesse des Großen und Ganzen, da es mir im allgemeinen mehr auf die Qualität, als die Quantität der Nachkommenschaft anzukommen scheint. Freilich hat der Begriff: Quantität, auch eine untere, schwer festzusetzende Grenze, da die Quantität als solche oft schon eine Macht darstellt. Hat man doch gesagt, daß nur fruchtbare Völker eine Zukunft haben und sieht daher in den Slaven und Mongolen die Völker der Zukunft, vielleicht nicht mit Unrecht. Die Menge darf also nicht unter ein gewisses Maß fallen, soll nicht die Widerstandsfähigkeit gegen äußere und innere Feinde leichter gebrochen werden. Deshalb ist der Neo-Malthusianismus, das heißt also die weise Beschränkung der Kinderzahl, nicht überall anzuwenden. Die theoretische Formel lautet freilich sehr einfach: Nur so viel Kinder in die Welt zu setzen, als gut ernährt und erzogen werden können. Faulheit, Genußsucht, Bequemlichkeit, Habsucht usw. dürften dann aber hierbei keine Rolle spielen, wie z. B. in dem so weit verbreiteten Zweikinder-

---

keit und Darwinismus, 3. Aufl., 1903, Braumüller, Leipzig). Er verlangt mit Recht, daß die Weiblichkeit nie erdrückt oder gar aufgehoben werde. „Was uns vorschwebt, sagt er weiter, ist nicht bloß eine Heranbildung, die das Weib befähigt, in leichterer und weit einträglicherer Weise, denn durch Handarbeit oder die Dienste einer Magd, für ihren Unterhalt zu sorgen ... Was uns vorschwebt, ist eine der Bildung des Mannes ebenbürtige Bildung des Weibes, das allmählich den Standpunkt der Inspiration ... mit dem eines klar entwickelten Denkens zu vertauschen hat ... Nur der auf wechselseitige Freiheit gegründeten Ehe kommt der Name einer sittlichen Verbindung zu ..." Der „eigentliche Mensch" ist nach Carneri in der Einheit von Mann und Weib gegeben. Damit ist jede Inferiorität der Frau abgewiesen.

system Frankreichs. Leider sind jedoch diese Faktoren nie ganz auszuschalten, ebensowenig wie Konvenienz-Heiraten, was aber nicht hindert, theoretisch den Neo-Malthusianismus immer wieder auf den Schild zu heben — von rein medizinischen Indikationen ganz abgesehen —, in der Hoffnung, daß es einmal praktische Vorschläge geben wird, die dem theoretisch Geforderten möglichst sich nähern. So wird es wohl auch hoffentlich einmal gelingen, die schädlichen Ehen infolge von allerlei körperlichen, seelischen oder moralischen Gebrechen des einen oder anderen Teiles irgendwie einzudämmen, weshalb ich früher in diesem Archiv, immer mit den nötigen Kautelen, für gewisse Fälle die Kastration empfahl[1]), da Eheverbote illusorisch sind.

Daß im „Vera"-Buche auch die Prostitution abzuschaffen versucht wird, kann niemanden Wunder nehmen. Die Abolitionisten sind aber wunderliche Heilige, die das praktische Leben nicht kennen und deshalb ebensowenig reüssieren werden, als die Abstinenzler. Da der Geschlechtstrieb nun einmal nicht abzuschaffen geht, derselbe in dem Milieu der Städte, besonders der Großstädte, immer neue Nahrung findet, besonders durch die traurigen Trinksitten, Balllokalitäten, Variétés usw., da ferner eine frühe Ehe[2]), die allerdings hiergegen förderlich sein würde, immer seltener ist, so kommt es nur darauf an, die Prostitution als ein notwendiges Übel hinzunehmen und ihre Gefahren auf ein möglichst geringes Maß herabzudrücken. Das sagt auch klipp und klar einer der genauesten Kenner des Prostitutionswesens, Professor Neisser, in seinem kürzlich erschienenen Buche[3]). Er verlangt mit Recht für größere Städte Kasernierung und genaueste oftmalige Untersuchung der Dirnen. Ich bin sogar weiter gegangen und habe wiederholt für die Vermehrung der Bordelle plädiert, da die Winkelhurerei, die sonst entsteht, entschieden viel gefährlicher ist[4]). Ein großartiges Experiment hat hierbezüglich

1) Näcke, Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als ein wirksamer sozialer Schutz. Dieses Archiv. 3. Bd. 1899. 1. u. 2. Heft.

2) Die frühe Ehe ist zudem ein zweischneidiges Schwert, da nach Marro (La pubertà etc. Torino 1897) aus zu frühen oder zu alten Ehen, auch wenn nur ein Teil zu jung oder alt ist, leicht körperlich und geistig minderwertige Geschöpfe entstehen.

3) Neisser, Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren? Barth, Leipzig 1903.

4) Manche wollen sogar die öffentlichen Häuser verstaatlicht wissen, was sicher zu weit geht! Interessant ist übrigens die Nebenfrage, ob Prostitution an sich eine rechtswidrige Tat sei. Neisser möchte es leugnen, ich auch. Das Recht über seinen Körper sollte niemand, wenn mündig, versagt sein; daher

vor längerer Zeit Italien gemacht. Unter der Wucht der Abolitionisten-Anläufe wurden sämtliche Bordells unterdrückt. Und die Folge? Daß in den nächsten Jahren die Geschlechtskrankheiten der Soldaten in kolossaler Häufigkeit anstiegen, und die Regierung sich veranlaßt sah, die öffentlichen Häuser wieder zu öffnen, worauf die Zahl obiger Krankheiten sofort sank! Ich fordere aber mit anderen auch die Untersuchung der Besucher jener Lokale. Neisser steht dem zwar sehr skeptisch gegenüber als schwer durchführbar und wenig ersprießlich. Ich glaube aber trotzdem, daß manches dadurch sich bessern würde, wie auch daß eine ungenügende Untersuchung und Behandlung der Dirnen a priori — und gegenteilige Beweise sind mir nicht bekannt — immer noch besser zu sein scheint, als gar keine. Sehr wichtig ist es, die freie Zeit der jungen Leute ordentlich durch Vortragsabende — die sich auch mit den Gefahren der Geschlechtskrankheiten zu befassen haben —, Museumsbesuche usw. auszufüllen, um sie schon dadurch dem Alkoholteufel nach Kräften zu entziehen, der sicher in den meisten Fällen die Kupplerrolle übernimmt, von schlechter Gesellschaft natürlich abgesehen.

Dies führt mich naturgemäß nun zum letzten Punkte, den ich hier noch kurz besprechen möchte, und der eine Hauptrolle im „Vera"-Buche spielt, nämlich das Verlangen nach männlicher Keuschheit vor der Ehe. Vorausgeschickt sei, daß wie es keine besondere Moral für jedes Geschlecht gibt, so auch keine besondere Geschlechtsmoral. Wenigstens theoretisch, praktisch wird leider sehr oft nicht darnach gehandelt und es gilt nun hier die Gründe dafür aufzusuchen. Da seit Jahrhunderten der Mann sich als Herr der Situation ansieht, so hat sich dies auch in den Moralsätzen niedergeschlagen, wie ja Gesetze immer Ausdruck des Machthabers sind. Für sich vindiziert der Mann gewisse moralische Lizenzen, die er dem Weibe nicht einräumt, besonders in sexueller Beziehung. Hierzu verleiten ihn nicht bloß der Machtkitzel, sondern auch gewisse physiologisch-soziale Daten, die für ihn Entschuldigungsgründe darbieten können bisweilen sogar müssen. Es steht zunächst fest — wenigstens spricht bisher das meiste dafür —, daß der Geschlechtstrieb durchschnittlich beim Manne stärker ist[1]), als beim Weibe, ja er wird sogar in gewissen forensischen Fällen nicht selten als „unwiderstehlich" bezeichnet. Ob

---

wird mit Recht in den meisten Ländern auch Selbstmordversuch nicht bestraft. Der heilige Augustin sagt bezw. der Dirnen sehr richtig: „aufer meretrices et turbaveris omnia libidinibus".

1) Der Mann ist beim Weibe sehr oft mehr von äußeren Reizen angezogen die Frau von inneren des Mannes.

letzteres wirklich bei einem normalen und nüchternen Manne stattfinden kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls dürfte es relativ nur selten der Fall sein und man kann ruhig den Satz aufstellen, daß der Geschlechtstrieb meist unterdrückbar ist und dies im allgemeinen sicher ohne Schaden für die Gesundheit. Solches ist nämlich bisher strikte nicht nachgewiesen worden[1]), auch nicht bei der Frau, und es gehört zu den Ammenmärchen, daß man so oft die Hysterie des Weibes auf ungestillte Libido zurückführt. Also zu unterdrücken ist der Geschlechtstrieb meist wohl, doch ist dies dem einen leichter, als dem andern und niemandem kann ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er eine starke Libido von der Natur erhalten habe. Die Zahl und Größe der fleischlichen Anfechtungen ist also eine sehr verschiedene. Ist es nun sicher schon schwer, hier lange Jahre hindurch aus dem Kampfe gegen den Trieb siegreich hervorzugehen, so sind die Gefahren der Versuchung um so größer, wenn man das Milieu und die Umstände betrachtet. Mit der höheren sozialen Stellung, mit Reichtum, Genie, gewissen Berufsarten (Künstler, besonders solche der Bühne) usw. müssen natürlich die Versuchungen zunehmen. Es ist unbillig, von seinem Helden, dem man allerdings eine größere Widerstandsfähigkeit wünscht, völlige Enthaltsamkeit zu verlangen, wenn man die tausend Versuchungen sieht, die ihn bedrohen. Zum Glück wird das Genie sittlich nicht so leicht versinken, wenn es nicht von Haus aus Anlage dazu hatte. Man denke nur z. B. an Goethe, dessen großartiger Charakter nicht dadurch gelitten hat, daß er viel liebte! Heutzutage kommt in besseren Kreisen selten einer vor dem 30. Jahre zum Heiraten. Gerade aber vor dieser Zeit ist der Geschlechtstrieb gewöhnlich am stärksten. Dazu kommt, daß Tausende ihre Abende außer der Familie verleben müssen. Der Alkohol, die animierte Gesellschaft, die weibliche Bedienung der Wirtschaften, das Besuchen von allerlei Bällen, Ballets, Variétés, von Theatern mit ihren moralisch oft sehr zweifelhaften modernen Stücken, das Lesen direkt oder indirekt die Sinne reizender Bücher u. s. f., alles das wirkt mit, um den Geschlechtstrieb anzureizen, zu erhöhen und den Widerstand dagegen herabzusetzen. Die

---

1) v. Ehrenfels (Sexuales Ober- und Unterbewußtsein. Politisch-anthropologische Revue, 1903, S. 756f.), erwähnt zwar etliche Gefahren, beweist sie aber nicht. Daß Schaden nicht besteht, ersieht man namentlich im Irrenhause. Trotzdem zeugungsfähige Männer hier oft viele Jahre verbleiben, läßt sich aus der sexuellen Abstinenz her keine Verschlimmerung des Leidens nachweisen und die Onanie usw. — von Blöd- und Schwachsinnigen abgesehen — ist durchaus nicht besonders stark vertreten und dann meist bei solchen nur, die schon vorher Onanisten waren.

gefährlichsten Gegner sind aber stets der Alkohol und die Nachahmung. So kommt es denn, daß vielleicht die Mehrzahl der jungen Männer der Venus vulgivaga gehuldigt haben, bevor sie in die Ehe treten. Das gilt nicht nur von den Fabrikarbeitern, der akademischen Jugend, von den Offizieren, sondern auch von den Soldaten, und gerade hier ist bekanntlich die Zahl der Geschlechtskrankheiten eine sehr große. Belehrung allein nützt nichts, auch nicht die Furcht vor Ansteckung. Ja, so groß ist der Trieb, so groß die Versuchung, daß in jedem größeren Garnisonorte öffentliche Häuser existieren sollten, um die anständige Bürgerschaft zu schützen. Physiologisch am stärksten steigt die Libido durch die erzwungene Enthaltsamkeit auf langen Seereisen an, daher, faute de mieux, auf den Schiffen so viel homosexuelle Praktiken vorkommen. Läuft das Schiff nach langer Fahrt in den Hafen, so stürzt sich die Bemannung erst in die Kneipe und dann sofort in die Arme der Dirnen, ja auf Kriegsmarinen sollen geradezu kompagnieweise die Soldaten von Unteroffizieren in die Bordelle geführt werden, um Ärgeres zu verhüten! Man weiß ferner, daß von jeher das Institut des Zölibats mit Recht als naturwidrig angefeindet wurde und eine Menge junger Priester fallen alljährlich dem Triebe zum Opfer. Klöster sind oft Brutstätten homosexueller Taten. Die Kirche hat wohl die Sachlage gekannt, auch oft Nachsicht geübt, mußte aber aus anderen Gründen an dem Zölibate festhalten, und, wie ich glaube, wohl überlegt. Aber außer dem größeren Geschlechtstrieb beim Manne — den freilich auch Havelock Ellis für noch nicht absolut sicher nachgewiesen hält — ist es ein weiterer Umstand, der ihm als Entschuldigung dienen kann, ja oft muß. Er ist entschieden polygam von Natur angelegt, wenigstens in den meisten Fällen, wie das namentlich seine Träume dartun; und das allein spricht schon für das frühere Bestehen einer Art von Promiskuität vor der Monogamie. Diese polygame Veranlagung des Mannes wird immer mehr anerkannt und v. Ehrenfels (l. c.) tritt kräftig dafür ein, ja, er glaubt sogar, daß auch daß Weib polygam angelegt ist, wofür er unter anderem auch die Polyandrie anführt, was mir aber nicht zutreffend erscheint. Wenig Reize scheinen so schnell sich abzustumpfen und eine Variation zu benötigen, als gerade sexuelle[1]); und „geistiger" Ehebruch, d. h. in Gedanken — von den Träumen ganz abgesehen —, ist beim Mann etwas ganz Gewöhnliches und sehr Begreifliches.

Das alles hat man sich vor Augen zu halten, um gerecht zu sein

1) Daher nicht selten relative Impotenz der eigenen Frau gegenüber, die bei einer fremden aber schwindet.

und den „Fall" des Mannes vor der Ehe gelinder zu beurteilen, wenn man von Fall überhaupt reden darf.

Ein Unrecht liegt nun offenbar darin, den Fall eines Mädchens strenger anzusehen, als den des Mannes. Wenn auch hier gewiß die Libido selten so stark und so oft wie beim Manne eintritt, so ist doch zu bedenken, daß gewöhnlich der Mann der Verführer[1]) ist und das Mädchen ihm nur zu leicht glaubt, besonders, wenn ihr versichert wird, was ja meist geschieht, daß der Umgang keine Folgen haben oder die Ehe versprochen wird. Auch ist an sich die Widerstandsfähigkeit des Weibes gegen Suggestion geringer, als beim Manne und es dürften endlich mehr Mädchen von sexuellen Dingen vorher nichts oder ungenügendes gewußt haben, als Männer. Durch die eventuellen Folgen ist der Fall schon gesühnt genug und schweres Unrecht ist es, das arme Mädchen zu verachten und als Ausbund der Immoralität hinzustellen, während viele der „demi-vierges" moralisch unendlich tiefer stehen. Der Verführer ist zu verachten! Die Moral überhaupt nach einem eventuellen „Unglück", wie eben eine uneheliche Entbindung oder eine Geschlechtskrankheit ist, zu bewerten, erscheint sehr einseitig. Was den Körper „befleckt" hat, braucht die Seele noch lange nicht zu berühren, während oft genug bei unbeflecktem Körper die Seele tief in moralischen Sumpf geraten ist. Es ist z. B. sehr naheliegend, anzunehmen, daß lang geübte Onanie die Psyche und die Moral viel tiefer schädigt, als ein- oder mehrmaliges Nachgeben im Sinnesrausche.

Andererseits darf man aber auch nicht auf den Mann alles schieben wollen. Sicher ist freilich, daß viel weniger Mädchen vor der Ehe ihre Jungfernschaft verloren haben, als junge Männer. Trotzdem ist ihre Zahl keine geringe, besonders auf dem platten Lande, wo das ja sehr milde beurteilt wird[2]), ebenso wie in den großen Städten. Dazu kommt auch noch, daß sehr viele „psychische Onanie" treiben, d. h. sich in Gesprächen, Wach- und Nachtträumen mit geschlechtlichen Dingen intensiv abgeben und ihre Libido so befriedigen. Wenn dies, wie so oft, mit Absicht, mit Raffiniertheit geschieht, durch Gespräche oder Lektüre der schlüpfrigsten Art, so ist es sicher viel verwerflicher, als wenn die Mädchen im Liebesrausche in den Armen des Geliebten sich einmal vergessen. Das sind die sogenannten „Halb-Jungfern", demi-vierges, wie Marcel Prevost, der große Psycholog der sinnlichen Liebe, sie getauft hat. Sie sind es auch, die oft fanatisch

1) Freilich sind manche Mädchen so faciles accessu, daß von einer Verführung kaum noch die Rede sein kann.

2) Später gedenke ich „Beiträge zur Geschlechtsmoral" zu geben.

der körperlichen Onanie huldigen und hierzu nicht selten zu den verwerflichsten Mitteln greifen. Gerade in Pensionaten, Werkstätten, Fabriken grassiert dies Laster fürchterlich. Nicht wenige schreiten aber auch zur vollen Erkenntnis der Mysterien und suchen dann die Frucht abzutreiben, während sie mit tiefer Verachtung — echte Pharisäergestalten — auf das arme gefallene Mädchen sehen! Enthaltsamkeit aus Furcht vor Ansteckung oder Schwängerung ist keine Tugend; diese ist es nur, wenn es aus Überzeugung geschieht, daß eine Sünde durch die Hingabe bewirkt wird. Man glaube ferner ja nicht, daß außerhalb dieser hoffentlich immerhin an Zahl geringen Mengen von „demi-vierges" unsere jungen Mädchen und Damen nichts von sexuellen Dingen wüßten. Dafür sorgt schon die Schule und die getreuen Nachbarn, nicht am wenigsten die Lektüre der ungekürzten Bibel, speziell des alten Testaments. Nur abnorm wenige dürften in die Ehe treten, ohne von ihren Geheimnissen etwas zu wissen und bekanntlich lassen sich die Mädchen nicht selten von der Brautnacht ihrer Freundinnen erzählen. So fand ich es rührend, als mir erzählt ward, wie eine jungverheiratete Frau ihre Tante ernstlich frug, ob man denn durch den Kuß eines Mannes Kinder bekommen könne! Auch die Jungen in der Schule sind schon schnell „helle", was die obscönen Zeichnungen an Wänden, Bäumen usw. genügsam bekunden.

So ist denn auch nicht auf seiten der Frau alles vorher rein, wie manche Frauenrechtlerin zu glauben scheint. Noch auf einen merkwürdigen falschen Schluß, den uns insbesondere die Theologie aufgezwungen hat, sei hier aufmerksam gemacht. Von Keuschheit spricht man nur vor der Ehe, nicht mehr in derselben. Ein und dieselbe Tat, hervorgebracht durch einen eingepflanzten Trieb, hält man also vor der Ehe für unmoralisch, sobald aber der Priester die Eheformel gesagt hat, für erlaubt, ja sogar für heilige Pflicht! Ist das Logik? Dabei läßt sich der Ehemann oft viel mehr gehen, als der Junggeselle, mutet seiner Frau häufig allerlei Abscheulichkeiten zu und ruiniert sie geradezu gesundheitlich. Ein und derselbe Trieb ist also moralisch und unmoralisch, seine Befriedigung erlaubt oder nicht! Dabei ist die Betätigung desselben in der Ehe genau so von dem Milieu und den Umständen abhängig, wie bei den jüngeren Männern. Namentlich spielt der Alkohol, das Theater, Lektüre usw. eine Rolle; nach einer Hochzeit feiert nicht bloß das junge Paar die Brautnacht, sondern oft genug so mancher der verheirateten Hochzeitsgäste. Ja, es ist *sehr schwer zu sagen, wann überhaupt die Befriedigung der Libido wirklich nötig* ist. Ich habe darüber nirgends etwas Näheres finden können, außer Phrasen. In den meisten Fällen dürfte sich der Be-

treffende die Notwendigkeit nur einreden[1])! Also auch in der Ehe kann man meist ebensowenig von einem unüberwindlichen Triebe reden, wie vorher. Es ist demnach widersinnig, die Enthaltsamkeit dem jungen kräftigen Manne zuzumuten, aber in der Ehe die Befriedigung des tierischen Triebs zu gestatten. Und weiß denn der junge Mann, ob er überhaupt heiraten wird? Er soll also durchaus enthaltsam sein und nur Priesterworte sollen ihn von den Anfechtungen befreien! Das ist physiologisch albern! Mit vollem Rechte sagt Neißer (l. c.): „Eine ‚moralische Verantwortung‘ kann ich bei den Männern nur dann anerkennen, wenn es sich um die Verführung eines unbescholtenen Mädchens handelt oder wenn einem längere Zeit dauernden Verhältnis ein Kind entspringt“. In letzterem Falle verlangt Neißer richtig, daß der Vater Alimente seinem Stande gemäß bezahle. Denn die jetzige Höhe derselben ist ganz ungenügend und nur durch volle Heranziehung des Mannes kann den Verführungen ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Statt des so oft gehörten: où est la femme? müßte viel strenger, als bisher, nach dem: où est l'homme? gefahndet werden. Dem unglücklichen Kinde könnte aber nur dann volle Gerechtigkeit geschehen, wenn es anerkannt werden müßte. Soweit freilich ist „unsere“ Moral noch nicht gekommen, trotz ihrer gepriesenen Höhe! An sich halte also ich nicht Enthaltsamkeit vor der Ehe für eine Tugend, ebensowenig wie das Gegenteil als Sünde. Auch ernste Männer, wie Marro, Neißer usw. raten dem jungen Manne, wenn er nicht mehr enthaltsam sein kann, auf sein eigenes Risiko den Koitus außerhalb der Ehe. Sünde wird es nur, wenn ein Gelübde der Keuschheit besteht, wie beim katholischen Priester, obgleich diese Sünde keine allzugroße und eine verzeihliche ist.

v. Ehrenfels (l. c.) sagt: Statt ihr eine fromme Lüge aufzutischen, sollte man die männliche Jugend lieber über das normale Maß der gesunden Befriedigung der Sexualtriebe aufklären. Nur so viel steht fest, daß vollkommene Enthaltung, wie auch äußerste Inanspruchnahme schädlich wirken ... das Zuviel jedenfalls viel schädlicher als das Zuwenig. Daß Enthaltsamkeit kaum je schadet, haben wir aber oben gesehen! Bis zum 25. Jahre verlangt jedoch v. Ehrenfels vom Manne Enthaltsamkeit, weil er glaubt, daß „(vielleicht durch Resorption der Samenstoffe) der Aufbau psychischer und physischer Spannkräfte begünstigt wird“. Letzteres ist z. Z. aber völlig Hypothese. Also: Ein mäßiger Geschlechtsgenuß — freilich, was heißt mäßig? — wenn

1) Lust und Neigung, ein gewisser Rauschzustand, der durch Nachahmung, Alkohol, Musik usw. erzeugt wird, setzt noch keine Notwendigkeit! Meist haben es wir also nur mit Lust und Neigung zu tun.

wirklich nötig, schadet dem jungen Manne nicht. Auch eine innerliche Verrohung ist nicht so leicht zu befürchten, da ja sonst die meisten Männer unmoralisch sein müßten. Wer psychisch und physisch versinkt, der war sicher schon vorher in den meisten Fällen ein Minderwertiger! Ja man hat vielleicht nicht ganz mit Unrecht gesagt, daß nach Verkehr mit Dirnen der Mann oft erst recht den Wert der wahren und echten Liebe, die sich nicht bloß auf den flüchtigen Geschlechtsgenuß aufbaut, kennen lernt. Die Hauptschattenseite des prämaritalen Geschlechtsgenusses liegt in der Gefahr der Ansteckung, da dem jungen Manne für gewöhnlich nur Dirnen zur Verfügung stehen. Wie wir aber im Prinzip für den Mann Geschlechtsfreiheit verlangen, so können wir dies auch dem Weibe nicht vorenthalten, nur daß dieses die eventuellen Folgen für sich und ihre Stellung noch mehr im Auge zu behalten hat, daher ihr z. Z. Enthaltsamkeit mehr zu raten ist, als dem jungen Manne.

Wie kommt es nun, daß der Mann die Intaktheit seiner Frau vor der Ehe verlangt, während er so oft von sich ein solches nicht sagen kann? Das ist eine sehr interessante Frage, die nur psychologisch-geschichtlich gelöst werden könnte und wohl kaum bis jetzt befriedigend beantwortet wurde. Daß in alter Zeit vor der Monogamie, Polygamie oder gar ein der Promiskuität ähnlicher Zustand existiert hat, ist sehr wahrscheinlich, trotz Westermarck, und sogar a priori anzunehmen. Es wurde also anfangs auf die Jungfernschaft wenig Wert gelegt. Erst als feste Verhältnisse sich herausbildeten, besonders monogamische, als die Frau immer mehr als persönliches Eigentum des Mannes angesehen wurde, wird die Jungfrauschaft vor der Ehe als solche verlangt und nicht nur ihre Treue in der Ehe, und dadurch wurde die Schamhaftigkeit und Koketterie immer mehr zu einem sekundären Geschlechtsmerkmal herangezüchtet und zu einem mächtigen sexuellen Anlockungsmittel. Diesen Übergang sehen wir schon bei manchen wilden Völkern, wo die Jugend, auch die weibliche, der freien Liebe huldigen darf, mit der Ehe aber diese der Frau verwehrt wird. Eine weitere Entwicklung bildet die religiöse, ein- oder mehrmalige Prostitution, und die weitere endlich das jus primae noctis und das Überlassungsrecht an den Gast. So entstand allmählich der jetzige Zustand heraus, wobei noch allerlei moralische und theologische Erwägungen mitwirkten. Vielleicht spielte auch ein psychologischer Umstand, der des Kontrastes, hierbei eine gewisse Rolle. Der Mann, der mit Dirnen usw. verkehrte, deren Benehmen ihn sehr bald anekeln mußte, fühlte sich durch die hohe Schamhaftigkeit und Zurückhaltung einer bisher intakten Jungfrau

mächtig angezogen. So mußte denn die Keuschheit immer mehr verlangt und anerzogen werden, leider zugleich aber oft auch Heuchelei und Lüge. Die Unberührtheit der Jungfrau ward nicht nur für die Ehe postuliert, sondern sogar von vielen Roués zur Erhöhung des Genusses; besonders in England, das auch den Ruhm für sich in Anspruch nehmen darf, zuerst und wohl auch einzig das Institut der „patched girls" (geflickten Jungfern) ins Leben gerufen zu haben[1]. Wie nun mit dieser z. T. künstlich hochgeschraubten Bewertung der weiblichen Jungfrauschaft die oben dargelegten Verhältnisse reimen, überlasse ich dem Leser selbst zu urteilen.

Es würde sich nun fragen: Was ist zu tun? Den jungen Leuten auf der Universität und sonstwo die Enthaltsamkeit in allen Tonarten zu predigen, ist sicher zwecklos. Viel besser wäre es, statt die Unmoralität immer hervorzuheben, die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und besonders die furchtbaren Gefahren für die Nachkommenschaft zu betonen[2]. Noch wichtiger aber den Alkohol, schlechte Gesellschaft, Verführung usw. einzuschränken, die Abende der jungen Leute angemessen auszufüllen und nach Kräften ihren Theater-, Ballbesuch und Lektüre zu überwachen. Vorher freilich müßte schon in der Schule und zu Hause das Nötigste über den Geschlechtsverkehr und seine Folgen den Kindern in geziemender Weise beigebracht werden. Die Schwierigkeit liegt nur darin, wie, wann und wieweit es am besten geschieht. Hier hätte der Arzt mit den Eltern und dem Pädagogen zusammenzuarbeiten. Vergessen wir endlich nicht, daß, wenn es ja gelingen sollte, den normalen Geschlechtstrieb der jungen Leute ganz zu unterdrücken — woran ich sehr zweifle —, er dann sehr wahrscheinlich um so mehr in die falschen und kaum minder gefährlichen und sicher noch unmoralischeren Bahnen der Selbstbefleckung, der homosexuellen Praktiken usw. geleitet werde würde. Das hieße dann bloß den Teufel mit Beelzebub austreiben! Begnügen wir uns also mit Erreichbarem: Der Ehemann kann früher „gefehlt" haben — und wie ich eben zeigte, ist dies gerade bei ihm sehr leicht möglich, daher bis zu einem gewissen Grade auch verzeihlich, ja, sogar oft natürlich —, wenn er nur dann als Bräutigam und in der Ehe die Treue hält. Die Treue muß er aber halten, weil er sie geschworen hat, wie der Priester das Zölibat. Bricht er sie wirklich, so ist das eine Sünde, weniger schon, wenn es in Gedanken,

---

1) Dühren, Das Geschlechtsleben in England usw. Charlottenburg 1901.

2) Durchaus ist zu verlangen, daß die bewußte oder unbewußte Übertragung von Geschlechtskrankheiten bestraft werde, als schwere Körperverletzung und andernfalls müßte Schadenersatz für Infizierung mit Syphilis oder Tripper geleistet werden, das ist ein Gebot und Gerechtigkeit, ist im Gesetze aber leider nicht speziell ausgesprochen.

nicht wenn es Traume geschieht. Und dies gilt für beide Teile. Trotzdem gibt es Fälle, wo die übliche Moral versagt, ja direkt unmoralisch sein kann. Was soll geschehen, wenn z. B. ein feuriger Ehemann ein schon tuberkulöses oder unterleibskrankes Weib hat? Zwingt er sie zum Liebesgenusse, so kann er ihr Leiden verschlimmern oder sie gar töten und das wäre eine Sünde. Also: entweder mit aller Macht des Willens gegen die fleischliche Begierde ankämpfen oder, wenn er es nicht vermag, auch nicht nach einer speziellen Kur, zu einer Dirne gehen. Letzteres ist jedoch hier Sünde, vorausgesetzt, daß es nicht mit eigenem Willen der Ehefrau geschieht, was nicht unklug, sondern sogar richtig und edel gehandelt wäre. Mir ward von einer unterleibskranken Offiziersfrau erzählt, die ihrem in Venere unmäßigen Manne schöne Dienstmädchen hielt und sie ihm quasi „präparierte". Das allerdings ist ein sehr verwerfliches Mittel! Nie soll ein Mädchen verführt werden! Oder die Frau ist alt, der Mann jung; was dann? Aber auch der umgekehrte Fall tritt ein: der Mann ist alt oder sonst impotent, die Frau jung und liebesbedürftig. Dann bleibt schließlich nur übrig: Scheidung oder Zulassen eines Cicisbeo.

Das kaleidoskopische Leben mit seinen tausenderlei Ansprüchen und Situationen kann nicht durch ein starres Moralsystem geregelt werden. Nur allgemeine Normen lassen sich aufstellen und im konkreten Falle sind immer Ausnahmen oder Milderungen zu statuieren. Wie jedes Ding, so ist auch die sogenannte Moral nur „geworden", in steten Flusse begriffen, daher immer weiter entwicklungsfähig, wie ich wiederholt ausführte. Es gibt also sicherlich eine „Entwicklungsmoral" (Carneri, Nietzsche usw.) und nicht am wenigsten eine solche der sexuellen Moral. Hunger und Liebe, hat man nicht mit Unrecht gesagt, regieren die Welt; nach Carneri (l. c.) entspringt die zweite dem ersten. Sie sind die natürlichen Grundtriebe, denen sich der Mensch nicht zu schämen hat. Er hat sich ihrer vielmehr zu rühmen, da er sie veredelt hat. Aus dem Hunger ist die Arbeit entstanden, die Basis des Lebens. Ferner Ehrgeiz, allerdings auch Habsucht, Mord, Geiz. Die Liebe ist die Urquelle der Eltern- und Kindesliebe geworden, weiterhin der Liebe für die Mitmenschen, auch der Born, aus dem Kunst und Wissenschaft ewig fließen, obgleich hier das ursprüngliche Hungergefühl ein Wörtlein mitredet. Die sinnliche Liebe berührt aber den feiner Fühlenden nicht ästhetisch und so geschieht es mit Recht, daß man sie im gewöhnlichen Umgange mit Menschen mit Schweigen, übergeht. Sie aber totzuschweigen, wie es die überfeine Sitte verlangt, ist töricht und geradezu gefahrvoll. An rechter Stelle ist ihrer da-

her in geziemender Weise als einer Naturnotwendigkeit, mit der man sich abzufinden hat, zu gedenken.

Nachträge. Verschiedene interessante Notizen sind mir seit Abfassung obiger Zeilen in die Hände gefallen, von denen ich hier einiges bringen möchte. Goethe hatte von den Frauen nicht die beste Meinung, trotzdem er fast nur gute kennen gelernt und ihnen zeitlebens sexuell sehr zugetan war. Dies zeigen wenigstens seine Aussprüche über Weiber, wie sie Möbius[1]) gesammelt hat. Charakteristisch ist das Wort (Gespräch mit Riemer 1809), daß die Männer zum Dienen, die Weiber zu Müttern gezogen werden müßten. Er dachte also nichts weniger als modern von der Frau. Und bez. der Ehe sagte er einmal (Gespräch mit v. Müller, 1830).: „So sei auch der Begriff der Heiligkeit der Ehe eine solche Kulturerrungenschaft des Christentums und von unschätzbarem Wert, obgleich die Ehe eigentlich unnatürlich sei". Leider hat er sich gerade über den Schluß des Satzes nicht näher ausgesprochen.

Fränkel[2]) ist auch mit andern von der polygamischen Natur des Mannes und der monogamischen der Frau überzeugt. Er begründet dies aber sehr eigentümlich, indem er sagt, daß „die sexuellen Beziehungen ... in ihren letzten und geheimsten Tiefen einen Kampf darstellen, bei dem der Mann stets der angreifende und gewinnende, das Weib der abwehrende und verlierende Teil ist. Daher wird der Mann immer bestrebt sein, möglichst viele derartige Siege zu erringen, das Weib umgekehrt möglichst wenige derartige Niederlagen zu erleiden ..." Das hat also einen atavistischen Anstrich und erscheint mir durchaus fraglich. Eher könnte man die Sache teleologisch zu erklären versuchen, indem man sagt, daß von der Natur dem Manne das Variationsbedürfnis, der „Reizhunger" gesetzt wird, damit er in seiner Zeugungsfähigkeit nicht erlahme. Einer gleichen Geschlechtsmoral ist Fränkel durchaus abhold und nennt die „Jagd nach der einheitlichen Moral für beide Geschlechter" „eine wunderliche Neuerung". Er begründet dies damit, daß durch den Koitus der Mann nichts verliere, höchstens Syphilis erwerbe, die Frau dagegen neben der Entjungferung eventuell alle Schmerzen und Gefahren einer Entbindung erleide, außerdem sei der Einfluß auf das innere Leben ein ganz anderer, als beim Manne. Bez. des großen Unterschieds zwischen den Folgen beim Manne und Weib ist ihm gewiß beizupflichten und darum wird Enthaltsamkeit der letzteren mehr anzuraten sein als jenem. Die Frau ist aber der schwächere, meist verführte Teil, und noch andere Momente, die ich früher anführte, lassen die Sache doch in viel milderem Lichte

---

1) Möbius: Goethe und die Geschlechter. Marhold, Halle 1903.

2) Fränkel: Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Münchener medizinische Wochenschrift 1903, Nr. 38, 39.

erscheinen und im Prinzip eine doppelte Geschlechtsmoral entschieden abweisen. Denn von der Frau verlangen, daß sie bei gleichstarker Libido wie der Mann enthaltsam sein soll, weil die Folgen schlimmer sind, auch eventuell für ihr Inneres, halte ich für ungerecht. Selbst für letzteres würde den Mann wohl größere moralische Schuld treffen, als die Frau. Übrigens bemerke ich ausdrücklich, daß ein Mädchen mit einem oder mehreren unehelichen Kindern durchaus noch nicht unmoralisch zu sein braucht. Sie hat gewiß gefehlt, wenn unter Umständen auch sehr verzeihlicherweise, aber sie kann moralisch turmhoch über einer noch nicht „gefallenen" Dame stehen! Oft genug sind solche z. B. die besten, anständigsten Wärterinnen, die nicht zu Tanze gehen, keinen Putz treiben, treu für ihr Kind sorgen usw. Interessant sind Fränkels Bemerkungenüber Bordelle und Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten. Er tritt für „Bordellstraßen" ein. Sehr wichtig gegen Verführungen junger Mädchen sind nach ihm billige Arbeiterwohnungen ohne Aftermiete, Logierhäuser für Unverheiratete usw.

Sehr interessant ist endlich, das Schamgefühl im Laufe der Jahrhunderte und auch seine zeitlichen Schwankungen zu studieren. In der Antike war es ein anderes, wieder ein anderes im Orient, Occident, in der Renaissance, bei den verschiedenen Völkern usw. Die vornehmen und prüden Engländerinnen halten es jetzt für fashionable, ihre babies öffentlich zu stillen, was früher shocking gewesen wäre! Nach Spencer bestehen keine bestimmten Beziehungen zwischen Keuschheit und Unkeuschheit und sozialen Formen oder Rassentypen; bei den meisten kriegerischen Gesellschaften wäre aber der Maßstab der Keuschheit ein niedriger gewesen. Sehr vernünftig spricht sich Spencer für Neo-Malthusianismus aus und betont, daß die Interessen der Rasse über denen des Individuums stehen müssen. Das ist der gleiche Standpunkt, den die großen Entwicklungsethiker: Nietzsche, Carneri usw. vertreten und dem jedenfalls die Zukunft gehört. Spencer will durchaus Freiheit für die Frau, irgendeinen Beruf zu ergreifen, dem sie sich gewachsen fühlt; von der Gewährung des Stimmrechts an Frauen verspricht er sich aber wenig. Hier jedoch, wie überall, gilt auch das Wort: die Praxis geht über die Theorie. Es ist kaum denkbar, daß Frauen einerseits verständnisloser einer Wahl gegenüberstehen, wie das doch die meisten Männer tun, daß andererseits nicht auch unter den Frauen Personen sein sollten, die als Repräsentanten ihrer Nation nicht ebenso gut ihre Pflicht erfüllen könnten, wie das Gros der männlichen Parlamentarier.

---

1) Collins: Epitome der synthetischen Philosophie Herbert Spencers. Übersetzt von V. Carus. Naumann, Leipzig 1900.

VII.

Ein Fall von Homosexualität (Androgynie).

Von

Dr. **Eugen Wilhelm**, Amtsrichter in Straßburg i. E.

A. Prozeßgeschichte.

Am 7. Juli 1902 zeigt die 35jährige St. (eine schon sechsmal wegen gewerbsmäßiger Unzucht vorbestrafte Person, die mit einem Zuhälter zusammenlebt), den ihrem Haus gegenüber wohnenden K. bei der Polizei an. „K. gehe allabendlich in Frauenkleidern, mit falschen Brüsten und Perrücke aus und locke Männer zwecks geschlechtlichen Verkehrs an sich, indem er sie über sein wahres Geschlecht täusche. Er habe ihr selbst schon gestanden, daß er sich von hinten gebrauchen lasse und daß er gewisse Herrn habe, zu denen er gehe.

Verhaftung des K. wegen Vergehens gegen § 175 StGB. und Voruntersuchung.

Der im Jahre 1865 geborene K., angeblich von Beruf Schriftgießer, ist vorbestraft und zwar durch Urteil des Landgerichts Mülhausen i. E. vom 15. Juli 1898 wegen widernatürlicher Unzucht und einfachen Diebstahls in zwei Fällen (auf Grund der §§ 175, 242, 42 StGB.) mit 3½ Jahre Gefängnis und 5 Jahre Ehrverlust. Nach Verbüßung dieser Strafe ist K. nach Straßburg gekommen und hat sich gegenüber der St. einlogiert.

K. bestreitet nicht den sexuellen Verkehr mit Männern, will aber lediglich mit seiner Hand an dem Geschlechtsteil des Mannes usque ad ejaculationem [1]) gespielt haben. Im ersten polizeilichen Vernehmungsprotokoll heißt es außerdem: K. gebe zu, „seit Fastnacht in Frauenkleidern der gewerbsmäßigen widernatürlichen Unzucht nachgegangen zu sein und den größten Teil seines Unterhalts damit bestritten zu haben.“ Das — jedenfalls weit zuverlässigere — Protokoll der Vernehmung des K. vor dem Untersuchungrichter lautet dahin, „daß K. nur viermal als Frau verkleidet ausgegangen sein will, angeblich auf Anraten der St. und seiner Kostgeberin B.“ Er will auch

1) Gewisse von K. oder den Zeugen bekundete Einzelheiten über die geschlechtlichen Handlungen des K., deren Anführung unerläßlich war, zog ich vor, lateinisch wiederzugeben.

nur viermal Herrn an sich gelockt und je 1 Mk. nur erhalten haben. (Ob das polizeiliche Protokoll ein ursprüngliches, weitergehendes Zugeständnis des K. tatsächlich richtig wiedergegeben hat oder ob es übertrieben ist, läßt sich nicht feststellen.) In der Hauptverhandlung will dann K. lediglich zur Fastnacht, als Frau verkleidet, Männer manustupriert haben.

Die Hauptzeugin ist die St. Sie gibt an, K. sei drei Tage hintereinander abends mit ihr auf den „Strich" gegangen, als Frau verkleidet. Er habe wie ein Mädchen mit den Augen „geblinzelt" und sei in den städtischen Anlagen mehreremal mit Herrn, die er angelockt, verschwunden. Er habe ihr gesagt: Er mache es „per os oder per anum." Er habe ihr auch Geld — 2 Mk. — gezeigt, die er von dem einen Herrn bekommen. An den drei Abenden habe K. 5 Mk., sie 3 Mk. verdient. K. sei meist erst gegen 2 Uhr morgens nach Hause gekommen. Einmal habe ein junger Mann an seinem Fenster geklopft. Die Kostgeberin B. habe geäußert, es sei der „Stenz" (Zuhälter) von K. Frau B. habe auch einmal gesagt, K. brauche nicht mehr auf den Strich zu gehen, er habe jetzt seine gewissen Herren, seine „Pratique". Außer dem jungen Mann habe sie einmal einen älteren Mann in Ks. Zimmer gehen sehen. K. habe ihr oft erzählt, „er habe Herrn vom Oktroi, von der Post und Fremde".

Die Anzeige habe sie aus Rache erstattet, weil K. sie bei der Hausfrau schlecht gemacht.

Die Kostgeberin bekundet, K. habe ihr erzählt, „er habe in Mülhausen eine Strafe von 2½ Jahren wegen Kontrollentziehung erhalten". Weiter habe er angegeben, „er habe sich etwa 9 Jahre 4 Monate in der Schweiz als Kellnerin aufgehalten." Er habe sich auch gerühmt, lange mit einem Herrn verkehrt und viel Geld von ihm erhalten zu haben, als dieser aber gewahr geworden, daß K. ein Mann sei, habe er ihn in Mülhausen verhaften lassen.

Von Bekannten des K. wird nur ein einziger ermittelt, der Koch und Kellner Pf., anscheinend der einzige Mann mit dem K. regelmäßig freundschaftlich verkehrte. Pf. wird von der Polizei als ein junger Mann geschildert, der zwar keinen schlechten Ruf genieße, aber öfters nachts in der Stadt sich herumtreibe, zu welchem Zwecke wisse man nicht. Mädchen besuche er keine.

Pf. will K. nur oberflächlich gekannt haben, er leugnet jeden geschlechtlichen Verkehr mit K. und sucht letzteren möglichst zu entlasten (er habe ihn nie in Weiberkleidern gesehen, er habe ihn einmal auf dem Tanz mit Mädchen tanzen sehen usw.).

Am Schluß des Protokolls über die erste Vernehmung des Pf. hat

der Untersuchungsrichter die Bemerkung hinzugefügt: Der Zeuge Pf. mache nach seiner äußeren Erscheinung, insbesondere seinem scheuen Wesen, den Eindruck eines Päderasten, sein Verkehr mit dem Angeschuldigten und der Polizeibericht ließen ihn eines strafbaren Umganges mit dem Angeschuldigten verdächtig erscheinen.

Die Untersuchung wird hierauf auch gegen Pf. wegen Verdachtes der widernatürlichen Unzucht ausgedehnt, jedoch bald wieder mangels genügenden Beweises eingestellt.

Von den Männern, mit denen K. geschlechtlich verkehrt hat, wird nur einer ermittelt, der Wirt M. Die St. hatte bezüglich dieses Wirtes bekundet: „K. habe ihr, als er mit ihr vom Strich zurückgekehrt, erklärt, er wolle noch zu M. gehen. Dieser nehme mit ihm coitus inter femora vor, nachdem seine Frau und sein Sohn zu Bett gegangen wären und gäbe ihm 3 Mk."

M. als Zeuge vernommen, will anfänglich den K. nicht kennen, in der Photographie des K. in Frauenkleidern erkennt er dann die Person, die einmal nach Mitternacht und Schluß der Wirtschaft noch angeklopft und zwei Glas Bier getrunken habe. Er habe K. in Frauenkleidern abends manchmal vor der Wirtschaft vorbeigehen sehen und ihn für eine Frau gehalten. K. habe an jenem Abend gesagt: „Sie sind aber ein hübscher Kerl".

K. habe dann seine (Ms.) Hosen geöffnet und den (Ms.) Geschlechtsteil in os introduxisse. Er, M., habe Ekel empfunden und die Person fortgeschickt. Sonst habe er niemals mit K. zu tun gehabt.

Über die Lebensweise des K. wird von seiner Wirtin berichtet, er sei ein ruhiger und stiller Mieter gewesen, er habe ihr gesagt, er mache Papierblumen für ein Geschäft und verdiene 3 Pfg. pro Stück. Tatsächlich habe sie ihn auch Papierblumen anfertigen sehen.

Eine ständige Arbeit scheint K. nicht gehabt zu haben, einige Wochen half er einem Damenschneider aus, dem er Besorgungen machte, ohne Bezahlung, aber gegen Kost. Dieser Damenschneider sagt aus, es sei ihm nichts an K. aufgefallen, er sei ordentlich und anständig gewesen.

Seitens des Gerichtsarztes fand eine körperliche Untersuchung des K. statt, um eventuell festzustellen, ob sich Merkmale fänden, die dafür sprächen, daß K. auch nach seiner Verurteilung im Jahre 1898 aktive oder passive Päderastie getrieben habe. Dieses ärztliche Zeugnis besagt: „Über die körperlichen Verhältnisse des K. liegt ein ausführliches Gutachten des Mülhauser Gerichtsarztes Dr. W. aus dem Jahre 1888 vor, das den Habitus der gewohnheitsmäßigen Päderastie feststellt. Ich kann mich diesem Befunde nur anschließen und habe den dort festgestellten Verhältnissen nichts Neues hinzuzufügen.

Hervorzuheben ist nur, daß die damals im After vorhanden gewesenen breiten — syphilitischen — Kondylome jetzt vollständig verschwunden sind."

Das angezogene Gutachten des Dr. W. enthält im wesentlichen folgendes: „Die Person ist 32 Jahre alt, von kleiner Statur. Er ist angeblich mit Frauenkleidern bekleidet in das Gefängnis eingeliefert worden. Er trägt jetzt auch lange, vorn um die Stirn herum gekräuselte und hinten im Zopf geflochtene Haare. Sein Gesicht ist jenes eines Weibes. Wenn dasselbe rasiert ist, so muß man es von nahem betrachten, um darin einen Bart zu vermuten. Sein Auftreten, sein ganzes Wesen, die Stimme, seine Manieren, sein tänzelndes Gehen und Stehen sind diejenigen einer Frauensperson. Wenn man ihn in entblößtem, nacktem Zustand, mit bedeckter Geschlechtsgegend betrachtet, und seine rund geformten Glieder und seinen runden fetten Rumpf vor sich hat, so bleibt man ganz erstaunt, bei diesem Menschen männliche Geschlechtsteile zu finden. Diese Geschlechtsteile sind vorhanden, befinden sich aber in verkümmertem Zustande. Sie sind nicht größer als jene eines in der Pubertät eintretenden Knabens. Auf Befragen gibt K. auch zu, noch niemals mit einem Mädchen geschlechtlichen Umgang gehabt zu haben. Er habe überhaupt auch keine Neigung zum weiblichen Geschlecht." Sodann beschreibt das Gutachten den Zustand des Afters, der auf Duldung passiver Päderastie hinweise, indem vorhanden seien „die von Sachverständigen wohlbekannte dütenförmige Einsenkung der nates zum After hin, sowie die charakteristische faltenlose Beschaffenheit der Haut um die Afteröffnung herum."

Nachdem dann das Gutachten die Existenz syphilitischer Geschwüre festgestellt, heißt es zum Schluß: „Hiernach bestehen bei K. die gewöhnlichen sämtlichen Merkmale, welche man in der Regel bei den passiven Gewohnheitspäderasten vorfindet. Derselbe ist außerdem mit einer ansteckenden, sehr leicht übertragbaren syphilitischen Hautkrankheit behaftet, welche er sich allem Anschein nach dadurch zugezogen hat, daß seine affizierte Anusgegend mit einem an demselben Leiden erkrankten männlichen Gliede in Berührung gekommen ist."

Das Urteil erklärt K. der widernatürlichen Unzucht auf Grund des § 175 für schuldig und lautet auf zwei Jahre Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren. Das Urteil hebt hervor, daß K. schon im Jahre 1898 in Mülhausen auf den Straßen in Frauenkleidern sich herumgetrieben, Männer an sich gelockt und mit diesen Päderastie verübt habe. Es stützt sich auf die ärztlichen Gutachten, auf die eigenen belastenden Angaben des K., sodann besonders auf die Aussage der St., der Glauben geschenkt

wird. Aus dieser Aussage im Zusammenhang mit derjenigen des Wirtes M., sowie des Umstandes, daß K. früher in Mülhausen die Unzucht auf allerlei Art betrieben, und auch jetzt wieder einen Erwerb daraus gemacht habe, sei zu schließen, daß er auch in Straßburg die Unzucht, in jeder Art, wie sich gerade Gelegenheit geboten, getrieben habe. Bei Zumessung der Strafe wird straferschwerend Gemeinheit und Niederträchtigkeit der Gesinnung des K. betont und deshalb die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen.

B) Beurteilung.

K. stellt einen ganz deutlichen und typischen Fall von Homosexualität dar.

1. Die Tatsache, daß jemand gleichgeschlechtliche Handlungen vornimmt, beweist allerdings noch nicht, daß der Betreffende homosexuell ist.

Vor 30—40 Jahren wußte man sehr wenig — und in Juristenkreisen wohl so gut wie nichts — von der Homosexualität, und erblickte in jedem gleichgeschlechtlichen Verkehr eine auf Lasterhaftigkeit zurückzuführende Tat eines Normalsexuellen.

Später dann, besonders nach den ersten Auflagen von Krafft-Ebings „Psychopathia sexualis", war man der Ansicht, daß derartige Handlungen zwar Ausfluß von konträrer Sexualempfindung sein könnten, meist aber Laster, Perversität eines Normalsexuellen (nicht Perversion) seien. Diese Anschauung vertritt heute noch eine Anzahl von Ärzten, so z. B. Hoche („Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie", Berlin 1901, Teil II, Abschnitt 2, Kapitel 8) und („Neurologisches Zentralblatt" von Mendel 15. Januar 1896 „Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen"). Ferner Kramer („Berliner klinische Wochenschrift" 26. Oktober und 1. November 1897, „Die konträre Sexualempfindung in ihren Beziehungen zum § 175 StGB.")

Aschaffenburg: (Gelegentlich einer Buchbesprechung in Liszt Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft 1899, Bd. XIX, S. 273.)

Bloch: („Beiträge zur Atiologie der Psychopathia sexualis", Teil I, Dohrn, Dresden 1902.)

Diesen Ärzten gegenüber stehen aber diejenigen Mediziner und Forscher, welche die konträre Sexualempfindung nicht als eine seltene, sondern eine weitverbreitete Erscheinung betrachten und der Meinung sind, daß die Vornahme gleichgeschlechtlicher Handlungen infolge homosexueller Veranlagung die Regel, diejenige seitens heterosexueller dagegen die Ausnahme sei. Um zu entscheiden, welche dieser Ansichten den Vorzug verdient, wird man sich fragen müssen, welche

von den Ärzten und Forschern als die kompetenteren Beurteiler, welche als die sachverständigeren zu gelten haben.

Solche wirklich sachverständige Männer können natürlich nur diejenigen sein, welche Homosexuelle — je mehr um so besser — genau beobachtet und untersucht haben. Wie Näcke („Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychiatrisch-gerichtliche Medizin“ Bd. LIX, Heft 6, S. 806—829: „Probleme auf dem Gebiet der Homosexualität“) hervorhebt, gibt es derartige Forscher deutscher Zunge nur sehr wenige, kaum mehr als ein halbes Dutzend. Näcke zählt sie auf: Krafft-Ebing, Moll, Hirschfeld, Fuchs, Schrenck-Notzing, Praetorius.

Gerade diese Forscher betonen aber die große Verbreitung der konträren Sexualempfindung, besonders Moll und Hirschfeld, welche wohl die meisten Homosexuellen untersucht haben. (Hirschfeld gibt die Zahl der von ihm beobachteten Fälle auf 1500 an, vergl. die Volksschrift: „Was soll das Volk vom dritten Geschlecht wissen“. Verlag Spohr.) Beide, Moll und Hirschfeld, weisen die Anschauung zurück, daß Homosexualität als Resultat eines Lüstlingslebens vorkomme.

Sagt doch Hirschfeld („Der urnische Mensch“, Verlag Spohr 1903, S. 33 und „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen“ Bd. V, Teil 1, S. 33): „Ich halte nach meinen Forschungen die Wüstlingspäderasten (womit er Heterosexuelle meint, die aus Überdruß am Weib gleichgeschlechtliche Handlungen vornehmen) für eben solche Fabelwesen, wie die Hexen, von deren Aussehen, Sitten und Gewohnheiten man zur Zeit der Hexenprozesse auch so ausführliche Schilderungen zu geben wußte.“

Auch Schrenk-Notzing („Beiträge zur forensischen Beurteilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien“ in „Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien“, Barth, Leipzig 1902) S. 10 hebt hervor, daß der Richter es meist mit konträrsexuellen zu tun habe.

Der Richter wird sich nun bei Beurteilung von Vergehen gegen § 175 StGB. der Ansichten der sachverständigeren Forscher anschließen müssen und demnach umgekehrt wie bisher, nicht mehr als Regel annehmen dürfen, daß Vergehen gegen § 175 lasterhafte Handlungen Normalsexueller darstellen, vielmehr dies als Ausnahme zu betrachten haben und als Regel von der Vermutung ausgehen müssen, daß eine gleichgeschlechtliche Handlung, die er abzuurteilen hat, Ausfluß konträrer Sexualempfindung ist.

Die Untersuchung der Psyche des Angeklagten durch den sachverständigen Arzt wird dann unschwer Klarheit ergeben und keinen Zweifel übrig lassen, ob es sich um die Tat eines Homosexuellen oder eines lasterhaften Heterosexuellen handelt. Denn der Homosexuelle

bietet nach den bisherigen Forschungen einen charakteristischen Komplex von psychischen Zügen, von Eigenschaften und Eigenheiten, welche neben der anormalen Triebrichtung einhergehen. Allerdings wird in manchen Fällen die konträre Sexualempfindung das hervorstechendste, vielleicht sogar das einzige deutlich nachweisbare anormale Symptom bilden (vergl. Moll: „Untersuchungen über die Libido sexualis", Fischers medizin. Buchhandlung, Berlin, Bd. I, Teil 2, S. 674) aber in den meisten Fällen soll eine eigenartige, vom Normalmann abweichende Persönlichkeit festzustellen sein, deren Psychologie Hirschfeld in Kapitel II „Das Harmonische der urnischen Persönlichkeit" seines „Urnischen Menschen" zu entwerfen unternommen hat. Die homosexuelle Eigenart wird sich aber nicht stets lediglich im Triebleben und der gesamten Psyche, sondern in manchen Fällen sogar in körperlichen, äußeren Merkmalen ausprägen.

Schon Krafft-Ebing hat eine Klasse von Homosexuellen unterschieden, bei denen das homosexuelle Wesen sogar im Körperbau zum Ausdruck kommt. Er sagt (Psychopathia sexualis) bei Besprechung der „Androgyne und Gynandrier" (6. Aufl. S. 221 fg.):

„Es gibt „konträr Sexuale, bei denen nicht nur der Charakter und das ganze Fühlen der abnormen Geschlechtsempfindung kongruent sind, sondern sogar in Skelettbildung, Gesichtstypus, Stimme usw., überhaupt in anthropologischer, nicht bloß in psychischer und psychosozialer Hinsicht das Individuum sich dem Geschlecht nähert, welchem dasselbe sich der Person des eigenen Geschlechts gegenüber zugehörig fühlt."

Und besonders anschaulich spricht sich Fuchs gelegentlich seiner Widerlegung der Schrift von Wachenfeld „Homosexualität und Strafgesetz" in Friedreichs „Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei" 52. Jahrg. Heft 5 über die Androgynen und Gynandrier aus (vergl. auch das Referat der Arbeit von Fuchs in dem „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen" IV, S. 788 fg.)

Fuchs äußert sich wie folgt: „Ich kenne Männer, welche vom Manne nichts, aber gar nichts an sich haben als ein männliches Genital, Weiber, die vom Weibe nichts besitzen als die Attribute der Weiblichkeit, soweit es sich um Vagina, Uterus und Ovarien handelt. Wachenfeld und alle andern Juristen seines Sinnes mögen nicht glauben, daß hier von irgendwelcher Hermaphrodisie in den Geschlechtsorganen die Rede ist. Es gibt zahlreiche scheinbare Männer mit einem nach Art des Mannes konstruierten Körper, insofern er männliche Genitalien trägt, alles andere an einem solchen Individuum — Schädel, Skelett, Fettpolster, Stimme, Haarwuchs, psychische Neigungen usw. ist weiblich ... Man möge auch nicht glauben, daß es sich da um die Pro-

dukte falscher Erziehung, schlechter Gesellschaft und derartiger Faktoren handelt. Es liegt einfach ein Irrtum der Natur vor, ein sexuell und psychisch, mit der somatischen Persönlichkeit disharmonisches Wesen. Diese Erscheinung läßt sich wiederum am leichtesten nur aus der Theorie der bisexuellen psychischen Anlage Krafft-Ebings erklären, aus einer Inkonsequenz zwischen der Fortbildung der zwei Anlagen, indem die Entwicklung des psychisch-sexuellen Zentrums nicht korrespondierend dem somatischen Geschlechtsleben vor sich gegangen ist."

Die Schilderung der Androgynen, wie sie Krafft-Ebing und Fuchs geben, paßt vorzüglich auf den verurteilten K. Man wird wohl selten einen typischeren Fall von Androgynie finden. Ich brauche nur an die Worte des Gerichtsarztes zu erinnern: „Sein Auftreten, sein ganzes Wesen, die Stimme, seine Manieren, sein tänzelndes Gehen und Stehen sind diejenigen einer Frauensperson. Wenn man ihn im entblößten Zustand, mit bedeckter Geschlechtsteilgegend betrachtet, und seine rund geformten Glieder und seinen runden, fetten Rumpf vor sich hat, so bleibt man ganz erstaunt, bei diesem Menschen männliche Geschlechtsteile zu finden."

Obgleich das Gutachten des Gerichtsarztes die Homosexualität mit keiner Silbe erwähnt, so wirkt es doch durch die bloße Feststellung der körperlichen Beschaffenheit des K. überzeugend, und demonstriert quasi ad oculos auch dem den Forschungen über Homosexualität skeptisch Gegenüberstehenden, daß es sich bei diesem Weib-Mann nicht um einen Homosexuellen, der aus Überdruß am Weib zu gleichgeschlechtlichen Handlungen gelangte, sondern um einen geborenen Homosexuellen, um ein Naturspiel, eine Zwischenstufe zwischen Mann und Weib handelt.

Wenn man auch schon hat versuchen wollen, gewisse weibische Neigungen des Homosexuellen nicht als Ausdruck der homosexuellen Natur, sondern umgekehrt das homosexuelle Fühlen aus der Pflege gewisser verweichlichenden Beschäftigungen oder Berufe herzuleiten, wie dies Bloch („Beiträge zu Ätiologie der Psychopathia sexualis" S. 65) tut, so wird doch selbst Bloch, der die Homosexualität auf Erwerbung, Gewohnheit, Milieu usw. zurückführen will, nicht auf den Gedanken verfallen können, daß infolge der Hingabe an homosexuelle Handlungen seitens eines Heterosexuellen ein weibischer Körperbau entstehe, sondern man wird zugeben müssen, daß letzterer nur das Zeichen einer angeborenen Homosexualität und sogar Effemination ist. (Vergl. auch Löwenfeld, „Sexualleben und Nervenleiden", 3. bedeutend vermehrte Auflage. Wiesbaden, Bergmann, S. 235: „Daß es sich hierbei [bei der Effemination des Homosexuellen], um eine Anpassung des Körpers an den psychischen Habitus handelt, halte ich für ausgeschlossen, da die Annäherung an den weiblichen Typus sich auch auf die Skeletteile erstrecken kann.")

Besonders typisch für die angeborene Homosexualität des K. erscheint sodann seine Neigung zum Tragen von Frauenkleidern. K. hat zweifellos nicht bloß des Geldes wegen normale Männer an sich gelockt, sondern aus anormalem Trieb. Wäre K. heterosexuell gewesen, so hätte er doch leichter als Zuhälter der St. Geld verdienen können, anstatt durch Handlungen, die für ihn, falls er heterosexuell gewesen, äußerst ekelhaft hätten sein müssen; auch sein Benehmen als Frau wäre ihm schwerlich so gut gelungen. Diese Verkleidung ist nicht so zu erklären, daß K. lediglich deshalb sie anlegte, um dadurch leichter Geld zu verdienen; solche Verkleidung entsprach vielmehr seinem innersten Wesen, seiner weiblichen Natur (was natürlich nicht hindert, daß das Motiv, durch Verkehr mit normalen Männern Geld zu verdienen, ihn um so leichter und lieber dazu brachte, seinem Hang zum Anlegen von Weiberkleidern nachzugeben).

Charakteristisch für diesen Hang, das Weib zu spielen, für dieses „sich als Weib fühlen" ist der Umstand, daß K. anscheinend jahrelang als Kellnerin in der Schweiz lebte und anscheinend seine Umgebung über sein äußeres, männliches Geschlecht getäuscht hat.

Wenn man das Gutachten des Gerichtsarztes liest, wundert man sich allerdings kaum über die Sucht des K. zum Anlegen von Frauenkleidern und ebensowenig darüber, daß es ihm möglich gewesen sei, jahrelang für ein Weib gehalten zu werden.

Dieser Weibmann, bei dem der Arzt selbst erstaunt war, männliche Geschlechtsteile zu entdecken, mußte sich in der seiner weibischen Natur entsprechenden Kleidung heimisch fühlen.

Diese Neigung effeminierter Homosexueller zum Anlegen von Frauenkleidern, die nur einen Ausdruck ihres weibischen Fühlens darstellt, wird von den verschiedensten Autoren bezeugt.

Vergl. Moll, „Die konträre Sexualempfindung" (3. Aufl. S. 156—160, besonders Fall 6) ferner ein „Fall von Effemination mit Fetischismus" im „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen" Bd. II, S. 324 fg. Des weiteren: Hirschfeld: „Die Homosexualität in Wien" in der „Wiener klinischen Rundschau" Nr. 42 1901 (zitiert im erwähnten Jahrbuch IV, S. 797 fg., besonders S. 798, der reiche Herr, der als Dame lebt und ausfährt), im gleichen Jahrbuch vor S. 177 das Bild des Freiherrn von Techenberg in Weiberkleidung, der sich offen als Homosexueller bekennt, endlich die zahlreichen Zeitungsausschnitte über Männer in Weiberkleidern in den „Jahrbüchern für sexuelle Zwischenstufen" Bd. II und III und besonders V, Teil 2.

Nicht nur die Kleidung des K. war eine weibliche, sondern auch

sein ganzes Benehmen soll ein weibisches gewesen sein. Vergl. z. B. die Aussage der St. „K. blinzelte mit den Augen und lockte die Männer an sich wie ein Weib“.

Schließlich weise ich darauf hin, daß auch die einzige in Straßburg nachweisbare Beschäftigung des K., das Anfertigen von Blumen, eine weibliche war, während er früher sogar als Kellnerin jahrelang gedient haben will.

2. Die Feststellung, daß K. den Typus eines Homosexuellen und sogar eines Androgynen darstellt, wird die weitere Frage nach sich ziehen, wie es sich mit der Zurechnungsfähigkeit des K. für die gegen § 175 StGB. verstoßenden Handlungen verhält.

Von vielen Medizinern und geradezu von der Mehrzahl wird die konträre Sexualempfindung als eine krankhafte Erscheinung aufgefaßt. Schon Casper („Klinische Novellen zur gerichtlichen Medizin“) bezeichnet sie als Äußerung eines pathologischen Zustandes, Westphal („Archiv für Psychiatrie“, Bd. II S. 73, Bd. VI S. 120) führt sie auf neuropathische Grundlage zurück. Krafft-Ebing nennt sie (wenigstens in den früheren Auflagen seiner „Psychopathia sexualis“, S. 122 und S. 305, 6. Auflage) „Teilerscheinung einer durch anatomische oder funktionelle oder durch beiderlei Abnormitäten gekennzeichnete Belastung“, ebenso erklärt sie Moll („Die konträre Sexualempfindung“ S. 414 fg. und 473 Kap. I, Diagnostisches) für pathologisch; Eulenburg sieht ihren Grund in einer abnormen neuropathischen Veranlagung („Sexuelle Neuropathie“ 1895 S. 134); Magnan und Charcot in der Degeneration („Inversion du sens génital“, Archives de Neurologie 1882).

Ähnliche Auffassungen vertreten die zahlreichen bei Moll („Untersuchungen über die Libido sexualis“ Bd. I, Teil II, S. 646 fg.) zitierten z. B. Schmincke, Gock, Servaes, Kirn, Legrand du Saulle, Binet, Holländer, Falret, Meyhöffer, Chevalier, Siemerling, Féré und viele Andere.

Unter den Neueren, die durchaus die Ansicht der Krankhaftigkeit vertreten, seien genannt: Fuchs: „Therapie der anomalen Vita sexualis“ (Stuttgart, Verlag Enke 1899), Möbius: „Geschlecht und Entartung“ (Halle: Marhold 1903), Pitres et Régis: „Les obsessions et impulsions“ (Bibliothèque de psychologie expérimentale. Paris, Dorn 1902), welche beiden letzteren die sexuelle Inversion zu den krankhaften Impulsions rechnen. Löwenfeld: „Sexualleben und Nervenleiden“ (3. bedeutend vermehrte Auflage. Wiesbaden, Bergmann 1903, S. 227 fg.).

Erkennt man auch die Krankhaftigkeit der konträren Sexual-

empfindung an, so wird man deshalb doch nicht unbedingt die Frage bejahen müssen, ob der Homosexuelle für die aus der Homosexualität fließenden gleichgeschlechtlichen Handlungen als unverantwortlich und gemäß § 51 StGB. als straffrei zu betrachten ist.

Bei der Entscheidung dieser Fragen werden natürlich die Mediziner voneinander mehr oder weniger abweichen, je nach ihrer allgemeinen Stellungnahme zum § 51 StGB.

Im allgemeinen läßt sich jedoch sagen, daß die große Mehrzahl der Mediziner die bloße Tatsache, daß eine gleichgeschlechtliche Handlung Ausfluß konträrer Sexualempfindung ist, nicht für genügend erachtet, um die Zurechnungsfähigkeit des Homosexuellen für diese Handlung verneinen zu können. Diese Mediziner betonen, daß nur in gewissen seltenen Fällen Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen sei, je nach dem allgemeinen krankhaften Symptomenkomplex, oder je nach der Stärke des krankhaften Triebes. So sagt zwar auch Moll („Die konträre Sexualempfindung“, 3. Aufl. S. 474 und „Untersuchungen über die Libido sexualis“ Bd. I, Teil 2, S. 800), welcher die konträre Sexualempfindung stets für krankhaft — wenn auch manchmal für das einzig vorhandene krankhafte Symptom — erklärt, daß unter Umständen die Zurechnungsfähigkeit infolge konträren Triebes für Vergehen gegen § 175 ausgeschlossen sein könne, fügt aber hinzu, daß dies jedoch nur in den allerseltensten Fällen zuträfe. Den Medizinern, die nur ganz ausnahmsweise eine Unzurechnungsfähigkeit der Homosexuellen gelten lassen, stehen andere gegenüber, welche den Homosexuellen, soweit die gegen § 175 StGB. verstoßenden Handlungen in Betracht kommen, für unverantwortlich und straffrei erachten. Diese Meinung verficht z. B. Schäfer („Über die forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung“, Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen 1899, Bd. XVII, Heft 2, S. 302.)

Von der Ansicht Grasheys („Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie“ 1888, S. 537) ausgehend, daß „jede, auch vereinzelte, krankhafte Störung, welche zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung geführt habe, dem Grade nach erheblich genug ist, um die freie Willensbestimmung auf diese Handlung auszuschließen“ (zitiert bei Schäfer S. 299), spricht Schäfer „der konträren Sexualempfindung die Kraft zu, auch wenn sie als alleiniges pathologisches Symptom in einem ausgesprochenen Fall nur nachweisbar ist, die freie Willensbestimmung aufzuheben.“

Auch Fuchs scheint Straflosigkeit der Homosexuellen für ihre gleichgeschlechtlichen Handlungen zu verlangen, jedenfalls beim Weibmann. Er sagt: „Das seien ja von Haus aus nicht Angehörige des Geschlechts, dem sie anzugehören schienen. Die Betätigung des Ge-

schlechtstriebes eines solchen Individuums sei nur scheinbar konträr, in Wirklichkeit aber sei dieser Trieb bei einem solchen Geschöpf gar nicht konträr, er sei heterosexuell. Man müßte nach allen unseren Kenntnissen der Psychologie und Psychopathologie einen Weibmann bestrafen, wenn er mit einem Weibe verkehre, denn einem solchen Menschen sei eine derartige Abneigung gegen das andere Geschlecht angeboren, wie der normal Geartete sie vom homosexuellen Verkehr habe. Und für diese krankhafte pathologische Veranlagung wolle der Jurist ein solch unglückliches Geschöpf einsperren, es dafür bestrafen, daß die Natur es so geschaffen. Es seien einfach die Konsequenzen einer so ganz unsachmännischen, die Situation von Grund aus verkennenden Anschauungsweise nicht auszudenken.“ (Fuchs in Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei“ 52. Jahrg. Heft 5 oben S. 63 zitiert.)

Von den Juristen zählt Liszt („Lehrbuch des Strafrechts“ 11. Aufl. S. 147) die konträre Sexualempfindung jedenfalls zu den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 und Wachenfeld („Homosexualität und Strafgesetz“, Dieterichsche Buchhandlung, Leipzig 1901) tritt entschieden und mit sehr ausführlicher Begründung für die Straflosigkeit der von Konträrsexuellen begangenen Vergehen gegen § 175 ein. Wachenfeld hat zwar in seinem Buch eine gegenüber den auf die Aufhebung des § 175 zielenden Bestrebungen ablehnende Haltung eingenommen und insbesondere von theoretischen Deduktionen ausgehend, die große Seltenheit der konträren Sexualempfindung nachzuweisen versucht, aber insofern eine gleichgeschlechtliche Handlung von einem Konträrsexuellen herrührt, vindiziert er volle Straffreiheit für ihn. Denn es fehle ihm die „Strafeinsicht“, er sei daher als unzurechnungsfähig für die Vergehen gegen § 175 zu betrachten (S. 92 ff. Abschnitt II, Kapitel 2.)

Wendet man diese Ansichten, insbesondere diejenige von Wachenfeld auf K. an, so wäre er zweifellos wegen Unzurechnungsfähigkeit freizusprechen gewesen. Denn an seiner konträren Sexualempfindung, auf die schon der äußere Körperbau deutlich hinweist, kann ein Zweifel wohl nicht bestehen. Sogar die Verkümmerung der Geschlechtsteile, welche nach allen Sachverständigen: Krafft-Ebing, Moll, Hirschfeld usw. zwar selten bei Homosexuellen sich vorfindet, immerhin aber, wenn vorhanden, eine tiefe Entartung und Abweichung vom männlichen Geschlechtscharakter bedeutet und welche gerade Wachenfeld (S. 77) für einen Hauptbeweis der konträren Sexualempfindung halten will, fehlte bei K. nicht.

Läßt man die von Schäfer, von Wachenfeld usw. ver-

fochtene Ansicht nicht gelten und legt man die von der Mehrzahl der Mediziner vertretene Anschauung zugrunde, daß konträre Sexualempfindung die Zurechnungsfähigkeit für die nach § 175 mit Strafe bedrohten Handlungen äußerst selten ausschließe, dagegen regelmäßig nur vermindere, so wird man auch den K. nicht ohne weiteres für unverantwortlich erklären.

Bei der Beurteilung seines Geisteszustandes wird man allerdings angesichts seines gesamten Habitus und seiner Körperbeschaffenheit, welche von den Medizinern zweifellos als Zeichen fortgeschrittener Degeneration und als ausgeprägte Stigmata betrachtet werden, davon ausgehen, daß bei ihm wohl ein gesamter Komplex krankhafter Erscheinungen bestand.

Inwieweit nun diese krankhaften Erscheinungen einen Einfluß auf Ks. Zurechnungsfähigkeit bei der Begehung der homosexuellen Handlungen ausgeübt haben, insbesondere ob ein völliger Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit vorhanden gewesen ist, dies kann nicht gesagt werden, da eine Uutersuchung des Geisteszustandes des K. überhaupt nicht stattgefunden hat. Soviel wird man jedoch behaupten dürfen, daß wenigstens eine verminderte Zurechnungsfähigkeit sich herausgestellt hätte, die schon wegen der offenbaren Androgynie und Homosexualität ohne weiteres anzunehmen war.

Außer den obigen Ansichten über die Beurteilung des Geisteszustandes der Konträrsexuellen gibt es noch eine denselben entgegengesetzte Auffassung, wonach die konträre Sexualempfindung weder als Laster noch stets als Krankheit, sondern als ein auch bei gesunden Menschen vorkommendes Naturspiel zu betrachten sei. Diese Auffassung wird gerade von Autoritäten auf dem Gebiet der Homosexualität, vertreten, so von: Krafft-Ebing (in seinen letzten Arbeiten), Hirschfeld und Näcke (alle drei oben zitiert), sowie von dem bedeutendsten englischen Forscher auf dem Gebiet der Homosexualität Ellis (Ellis und Symonds „Das konträre Geschlechtsgefühl". Deutsch von Kurella Kap. VII, S. 234fg. Verlag Wigand, Leipzig, später Spohr 1896).

Krafft-Ebing hat in seinen letzten Arbeiten auf Grund seiner großen Erfahrung seine Überzeugung dahin ausgesprochen, „konträre Sexualempfindung sei manchmal weder Krankheit, noch Laster, ihr Vorhandensein präjudiziere nicht der Annahme einer Ungetrübtheit der seelischen Funktionen und sei mit normaler geistiger Funktion verträglich" (vergl. „Neue Studien auf dem Gebiet der Homosexualität" im „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen" Bd. III, S. 7).

Eine ähnliche Anschauung hat von vornherein Hirschfeld verfochten („in Sappho und Sokrates oder wie erklärt sich die Liebe der Männer und Frauen zum gleichen Geschlecht?" Verlag Spohr) ferner in („§ 175 im Urteil der Zeitgenossen" S. 69, Spohr 1898) und in seiner letzten Arbeit, der „Urnische Mensch" (Spohr 1903).

Dieser Ansicht hat sich in letzter Zeit auch Näcke angeschlossen („Probleme auf dem Gebiet der Homosexualität" in der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychiatrisch-gerichtlicher Medizin" und „Das dritte Geschlecht" in der Politisch-anthropologischen Revue. II. Jahrgang, Heft 4).

Die Auffassung dieser Gruppe dürfte indes auf die Beurteilung des Geisteszustandes von K. von geringem Einfluß sein, weil auch diese Autoren annehmen, daß die konträre Sexualempfindung nicht stets eine nicht krankhafte Erscheinung sei, vielmehr öfters ein krankhaftes Symptom darstellte und weil gerade K. schon nach seiner ganzen äußeren Erscheinung deutliche Züge des Degenerierten an sich trägt.

So sagt Näcke (in seinem Aufsatz: „Das dritte Geschlecht") trotz seiner Ansicht, daß Homosexualität bei gesunden Menschen vorkommen könne: „Zu den schweren Entarteten zähle ich vor allem die Effeminierten, d. h. solche, mit mehr oder weniger deutlichen physischen und psychischen Zügen des andern Geschlechts."

Demnach würde sich auch bei dieser Gruppe von Sachverständigen die Frage erheben, inwieweit die Homosexualität des K. seine Zurechnungsfähigkeit beeinflußt hat.

Bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit Homosexueller darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Zurechnungsfähigkeit für Handlungen die als Ausfluß des konträren Triebes erscheinen, ausgeschlossen sein kann, während sie für sonstige Handlungen des Homosexuellen besteht.

Dies heben Schäfer und Wachenfeld hervor und besonders ausführlich hat Moll (in seinen „Untersuchungen über die Libido sexualis" Bd. I, Teil 2, S. 780—815), diesen Gesichtspunkt entwickelt. Deshalb hätte K. sehr wohl wegen Vergehens gegen § 175 freigesprochen werden können, ohne daß damit gesagt gewesen wäre, er sei überhaupt unzurechnungsfähig und für etwaige sonstige Handlungen, etwa Diebstahl, unverantwortlich.

Allerdings wenn § 175 StGB. auf K. wegen Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit infolge anomalen Triebes nicht Anwendung gefunden hätte, so würde auch der Umstand eine Strafe nicht ermöglicht haben, daß bei K. noch besonders qualifizierende Momente vorlagen: nämlich das öffentliche Anlocken normaler Männer seitens des als Frau

verkleideten K. und seine gewerbsmäßige Unzucht. Denn diese erschwerenden Umstände bilden nicht den Tatbestand eines Vergehens an und für sich, sie sind nur strafbar, insofern eine Verletzung des § 175 begangen ist. Auch auf Grund des § 183 StGB. würde eine Bestrafung nicht möglich gewesen sein, weil keine Zeugen zu finden gewesen wären, die die öffentlich begangenen sexuellen Handlungen gesehen und daran Ärgernis genommen hätten. Höchstens wegen groben Unfugs, der in dem Ausgehen in Frauenkleidern zu erblicken ist, hätte Strafe erfolgen können.

3. Die Frage, ob in Fällen, wo der Tatbestand ähnlich liegt wie bei K., auch abgesehen von § 175 gestraft werden kann, hat besondere Bedeutung im Hinblick darauf, daß voraussichtlich bei der Revision des Strafgesetzbuches der § 175 gestrichen bezw. umgeändert wird. Die Tage des § 175, der namentlich seit der wissenschaftlichen Feststellung betreffend die Homosexualität in den letzten Jahrzehnten durchaus unhaltbar in seiner jetzigen Gestalt erscheint, sind zweifellos gezählt. Die Gründe für seine Abänderung sind schon so oft erörtert worden, daß hier nicht der Platz ist, auf diese Frage näher einzugehen. Ich verweise auf Krafft-Ebings Denkschrift, auf Moll, „Die konträre Sexualempfindung“ S. 497—503, auf die Widerlegung des Wachenfeldschen Buches von Numa Praetorius im „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen“ Bd. IV, S. 670—775 und besonders auf Groß' Bemerkungen gelegentlich seiner Besprechung des Buches von Bloch. „Beiträge zur Psychopathia sexualis“ in diesem Archiv Bd. 10, Heft 1 und 2, sowie auf die scharfen und treffenden Ausführungen des Professors des Strafrechts von Nabokoff zu St. Petersburg in seinem Aufsatz: „Die Homosexualität im russischen Strafgesetzbuch“, veröffentlicht in dem überhaupt sehr gediegenen und hochinteressanten „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen“ Bd. V, Teil 2, S. 1159 fg.

Man kann nun sehr wohl die Straflosigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs an und für sich befürworten und doch selbstverständlich ein Treiben wie dasjenige des K., ganz ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um einen Homosexuellen handelt oder nicht — bestraft wissen wollen.

K. bietet nicht nur den Typus des Homosexuellen, und zwar des Androgynen, sondern auch des prostituierten Homosexuellen dar. Er hat nicht nur in Frauenkleidern normale Männer an sich gelockt, sondern anscheinend auch homosexuellen Männern, die ihn genau kannten, gegen Geld sich hingegeben. Darauf deutet der von der St. bekundete Ausspruch der Kostgeberin des K.:

„K. brauche nicht mehr auf den Strich zu gehen, er habe jetzt seine gewissen Herren, seine „pratiques“. K. habe ihr oft erzählt, „er habe Herren vom Oktroi, von der Post und Fremde“.

Es findet sich sogar eine Andeutung vor, daß K., wie eine weibliche Dirne, einen Zuhälter gehabt habe. So soll die Kostgeberin B. gesagt haben, als einmal ein junger Mann an K.s Fenster geklopft habe: „es sei der „Stenz“ (d. h. Zuhälter) von K.“. (Über Zuhälter, die auch bei männlichen Prostituierten vorkommen sollen, vergl. Moll, „Die konträre Sexualempfindung,“ 3. Auflage, S. 252).

Auch die enge Verbindung von männlicher und weiblicher Prostitution illustriert der Prozeß des K. deutlich.

Ein Treiben, wie es bei Dirnen verpönt oder wenigstens unter polizeiliche Kontrolle gestellt ist, kann nun selbstverständlich dem Manne — mag er homosexuell sein oder nicht — keineswegs gestattet sein. Bei der Aufhebung des § 175 wird daher dafür Sorge zu tragen sein, daß man nicht die gewerbsmäßige Unzucht der Männer aus dem Auge verliere. Der Fall des K. zeigt auch, daß gerade eine der Hauptgefahren der weiblichen Prostitution, die Verbreitung geschlechtlicher Krankheiten, gleichfalls bei der männlichen Prostitution vorhanden ist, da K. bei seiner ersten Untersuchung in Mühlhausen syphilitisch befunden wurde.

Es würde sich demnach fragen, ob man nicht entweder ohne weiteres die gewerbsmäßige Unzucht von Männern an dem Prostituierten bestraft (wie dies Krafft-Ebing in seiner bekannten Denkschrift S. 34 verlangt), oder ob man nicht dem § 361 [6] StGB. eine geänderte Fassung gibt (vergl. den Vorschlag von Liszt in seinem Lehrbuch, 11. Auflage, S. 370) und den § 361 [6] auf den prostituierten Mann ausdehnt, wie dies direkt Moll („Die konträre Sexualempfindung“ S. 500—501) befürwortet.

Durch diese Erweiterung des § 361 [6] wird in Städten wie Berlin, München usw., wo tatsächlich schon eine männliche Prostitution in nicht geringem Umfang bestehen soll (vergl. Hirschfeld: „Der urnische Mensch“ S. 15—22; Moll: „Die konträre Sexualempfindung“ Kap. V, S. 248 fg.; Lindenau: „Kriminalpolizei und Kriminalogie“ in Liszt, Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 22, Heft 2 u. 3, S. 294; auch: Fleischmann, „Der § 175 und die männliche Prostitution in München und Berlin“ (Selbstverlag, München 1902), der Polizei die Möglichkeit einer wirksamen Beaufsichtigung und Eindämmung dieser Prostitution gegeben, während für andere Orte, wo eine polizeiliche Kontrolle gar nicht eingeführt würde, sofortige Bestrafung einer jeden männlichen Prostitution einträte.

Auf den ersten Blick wird vielleicht manchem der Vorschlag der Ausdehnung des § 361 [6] auf Männer als etwas Horrendes, gleichsam als indirekte Anerkennung des homosexuellen Verkehrs von Gesetzes-

wegen erscheinen, aber man darf dabei nicht vergessen, daß es gilt, von den Verhältnissen, wie sie einmal sind, nicht die Augen zu schließen, sondern die Mittel zu suchen, um am besten die aus diesen Verhältnissen entspringenden Schäden zu beseitigen oder zu beschränken.

Bliebe § 175 aufrecht erhalten, so wäre zwar ohne weiteres die Handhabe geboten, in gewissen Fällen die männliche Prostitution zu verfolgen, aber einmal würde dies, wie jetzt schon, nur in den Fällen geschehen können, wo strafbare Handlungen — also beischlafähnliche — erwiesen wären, sodann würden alle Bedenken, welche die Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs an und für sich als ungerechtfertigt erscheinen lassen, weiter fortbestehen, endlich würde die gerade durch § 175 begünstigten Erscheinungen der Prostitution und des damit verbundenen gefährlichen Erpressertums nur weiter gedeihlich emporwuchern.

Wird dagegen der gleichgeschlechtliche Verkehr an und für sich für straflos erklärt, dann wird man um so intensiver die geeigneten Mittel gegen die Prostitution in Anwendung bringen können.

Im Falle der Ausdehnung des § 361 [6] auf Männer würde man auch in den Stand gesetzt, jedes Ausgehen in Frauenkleidern als Übertretung der Kontrollvorschriften zu bestrafen. Jede Bestrafung aus § 361 [6] würde dann auch die Überweisung an die Landespolizei, also auch die Internierung in das Arbeitshaus gestatten.

4. Schließlich will ich noch bemerken, daß sich wohl auch unter den im Prozeß des K. aufgetretenen Zeugen Homosexuelle befunden haben. Dies kann man mit ziemlicher Sicherheit von dem zuerst als Zeugen, dann als Mitangeklagten, vernommenen Pf. annehmen. Welcher Kategorie von Homosexuellen dieser angehört, ist natürlich auf Grund der Akten nicht festzustellen, da weder eine körperliche noch eine psychische Untersuchung stattgefunden hat. Vielleicht war auch er Androgyne, denn das ganze Auftreten und Aussehen des Pf. scheint offenbar sehr weibisch gewesen zu sein, da der Untersuchungsrichter schon nach seinem Äußeren in ihm „einen Päderasten" vermutete.

Bezüglich des Wirtes, der seitens K. gleichgeschlechtliche Handlungen duldete, fehlt es an Anhaltspunkten, um eine genauere Vermutung auszusprechen, ebenso bei andern Zeugen, wie z. B. bei dem Damenschneider, der den K. eine Zeitlang beschäftigte. Die für K. auffallend günstige Aussage des letzteren Zeugen, sowie insbesondere sein Beruf als Damenschneider, mögen immerhin eine — durch bestimmtere Tatsachen allerdings nicht näher zu begründende — Vermutung aufkommen lassen, daß er gleichfalls homosexuell ist, wenn man berücksichtigt, daß einer der besten Kenner der Homosexualität, Moll

(„Die konträre Sexualempfindung“ S. 149), gerade den Beruf als Damenschneider als einen der von den Homosexuellen, weil ihrer weibischen Artung besonders entsprechend, bevorzugten hervorhebt, eine Feststellung, die auch von anderen Autoren, z. B. Merzbach: „Homosexualität und Beruf“ im „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen“ Bd. IV S. 194, bestätigt wird.

Bemerkungen zu obigem Aufsatze von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Der Herr Verf. hat mich gebeten, solche event. hier anzufügen, was ich um so lieber tue, als es sich um gewisse prinzipielle Dinge handelt. Es ist wohl nahezu sicher, daß der K. in dem oben geschilderten Falle ein Homosexueller, und zwar der effeminierten Art, war. Dafür spricht sein ganzer somatischer und psychischer Habitus, die zurückgebliebenen männlichen Genitalien und die Anamnese. Wenn der Gerichtsarzt aber aus dem Analbefunde auf passive Päderastie sicher schließen will, so muß dagegen Protest eingelegt werden, da es hierfür in concreto kein absolut sicheres Zeichen gibt. Auch die breiten Condylomata haben nichts auf sich, da sie auch bei auf gewöhnliche Art erworbenen Syphilis gern dort sich zeigen. Eher erwecken schon Einrisse oder Entzündungen, Geschwüre am After, Verdacht. Diesen effeminierten Typus der Homosexuellen — er kann wahrscheinlich aber auch ohne Homosexualität bestehen! — ist wohl sicher an sich ein ziemlich schweres Entartungszeichen. Daraus folgt freilich aber noch nichts für die Entscheidung der Zurechnungsfähigkeit. Hier entscheidet nur die psychiatrische Expertise in concreto. Ja, trotz andersgeschlechtlichem Habitus kann völliges normales Verhalten bestehen. Ich kenne z. B. eine ältere Dame mit durchaus männlichem Typus und doch ist sie stets eine ausgezeichnete Ehe- und Hausfrau und vortreffliche Mutter gewesen! Im vorliegenden Falle ist eine psychiatrische Untersuchung nicht vorgenommen worden, was vielleicht besser hätte geschehen sollen. So viel von dem Leben des Reaten bekannt ist, weist aber nichts auf eigentlich psychiatrische Symptome. Nur wenn solche dagewesen wären oder der Nachweis vorhanden war, daß der Geschlechtstrieb unwiderstehlich war — und wie soll das wirklich bewiesen werden? — wäre Straflosigkeit auszusprechen, bei Geltung des § 175. Ist ersteres nicht der Fall, so muß der Täter bestraft werden, so lange a) der § 175 noch Gültigkeit hat, und b) wenn er den öffentlichen Anstand, bei Wegfall des Paragraphen, verletzt, an Unmündigen sich vergeht usw. Ich würde den K. für zurechnungsfähig halten, trotz seiner Entartung. Nur eine nähere Bekanntschaft mit seiner ganzen Lebensgeschichte könnte ihn für event. vermindert zurechnungsfähig erachten lassen, kaum aber für unzurechnungsfähig. K. ist aber, meiner Ansicht nach, zu hart bestraft worden. Hier kommen wir nämlich auf einen wichtigen Punkt zu sprechen. Nimmt man die Homo- als der Heterosexualität gleichberechtigt an, welche Ansicht sich ja immer mehr Bahn bricht, so ist logischerweise vom Homosexuellen nicht mehr sexuelle Abstinenz zu verlangen als vom Heterosexuellen. Also ist auch selbst die Päderastie, die ja nur von relativ wenigen Homosexuellen geübt wird, nicht anders zu beurteilen, als der normale Koitus. Läßt man nun für die Heterosexuellen als notwendiges Übel die Prostitution bestehen und schränkt sie nur nach Kräften ein, so finde ich es nur logisch, daß man dieselben Grundsätze auch auf die männliche Prostitution anwendet. Wie sollen gewisse Homosexuelle sonst ihren Geschlechtstrieb befriedigen? Sicher wirkt die männliche Prostitution nicht demoralisierender als die weibliche und nur das damit so häufig verbundene Erpressertum ist vor allem zu fürchten, viel weniger dagegen die Gefahr der syphilitischen Ansteckung. Ich kann endlich nicht einsehen, warum es an und für sich einem Manne oder einem Weibe verwehrt werden soll, sich andersgeschlechtlich zu kleiden. Das ethische Gefühl wird dabei doch nicht verjetzt, höchstens nur die Sitte.

VIII.

Das wissenschaftliche Polizeiwesen in Italien.

Von

Salvator Ottolenghi,

Professor der Gerichtsmedizin an der königlichen Universität in Rom,
Direktor des wissenschaftlichen Polizeikurses am italienischen Ministerium des Innern.

(Übersetzt von Oberleutnant Tonelli in Prag.)

In diesem Jahre wurde das wissenschaftliche Polizeiwesen eine Staatsinstitution. Inwieweit diese wissenschaftliche Errungenschaft auf dem Gebiete der Staatsverwaltung beitrug und beiträgt zum Fortschritte der modernen Kriminologie, wollen wir in diesem Überblick feststellen.

Bevor wir auseinandersetzen, wieviel von der italienischen Regierung geschehen ist, ist es unerläßlich, die Anfänge dieser wichtigen Reform anzudeuten, welche auf dem Gebiete der Staatsverwaltung dem Interesse der Sicherheit des Lebens und des Gutes der Bürger dient.

Seit längerer Zeit haben die italienischen Gelehrten, angefangen von Lombroso, Alongi, Ferri, Anfosso, Rossi, Ferriani, de Blasio, eine Polizei gefordert, welche die neuen, wissenschaftlichen Errungenschaften in ihren Amtshandlungen aufnehme[1]).

Als ich Professor der gerichtlichen Medizin in Siena war, habe ich, um diese Reform vorzubereiten, an besagter Universität seit dem Jahre 1895 einen Universitätskurs über wissenschaftliche Gerichtspolizei für Hörer der Medizin und des Rechtes ins Leben gerufen, welcher bis zum vorigen Jahre dauerte.

In diesem Kurse suchte ich auf praktische Methode den zukünftigen Ärzten und Rechtsanwälten die notwendigsten Kenntnisse zu den Amtshandlungen, zu denen sie in ihrer Laufbahn berufen sein

---

1) Obwohl diese Schrift sich nur mit dem wissenschaftlichen Polizeiwesen in Italien befassen soll, kann ich nicht umhin, ehrenhalber Bertillon in Frankreich, der die Identifikationsämter (eine äußerst nützliche Institution der wissenschaftlichen Polizei), gründete, und Groß, zu erwähnen, der gegenwärtig Professor in Prag ist, und dessen Werke von größter Wichtigkeit für die Kriminologie sind.

könnten, beizubringen [1]). Dieser Kurs jedoch konnte nicht genug Verbreitung finden, weshalb wir uns direkt an die mit der Leitung der „Rundschau für wissenschaftliche Polizei" betrauten Funktionäre wandten, — eine Zeitung, die ich im Vereine mit Alongi, Kommissär der öffentlichen Sicherheit, begründet hatte, — und entwickelten in dieser unser neues Reformprogramm der Polizei [2]).

Die Rundschau lebte nicht länger als ein Jahr. So mußte man von der wissenschaftlichen Propaganda ausschließlich aufs praktische Gebiet, das ist zur Anwendung der wissenschaftlichen Kriterien bei polizeilichen Amtshandlungen, übergehen.

Nachdem wir dafürhalten, daß eines der vorzüglichsten Hilfsmittel für den Beamten der öffentlichen Sicherheit der Besitz der nötigen Fachbildung von Anbeginn seiner Laufbahn an, sowie praktische Vorbereitung in allem, was sich auf Verbrecher und Verbrechen bezieht, ist, schlugen wir im Juni 1902 dem Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit, Commendatore Leonardi vor, einen praktischen Kurs über wissenschaftliche Polizei für die Beamten der öffentlichen Sicherheit abzuhalten, um dieses unser Reformprogramm darzulegen.

Nachdem dieser Vorschlag vom Minister des Innern, Giolitti, angenommen waren, wurde dieser Kurs vom Oktober bis Dezember abgehalten und von fast allen Polizeikommissären und Unterkommissären der Hauptstadt besucht.

Es wurde zum Gegenstande des Unterrichtes nicht nur das somatisch-anthropometrische und beschreibende Signalement, die gerichtliche Photographie, die Recherchen nach äußeren Kennzeichen usw., sondern auch insbesondere das anthropologische und psychologische Signalement und der Unterricht der wissenschaftlichen Kriterien nach rationeller Methode auf Grund der administrativen und Gerichtspolizei gemacht.

Dank der Begeisterung der Funktionäre, die den Kurs besuchten, Schüler und gleichzeitig ihrer Autorität und Erfahrung wegen Richter, wurde offen die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Unterrichtes erkannt, aus diesem Grunde geruhte seine Exzellenz Minister Giolitti diesen Kurs ständig einzuführen für die Eleven, welche die Laufbahn des administrativ-wissenschaftlichen Polizeiwesens wählen sollten.

Der erste obligatorische Kurs wurde am 1. April dieses Jahres eröffnet und schloß am 31. Juli. Er wurde von 19 Vizekommissären

---

1) S. Ottolenghi, L'insegnamento universitario della Polizia giudiziaria scientifica. Bocca 1897.

2) Derselbe, Polizia empirica et polizia scientifica (Rivista di Polizia scientifica). Palermo 1899. p. 64.

und Delegaten besucht. Zum Gegenstande des Unterrichtes wurde das hier entwickelte Programm gemacht.

I. Die allgemeine Identifizierung.

a) Das somatische Signalement (Beschreibung der äußeren Kennzeichen und Merkmale, Spezialbestimmungen der Regionen, Punkte und Grenzen, deren Auffindung, der Volkstypus, der inferiore Typus, der asymmetrische Typus, der Kriminaltypus, die ins Auge fallenden Merkmale zur Verfassung des polizeilichen Signalements und die Fingerabdrücke).

b) Das photographie Signalement (die Photographie zum Zwecke der Identifizierung, der Nachforschung usw., die technische Photographie zu Gerichtszwecken).

c) Das anthropometrische Signalement nach Bertillon (Zweck und Technik der anthropometrischen Maße, die anthropometrischen Klassifikationen).

d) Das Signalement der körperlichen Funktionen (die Bewegungsfähigkeit, der Gang, die Sprache, die Schrift, die allgemeine und spezifische Schmerzempfindung, die organischen Funktionen).

e) Das psychische Signalement (die Intelligenz, der Wille, das Gewissen, das moralische Empfinden, das Temperament und der Charakter, die Methoden des Verhörs).

f) Das anamnestische Signalement (die Biographie des Individuums, das Geburtsland, erbliche Belastung, Kindheit und Jugend, die Arbeitslust, das Benehmen in der Familie, bei Geschäften usw., die Verbrechen, die Krankheiten, die Schicksale).

II. Die Spezialidentifizierung.

g) Die Gefährlichkeitsklassen nach den wissenschaftlichen Kriterien (die studierten Verbrecher in bezug auf Naturanlage, irre und nichtirre Delinquenten).

h) Die Gefährlichkeitsklassen nach den wissenschaftlich-praktischen Kriterien (die studierten Verbrecher in bezug auf Naturanlage und Verbrechen).

i) Die Gefährlichkeitsklassen nach den wissenschaftlichen Polizeigesetzen.

k) Die Kriterien nach dem Gesetze des Unterrichts des wissenschaftlichen Polizeiwesens.

(Die Beurteilung der schlechten Aufführung, der Verdachtsgründe, der Furchtsamkeit usw.)

III. Die äußeren Erkennungszeichen.

l) Die Sicherstellung der Verbrechen (Fragen, die sich dem Be-

amten aufwerfen, Spuren und Corpora delicti, Konservierung und Reliefs der Eindrücke).

m) Die anzustellenden Nachforschungen bei Verbrechen gegen Personen (Kenntnisnahme der Todesursache, die verschiedenen Gründe des Todes, Blutspuren, Waffen usw.)

IV. n) Anzustellende Nachforschungen bei Verbrechen gegen das Eigentum.

V. Der Amtsbetrieb und die Befehlsgebung bei den wissenschaftlichen Polizeiämtern.

(Die Archive, die neue biographische Tabelle, die Lokalmonographie, der Kriminalkalender usw.)

Der Unterricht wurde in drei Lektionen wöchentlich eingeteilt; der theoretisch-praktische, mit täglich stattfindenden, demonstrativen Übungen durch mich geleitet, letztere unter Beihilfe des Vizekommissärs der wissenschaftlichen Polizei, Doktor Gastli. Es wurden auch einige praktische Photographieübungen vorgenommen.

Bei den Übungen wurde darauf gesehen, die Schüler hauptsächlich praktisch vorzubereiten in bezug auf Kenntnis der äußeren Erkennungszeichen und Merkmale nach Bertillons Vorschriften und insbesondere in der Auswahl der hervorragendsten Charakteristika, nicht nur zur Verfassung der biographischen Tabellen, sondern auch zur Verfassung der Zirkulartelegramme über die zu verhaftenden Personen, um ihnen auf die Spur zu kommen und ihre Identifikation zu bewerkstelligen; ebenso zur gründlichen Ausnützung aller zu Gebote stehenden Mittel, welche bei den Ämtern der wissenschaftlichen Polizei gebräuchlich sind, speziell bei der administrativen Abteilung.

Der Unterricht und die Übungen wurden alle an den Kerkerhäftlingen, an Photographien, an Leichen, an Corporibus delicti, an Handschriften und an Arbeiten der Häftlinge vorgenommen.

Die Schüler widmeten sich dem Kurse mit Ausdauer, Fleiß und Nutzen. Sie bewiesen alle für die Aufnahme des Unterrichtsstoffes genügend vorbereitet zu sein und genügend praktische Kenntnisse in der Beschreibung der äußeren Erkennungszeichen, der Identifizierung mittels Photographie und an dem Subjekte selbst vermittelst der äußeren Erkennungszeichen zu besitzen. Diese wären: die Daktyloskopie, anthropologische Messungen, das Relief der Eindrücke an der Auffindungsstelle, die Kenntnis der technischen Photographie zur Identifikation und die praktische Kriminalpsychologie. Die Schüler wurden in die Kriminalpsychologie eingeführt durch Übungen, welche an dem Gedächtnisse der tüchtigsten Beamten der Polizei und an Verhören der verschiedenen Arten von Delinquenten vorgenommen

wurden. Was das praktische Signalement betrifft, dem man sich in diesem Kurse angelegentlich widmete, wurden alle Schüler ohne Unterschied öfters veranlaßt, aus einer Anzahl von Photographien, das Individuum, von dem nur wenige in die Augen springende Merkmale angegeben waren, welche in einem kurzen Zirkulartelegramm zu Nachforschungszwecken enthalten sein können, zu identifizieren. Es gelang, aus einer Gruppe von 100 bis 600 Photographien, die gesuchte herauszufinden, was den großen praktischen Wert des beschreibenden Signalements, wie es von uns gelehrt wurde, bewies.

Wie man aus dem, was wir bis jetzt auseinandergesetzt haben, ersieht, verfolgt der Kursus der wissenschaftlichen Polizei den Zweck, den Beamten, ausschließlich auf praktische Weise mit den Verbrechern und Verbrechen von Beginn seiner Laufbahn an auf dieselbe Weise bekannt zu machen, wie es den Studenten der Medizin in den Spitälern an Kranken vordemonstriert wird, um die Krankheit und die Wirkung der Heilmittel kennen zu lernen.

Notwendigerweise ist dem Kursus ein Laboratorium beigegeben. Der Kursus der wissenschaftlichen Polizei ist dem Ministerium des Innern unterstellt, unter Beiziehung der Generaldirektion der wissenschaftlichen Polizei.

Er ist nun ständig eingeführt und wird im folgenden Jahre nach Bedarf der Administration in einigen Zwischenräumen abgehalten werden.

Das Laboratorium ist nicht nur mit jedwedem Materiale für Bertillonage versehen, das uns vom Leiter des Identifikationsamtes der Polizeipräfektur in Paris zur Verfügung gestellt wurde, sondern auch mit allen unerläßlichen Mitteln zur Erforschung der physischen und psychischen Funktionen, den Apparaten zur Messung der Sinnesfunktionen und jenen zur Messung der nicht ersichtlichen Gemütsbewegungen und den überzeugendsten Hilfsmitteln zur Erforschung der menschlichen Psyche, aus dem Schriftcharakter und aus den Arbeiten Verrückter und Verbrecher. Allerdings fehlen noch zu den Corporibus delicti präzise, photographische Apparate zur Wiedergabe der Manuskripte usw.

Die neuen wissenschaftlichen Kriterien der Polizei wurden schon vor Errichtung dieses Kurses bei der Reform der Ämter der öffentlichen Sicherheit aufgenommen. Bei allen Ämtern der wissenschaftlichen Polizei Italiens ist gegenwärtig eine biographische Tabelle, gebräuchlich den Akten des Vorbestraften, beigeschlossen, welche die Generalien vervollständigt, die äußeren Merkmale und Vorherbestrafungen des Individuums angibt.

Die Generalien waren früher unvollständig, die äußeren Erkennungszeichen folgende: Gestalt, Körperbau, Hautfarbe, Haare, Bart, Augenbrauen, Stirn, Gesicht, Augen, Nase, Mund, besondere Merkmale.

Mit unserer Beihilfe wurde eine andere Tabelle eingeführt, welche in bezug auf die Vorherbestrafungen besser angeordnet erscheint und von den Beamten der Administration in ihrer nunmehrigen wissenschaftlichen Anlage angenommen ist.

In die Generalien wurden miteinbegriffen die Angaben über genossenen Unterricht, über wirtschaftliche Verhältnisse und Familienbeziehungen. Zu den äußeren Erkennungszeichen wurden fast alle durch das „portrait parlé“ von Bertillon geforderten Angaben aufgenommen. Zu den äußeren Erkennungszeichen gesellen sich folgende: die Narben, Tätowierungen, Schwielen und andere von der Beschäftigung herrührende Merkzeichen, Deformitäten und Anomalien; auf der ersten Seite der Tabelle fand man Raum für die durch die Normen Bertillons gegebene Photographie und einen zweiten für die Fingereindrücke.

Mit dieser Tabelle wurden zwei Supplemente verbunden; das erste ist eine Anzahl von Instruktionen zur exakten Verfassung der persönlichen Erkennungszeichen, welche alle speziellen Merkmale umfaßt und von den Narben angefangen bis zu den Deformitäten und somatischen Anomalien, welche nach den Regionen aufgezählt werden; überdies eine topographische Tabelle, wo alle Regionen und Punkte ihrer Auffindung am Körper gemäß aufgezeichnet sind, zum Zwecke der Lokation der besonderen Kennzeichen.

Die Einführung des neuen Signalements ist einzig und allein auf die Verfassung der Tabelle berechnet. In vielen Fällen der Amtstätigkeit wird der Beamte Gelegenheit haben, sich der Erkennungszeichen und Merkmale zu bedienen; sei es zur Verfassung der Zirkulartelegramme gegen die zu Verhaftenden, zur Verfolgung und Identifikation, sei es zur Erteilung der gesetzlich gestatteten Weisungen und zur Verfassung der verschiedenen Schriftstücke, auf welche das wissenschaftliche Polizeigesetz verweist und auf einige von speziellen Dispositionen abhängige Verfügungen. In diesen Fällen wird der Beamte nicht das ganze Signal durchgehen müssen, sondern nachdem er durch die genannte Ergänzungsschrift und die Praxis belehrt ist, wird er in der Lage sein, die am meisten in die Augen springenden Merkmale und speziellen Erkennungszeichen auszuwählen und anzugeben, welche an und für sich genügen, sich der Identität des Individuums zu vergewissern, in allen Fällen, wo eine solche nötig ist.

In bezug auf die Kenntnis und durch den Unterricht der Auffindung der in die Augen fallenden individuellen Erkennungszeichen wird das Signalement in seiner neuen Abfassung die größten Vorteile bieten.

Unter den „hervorragendsten Merkzeichen" versteht man jene Kennzeichen und Merkmale, welche durch die Größe ihrer Dimension oder ihre Sonderbarkeit hervorstechen oder durch ihre Form hervorragen oder leicht von Natur aus zu erkennen sind und die gleichzeitig und im allgemeinen weniger falschen Schätzungen unterworfen sind und weniger durch Alter oder auf künstliche Weise verändert werden können, wie zum Beispiel die bemerkenswertesten und offen zur Schau getragenen Merkzeichen: die Bildung der Nase und des Ohres, auch einige somatische Charakteristika: Die Gestalt und Körperbildung.

Die zweite Ergänzungsschrift zur biographischen Tabelle umfaßt die Belehrungen zur Beschreibung der psychischen Charakterzüge des Vorbestraften und zur Verfassung seiner Biographie.

Sei es der Präventivmaßregeln wegen, die der Beamte dem Gesetze anpassen muß, sei es der Regressivmaßnahmen wegen, ist es klar, daß er eine genaue und vollständige Kenntnis der psychischen Charakterzüge und des Lebens des Vorherbestraften habe. Früher hatte sich jeder Beamte mehr oder weniger auf dem Wege der Erfahrung eine psychologische und biographische Kenntnis des Individuums verschafft, die jedoch subjektiv blieb; und von der Meinung, die sich der Beamte vom Vorherbestraften gebildet hatte, sowie von den Daten, die dieses Bild vervollständigten, blieb wenig in den umfangreichen Aktenbündeln zurück, in denen es wohl schwer war, Nachforschungen zu verfolgen.

Es war daher unerläßlich, daß die Tabelle die psychologischen Merkzeichen des Vorbestraften und die hauptsächlichsten Schicksale seines Lebens festhalte.

Die in diese Ergänzungsschrift aufgenommenen Charakterzüge umfassen in streng wissenschaftlicher Reihenfolge die hauptsächlichsten Äußerungen seiner psychischen Persönlichkeit, von seiner Intelligenz bis zu seiner Willensäußerung und seinen sittlichen Gefühlen, mit allen Abstufungen jedes einzelnen psychischen Charakters, unter denen der Beamte diejenigen Passus wird auswählen müssen, welche auf den Vorbestraften passen, indem er die einen unterstreicht und andere unausgefüllt läßt. Die biographischen Andeutungen enthalten folgende Angaben: Aufzeichnungen über Familienverhältnisse (Existenz, ökonomische Verhältnisse, Sittlichkeit, geistiger Zustand der Eltern, Brüder

Schwestern, der Frau und der Kinder), über Kindheit und Jugend (Verhalten in der Familie, in Schulen und in Wohltätigkeitsanstalten, im Strafhaus; bewiesene Fähigkeit zum Studium, zur Arbeit, Hang zur Vagabondage, Benehmen vor der Polizei, bei Verbrechen, im allgemeinen), Erlebnisse bei der Arbeit und in Geschäften, ökonomische und Familienschicksale, militärisches Leben (Aufführung, erreichter Chargengrad, Desertion, begangene Verbrechen), bürgerliches Leben (Lebensweise, Lebensstellung, Leumund), Verhalten gegen Männer, gegen Frauen, Wohnungs- und Domizilwechsel, Schicksale im Auslande (Beschäftigung, Reisen, Beziehungen, Ausweisungen, Verbrechen), Erlebnisse im Kerker und unter Polizeiaufsicht (Insubordination, Rebellion, Geheimbündelei, Einfluß auf Mithäftlinge, Verstellungen, Selbstmordversuche, Sinnesverwirrungen), wichtige Begebenheiten, physische Krankheiten, Verletzungen, nervöse und Geisteskrankheiten (epileptische und hysterische Anfälle, Verfolgungswahn, Größenwahn, Grad der Aufgeregtheit und Niedergeschlagenheit, Halluzinationen, Selbstmordversuche).

Die Vorbestrafungen des Individuums werden in chronologischer Reihenfolge in einem speziellen Absatz vereinigt. Die neue Tabelle wird mit 1. Januar 1904 in Kraft treten. Die von uns nur in Kürze angedeutete Reform der biographischen Tabelle des Vorbestraften, die das wichtigste Hilfsmittel der Polizeiamtshandlung ist, markiert den Anfang der Reform der Administration der wissenschaftlichen Polizei in Italien, wo bisher die Identifikationsämter noch nicht bestanden.

Mit dieser Reform ist das wissenschaftliche Signalement in der ganzen Polizeiverwaltung allgemein gebräuchlich geworden und es wird jetzt die wissenschaftliche Personalbeschreibung in allen jenen Nachforschungen, welche sich auf den Vorbestraften beziehen, festgehalten.

IX.

Ein Fall von Personenverwechslung.
Zur Frage der Zeugenaussagen.

Von

Dr. **A. Glos,** Gerichtsadjunkt in Neutitschein, Mähren.

Josef Skarke, Taglöhner aus Söhle, blieb nach Verübung mehrerer Diebstähle und eines Raubes an dem Schustergehilfen Ferdinand Trnavsky seit 1877 verschollen trotz des sofort gegen ihn erlassenen Streckbriefes.

Über sein Vorleben gab Skarke, im Jahre 1877 einvernommen, an:

Sein Vater hat in Söhle gewohnt, ist aber gestorben, als Skarke 2 Jahre alt war; er selbst wohnte bis 1. März 1876 in Söhle bei seiner Mutter.

Seit 1. März 1876 trieb sich Skarke, den die Gendarmerie einen „bekannten" Dieben nennt, in Deutschland und der Schweiz angeblich bettelnd herum, verübte in Tettnang (Württemberg) einen Diebstahl und kehrte acht Tage vor Pfingsten 1877 in seine Heimat zurück, hielt sich bei seinen Stiefeltern in Söhle auf, ist auch bei der Assentierung im Jahre 1877 gewesen, jedoch nicht abgestellt worden.

Am 11. August 1877 verübte Skarke den Raub an Trnavsky und blieb verschollen; dazumal war er 20 Jahre alt (25. Februar 1857 geboren).

Am 10. August 1877 wurde von der Gefangenhausverwaltung Neutitschein (Skarke wurde nämlich wegen Diebstahls eingeliefert, jedoch gegen Gelöbnis enthaftet und vollführte sodann einen Raub) eine ziemlich allgemein gehaltene Personenbeschreibung (Größe: mittel, Körperbau: untersetzt, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: braun, Stirne: breit, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: proportioniert, Zähne: gut, Bart: Anflug vom Schnurrbarte, Kinn: oval, besondere Kennzeichen: Θ, Sprache: deutsch und böhmisch) aufgenommen.

Das Wiener „Interessante Blatt“ Nr. 19 vom 11. Mai 1893 brachte die Photographie eines Mannes, der in Fürth in Untersuchungshaft war, sich Emil Wallenburg nannte, in Linz am 14. Juli 1863 geboren sein wollte.

Der Mann — hieß es in der Kurrendierung — will zeitlebens mit Zigeunern, Scherenschleifern und Komödianten einhergezogen sein, zuletzt mit dem Scherenschleifer Lucas von Hamburg. Signalement: zirka 30 Jahre alt, blonde Haare, der linke Fuß ist 3 cm kürzer als der rechte, 1,50 m bezw. 1,47 m groß.

Am 11. Mai 1893 hat der 41 jährige Hutfabrikarbeiter Anton Radaj, der den Skarke von Jugend auf kannte, gelegentlich einer Wallfahrt in Stramberg mit Stefan Demel das Bild des Emil Wallenburg im „Interessanten Blatt“ gesehen und „es fiel uns ein, daß jenes Bild mit Skarke eine große Ähnlichkeit habe“, sagt Zeuge bei seiner gerichtlichen Einvernahme.

Nach dem im „Interessanten Blatte“ veröffentlichten Bilde erkannten die Rosalia Demel aus Söhle, ein Geschwisterkind des Skarke, sowie deren Ehegatte Stefan Demel, sowie Ernestine Frank, bei welcher Skarke seinerzeit wohnte, in Wallenburg den Skarke und zwar, wie die Gendarmerie-Anzeige anführt, „mit Bestimmtheit“ insbesondere nach dem kürzeren Fuße, nur stimme das Alter nicht, da Skarke zirka 38 Jahre alt sei.

Emil Wallenburg, der inzwischen in Fürth auf freien Fuß gesetzt, sonach zufolge des erneuerten Steckbriefes beim k. k. Bezirksgerichte in Landstraß (Krain) verhaftet wurde, stellte entschieden seine Identität mit Josef Skarke in Abrede, gab an, am 13. oder 14. Juli 1863 an der bayrisch-sächsischen Grenze zwischen Hof und Plauen geboren zu sein, sein Vater hieß angeblich Emil, die Mutter Dorothea geborene Fleischmann, Abstrafungen hat er laut eigener Angabe wegen Landstreicherei in Fürth, Salzburg, Hallein, Trient, Linz, Rosenheim bei Salzburg, Erdning erlitten, will auch in der Schweiz gewesen und überhaupt mit Scherenschleifern, Zigeunern und Musikern herumgezogen sein; unter verschiedenen Ausflüchten wußte er Fragen in bezug auf Familienangelegenheiten und dergleichen auszuweichen.

Den hinkenden Gang erklärte er daher, daß er von Geburt einen kürzeren Fuß habe.

Sein rechter Vorderarm wies eine Tätowierung, Totenkopf und Anker, die ihm angeblich ein Handwerksbursche vor drei Jahren eingestochen hat, auf.

Seine sonstigen Angaben waren unkontrollierbar und ließen vermuten, daß es sich um ein fragwürdiges Individuum handelt, das

einen triftigen Grund hat, unter einem falschen Namen die Welt zu durchqueren.

Um die Identität des Emil Wallenburg mit dem verschollenen Josef Skarke festzustellen, wurden nachstehende umfangreiche Erhebungen durchgeführt:

1. Agnoszierung durch Zeugen unter Zuhilfenahme der neuesten Photographie des Emil Wallenburg (en face-Brustbild und ganze Gestalt) sowie durch Gegenüberstellung;
2. ärztliche Untersuchung des Emil Wallenburg;
3. Körpermessung;
4. Schriftvergleichung durch Sachverständige im Schreibfache.

Nach dem Resultat der Agnoszierung lassen sich drei Gruppen von Zeugen unterscheiden:

1. solche, die ihn bestimmt als Josef Skarke erkannten;
2. solche, die eine große Ähnlichkeit herausfanden oder sich bestimmt nicht äußern konnten;
3. solche, die bestimmt erklärten, Emil Wallenburg sei nicht der Skarke.

Ad. 1: Die Stiefschwester, 55 Jahre alt, welche seit 1859—1862 mit Skarke gemeinsam wohnte und ihn auch später sah, erkannte ihn bei der Konfrontierung mit Bestimmtheit (jedoch nicht nach der Photographie).

Der beraubte Ferdinand Trnavsky, 38 Jahre alt, der jedoch mit Skarke nur einen Abend, eine Nacht und einen Vormittag verkehrte, erklärte, er möchte schwören, daß es Skarke ist, wenn er nicht so hinken würde.

Rosalia Demel, Geschwisterkind des Skarke, 48 Jahre alt, kannte den Skarke von Jugend auf und deponierte, der ganze Eindruck, den Wallenburg auf sie mache, sei der des Skarke bis auf den hinkenden Fuß; auch ihr Ehegatte erkannte in Wallenburg den Skarke und deponierte auch, daß Skarke einen kürzeren Fuß infolge Beinbruches hatte.

Ferdinand Ramfler, 36 Jahre alt, Schulkamerad des Skarke, erkannte in Wallenburg bestimmt den Skarke und erklärte „sogar die Stimme kommt mir bekannt vor“.

Karl Siegel, 30 Jahre alt, Stiefonkel, erkannte ihn mit voller Bestimmtheit und erklärte unter Eid: „das ist Josef Skarke, nicht eine Faser hat sich an ihm geändert.“

Zeuge deponierte auch, ein Kamerad des Skarke habe den Spitznamen „Wallenburg“ gehabt und Skarke habe, als er im Jahre 1875 aus Deutschland zurückkehrte, auffallend gehinkt.

Einen Irrtum in der Person erklärte Zeuge als ausgeschlossen.

Ebenso erkannte Zeuge Ernst Wesselý, 39 Jahre alt; Heinrich Beyer, 33 Jahre alt; Karl Siegel, 54 Jahre alt, mit Bestimmtheit in Wallenburg den Skarke; ersterer war sein Schulkamerad und wohnte sechs Jahre mit ihm, Zeuge Siegel (Geschwisterkind des Skarke) erklärte, es wäre ein Wunder, wenn Wallenburg nicht Skarke wäre.

Auch der gewesene Direktor der Hutfabrik, 60 Jahre alt, in welcher Skarke durch sechs Jahre arbeitete, erkannte in Wallenburg bestimmt den Skarke.

Die Agnoszierung wurde sowohl im Laufe der Voruntersuchung, als auch in der Hauptverhandlung vorgenommen und erkannten die Zeugen den Wallenburg nach der Größe, Körperstärke, den Gesichtszügen — welche ein Zeuge als frappant bezeichnet — dem finsteren Blicke, vorstehenden Kinn, blauen Augen, ja sogar nach der Stimme (!).

Ad 2: Es waren Zeugen, die den Skarke von Jugend auf kannten, im selben Hause mit ihm wohnten oder in der Fabrik in einer Abteilung mit ihm arbeiteten.

Ein Halbbruder des Skarke erklärte, „er sei im Zweifel, ob dies sein Bruder sei," doch dieser Zeuge hatte ihn weniger gekannt als die übrigen.

Ad 3: Nur ein einziger Zeuge erklärte in der Voruntersuchung, Wallenburg sei nicht der Skarke.

Dieser Zeuge war zurzeit, als Wallenburg eingeliefert wurde, in Haft, befand sich mit Wallenburg in derselben Zelle und da der Zeuge auch von der Sache hörte und dem Wallenburg Mitteilung machte, er sei nicht der Skarke, so berief sich Wallenburg auf diesen Zeugen.

Derselbe deponierte, er habe ca. 1/2 Jahr gemeinsam mit Skarke gearbeitet und zwar war dies, bevor Skarke verschwand. „Ich für meine Person glaube, daß Wallenburg nicht Josef Skarke ist," gab Zeuge an.

2. Der Auszug aus der Stellungsliste bez. Josef Skarke aus dem Jahre 1877 gibt die Körpergröße des Skarke mit 1,605 m und Brustumfang mit 0,82 m an und wurde auch „zentrale rechtsseitige Hornhauttrübung" konstatiert, ein weiteres Gebrechen erscheint nicht angeführt.

Die ärztliche Untersuchung des Wallenburg durch einen Augenspezialisten ergab, daß eine solche Trübung bei Wallenburg nicht vorkommt und daß auch keine Spuren von früher dagewesenen Trübungen konstatiert werden konnten.

Die Veränderungen am linken Beine bestehen, äußert sich das Gutachten, neben einer geringeren Entwicklung desselben im Ver-

gleiche zum gesunden rechten, in einer Verrenkung des Hüftgelenkes vom Oberschenkel nach oben und Bildung eines falschen Gelenkes, welche Veränderungen die Folge eines vor vielen Jahren, ob vor oder nach 1877 unbestimmbar überstandenen Entzündungsprozesses im Hüftgelenke sind, eine scheinbare Verkürzung des linken Beines darstellen und das Hinken an demselben bedingen.

Doch erklärten die Gerichtsärzte, daß das Hinken, welches von einigen Zeugen an Skarke wahrgenommen wurde, seine Ursache nicht in der Hüftgelenksverrenkung haben kann, da man mit der frischen Hüftgelenksverrenkung nicht herumgehen kann.

Bezüglich der Hornhauttrübung erklärten die Gerichtsärzte, daß mit der Zeit eine Hornhauttrübung verschwinden kann und äußerten sich weiter dahin, daß Wallenburg im Jahre 1877 immerhin eine Hornhauttrübung gehabt haben kann.

3. Die Körpermessung beschränkte sich natürlich nur auf die Konstatierung der Körpergröße und des Brustumfanges, da die Messung mit den aus Wichsleinwand angefertigten Maßstäben ein ungenaues und variierendes Resultat ergab, wurde eine Messung mit dem amtlichen Zentimetermaßstabe, wie er bei Assentierungen angewendet wird, vorgenommen und ergab die Messung, wenn Angeklagter auf dem kranken Fuße stand, 154 cm, wie er aber auf dem gesunden Fuße stand, 159 cm. Der Brustumfang betrug 83 cm. Den Unterschied in der Körpergröße des Skarke, wie er in der Assentierungsliste mit 160½ cm konstatiert wurde, zwischen der Körpergröße des Wallenburg, erklärten die Gerichtsärzte dahin, daß Angeklagter infolge Hinkens eine Verkrümmung des Rückgrates besitzt.

4. Ein Gutachten der Sachverständigen im Schreibfache — in diesem Falle wohl ein äußerst problematisches Mittel — wurde über die Identität der Schrift Wallenburgs und Skarkes eingeholt; außer echter Unterschriften des Josef Skarke auf den Vernehmungsprotokollen vom Jahre 1875 und 1877 wurde den Sachverständigen im Schreibfache auch ein Probeheft des Skarke aus dem Jahre 1870 vorgelegt und gaben die Schreibsachverständigen ihr Gutachten dahin ab, daß die Schrift Skarkes ex 1870, 1875, 1877 mit der Schrift Wallenburgs identisch sei.

Unter den vielen Zeugenaussagen ist bemerkenswert die eines Zeugen, welcher deponierte, daß die Mundart des Wallenburg etwas verändert sei (Leute aus dem Heimatsdorfe des Skarke sprechen einen ihnen eigenen Dialekt); ein Versuch, auf Grund des Dialektes festzustellen, was für ein Landsmann Wallenburg sei, wurde nicht unternommen (seiner Angabe zufolge stammte er aus Bayern).

Mit Urteil des k. k. Kreis- als Schwurgerichtshofes in Neutitschein vom 18. Oktober 1893 wurde Wallenburg wegen Verbrechens des Raubes und Diebstahls zum lebenslänglichen schweren Kerker verurteilt, am selben Tage jedoch ließ er sich zum Untersuchungsrichter vorführen und gab an, er heiße Florian Back, sei am 14. Juli 1863 in Groß-Wenkheim in Bayern geboren, katholisch, lediger Schuhmacher, sein Vater habe Johann und seine Mutter Dorothea, geb. Fleischmann geheißen.

Auf Grund seiner überaus detaillierten Angaben wurde sein Vorleben genauestens erhoben, er auch mit seinen in Deutschland lebenden Anverwandten, Schulkameraden, ehemaligen Meistern usw. konfrontiert und stellte sich unzweifelhaft seine Identität mit Florian Back fest.

Derselbe war, wie sichergestellt werden konnte, zumindest 55 mal bei verschiedenen Gerichten in Deutschland und Österreich wegen Bettelei, Landstreicherei und Diebstahl abgeurteilt, befand sich auch in Korrektionshäusern, bediente sich falscher Namen (Bärenkamm), später nannte er sich Wallenburg (den Namen las er in einem Roman).

Als er 11 Jahre alt war, hat er sich bei einer Balgerei den linken Fuß im Hüftgelenke ausgekegelt.

Auf Grund der vollkommen glaubwürdigen Angaben der zahlreichen neuen Identitätszeugen (die Aufseher der Korrektionsanstalt in Breitenau, wo Wallenburg in den Jahren 1890—1892 interniert war, erkannten mit voller Bestimmtheit in Wallenburg den Florian Back) hat dann der Gerichtshof, nach durchgeführter Wiederaufnahme, als erwiesen angenommen, daß der angebliche Emil Wallenburg tatsächlich mit Florian Back identisch sei und hat sohin denselben freigesprochen.

Wie sind im vorliegenden Falle die Aussagen der Zeugen, welche in Wallenburg den Skarke erkannten, zu erklären?

Jedenfalls dürfte es sich nur um einen Irrtum, eine unbewußte Personenverwechslung handeln, die ihre Erklärung darin findet, daß seit der Verschollenheit des Skarke bis zum Aufgreifen des Wallenburg beinahe 16 Jahre verflossen sind, somit die Erinnerung an die Physiognomie des Skarke sicher abgeschwächt wurde, andererseits dürfte Wallenburg-Back tatsächlich in seinen Zügen eine gewisse, vielleicht aber nur oberflächliche Ähnlichkeit mit Skarke aufgewiesen haben, durch welche die Zeugen sich verleiten ließen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Angelegenheit im Dorfe sofort nach dem Erscheinen der Photographie im „Interessanten Blatt“ eifrig besprochen wurde, daß Zeugen sich freiwillig meldeten

und spontan neue Identitätszeugen dem Gerichte zur Kenntnis brachten, und ist es somit möglich, daß der vielleicht nicht recht motivierte Einfall des Zeugen Demel, Wallenburg sei Skarke, bald zur Überzeugung wurde, zumal die Sache einen etwas außergewöhnlichen Verlauf nahm.

Die Sachverständigen im Schreibfache paßten sich der allgemeinen Überzeugung an, zumal das Gutachten der Gerichtsärzte die Möglichkeit der Identität Wallenburgs mit Skarke nicht ausschloß.

Nicht uninteressant ist auch der Umstand, daß Wallenburg seine Geburtsdaten, den Namen (Vor- und Zuname) seiner Mutter richtig angab, sowie daß er tatsächlich aus Bayern stammte; es hätte vielleicht die sofortige Einsendung seiner Photographie an bayerische Behörden, Straf- und Korrektionsanstalten rascher zum Ziele geführt: denn es ist ja festzuhalten, daß immerhin etwas Wahres angegeben wird.

Florian Back selbst seinem Vorleben nach gehörte in die Gruppe der herumziehenden Vagabunden.

X.

Der Fall Thomas Maschek (vergifteter Meſswein).

Von

Dr. **Jos. R. v. Josch,** Kaiserl. Rat und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt.

Ein wohl überaus seltener und in mancher Beziehung zum Nachdenken anregender Fall beschäftigte das hiesige Schwurgericht am 11. und 12. März l. J. — In- und ausländische Blätter berichteten mehr minder eingehend über diesen Fall, konnte ja damit die Neugierde eines sensationslustigen Leserkreises in hohem Grade befriedigt werden. Wenn auch ich es wage, in einem wissenschaftlichen Blatte darüber Bericht zu erstatten, so leitet mich einzig und allein das gerichtsärztliche Interesse, das ich als Sachverständiger demselben entgegenbringe, und, das ich auch bei dem ernsten Leserkreise dieses Archivs voraussetze.

In dem lieblich gelegenen Glantale erhebt sich nördlich von der Station Feistritz-Pulst der Bahnstrecke Villach-Glandorf die Pfarre Pulst, eine Kommende des Malteser-Ordens, an welcher seit einer langen Reihe von Jahren Wenzel Strnad als Pfarrer wirkt. Da derselbe, ein 59jähriger Mann, obwohl sonst vollkommen gesund, eines Augenleidens wegen (schwere Form von Uveitis) nur mühsam die Seelsorge mehr versehen konnte, wurde ihm eine Hilfskraft zugeteilt, und zwar seit 28. September 1898 in der Person des nun 30jährigen Kaplanes Thomas Maschek.

Am 30. November v. J., dem ersten Adventsonntage, zelebrierte Pfarrer Strnad die Messe um 7½ Uhr morgens. Bei der Kommunion verspürte er im konsekrierten Weine einen bitteren, widerlichen Geschmack, und ein zweiter Versuch bestätigte seine erste Wahrnehmung, weshalb er den Inhalt des Mundes in das Ablutionsgefäß spuckte, darauf den Kelch purifizierte, und die Purifikationsflüssigkeit ebenfalls in das Ablutionsgefäß goß. Trotzdem der Pfarrer nur einige Tropfen von dem Weine gekostet hatte, spürte er nach kaum einer Minute eine Schwere im Kopfe, wurde betäubt und stürzte am Altare bewußtlos zusammen. Die Erscheinungen, welche sich beim plötzlich schwer

erkrankten Priester einstellten, beschreiben die Augenzeugen dahin, Patient sei leichenblaß gewesen, habe kalte Hände und Schaum vor dem Munde gehabt, es seien ganz eigentümliche „schnaufende“ Atembewegungen zu bemerken gewesen, ebenso seien Zuckungen an einzelnen Muskelpartien und Erbrechen aufgetreten. Die Bewußtlosigkeit dauerte 1½ Stunden; er wurde noch in diesem Zustande in sein Zimmer getragen und zu Bett gelegt. Als er wieder das Bewußtsein erlangt hatte, stellten sich Übeligkeiten ein, er erbrach mehrmals und begehrte Milch, die er in großen Mengen zu sich nahm, und sogleich wieder erbrechen mußte. Der von St. Veit herbeigeholte Bezirksarzt Dr. Widmann erschien in den ersten Nachmittagsstunden, fand den Patienten zwar noch schwach und im Bette liegend, doch hatte er sich schon ziemlich erholt, und war imstande, über alles Auskunft zu geben, so daß der Arzt mit ihm ein Protokoll aufnehmen konnte. Der Pfarrer hatte nämlich, sobald er sich etwas erholt hatte, den Verdacht ausgesprochen, er müsse vergiftet worden sein, und ließ sich sogleich aus der Kirche das Ablutionsgefäß holen. Dieses sowohl, als eine Flasche mit Wein, die in der Sakristei sich befand, und aus welcher der Meßwein jedesmal herausgenommen wurde, und endlich eine Menge von der in ein Lavoir erbrochenen Masse, nahm der Arzt mit sich, um sie dem Gerichte zur chemischen Analyse zu übergeben. In den Meßkännchen, sowie im Kelche war keine Flüssigkeit mehr vorhanden, in ersteren deshalb nicht, weil man bei den Wiederbelebungsversuchen, die man in der Kirche bei dem Pfarrer vornahm, den Inhalt der Kännchen zum Bespritzen und Einreiben der Schläfen verwendet hatte. Im Kelche deshalb nicht, weil, wie bereits erwähnt, der Pfarrer selbst den restlichen Inhalt in das Ablutionsgefäß gegossen hatte.

Pfarrer Wenzel Strnad konnte bereits am 1. Dezember 1902 beim Bezirksgerichte St. Veit seine erste Aussage machen. Er, der bis nun mit Ausnahme seines schwachen Gesichtes sich ungestörter Gesundheit erfreute, und nicht die Spur von Selbstmordgedanken hatte, gab seiner Überzeugung sogleich Ausdruck, man habe ihn vergiften wollen. Er könne einen so schwerwiegenden Verdacht gegen niemanden aussprechen, um so mehr, da es ihm nicht bekannt sei, Feinde zu besitzen. Auffallend erscheine es ihm nur, daß er bereits zwei Tage vorher (Freitag, 28. November) beim Mittagsessen in seiner Fastensuppe ebenfalls einen widerlichen Geschmack bemerkte, den die Suppe des neben ihm sitzenden Kaplanes Maschek, die er sofort kostete, nicht gehabt hatte. Der Pfarrer gab die Suppe von seinem Teller dem Hunde. Nach dem Speisen ging der Pfarrer, um einige geschäftliche

Anordnungen zu treffen, in seinem Glase ein Restchen Wein zurücklassend, aus dem Zimmer, während Maschek zurückblieb. Als der Pfarrer nach einiger Zeit zurückkam, war Maschek nicht mehr im Zimmer, und nun hatte der restliche Wein im Glase denselben widerlichen Geschmack, wie die Suppe. Eine bemerkbare Gesundheitsstörung war beim Pfarrer nicht eingetreten, wohl aber soll sich, wie der Pfarrer dies bei der Verhandlung mitteilte, der Hund verkrochen haben, und erst nach drei Tagen zum Vorschein gekommen sein.

Der Pfarrer erwähnte weiter, daß er den Attentäter mit folgendem in Zusammenhang bringe: Er besaß ein Sparkassenbuch der böhmischen Sparkasse, auf seinen Namen lautend, aus welchem er seit dem Jahre 1889 keine Zinsen mehr behob. Die Höhe der Einlage mit den Interessen könne er nicht genau angeben, sie betrage beiläufig 4000 Kronen. Dieses Sparkassenbuch lag in einer Reisetasche in dem versperrten Waschkasten. Im Juli dieses Jahres (1902), als er im Kasten nachsah, bemerkte er, daß wohl der Umschlagsdeckel des Büchels vorhanden war, das Büchel aber war herausgerissen und verschwunden, Andere daneben befindliche Sparkassenbüchel blieben vorhanden. — Kurz darauf diktierte er dem Kaplan einen Brief an die Direktion der böhmischen Sparkasse mit der Anfrage, ob jemand seine Einlage behoben habe, und übergab den Brief zur Expedition dem Kaplan, der auch dem Pfarrer bald darauf einen Aufgabeschein über die rekommandierte Sendung einhändigte. — Etwa 14 Tage später erhielt der Pfarrer ein Telegramm ohne Unterschrift aus Prag des Inhaltes: „Kapital 1192 fl., samt Zinsen seit 1889 unbehoben. Ohne ordentliche Legitimation wird das Geld nicht ausgefolgt“. Da dem Pfarrer die Sache doch bedenklich erschien, beschloß er am 1. Dezember selbst nach Prag zu reisen, um sich zu informieren, und wußte von dieser Abreise nur seine Wirtschafterin Frau Ledwina und der Kaplan. Da nun der Unfall am 30. November stattfand, so dürfte nach Ansicht des Pfarrers ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. —

Die Gerichtschemiker fanden nun in dem Inhalte des Ablutionsgefäßes zweifellos Cyankali, und zwar ergab die quantitative Analyse in 100 g Wein 78 mg. Cyankali. In dem Erbrochenen konnte kein Cyankali nachgewiesen werden. Der Wein aus der Weinflasche in der Sakristei zeigte saure Reaktion, hatte keinen auffallenden Geschmack, und die Untersuchung desselben auf Cyankali blieb resultatlos.

Die weitere Erhebung ergab nun, daß das rekommandierte Schreiben am 21. Juli 1902 dem Postamte in Feistritz zur Beförderung als rekommandierter Brief von Thomas Maschek persönlich oder durch einen Knaben übergeben wurde. Am selben Tage jedoch nahm

Maschek, wie der Postadministrator Carl Seidl angibt, das Schreiben wieder zurück, ohne das Rezepiß, welches Maschek dem Pfarrer übergeben hatte, auszufolgen. Seidl verlangte in den späteren Tagen abermals die Rückgabe des Rezepisses vom Kaplan, bekam es aber nicht, bis diese Sache in Vergessenheit gelangte. Das oben erwähnte Telegramm rührte nicht von der böhmischen Sparkasse in Prag her, sondern von einer gewissen Therese Kożesnik in Prag, welche Maschek, ihr den Wortlaut genau vorschreibend, darum ersucht hatte. Dieses Vorgehen des Maschek erklärt sich daraus, daß er die Entdeckung des von ihm begangenen Diebstahles durch die Anfrage des Pfarrers bei der Sparkasse um jeden Preis verhindern mußte, denn er hatte damals schon, und zwar in der Zeit vom 12. August 1901 bis 18. Juli 1902 in verschiedenen Beträgen, teils durch Therese Kożesnik und Josef Janovsky in Prag, teils sogar persönlich (am 24. Oktober 1901), zusammen 3833 Kr. 60 h. aus dem Sparkassenbuche des Pfarrers Strnad behoben.

Thomas Maschek, der anfänglich den Diebstahl vollkommen leugnete, konnte nach Erweisung der Tatumstände nicht länger mehr dabei bleiben, gab schließlich bei seinem Verhöre am 9. Februar 1902 auch zu, persönlich in Prag am 24. Oktober 1901 gewesen zu sein, um einen Betrag aus dem Sparkassenbuch zu beheben, nur behauptete er, daß er das Buch nicht selbst entwendet, sondern von einer dritten Person, die er nicht nennen könne, zum Zwecke der Realisierung erhalten, und dieser Person auch wieder die realisierten Beträge ausgefolgt habe.

Diese Verantwortung war jedoch ganz unwahrscheinlich, da Maschek insbesondere in den letzten Jahren seines Aufenthaltes in Pulst ein flottes Leben führte, das mit seinem Einkommen in keinem Verhältnis stand. Er machte wiederholt, oft sogar in der Woche mehrmals Ausflüge, bewirtete manchmal die ganze Gesellschaft, wobei auch Champagner getrunken wurde, trieb sich täglich bis in die späten Nachtstunden in Gasthäusern herum, kam oft nicht zum Abendessen in den Pfarrhof, wo er die Verpflegung umsonst gehabt hätte. Auch sonst verbrauchte er größere Summen für Anschaffung eleganter Toilette, für Bücher, Delikatessen, Liköre usw.

Und nun kommen wir zu den Begebenheiten am 28., 29. und 30. November 1902. Am Freitag den 28. November zelebrierten sowohl der Pfarrer als der Kaplan ihre Messe. Der dabei gebrauchte Wein war anstandslos. Am Mittagstisch trug sich, wie bereits erwähnt, der Umstand mit der Fastensuppe und dem Wein zu, worüber weitere Aufklärungen fehlen. Am selben Nachmittag bat der Kaplan

den Pfarrer, für ihn am nächsten Morgen die Messe zu lesen, da der Kaplan in der Filialkirche in Lebmach den Gottesdienst verrichten wollte. Der Pfarrer sagte zu. Als am Samstag (29. November) der Pfarrer sich zeitlich morgens ankleidete, um die Messe zu lesen, rief Maschek in das Zimmer des Pfarrers, er werde selbst die Messe in Pulst lesen. Als Maschek dann in die Sakristei kam, hatte der Meßner den zum Meßopfer bestimmten Wein bereits zum Altar getragen gehabt. Der Meßner Otto Tronegger gibt nun an, daß Maschek bei der Messe zweifellos von dem Weine gar nichts genoß, und denselben nach der Messe samt dem in der Flasche befindlichen Rest Weines, der angeblich trüb war, in der Sakristei hinter einem Schranke auf den Boden goß, wo sich etwas Papier und Werg befand. Diese Stoffe wurden nachträglich von der Gerichtskommission vorgefunden und zur chemischen Analyse gegeben. Die Gerichtschemiker konnten im übersandten Papier und Werg Salpetersäure entdecken. Ein am Abort des Pfarrhofes gestandenes Fläschchen mit etwas Salpetersäure, welche zur Ätzung einer Warze an der Hand eines Dienstmädchens einst benutzt worden war, wurde nach diesem Vorfalle leer gefunden. —

Zum besseren Verständnis über die Beschaffung des Meßweines in der Pfarre Pulst muß folgendes erwähnt werden. Der zum Meßopfer bestimmte Wein befindet sich in einem mit einer Sperpipe versehenen Fasse im Keller des Pfarrers und wird nur von letzterem oder von dem Dienstmädchen Antonie Kastner, dem Meßner Otto Tronegger oder dessen Mutter Karoline Tronegger, in einer Halbliterflasche gefüllt, in die Sakristei gestellt. Aus dieser Flasche wird der zum Meßopfer benötigte Wein vom Meßner oder dessen Mutter in die Meßkännchen gefüllt, welche dann unmittelbar vor der Messe, das eine mit Wein, das andere mit Wasser gefüllt, auf das Speisegitter vor dem Altare gestellt werden. Nachdem die Weinflasche schon Mittwoch oder Donnerstag vorher gefüllt worden war, der Wein am Freitag (28. November) früh noch keinerlei Veränderungen zeigte, am Samstag früh Maschek aber nicht mehr Zeit hatte, den Wein mit Salpetersäure zu mengen, kann dies nur am Freitag geschehen sein, was um so leichter war, als die Kirche an diesem Tage von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags abgesperrt war und Maschek unbemerkt in dieser Zeit in der Sakristei manipulieren konnte. Gerade an diesen Tagen war der Kirchenschlüssel nie an seinem gewohnten Platze in der Küche, sondern hatte ihn offenbar Maschek in der Tasche, da der Schlüssel am 30. November auf seinem Schreibtische gefunden wurde. Erwähnenswert ist auch, daß Karoline Tronegger, welche am Freitag Vormittag als letzte in der Kirche war, den Schlüssel zweimal

im Schlosse umdrehte, wie sie es ausnahmslos immer zu tun pflegt während nachmittags, als sie um 5 Uhr die Kirche wieder aufsperrte, das Schloß nur einmal gesperrt war, was die Gewohnheit der Bewohner des Pfarrhofes ist. Nachdem aber erwiesen wurde, daß an diesem Tage zwischen 9—5 Uhr niemand der Pfarrhofbewohner in der Kirche war, kann nur Maschek in der Kirche gewesen sein. —

Am Sonntag den 30. November kam Maschek etwas vor 6 Uhr früh in die Sakristei, um die Frühmesse zu lesen, und sagte zum Meßner, dem 15jährigen Otto Tronegger, der Pfarrer werde wahrscheinlich zugleich mit ihm die Messe lesen. — Tronegger war gerade mit frischem Wein, nachdem ja Maschek tagszuvor den restlichen Wein weggeschüttet hatte, aus dem Pfarrhofe gekommen. Maschek goß sich sein Meßkännchen selbst ein, während Tronegger ein zweites für den Pfarrer füllte, und beauftragte sonach den Tronegger, die für ihn (Maschek) bestimmten Meßkännchen zum Hauptaltar zu tragen. Ein solcher Auftrag wurde zuvor niemals dem Tronegger erteilt. Der Meßner vollführte diesen Befehl, ging dann vom Altare weg auf den Turm, um zu läuten, und dann erst wieder in die Sakristei. Während dieser Zeit war Maschek allein in der Sakristei, wo noch der für den Pfarrer bestimmte Meßwein stand (!). —

Beim Läuten am Turm waren auch die Knaben Karl Manesneger (14 Jahre alt) und Justinus Mulle (11 Jahre alt) tätig, welche dann in die Kirche kamen und dem Kaplan ministrierten, während Otto Tronegger mit dem Klingelbeutel während der Messe Almosen sammelte. Da man nach der Angabe Maschek's glauben mußte, es werde der Pfarrer gleichzeitig mit dem Kaplane die Messe lesen, wurde nun der für den Pfarrer bestimmte Wein zum Kreuzaltar getragen, später aber zum Speisegitter am Hochaltar. Nachdem Maschek seine Messe gelesen hatte, ging er um 6¾ Uhr aus der Kirche. Um 7½ Uhr zelebrierte der Pfarrer die Messe am Hauptaltar, wobei ihm Karl Manesneger ministrierte. Bei der Kommunion trat nun das Ereignis ein, welches eingangs mitgeteilt wurde. Der bittere, widerliche Geschmack des Weines veranlaßte den Pfarrer, einen Rest, welchen er in der Mundhöhle hatte, in das Ablutionsgefäß zu spucken, wohin er auch den Rest aus dem Kelche schüttete. Zum besseren Verständnis möge mitgeteilt werden, daß das Ablutionsgefäß ein einem Auflegegläschen ähnliches Glasgefäß ist, das mit einem hölzernen Deckel verschließbar ist. Es hat eine Höhe von 5 cm, der Durchmesser des Bodens beträgt 5 cm, der der oberen Lichtung 6,5 cm und sein Standort ist rechts vom Tabernakel. Der Zweck dieses Gerätes besteht darin, daß der Priester, falls er die Kommunion der Gläubigen vor-

genommen hat, seine Finger in dem im Glase befindlichen Wasser reinigen kann. Zum Abtrocknen dient sodann ein daneben befindliches, kleines Tuch.

Das von den Gerichtsärzten, dem Berichterstatter und Dr. Richard Pichler abgegebene Gutachten über die chemische Analyse lautet wie folgt:

Die Symptome bei Cyankalivergiftung treten in weitaus der Mehrzahl der Fälle unmittelbar nach dem Genusse des Mittels auf und verlaufen rapid, meist in Minuten tödlich. Bei langsamerem Verlauf stellen sich die Symptome etwa so dar: Bitterer, scharfer Geschmack, vermehrte Speichelsekretion, häufiges Spucken, Gefühl von Zusammenschnüren im Schlunde, Übeligkeiten, Brechneigung; nach wenigen Minuten Angst, Gefühl, als ob die Brust zusammengeschnürt werde, die Atmung unmöglich sei, Schwindel, Gedankenverwirrung, dann erfolgt Zusammenstürzen, Konvulsionen, Zuckungen einzelner Muskelgruppen, wobei die Respiration auffallend verändert erscheint. Es ist nämlich die Inspiration kurz, die Exspiration lang gezogen; die Pausen zwischen den einzelnen Atemzügen sind lang und werden bis zum Tod immer länger. Die Konvulsionen lassen bald nach, es tritt allgemeine Lähmung der Muskeln ein, und der Tod erfolgt unter allmählichem Sistieren der Respirationsbewegungen. Die Haut ist meist blaß oder bläulich, fühlt sich kalt an; Schaum findet man nicht selten vor dem Munde, da die Kiefer fest aneinander gepreßt sind und die Luft den vermehrten Speichel zu Schaum schlägt.

Tritt Genesung ein, so steht sie im grellsten Kontraste zu den schweren Symptomen. Sie folgt rasch und vollständig ohne alle Nachkrankheiten. Erbrechen leitet nicht selten die Genesung ein.

Dies ist in kurzen Worten das Symptomenbild einer Cyankalivergiftung, und wenn wir nun die eigenen subjektiven Empfindungen die Pfarrer Strnad angegeben, sowie die laienhaften, aber dennoch recht verwertbaren Aussagen der verschiedenen Augenzeugen hiermit vergleichen, so kommen wir zum Schlusse, daß das eingetretene Krankheitsbild vollkommen einer tatsächlich erfolgten Cyankalivergiftung entspricht. Hierbei müssen wir hervorheben, daß die von den Gerichtschemikern vorgefundene Menge von Cyankali nur die nachgewiesene Minimalquantität des Giftes angibt und der Gehalt der Blausäure ursprünglich gewiß viel größer war, da die Blausäure, und diese ist eben das wirksame Gift in der Cyankaliverbindung, außerordentlich flüchtig ist und im gegebenen Falle bis zur chemischen Untersuchung mehr als 4 Tage verstrichen. Überdies befand sich im Ablutionsgefäß nicht nur der reine Meßwein, sondern auch Wasser, daher

die Konzentration des Weines mit Gift viel größer gewesen sein muß — die letale Dosis von Cyankali beträgt nach Seidel (Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin) 0,15 g. — Es ist somit ganz zweifellos, daß das dem Meßweine beigefügte Gift, Cyankali, vollkommen geeignet war, den Tod des Pfarrers W. Strnad herbeizuführen, und daß derselbe nur dadurch abgewendet wurde, weil der Priester rasch den widerlichen Geschmack verspürte und den Wein ausspuckte. Die demungeachtet konsumierte kleine Menge des vergifteten Weines war aber hinreichend, die beobachtete und gewiß lebensbedrohende schwere Gesundheitsstörung hervorzurufen. Durch das glücklicherweise eingetretene reichliche Erbrechen wurde sodann das Gift eliminiert, und konnte Genesung eintreten.

Wenn die Gerichtschemiker in dem Erbrochenen Cyankali nicht nachweisen konnten, so ist dies sehr leicht erklärlich, da Dr. Widmann die im Lavoir angesammelte Menge des Erbrochenen der chemischen Analyse zuführte, diese Masse jedoch erst von einer Zeit herrührt, in welcher der Pfarrer bereits im Zimmer war und reichliche Mengen Milch getrunken hatte, während die erst erbrochenen Massen zu Stufen des Altares und in den Meßgewändern sich befunden haben mußten. —

Die Beimengung der Salpetersäure zum Wein würde sich zu Mordzwecken wenig eignen, da erstere eine scharf ätzende Säure ist, welche schon an den Lippen und in der Mundhöhle sogleich intensive Schmerzen durch Verätzung der Schleimhaut bewirken würde. Die Zugabe konzentrierter Salpetersäure zu einem weißen Tirolerwein erzeugt, wie wir selbst einen diesbezüglichen Versuch machten, keine Trübung der Flüssigkeit, wohl aber eine leichte Rotfärbung. Wenn demnach der Meßwein am 29. November trübe war, so kann dies wohl von anderen Ursachen bedingt gewesen sein. — —

Wenn man nun nachforscht — sagt die Anklageschrift — was Maschek, nachdem er die Messe gelesen hatte, getan hat, so kommt man zur Überzeugung, daß sein ganzes Benehmen ein derart auffallendes und ihn so schwer belastendes ist, daß an seiner Schuld wohl kein Zweifel sein kann. Während der Messe des Pfarrers hackte er sich Holz im Hofe zurecht, womit er ganz gegen seine sonstige Gewohnheit in seinem Zimmerofen Feuer machte. Nach den Spuren der nachträglich aufgefundenen Asche zu schließen, muß er damals eine Menge von Korrespondenzen verbrannt haben, die letzten Zeugen seiner Schuld, denn der Pfarrer mußte nach seiner Überzeugung in kurzer Zeit tot sein. In dem Ofen wurde auch ein Scherben eines Medizinfläschchens gefunden.

Als er dann vom Unfalle des Pfarrers verständigt wurde, kam er allerdings in die Kirche, beteiligte sich am Transporte des Pfarrers nicht, sondern stürzte, nachdem die Kirche leer war, nach den Angaben Troneggers, zum Altar, erfaßte den Kelch und ging damit in die Sakristei. Das Ablutionsgefäß ließ er unbeachtet, da er nicht wußte, daß der Pfarrer den Wein nicht getrunken, sondern ausgespuckt hatte. Den Kelch wischte er mit dem Kelchtüchlein energisch aus und stellte ihn in den hierfür bestimmten Kasten. Das Kelchtüchlein muß Maschek nach Angabe Troneggers mitgenommen haben, denn es ist seit dieser Zeit spurlos verschwunden.

Bevor Maschek die Sakristei verließ, und bevor er noch im Zimmer des Pfarrers gewesen war und gewußt haben konnte, wie es letzterem gehe, sagte er zu Tronegger: „Richte den Chorrock her, damit wir den Pfarrer, wenn er schlechter wird, versehen können" — auch ein Beweis, daß er an einem letalen Ausgange gar nicht zweifelte, ihn daher ganz gewiß beabsichtigt hatte.

Darnach erschien Maschek im Krankenzimmer des Pfarrers und nahm ihm die Alba und das Schultertuch ab, gab die Sachen jedoch trotz ihres Verlangens nicht der Meßnerin Karoline Tronegger, sondern warf sie vor die Tür.

Diese beiden Gegenstände, sowie zwei Handtücher, welche mit Erbrochenem besudelt wurden, konnten trotz eifrigen Suchens im ganzen Pfarrhofe nicht gefunden werden; bei der eingehenden gerichtlichen Hausdurchsuchung wurden sie im Kanale gerade unter dem Abortschlauche eruiert. Von dem Schultertuch wurde beim hastigen Abnehmen ein Band abgerissen, und dieses Band befand sich im Zimmer des Maschek.

Um das weitere Schicksal des Pfarrers kümmerte sich Maschek am 30. November, nachdem er dem noch bewußtlosen Pfarrer die letzte Ölung erteilt und um einen Arzt telegraphiert hatte, nicht mehr. Er ging mittags aus dem Pfarrhof weg und kam erst spät nachts heim.

Erwähnenswert ist auch, daß der Wein im Ablutionsgefäße nach Angabe des zum Pfarrer berufenen Bezirksarztes Dr. Widmann einen durchdringenden Moschusgeruch hatte, infolgedessen der genannte Arzt den Verdacht sofort auf Maschek lenkte, der sich immer mit Moschusseife zu waschen pflegte.

Woher sich Maschek das Cyankali verschafft hat, konnte nicht eruiert werden; es ist jedoch zu bemerken, daß Maschek Amateurphotograph ist, und als solcher leicht Gelegenheit hatte, Cyankali, welches zum Entwickeln der Bilder benötigt wird, zu erlangen.

Die Verantwortung Mascheks in bezug Diebstahls des Sparkassen-

büchels blieb später immer die gleiche. Er sprach stets von der dritten Person, die er nicht nennen könne, da sie ihm Wohltaten erwiesen habe. Sein flottes Leben und die vielen Geldausgaben bestritt er, wohl aber sei er gezwungen gewesen, öfter den Pfarrhof zu meiden und das Gasthaus aufzusuchen, da die Wirtschafterin häufig betrunken sei, und in diesem Falle die Speisen ungenießbar bereite. Den Verdacht des Mordversüches lenkte er aber in folgender Weise von sich ab. Der Pfarrer sei geizig, und der Meßwein sei aus Sparsamkeit oft trübe und schlecht gewesen, so auch am Samstag den 29. November, wo er gezwungen war, denselben wegzuschütten. Wer am 30. November in des Pfarrers Wein Cyankali getan, könne er nicht wissen; die Möglichkeit, daß dies von dritter Seite geschehen sei, könne nicht abgesprochen werden, da die betreffenden Meßkännchen anfänglich zum Kreuzaltar und von dort wieder zum Speisegitter des Hochaltars getragen worden seien. In dieser Zeit, von 6—7½ Uhr morgens, könne leicht jemand das Gift dem Wein beigemengt haben. Er gebe zu, sich mit Moschusseife die Hände gewaschen zu haben, und da er das Wasser im Ablutionsgefäße, welches höchstens zwei bis dreimal im Jahre erneuert werde (tatsächlich wahr!) zum Reinigen seiner Finger zu benützen pflege, könne auch der Moschusgeruch im Wasser vorhanden gewesen sein.

Das Verhältnis zwischen Pfarrer und Kaplan war, wie beide Teile bezeugen, ein stets gutes, nur behauptet jener, Maschek sei einmal gegen ihn brutal gewesen. Die Erhebungen ergaben, daß Maschek seinem Vorgesetzten gegenüber zwar meist zuvorkommend und anständig gewesen sei, aber in dessen Abwesenheit über ihn geschimpft habe, und ihm Feinde zu verschaffen suchte, während er sich selbst populär zu machen trachtete, und sogar mit Knechten sich duzte.

Nachdem von Verwandten Mascheks die Frage angeregt wurde, ob letzterer wohl geistig normal sei, wurde die Untersuchung dessen Geisteszustandes angeordnet und durch den Berichterstatter und Dr. Carl Werner, Primararzt der Landesirrenanstalt, vorgenommen.

Ergebnis der persönlichen Untersuchung.

In mehreren Terminen wird Thomas Maschek einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Derselbe präsentiert sich als ein seinem jugendlichen Alter von 30 Jahren entsprechend aussehender Mann von 174 cm Körpergröße, der sich während seiner Untersuchungshaft den Bart wachsen ließ, den er sorgfältig frisiert und nicht ohne eine gewisse Koketterie zeitweilig mit der Hand zu ordnen pflegt. Das Kopfhaar ist bereits ziemlich gelichtet und im Gesicht lassen zerstreut

liegende Narben den Bestand einer einstigen Blatternerkrankung (angeblich im ersten Lebensjahre) deutlich erkennen. Die Gesichtsfarbe ist gesund und frisch, die Muskulatur mäßig entwickelt, das Fettpolster insbesondere an der Brust reichlich, das Knochengerüste kräftig. Von ausgesprochenen Degenerationszeichen kann nichts erwähnt werden, es wäre denn eine schwache Entwicklung der Ohrläppchen. Der Schädel zeigt brachyzephale, symmetrische Entwicklung. Der Kopfumfang beträgt 56 cm, der gerade Durchmesser 18,5 cm, der größte Breitendurchmesser 16 cm, der bitemporale 12 cm. — Es besteht ein geringer Grad der Myopie, welcher durch passend getragene Gläser vollkommen korrigiert wird. Die Sehschärfe ist normal, wie wir uns mit Sehproben überzeugen konnten. Die Pupillen reagieren auf Licht und Akkomodation prompt, sind in Mittelweite und gleichweit. Der Gehörsinn ist scharf. Beide Gesichtshälften sind gleichmäßig innerviert. Der Mund klein und zart geformt. Zähne sind teilweise defekt. Die Zunge rein, zeigt unbedeutendes Zittern, weicht mit ihrer Spitze nicht ab. Das Herz von normaler Größe, Herztöne rhythmisch und rein. Der Patellarreflex wird beiderseits in normaler Weise ausgelöst, Haltung stramm, Gang sicher. Beim Rombergschen Versuch tritt kein Schwanken ein.

Am linken Vorderarm zeigen sich unter der Haut mehrere abhebbare, nicht druckempfindliche Geschwülste, von denen die größte taubeneigroß ist. Am rechten Vorder- sowie Oberarm je eine solche, dann am linken Oberschenkel und am Rücken in der Höhe der letzten linken Rippe (multiple Fibrome, die bereits seit 10 Jahren bestehen sollen). Die Drüsen sind nirgends geschwellt. Die Genitalien zeigen nichts Abnormes, insbesondere ist keine Narbe vorhanden.

Die Sprache zeigt keinerlei Störung. Der Gesichtsausdruck ist belebt, das Mienenspiel nicht von der Norm abweichend. Bei lebhafterer Konversation läßt sich ein leichter Gefäßkrampf beobachten, der sich in wechselnder Gesichtsfärbung kundgibt.

Von überstandenen Krankheiten erfahren wir, daß er nebst den Blattern im zartesten Kindesalter später als Gymnasiast Erysipel, und im Jahre 1899 einen Gelenkrheumatismus zu überstehen hatte, welcher angeblich durch 6 Wochen dauerte. Im Jahre 1889 wurde er in Prag überfahren, war durch kurze Zeit bewußtlos und hatte ein länger dauerndes Fußleiden. Er spricht mit ziemlich selbstbewußter Betonung über sein gutes Studium, sein stets korrektes Verhalten, über den Erfolg seiner Predigten, welche meist einen großen Kreis Andächtiger zur Kirche lenkten, über seine Beliebtheit als Katechet in der Schule und über seine gesellschaftlichen Verhältnisse, die ihm Eingang in viele

Familien verschaffte. Eine Neigung zum Genuß geistiger Getränke wird ebensowenig zugegeben, als Verkehr mit dem weiblichen Geschlechte. In letzterer Beziehung entstehen wohl normale, heterosexuale Begehrungen, die er aber des Zölibates wegen nicht befriedigt. Eine Ansteckung habe niemals stattgefunden. Was den von ihm gewählten geistlichen Beruf betrifft, so ist er im ganzen zufrieden, da er Beliebtheit in der Bevölkerung sich zu verschaffen wußte, ja er war selbst in Pulst gerne, trotzdem ihm das Leben am Pfarrhof nicht behagte, bloß aus dem Grunde, weil er sich von allen Seiten Anerkennung erwarb und bemerkt hatte, daß man ihn weit lieber habe als den Pfarrer. — Er glaubt gefehlt zu haben, was das Sparkassenbuch betrifft, doch auch hierin sei sein Fehler nur ein kleiner, indem er alles nur für die dritte Person tat und selbst keinen Nutzen davon hatte. Diese wolle er nicht nennen, da er sonst schwer kompromittierende Angelegenheiten vorbringen müßte und er gegenüber dieser Person zur Dankbarkeit verpflichtet sei. Nur aus diesem Grunde, weil er betreffs des Sparkassenbuches eine Schuld auf sich lud, sei nun der so schwere Verdacht auf ihn gelenkt worden, seinen Pfarrer vergiftet zu haben, ein Verbrechen, das er nicht begangen habe und wobei man einen Justizmord vollziehen würde, wenn ihn die Geschworenen schuldig sprechen würden. In diesem Falle würde er alle Rechtsmittel ergreifen, um seine Unschuld klarzulegen und gezwungenerweise Enthüllungen machen, worüber alles staunen würde. Mit geheimnisvoller Miene kommt er wiederholt darauf, welche Überraschung seine Enthüllung hervorrufen werde. Als Grund, warum er nicht schon im jetzigen Stadium der Untersuchung mit der vollen Wahrheit hervorrücke, gibt er an, nicht als Helfer der Justiz sich verwenden zu wollen, deren Aufgabe es sei, die Sache selbst gründlich und ohne Voreingenommenheit zu erforschen. Andeutungsweise glaubt er auch den mysteriösen Tod der 20 jährigen Katharina Fidler, welcher am 28. August 1898, noch vor seiner Ankunft in Pulst (28. September 1898) sich zutrug, und von welchem er nur gerüchtweise einiges in Erfahrung gebracht hatte, mit den Vorgängen, wie sie im Pfarrhofe herrschen, in Zusammenhang zu bringen [1]. —

Das Benehmen in der Zelle, in welcher er sich mit einem schwachsinnigen Brandleger befindet, ist vollkommen unauffällig. Er ißt mit Appetit, schläft gut, benimmt sich anständig gegenüber seiner Um-

---

1) Dieser Fall war damals Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, und stellte es sich heraus, daß sich Katharina Fidler mit Zündhölzchenköpfen vergiftet hatte.

gebung, und konnte der Bestand von epileptischen Krämpfen oder Sinnestäuschungen absolut nicht vorgefunden werden.

Gutachten.

Mit Recht drängt sich im vorliegenden Falle wohl die Frage auf, aus welchem Grunde überhaupt Zweifel in die geistige Integrität des Exploraten gesetzt wurden. Aus den umfangreichen Akten und den mit großer Umsicht geführten Erhebungen sind nur ganz geringe Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß eine Geistesstörung vorliegen könne. So schreibt sein Onkel Karl Lissal (O. Z. 75), daß Mascheks Vater, Schneider in Prag, ein Säufer gewesen, den der Trunk ins Elend brachte. Er hinterließ bei seinem Tode 4 Kinder, deren jüngstes, Thomas, damals 10 Jahre alt war. Von den Geschwistern des Exploraten ist Alois, der älteste, Lehrer in Dobruska, „dort durch seine unsinnigen Streiche bekannt" — wie der Onkel schreibt: „Wenn er Gelegenheit und Geld hat, huldigt er auch gerne seiner erblichen Schwäche. Seine energische Frau jedoch trachtet ihn womöglich vom Trinken fernzuhalten". — Der zweite Bruder, Wenzel, sei schwachsinnig gewesen und verunglückte durch Überschüttetwerden, wobei er den Tod fand. Eine jüngere Schwester ist mit einem Lehrer verheiratet. Über Thomas äußert sich der Onkel dahin, daß er bereits als Priester in Prag sich dem Trunke ergeben habe und in schlechte Gesellschaft gekommen sei. Eines Tages im Jahre 1899 sei er von Pulst plötzlich nach Prag gekommen und habe seinem Onkel gesagt, er werde jetzt das Doktorat machen. Im Konvente belog er den Prior und die Konventbrüder mit der Nachricht, er habe bereits das Doktorat gemacht. (Richtig gestellt vom Prior Fra Ferdinand Warter, O. Z. 92, daß er sich fälschlich als Kandidaten des philosophischen Doktorates ausgab und deswegen eine Rüge erhielt.) — Die Briefe des Thomas an seinen Onkel seien später seltener geworden und seien zeitweilig so „kopf- und haltlos" gewesen, daß man aus denselben nicht klug werden konnte, weshalb er „der Rappel" in der Familie genannt wurde. —

Sein Bruder Alois Maschek (O. Z. 122) deponiert, Thomas sei in den Gymnasialferien häufig zu ihm gekommen, „schon damals litt er an starker Unruhe, so daß er vor mir flüchtete". Als Kleriker kam Thomas wieder zu seinem Bruder, und als ihm dieser zuredete (?!), wurde er so zornig, daß er die Wohnung verließ und ins Gasthaus übersiedelte. — Zeuge meint, daß Thomas schon damals geistig nicht vollkommen gesund war, weil er verschwenderisch lebte. —

Im Gegensatze zu diesen Ansichten stehen alle übrigen Erhebungen,

denen zufolge er anstandslos und mit gutem Erfolge das Gymnasium absolvierte und als Kleriker sich tadellos benahm. Erst nachdem er Priester war, scheint er ein etwas flotteres Leben geführt zu haben und insbesondere leichtsinnig in seiner Geldgebarung gewesen zu sein, so daß er sich in Schulden stürzte. Von Erscheinungen, welche an eine Geistesstörung schließen ließen, weiß niemand aus seiner Umgebung das geringste anzugeben. Auch unsere eingehende Beobachtung und Untersuchung gibt uns hierfür keinen Anhaltspunkt. — Seiner genossenen Bildung entsprechend, ist seine Auffassung und das Urteilsvermögen vollständig geordnet, sein Erinnerungsvermögen intakt, die Verantwortung eine, wenn auch nicht schlaue, so doch immerhin wohldurchdachte. Wahnideen oder Sinnestäuschungen in irgendeinem Gebiete konnten nicht zur Beobachtung kommen, ebenso fehlen jegliche Symptome, die auf temporäre Bewußtlosigkeit schließen ließen.

Wenn wir dem ungeachtet bei der Wichtigkeit der vorliegenden Expertise alle Anhaltspunkte, die auf pathologischen Veränderungen des Zerebralnervensystems schließen ließen, zusammen fassen, so ergibt sich: die Abstammung von einem trunksüchtigen Erzeuger, der Nachweis leichter vasomotorischer Funktionsstörung, die zeitweilig auftretende, von seinen Verwandten beobachtete, krankhafte Gemütsreizbarkeit, die bis zur Höhe wutzorniger Affekte sich erhebt, das für den Beruf des Priesters nicht vereinbare, zu Genußsucht hinneigende, freiere Leben, und etwa der Alkoholmißbrauch. Alle diese Momente zusammengefaßt, könnten möglicherweise zu dem Schlusse verleiten, daß ein Fall von moralischem Irresein vorliege. Bei näherer Erwägung muß jedoch die Haltlosigkeit einer solchen Diagnose in die Augen springen. — Ganz abgesehen, daß die erwähnten Momente weitaus nicht hinreichend wären, fehlt für moralisches Irresein das Hauptkriterium zur Diagnose, nämlich das abnorm frühe, im Knabenalter bereits beginnende Auftreten ethischer Verkümmerung. Interesselos für alles Edle und Schöne, stumpf für alle Regungen des Herzens, befremden diese unglücklichen Defektmenschen früh schon durch Mangel an Kindes- und Verwandtenliebe, Fehlen aller sozialen, geselligen Triebe, Herzenskälte, Interesselosigkeit für alle Fragen des sozialen Lebens. Schon als Kinder werden sie durch Faulheit, Lügenhaftigkeit und Gemeinheit der Schrecken der Eltern und Lehrer, als junge Leute bei ihrem Hang zur Vagabondage, Verschwendung, Exzessen, Diebstählen die Schande der Familien, die Plagen der Gemeinden und Behörden. — Von all dem kann bei Thomas Maschek nicht gesprochen werden, der seine Studien mit Fleiß und Erfolg vollendete, dem ernsten Priesterstande sich widmete, für Musik und Wissenschaften Interesse

bekundete, am geselligen Leben Freude fand und Ehrgeiz in seiner Berufsstellung zur Schau trug. Was endlich den ihm zum Vorwurf gemachten Alkoholmißbrauch betrifft, so scheint derselbe ebenfalls keine weiteren Dimensionen erreicht zu haben, sind ja doch keine Beobachtungen von Rauschzuständen vorhanden und zeigt die körperliche Untersuchung noch keine diesem Gifte folgenden Störungen. — Auch das Trauma, das er im Jahre 1889 erlitt, hatte, wie er selbst zugibt, keine länger dauernde Bewußtlosigkeit zur Folge und lassen sich am Schädel nicht die geringsten Spuren einer etwa damals erlittenen schweren Verletzung erkennen. Eine luetische Erkrankung ist ebenfalls nicht vorhanden.

Wir kommen sonach zum Schlusse, daß sich bei Thomas Maschek keine Erscheinungen von Geistesstörung nachweisen lassen, daher er aus diesem Grunde vollkommen verantwortungsfähig erscheint.

Klagenfurt, 14. Februar 1903. Josch, Werner.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung am 11. und 12. März l. J. blieb die Verantwortung Mascheks stets die gleiche, und obwohl vom Vorsitzenden und vom Staatsanwalte auf das dringlichste aufgefordert, den Namen jener dritten Person zu bezeichnen, da er sich dadurch eine wesentliche Kürzung seiner Strafe erhoffen dürfe, blieb die Antwort die stereotype. Die Geschworenen beantworteten die Frage auf Diebstahl einstimmig mit „Ja"; es entfiel somit die Beantwortung der Eventualfrage auf Mitschuld an Diebstahl; die Frage auf Mordversuch mit 11 Stimmen bejahend, worauf er die Strafe von 15 Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch einen Fasttag in jedem Monate zuerkannt erhielt, und zum Ersatze des Sparkassenbuches im Werte von 3842 Kr. 02 h. an Pfarrer Wenzel Strnad, sowie zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und -Vollzuges verurteilt wurde.

Die im Punkte des Strafausmaßes ergriffene Berufung an das Oberlandesgericht wurde, als unbegründet, verworfen.

Am 8. April l. J. wurde er an die Strafanstalt Suben abgeliefert.

Epikrise.

Daß ein katholischer Geistlicher am Altare bei Darbringung des heiligen Meßopfers mit dem dazu nötigen Opferelemente, dem Weine, vergiftet wird, und nur durch Zufall dem Tode entrinnt, ist gewiß ein außerordentlich seltenes Ereignis, um so seltener, als man in dem Verbrecher einen katholischen Priester entdeckte. Wohl berichtet die ärztliche Sachverständigen-Zeitung (Nr. 10, 14 und 16 vom Jahre 1902)

über einen ähnlichen Fall, der sich am 1. September 1895 in der Provinz Posen zutrug[1]).

Der Priester hatte die Messe zelebriert und eben die Predigt begonnen, als er von tetanischen Krämpfen befallen, von der Kanzel heruntergetragen werden mußte, und nach etwa zwei Stunden verschied. Die chemische Untersuchung ergab sowohl im Wein als im Wasser der Meßkännchen und im Kelch Strychnin, ebenso im Mageninhalte der Leiche. Der Fall blieb jedoch unentdeckt und ungesühnt; es war nämlich nicht ganz zweifellos, ob es sich nicht um Selbstmord gehandelt hatte.

Letztere Vermutung fällt in unserem Falle weg, da Pfarrer Strnad am Leben blieb, und nicht der geringste Anhaltpunkts zu einer derartigen Vermutung vorhanden ist. Der Pfarrer interessiert sich lebhaft und mit Geschick für seine Ökonomie, die er entschieden gehoben hat, lebt unter vollkommen geordneten Verhältnissen, ist von jovialer Natur und besitzt, wie die eindringliche Untersuchung gelehrt hatte, keine Feinde.

Wer aber die mysteriöse dritte Person gewesen, auf die Maschek mit Emphase stets hingewiesen, konnte er auch bis zum Schluß nicht enthüllen, trotzdem er sich bei Bewahrheitung deren Existenz viele Jahre seiner schweren Strafe hätte ersparen können. Das einstimmige Urteil der Jury über den Diebstahl zeigt uns, daß die Geschworenen an diesen kriminalistisch wohlbekannten unbekannten Dritten nicht glauben konnten.

Was aber konnte Maschek bewegen, so tief zu sinken, um einen gemeinen Diebstahl an seinem Vorgesetzten auszuüben?

Zur Beleuchtung dieses Umstandes müssen wir auf das Leben Mascheks in Prag zurückgreifen, und zwar von jenem Zeitpunkte an, als er bereits Priester war. Schon damals führte er, trotzdem seine Einkünfte durch das Nebenverdienst der Katechese nicht unbedeutende waren, ein derart verschwenderisches Leben, daß er in Schulden kam. Ein älteres Fräulein lieh ihm in mehreren kleinen Beträgen insgesamt 2250 Kronen, welche Maschek versprach zurückzuzahlen, sobald er in bessere Lage käme. Da Maschek aber später diese Schuld nicht beglich, wandte sich dieses Fräulein an einen Advokaten, der sich nun mit dem Konvente der Maltheser ins Einvernehmen setzte und wurde zur Tilgung der Schuld ein ratenweiser Abzug aus der ihm vom Konvente zukommenden Unterstützung

1) „Ein in der Geschichte kaum dagewesener Fall von Strychninvergiftung und Tod, nämlich eines katholischen Geistlichen am Altare.“ Von Med.-Rat Dr. Litterski, Kreisarzt zu Grottkau.

seit 1901 gemacht. Es waren somit die Einnahmequellen, die Maschek in Pulst hatte, sehr geschmälert, und für sein flottes Leben nicht hinreichend. — Er machte nun auch hier an verschiedenen Orten kleinere Schulden, die er mit den aus dem Diebstahl fließenden Geldern später befriedigen konnte. Der Diebstahl des Sparkassenbuches der böhmischen Sparkasse konnte auch gewiß länger unbeachtet bleiben, und Maschek hütete sich wohl, von den daneben liegenden, anderen Sparkassenbüchern eines zu nehmen, da dies schneller entdeckt worden wäre.

Nachdem nun der Pfarrer den Diebstahl entdeckt hatte, war es wieder Mascheks sichtliches Bestreben jenen zu täuschen, und als der Pfarrer dennoch selbst nach Prag fahren wollte und bereits der Tag der Abreise festgestellt war, galt es für den gefallenen Priester, rasch zu handeln, um das Verbrechen nicht an das Tageslicht kommen zu lassen. Wir sehen ihn somit auf der abschüssigen Bahn von Stufe zu Stufe sinken. Die Affaire am Freitag mit der Fastensuppe und dem Wein, die zwar nicht den Gegenstand der Anklage bildete, war gewiß das erste Experiment, das aber einer weiteren Analyse nicht zugänglich war. Möglicherweise dienten hierzu die Chemikalien, die Maschek als Amateurphotograph in seinem Besitze hatte. — Den zweiten Plan tagsdarauf mit der Salpetersäure scheint Maschek selbst aus dem Grunde aufgegeben zu haben, weil er vielleicht voraussah, daß dies Mittel zum Morde nicht geeignet war, und benützte nun am Sonntag das viel geeignetere Gift, um seinen Plan auszuführen. Man denke sich nur, es wäre ihm die Tat gelungen, so hätte gewiß niemand den Verdacht auf einen gewaltsamen Tod haben können, und Maschek wäre gewiß der erste gewesen, der von der Gnade Gottes gesprochen hätte, der seinen verdienten Priester gerade im Momente des Meßopfers zu sich abgerufen!

Denken wir uns ferner den Fall, Maschek hätte auch den Inhalt des Ablutionsgefäßes weggeschüttet, wie er alles Übrige zu entfernen bestrebt war, so wäre der Beweis für Cyankalivergiftung wahrscheinlich nicht zu stande gekommen. Wie konnte er aber auch auf die Vermutung kommen, daß der Pfarrer den vergifteten Wein aus dem Kelche in dieses kleine, unscheinbare Gefäß schütten werde? Hier spielt noch ein fernerer Zufall mit. Es wird nämlich während der Messe die Bedeckung des Kelches, das ist Palla, Velum und Bursa zur Rechten des Tabernakels aufgestellt, und verdeckt somit dieselbe das rückwärts stehende Ablutionsgefäß. Dies war gerade während jenes Zeitpunktes der Messe der Fall, als der Pfarrer vergiftet zusammenstürzte, und so konnte sich dieses unscheinbare Glaßgefäß auch den

Blicken des Verbrechers entziehen, als dieser später zum Altar trat, um den Kelch zu entfernen.

Erst am 1. Oktober l. J., als ich mit Kollegen Pichler, der die photographische Aufnahme des Altares vornahm, nach Pulst gekommen war, erzählte mir der Pfarrer Strnad einen Vorfall, auf den er früher nicht geachtet, und der daher bei der Verhandlung nicht zur Sprache gekommen war. Als der Pfarrer unter den Vergiftungserscheinungen im Bette lag, und fortwährend erbrechen mußte, reichte man ihm über seinen Wunsch Milch, die er ebenfalls von sich geben mußte. Da sagte Maschek: „Ich werde ihnen einen schwarzen Kaffee bringen, der wird ihnen helfen!“ — Darauf ging er in die Küche und brachte einen solchen; der Pfarrer aber trank nicht von dem Kaffee, weil dieser den gleichen bitteren Geruch zeigte, welchen der Wein gehabt hatte! — Wenngleich dem Geruchsinn, als dem niedersten der Sinne, keine solche Bedeutung zugemessen werden kann, und eine Täuschung in der Beobachtung als möglich angenommen werden muß, scheint es doch nicht ausgeschlossen, daß Maschek mit einer zweiten Dosis des Giftes nachhelfen wollte!

Wenn ich von Mascheks Schuld am Giftmordversuche spreche, so stütze ich mich auf den Wahrspruch der Geschworenen, die aber möglicherweise als Menschen auch gefehlt und sich geirrt haben können. Es liegt nämlich bezüglich des Mordversuches lediglich nur ein Indizienbeweis vor, die Verdachtsmomente sprechen aber eine so dringliche Sprache, daß man von der Schuld Mascheks nahezu überzeugt sein muß.

Zum Schlusse möchte ich erwähnen, daß sowohl die äußere Erscheinung, als auch das Benehmen Mascheks durchaus nicht vermuten ließen, daß er eines so schweren Verbrechens fähig sei. Sein Äußeres zeigte eine elegante, stramme Erscheinung mit gutmütigen Gesichtszügen. Sein Benehmen während der Untersuchung war stets ein höflich bescheidenes, ebenso benahm er sich auch in der Untersuchungshaft tadellos und ohne vermehrte Ansprüche.

Klagenfurt, 9. November 1903.

XI.

Die Strafzumessung unserer Gerichte.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Die öffentliche Meinung hat in neuerer Zeit wiederholt, insbesondere durch die Presse, an der Strafzumessung unserer Gerichte Kritik geübt. Es darf dies als ein Zeichen dessen, daß die größere Öffentlichkeit ein immer steigendes Interesse an der Strafrechtspflege nimmt, aufgefaßt werden. Gerade eine gut bediente Tagespresse erscheint ganz besonders geeignet, das Publikum über seine strafrechtlichen Interessen aufzuklären und zu deren Wahrnehmung zu erziehen. Ein Teil der Kriminalisten will das noch immer nicht anerkennen. Die Zeit wird aber doch wohl nicht mehr fern sein, wo man sich in den Tagesblättern beispielsweise den spaltenlangen Berichten über die Eintagsfliegen der modernen schönen Literatur eine Aufklärung über Fragen vorziehen wird, welche die Stellung des Einzelnen im Rechtsstaate näher angehen. Und das Strafrecht selbst wird hiervon den größten Gewinn ziehen. Denn es wird, wie nach den sozialen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte nicht mehr zweifelhaft ist, nicht eher als reife Frucht der Kultur erscheinen, als bis die soziale Mitarbeit des ganzen Volkes den Acker bereitet hat. Im Strafrechte zuerst wird unser heutiges Juristenrecht sich in ein Volksrecht verwandeln.

Die Strafzumessung vor allem ist in der Tat eine Brücke, auf welcher im Gebiete des Strafprozesses Juristen und Laien sich begegnen können und begegnen sollen. Zwar werden die einzelnen Vorschriften des geltenden Strafgesetzes hinsichtlich der Strafzumessung durch Gesetzeskenntnis vermittelt; insoweit ist also die Findung der Strafe juristischer Natur. Im übrigen aber beruht die Ausmessung einer im einzelnen Falle angemessenen Strafe nicht auf juristischen, sondern rein menschlichen, vor allem auf ethischen und sozialen Anschauungen und Fähigkeiten. Und dieser moralischen Bewertung einer Straftat ist das Publikum dann, wenn die in öffentlicher Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen durch die Presse wahrheitsgetreu

publiziert worden sind, durchaus fähig. Ohne auf das Wort Vox populi, Vox dei Bezug zu nehmen, möchte doch davor gewarnt werden, das juristische Judizium des Volkes zu unterschätzen. Es hat verschiedentlich sogar den Gesetzgeber ad absurdum geführt. Nur ein Volk in seiner Gesamtheit, und nicht etwa die Gesamtheit oder ein Teil seiner Kriminalisten, ist der Träger und Verkünder seiner ethischen und sozialen Welt- und Lebensauffassung. Auf diese geht aber alle Strafzumessung zurück. Aus ihr sind insbesondere auch die Strafzumessungsgründe geflossen, welche ein geltendes Strafgesetz dem Richter mit einzelnen Bestimmungen an die Hand gibt. In unserem Strafgesetze und vor allem in unseren einzelnen Strafandrohungen finden wir den Niederschlag unserer Sittlichkeit, unserer Bewertung der Lebensgüter, unseres innersten Volksgewissens wieder. Freilich Goethes Wort, daß die Gesetze von Geschlecht sich zu Geschlechte „schleppen" und vom Rechte, das mit uns geboren ist, nie die Frage sei, trifft noch immer zu. Insbesondere sind die sozialen Anschauungen, aus welchen heraus vor nunmehr länger als dreißig Jahren unser Reichsstrafgesetzbuch geboren worden ist, in vielen Beziehungen nicht mehr die unserigen. Denn gerade innerhalb der letzten dreißig Jahre hat sich jener Umschwung vollzogen, der einer Sozialpolitik zuerst die Wege öffnete. Die in das Auge gefaßte Neubearbeitung unseres Strafgesetzbuches wird vor allem die Strafandrohungen zu revidieren haben, und es kann ohne Prophetengabe vorausgesagt werden, das neue Strafgesetzbuch wird mildere Strafen aufweisen, als das jetzt geltende, es wird vor allem die Anwendung der Geldstrafe ausdehnen und sie mit der Freiheitsstrafe öfter als heute nebeneinander zur Wahl stellen. Die größere Milde der Strafen entspricht unserer höheren sozialen Erkenntnis, wie sie beispielsweise bereits in der neuen Konkursordnung mit der wohlweisen Androhung der Geldstrafe zum Ausdrucke gekommen ist. Und mit der Betätigung größerer Milde in seinen Strafen wird der künftige Gesetzgeber die Bahnen wandeln, welche die Weltgeschichte unserem Volke und allen Völkern seit Jahrtausenden vorgezeichnet hat. Es ist ein Zeichen steigender Kultur, daß sie ihre Strafen mildert. Also alle Strafzumessung, wiederholen wir, hat auf die ethischen und sozialen Anschauungen eines Volkes in seiner Gesamtheit hinzublicken und hat auf sie, welche wandelbar sind und fortschreiten, auch innerhalb der Strafandrohungen eines alternden Strafgesetzes möglichste Rücksicht zu nehmen. Eine Strafzumessung, welche der Ethik und der Sozialpolitik eines Volkes widerspricht, ist fehlerhaft. Der Strafrichter schneidet mit ihr in das gesunde Fleisch seines Volkes.

Der Anhaltspunkte, welche unser Reichsstrafgesetzbuch dem erkennenden Richter für die Bemessung der Strafe gibt, sind nicht zuviele. In einzelnen Fällen stellt es mehrere Strafarten, in der Hauptsache Freiheitsstrafen und Geldstrafen, nebeneinander zur Wahl. Im übrigen setzt es durch allgemeine oder besondere Bestimmung für jeden Tatbestand ein Mindest- und ein Höchstmaß der angedrohten Strafart fest, rückt für gewisse erschwerte Fälle das Strafminimum hinauf und gibt Bestimmungen über die Zubilligung von mildernden Umständen, welche ein Hinabsteigen des Strafmaßes unter das bestimmte Minimum oder die Wahl einer milderen Strafart gestatten. Hinsichtlich der oft tief einschneidenden Nebenstrafen, wie des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, begnügt sich das Gesetz mit der Bezeichnung der Straftaten, bei welchen sie neben einer bestimmten Hauptstrafe erkannt werden können. Der Gesetzgeber hat also dem Strafrichter den weitesten Spielraum gelassen. Droht das Gesetz, wie beispielsweise beim Diebstahl und Betrug, Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren an, so stehen dem Richter so viele Strafmaße zur Wahl, als sich verschiedene Zeitmaße von einem Tage bis zu fünf Jahren ergeben, also 1825 verschiedene Strafmaße. Der Laie wird über diese Tatsache erstaunen, der Jurist vielleicht nicht minder, weil er sie sich meistens nicht gegenwärtig hält. Ähnlich, wenn auch in geringerer Anzahl, stehen bei allen anderen Delikten verschiedene Strafmaße reichlich zur Verfügung. Von den erwähnten 1825 verschiedenen Strafmaßen werden im einzelnen Falle eine größere Anzahl ausscheiden, die, wie mit Sicherheit gesagt werden kann, nicht angemessen sind. Andererseits werden in jedem Falle eine bald größere, bald kleinere Zahl verschiedener Strafmaße verbleiben, von welchen bei der verschiedenen subjektiven Auffassung der verschiedenen Richter wieder nicht behauptet werden kann, daß sie durchaus unangemessen sind. Normale Schwankungen in der Strafzumessung sind daher unvermeidlich, weil sie in unserem ganzen Strafensystem begründet liegen. Unvermeidlich ist es deshalb auch, daß ganz dieselbe gleichwertige Tat von dem einen Gerichte erheblich empfindlicher geahndet wird, als von dem anderen. Mit Recht sagt Professor Dr. von Liszt, es solle ihm einmal ein Richter im Urteile auseinandersetzen, weshalb gerade eine Strafe von 6 Wochen und nicht schon von 4 Wochen oder eine Strafe von gerade 2 Jahren und nicht schon von 1 Jahre 6 Monaten Gefängnis bezw. Zuchthaus „angemessen“ sei. Bekanntlich steht von Liszt auf dem Standpunkte, daß der Strafrichter den Angeklagten überhaupt zu wenig kenne, um ihm das endgültige Strafmaß bestimmen zu können, und will dessen Festsetzung einem zweck-

mäßig zusammengesetzten Vollstreckungsamt überlassen wissen. Und dabei muß für unser Strafgesetzbuch betont werden, daß es sich gerade da am besten bewährt hat, wo es den weitesten Spielraum läßt, dagegen überall da, wo es das Strafminimum von der allgemeinen Bestimmung abweichend hinaufgerückt hat, den Strafrichter leicht in Verlegenheit bringt. Jede gesetzgeberische Kasuistik in der Strafzumessung hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Einen brauchbaren Ersatz für die Gewährung des weitesten Spielraums bei Ausmessung der Strafe hat die Praxis noch nicht gefunden. Es muß also bis auf weiteres dabei bleiben, daß der Angeklagte dem Ermessen des Richters, somit dessen persönlichem Denken und Empfinden, überantwortet ist.

Sonach liegt der Schwerpunkt bei der Strafausmessung darauf, daß der Richter innerhalb der gesetzlich gesteckten Grenzen sachlich und individuell unterscheidet. In der Festsetzung der angemessenen Strafe wird in vielen Fällen die Hauptaufgabe der Urteilsfindung bestehen, weil bei einer einigermaßen vorsichtigen Anklageerhebung schon nach dem Inhalte der Akten feststeht, daß der Angeklagte, weil seine Tat unter das Strafgesetz fällt, verurteilt werden muß. Insoweit schafft der Richter, wenn die Hauptverhandlung nicht abweichende Ergebnisse liefert, im Urteile nichts Neues. Als neue Arbeit leistet er die Ausmessung der Strafe. Wenn der Angeklagte auf eine Freisprechung nicht rechnen kann, hat er das Hauptinteresse an dem Maße der ihm aufzuerlegenden Strafe. Aber auch in den Fällen, in welchen die Schuldfrage zweifelhaft und in erster Linie vom Richter zu entscheiden ist, bleibt die Bemessung der Strafe von Wichtigkeit. Will sich der Richter in den Stand setzen, die angemessene Strafe zu finden, so muß er die subjektive Seite der Tat ganz durchdringen und im Urteile herausarbeiten. Für die Strafzumessung ist nicht nur von Bedeutung, daß beispielsweise der Täter an einem bestimmten Tage und Orte einem bestimmten anderen einen Gegenstand von einem gewissen Werte gestohlen hat. Vor allem wollen wir wissen, wie er auf den Gedanken, zu stehlen, kam, wie er sich bei Ausführung der Tat und hinterher bei der Verwertung des gestohlenen Gutes, sowie bei und nach Entdeckung des Diebstahls verhalten hat. Die Handlung und den Täter besonders charakterisierende Umstände müssen hervorgehoben werden. Wollte das Urteil bloß die nackte Gesetzesformel umschreiben, so würde oft aus der Polizeianzeige über die Beweggründe und das Verhalten des Täters besser Aufschluß zu erlangen sein. Für die Strafzumessung ist der objektive Erfolg der Straftat nur der eine Faktor; der andere gleichwichtige liegt in der Psychologie der Tat und des Täters. Mit der Feststellung und Konstruktion

des gesetzlichen Tatbestandes ist die Aufgabe des erkennenden Richters weder bei der Beratung noch bei der Ausarbeitung des Urteils beendet. Insbesondere muß die Beratung für die Abwägung der Strafzumessungsgründe reichlichen Raum geben. Gerade weil das Strafmaß auf dem persönlichen Denken und Empfinden des Richters ruht und die Richter auch nur Menschen sind, welche von Stimmungen beeinflußt werden, ist zum mindesten zu fordern, daß ein Ausgleich der verschieden gestimmten Anschauungen und Empfindungen versucht werde. Es muß unbedingt von jedem Richter des Kollegiums eine selbständige Erklärung über das Strafmaß abgegeben werden. Dann wird sich sofort die Notwendigkeit der Debatte darüber ergeben. Wird nur ein einseitiger Vorschlag seitens des Vorsitzenden oder Referenten gemacht und zum Urteilsspruch erhoben, falls von keiner Seite Widerspruch erfolgt, also auch dann, wenn die anderen Richter schweigen, so wird die gerade so nützliche allseitige Aussprache ausgeschaltet, die sich übrigens nicht nur mit dem Maße der Strafe ziffernmäßig, sondern auch mit den einzelnen Gründen für die Bemessung zu befassen hat. Daß der Vorsitzende das Strafmaß vorschlägt, widerspricht schon der Vorschrift in § 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach gerade er zuletzt und der jüngste Richter, abgesehen von dem Berichterstatter, zuerst zu stimmen hat. Die Debatte über die Strafbemessung bietet auch, insbesondere für den jüngeren Richter, die nahezu einzige Gelegenheit, sich auf diesem Gebiete auszubilden. Bei der hohen Verantwortlichkeit darf diese Gelegenheit nicht vermieden werden. Wir wissen ja, wie leicht das Zünglein der Wage bei der Bemessung der Strafe ins Schwanken gerät. Der Einwurf eines einzelnen Richters kann das Maß um Tage, Wochen und Monate verändern. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch die preußische Einrichtung gut zu heißen, daß der Staatsanwalt, der im großen und ganzen als ein Mitglied des Gerichtes ohne Stimmberechtigung aufgefaßt werden darf, auf ein bestimmtes Strafmaß plädiert. Weil die Findung der angemessenen Strafe nicht leicht ist, sind hierzu alle beteiligten Sachverständigen zu hören. Und der Staatsanwalt plädiert bekanntlich nicht immer auf die härtere Strafe. Bei der Ausarbeitung des Urteils darf die Psychologie der Tat und des Täters nicht zu kurz kommen. Die Tat soll im Urteile moralisch bewertet werden. Man soll nach dem Durchlesen eines Urteils sich nicht noch fragen müssen: was hat also, moralisch gewürdigt, der Mensch eigentlich getan? Die ausdrückliche Feststellung dessen, daß dieser oder jener gestohlene oder unterschlagene Gegenstand, zum Beispiel ein Portemonnaie, ein Geldstück, ein Bekleidungsstück, eine „bewegliche Sache“

im Sinne der §§ 242, 246 des Strafgesetzbuchs ist, kann im Urteile entbehrt werden. Hingegen darf bei der moralischen Bewertung der Tat zur Begründung der erkannten Strafe etwas größere Ausführlichkeit erwartet werden, als sie gewisse stereotype Redewendungen, wie „die Gröblichkeit des verübten Vertrauensbruches“ oder „die durch die Tat bekundete Roheit“ usw. bieten. Das Urteil als schriftstellerisches Produkt muß Innerlichkeit haben.

Sozialpolitik und Kriminalpolitik sollen dem Richter die Wege zeigen, wenn er die Strafe ausmißt. Glänzende juristische Technik, in den kühnsten Konstruktionen geübt, und Anlehnung an die Präjudizien der höchsten Gerichtshöfe reichen hier nicht aus. Gerade die zu hohe Bewertung der juristischen Technik läßt den Kern alles Strafrechtes, den Menschen, sein Wesen und sein Schicksal, leicht in den Hintergrund treten. Im übrigen darf der Kriminalist, der die rein juristische Wissenschaft und die Konstruktion allein bewertet, nicht vergessen, daß er auf diesem technischen Gebiete von den Vertretern der rein technischen Wissenschaften und Disziplinen, wie ihn ein Einblick in die Werkstätten des Maschinenbauers und Mechanikers belehren kann, bei weitem überflügelt wird! In der Technik allein darf der Jurist sein Heil nicht suchen. Das Strafrecht hat keinen Selbstzweck, es ist auch nur Mittel zu den Zwecken des Ganzen. Die Sozialpolitik lehrt: Die menschliche Gesellschaft muß nach besten Kräften bestrebt sein, jedes ihrer Glieder zu einem für das Gemeinwohl brauchbaren heranzubilden und als solches zu erhalten. Die Gesamtheit eines im Staate verbundenen Volkes ist das Höchste, dem alles andere dienen muß, weil nur in ihr aller Fortschritt sich offenbart. Jeder Akt, durch welchen ohne vernünftige Ursache und ohne vernünftigen Zweck die Heranbildung auch nur eines einzigen, und wäre er der geringste, zu den großen Zwecken des Ganzen vereitelt oder vernachlässigt wird, bedeutet einen sozialpolitischen Fehler. Die Gebote der Kriminalpolitik aber sind dem gleich. Zu strafen ist in der Weise, daß dem Übeltäter so lange als irgend möglich der Zusammenhang mit dem besseren Teile der menschlichen Gesellschaft erhalten bleibt. Zu strafen ist nicht mit dem Erfolge, daß der moralisch Schwache, der Verführte, mit der ersten Verurteilung sich aus der Gesellschaft der Besseren ausgestoßen fühlt und deshalb auf der abschüssigen Bahn des Verbrechens weiterschreitet. Nur der Unverbesserliche, der nach menschlicher Berechnung für die Zwecke des Ganzen unwiederbringlich verloren ist, fühle die ganze Schwere des Gesetzes und werde unschädlich gemacht. Aus diesen Sätzen folgt logisch, daß der Übeltäter bei dem ersten Fehltritt so mild als irgend

möglich zu strafen ist. Insbesondere ist bei erstmaliger Verurteilung reiflich und vorsichtig abzuwägen, ob auch die Nebenstrafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden soll. Durch sie wird ein bisher unbescholtener Mann, der sich durch Notlage oder Verführung zu einem allerdings nicht leichten Fehltritt hat hinreißen lassen, über seine nicht unempfindliche Hauptstrafe hinaus noch auf Jahre in seinem Fortkommen sozial nachhaltig geschädigt. Und es ist nicht nur die äußere, sondern vor allem auch die innere Wirkung dieser Ehrenstrafe, welche auf das noch empfindsame Gemüt drückt, in Anschlag zu bringen. Eine solche zweifache Benachteiligung steht oft nicht im richtigen Verhältnisse zur objektiven und subjektiven Seite der Tat. Weil das Gesetz die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in bestimmten Fällen zuläßt, so braucht doch nicht auf sie erkannt zu werden. Auch läßt sie sich im Urteile nicht ohne weiteres allein damit begründen, daß der Verurteilte durch seine Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet habe. Jeder, der sich beispielsweise an fremdem Gute bereichert oder einen anderen betrügt, betätigt damit in gewisser Beziehung eine unehrenhafte Gesinnung. Auf der anderen Seite werden sich in vielen Fällen Gründe finden, welche die Tat in einem milderen Lichte erscheinen lassen. Man muß nur so tief in die Tat und in das Innere des Täters eindringen, daß man die Unterscheidungsmerkmale findet. Die auf Abschwächung der ersten Verurteilung gerichtete Tendenz ist aus sozialer Erkenntnis hervorgegangen und wird auch mit dem Institut des bedingten Strafaufschubs verfolgt. Diesem Grundsatze gegenüber kann jedenfalls bei erwachsenen, im sozialen Verkehre stehenden Übeltätern im einzelnen Falle nicht die Hypothese aufgestellt werden, gerade eine empfindlichere Ahndung werde sie ein für allemal von weiteren Straftaten abschrecken. Eine solche erzieherische Wirkung ist von einer längeren Freiheitsstrafe nur bei Personen zu erwarten, welche noch im Alter der Erziehung stehen. Auch hier sind die Hoffnungen oft getäuscht worden. Es ist möglich, daß eine solche Wirkung mit einer härteren Strafe auch bei Erwachsenen erzielt wird, aber es ist nicht gewiß. Es ist aber ebenso gut möglich, daß die härtere Strafe den moralisch Schwachen in Verzweiflung niederwirft und niemals wieder aufstehen läßt. Mit dieser Gefahr darf der Strafrichter nicht spielen. Dem Gefallenen so lange als möglich die rettende Hand zu bieten, entspricht auch dem Gedanken des Christentums. Der Strafrichter ist also in der glücklichen Lage, praktisches Christentum zu treiben.

Freilich kann nicht jede Straftat, selbst wenn sie die erste ist, mild gestraft werden; die erhebliche Beeinträchtigung fremder Rechts-

güter und die frevelhafte Gesinnung des Verbrechers können empfindliche Ahndung erheischen. Aber nach der Statistik treten die sogenannten schweren Fälle den leichteren gegenüber weit zurück. Die Kriminalität unseres Volkes bewegt sich hauptsächlich in solchen Fällen, welche, wenn auch nicht immer nach den Strafandrohungen unseres Strafgesetzbuchs, so doch aus objektiven und subjektiven Gründen des konkreten Falles zu den leichteren gezählt werden dürfen. Hier ist die Kriminalität aus sozialen und physiologischen Ursachen eine allerdings recht intensive. Angeborene Veranlagung, mangelhafte Erziehung, günstige Gelegenheit und soziale Bedrängnis führen auf die verbotenen Wege. Diese Kriminalität, welche in unserem Volksleben eine unvermeidliche ist, soll der Strafrichter milder beurteilen. In dieser Richtung ist interessant, daß die Richter in den großen Städten, wo ihnen die soziale Lage und Lebensweise des gewöhnlichen Mannes am anschaulichsten vor Augen treten, nicht abgeneigt sind, die leichtere Kriminalität mild zu beurteilen. Aber auch hier ist die, man möchte sagen, allgemeine richterliche Scheu davor, bei wahlweisen Strafandrohungen möglichst die mildere Strafart zu wählen und sich bei jeder Strafart, wenn die Umstände es irgend zulassen, an der Grenze des Strafminimums zu bewegen, noch nicht überwunden. Und eine solche Strafbemessung liegt doch sozial am nächsten. In den kleineren Orten dagegen pflegen die Richter empfindlicher zu strafen. Bei der geringeren Zahl der zur Aburteilung gelangenden Fälle gewinnt der einzelne Straffall, obschon er geringfügiger Natur sein mag, an Bedeutung. Man hat oft den Eindruck, als erführen diese wenigen Straffälle seitens der Richter ohne deren Willen und Bewußtsein auf psychologisch leicht zu erklärende Weise bei der Aburteilung eine Ausgestaltung und Bewertung, welche dem historischen Vorgange nicht entsprechen. Und dabei sind doch die Voraussetzungen für die Strafzumessung in den größeren Städten und den kleineren Orten ungefähr dieselben. Ob beispielsweise ein Diebstahl auf dem Lande, wo viele Türen unverschlossen bleiben, oder in den Mietskasernen der Großstädte verübt wird, wo viele Menschen dieselben Räume teilen, wägt gleichviel. Die kleineren Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien und Hehlereien, die geringeren Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Autorität der Staatsgewalt, die ohne nachhaltigen Folgen verlaufenen Körperverletzungen, deren sich insbesondere der körperlich arbeitende Mann nach seiner derben Lebensweise leicht innerhalb seiner Kreise schuldig macht, die vielen Polizeiübertretungen bedürfen einer milderen Auffassung. Soweit das Gesetz und die Tatumstände es zulassen, darf von der Geldstrafe Gebrauch gemacht werden. Die Richter ent-

8*

schließen sich zu deren Wahl nicht ohne weiteres. Insbesondere wird bei den Unterschlagungen und Betrügereien mehr Gewicht auf die verursachte Benachteiligung fremder Vermögensrechte als auf den Beweggrund zur Tat gelegt. Geldstrafen bei Unterschlagung und Betrug gehören verhältnismäßig zu den Seltenheiten. Wir können uns noch nicht daran gewöhnen, daß rechtswidrige Bereicherung am fremden Gute mit Geldstrafe soll gesühnt werden können. Und dennoch drängen unsere ganzen sozialen Verhältnisse zu dieser Auffassung. Es wird bekanntlich viel darüber gestritten, ob für den einfachen Diebstahl die Geldstrafe angemessen sei. Die nächste Revision des Strafgesetzbuchs wird sie zweifellos bringen. Schon jetzt werden kurze Diebstahlsstrafen im Gnadenwege in Geldstrafen umgewandelt. Das Bedürfnis nach Anwendung der Geldstrafe ist also unstreitig vorhanden. Auch bei Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung, die vielfach in einem gereizten, erregten Gemütszustande oder im Zustande der Angetrunkenheit verübt werden, ist die Geldstrafe am Platze. Vor allem sollte sie in den gesetzlich zulässigen Fällen bei Übertretungen nur ganz ausnahmsweise der Haftstrafe weichen müssen. Bei ihrer Ausmessung ist zu berücksichtigen, daß schon Beträge von 20—30 M. den durchschnittlichen Wochenlohn in arbeitenden Kreisen ausmachen, der im Mittelstande durchaus nicht übermäßig steigt. Und die niederen und mittleren Schichten der Bevölkerung stellen gerade bekanntlich den größten Prozentsatz der Verurteilten. Daß eine nicht hohe Geldstrafe kein Übel sei, kann also nicht gesagt werden. Verdient der Verurteilte den Tag etwa 3—4 M., so verschlingt eine Strafe von 20—30 M. den vollen Wochenlohn. Ist dies bei Leuten, die aus der Hand in den Mund leben, nicht Strafe genug? Es trifft auch nicht zu, daß der minder oder unbemittelte Mann eine Geldstrafe nicht zahlen wolle oder nicht zahlen könne, daß es folglich müßig sei, auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die Gesuche um gnadenweise Verwandlung einer geringen Freiheitsstrafe in Geldstrafe sind auch in unbemittelten Kreisen an der Tagesordnung. Die Geldstrafe, daran werden wir uns gewöhnen müssen, wird in einer eingehenden Ausgestaltung und Anpassung an die Vermögensverhältnisse des Einzelnen die Hauptstrafe der Zukunft sein. Freiheitsstrafen, wegen geringer Vergehen, insbesondere bei ersten Verurteilungen erkannt, verbittert leicht das Gemüt, macht verstockt und stumpft das Ehrgefühl ab. Es wird also gerade das Gegenteil von Besserung erreicht. Die Gefährlichkeit der kürzeren Freiheitsstrafe ist genügend erkannt. Sie treibt manchen brauchbaren Menschen zu den Verlorenen. Das Urteil von Liszts, daß die kürzeren Freiheitsstrafen größeres

soziales Unheil als völlige Straflosigkeit dieser Übeltäter anrichten, ist leider nicht zu hart. Die Erkennung einer ersten Freiheitsstrafe ist für das betroffene Menschenleben von größerer Bedeutung, als sich dies dem Strafrichter während der kurzen Zeit, die ihn die Aburteilung in Anspruch nimmt, eindringlich genug darstellen kann. Muß auf eine kürzere Freiheitsstrafe erkannt werden, so werde sie so niedrig als möglich bemessen. Durch ihre Ausdehnung wird bekanntlich dem Strafzwecke wesentlich nicht gedient. Bei der kürzeren Freiheitsstrafe liegt der Schwerpunkt darin, daß überhaupt auf diese Strafart erkannt worden ist. Auch eine nach Tagen bemessene Freiheitsstrafe trifft empfindlich, wenn der Betroffene, wie meist der Fall sein wird, auf Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Wer auf längere Zeit seinem Erwerb nicht nachgehen kann, zieht die Angehörigen, welche wirtschaftlich von ihm abhängen, in unverdiente Mitleidenschaft. Hierdurch werden ganze Familien in jeder Beziehung sozial geschädigt, und diese Benachteiligung überträgt sich auch auf Gemeinde und Staat. Die soziale Wohlfahrt dieser Familien und die Verwirklichung seines Strafanspruchs gegen jene Übeltäter stehen aber dem Staate gleich hoch. Hat er auf der einen Seite den Bruch seiner Rechtsordnung und den Eingriff in die Rechtssphäre zu ahnden, so will er doch politischerweise mit möglichster Schonung der sozialen Interessen der Frevler Sühne heischen. Denn der Staat will immer politisch handeln, das heißt im steten Hinblick auf das Ganze. Die Staatsklugheit macht aber vor allem ihre Rechte geltend auf dem Gebiete der leichteren Kriminalität. Dabei kommt der Beschädigte und Verletzte mit dem ihm gebührenden Schutze durchaus nicht zu kurz. Von der Bestrafung des Übeltäters hat er an sich gar keinen Vorteil; der Strafprozeß vermag seinen Schaden nicht zu heilen. Daß milde Strafen auf gewisse Übeltäter ihre Wirkung verfehlen, ist kein Beweis für die Unzweckmäßigkeit jener Milde. Alle Kriminalität vollzieht sich im Staate und ist mehr oder minder ein Produkt unserer Gesellschaftsform. Daher ist die Gesellschaft ihren einzelnen Gliedern auch schuldig, ihnen die Folgen der Kriminalität nach Kräften zu erleichtern, nicht aber berechtigt, sie wegen dieser Kriminalität ohne Nutzen für das Ganze zu vernichten. Polizeiübertretungen werden im modernen Verkehrsleben immer, vielleicht mit dem wachsenden Verkehre immer extensiver begangen werden, mögen sie nun mild oder hart gestraft werden. Gerade deshalb sind sie nicht hart, sondern mild zu strafen. Ebenso steht es mit der übrigen unvermeidlichen leichteren Kriminalität. Sie bedarf zu ihrer Beurteilung staatskluger Richter.

XII.

Zur Reform des Strafprozesses.

Von

Professor **C. Stooſs** in Wien.

Hans Groß hat sich für die Voruntersuchung eingesetzt[1]), obwohl er ihre Mängel nicht verkennt. Er meint, diese Mängel würden durch eine bessere Ausbildung der Untersuchungsrichter im Sinne seiner Kriminalistik gehoben[2]). Da sei zu reformieren nicht in der Struktur des Strafprozesses. Es soll also, was die Gestaltung des Verfahrens betrifft, alles beim alten bleiben. Eine bessere Ausbildung der Untersuchungsrichter, aber nicht nur der Untersuchungsrichter im Sinne der Großschen Methode, ist gewiß wünschenswert, und ich gehöre zu den ersten, die das anerkannt haben. Für noch wichtiger als die naturwissenschaftliche Ausbildung der untersuchenden Organe und ihre Fertigkeit in Anwendung von technischen Methoden und Handgriffen[3]), halte ich aber freilich ihre juristische Ausbildung[4]), namentlich ihre Einsicht in die prozessualische Wahrheitserforschung. Und da will mir nun scheinen, der Meister der

---

1) Zur Frage der Voruntersuchung. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 12. Bd. 1903. S. 191ff.

2) S. 213ff. S. 217 („in moderner Weise unterrichten").

3) Aus dem glänzenden Vortrag, den Hans Groß neuestens vor der Juristischen Gesellschaft in Wien gehalten hat, erkenne ich, daß er nun hauptsächlich die Hilfswissenschaften des Strafrechts als Unterrichtsgegenstand betont. Diese Ergänzung des kriminalistischen Unterrichts ist in der Tat sehr wünschenswert.

4) Hans Groß behauptet (S. 213): „Der Jurist lernt auf der Universität so und so viele hundert Paragraphen, deren Auslegung und systematische Stellung." Wenn Groß damit sagen will, das sei alles, was der Jurist auf der Universität lerne, so meine ich, die Schüler von Hans Groß werden dagegen protestieren. Hans Groß glaubt mit „völliger Sicherheit" sagen zu können: Der von uns gehandhabte (?) Vorgang bei Schaffung (?) eines Untersuchungsrichters steht absolut einzig in der Welt da, auch nichts annähernd Ähnliches ist aufzufinden." Das ist eine temperamentvolle Übertreibung.

Kriminalistik selbst verkenne eines[1]), worauf es hauptsächlich ankommt, nämlich die Bedeutung der Mündlichkeit der Hauptverhandlung und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung.

Gegen diesen Vorwurf hat sich freilich Hans Groß gesichert. Denn nach seiner Erklärung ist niemand von dem unschätzbaren Werte der Unmittelbarkeit mehr überzeugt als er und das „Selbstsehen und Selbsthören" gehört für ihn zu den Grundprinzipien der kriminalistischen Arbeit. Allein diese Erklärung wird durch Sätze, die Hans Groß anderweitig aufstellt, sehr abgeschwächt. So behauptet Groß, die Zeugenaussagen, die vor dem Untersuchungsrichter abgegeben werden, seien in der Regel weitaus die besten, also besser als die Zeugenaussagen der Hauptverhandlung (S. 196).

Ist das Protokoll (vor dem Untersuchungsrichter) gut aufgenommen und vermag der Vorsitzende in der Hauptverhandlung gut zu leiten und zu fragen, so ist ein Versagen, ein Fehlgehen geradezu ausgeschlossen, meint Hans Groß. Allein der Zeuge, der in der Voruntersuchung förmlich einvernommen worden ist und der das Protokoll unterzeichnet hat, ist nicht mehr unbefangen. Er hat die Tendenz, bei seiner Aussage zu bleiben.

Hans Groß erachtet es als die wünschenswerte Regel, daß die Hauptverhandlung das gesicherte Ergebnis der Voruntersuchung in mündlicher Form reproduziert. Er sagt das nicht geradezu, aber es leuchtet aus seiner Darstellung unverkennbar hervor. Ohne eine gute Voruntersuchung, erklärt H. Groß (S. 200), gehen fast alle Vorteile der echten (?) Unmittelbarkeit verloren; „nur wenn ein Zeuge schon vorher gut vernommen ist, weiß der Vorsitzende, wann, wie und um was er ihn fragen kann und muß, nur dann wird auch der Zeuge unmittelbar (?) und richtig (?) wirken (?) können. Die gute Voruntersuchung ermöglicht es aber auch allein (?), daß der Vorsitzende die Entlastungsbeweise voll und ganz (!) kennt, daß er sie am richtigen Orte vorbringt, nichts vergißt (!) und die Be- und Entlastungsmomente zu logischen Gebilden formt (?), deren richtige gegenseitige Abwägung dem Richter möglich wird." ... „Dem Vorsitzenden darf nichts neu und fremd sein, was schon bekannt war; denn nur dann allein kann er das wirklich Neue, erst heute Dazugekom-

1) Hans Groß hat in anderer Hinsicht die prozessualische Wahrheitserforschung bahnbrechend gefördert, indem er den Glauben an die Zuverlässigkeit der Zeugenaussage zerstört und die Fehlerquellen der Wahrnehmung und des Berichts über Wahrnehmungen aufgedeckt hat. Seine Kritik des Beweiswertes der Zeugenaussage ist eine wissenschaftliche Tat.

mene, als solches erkennen und sicher und richtig in seinen sicher und fest gefügten Plan (!) einfügen (S. 201).

Deutlicher kann man nicht sagen, daß die Voruntersuchung soweit möglich, alles enthalten soll, was in der Hauptverhandlung vorkommt. Der Vorsitzende ist der Regisseur, der das Stück den ahnungslosen Richtern und Geschworenen vorführt. Der Vorsitzende ist in alles eingeweiht, für ihn gibt es keine Überraschung, sein Plan für die Hauptverhandlung ist sicher und fest gefügt.

Überraschungen sind freilich auf der Bühne des Lebens nicht ausgeschlossen. Wenn eine solche „Bombe", das sei der Kunstausdruck, „in den Gerichtssaal fällt", so drehe sich nun alles um die Frage: „wie stand die Sache früher?" und „wie steht sie jetzt?" — Findet sich der wohlinformierte Vorsitzende sofort zurecht, so hat die „Bombe" nicht nur nicht geschadet, sondern die Erkenntnis nur gefördert, konnte sich aber der Vorsitzende nicht gut informieren, dann ist gefährliche Verwirrung auf allen Linien fertig" (S. 201). Das ist aber nicht echte Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Diese Auffassung liegt hinter den Gedanken, auf denen die Voruntersuchung nach den geltenden Gesetzen beruht, ziemlich weit zurück.

Zweck der Voruntersuchung ist es nicht, alles was in der Hauptverhandlung vorkommen soll, parat zu halten, ein Textbuch für die Hauptverhandlung zu schreiben, so daß der Vorsitzende, der die Hauptverhandlung eröffnet, alles was voraussichtlich vorkommen wird, schon schwarz auf weiß vor sich hat und es nach seinem festen und sicheren Plane aufführen läßt. Nach der österreichischen Strafprozeßordnung, § 91, die ich hier berücksichtige, hat die Voruntersuchung den Zweck:

1. Die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit ins Klare zu setzen, als es nötig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen, oder die Versetzung in Anklagezustand und

2. die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten.

Die Motive zur österreichischen Strafprozeßordnung [1]) sprechen sich über die Mündlichkeit und über das Verhältnis der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit aus:

---

1) Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz mit Materialien. Herausgegeben von Dr. Josef Kaserer. 2. Teil. Wien 1873. S. 27 ff.

„Es muß aber geradezu als eine Lebensfrage für das künftige Strafverfahren angesehen werden, daß insbesondere die Mündlichkeit zu voller Wirksamkeit gelange .... Wenn nämlich die mündliche Verhandlung nichts anderes ist, als die Wiedervorführung der schon vorher vollständig zusammengebrachten, gesichteten und geordneten Materialien des Prozesses, so kann es nicht fehlen, daß man in ihr eine wenigstens in vielen Fällen entbehrliche Förmlichkeit sieht und daß man sich die Frage vorlegt, ob nicht mit ihr eine nicht immer zu rechtfertigende Verlängerung des Prozesses, eine schwere Belästigung für Richter und Zeugen, welche letztere aber- und abermals vorgerufen werden, um immer dasselbe auszusagen, endlich eine empfindliche Erhöhung der Anforderungen an die Kräfte der Beamten und an den Staatsschatz verbunden sei. . . . Nur wenn die Mündlichkeit eine Wahrheit wird, d. h. wenn die Hauptverhandlung wirklich eine Verhandlung und nicht bloß die Reproduktion des bereits Verhandelten ist, schlagen alle jene Nachteile in ihren Gegensatz um und während die Unmittelbarkeit und Lebhaftigkeit der in der Verhandlung erzielten Eindrücke wächst, wird das Verfahren ein einfaches, rasches, energisches und es zeigt sich, daß die Zwecke der Strafrechtspflege durch sie zugleich am sichersten und am leichtesten erreicht werden.“ Mit Nachdruck wird betont, „es habe die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung selbst zu erfolgen, die Voruntersuchung aber sie nur vorzubereiten.

Mit anderen Worten, die Voruntersuchung klärt den Sachverhalt soweit auf, daß der Ankläger sich darüber schlüssig machen kann, ob er eine Anklage erheben soll oder nicht. Die Ergebnisse der Voruntersuchung sollen den Ankläger informieren. Aber freilich ist es nicht Zweck der Voruntersuchung, einseitig Anklagematerial zu sammeln, sondern den Sachverhalt vorläufig so zu ermitteln, daß der Kläger im Klaren ist, ob Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei. Für den Fall, daß es zu einer Anklage und in der Folge zu einer Hauptverhandlung kommen sollte, hat die Voruntersuchung allerdings die der Hauptverhandlung vorbehaltene Beweisaufnahme vorzubereiten.

Man vergleiche diese Auffassung der Voruntersuchung mit der Auffassung, die H. Groß vorträgt, die um so bedeutsamer und wichtiger ist, als H. Groß aus Erfahrung spricht und er für das eintritt, was er während Dezennien als Untersuchungsrichter und Vorsitzender geübt und beobachtet hat. Da scheint mir allerdings, daß es vielleicht möglich wäre, zunächst manche Übelstände dadurch abzustellen, daß dem Gesetze nachgelebt wird, indem die dem Gesetze nicht ent-

sprechende Auffassung der Voruntersuchung **notwendig** zu der Scheinmündlichkeit und Scheinunmittelbarkeit der Hauptverhandlung führen muß, vor der die **Motive** zu der österreichischen Strafprozeßordnung so eindringlich warnen.

Doch ist H. **Groß** eines **zuzugeben**. Dieser wichtige Punkt verdient eine grundsätzliche Erörterung. Nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch in dem vorangehenden Ermittlungsverfahren, den **Vorerhebungen** des österreichischen Strafprozeßrechts, finden förmliche **antizipierte Beweisaufnahmen** statt, die dem Wesen nach **Stücke der Hauptverhandlung** sind. Denn es sind Beweisaufnahmen, die, sollen sie aufgenommen werden, nur unmittelbar nach der Tat aufgenommen werden können, später, also namentlich in der Hauptverhandlung überhaupt nicht mehr. Es wird eine Leiche aufgefunden, die Spuren gewaltsamen Todes an sich trägt; hier ist Gefahr im Verzug, werden die Erhebungen über den Sachverhalt nicht sofort mit größter Umsicht und mit vollständiger Sachkenntnis ohne jeden Zeitverlust getroffen, so ist ein unschätzbares Beweismaterial für alle Zeit verloren und es läßt sich Versäumtes kaum mehr nachholen oder doch nur mit Schwierigkeiten, die fast unüberwindlich sind. Was damals unmittelbar nach der Tat auf den ersten Blick festgestellt werden konnte, erfordert nun vielleicht eine Untersuchungsmethode, die unendlich viel Geld, Zeit und Mühe kostet und doch nur zweifelhafte Ergebnisse zutage fördert. Derart dringliche, ich möchte sagen, **fixe** Beweisaufnahmen erweisen sich oft als notwendig. Nicht selten sind diese vergänglichen, sozusagen nur momentan erkennbaren Beweise die allerwichtigsten. Wer greift nun hier ein? Der Untersuchungsrichter? Ja, wenn die Amtshandlung ohne Gefährdung ihres Zweckes nicht aufgeschoben werden kann. — Dann hat er den Staatsanwalt von dem, was er vorgenommen hat, in Kenntnis zu setzen und dessen Anträge abzuwarten. § 89 St.P.O. Die gesetzliche Regel ist aber, daß der Untersuchungsrichter die Anträge des Staatsanwalts abzuwarten hat; denn der Staatsanwalt ist der Spiritus rector der Vorerhebungen. Dagegen ist allerdings der Bezirksrichter, was das **erste Vorgehen** betrifft, unabhängiger von dem Staatsanwalt. Es können also die wichtigsten Beweisaufnahmen, auch Augenschein, in dem Stadium der Vorerhebungen, die der Staatsanwalt leitet, vorgenommen werden. Wenn nun gar die Vorerhebungen, wie es nach dem Zeugnis eines berufenen Sachkenners, des Oberlandesgerichtsrats **Amschl**[1]) gelegentlich vorkommen soll, sich monatelang hinziehen, so ist klar, daß

1) **Alfred Amschl**, k. k. Staatsanwalt in Graz. Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens. Wien 1899. S. 21.

für die Voruntersuchung kaum etwas von Belang übrig bleibt. Doch ist diese Ausdehnung der Vorerhebungen allerdings ein Unfug, der nicht geduldet werden darf.

Hieraus folgere ich nicht, daß die Voruntersuchung überhaupt entbehrlich sei, sondern nur, was nicht neu ist:

1. daß die Vorerhebungen und die Voruntersuchung wesentlich demselben Zwecke dienen, den Kläger darüber ins Klare zu setzen ob er verfolgen soll.

2. daß Vorerhebung und Voruntersuchung ineinander übergreifen, während sie doch verschieden organisiert sind, indem der Staatsanwalt die Vorerhebungen leitet, der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung. — Eine Frage läßt sich schon hier entscheiden. Sobald es sich in den Vorerhebungen oder in der Voruntersuchung um antizipierte Beweisaufnahmen handelt, die bestimmt sind, von dem erkennenden Gerichte gewürdigt zu werden, so sollte der Natur der Sache nach dieses die Beweise aufnehmen. Allein das ist ohne weiteres ausgeschlossen. Es darf jedoch nicht übersehen werden daß das Organ der Strafjustiz, welches in dem Vorverfahren eine für die Hauptverhandlung bestimmte Beweisführung vornimmt, nur ein richterliches Organ sein kann und daß die Parteien nicht berufen sind, an Stelle des erkennenden Gerichts Beweise für die Hauptverhandlung aufzunehmen. In der Natur der Sache liegt es ferner, daß den Parteien hinsichtlich solcher antizipierter Beweisaufnahmen dieselben Rechte zustehen müssen, wie sie ihnen in der Hauptverhandlung zuständen. Denn der Umstand, daß die Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung stattfindet, kann die prozessualischen Rechte der Parteien nicht beeinträchtigen. Zu diesen antizipierten Beweisaufnahmen gehören aber Zeugeneinvernahmen nicht, wenn nicht etwa vorauszusehen ist, daß ein Zeuge in der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann.

So ergibt sich, daß im Vorverfahren, ohne daß zwischen Vorerhebung und Voruntersuchung zu unterscheiden ist, zwei wesentlich verschiedene Arten von Prozeßhandlungen vorkommen.

1. Beweisaufnahmen, deren Ergebnisse der erkennende Richter in der Hauptverhandlung zu würdigen haben wird, wenn es zu einer Hauptverhandlung kommt.

2. Ermittlungen, die lediglich den Ankläger in den Stand setzen sollen, zu entscheiden, ob er eine Anklage erheben soll oder nicht.

Wie das Vorverfahren auch gestaltet werde, so ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diese der Art nach verschiedenen Prozeßhandlungen scharf zu scheiden und gesonderte Grundsätze auf sie anzuwenden.

Wenn antizipierte Beweisaufnahmen nur durch ein richterliches Organ vorgenommen werden können, so ist es dagegen fraglich, wer die Ermittlungen, die zur Information des Anklägers dienen sollen, am besten vornimmt. Wenn kein Bedenken besteht, dem Staatsanwalt die Leitung der Vorerhebungen zu überlassen, so liegt, scheint es, kein Grund vor, daß der Staatsanwalt diese Erhebungen nicht bis zu dem Zeitpunkte führen sollte, in dem er einen Entschluß fassen kann, ob er eine Anklage erheben soll oder nicht. Aber es sprechen in der Tat manche Bedenken dagegen. Die Voruntersuchung hat den großen Vorzug, daß ihr Gegenstand fest abgegrenzt ist. Indem der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung verfügt, begrenzt er den Gegenstand der Voruntersuchung auf bestimmte Personen und bestimmte strafbare Handlungen, während die Vorerhebungen einer solchen Präzisierung entbehren. Dann ist zu erwarten, daß der Untersuchungsrichter auf Verteidigungstatsachen mehr Rücksicht nimmt als der Ankläger, und sorgfältiger darauf bedacht ist, den Sachverhalt allseitig und unbefangen zu erforschen. Es liegt zwar gewiß nicht in der richtig verstandenen Aufgabe des Staatsanwalts, dem von ihm vertretenen Staate Strafpflichten in weiterem Umfange aufzubürden, als sie bei genauer Prüfung des Sachverhaltes wirklich begründet erscheinen. Der verfolgungssüchtige Staatsanwalt arbeitet den öffentlichen Interessen, die ihm anvertraut sind, geradezu zuwider; nichts sollte ihm mehr am Herzen liegen, als die Strafpflichten des Staates, die er zur gerichtlichen Feststellung zu bringen hat, auf das gesetzlich begründete Maß zu beschränken und um so energischer darauf hinzuwirken, daß Strafpflichten, die dem Staate voraussichtlich erwachsen sind, gerichtlich festgestellt werden. Wenn aber ein Staatsanwalt einmal einen bestimmten Verdacht gegen eine bestimmte Person wegen eines Verbrechens gefaßt hat, so wird ihn sein Eifer leicht dazu verleiten, einseitig vorzugehen und Tatsachen, die seinen Verdacht bestätigen, mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als Tatsachen, die den Verdacht entkräften. Ein solches Verhalten des Staatsanwaltes ist immer ein Fehler. Jede Einseitigkeit des Staatsanwalts führt von dem Wege der Wahrheit ab und sie hemmt die Erforschung der Wahrheit. Denn wer die Ermittlung der Wahrheit nicht fördert, wo er sie fördern könnte und sollte, hindert sie.

So scharf sich die Tätigkeit des Staatsanwalts von der Richtertätigkeit unterscheidet, so stehen doch beide Organe der Strafjustiz im Dienste der Wahrheitserforschung und wenn der Staatsanwalt im Prozeß Partei ist, so soll er doch niemals parteiisch sein.

Ich würde es daher für bedenklich halten, wenn die Staatsanwälte,

wie es Ministerpräsident Dr. von Körber in Aussicht genommen hat, von dem Status der Richter ausgeschieden würden. Es ist meines Erachtens sehr wünschenswert, daß der Staatsanwalt aus dem Richteramt hervorgeht. Wenn der Staatsanwalt sein Amt im Dienste der Wahrheit verwaltet, so sollte er die Eigenschaften eines gewissenhaften Richters durch seine Tätigkeit als Staatsanwalt nicht verlieren. Ich würde eher raten, die Staatsanwälte dem Einfluß des Justizministers gänzlich zu entziehen. Den Justizminister an die Spitze der Staatsanwaltschaft zu stellen hat einen Sinn, wenn für die Strafverfolgung das Opportunitätsprinzip gilt; denn in diesem Fall soll der Justizminister entscheiden, ob das öffentliche Interesse einer Verfolgung entgegensteht. Gilt aber das Legalitätsprinzip, muß der Staatsanwalt ohne Rücksicht auf politische Opportunität verfolgen, so bleibt für Entscheidungen des Justizministers kein Raum. Man könnte die Organisation der Staatsanwaltschaft durch eine kollegiale Oberaufsichtsbehörde, einen Reichsstaatsanwaltshof abschließen, der darüber zu wachen hätte, daß die Staatsanwälte die Strafpflicht des Staates energisch, aber ohne blinden Eifer gerichtlich feststellen lassen. Dann wäre die subsidiäre Privatanklage entbehrlich, die der österreichische Strafprozeß ohnehin so gestaltet hat, daß ihr Zweck nicht erreicht werden kann. Dazu verkümmert die Strafprozeßordnung die prozessualische Stellung des Subsidiarklägers in einer Weise, die ein schwer begreifliches Mißtrauen gegen ihn bekundet.

Denkt man sich aber auch den Staatsanwalt als einen Diener der Wahrheit, so wird man doch Bedenken tragen, ihm die Wahrung der Interessen des Beschuldigten so anzuvertrauen, wie jetzt dem Untersuchungsrichter. Soll der Staatsanwalt die Ermittlung des Sachverhaltes bis zur Entschließung darüber, ob er Anklage zu erheben habe, führen, so wird der Beschuldigte und sein Verteidiger begründeten Anspruch darauf haben, im Vorverfahren nicht nur die wünschenswerten antizipierten Beweisaufnahmen veranlassen zu können, sondern auch das Verteidigungsmaterial für die Hauptverhandlung zu sammeln. Mit einer darauf abzielenden Bestimmung des Gesetzes ist es jedoch nicht getan, sie nützt dem mittellosen Beschuldigten nichts. Also müßte dem Beschuldigten im Vorverfahren ein Verteidiger beigegeben werden und das erfordert einen Kostenaufwand, den man versucht ist, als unerschwinglich zu erklären. So muß der Plan, die Voruntersuchung in die Vorerhebungen einzubeziehen, an diesem Punkte scheitern. Es gibt allerdings einen Ausweg, den einige Kantone der Schweiz eingeschlagen haben. Die Verteidigung Unbemittelter liegt einem staatlichen Verteidiger ob. Der Verteidiger ist ein

Organ der Strafjustiz, das im Dienste des Staates steht. In kleinen Verhältnissen läßt sich das leichter durchführen als in großen Staaten. Ein Advokat kann nach dem Strafprozeßrecht schweizerischer Kantone etwa wie ein bei Gericht bestellter Sachverständiger verpflichtet werden alle Verteidigungen zu führen, die von Amtes wegen zu führen sind. In einem großen Staate würde das eine Organisation der amtlichen Verteidigung erfordern, die an Umfang dem Institut der Staatsanwaltschaft gleichkäme, wenn wenigstens jeder, der nicht von sich aus einen Verteidiger bestellt, nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern auch im Vorverfahren amtlich verteidigt werden soll. Selbstverständlich müßte der Verteidiger dieselbe juristische Qualifikation und dieselbe Stellung besitzen, wie der Vertreter des Staates, der ihm gegenüber steht. Man kann vielleicht sagen, wenn der Untersuchungsrichter entbehrlich wird, so ist es möglich, an seiner Statt Verteidiger für den Beklagten zu bestellen; aber dabei wird übersehen, daß eine starke Vermehrung der Staatsanwaltstellen unvermeidlich würde, da der Staatsanwalt dem Untersuchungsrichter einen guten Teil der Voruntersuchung abnimmt und daß wir im Vorverfahren immer noch einen Richter nicht nur für antizipierte Beweisaufnahmen haben müßten, sondern auch für Eingriffe in die persönliche Freiheit des Beschuldigten, für die Verfügung der Untersuchungshaft, der Haussuchung und anderes, denn diese Verfügungen dürfen nicht dem Ankläger überlassen werden. Immerhin würde eine außerordentliche Kürzung des Vorverfahrens erreicht. Der Ankläger hat kein Interesse, die Ermittlungen länger auszudehnen, als zur Entscheidung über die Klageanstellung erforderlich ist; er ist nicht versucht, die Hauptverhandlung in einem Aktenband zu antizipieren, wie der Untersuchungsrichter, der mit dem Abschluß der Voruntersuchung seine Aufgabe beendigt hat. Der Staatsanwalt tritt mit der Klage erst in den Prozeß ein und entwickelt nun die Tätigkeit, die er vorbereitet hat. Er wird einsehen, daß der Erfolg seiner Klage nicht zuletzt davon abhängt, daß die Sache möglichst bald zur Hauptverhandlung kommt, da die Ergebnisse des Beweisverfahrens dann aussichtsvoller sind. Der Untersuchungsrichter ist geneigt, die Untersuchung so zu führen, daß die Akten spruchreif sind; denn auch er möchte sich ein Urteil bilden.

Betreiben der Staatsanwalt und neben ihm der Verteidiger die Ermittlungen, die der Entschließung über die Anklage vorausgehen, so werden die Akten zusammenschrumpfen und nur die Ergebnisse der antizipierten Beweisaufnahmen und die richterlichen Entscheidungen über Zwangsmittel in extenso enthalten, alles übrige wird aus Parteiakten des Staatsanwaltes und des Verteidigers bestehen. Daraus folgt

nun allerdings, daß der Vorsitzende des erkennenden Gerichts über den Sachverhalt, den die Hauptverhandlung voraussichtlich zutage fördern wird, nicht unterrichtet sein kann; er findet in den Gerichtsakten nur die Konstatierungen, die wegen Vergänglichkeit der Beweise vorzeitig vorgenommen werden mußten. Er hat also die Sache nicht in der Hand. Dagegen ist der Staatsanwalt, abgesehen von dem Material, das der Verteidiger gesammelt hat, vollständig orientiert und er wird ja nur klagen, wenn er dieses Material zur Begründung der Anklage für ausreichend hält. So führt denn die Logik der Tatsachen zu einer Veränderung bezüglich der Struktur der Verhandlung. Der Vorsitzende kann die Beweise nicht vorführen; das ist nur den Parteien möglich. Der Vorsitzende vermag die Fragen nicht richtig zu stellen, da er den Fall nicht übersieht[1]). Die Neuerung würde daher zum Kreuzverhör führen. Der Ankläger vernimmt die Zeugen, auf die er sich beruft und der Verteidiger stellt weitere Fragen. Der Verteidiger vernimmt seine Zeugen, er führt seine Beweise vor. Der Staatsanwalt kommt nach ihm zur Fragestellung. Ob das erwünscht und zweckmäßig sei, ist zunächst nicht die Frage, die ich untersuche, ich stelle nur fest, daß dies die unvermeidliche Konsequenz der Reform wäre. Der Vorsitzende steht nun ebenso unter dem Eindruck der Hauptverhandlung wie ein anderer Richter; was in der Hauptverhandlung vorkommt, ist ihm neu, soweit es sich nicht um antizipierte Beweisaufnahmen handelt. Daß die Hauptverhandlung damit unmittelbarer und bedeutungsvoller würde, ist unzweifelhaft. Die Überraschung des Vorsitzenden wäre nicht Ausnahme, sondern Regel. Statt kontrollierend in den Akten zu blättern, würde der Vorsitzende den gerichtlichen Vorgängen, denen er präsidiert, mit Spannung folgen. Das Urteil des Gerichts wird sich nicht voraussehen lassen, weil es eben von dem Ergebnis der Hauptverhandlung abhängt. Gegenwärtig wird der Vorsitzende, wenn er die Verhandlung eröffnet, meistens ohne ein Prophet zu sein, voraussagen können, wie das Urteil in der Hauptsache lauten wird oder doch wie es nach seiner Überzeugung, die sich nicht so leicht ändern wird, lauten sollte. Auch der beste Vorsitzende kommt mit einem Vorurteil in die Sitzung, das sich um so sicherer bestätigt, je vollständiger die Voruntersuchung geführt wurde. Es fragt sich aber, ob dieses Urteil richtig ist.

Obwohl die Zerlegung des Vorverfahrens in staatsanwaltliche Vorerhebung und in Voruntersuchung der Natur der Sache nicht ent-

1) Damit gebe ich nicht etwa zu, daß der Vorsitzende den Prozeßstoff bis in alle Einzelheiten kennen muß, um die Verhandlung zu leiten.

spricht und der wesentliche Vorzug der Voruntersuchung vor den Vorerhebungen, den ich in ihrer Begrenzung auf bestimmte Personen und Sachen erkenne, sich vielleicht auch für ein einheitliches reformiertes Vorverfahren gewinnen ließe, so trage ich doch Bedenken, das Vorverfahren in die Hand des Staatsanwaltes zu legen, weil ich seine Übermacht über den Beklagten fürchte. Hat man den Ankläger eingesetzt, um die Unbefangenheit des untersuchenden und erkennenden Richters zu sichern und um dem Beklagten eine Parteistellung zu verschaffen, so will man nun den Untersuchungsrichter durch den Staatsanwalt ersetzen und den Beklagten durch den Staatsanwalt einvernehmen lassen, ja dem Staatsanwalt die Gewalt einräumen, seinen prozessualischen Gegner zu verhaften. Das ließe sich höchstens ertragen, wenn jedem Beklagten von Anfang an ein Verteidiger zur Seite stände, der dem Staatsanwalt gewachsen wäre. Auf englisches Vorbild kann man sich nicht berufen, da die Parteien im Vorverfahren mündlich und öffentlich vor dem Richter verhandeln[1]. Die Mißstände des kontinentalen Schwurgerichtsverfahrens beweisen übrigens genugsam, daß sich englische Einrichtungen nicht so leicht übertragen lassen; denn der Richter bedeutet in England etwas anderes als bei uns.

Die Hauptsache ist meines Erachtens, daß das Vorverfahren sich darauf beschränke

1. die antizipierten Beweisaufnahmen mit peinlichster Genauigkeit durchzuführen;

2. im übrigen nur das zu erheben, was für die Entschließung des Anklägers, ob er Anklage erheben soll oder nicht, notwendig ist. Daß hierfür belastende und entlastende Tatsachen gleichmäßig zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich.

Diese Ergebnisse der Voruntersuchung, die ja das Zwischenverfahren noch ergänzt, werden zur Orientierung des Vorsitzenden regelmäßig ausreichen.

Antizipierte Beweisaufnahmen sollen in der Regel nur einem Richter zustehen. Ausnahmen sind bei Gefahr im Verzuge zuzulassen.

Die Vorerhebungen sollen auf eine längste Dauer von 8 Tagen beschränkt werden. Daß dies möglich ist, zeigt die Bestimmung des österreichischen Strafprozesses bezüglich des verhafteten Verdächtigen.

---

1) Dr. Emil Süeß. Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozeß. Wien 1898. S. 286ff.

Die Voruntersuchung soll der Untersuchungsrichter führen, aber die Voruntersuchung soll mit Ausnahme der antizipierten Beweisaufnahmen zunächst zur Information des Staatsanwaltes und des Verteidigers dienen, die das Recht haben sollen, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen. Das Protokoll über antizipierte Beweisaufnahmen soll ebenso genau und vollständig sein, wie das Protokoll über die informativen Erhebungen summarisch. Der Untersuchungsrichter soll wissen, daß nicht das Ergebnis der Voruntersuchung die Grundlage des Urteils bildet, sondern das Ergebnis der Hauptverhandlung.

Die Untersuchung ist zu schließen, wenn die Parteien es übereinstimmend beantragen. Trägt der Staatsanwalt auf Schließung der Voruntersuchung an, so sind nur noch Erhebungen zulässig, die im Interesse des Beschuldigten begründet sind. So wird sich von selbst eine größere Initiative der Parteien ergeben, namentlich auch des Beschuldigten, der nun über die Ergebnisse der Voruntersuchung informiert ist. Die Stellung des Untersuchungsrichters wird bescheidener werden, er wird darauf verzichten müssen, sich ein Urteil in der Sache zu bilden, und sich zufrieden geben, die Sache soweit gefördert zu haben, daß eine Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand möglich ist. Aber die richterliche Stellung des Untersuchungsrichters wird gewinnen; er wird weniger Inquirent und mehr Richter sein. Er wird den Beschuldigten schirmen und über die Form wachen, während er nach den Mitteilungen von Hans Groß heute doch eher auf Schuld oder Nichtschuld inquiriert und sich ein Urteil zu bilden sucht. Eben das soll er nicht. Das Vorverfahren wird zu einer Instruktion des Strafprozesses werden, die der Untersuchungsrichter leitet und in der ihm noch ein gutes Stück Selbständigkeit bleibt. So wird die Voruntersuchung kürzer und ihr Zweck wird erreicht. Dann wird die Mündlichkeit und die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung das werden, was sie nach Glasers Meinung werden sollte, was sie aber bis heute nicht geworden ist.

XIII.

Marginalien zur Abhandlung von Prof. C. Stooss in Wien: „Zur Reform des Strafprozesess".

Von

Hans Gross.

Wenn sich Carl Stooß zu einer strafrechtlichen Frage äußert, so haben wir in ihm nicht bloß den ausgezeichneten Kriminalisten, sondern auch den erfahrenen Gesetzgeber zu vernehmen; seine Ansicht ist uns daher immer wichtig und bestehen Differenzen, so trachten wir nach Tunlichkeit, sie zu beseitigen. Im vorliegenden halte ich dies für um so notwendiger, als vielleicht hauptsächlich Mißverständnisse vorliegen, an welchen ich die Schuld trage, und so sei es gestattet, daß ich mich zu dem ersten Teile der Stooßschen Abhandlung äußere und meine von Carl Stooß bestrittenen Auffassungen zu erklären trachte; ich will hierbei annähernd die Reihenfolge einhalten, welche Stooß aufgestellt hat, und mit der Frage der Ausbildung unserer Untersuchungsrichter, also wohl auch der meisten Kriminalisten überhaupt, beginnen.

Was ich behaupten wollte und was ich auch wieder vor kurzem [1]) genauer ausgeführt habe, geht dahin, daß unsere Lehrpläne dem Strafrecht zu wenig Raum geben. In den wenigen Stunden, welche durch je ein Semester dem materiellen und formellen Strafrecht in der Woche gewidmet sind, kann der Lehrer beim besten Willen und größter Hingabe nicht mehr tun, als knapp ein System des Strafrechts vortragen, mehr ist nicht möglich, und um eine Vorbildung für das Strafrecht zu geben, ist keine Zeit vorgesehen. Der Natur der Sache nach erfordert das Privatrecht eine idiographische, das Strafrecht eine nomothetische Vorbildung. Das Privatrecht erhält sie auch, indem doch das römische, das deutsche und kanonische Recht zumeist nichts

1) In der allgem. österr. Ger.-Ztg. v. Dezember 1903.

anderes, als eine Vorbereitung für das Zivilrecht darstellt. Die Parallele für das Strafrecht wäre der Unterricht über das Objekt der Disziplin, den Verbrecher, über die Gesetze der großen Zahlen, über eine Erscheinungslehre des Verbrechens und eine Wahrnehmungslehre — also über die strafrechtlichen Hilfswissenschaften: Kriminalanthropologie, Kriminalstatistik, Kriminalistik und Kriminalpsychologie. Von alledem hört der Student durchaus nichts und der Vorwurf trifft allein den Lehrplan, der keine Zeit zur Vorbereitung für das unabsehbare wichtige Strafrecht finden will. Ich wiederhole: mit dem jungen Kriminalisten geht man so vor, wie man mit einem Mediziner vorginge, wenn man keine Zeit für Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie usw. fände, und ihn bloß etwa innere Medizin lehrte, ohne ihm die genannten Disziplinen, die für den praktischen Arzt auch Hilfswissenschaften sind, vorzutragen. Wenn ich das behaupte, so ist das nicht übertrieben, sondern Wort für Wort nachzuprüfen und nur von der Überzeugung über die Wichtigkeit des eigentlichen Strafrechts diktiert.

Was nun unsere eigentliche Prozeßfrage anlangt, so will ich vorerst unumwunden erklären, daß ich einmal, noch als praktischer Kriminalist, genau auf dem Standpunkte meiner Gegner gestanden und mich mit dem beständigen Vorwurfe abgequält habe, daß ich eigentlich ein Inquirent und kein moderner „vorbereitender" Untersuchungsrichter sei: ich wüßte noch die Akten zu nennen, in welchen ich mich bemüht habe, den Fall „bloß vorzubereiten" und „der Zeit vorzugreifen". Nach mühevollen Jahren kam ich aber zu der Überzeugung, daß wir einen Idealprozeß nur mit Idealmenschen und unter Idealverhältnissen haben könnten, einstweilen müssen wir aber mit den Dingen rechnen, wie sie sind. Erst wenn diese ganz anders gestaltet sein werden, dann haben meine Gegner Recht — vom idealen Standpunkte aus, haben sie es auch heute, aber nur von diesem aus

Diese Auffassung brachte mich auch zu der Äußerung: „Die verhältnismäßig beste Aussage, die ein Zeuge macht, ist in der Regel die vor dem Untersuchungsrichter." Dies will ich so verstanden haben: Daß ein Zeuge in der Hauptverhandlung das erstemal vernommen wird, das kann nur in Ausnahmefällen vorkommen, da man ja auf das bloße Gerede, etwa des Beschädigten: „der x soll etwas von der Sache wissen" nicht allein die Zeugenvorladungen vornehmen kann. Es wird also ein Schutzmann, ein Polizist, ein Gendarm, doch eher den Zeugen gehört haben müssen — und nun habe ich behauptet: „Der Gendarm imponiert dem Zeugen zu wenig, der Gerichtshof zu viel — am besten geht es noch beim Untersuchungsrichter." Daß die

Leute vor dem Polizisten usw. ohne Eideszwang und gesprächsweise vernommen, zu wenig und zu viel sagen, ist derart alltägliche Erfahrung, daß sie nicht näher besprochen werden muß. Nun kommt der Zeuge zum Untersuchungsrichter. Ich präsumiere keinen Idealuntersuchungsrichter, sondern einen bloß ehrlichen, vernünftigen Menschen, der zu vernehmen hat — und nun frage man den ersten besten unter ihnen, wie es mit Zeugen zugeht. Unter 100 vernommenen Zeugen gibt es vielleicht Einen ruhigen, vernünftigen, gebildeten Mann, der allerdings vor dem Untersuchungsrichter gerade so wie vor dem Gerichtshof alles genau so sagen wird, wie es gewesen ist. Aber die anderen 99 Proz. der Zeugen! verlegene, ängstige, phantasievolle, einbildungsreiche, hinterhältige, ungeschickte, ungebildete, schwerfällige, gewissenlose, dumme, leichtsinnige, suggerierte, hysterisch veranlagte, beeinflußte Leute, die zu viel und zu wenig sagen und von deren Aussage Wohl und Wehe des Angeklagten abhängt. Und wenn einer im gewöhnlichen Leben ein Minimum der genannten üblen Eigenschaften hat: ist er Zeuge, so steigert sie sich überraschend. Nun frage man wieder den ersten besten Untersuchungsrichter, was er mit diesen Zeugen machen muß: er spricht lange mit dem einem, der vor Angst oder Gewissenhaftigkeit nichts weiß, von Nebensächlichen, bis der Zeuge zutunlich wird und vielleicht das Wichtigste sagt; er blättert mit dem zweiten stundenlang in dessen Aufzeichnungen, bis er das Ausschlaggebende findet; er geht mit dem dritten auf den, vielleicht weit entfernten Tatort, wo sich der Zeuge endlich leicht zurechtfindet und jetzt erst zum Hauptzeugen wird; er macht mit dem vierten umständliche Hör-, Seh-, Wahrnehmungs-, Auffassungs-, Gedächtnisproben, um zu wissen, welchen Wert die Aussage des Zeugen hat und so fort ins Endlose. Von der Zeit, die der Untersuchungsrichter bei dem einzelnen Zeugen aufgewendet hat, kann der Vorsitzende nur den kleinsten Teil aufbringen, er muß aufhören zu einer Zeit, als der Zeuge noch gar nichts, oder noch unrichtig sagte. Daß aber der Vorsitzende nicht so viel Zeit verwenden darf, liegt nicht darin, daß sonst die Verhandlung „zu lang" dauert, sondern weil durch solche schleppende Vorgänge Interesse, Zusammenhang und Verständnis — zumal bei Geschworenen — völlig abhanden kommt.

Hat der Vorsitzende aber das mühsam zustande gekommene Protokoll, so weiß er, was der Zeuge zu sagen vermag und was er zu verlangen hat. Gott bewahre vor „Abfragen des schon Gesagten" — das ist etwas ganz anderes, als wenn der Vorsitzende die mühsamen Vorarbeiten des Untersuchungsrichters, die er selbst übrigens meistens gar nicht zu machen vermag, nicht nochmals zu machen hat und dort

einsetzen kann, wo eigentlich anzufangen ist. So sind die Verhältnisse einmal und mit ihnen müssen wir rechnen.

Bleiben wir noch bei der Tätigkeit des Vorsitzenden. Ich hatte behauptet, daß sich derselbe die Belastungs- und Entlastungsbeweise zu logischen Gebilden geformt haben muß, wenn er eine Verhandlung gut leiten will. Damit meine ich aber sicher nicht, daß er mit der Frage über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten schon im voraus fertig sein müsse; ich meine, der Vorsitzende muß sich vollkommen Klarheit darüber geschafft haben, was durch jeden Zeugen, jeden Sachverständigen und jedes sonstige Beweismittel bewiesen werden soll und kann. Man wird am besten verstehen, was ich meine, wenn ich daran erinnere, wie es jeden von uns beim flüchtigen Lesen eines Prozesses, etwa in einer Zeitung, ergeht; irgendeine Äußerung eines Zeugen, die Erklärung eines Sachverständigen, die Vorlesung eines Briefes wird „mit Sensation“ aufgenommen — wir, die wir die Prozeßberichte bloß flüchtig gelesen haben, wissen aber nicht, oder bloß ungefähr, ob dieses Ereignis zugunsten oder zum Nachteil des Angeklagten spricht.

Über diese Frage: die Bedeutung jedes einzelnen Beweisstückes muß der Vorsitzende absolut Klarheit haben; freilich wird dann auch eine Meinung des Vorsitzenden über Schuld und Nichtschuld in ihm entstehen, diese ist aber eine bedingte, bedingt durch das Ergebnis der Beweisaufnahme: „Wenn diese Gruppe von Zeugen so und so aussagt — dann ist der Angeklagte schuldig.“ Diese Annahme präokkupiert aber nicht, sie ist rein erkenntnistheoretisch, genau so, wie etwa der Chemiker sagt: „Wenn sich in dieser Eprouvette nach Vereinigung der Substanzen A und B dieser und jener Vorgang ereignet, dann habe ich allerdings den Stoff x vor mir.“ Voreingenommen war hier weder der Vorsitzende noch der Chemiker — wenn sie wissen, was sie vor sich haben, so gehen sie beide nur exakt vor.

Diese Klarheit über den Wert und die Bedeutung jedes einzelnen Aktenstückes ermöglicht es aber dem Vorsitzenden auch allein, einen Plan für die Verhandlung, das logische Nacheinander im Vorführen der Beweise aufzustellen. Man hört oft genug, dies sei doch einfach: zuerst hört man die Anklage, dann den Angeklagten, dann die Belastungsbeweise, dann die Entlastungsbeweise, dann nochmals Staatsanwalt und Angeklagten und der Prozeß ist beendet. So geht es allerdings, wenn es sich um den Diebstahl einer silbernen Uhr handelt, aber nicht, wenn der Hergang auch nur einigermaßen verwickelt ist. Die Beweise sollen nicht bloß vorgeführt, sondern auch verstanden, erwogen und verwertet werden und das ganze Verständnis eines

Prozesses hängt fast einzig und allein von dem richtigen Aufbau des Vorganges ab. Aufbauen kann man aber nur nach einem Plan — einen Plan kann man nur machen, wenn man das Material kennt, also in unserem Falle: wenn man eine Voruntersuchung hat. Ohne diese muß es in einem halbwegs komplizierten Falle zur Planlosigkeit kommen und diese wird doch nicht allein im Strafverfahren zum Richtigen führen.

Fragen wir aber, wie ein solcher Plan beschaffen sein kann, so ist selbstverständlich große Verschiedenheit denkbar. Man geht vom Allgemeinen zum Besonderen; oder man geht chronologisch vor, oder man führt alle Fakten nacheinander, dann die Beweise nacheinander auf; oder man legt je ein Faktum und die dazu gehörigen Beweise zusammen; oder man führt alles Belastende zusammen und alles Entlastende zusammen vor; oder man bringt zu jedem einzelnen Momente Belastendes und Entlastendes vor; oder man führt objektive Feststellungen (Sektionsprotokoll, Augenscheinbefund usw.) am Anfange oder am Ende oder in der Mitte vor; oder man nimmt die verschiedensten Gruppierungen vor und so fort in endlosem Wechsel. Richtig, d. h. logisch und klärend, leicht zu überblicken und zu merken, ist aber für jeden einzelnen Fall fast immer bloß ein Vorgang und wie man diesen finden soll ohne eingehendes Studium des Aktes und ohne Vorliegen einer guten Untersuchung, wie das möglich sein soll auf Grund bloß „vorbereitender Feststellungen" ist, und bleibt mir unverständlich.

Man kann es nicht beweisen, daß ein bestimmter Prozeß anders ausgegangen wäre, wenn die Verhandlung nach einem anderen Plane abgeführt worden wäre, aber die Überzeugung hiervon drängt sich jedem erfahrenen Kenner der Verhältnisse bestimmt auf. Man frage zehn vielbeschäftigte Vorsitzende — nicht Idealvorsitzende, sondern nur gewissenhafte, gescheite Leute — sie alle werden dies bestätigen und werden beifügen, es sei alte, viel erprobte Erfahrung, daß das kräftigste Beweismoment (pro aut contra) seine Wirkung völlig einbüßt, wenn es in der Verhandlung zur unrechten Zeit vorgebracht wird. Dies kann aber nicht vorkommen, wenn der Vorsitzende die Sache auf Grund einer guten Untersuchung zu studieren vermochte.

Dann schadet aber auch eine „Bombe" nichts, wie man nach dem Gerichtssaaljargon unerwartete Ereignisse nennt. Solche können sein: Gestehen oder Leugnen eines Umstandes, den der Beschuldigte früher geleugnet oder gestanden hat; Auftreten eines neuen, wichtigen Zeugen; Richtigstellen einer früheren Angabe durch Zeugen oder Sach-

verständige; Agnoszierungen, die früher anders gelautet haben; Vorweisen eines beweisenden Schriftstückes und hundert ähnliche Zufälle. Es ist nun allen erfahrenen praktischen Kriminalisten bekannt, welche Wirkung ein solches Ereignis hat. War die Untersuchung gut geführt und ist der Vorsitzende wohl unterrichtet, so besinnt sich der letztere einen Augenblick, er wertet das Neue richtig ein, und die Verhandlung hat nur gewonnen. Sind die genannten Vorbedingungen aber nicht vorhanden, so ist völlige Verwirrung fertig und den Schaden hat oft genug der unschuldig Angeklagte.

Man stelle sich nun eine nicht vorbereitete Zukunftsverhandlung vor; dann hat man nichts als „Bomben" und nichts als Konfusion, d. h. Rechtsunsicherheit. Freilich wird man sagen: „Die Vorsitzenden werden sich eben an solche ‚Bomben' gewöhnen müssen" — an sie gewöhnt man sich aber ebensowenig wie an wirkliche Bomben.

Übrigens: solche Verhandlungen, wie man sie jetzt wünscht, haben wir ja ohnehin, wenn sogenannte „direkte Anklagen" vorliegen, d. h. in einfachen Fällen, wenn die Erhebungen der Polizeibehörden usw. genügen. Wenn z. B. der Dieb auf der Tat betreten wird, wenn die Polizei dies meldet, die Generalien des Beschuldigten und die Namen der betreffenden Zeugen — da fällt es natürlich niemanden bei, eine Voruntersuchung einzuleiten, dann haben wir eine Verhandlung, allerdings ohne jeden Nachteil des Vorverfahrens und mit allen Vorteilen, die man sich denken kann. Aber die Zahl der Fälle, in welchen diese „direkten Anklagen" möglich sind, läßt sich nicht willkürlich vergrößern, und dehnt man diesen Vorgang auf nicht ganz einfache Fälle aus, so machen sich nur Nachteile geltend. Man muß vertagen, verliert Zeit und Unmittelbarkeit des Eindruckes und nützt die Zeugen mehr ab, als wenn sie einmal vor dem Untersuchungsrichter vernommen wurden. Häufig wird noch ein zweites Mal vertagt und am Schlusse kommt man mitunter erst noch zu einer Art Voruntersuchung.

Ich möchte mit einem Rate schließen. Bevor man sich an das überaus gefährliche Experiment wagt, die Voruntersuchung ganz zu beseitigen, schlage man einen gefahrlosen Versuchsweg ein und beauftrage die Staatsanwaltschaften, das genannte Institut der „direkten" Anklage tunlichst weit auszudehnen, d. h. man bestehe darauf, daß der Staatsanwalt möglichst oft ohne Inanspruchname des Untersuchungsrichter selber die Erhebungen durch Polizei, Gendarmerie usw. pflegen läßt und dann „direkt" anklagt. Man könnte das Experiment noch exakter und vergleichsfähiger machen, wenn man in diesen Fällen veranlaßt, daß dem

Verdächtigten ein Verteidiger beigestellt werde, der auf eigene Faust Gegenerhebungen veranlaßt. Dann haben wir fast kontradiktorisches Verfahren, ohne an den gesetzlichen Bestimmungen etwas geändert zu haben. Schließlich lasse man sich die Berichte der Staatsanwälte und Gerichtsvorstände über diese Proben geben und gewähre jedem Einsicht in dieselben, der für das künftige Verfahren eintritt — man wird ja sehen, wie weit man kommt!

XIV.

Ein jugendlicher Räuber.

Von

Alfred Amschl, k. k. Oberlandesgerichtsrat und Staatsanwalt in Graz.

In einem Dorfe der östlichen Steiermark siedelte sich Ende der 1860er Jahre ein Weber an, der, anfänglich von den bodenständigen Gemeindebewohnern als Fremder mit scheelen Augen angesehen, schließlich im Laufe der Jahre doch als gleichwertig und ebenbürtig anerkannt wurde.

Bald nachdem er sich in der Gegend angekauft, wurde Anton Polly, so hieß der Weber, von seinem Nachbar Neumeister beim Gemeindevorsteher verklagt, daß er ihm einen Hahn erschlagen hätte. Neumeister „verspielte", ob mit Recht, ließ sich niemals feststellen. Seither lebten die Familien Neumeister und Polly jahrelang in Feindschaft, bis sie sich endlich versöhnten.

Zwanzig Jahre waren verflossen. Die Feinde von ehedem hatten den alten Hader vergessen und ihre Söhne Anton Polly und Johann Neumeister, beide 18 bis 19 Jahre alt, hielten gute Kameradschaft. Polly arbeitete als Tagelöhner die Woche über im nahen Marktflecken und kam jeden Sonnabend nach Hause. Neumeister diente im heimatlichen Dorfe bei einem Bauer als Knecht. Polly zeigte hie und da Neigung zu flottem Lebenswandel und war als Knabe einmal erwischt worden, wie er im Keller seines damaligen Dienstgebers von einem Laib Käse naschte. Im übrigen war er ein guter Sohn, der nahezu seinen ganzen Verdienst dem Vater abführte und sich nur einiges Kleingeld zurückbehielt, um sich Sonntags nach dem Kirchgang ein Glas Wein und eine Zigarre zu kaufen. Der Vater hatte für eine zahlreiche Familie zu sorgen und sein Geschäft trug ebensowenig ein als sein Grund. Neumeister lebte sparsam und bescheiden.

Sonntag den 31. März 1889, mittags, machte Anton Polly, ein sonst verschlossener und schweigsamer Jüngling, beim Essen die

überraschende Mitteilung, er sei am Abend vorher auf dem Heimweg im Walde von zwei Männern überfallen worden, jedoch schneller gewesen als sie. Dem einen habe er einen Messerstich auf den Kopf versetzt und das Messer, nachdem beide Kerle davongelaufen, im Straßengraben gewaschen.

Der Vater begriff nun, warum Anton gestern abend daheim Wasser verlangt hatte. Offenbar um sich die Hände zu waschen. In gewohnter Verschlossenheit dürfte er den Raubanfall verschwiegen und nicht einmal dem jüngeren Bruder, mit dem er das Bett teilt, anvertraut haben.

Als der Vater den Sohn ob seines Mutes belobte und seiner Verwunderung Ausdruck gab, daß in einer so friedlichen und sicheren Gegend sich plötzlich Räuber zeigten, meinte Anton, es sei gestern nicht das erstemal gewesen; im Vorjahre habe man ihn dreimal auf dem Heimweg angefallen, einmal auf der Halde, einmal im Wald, einmal am Ufer des Baches. Der Vater rief nun die Mutter herbei und ließ in ihrer Gegenwart Antons Erzählung wiederholen. Dieser zeigte hierbei sein Messer vor und bemerkte, daß er es im Bach abgewaschen habe. Die Eltern waren sehr besorgt und trugen ihm auf, ja sogleich die Anzeige bei der Gendarmerie zu erstatten.

Gegen ein Uhr mittags holte ein Bruder Neumeisters den Anton Polly zum Nachmittagsgottesdienst ab. Unterwegs gesellte sich ihnen Johann Neumeister zu und die drei Jünglinge wanderten den einsamen Weg in den Markt fürbaß. Johann hatte vor, abends seine Schwester zu besuchen. Polly schilderte seine Abenteuer am Tatort und zeigte den Brüdern die Stelle am Waldessaume, wo die beiden Räuber aus dem Gebüsch auf ihn zugesprungen. Nachdem sie — so erzählte er — ihm aufgelauert, habe der eine, der eine Pelzmütze über die Augen gezogen trug, ihn vorn am Kragen gepackt und gefragt, wohin er gehe. Polly habe darauf erwidert: „Das brauchst du nicht zu wissen!“ — gleichzeitig habe er sein Messer gezogen und dem Räuber einen Stich in den Kopf versetzt. Der Räuber sei einige Schritte zurückgetaumelt; dem andern aber habe Polly gedroht: „Komm nur her, dir geb' ichs noch besser!“ darauf habe der erste dem zweiten zugerufen: „Geh', gehen wir!“ dann seien beide davongelaufen.

Im Markte trennten sich die drei Freunde. Polly begab sich nach dem Gottesdienste zur Gendarmerie und erstattete die Anzeige von den an ihm verübten nächtlichen Überfällen und trat um 4 Uhr in Begleitung eines Mädchens den Heimweg an. Vom Elternhause mußte er im Auftrage seines Vaters Leinwand in das nächste Dorf tragen. Dort angelangt, bat ihn die Kundschaft, bei einem Nachbar einen

Schuldschein als Zeuge zu fertigen. In Gesellschaft dieses Nachbars machte er sich um 6½ Uhr abends auf den Heimweg. Unterwegs trennten sie sich. Anton ging dann noch allein eine Viertelstunde lang nach Hause, woselbst er um 7¼ Uhr eintraf und verblieb. Am 1. April früh morgens begab sich Anton wieder in den Marktflecken auf Arbeit. Einige Stunden später kam Frau Neumeister ganz bestürzt zum alten Polly und klagte ihm, daß ihr Sohn Johann gestern abends auf der Heimkehr von seiner Schwester etwa um 7¾ Uhr überfallen und seiner Brieftasche, die zehn Gulden enthielt, beraubt worden sei. Der alte, des Schreibens wohl kundige und daher von Frau Neumeister aufgesuchte Polly schrieb über ihre unter Tränen vorgebrachte Bitte die Anzeige auf einen Zettel, behändigte ihn seinem jüngeren Sohn, beauftragte diesen, sofort in den Marktflecken zu gehen und den Zettel seinem Bruder Anton zu übergeben, damit dieser ihn sofort der Gendarmerie überbringe. Dies geschah auch alles.

Johann Neumeister war Sonntag nach dem Gottesdienste zu seiner Schwester gegangen, bei der er um 4½ Uhr eintraf. Als es bereits dunkelte, verabschiedete er sich, um nach dem ¾ Stunden entfernten Heimatdorfe zu wandern. In der Finsternis blickte er scheu nach der Straße, auf der sein Freund Polly gestern überfallen worden war. Langsam schritt er vor sich hin durch den vom Marktflecken her führenden Waldweg, den Blick gegen die fünf Minuten entfernte Straße gerichtet. Plötzlich faßte ihn jemand von rückwärts am Rockkragen, ohne daß er vorher auch nur das leiseste Geräusch vernommen hätte, und warf ihn zu Boden. Während Neumeister auf den Rücken fiel, hatte schon die Hand des Räubers, den er nicht sehen konnte, seine Brieftasche aus der linken inneren Rocktasche gezogen. Der Unbekannte, den Neumeister weder nach Gestalt, Kleidung noch sonstwie zu beschreiben vermochte, war dann sogleich ins Gebüsch gesprungen und darin verschwunden.

Neumeister erhob sich und eilte nach Hause in den Stall, woselbst er mit dem Sohne seines Herrn die Schlafstätte teilte. Sein Kamerad fütterte just die Pferde, als Neumeister atemlos gerannt kam und sein Abenteuer erzählte. Der Haussohn meinte, ein Fremder könne der Räuber unmöglich sein, denn ein Fremder wußte nicht, daß Neumeister vom Marktflecken kommen werde. Am nächsten Morgen meldete Neumeister die Geschichte seiner Mutter, die hierauf den alten Polly ins Vertrauen zog.

Am 9. April wurden Neumeister und Polly vor dem Bezirksgericht als Zeugen vernommen. Neumeister erzählte den Sachverhalt und fügte bei, Donnerstag den 4. April zwischen 4 und 5 Uhr

morgens habe er den Stall gescheuert, während sein Kamerad die Pferde striegelte. Plötzlich stieß dieser einen Schrei aus, denn er hatte die geraubte Brieftasche auf der Futtertruhe unter alten Kleidern entdeckt. Neumeister eilte hin und fand die Brieftasche leer. Dieser Vorfall bestärkte den Verdacht der beiden Jünglinge, daß der Räuber kein Fremder gewesen. Noch an demselben Tage suchte Neumeister seine Eltern auf und berichtete ihnen den Fund der Brieftasche. Daheim erfuhr er, Anton Polly habe am Vorabend gegen neun Uhr nach ihm gefragt und erzählt, daß er Johann im Stalle hätte sprechen wollen, allein vergeblich; alles sei schon in tiefem Schlaf gelegen. Johann nahm diese Mitteilung mit Kopfschütteln entgegen; war ja doch die Stalltür unversperrbar. Er versicherte schließlich dem Bezirksrichter, daß er den Sohn seines Dienstgebers nicht verdächtigen könne, weil ihm eine unredliche Handlung nicht im entferntesten zuzutrauen sei.

Anton Polly gab folgendes zu Protokoll:

Schon im Sommer 1887 wurde ich zu drei verschiedenen Malen, jedesmal an einem Sonnabend, auf dem Heimweg überfallen. Das erstemal im Juli oder August redete mich noch in der Nähe des Marktfleckens ein Mann, eine Pelzmütze tief ins Gesicht gezogen, mit den Worten an: „Gib Geld her oder du bist hin!" Ich erwiderte ihm, daß ich nichts besitze und mich vor ihm nicht fürchte. Alsbald erschien ein zweiter ebenso vermummter Mann, der mich in gleicher Weise anhielt und den ich mit den gleichen Worten abfertigte. Daheim erzählte ich den Vorfall meinen Leuten. Das zweitemal, drei Wochen später, wiederholte sich der Überfall ganz so wie das erstemal im Wald. Das drittemal, im September 1888, kamen mir am Bache zwei vermummte Männer entgegen, schauten mir ins Gesicht und entfernten sich ohne etwas zu sagen. Das viertemal am 30. März 1889, sprang aus dem Graben ein Mann auf mich zu, packte mich am Halse, zog ein Messer und schrie mich an: „Jetzt gib nur gleich dein Geld her, sonst bist du hin!" Ich zog jedoch sofort mein Messer und versetzte ihm einen Stich auf den Kopf. Ein zweiter Mann stand im Graben. Als der erste den Stich hatte, rief er dem zweiten zu: „Gehen wir!" worauf beide davonliefen. Polly meinte, daß die Räuber Einheimische gewesen sein müssen, da sie wußten, daß er jeden Sonnabend vom Marktflecken nach Hause wandere.

In der Bevölkerung regte sich, erst leise, dann immer lauter der Verdacht, daß Polly der Räuber Neumeisters gewesen sei. Der Gendarmerie ging ein anonymes Schreiben zu, das diesem Verdacht Aus-

druck verlieh. Sie verhaftete Polly und lieferte ihn am 25. April dem Bezirksgericht ein.

Dort gab er jetzt folgendes über die an ihm verübten Raubattentate an:

Das erstemal wurde ich an einem Sonnabend nach Pfingsten von einem Unbekannten angehalten und gefragt, wohin ich gehe. Ich erwiderte, daß ich ihn ja auch nicht gefragt habe. Kaum war der Fremde verschwunden, als ein zweiter, mir mit der gleichen Frage entgegentrat. Ich antwortete ihm, daß ich meine Meinung dem ersten schon gesagt habe. Das zweitemal musterte mich ein Mann in der Nähe einer Kapelle und sah mir unter die Augen. Das drittemal überfielen mich zwei Vermummte, von denen der eine mich fragte, ob ich Geld bei mir trage; wenn ja, so soll ich es hergeben, sonst würde ich hin sein. Da ich erwiderte, daß ich kein Geld besitze, ließen sie mich ziehen. Den vierten Überfall erzählte Polly wie bei seiner ersten Vernehmung als Zeuge. Er behauptete, den ersten Überfall jedermann verschwiegen, die drei letzten aber seinen Eltern erzählt zu haben. Bei seiner ersten Vernehmung sei er konfus gewesen, weshalb er sich der Einzelheiten nicht mehr genau erinnerte.

Die Vorerhebungen lieferten nachstehendes Ergebnis. Pollys Eltern bezeugten, daß ihnen ihr Sohn vor dem 31. März 1888 niemals von einem Überfall erzählt habe, daß er an diesem Tage bald nach 7 Uhr heimgekehrt sei, sich der überflüssigen Kleidungsstücke entledigt und die Wohnung nicht mehr verlassen habe, weshalb er dem Raub an Neumeister vollständig fern stehe. Die beiden Bauern, mit denen er den Schuldschein unterschrieben, bestätigten die Wahrheit seiner diesfälligen Angaben. Besondere Geldausgaben konnte man ihm nicht nachweisen. Einige Tage nach dem Raube ließ er im Markte 5 Gulden wechseln, doch hatte er sie erwiesenermaßen vom Vater zum Wechseln erhalten. Am 1. April morgens war Polly seiner gewohnten Arbeit im Marktflecken nachgegangen. Er erzählte dort seinen Mitarbeitern den ihm am 30. März widerfahrenen Überfall, aber auch den Raub an Neumeister. Er meinte noch zu seinen Mitarbeitern: „So ist's; ich habe mich tapfer gewehrt, dem Neumeister aber haben sie sein Geld weggenommen.“

Gegen Polly wurde nun Voruntersuchung wegen Verbrechens des Raubes eingeleitet, was seine Überstellung an den Gerichtshof zur Folge hatte.

Obgleich er sich bei seiner ersten Vernehmung ganz unbefangen

gab und als hübscher, kräftiger Junge, blond, blauäugig, mit tadellosen Zähnen, einen guten Eindruck machte, schien der wider ihn erhobene Verdacht wohlbegründet. Die abenteuerliche Geschichte von den vier Raubanfällen; der Umstand, daß er sie so lange verschwiegen; die widersprechende Darstellung der einzelnen Fälle; die Unwahrscheinlichkeit, daß er einheimische Leute, die mit ihm gesprochen und die ihm ins Gesicht geschaut, nicht sollte erkannt haben; die lächerliche Behauptung, daß ihm die Vermummten ins Gesicht sahen, wiewohl sie Pelzmützen über die Augen gezogen hatten; das Aufsuchen Neumeisters am Abende des 3. April und der Fund der Brieftasche am 4. April; die Tatsache, daß er allein vom Besuche Neumeisters bei dessen Schwester Kenntnis besaß; endlich aber der Umstand, daß er am 1. April frühmorgens seinen Arbeitsgenossen im Marktflecken das Attentat auf Neumeister erzählte, wiewohl er selbst davon, war er nicht der Täter, erst mehrere Stunden später durch seinen Bruder unterrichtet worden war, der ihm die vom Vater geschriebene Anzeige nachbrachte, — dies alles ließ keinen Zweifel an Pollys Täterschaft übrig.

Sein Leumund war ein günstiger. Der Gemeindevorsteher schilderte ihn als tüchtigen und arbeitsamen Menschen. Er hing mit Liebe an seinen Eltern und seiner Familie. Der Untersuchungsrichter — es war der Verfasser dieser Zeilen — hielt den jungen Burschen für besserungsfähig und befaßte sich eingehender mit dem Inquisiten, dessen Tat zwar Abscheu erweckte, aber bei genauer Kenntnis der Umstände sich doch zunächst als jugendliche Verirrung darstellte, die einem gewissen Hang zum Abenteuerlichen entsprungen sein mochte. Der Strafsatz (§ 194 StG.) von 10—20 Jahren schweren Kerkers stand nicht im richtigen Verhältnisse zur Einsicht des Täters, der weder die Größe der ihm bevorstehenden Strafe kannte, noch die Schwere seines Verbrechens zu ermessen vermochte. Dem Untersuchungsrichter war darum zu tun, Milderungsumstände zu gewinnen, die dem Gerichtshof nach § 338 StPO. ein Herabgehen mit der Strafe bis auf 3 Jahre möglich machen, — Milderungsumstände, deren Gewicht der unerfahrene Bursche nicht begriff, die aber gerade für den vorliegenden Fall besondere Bedeutung hatten: ein reumütiges Geständnis und vollständiger Schadenersatz vor der Hauptverhandlung.

Zunächst wurde Polly auf die Widersprüche zwischen seiner Aussage als Zeuge und seiner Verantwortung als Verdächtiger aufmerksam gemacht. Er versicherte, nur die Wahrheit angeben zu wollen. Der dritte und der erste Überfall seien erfunden.

Etwa 3 Wochen nach Pfingsten 1888 war es, als er das erste-

mal von den zwei Männern mit den Pelzhauben angepackt wurde. Keiner sprach ein Wort, beide sahen ihm ins Gesicht. Sie hätten zwar keine Miene gemacht, ihm ein Leid anzutun, allein dennoch mußt' er sich denken, daß es nicht mit rechten Dingen zugehe. Dieses Abenteuer habe er am folgenden Tage seinen Angehörigen erzählt. Das zweitemal sei er am 30. März 1889 um 8½ Uhr abends von einem Manne mit einer „Pudelhaube", der ein offenes Messer in der Hand hielt, mit den Worten: „Geld her, oder du bist hin!" angefallen worden. Diesem habe er einen Messerstich auf den Scheitel beigebracht; des Räubers Genosse sei ruhig dagestanden und habe zugeschaut.

Der Untersuchungsrichter fragte Polly, ob er denn die Pudelhaube durchstochen, und ob er auf seinem Messer später nicht Haare gefunden habe.

Polly meinte, die Pudelhaube habe sich auf dem Kopfe des Räubers nicht gerührt. Das Messer war blutig, wies keine Haare auf und sei von ihm zu Hause heimlich gewaschen worden. Nach dem Stich habe der Räuber seinem Genossen zugerufen: „Geh, gehen wir!" worauf sie scharf einem Acker zugegangen wären. Pollys Hilferufe seien ungehört verhallt.

Der Untersuchungsrichter machte ihn aufmerksam, daß zur Pfingstzeit die Leute doch keine Pelzmützen und Pudelhauben mehr tragen, worauf Polly entgegnete, daß die Räuber sich vielleicht vermummten, um nicht erkannt zu werden. Auf den Einwurf, daß sie dann die Hauben über die Augen gezogen haben mußten, was aber nicht der Fall schien, da sie ihm sonst nicht ins Gesicht schauen konnten, bemerkte Polly, über das Gesicht haben sie die Mützen freilich nicht gehabt. Über Vorhalt, warum er früher von vier Raubanfällen gesprochen, während er heute nur zwei gelten lasse, gestand Polly, beim Bezirksgericht gelogen zu haben aus Furcht, daß man ihn ungerechterweise des Raubes an Neumeister zeihen könnte. Deshalb wollte er durch Erdichtung der vier Raubanfälle den Verdacht von sich ablenken. Auf die Frage, warum er diese Verdächtigung fürchtete, antwortete Polly, die Leute wüßten, daß er vor 6 Jahren in Gemeindevorstehers Keller Käse genascht: und da glaubten die Leute leicht, daß man auch mehr anstellen könnte.

Ich forderte Polly dann auf, zu erzählen, was er denn am 30. März, nach dem letzten an ihm verübten Attentate, gemacht habe. Er erzählte, gegen 8¾ Uhr heimgekommen zu sein und an das Haustor geklopft zu haben, das ihm sein jüngerer Bruder öffnete, mit dem er zwar das Lager teilt, dem er aber nichts vom Raub ver-

riet. Ich warf ein, es sei doch höchst unwahrscheinlich, ein derartiges aufregendes Vorkommnis zu verheimlichen und zwar selbst vor dem Bruder, mit dem man in einem Bette schläft. Polly erklärte, darauf nichts sagen zu können. Vor dem Schlafengehen habe er in der Küche sein blutiges Taschenmesser gewaschen.

Ich hielt Polly vor, daß ihm seine Widersprüche und sein Leugnen nur schaden können. Die Strafe sei härter als er glaube. Einmal will er das Messer im Straßengraben, einmal im Bach und einmal in der Küche gewaschen haben. Polly errötete und stammelte, er habe mich angelogen, denn wirklich habe er das Messer im Straßengraben gewaschen.

Ich fragte nun, welchen Grund er hatte, mich anzulügen, da ich es doch gut mit ihm meine. Nun rief Polly: „Ich will jetzt die Wahrheit sagen: Ich bin niemals räuberisch angefallen worden; alle vier Attentate sind erdichtet, aber an der Beraubung Neumeisters bin ich unschuldig!"

Nun meinte ich zu Polly: „Wenn du mit dem Raub an Neumeister in gar keinem Zusammenhang stündest, so hätte ja das Märchen von deinen Raubanfällen gar keinen Sinn gehabt."

Polly erwiderte hierauf, er habe heuer nach Neujahr eine Pistole gekauft, auf die er sich schon lange gefreut hatte, zumal da das Osterschießen ihm Spaß machte. Der Vater verbot ihm aber das Tragen der Pistole und nur, um ihm die Erlaubnis hierzu abzutrotzen, habe er die Raubanfälle ersonnen, da er hoffte, der Vater würde ihm das Waffentragen zum persönlichen Schutze wohl gestatten.

Ich bemerkte hierauf: „Mag sein, daß du die ersten drei Raubanfälle, falls du sie dem Vater wirklich vor dem 31. März erzählt haben solltest, was er übrigens leugnet, zu diesem Zwecke ersonnen hast, allein der Raubanfall am 30. März und die Schilderung davon an die Brüder Neumeister hat mit dem Pistolentragen doch nichts gemein."

Polly stockte und wurde verlegen. Er wiederholte nur, daß er den Neumeister nicht ausgeraubt habe. Nun fragte ich ihn, wann er vom Raub an Neumeister Kenntnis erhalten, worauf er erwiderte, am 1. April um 11 Uhr vormittag durch seinen Bruder.

Jetzt warf ich ein, wie es dann möglich war, daß er an demselben Tage schon um 7 Uhr morgens seinen Mitarbeitern den Raub erzählen konnte? Polly meinte, die Zeugen müssen ihn falsch verstanden haben. Nun fragte ich, ob er mit Neumeister nach dem Raube gesprochen. Polly erklärte, daß er am Abende des 3. April ausnahmsweise, obgleich es kein Sonnabend war, vom Marktflecken heimge-

gangen sei, weil der Vater nach ihm geschickt hatte. Daheim habe er erfahren, daß der Verdacht des Raubes an Neumeister auf zwei Bauernburschen falle. Diese Nachricht habe ihn so sehr interessiert, daß er Neumeister sofort aufsuchte, um ihn auszufragen. Da er aber nicht mehr in den Stall konnte, habe er Neumeisters Eltern besucht, um ihnen zu sagen, daß er mit ihrem Sohne habe sprechen wollen. Den Fund der Brieftasche nannte Polly ein merkwürdiges Zusammentreffen, dennoch aber sei er vollends unschuldig.

Polly kämpfte sichtlich einen schweren Kampf. Es drängte ihn nach einem Geständnis und doch schämte er sich noch, seine Tat zu bekennen.

Ich drang nicht weiter in ihn und ließ ihn abführen. Am folgenden Morgen setzte ich die Vernehmung fort. Ich verwies auf seine Jugend, seine Eltern und ihren Kummer, der durch eine harte Strafe noch vermehrt würde, und stellte ihm vor, wie nützlich es ihm wäre, den Schaden vor der Hauptverhandlung gut zu machen. Zum Abschlusse der Voruntersuchung sei das Geständnis wahrlich überflüssig; ihm aber könne die Strafe doch nicht gleichgültig sein. Während ich so zu ihm redete, wurde Polly plötzlich unruhig; er errötete heftig; Tränen entstürzten seinen Augen; er schlug die Hände vors Gesicht und erklärte sich bereit, nun alles zu sagen. Seine Schuld drücke schon lange auf ihn und längst schon fühle er die größte Reue. Alles wolle er Neumeister wieder zurückgeben und ihn und die Eltern um Verzeihung bitten. Nur um dies zu tun, habe er am 3. April Neumeister aufgesucht. Polly faßte sich mühsam und schilderte unter stetem Schluchzen den Sachverhalt wie folgt:

Er hatte in verschiedenen Gasthäusern Schulden im Gesamtbetrage von fünf Gulden, da Kameraden ihn wiederholt verleiteten, ein Glas Wein zu trinken. Sein Verdienst hätte längst ihm die Bezahlung dieser Schuld ermöglicht, allein da der Vater im Winter nichts einnimmt und der kleine Grund fünf Leute nicht ernährt, so mußte er seinen ganzen Verdienst den Eltern abliefern. Diese seien zwar arme, aber brave Leute, die nur mit Schrecken hören werden, daß ihr Sohn ein Räuber sei. Ich habe zwar nicht gewußt — fuhr Polly fort —, daß Neumeister gerade zehn Gulden besitze, allein einiges Geld mußte er bei seiner Sparsamkeit haben. Am 31. März besaß ich nur 40 Kreuzer. Als ich damals von ihm hörte, daß er seine Schwester besuchen wolle, kam mir der Gedanke, ihn zu bestehlen. Mittags hatte ich daheim schon das Märchen von den an mir verübten Raubanfällen erzählt. Ich tat dies wirklich, um mir vom Vater die Erlaubnis zum Pistolentragen zu erwirken, allein ich gestehe, daß dieses Märchen in

mir den Gedanken an die Beraubung Neumeisters geweckt hat. Kaum war der Plan hierzu gefaßt, als ich den Brüdern Neumeister meine Märchen erzählte, um hierdurch den Verdacht von mir abzulenken, falls mir die Wegnahme von Neumeisters Geld gelungen sein würde. Zu diesem Zweck erstattete ich auch die Anzeige bei der Gendarmerie. Nach dem Segen, etwa um 4 Uhr nachmittags, kehrte ich heim, trug bald darauf die Leinwand zu unserer Kundschaft, begab mich dann zu deren Nachbar, wo ich den Schuldschein unterschrieb, und traf um 7 Uhr abends wieder im Elternhaus ein. Dort zog ich mein Werktagskleid aus und setzte eine mir gehörige Soldatenmütze auf. Um 7 1/2 Uhr schlich ich verstohlen, ohne daß es jemand merkte, von Hause fort und lauerte beiläufig zehn Minuten außerhalb des Dorfes Neumeister auf. Da war mir gar sonderbar und unheimlich zumute, allein ich ließ von meinem Vorhaben nicht mehr ab. Als ich Neumeisters ansichtig wurde, schlich ich von hinten an ihn heran, faßte ihn rückwärts am Rockkragen und warf ihn auf den Rücken, jedoch so, daß er sich nicht wehtun konnte. Beim ersten Griff in seinen Rock erfaßte ich die Brieftasche und lief sofort heim. Unterwegs warf ich einen Blick hinein und fand zehn Gulden, weit mehr, als ich erwartet hatte. Daheim legte ich meine Oberkleider an und setzte mich zu Tisch. Gleich darauf kam der Vater. Niemand von der Familie hatte meine Entfernung bemerkt. Am nächsten Morgen ging ich in den Marktflecken auf Arbeit, erzählte dort beim Frühstück, daß ich am 30. und Neumeister am 31. März räuberisch überfallen worden sei, zahlte mit den zehn Gulden meine Schulden und verbrauchte den Rest kleinweis für mich. Bald reute mich die Tat. Es schien mir selbst abscheulich, meinen Schulkameraden, mit dem ich stets gut Freund gewesen, so was getan zu haben. Ich wollt' ihm gerne die Wahrheit gestehen. Deshalb ging ich eben am 3. April nach Hause und in den Stall zu Neumeister, um dort mit ihm alles auszureden. Ich betrat den Stall, fand aber niemand dort und legte die leere Brieftasche auf die Truhe unter die Kleider. Ich fragte dann bei seinen Eltern nach ihm, allein auch dort traf ich ihn nicht. Ohnehin wär' es zu spät gewesen, da die Anzeige schon erstattet war. Aus Furcht vor Strafe und aus Scham habe ich bei Gericht gelogen, aber gedrückt hat mich's immer. Ich werde sogleich meinem Vater schreiben und ihn bitten, dem Neumeister die zehn Gulden zurückzugeben.

Pollys Geständnis trug alle Anzeichen aufrichtiger Reue. Es ist bekannt, daß nach derartigen Herzensergüssen der Beschuldigte schrankenloses Vertrauen zum Untersuchungsrichter faßt. Dieser aber

läuft Gefahr, aus Mitgefühl an Unbefangenheit einzubüßen und aus seiner parteilosen Rolle zu fallen. Aus diesem Grunde schon kann der Untersuchungsrichter nicht Urteilsrichter sein. Polly ließ sich häufig vorführen; deutlich merkte man, daß die bloße Anwesenheit im Zimmer des einzigen, dem er sein Herz eröffnet, wohltue. Er dankte mündlich und einmal schriftlich in treuherzigen Worten. Den Vater aber bat er brieflich, Neumeister sofort die zehn Gulden zu zahlen; dafür will er stets ein dankbarer Sohn sein.

Einmal fragte er mich, welche Strafe ihm drohe. Als er von 10 bis 20 Jahren hörte, brach er wieder in heftige Tränen aus und bat mich um Verwendung, daß er nicht in Einzelhaft komme. Er möchte in der Strafanstalt das Tischler- oder Zimmmermannshandwerk erlernen, um sich in Freiheit als Meister einrichten zu können. Diesem Gedanken gab er mit Vorliebe Ausdruck. Zum Schluß bat er, ihm seine Werktagskleider zu verschaffen, alles andere Gewand, insbesondere seine Sonntagskleider, bat er seinen Vater, anzunehmen und zum Andenken an ihn zu tragen. Dem Vater gelang es, noch vor der Hauptverhandlung die zehn Gulden zusammenzubringen, die er sofort durch den Gemeindevorsteher dem Neumeister zustellen ließ. Vor der Verhandlung bat mich Polly, ihm die Haare kürzen zu lassen, damit er anständig aussehe.

Am 27. Juni stand Polly vor den Geschworenen. Er wurde zu sechs Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch ein hartes Lager im Monat und verschärft durch einsame Absperrung in dunkler Zelle am 31. März jedes Jahres verurteilt. Als erschwerend nahm der Gerichtshof an die Erdichtung unwahrer Tatumstände und den Raub an einem Freunde, dessen Vertrauen er mißbrauchte, indem er die Mitteilung vom Besuche der Schwester zu verbrecherischen Zwecken ausnützte; als mildernd das unbescholtene Vorleben, das umfassende aufrichtige Geständnis, die volle Schadloshaltung und die ausgestandene Untersuchungshaft. Das Zusammentreffen sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände gestattete die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes.

Nach der Verhandlung ließ sich Polly vorführen und teilte mir sehr zerknirscht sein Urteil mit. Er schwur, nie mehr etwas anzustellen und ein tüchtiger Zimmermann zu werden. Dieser Gedanke beschäftigte ihn so sehr, daß er wiederholt bat, ihn sobald als möglich in die Strafanstalt abzustellen.

Am 12. Juli wurde sein Wunsch erfüllt. Ein böser Zufall fügte es, daß ich am Nachmittag in einer belebten Straße auf die Eskorte traf. Polly, an den Händen gefesselt, wurde durch einen Gefangen-

aufseher in die Strafanstalt „getrieben", wie der vulgäre Ausdruck lautet. Polly konnte nicht grüßen und sah halb beschämt, halb erfreut zu mir. Erregt der Anblick solcher Transporte überhaupt Abscheu, so war er im gegebenen Falle doppelt widerlich. Seither ist's besser geworden und man läuft seltener Gefahr, solchen Aufzügen zu begegnen, die nur die Verrohung fördern und das Ehrgefühl ertöten. Derartige Überstellungen sollten stets in geschlossenen Wagen und ganz unauffällig erfolgen.

Der Fall Polly gemahnt einigermaßen an die Idee der Schicksalstragödie. Vor zwanzig Jahren war der alte Polly vom alten Neumeister der boshaften Tötung eines Hahnes angeklagt, jedoch nicht schuldig erkannt worden. Mit Recht? Das wissen wir nicht. Pollys Sohn rächte die Beschuldigung seines Vaters an Neumeisters Sohn. Nun wurde der junge Polly des Raubes verklagt und schuldig befunden. War von der alten Feindschaft des Vaters ein Keim in das Blut des Sohnes gedrungen? Oder rächte das Schicksal in Anton Polly ein Unrecht, das vor zwei Jahrzehnten von seinem Vater am Vater Neumeisters verübt worden? Und darf man hoffen, daß nunmehr jede Schuld gesühnt ist? Ich denke wohl, denn nun verfiel der zweifellos Schuldige gerechter, wenn auch strenger Strafe.

XV.

Die Erörterung des Verbrechens an Ort und Stelle.

Vom

Landrichter **Hausner** in Zwickau.

Schon Groß in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, wie wichtig für das Schicksal einer Untersuchung Erhebungen sind, die an Ort und Stelle geführt werden.

Nicht nur, daß der die Untersuchung Führende dabei Land, Leute und Verhältnisse, unter denen sich die Straftat ereignete, besser, weil genauer kennen lernt, wird auch die Erörterung an Ort und Stelle regelmäßig dazu beitragen, daß der Untersuchungsführende alsbald sich eine Meinung über Schuld oder Unschuld des als Täter Benannten zu bilden vermag.

Schon Rücksichten der Höflichkeit werden ihm gebieten, an Ort und Stelle zunächst sich mit der für den Ort zuständigen Polizeibehörde ins Einvernehmen zu setzen. Dabei wird er auch über den Anlaſs seiner Anwesenheit sich auszusprechen Gelegenheit nehmen und in zahlreichen Fällen auch ohne eine dahingehende Aufforderung schon ein Urteil des Gemeindevorstehers zu hören bekommen, aus dem er entnehmen kann, ob dem Beschuldigten die Tat zugetraut wird. Ist der Gemeindevorsteher am Orte der Tat schon lange im Dienste und kennt er den Beschuldigten schon lange, so wird ein solches Urteil besonders von Wert sein. Nicht unwesentlich ist dabei auch, daß ganz unwillkürlich, wenn der Untersuchungsführende den Gemeindevorsteher aufsucht, der viel mehr aus sich herausgeht und besser Bescheid gibt, als wenn er im Gerichte auf Ladung erschienen, befragt wird.

Der Gemeindevorsteher wird am besten aber auch Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten geben können. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse werden ihm, weil er alle Einkommensteuersachen und Unterstützungssachen amtlich meist kennen gelernt hat, regelmäßig gründlich bekannt sein. Er wird über die Einnahmequellen

des Beschuldigten ebenso genau Auskunft geben können, wie darüber, wie er seine Verbindlichkeiten gegen Staat und Gemeinde erfüllt hat. Er wird in der Lage sein, diese Auskünfte auch durch Akten belegen zu können. Er wird aber auch über die Verwandtschaft des Beschuldigten und seinen Umgang ausreichend unterrichtet sein, ebenso wie er regelmäßig über die Ursache etwa unter Verwandten oder Nachbarn bestehender Feindschaften oder über die freundschaftlichen Beziehungen des Verdächtigen wird Aufschluß geben können.

Die Kenntnis solcher Tatsachen ist für den Untersuchungsführer aber in vielen Untersuchungen von unschätzbarem Werte. Abgesehen davon, daß aus dieser oder jener solcher Tatsachen für die zu untersuchende Tat sich wertvolle Schlüsse ziehen lassen, gestatten sie in ihrer Gesamtheit auch ein Urteil über die Eigenschaften des Täters, seine Umgebung und seine Beziehungen zu ihr.

Hat man sich hierüber so gut wie möglich ein Urteil gebildet, dann wird man auch in der schwierigsten Untersuchung leichteres Arbeiten haben und leichter Fehlgriffe vermeiden, als wenn man über die persönlichen Verhältnisse des Täters sich nicht unterrichtet hat.

Wird die Kenntnis der Tatsachen, die zur Bildung dieses Urteils beigetragen haben, aber an Ort und Stelle erworben, so wird man sie für die Dauer der an Ort und Stelle geführten und dort regelmäßig zu einem gewissen Abschlusse gebrachten Untersuchung sich auch gegenwärtig halten können und auch ganz anders unter ihrem Eindrucke die Untersuchung führen, als wenn man die einzelnen Untersuchungshandlungen am Amtssitze und in zeitlich getrennten Abschnitten vornimmt.

Im Anschlusse an die Auskunft über die Verhältnisse des Beschuldigten wird man aber auch über seinen allgemeinen Ruf und über seine Glaubwürdigkeit regelmäßig sich unterrichten können, und bei Kapitalverbrechen, deren Täter unbekannt ist, wird der Gemeindevorsteher auch von der den Täter kennzeichnenden vox populi gehört haben; sie in Erfahrung zu bringen, muß aber der Untersuchungsführer bestrebt sein, denn sie beruht gewöhnlich auf Schlußfolgerungen, deren Ergebnis recht oft zutreffend ist, weil über die Tatsachen, aus denen es gewonnen ist, genaueste Kenntnis ins Volk gedrungen ist.

Dergleichen Tatsachen sind die aus dem Ergebnisse der verbrecherischen Tat für die Art ihrer Ausführung und ihr Ziel gewonnenen Anhaltspunkte, der aus ihnen wieder oftmals erhellende Beweggrund und Anlaß zur Tat, das aus der Beschaffenheit dieser Tatumstände zu entnehmende Interesse einer bestimmten Person an dem vorliegenden verbrecherischen Erfolge, wie endlich auch die aus

der Kenntnis der Eigenschaften des Beschuldigten und seinen Beziehungen sich ergebende Erkenntnis, daß er ein solches Interesse gehabt hat und ihm die Tat zuzutrauen ist.

Außer diesen die Persönlichkeit des Täters betreffenden wertvollen Ermittelungen wird man an Ort und Stelle und nur dort aber auch über die in manchen Fällen für die Beurteilung der Einzelheiten der Tat erhebliche Örtlichkeit alsbald, oft auf den ersten Blick, ein richtiges Bild bekommen.

Die schönste Skizze, die beste Beschreibung wird regelmäßig nicht die Natur ersetzen können, und bei schwierigeren örtlichen Verhältnissen wird beides zur Aufklärung doch nicht genügen.

Abgesehen davon werden aber, namentlich dann, wenn die Art der Ausführung einer Tat noch nicht klar ist, unter Umständen Skizze und Beschreibung schweigen über Teile der Örtlichkeit, die für die Beurteilung der Tat von Bedeutung sind, nämlich dann, wenn man bei Anfertigung der Skizze und der Beschreibung noch nicht annehmen konnte, daß auch diese Teile der Örtlichkeit für die Beurteilung der Tat bedeutungsvoll werden würden. Hat man jedoch die Örtlichkeit mit eigenen Augen gesehen, dann wird man, falls bei weiteren Erhebungen über die Tat neue Umstände bekannt werden, jedenfalls kaum zu besorgen haben, daß man sie mit dem Bilde, das man von der Örtlichkeit hat, nicht wird in Einklang zu bringen vermögen.

Die genaue Kenntnis der Beschaffenheit der Örtlichkeit kann sogar ausschlaggebend sein für das Schicksal der Untersuchung.

Ein von mir erlebtes Beispiel mag das erläutern.

Der einer vorsätzlichen Inbrandsetzung eines Waldes Beschuldigte war auf der Kunststraße in der Richtung vom brennenden Walde her einige Zeit vor dem Feuerlärm auf dem Rade fahrend gesehen worden und auf einem durch den Wald führenden Wege glaubte man Spuren eines Rades gefunden zu haben.

Diese Tatsache und die vox populi, die im Beschuldigten den Urheber der zahlreichen in der Umgegend vorkommenden Brände sah, waren die einzigen den Beschuldigten belastenden Umstände.

Er räumte in der Untersuchung zwar ein, durch den Wald auf dem ihn durchschneidenden Wege, der die Spuren eines Rades hatte erkennen lassen, mit seinem Rade gefahren zu sein, leugnete aber hartnäckig die Brandstiftung.

Nachdem ich mir die Örtlichkeit besehen hatte, kam ich zu der Erkenntnis, daß der Weg durch den Wald, dessen Beschaffenheit dem Beschuldigten als in der Nähe Wohnenden und besonders auch als

Radfahrer sicherlich bekannt war, des an einzelnen Stellen am Zugange und Ausgange des Wegs eine längere Strecke über seine ganze Breite liegenden tiefen Sandes wegen für einen Radfahrer so unbequem war, daß annehmbar jeder mit der Örtlichkeit vertraute Radfahrer einen anderen, zwar ein wenig weiteren, bei Benutzung des Rades aber geeigneteren Weg gewählt haben würde.

Als ich diese meine Erwägung dem Beschuldigten mit dem Bemerken mitteilte, daß ich selber Radfahrer sei und deshalb das Unzweckmäßige der Wahl jenes Weges wohl zu beurteilen wisse, und daran anschließend ihm eröffnete, daß aus der Wahl dieses für ihn unbequemen Weges sich mit Gewißheit ergebe, daß er ihn zu wählen seinen Grund gehabt habe und annehmbar den, daß er sich im Walde habe etwas zu schaffen machen wollen, wurde er sichtlich betroffen und gab an, er habe im Walde nur seine Notdurft verrichten wollen.

Bei dem weiteren Vorhalte, daß das ja eine ganz offenbare Ausflucht sei, weil er kurz vor dem Einbiegen in den Wald ja erst aus einer Schankwirtschaft aufgebrochen sei, bekannte er schließlich, daß er den Waldbrand aus Unachtsamkeit verursacht habe, indem er auf dem durch den Wald führenden Wege den brennenden Stummel einer Zigarre weggeworfen habe.

Da der weit vom Wege abliegende, klar erkennbare Ausgangspunkt des Feuers die offenbare Unwahrheit dieses Vorbringens ergab, auch zwei Brandherde nachzuweisen waren, bequemte der Beschuldigte sich schließlich zu dem Geständnisse, daß er aus Rache gegen eine bestimmte Person, von der er — übrigens irrtümlich — angenommen hatte, daß sie Eigentümerin des Waldes sei, ihn absichtlich in Brand gesetzt habe.

Dieses Beispiel erläutert zugleich das vorhin über Skizze und Beschreibung der Örtlichkeit Gesagte. In der mir vor Besichtigung der Örtlichkeit vorgelegten Skizze war nämlich die Beschaffenheit der Wege nicht weiter hervorgehoben. Nur, daß die Radspur im Sande zu sehen gewesen sei, war aus der Anzeige zu entnehmen.

Ein Blick in die Örtlichkeit überzeugt oft aber auch den Untersuchungführenden, ob eine Handlung darin so hat vorgenommen werden können, wie behauptet worden ist. Hat er es unterlassen, sich die Örtlichkeit anzusehen, so kann es ihm geschehen, daß er eine Mehrzahl von Personen als Zeugen darüber frägt, was sie nach ihrer Kenntnis der Örtlichkeit von solcher Möglichkeit halten, er kann darüber von ihnen die verschiedensten Meinungen zu hören bekommen und schließlich doch noch genötigt sein, sich durch Augenschein ein eigenes Urteil zu bilden.

Bei Besichtigung der Örtlichkeit unter Zuziehung von Personen, die Auskunft zu geben vermögen, wird er unter Umständen rein zufällig und nebenher aber auch Tatsachen erfahren, die andere längst gewußt haben, die jedoch trotz ihrer Wichtigkeit für die Untersuchung in ihr noch nicht bekannt geworden sind, weil die, die sie wußten, ihre Wichtigkeit nicht erkannten und auch nach Lage des Falles für den die Untersuchung Führenden kein Anlaß vorlag, bei der Befragung der Zeugen nach ihnen zu forschen, weil die Möglichkeit, daß sie vorlagen, zu weit ab lag.

Hierfür diene folgendes Beispiel aus meiner Praxis als Erläuterung:

Diebe, offenbar mehrere, hatten eine Scheune ausgeraubt und das gestohlene Getreide viele Meilen weit bei Sturm und Wetter des Nachts fortgeschafft nnd zwar auf einem Wagen, den sie dreisterweise beim Nachbar des Bestohlenen vom Hofe geholt und vor den sie ein Pferd aus dessen Stall gespannt hatten. Nachdem dann das gestohlene Getreide in Sicherheit gebracht worden war, waren Pferd und Wagen wieder zurückgeschafft, die Scheune aber zur Verschleierung des Diebstahls in Brand gesetzt worden.

Auf Grund dieser durch Spuren klar nachzuweisenden Umstände kamen zwei Personen in Untersuchung, durch die aber ihre Überführung nicht gelang.

Zwei Jahre später gestand in einer anderen Untersuchung ein Dritter, daß ihm einer der früher wegen jenes Getreidediebstahls in Untersuchung Gewesenen von ihm und der Brandstiftung wie von einer eigenen Tat erzählt habe.

Da die daraufhin vorgenommene Prüfung der über jenes Verbrechen ergangenen Akten ergab, daß eine Überführung trotz der inzwischen verflossenen Jahre auf Grund der früher ermittelten Tatsachen in Verbindung mit diesem außergerichtlichen Geständnisse doch vielleicht möglich sein könne und ich mir über die Aussichten, die eine solche Möglichkeit habe, ein Urteil bilden, mir dazu vor allem auch Klarheit darüber verschaffen mußte, welche der früher gesammelten Beweise noch zu Gebote waren, verfügte ich mich an den Ort der Tat.

Unter Zuziehung von Personen, die seinerzeit die durch die Regennacht im Gelände gut sichtbar gewordene Spur von Pferd und Wagen gesehen hatten, schritt ich den Weg, den jene Spur gezeigt hatte, ab.

Auf dem Rückwege, schon in der Nähe der abgebrannten Scheune, mußten wir, da die Spur querfeldein geführt hatte, die Straße verlassen.

Als wir ein Stück feldeinwärts auf dem Raine entlang gegangen waren und ich meine Verwunderung über die Wahl des schlechten Weges, den der Wagen hier genommen hätte, äußerte, bemerkte plötzlich einer der mich Begleitenden, hier hätte offenbar das Pferd, das wahrscheinlich heimgewollt hätte, sich den Weg querfeldein selbst genommen und dabei müsse der Wagen an dem Abhange zwischen Rain und Acker umgekippt sein. Man habe deutlich seinerzeit Spuren gesehen, die darauf hingedeutet hätten, daß der Wagen umgefallen und wieder aufgerichtet worden sei. Auch andere bestätigten das und auf Befragen versicherten mehrere Personen dann übereinstimmend, sie wüßten sich genau zu erinnern, daß die beiden verschiedenen Fußspuren, die man auch anderwärts am Orte der Tat gesehen hätte, auch dort zu sehen gewesen seien.

Dieses Zeugnis war für die Beurteilung des Falls nun aber von größter Bedeutung. Denn wenn nämlich auch nach den am Orte der Tat vorhandenen Fußspuren gewiß war, daß zwei Personen beim Diebstahle beteiligt gewesen waren, so war damit doch noch nicht gesagt, daß auch beide die Brandstiftung verübt hatten. Es war ja doch wohl möglich, daß einer der Täter daheim bei der Beute zurückgeblieben war.

Nach der neueren Entdeckung war aber gewiß, daß auch zwei Personen und annehmbar doch wieder beide Diebe, Pferd und Wagen zurückgeschafft hatten. War das aber der Fall, dann hatten auch offenbar beide die Brandstiftung gemeinschaftlich begangen. Es konnte deshalb auf Grund dieser Tatsache auch die Anklage wegen Brandstiftung gegen beide erhoben und ausreichend begründet werden.

Auch die Auswahl der Beweismittel wird an Ort und Stelle besser erfolgen können, wie vom grünen Tische aus und sie ist für den Ausgang des Strafprozesses recht oft nicht ohne Bedeutung. Denn besonders bei Zeugen, die vor dem Schwurgerichte auftreten sollen, handelt es sich nicht nur darum, was sie aussagen, sondern auch wie sie es aussagen. Da nun zuweilen für dieselbe Tatsache mehrere Zeugen verhanden sind, wird man an Ort und Stelle, abgesehen davon, daß man unter Umständen überhaupt erst dort in Erfahrung bringt, wer alles als Zeuge in Frage kommt, doch leichter den zu finden wissen, der besser sich eignet, weil man an Ort und Stelle seine Wahrnehmungsfähigkeit und sein Auftreten besser zu beurteilen Gelegenheit hat, wie bei einer Befragung an Gerichtsstelle.

Unschätzbar sind an Ort und Stelle vorgenommene Erörterungen vor allem aber zur Gewinnung der einen Beschuldigten entlastenden Tatsachen.

Öfters kommt es vor, daß vor dem Schöffengerichte mit einer

großen Zeugenmenge der Schuldbeweis erbracht worden ist und dann in der Berufungsinstanz vor dem Landgerichte bei erneuter Beweisaufnahme unter Zuziehung weiterer Zeugen die Freisprechung des vorher vom Schöffengerichte Verurteilten erfolgt.

In manchen dieser Fälle tut aber die Hauptverhandlung vor dem Landgerichte in der Berufungsinstanz auch überzeugend dar, daß die Verurteilung durchs Schöffengericht unmöglich gewesen wäre, wenn es den in der Hauptverhandlung vor dem Landgerichte erhobenen Entlastungsbeweis auch hätte erheben können.

Ihn zu erheben hatte es keinen Anlaß, weil er nicht angeboten war und weil die ihm vorliegenden Ermittelungsergebnisse nicht erkennen ließen, daß diese den Beschuldigten entlastenden Umstände vorlagen.

Daß bei der Vernehmung des Beschuldigten solche Umstände nicht berührt wurden, findet zuweilen seine Erklärung nur darin, daß diese wichtige Untersuchungshandlung von einem Beamten vorgenommen worden ist, der die zu ihr erforderliche Befähigung noch nicht besitzt.

Da nämlich die Landesgesetzgebung in einzelnen Bundesstaaten nachläßt, Juristen, die die zweite juristische Staatsprüfung, die sogenannte Richterprüfung, noch nicht bestanden haben, mit Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte zu beauftragen und von dieser Befugnis in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird, wird eine große Anzahl von Beschuldigten durch solche noch im Vorbereitungsdienste stehende Juristen vernommen. Wenn es nun auch wünschenswert sein mag, ihnen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung auch in dieser Richtung zu geben, so kann doch nicht oft und nachdrücklich genug auf die aus dieser Verwendung von noch unausgebildeten Juristen für eine gedeihliche Strafrechtspflege sich ergebenden Nachteile hingewiesen werden.

Die außerordentlich wichtigen Güter der Ehre und Freiheit, um die es sich bei der Strafrechtspflege handelt, erheischen meines Erachtens allein schon gebieterisch, daß mit richterlichen Untersuchungshandlungen nur der betraut werde, der durch Ablegung der fürs Richteramt vorgeschriebenen zwei Prüfungen Gewähr dafür zu bieten vermag, daß er die Gesetze richtig anwenden werde, und daß er die zu ihrer richtigen Anwendung auch unbedingt erforderliche Reife des Urteils hat.

Nur wer mit den einschlagenden Verhältnissen vertraut ist, weiß, wie notwendig es ist, in jeder Untersuchung, in der der Beschuldigte von einem noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen vernommen worden ist, stets im Auge zu behalten, ob nicht, trotzdem dem Be-

schuldigten bereits Gelegenheit bei ihr gegeben war, die zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe sprechenden Tatsachen vorzubringen, doch noch aus den Akten nicht zu entnehmende Umstände ihm zur Seite stehen, die ihn zu entlasten geeignet sind.

Ein anderer Grund, aus dem in manchen Fällen die erhobene Anklage zu Falle gekommen ist, ist darin zu suchen, daß sie sich zu sehr und zu vertrauensvoll auf die Anzeige oder vielmehr auf den verlassen hat, der sie erstattete.

In der Regel der Fälle geht ja nämlich die Anzeige von einem Polizeibeamten aus, an den sich der Verletzte gewendet oder der selber die Straftat entdeckt hat. Von dem Verständnisse, der Urteilskraft, der Emsigkeit und auch der Gesetzeskenntnis dieses Beamten wird in zahlreichen Fällen der Wert der Anzeige abhängen.

Polizeibeamte, die in blindem Übereifer entlastende Tatsachen nicht beachten, oder die aus Mangel an Erkenntnisvermögen eine den Tatsachen nicht entsprechende Anzeige erstatten, gibt es aber und auch auf sie ist der Untersuchungsführer in der Untersuchung oftmals angewiesen. So gewiß nun, wie ein tüchtiger und verständiger Polizeibeamter ihm unschätzbare Dienste leisten kann, so gewiß kann eine in der Untersuchung nötige Handlung, die er einem unfähigen oder nachlässigen Polizeibeamten aufgetragen hat, für den Ausgang der Untersuchung verhängnisvoll werden.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß der Untersuchungsführer sein Hilfspersonal, namentlich die Polizeibeamten, auf deren Hilfe er in der Untersuchung angewiesen ist, möglichst genau kennen lernt, um beurteilen zu können, wie weit er sich auf einen jeden verlassen und was er einem jeden zutrauen kann.

Im allgemeinen wird nach den Erfahrungen, die ich in vielen Jahren zu machen Gelegenheit gehabt habe, er zwar ohne weiteres davon ausgehen können, daß, was Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Emsigkeit und andere sogenannte militärische Tugenden anlangt, er auf die Organe der staatlichen Polizei sich regelmäßig unbedingt verlassen kann.

Auch was Einsicht und Verständnis für die ihnen gestellten Aufgaben anbetrifft, wird er bei den Organen der staatlichen Polizei nicht nur billige Anforderungen erfüllt sehen, sondern in zahlreichen Fällen das davon vorauszusetzende Maß weit übersteigende und geradezu hervorragende Fähigkeiten finden können.

Das gilt nicht nur von den Beamten größerer Polizeibehörden, sondern auch von den Gendarmen, die draußen auf dem Lande einzig auf sich, ihren gesunden Menschenverstand und ihre Fähigkeiten angewiesen sind.

Die eben berührten, für den Hilfsbeamten des Untersuchungsführenden erforderlichen guten Eigenschaften habe ich außer bei den Organen der staatlichen Polizei aber auch bei den Polizeibeamten, die im Dienste größerer Gemeinde stehen, regelmäßig gefunden.

In kleineren Stadtgemeinden aber und auf den Dörfern habe ich in deren Diensten stehende Polizeiorgane kennen gelernt, denen für die Untersuchung auch unwesentlich scheinende Amtshandlungen anzuvertrauen nicht angängig erschien.

Abgesehen davon, daß unter ihnen Männer im Alter von über 70 Jahren sich befanden, denen eine erhebliche körperliche Anstrengung, wie sie bei Erörtungen an Ort und Stelle für die dabei Beteiligten öfters unvermeidlich ist, unmöglich zugemutet werden konnte, habe ich bei ihrer Verwendung auch Wahrnehmungen gemacht, die zuweilen eine, man kann es wirklich nur so nennen, rührende Harmlosigkeit jener Beamten in der Auffassung ihrer Pflichten erkennen ließen.

Daß bei einer nötig werdenden Festnahme sie es unterließen, dem Beschuldigten seine Sachen abzunehmen, ist noch der geringste Verstoß, den man zu rügen hatte.

Geschwätz mit dem Festgenommenen und seinen teilnehmenden Angehörigen, achtloses Zusammenbringen von Mittätern, wodurch weitere Kollusionen, die durch die Festnahme verhütet werden sollten, gerade erst vermittelt wurden, habe ich leider anfangs mehr wie einmal erlebt.

Da der Untersuchungsführer draußen an Ort und Stelle doch anderes zu tun hat, wie sich bei jeder Hilfeleistung des ihm zur Seite stehenden Polizeibeamten zu vergewissern, ob er sie richtig und zweckmäßig ausgeführt hat, so können für die Untersuchung ganz erhebliche Nachteile durch Zuziehung eines solchen ungeeigneten Polizeibeamten entstehen.

Mir ist in einer Meineidsuntersuchung folgendes zugestoßen:

An Ort und Stelle beim Beschuldigten wollte es ein der Untersuchung günstiger Umstand, daß in dem kurzen Zeitraume, in dem ich mit ihm in seinem Gutshofe sprach, der Briefträger ihm einen ihn sehr belastenden Brief eines Mitschuldigen brachte.

Schon nach wenigen Minuten war der Verdacht gegen den Beschuldigten dermaßen dringend geworden, daß ich ihm seine Festnahme ankündigte und ihn dem von mir zugezogenen Ortsdiener — die königl. Gendarmerie war damals behindert, — zur Abführung nach der Ortszelle übergab.

Die alsbaldige Abführung war nötig geworden, da ich anders

eine allem Anscheine nach vom Beschuldigten dringend gewünschte Verständigung mit seiner anwesenden Umgebung nicht hätte verhüten können.

Nach der Abführung des Beschuldigten setzte ich meine Erörterungen in dem dem Beschuldigten gehörigen Gute fort, immer in der Erwartung, den abgeschickten Ortsdiener bald wieder zur Seite zu haben. Ich brauchte ihn dringend, da ich allein der Mehrzahl der mich umgebenden widerwilligen Personen wegen nicht hätte verhüten können, daß bereits Befragte sich mit noch nicht Befragten über den Inhalt ihrer Unterredung mit mir besprachen. Um das tunlichst unmöglich zu machen, beschränkte ich mich schließlich darauf, die Rückkunft des mit dem Festgenommenen weggeschickten Ortsdieners zu erwarten.

Der aber kam nicht wieder. Es blieb mir deshalb nichts weiter übrig, als den Gemeindevorstand aufzusuchen und bei ihm mich nach dem Verbleibe des Ortsdieners zu erkundigen. Auch der Gemeindevorstand konnte mir keine Auskunft geben. Wir begaben uns deshalb nach der Ortszelle um festzustellen, ob wenigstens der Festgenommene darin sei.

Das war nun zwar der Fall. Es ergab sich aber, daß der Ortsdiener ihm die Sachen, die er bei sich führte, nicht abgenommen hatte. Von diesen Sachen, die der Beschuldigte noch bei sich in der Zelle hatte, fehlte nun aber ein Bund Schlüssel, das ich ihm abforderte, weil ich es zur Eröffnung eines Behältnisses brauchte, das ich bisher noch nicht geöffnet hatte, nachdem man mir gesagt hatte, den dazu gehörigen Schlüssel habe der Beschuldigte bei sich.

Als ich dem Beschuldigten, der von den Schlüsseln nichts wissen wollte, vorhielt, daß seine eigenen Angehörigen mir angegeben hätten, daß er sie habe, gestand er, sie zwar bei sich gehabt zu haben, gab aber an, daß einer seiner Angehörigen kurz vorher an der Zelle gewesen sei und er ihm auf Verlangen die Schlüssel überlassen habe.

Als ich darauf eilends ins Gut des Beschuldigten zurückkehrte, bestritt man dort anfangs, die Schlüssel zu haben, räumte dann aber ein, durch einen Jungen sie dem Beschuldigten aus der Zelle abverlangt zu haben.

Nachdem ich mit ihnen dann die verschlossenen Räume geöffnet hatte, wurde ich inne, daß ich überlistet worden sei.

Der Ortsdiener, den inzwischen der Gemeindevorstand hatte suchen lassen, wurde in einer Schankwirtschaft entdeckt. Ihr Aufsuchen und sein Fernbleiben von mir entschuldigte er wie folgt:

„Es sei, nachdem er den Arrestanten abgeführt, doch Zeit zum Mittagbrot gewesen!"

Diese und andere Erfahrungen bei Verwendung von Polizeibeamten kleiner Gemeinden haben mich bestimmt, grundsätzlich auch für die geringste Hilfeleistung sie nicht in Anspruch zu nehmen, sondern unter allen Umständen mich der staatlichen Polizeiorgane zu bedienen und dafern sie durch andere Dienstgeschäfte verhindert sind, selbst bei den eiligsten und dringlichsten an Ort und Stelle nötigen Erörterungen lieber den Versuch zu machen, ohne die Ortspolizei auszukommen.

Ich glaube diesen Rat auf Grund meiner Erfahrungen jedem, der an Ort und Stelle Untersuchungen zu führen hat, dringend ans Herz legen zu müssen.

Gegen eine Verwendung dieser Polizeibeamten spricht übrigens meines Erachtens auch die Tatsache, daß viele von ihnen ihr Amt nur nebenher verwalten und sie vielfach auch mit anderen Ortseinwohnern, deren Beziehungen zum Beschuldigten man ja natürlich nicht kennt, verwandt, verschwägert oder befreundet sind und daß deshalb, wenn man die Urteilslosigkeit und Harmlosigkeit dieser Beamten berücksichtigt, recht wenig Gewähr dafür geboten ist, daß für die Untersuchung wichtige Tatsachen nicht unberufenen Ortseinwohnern bekannt werden und dadurch die weitere Untersuchung schädlich beeinflußt wird.

Im Anschlusse hieran, da gerade von der Ortszelle die Rede war, möchte ich jedem, der an Ort und Stelle eine Untersuchung führt, auch den dringenden Rat geben, diese Gelegenheit, bei der er es tut, auch mit dazu zu benutzen, sich über Ort und Lage und Beschaffenheit der Ortszelle da zu unterrichten, wo nicht ganz offenbar die polizeilichen Verhältnisse eine Gewähr dafür bieten, daß auch die Ortszelle zweckentsprechend angelegt sein wird.

Meines Wissens wird die Beschaffenheit der Ortszellen von den den Landgemeinden übergeordneten Verwaltungsbehörden geprüft. Ich glaube aber diese Prüfung erstreckt sich im wesentlichen nur darauf, ob die Zelle den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht, ob ihre Ausstattung genügend ist und sie gegen Flucht schützt.

Es will mir scheinen, als ob der für die Strafverfolgung auch sehr wichtige Zweck der Einsperrung zur möglichsten Verhütung von Durchsteckereien bei Anlage und Prüfung der Ortszellen der Landgemeinden nicht genug im Auge behalten werde.

Es muß so sein, denn sonst könnte mir nicht eine Mehrzahl von Ortszellen bekannt geworden sein, die meiner Ansicht nach diesem

letzterwähnten Zwecke der Verhütung von Durchsteckereien so wenig entsprach, daß ich noch zu später Abendstunde mich entschließen mußte, Festgenommene, sobald wie nur möglich und trotz der sich dem entgegenstellenden Umstände nach der zum Landgerichte gehörigen Gefangenanstalt überführen zu lassen oder unausgesetzt einen Gendarmerieposten vor den Fenstern der Zelle aufzustellen.

Man wird mir zugeben, daß eine solche Maßregel bei unzulänglichen Zellenverhältnissen durchaus dann geboten ist, wenn annehmbar der Beschuldigte Mitschuldige hat und zu erwarten steht, daß durch eine nach erfolgter Vernehmung des Beschuldigten eintretende Verständigung zwischen ihm und Mitschuldigen deren oder des Beschuldigten Überführung vereitelt werden könnte, wie z. B., wenn man den Meineidigen im Gewahrsam hat, sein Anstifter aber noch auf freiem Fuße ist, oder wenn die jugendliche Brandstifterin in Verwahrung genommen ist, ihr Vater aber, der sie allem Anschein nach angestiftet hat, noch nicht in dem Maße belastet ist, daß auch er hat festgenommen werden können.

Bei der gemeinsamen Arbeit an Ort und Stelle wird der Untersuchungsführende nun aber am besten Gelegenheit haben, sich ein Urteil darüber zu bilden, was der ihm zur Seite stehende Polizeibeamte leistet, wie er arbeitet und was für Fähigkeiten er hat und welche besonderen guten Eigenschaften er zeigt.

Er wird danach in der Folge ermessen können, welchen Wert von ihm erstattete Anzeigen und Berichte haben und er wird an ihn erteilte Aufträge sachgemäß erledigt bekommen, weil er sie unter Berücksichtigung der ihm bekannten Fähigkeiten des Beauftragten stellen konnte und er deshalb ihm nicht eine Aufgabe übertrug, der er nicht gewachsen war. Wie wichtig es aber ist, daß eine Amtshandlung in einer Untersuchung gleich bei ihrer ersten Vornahme richtig und vor allem sachgemäß ausgeführt werde, braucht nicht näher begründet zu werden. Jeder Untersuchungsführer weiß selbst und hat selbst oft genug erfahren, daß dabei begangene Fehler oft schwer und zuweilen auch gar nicht zu heilen sind und daß durch sie die Überführung der Täters vereitelt werden kann.

Zu den besonderen Fähigkeiten des Polizeibeamten, deren Kenntnis für den Untersuchungsführer von Wert ist, gehört insbesondere die Fähigkeit zur Anfertigung brauchbarer Skizzen der Örtlichkeit.

Bei einer Skizze, die für gerichtliche Zwecke brauchbar sein soll, kommt es weniger darauf an, daß sie schön aussieht, als wie darauf, daß sie genau und übersichtlich angefertigt ist, nichts Überflüssiges, wohl aber alles Wesentliche enthält.

Wer selbst als Soldat solche Skizzen anzufertigen gehabt hat, weiß, daß es nicht leicht ist, eine den Anforderungen entsprechende herzustellen, daß aber nicht selten Unteroffiziere, die dazu Lust und Liebe haben, eine ausgezeichnete Fertigkeit in Anfertigung solcher Skizzen sich erworben haben.

Da das Personal der Polizeibehörden nun der Regel nach aus gedienten Unteroffizieren sich ergänzt, findet man zuweilen unter ihm Beamte, die die Fähigkeit zur Anfertigung brauchbarer Skizzen in hervorragendem Maße besitzen: daß sie sie haben und in welchem Maße sie sie haben, kann man ausreichend aus von ihnen zu den Akten gebrachten allein nicht ohne weiteres beurteilen. Man bedarf dazu der Vergleichung der Skizze mit der Örtlichkeit, die man vorher oder nachher gesehen hat. Nur dadurch kann man sich ein Urteil darüber bilden, in welcher Weise der Zeichner seine Aufgabe gelöst, ob er eine wirklich brauchbare, die für die Beurteilung der Straftat wesentlichen Punkte der Örtlichkeit anschaulich wiedergebende Skizze geliefert hat.

Auch eine weniger brauchbare wird ja vielleicht genügen, wenn sie nur bestimmt ist, dem Untersuchungsrichter oder dem Berufsrichter zu dienen. Da aber eine Skizze recht oft auch die Bestimmung hat und dazu dienen muß, in der Hauptverhandlung anderen Personen, namentlich auch den Geschworenen, vorgelegt zu werden, und unter denen sich nicht allzu selten Leute befinden, die mit der Kunst des Kartenlesens, die auch gelernt sein will, nicht vertraut sind, ist es erforderlich, den etwaigen Folgen einer solchen mangelnden Kenntnis nicht nur durch möglichste Genauigkeit der Skizze, sondern namentlich auch durch deren möglichste Anschaulichkeit und Klarheit entgegenzuwirken, damit nicht durch sie der Ausgang des Strafprozesses ungünstig beeinflußt werde.

Ich will hier gleich, obschon es etwas über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgeht, Ratschläge einfügen, die, wenn man einen zur Anfertigung brauchbarer Skizzen befähigten Gendarmen zur Hand hat, deren Herstellung zu fördern geeignet sind.

Man nehme den dazu ausersehenen Gendarmen mit an Ort und Stelle, bezeichne ihm dort genau die Stellen, Punkte und Objekte, die in die Skizze aufgenommen werden müssen und gebe ihm gleichzeitig an, in welcher Weise einzelne von ihnen etwa durch Wahl anderer Farben zu kennzeichnen sind. Weiter gebe man ihm die einschlagende Sektion der Generalstabskarte und weise ihn an, soweit er einer Vergrößerung von im Gemeindebezirke gelegenen Fluren oder Plätzen bedarf, die vom Gemeindevorsteher verwahrte Flurkarte bei Anfertigung der Skizze zu benutzen.

Die Wahl des Maßstabs und andere Einzelheiten der Skizze kann man dem sie Anfertigenden unbedenklich selbst überlassen, wenn man ihm nur sagt, wie die Skizze Verwendung finden soll.

Empfehlen möchte ich ferner, bei der Entlohnung dieser oft recht mühsamen Arbeit nicht zu knauserig zu sein, sondern den dafür geforderten Lohn, wenn irgend angängig, zu bewilligen. Da es sich dabei um eine Leistung handelt, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten erfordert, wird man auf Grund des § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige regelmäßig billigen Anforderungen gerecht werden können. Rechte Arbeit will auch rechten Lohn. Wird letzterer für erstere versagt, vergeht leicht Lust und Liebe zur Sache und die Freudigkeit zur Tätigkeit leidet; dadurch wird diese selbst aber weniger ersprießlich. Auch wird ein sich im Lohne verkürzt Fühlender geneigt sein, sich weiterhin an ihn gestellten Anforderungen zu entziehen. Meines Erachtens wäre überhaupt in der Praxis der Gerichte mehr Entgegenkommen gegen die Anforderungen derer, die im Strafprozesse zur Gewinnung der Wahrheit beitragen, wohl am Platze. Es ist mir sehr fraglich, ob durch das Bestreben, von den geltend gemachten Forderungen der Sachverständigen und Zeugen im Interesse der Staatskasse Abstriche zu machen, dem Staate wirklich gedient wird.

Ich glaube, die dadurch im Volke geförderte Meinung, man habe als Zeuge oder Sachverständiger nur Vermögensschaden und bei dem Bestreben, ihn zu vermeiden, nur Plackereien, schadet der Strafrechtspflege und damit dem Staate mehr, als man ihm durch ein knauseriges Gebaren dient, weil sie geeignet ist, im Publikum das Bestreben zu fördern, sich der für die Erforschung der Wahrheit so wichtigen Zeugenpflicht zu entziehen.

Die mechanische Vervielfältigung der Skizze, die beispielsweise für die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte notwendig oder erwünscht sein kann, kann man auch unbesorgt durch den vermitteln lassen, der die Skizze angefertigt hat. Er wird die Art, in der sie herzustellen ist, ausreichend beurteilen können und daran, daß sie gut wird, selber das meiste Interesse haben, weil ihm natürlich daran gelegen sein wird, daß auch in der Vervielfältigung sein Werk nicht schlechter erscheine.

Außer der oben schon angeführten, Verlauf und Ausgang eines Strafprozesses ungünstig beeinflussenden Verwendung ungeeigneter, weil nicht ausreichend befähigter Organe, kann aber auch die eigene Urteilslosigkeit oder Rechtsunkenntnis des Beschuldigten der Grund sein, daß im Strafprozesse seine Schuld festgestellt wird, obschon sie

gar nicht vorliegt oder er doch in erheblich geringerem Maße schuldig ist, als wie seine Richter angenommen haben und nach den ihnen bekannt gewordenen Tatsachen annehmen konnten. Dieser Fall kann nämlich unter Umständen dann eintreten, wenn der Beschuldigte die rechtserheblichen Tatsachen, die ihn zu entlasten geeignet sind, wegen seiner Unkenntnis des Gesetzes nicht als solche zu erkennen vermag.

Wohl wird ja jemand, der eine fremde Sache einem anderen weggenommen hat, weil er sie für seine eigene hielt, dem aus der Tatsache ihrer Wegnahme gegen ihn hergeleiteten Verdachte des Diebstahls gegenüber sich darauf berufen, daß er die Sache für seine eigene gehalten habe. Unwahrscheinlicher aber ist, daß jemand, dem zur Last gelegt worden ist, seines Vorteils wegen von einem anderen gestohlenes Geld in Kenntnis des strafbaren Erwerbs an sich gebracht zu haben, von selber sich auf die nach bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts[1]) ihm Straflosigkeit sichernde Tatsache berufen sollte, er habe das ihm vom Diebe zugeflossene Geld nicht in den von ihm gestohlenen Stücken, sondern umgewechselt erhalten.

Da regelmäßig dem die Anzeige erstattenden Polizeibeamten diese Entscheidungen des Reichsgerichts unbekannt sein werden und es wohl vorkommen kann, daß auch der die Vernehmung des Beschuldigten leitende Richter sie nicht kennt, weil er noch in der Vorbereitung zum Richteramte steht, so kann es dem Beschuldigten geschehen, daß er, obschon er eine strafbare Handlung ganz offenbar nicht begangen hat, doch so lange ihretwegen strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt wird, bis ein der Gesetze besser kundiger Beamter ihr in der Erkenntnis der Straflosigkeit seiner Tat ein Ende macht und er erst durch den die Freiheit wiedererlangt, die man ihm, weil seine persönlichen Verhältnisse vielleicht Fluchtverdacht rechtfertigten oder weil er wegen des Zusammenhangs seiner Tat mit der des Diebes der Kollusion verdächtig erschien, auf Grund eines richterlichen Haftbefehls entzogen hatte.

Dem, der ein verschlossenes Behältnis aus einem Gebäude gestohlen, es außerhalb des Gebäudes erbrochen und seines Inhalts beraubt, dann aber aus irgendwelchen Gründen, vielleicht um den Verdacht der Verübung dieses Diebstahls auf einen Hausbewohner zu lenken, erbrochen wieder an seinen Aufbewahrungsplatz geschafft hat, wird, wenn er dieses von ihm überhaupt gänzlich geleugneten Diebstahls überführt worden ist, sicher von jedem Gerichte, das seine nach dem Erbrechen des Behältnisses vorgenommenen Handlungen

1) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 8. S. 433 und Bd. 23. S. 53.

nicht in Erfahrung gebracht hat, aus § 243 Ziffer 2 Strafgesetzbuchs mit der Strafe des Einbruchsdiebstahls belegt werden.

Würde das Gericht aber den wahren Verlauf der Tat kennen und wissen, daß er das Behältnis nicht im Gebäude, sondern erst außerhalb desselben erbrochen hat, würde es ihn ebenso sicher auch nur wegen einfachen Diebstahls nach § 242 Strafgesetzbuchs strafen.

In einem solchen oder ähnlich gearteten Falle kann nach Befinden ausschließlich von der peinlich genauen Erörterung des objektiven Tatbestandes am Orte der Tat abhängen, ob der Täter die seiner Tat entsprechende Strafe, also die gerechte Strafe, erhält, oder aber, ob er zu hart oder zu milde gestraft wird.

Daß durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens der dem Verurteilten nachteilig gewesene Irrtum des Gerichts über die Umstände seiner Tat geheilt werden könnte, steht in einem solchen Falle auch nicht mit Sicherheit zu erwarten.

Vorausgesetzt nämlich, der Verurteilte beriefe sich auf ihn zur Begründung eines dahingehenden Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens, so wird doch eine bei Entdeckung des Verbrechens geschehene Säumnis in der Feststellung des objektiven Tatbestands, nachdem inzwischen längere Zeit verstrichen ist, oftmals nicht zu heilen sein. Es wird deshalb aber im Mangel des Nachweises der Richtigkeit dieser nachträglich vom Verurteilten aufgestellten Behauptung diese für unglaubhaft angesehen werden.

Noch wahrscheinlicher ist jedoch, daß ein solcher Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom Verurteilten, in einem Falle wie dem eben besprochenen, überhaupt nicht gestellt wird, weil er ganz offenbar regelmäßig nicht wissen wird, daß seine Tat, je nachdem er das Behältnis noch im Gebäude oder erst außerhalb desselben erbrochen hat, als schwerer oder einfacher Diebstahl anzusehen ist.

Diese Beispiele, die ich im Mangel selbst erlebter frei erfunden habe, die aber doch recht wohl jeden Tag sich wirklich ereignen können, oder vielleicht auch schon sich wirklich ereignet haben, mögen genügen, um darzutun, daß es nicht selten unbedenklich ist, sich auf das Geständnis des Angeklagten, auch selbst, wenn es mit den in der Anzeige berichteten Tatsachen nicht in Widerspruch steht, oder auf Zeugenaussagen allzusehr zu verlassen und daß eine möglichst genaue Besichtigung der Örtlichkeit durch den Untersuchungsführer unter Umständen schon dann geboten ist, wenn man glaubt, Grund zu der Annahme zu haben, der Polizeibeamte, der die Anzeige erstattet hat, sei seiner Aufgabe nicht gewachsen, oder wenn nach der Anzeige angenommen werden kann, daß über Einzelheiten der Ausführung der Tat, die für ihre

rechtliche Beurteilung wesentlich sind, die mitgeteilten Tatsachen kein ausreichend klares Bild geben.

Abgesehen hiervon ist es aber auch eine bekannte Tatsache, daß, wenn ein Fachmann ein Ding besieht, er an ihm mehr sieht, wie der Laie, weil er es mit ganz anderem Verständnisse ansieht. So wird auch bei Besichtigung des Schauplatzes eines Verbrechens der mit der Erforschung von Verbrechen Vertraute viel mehr gewahr werden, wie ein ihrer Unkundiger. Ein erfahrener Beamter wird besser und deshalb mehr sehen, wie ein weniger Erfahrener. Der geschickte Beamte wird Dinge ins Auge fassen und einer genauen Prüfung unterziehen, die der weniger Geschulte vielleicht für völlig unerheblich gehalten hat.

Je größer die Sachkenntnis und Erfahrung des Besichtigenden ist, um so wertvoller wird deshalb sein Augenschein für die Untersuchung sein.

Als Beispiel, wie wertvoll ein geschultes Auge der Untersuchung werden kann, diene folgendes Beispiel aus meiner Praxis:

Ein Beschuldigter, dem zur Last gelegt war, einen wertvollen Hund gestohlen zu haben, behauptete, der Hund sei ihm nachgelaufen.

Eine Widerlegung dieses Anführens schien kaum zu erwarten zu sein.

Da aber von ihm abhing, ob der wegen Diebstahls schon oft Bestrafte wegen abermaligen Rückfallsdiebstahls mit mindestens einjähriger Zuchthausstrafe oder aber nur wegen Unterschlagung mit mehrmonatigem Gefängnisse zu belegen sei, wandte ich mich an den Gendarmen, der die Anzeige erstattet hatte, mit dem Ersuchen um Erörterung von Tatsachen, die etwa gegen das Vorbringen des Beschuldigten sprächen.

Der Gendarm berichtete darauf, der Hund sei ganz gewiß dem Beschuldigten nicht nachgelaufen, sondern von ihm an einer Leine fortgeführt worden. An den Spuren im Schnee (die Tat war im Winter verübt worden) habe man nämlich deutlich gesehen, daß die Tritte des Hundes sich nie über ein gewisses Maß hinaus von denen des Mannes in seiner Begleitung entfernt hätten, was doch der Art der Hunde, die frei laufend nach jeder Ecke eilten, widerspreche.

Nach Vorhalt dieses den Diebstahl des Hundes außer Zweifel setzenden Umstandes gestand auch der Täter ein, den Hund weggefangen und an der Leine abgeführt zu haben.

Ich bin überzeugt, daß lediglich dem Scharfblick und Scharfsinn jenes Gendarmen zu danken war, daß der Dieb die gerechte Strafe erhielt.

Ebenso fest überzeugt bin ich aber auch, daß zahlreiche andere Personen, Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte nicht ausgenommen, obschon ihnen die Neigung der Hunde, die Ecken aufzusuchen, durchaus wohlbekannt ist, doch an sie nicht gedacht und sie mit der Schneespur nicht in Verbindung gebracht hätten.

Lediglich dadurch, daß die Kenntnis von der Neigung der Hunde mit der Schneespur in Verbindung gebracht wurde, wurde der Schuldbeweis geliefert.

So naheliegend diese Verbindung für jedermann gewesen wäre, ich glaube doch, jener Gendarm hatte mit ihr eine dem Ei des Kolumbus ähnliche Tat vollbracht.

Daß in der Anzeige für die Beurteilung der Tat und die Ermittelung des Täters wesentliche Umstände oft nicht enthalten sind, brauche ich eigentlich durch Beispiele aus der Praxis nicht erst zu belegen. Jeder, der Untersuchungen geführt hat, wird darüber Erfahrungen haben.

Mir ist aus der Praxis besonders noch folgendes in der Erinnerung.

Aus einer Stadt mit etwa 8000 Einwohnern kam die Anzeige eines Einbruchsdiebstahls mit der Bemerkung, der Täter sei unbekannt.

Nach Lage des Falls waren weitere Erhebungen nutzlos.

Einige Zeit darauf kam aus demselben Orte wieder eine Anzeige eines Einbruchsdiebstahls und wieder mit dem Bemerken, daß der Täter unbekannt sei.

Die in dieser letzten Anzeige berichteten Tatsachen hatten mit der früheren im wesentlichen das gemein, daß das Täter wieder nur Geld genommen, andere Sachen aber liegen gelassen hatte. Neu war in ihr die Mitteilung, daß die Klingel an der Haustür des Bestohlenen verbogen gefunden worden sei, woraus allem Anscheine nach sich ergebe, daß der Dieb bei seinem Eindringen ins Haus ihr Läuten habe vermeiden wollen.

In der Zeit zwischen dem Eingange dieser beiden Anzeigen war mir nun durch einen Zufall während der Vertretung eines Kollegen ein Aktenstück unter die Hände gekommen, ausweislich dessen ein Drechslergeselle wegen eines in derselben Stadt versuchten Diebstahls verurteilt worden war, und aus dem sich weiter ergab, daß er die Klingel in dem Hause, in dem er beim Diebstahle ertappt worden war, abgebogen hatte.

Diese Akten fielen mir, als ich die zweite Anzeige, nach der auch die Klingel verbogen worden war, las, sofort wieder ein.

Darauf angestellte Nachforschungen über in den letzten Jahren aus derselben Stadt gekommene Anzeigen von in ihr verübten Diebstählen förderten mehrere längst beigelegte Anzeigen zutage, von denen einzelne tatsächlich auch erkennen ließen, daß der Dieb nur Geld genommen und zuweilen auch die Hausklingel verbogen hatte.

Das bestimmte mich, in jener Stadt an Ort und Stelle Ermittelungen anzustellen und sie auch auf die früheren Anzeigen zu erstrecken.

Sie hatten folgendes Ergebnis: Bei dem nach der letzten Anzeige vorliegenden Diebstahle hatte der Täter anscheinend mit einem Zentrumsbohrer einen Schreibtisch erbrochen.

Nachdem ich aus der Nähe einen Tischler hatte holen lassen, bestätigte er mir, als ich ihm die Arbeit des Diebes zeigte, daß mit einem Zentrumsbohrer gearbeitet worden sei. Auf meine Frage, ob ein damit nicht Vertrauter oder ein regelmäßig mit ihm Arbeitender seiner Meinung nach ihn beim Diebstahle benutzt habe, bekam ich zur Antwort, daß ganz gewiß der Dieb mit einem Zentrumsbohrer gut umzugehen wisse. Als ich darauf weiter frug, dann sei der Täter wohl auch ein Tischler oder dergleichen, erklärte nun der Tischlermeister: „Nein! Das ist feinere Arbeit!"

Als ich in der Erinnerung an den früher ertappten Drechslergesellen nun ihn fragte, ob vielleicht ein Drechsler der Täter gewesen sein könne, wurde mir das von ihm bestätigt.

Hierauf stellte ich in jenem Hause und in noch zweien oder dreien, in denen Diebstähle vorgekommen waren, fest, daß der seinerzeit ertappte Drechslergeselle, auf den man aber keinerlei Verdacht hatte, in ihnen mit den Örtlichkeiten vertraut war, und endlich gelang mir in dem zuletzt zur Anzeige gekommenen Falle und noch zwei oder drei anderen Fällen nachzuweisen, daß jener Drechslergeselle, der etwa 40 km entfernt in einer Spielwarenfabrik in Arbeit war, aber seine Eltern im Orte hatte, auch zur Zeit der Verübung der Diebstähle bei ihnen zu Besuch gewesen war.

Weiter aber wurde mir bei diesen Erhebungen bekannt, daß auch bei dem in der ersten mir vorgelegten Anzeige gemeldeten Diebstahle die Klingel an der Haustür verbogen gefunden worden war.

In der Anzeige hatte, wie schon bemerkt, davon nichts gestanden. Erst als ich nach dem Vorliegen dieses Umstandes, der bei den anderen Diebstählen aufgefallen war, mich erkundigte, kam diese den Hausbewohnern seit dem Diebstahle bekannte, in diesem Falle aber zufälligerweise als mit dem Diebstahle in Zusammenhang stehend nicht erkannte Tatsache zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörde.

Auffallenderweise blieben, seitdem ich in jenem Orte wegen der dort vorgekommenen zahlreichen Einbruchsdiebstähle Erörterungen vorgenommen hatte, später Anzeigen über abermals vorgekommene Einbruchsdiebstähle für längere Zeit aus, obschon es mir nicht gelungen war, zur Überführung des Verdächtigen ausreichende Tatsachen zu sammeln.

Mag nun der mir verdächtig gewesene Drechslergeselle auch, wie ich annahm, wirklich der Täter in manchen der früher zur Anzeige gekommenen Fälle gewesen sein, so war er es doch allem Anscheine nach nicht in allen gewesen und doch ließ das Ausbleiben der Anzeigen erkennen, daß für einige Zeit jene Stadt mit Einbruchsdiebstählen verschont wurde. Ich will nun durchaus nicht behaupten, daß die durch die am Orte erscheinende Zeitung dort schließlich allgemein bekannt gewordene Tatsache, daß ein Staatsanwalt zur Erörterung der zahlreichen vorgekommenen Einbruchsdiebstähle im Orte gewesen sei, die Ursache gewesen sein, daß in der Folge, während eines längeren Zeitraumes Einbruchsdiebstähle dort nicht mehr verübt wurden, aber ich glaube doch, daß namentlich dann, wenn eine Landschaft durch Brandstiftungen beunruhigt wird, es unbedingt notwendig ist, daß ein Staatsanwalt lieber einmal zu viel und vielleicht auch ohne Erfolg, als wie gar nicht in der von Brandstiftern beunruhigten Gegend sich einmal zeigt, als daß die Anzeige über eine Brandstiftung und gar noch mehrere nach ihr aus derselben Gegend kommende „bis zur Ermittelung des Täters“ beigelegt werden, ohne daß auch seitens der Staatsanwaltschaft über die zur Anzeige gekommenen Verbrechen an Ort uud Stelle Ermittelungen angestellt werden.

Denn ganz gewiß trägt dieses Verfahren nicht dazu bei, in der bedrohten Bevölkerung die Überzeugung von der Wachsamkeit, Rührigkeit und Energie der Strafverfolgungsbehörden zu fördern, während das Erscheinen eines am Orte der Brände über ihre Entstehung Erörterungen anstellenden Staatsanwalts der Bevölkerung wenigstens zu erkennen gibt, daß die Strafverfolgungsbehörde mit Eifer bemüht ist, sie vor dem Verbrechen zu schützen.

Die nur zu oft alsbald nach dem Eingange von Brandstiftungen meldenden Anzeigen verfügte Beilegung der Anzeige „bis zur Ermittelung des Täters“ läßt sich doch überhaupt nur rechtfertigen, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, der Polizeibeamte, der die Anzeige erstattet hat, habe schon alles, aber auch alles zur Ermittelung der Wahrheit über die Tat und die Person des Täters Erforderliche getan und wenn man weiter voll überzeugt ist, er besitze auch die

zur Erforschung der Verbrechens erforderlichen Eigenschaften der Findigkeit und Erfahrung in dem Maße, daß eine Untersuchung desselben Verbrechens durch einen anderen zur Ermittelung der Wahrheit annehmbar nicht beitragen werde.

In manchen Fällen mögen die Umstände so liegen, daß man von solchen Voraussetzungen auszugehen berechtigt ist.

In der Regel aber wird sich doch der Staatsanwalt auf den Standpunkt stellen müssen, daß er die erforderlichen Eigenschaften in höherem Maße besitzt, wie der ihm untergeordnete Polizeibeamte.

Wenn der Staatsanwalt jedoch wirklich Grund zu der Annahme zu haben glaubt, daß der Polizeibeamte ihm in ihnen überlegen sei, so wird es der Untersuchung eher förderlich wie schädlich sein, wenn auch er mit seinen Kenntnissen, seiner Erfahrung und seinem Urteile sie zu fördern sucht.

Vier Augen sehen außerdem gewöhnlich mehr wie zwei und zwei kluge Männer haben zusammen annehmbar mehr gescheite Einfälle wie einer von ihnen allein und ein Ergebnis, das auf zwei verschiedenen Wegen gewonnen worden ist, hat für seine Richtigkeit einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit.

Die Strafverfolgungsbehörden verschließen sich auch gewiß diesen Erwägungen nicht. Gleichwohl aber nehmen sie Erörterungen an Ort und Stelle nur ungern und nur dann vor, wenn sie nicht zu umgehen sind, weil sie mit der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit aufs äußerste hauszuhalten genötigt sind.

Die Gründlichkeit mancher Untersuchungen leidet aber darunter.

Es ist ja wohl begreiflich, daß jemand, der mit Arbeit überlastet ist, bei einer Anzeige, die über die Person des Täters oder über die gegen einen etwaigen Beschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe nichts Ausreichendes meldet, geneigt sein wird, von weiteren Erhebungen als aussichtslos abzusehen.

Ich bin weit entfernt davon, damit den mit der Strafverfolgung betrauten Beamten den Vorwurf zu machen, daß sie bei Fassung ihrer Entschließungen etwa pflichtwidrig handelten.

Denn ich bin überzeugt, sie selbst sind sich in vollem Umfange gar nicht bewußt, wie sehr und wie zwingend auf ihre Entschließungen die sie stets drückende Sorge wirkt, wie sie mit der ihnen zu Gebote stehenden Zeit die ihnen obliegende Arbeit bewältigen sollen.

Die Zeit, die jede Untersuchungshandlung notwendigerweise erheischt, wird vielmehr meiner Überzeugung nach von jenen Beamten bei der Erwägung, ob eine Untersuchungshandlung vorzunehmen sei

oder doch vielleicht unterlassen werden könne, ganz unbewußt als ein schwereres Gewicht in die Wagschale geworfen, als wie es im Interesse der Untersuchung wünschenswert erscheint. Denn wenn nach der Anzeige die Verübung eines Verbrechens gewiß ist, ist auch zu wünschen, daß alles zu seiner Aufklärung Erforderliche und Wünschenswerte geschehe und es ist deshalb meines Erachtens zum mindesten nicht unbedenklich, wenn die Staatsanwaltschaft die Frage, ob das geschehen sei, schon bejaht, nachdem sie weiter nichts getan, als wie die bei ihr eingegangene Anzeige gelesen hat.

Jeder, der Untersuchungen geführt hat, weiß, welch außerordentlich wichtige Rolle der Zufall bei der Entdeckung von Verbrechen spielt.

Seiner Hilfe begibt man sich, wenn man die Anzeige ohne weiteres beilegt.

Man braucht deshalb noch keineswegs eine aussichtslose Untersuchung zu beginnen in der Hoffnung, ein glücklicher Zufall werde sie aussichtsreich machen. Die Erfahrung zeigt aber jeden Tag, daß Untersuchungen, die im Anfange wenig Aussicht boten, mit Hilfe glücklicher Zufälle, die während ihres Laufs sich ereigneten, zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt wurden.

Wie mitunter dem Untersuchungsführer der Zufall während der Untersuchung zu Hilfe kommt, dafür weiß ich folgendes Beispiel zu berichten:

Bei einem äußerst verschlagenen Diebe war u. a. auch ein Fahrrad gefunden worden, das er annehmbar auch gestohlen hatte.

Die Person von der er es gekauft haben wollte, war nämlich nicht zu ermitteln.

Da aber auch gewiß war, daß die von ihm benannte Person lebe, bestand, trotz des vorliegenden dringenden Verdachts, daß er das Rad gestohlen habe, doch bis zur Ermittelung jener Person keine Aussicht auf Überführung des Verdächtigen.

Sie erschien jedoch außerordentlich wünschenswert, weil es ihm schon wiederholt gelungen war, trotz vorliegenden dringenden Verdachts der Strafe zu entgehen.

Zufällig war ein anderer Dieb in Haft, der Fahrräder gestohlen, die gestohlenen dann auseinander genommen und aus den gewonnenen Fahrradteilen unter Benutzung seiner Fachkenntnisse neue Räder zusammengesetzt hatte, wodurch es ihm längere Zeit gelungen war, die Entdeckung seiner Diebstähle zu verhindern, weil die Bestohlenen in den vom Diebe geschaffenen neuen Rädern regelmäßig die ihnen gestohlenen nicht wiedererkannten.

An ihn wandte ich mich. Er konnte mir auch wirklich nach dem ihm vorgezeigten, schon abgenutzten Rade die Firma namhaft machen, die es gebaut hatte und die Nummer, die es trug.

Auf Grund seiner Auskunft wandte ich mich unter Nennung der Nummer des Rades an jene Firma mit der Anfrage, an wen sie es verkauft habe.

Sie gab einen in einem kleinen Orte wohnenden Händler an, der dem bei ihm nachfragenden Gendarmen dann erklärte, er habe das Rad seinerzeit, bald nachdem es ihm geliefert worden sei, weiter verkauft und dem, der es ihm abgekauft habe, sei seines Wissens es vor einiger Zeit gestohlen worden.

Der von ihm als Bestohlener Benannte gab darauf an, gelegentlich einer Fahrt nach einer benachbarten Großstadt habe er dort einen Unbekannten nach der Markthalle gefragt und dann kurz darauf das Rad in der nicht weit entfernt gewesenen Markthalle, in der er zu tun gehabt habe, eingestellt.

Schon nach wenigen Minuten habe er dann den Verlust des Rades bemerkt und ihn der Polizei angezeigt, weil er der Überzeugung gewesen sei, das Rad sei ihm gestohlen worden.

Die Polizeibehörde sandte auf Ansuchen die Anzeige, aus der sich auch der Tag des Diebstahls ergab und die keinen Zweifel mehr ließ, daß das darin als gestohlen bezeichnete Rad dasselbe war, dessen Diebstahl ich festzustellen bemüht war.

Trotzdem nun das hiernach erwiesenermaßen gestohlene Rad im Besitze des mir seines Diebstahls Verdächtigen gefunden worden war, war ich außerstande, dessen Anführen über den Erwerb des Rades zu widerlegen.

Ich wußte mir mehrere Tage lang keinen Rat, bis ich schließlich mir vornahm, die mir dem Namen nach aus früheren Akten bekannte Geliebte des Verdächtigen zu hören, in der Hoffnung, doch etwas bei ihr über den Erwerb des Rades in Erfahrung zu bringen.

Sie war dem mir Verdächtigen inzwischen gram geworden, weil sie erfahren hatte, daß er verheiratet sei, wußte aber, in welcher Richtung ich auch frug, keine Auskunft zu geben.

Als ich schließlich deshalb ihre Befragung abbrach, griff sie plötzlich in die Tasche und legte mir einen Metallteil mit dem Bemerken vor, der müsse durch ihren früheren Geliebten in ihre Wohnung gekommen sein, da er nicht von ihr stammen könne. Sie habe ihn am Tage vorher, als sie die Kommodendecke weggezogen, gefunden.

Ich traute meinen Augen nicht, als ich bei näherer Prüfung

dieses Metallteils gewahr wurde, daß es ganz offenbar das Stück eines zertrümmerten Namensschildes war, wie sie damals an den Fahrrädern getragen wurden. Deutlich konnte man die Reste der beiden Anfangsbuchstaben des Vornamens und des Familiennamens des Bestohlenen erkennen.

Trotzdem leugnete der so des Diebstahls hinreichend Überführte auch noch weiter.

Er wurde jedoch dessenungeachtet auf Grund der mitgeteilten Tatsachen und weil Rückfall vorlag, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

Der Zufall, dem allein die schließliche Überführung des Täters zu danken war, wurde dadurch noch größer, daß die von mir befragte Geliebte des Diebes infolge einer Behinderung nicht schon an einem früheren Tage, auf den sie geladen war, an Amtsstelle erschienen war. Denn erst am Tage vor ihrer erst mehrere Tage später erfolgenden Befragung hatte sie den Namensschildteil gefunden. Wäre sie auf die erste Ladung zu ihrer Befragung gekommen, hätte sie mir über das Metallschild auch nichts mitteilen können und der Dieb wäre des Fahrraddiebstahls nicht zu überführen gewesen.

Nur wo die Polizei, die die ersten Ermittelungen geführt hat, auch durchaus die Gewähr bietet, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen ist, also z. B. in allen den Fällen, wo die regelmäßig ausgezeichnete Kriminalpolizei größerer Städte bereits zur Erforschung des Sachverhalts tätig gewesen ist und voraussichtlich später noch tätig werden wird, läßt sich meines Erachtens die alsbaldige Beilegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft rechtfertigen.

In allen den Fällen aber, wo nur ein einzelner Gendarm die ersten Erhebungen über die Tat angestellt hat, enthält die alsbaldige Beilegung seiner Anzeige durch die Staatsanwaltschaft regelmäßig doch ganz offenbar deren Zugeständnis, daß sie sich selber mehr über die Tat in Erfahrung zu bringen auch nicht getraue.

Damit aber hat man auch schon die ganze Untersuchung in die Hände dieses für die Strafrechtspflege immerhin untergeordneten staatlichen Organes gelegt und sich sogar der Kritik darüber, ob er auch wirklich alle für die Untersuchung wichtigen Tatsachen erforscht und ausreichend gewürdigt hat, begeben, denn man hat eben, ohne sich zu überzeugen, ob es der Fall sei, schon nach der Anzeige angenommen, daß es der Fall sei.

Da ein solches Verfahren aber bei zahlreichen Anzeigen und

namentlich bei Brandstiftungen und schweren Diebstählen, ich kann wohl sagen, an einzelnen Stellen durchaus üblich ist, behaupte ich, daß in dieser Beziehung unsere Strafrechtspflege noch recht im Argen liegt, insofern sie tatsächlich bei einer großen Menge schwerer Verbrechen die Verfolgung ausschließlich untergeordneten Polizeiorganen überläßt.

Man wende mir dagegen nicht ein, daß das nach § 170 der Strafprozeßordnung dem Verletzten nach Befinden gewährte Recht, gegen den die Einstellung des Verfahrens verfügenden Bescheid der Staatsanwaltschaft Beschwerde zu erheben, gegen nachteilige Folgen des oben gerügten Mißstandes schütze.

Niemals hat nach meiner Erinnerung an eine fast 10jährige Praxis ein durch Brandstiftung oder schweren Diebstahl zu Schaden Gekommener einmal Beschwerde geführt, nachdem ihm mitgeteilt worden war, das der Täter nicht habe ermittelt werden können.

Worauf hätte er auch seine Beschwerde gründen sollen? Den Satz, daß die Nürnberger keinen hängen, sie hätten ihn denn, kennt er doch auch und wie will er behaupten, daß nicht alles zur Entdeckung des Verbrechens Nötige oder Wünschenswerte geschehen sei, wo ihm doch die zur Beurteilung des Wertes einer Untersuchung unbedingt nötige Erfahrung und Sachkenntnis regelmäßig fehlen wird.

So gewiß wie namentlich bei Brandstiftungen und schweren Diebstählen die Strafverfolgungsbehörden die Erörterung an Ort und Stelle regelmäßig den Polizeibeamten ausschließlich überlassen, so gewiß erachten sie sie — und mit Recht — für erforderlich, sobald eine Anzeige wegen Mordes eingegangen ist.

Daß nun in diesen Fällen die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig an Ort und Stelle zu erörtern für nötig erachten, es aber bei anderen schweren Verbrechen regelmäßig nicht tun, läßt sich ganz offenbar nur dadurch erklären, daß sie den Mord, wegen der gegen ihn angedrohten Todesstrafe für ein wichtigeres Verbrechen ansehen, und daß diese ihm beigelegte größere Wichtigkeit auch den durch eine Erörterung an Ort und Stelle notwendigerweise erwachsenden Aufwand an Zeit und Geld rechtfertigt.

Eine solche Erwägung steht doch aber im Widerspruche mit dem Zwecke, den jede Untersuchung verfolgt, sofern sie deren Ziel, die Erforschung der Wahrheit, anderen Erwägungen, die diesem Ziele gegenüber untergeordneter Art sind und sein müssen, unterordnet.

Denn Zeit und Geld sind von nur untergeordneter Bedeutung und müssen außer Erwägung bleiben, wenn es sich darum handelt,

im Strafprozesse die Wahrheit zu erforschen, weil ihre Erkenntnis die Voraussetzung nicht allein der Anwendung des Strafgesetzes, sondern vor allem auch der Anwendung des richtigen Strafgesetzes ist.

Eine Rechtspflege, die den Rücksichten auf Zeit und Geld die Erforschung der Wahrheit opfert, verzichtet damit in vielen Fällen auf die Anwendung des Strafgesetzes, und was noch viel ärger ist, auf die Anwendung des rechten Strafgesetzes. In diesem Falle verletzt sie sogar die Gerechtigkeit, statt sie zu fördern. Das wären im wesentlichen die Gründe, die meines Erachtens erheischen, daß in viel größerem Umfange, wie allgemein üblich, von seiten der Strafverfolgungsbehörden an Ort und Stelle Erörterungen vorgenommen werden.

Wie im einzelnen sie vorzunehmen sind, dafür lassen sich selbstverständlich, ebensowenig wie für eine Schlacht, im voraus Vorschriften geben. Es ist Sache des Untersuchungsführers, in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der Sachlage das zu tun, was sie erheischt.

Gleichwohl kann der Erfolg der Erörterungen an Ort und Stelle in manchen Fällen schon durch eine mangelhafte Vorbereitung des Untersuchungsführers auf sie gefährdet oder doch beeinträchtigt werden und möchte ich deshalb jedem Untersuchungsführer raten, die über die Vorbereitung zur Erörterung an Ort und Stelle von G r o ß in seinem schon angezogenen Handbuche gegebenen Ratschläge zu beachten. Er wird sich auch manche Ungelegenheit dadurch ersparen.

Ich möchte jenen Ratschlägen nur folgendes hinzufügen:

Wenn es voraussichtlich zu einer Durchsuchung kommt, empfiehlt es sich — zur Ableuchtung von Kellern, namentlich aber von feuergefährlichen Bodenräumen — eine Taschenlaterne, am besten eine der jetzt in Gebrauch gekommenen elektrischen Taschenlampen mitzuführen. Auf dem Lande ist oft die Beschaffung einer notwendigen feuersicheren Laterne mit Zeitversäumnis verbunden und kann der dadurch entstandene Aufenthalt zu Kollusionen benutzt werden. In jedem Falle erspart man sich durch Mitführung einer solchen Lampe Zeit.

Wenn man, was nicht selten vorkommt, voraussichtlich nötig hat, Kinder zu befragen, so empfiehlt es sich, dazu eine Zeit auszuwählen, wo diese annehmbar in der Schule weilen.

Dafern man ihren Lehrer von dem Zwecke, zu dem man sie in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, Kenntnis gibt, kann man sich regelmäßig seines Entgegenkommens und seiner Unterstützung versichert halten.

Man erreicht dadurch, daß man die Kinder unmittelbar aus der Schulstunde zur Befragung holen läßt, daß man sie der häufig einer solchen vorhergehenden Beeinflussung durch andere Personen entzieht.

So wertvoll aber in vielen Fällen das Zeugnis von Kindern ist, weil sie oft wichtige Umstände wahrgenommen haben, die ihrem kindlichen Gemüte aufgefallen sind, während Erwachsene sie übersehen haben, so bedenklich ist es, auf ihr Zeugnis sich zu verlassen, wenn man Grund zu der Annahme haben kann, daß sie der Beeinflussung durch Dritte ausgesetzt waren.

Denn eine solche Beeinflussung ist namentlich dann, wenn der sie Vornehmende dem Kinde gegenüber ein gewisses Ansehen hat, meist leicht mit Erfolg zu erreichen.

Wie wertvoll aber auch die Unterstützung des Lehrers für die Untersuchung werden kann, ist mir aus folgendem Falle erinnerlich.

Seit längerer Zeit kamen auf der Eisenbahn Warendiebstähle vor. Die Vergleichung der darüber einlaufenden Anzeigen brachte schließlich die ziemliche Gewißheit, daß sie, die meist erst am Orte der beabsichtigten Ausladung entdeckt wurden, sämtlich unterwegs auf einem bestimmten Güterbahnhofe verübt wurden.

Unter anderem war nun nicht lange vor Weihnachten auch eine Kiste mit Zuckerzeug, die eine Zuckerwarenfabrik zur Versendung gebracht hatte, abhanden gekommen und offenbar gestohlen worden.

Bei dieser Zuckerwarenfabrik konnte genau in Erfahrung gebracht werden, was zur Absendung gekommen war.

Da zufällig darunter ganz eigentümlich geformte Küchelchen, wie nur diese Firma sie herstellte, sich befanden, wurden solche von ihr herbeigezogen, und in der Erwägung, daß annehmbar zum Weihnachtsfeste die gestohlenen Verwendung gefunden hatten, durch Vermittelung des Lehrers in der Schule der Gemeinde, in der die Diebstähle offenbar begangen worden waren, den Kindern mit der Frage vorgezeigt, wer zu Weihnachten solche Küchelchen zu sehen bekommen habe.

Es meldeten sich mehrere Kinder. Weitere Ermittelungen ergaben, daß deren Eltern die Zuckersachen von den Dieben unter der Hand gegen andere Sachen eingetauscht hatten.

Vorgenommene Haussuchungen förderten hiernach noch eine Menge der gestohlenen Waren zutage, und es gelang dadurch, fast alle vorgekommenen Diebstähle aufzudecken.

Ein möglichst unbefangenes Zeugnis ist aber nicht nur von Schulkindern, sondern auch von Erwachsenen erwünscht.

Wer nun weiß, wie schwer es oft urteilslosen Leuten wird, bei

einer Berichterstattung über ein Ereignis streng zu scheiden zwischen dem was eigene Wahrnehmung, eigenes Urteil und Bericht fremder Mitteilungen ist, der wird mir zugeben, daß es auch wünschenswert ist, wenn soweit irgend möglich der Untersuchungsführer nach Kräften bemüht ist, den Folgen solcher Urteilslosigkeit wie ihrer Ursache entgegenzuarbeiten.

Deshalb empfehle ich jedem, der an Ort und Stelle auf dem platten Lande Erhebungen vorzunehmen beabsichtigt, wenn nur irgend angängig, die Personen, die er etwa dabei befragen will, nicht vorher von seinem Vorhaben zu benachrichtigen, sondern lieber es darauf ankommen zu lassen, daß er diesen oder jenen Zeugen nicht antrifft.

Auf dem Lande liegen nämlich regelmäßig die Verhältnisse folgendermaßen:

Der Verkehr der Männer beschränkt sich auf wenige Schankwirtschaften, in denen sie nach getaner Arbeit trinkend und rauchend zusammensitzen.

Bei der gewöhnlich nicht großen Anregung, die sich ihnen bietet, wird natürlicherweise ein im Orte oder dessen Nähe verübtes Verbrechen unter ihnen besprochen und der dabei anwesende Zeuge des Verbrechens, der seine Erlebnisse schon mehrmals erzählt, ebenso oft auch die von anderen Zeugen erzählten gehört und schließlich auch Kenntnis von im Anschlusse daran geäußerten Mutmaßungen oder ausgesprochenen Urteilen erlangt hat, weiß schließlich selbst nicht mehr genau, was war eigene, was fremde Wahrnehmung und was nur Schlußfolgerung. Er erzählt bei Wiederholungen schon fremde Wahrnehmungen und eigene und fremde Schlußfolgerungen gemischt wie eigene Erlebnisse und weiß infolgedessen bei seiner gerichtlichen Vernehmung selber nicht mehr genau, was eigentlich eigene Wahrnehmung war.

Zeigt nun der Untersuchungsführer sein Erscheinen den Zeugen an, so wird in zahlreichen Fällen von ihnen diese Tatsache als große Neuigkeit ins Wirtshaus getragen, und im Anschlusse daran dann dort das Verbrechen nochmals im allgemeinen Gespräche erörtert werden.

Infolgedessen erhält der hiernach eintreffende Untersuchungsführer schließlich nicht, worauf es ihm doch vor allem ankommen muß, die eigenen Wahrnehmungen der Zeugen, sondern ein Gemisch mit fremdem und von anderer Seite Gehörtem als eigene Wahrnehmung vom Zeugen berichtet, weil, je öfter der Zeuge den Hergang falsch erzählt hat, desto schwerer für ihn die Scheidung zwischen eigener und fremder Wahrnehmung und Schlußfolgerungen sein wird.

Ist der Untersuchungsführer seiner Aufgabe gewachsen und weiß

er zu fragen, berücksichtigt er vor allem auch diese recht häufigen tatsächlichen Verhältnisse bei seinen Vernehmungen, so wird ja für die Untersuchung weiter kein Schaden daraus erwachsen.

Ein noch unerfahrener Untersuchungsführer aber kann dadurch recht leicht irregeführt werden.

Der Untersuchungsführer sichert sich durch unangemeldetes Erscheinen aber auch einigermaßen gegen Überlistung durch einen Verbrecher, der sich auf seine Vernehmung schon vorbereitet hat, denn der Beschuldigte erfährt nicht lange Zeit vorher, wer in der gegen ihn anhängigen Untersuchung schon Auskunft gegeben hat.

Die Fälle, in denen der Untersuchungsführer am Orte zu befragende Personen dort bei unangemeldeten Erscheinen nicht antrifft, sind im allgemeinen selten und betreffen regelmäßig nur Händler oder andere Personen, die durch ihren Beruf von der Heimat öfters fernzubleiben gezwungen sind.

Im Zweifel kann er wegen solcher Personen oder überhaupt über die Aussichten die zu befragenden Personen anzutreffen, sich vorher mit dem zuständigen Gendarmen ins Einvernehmen setzen.

Nur vermeide er grundsätzlich, wenn er sich nicht üblen Zufällen aussetzen will, zur Vornahme von Erörterungen an Ort und Stelle die sog. dritten oder vierten Feiertage, das sind die den großen Kirchenfesten unmittelbar folgenden Wochentage, zu wählen. Es kann ihm an ihnen geschehen, daß er niemanden antrifft.

Das gleiche kann ihm zustoßen, wenn am Orte der in Aussicht genommenen Erörterungen oder in dessen Nähe Jahrmarkt, Vogelschießen oder ähnliche Volksfeste abgehalten werden.

Die Zeiten der Jahrmärkte nennt ihm regelmäßig schon der auch an seinem Amtssitze gebräuchliche Kalender und die Volksfeste fallen jedes Jahr regelmäßig in dieselbe Zeit. Er beachte es deshalb, wenn die Tageszeitungen sie erwähnen.

Bei in kleinen Orten verübten verbrecherischen Handlungen, bei denen es auf möglichst genaue Feststellung der Zeit ankommt, genügt es nicht, sich auf die Ortsuhr zu verlassen. Es bedarf in allen solchen Fällen einer genauen und gründlichen Erörterung der Zuverlässigkeit der Zeitangaben der Kirchturmuhr überhaupt und besonders einer Vergleichung ihrer Zeitangaben mit anderen im Orte befindlichen, als allgemeine Richtschnur dienenden Uhren, wie auch, dafern etwa Zeugen aus Nachbarorten zu befragen sind, einer Erörterung der Zuverlässigkeit und Vergleichung der öffentlichen Uhren, nach denen sie ihre Zeitmesser einzustellen pflegen, mit der für den Ort der Tat maßgebenden Uhr.

Man kann dabei zu so überraschenden Ergebnissen gelangen, daß eine Aussage, die vorher wichtig erschien, als völlig wertlos erkannt wird.

Zuweilen ist notwendig oder doch wenigstens wünschenswert, am Orte der Tat photographische Aufnahmen zu machen.

In solchen Fällen empfehle ich, nicht einen Photographen von Fach, sondern, wenn es nur irgend angängig ist, von der nächsten größeren Polizeibehörde, die selbständige Kriminalpolizei hat, einen ihrer Beamten als Photographen zuzuziehen. Jede größere Kriminalpolizei hat Beamte, die dergleichen Photographien aufnehmen und darin Treffliches leisten.

Ihre Verwendung ist nicht nur billiger, weil die etwaigen Reisekosten und Auslösungen dieser Beamten immerhin noch nicht so hoch sind, wie die oft unangemessen hohen Forderungen berufsmäßiger Photographen, sie bringen vor allem auch der Sache ganz anderes Verständnis entgegen. So habe ich wiederholt Anweisungen, die ich für eine photographische Aufnahme in Aussicht genommen hatte, anders gegeben, weil ich mich überzeugte, daß der zu meinem Plane gehörte sachkundige Polizeibeamte einen offenbar besseren Vorschlag bezüglich der photographischen Aufnahme machte.

Außerdem stehen aber auch größeren Polizeibehörden regelmäßig die neuesten und besten ins Fach schlagenden Apparate zur Verfügung, während man z. B. bei einem Berufsphotographen einer Provinzialstadt den zur Aufnahme am Boden liegender Objekte von oben her dienenden Apparat regelmäßig vergeblich suchen wird.

Beim Verdachte der Brandstiftung verabsäume man endlich, wie auch Groß schon fordert, nie die Durchsuchung des Brandschutts, weil man glaubt, man werde nichts finden. Die große Mühe lohnt sich zuweilen doch in überraschender Weise.

Ich habe folgendes erlebt:

Bei einem in einem Kellergeschosse ausgebrochenen, offenbar vorsätzlich gelegten Brande war es gelungen, das Feuer zu löschen, ehe alle Waren, die dem Brande zum Opfer fallen sollten, durchs Feuer vernichtet worden waren.

Bei der viele Stunden Arbeit in Anspruch nehmenden, mit Hilfe mehrerer Personen vorgenommenen peinlichen Durchsuchung der von der Feuerwehr auf den Hof des Grundstücks geschafften Asche, des Schutts und der anderen vom Brande betroffenen Warenreste wurde schließlich ein völlig durchnäßtes Pappkästchen im Umfange eines mittelstarken Buches gefunden, in das eine Zündschnur einlief und das mit auch völlig durchnäßtem Pulver gefüllt war. Außerdem

fanden sich Reste eines im wesentlichen schon durchs Feuer vernichteten Kästchens, das offenbar genau so beschaffen gewesen war und auch noch Spuren des Loches zeigte, durch das die Zündschnur gegangen war. Zum Baue der Kasten hatte gewellte Pappe gedient, wie sie zur Verpackung von Eau de Cologne-Flaschen benutzt wird. Pulver und Zündschnur stammten, wie nachgewiesen wurde, aus Feuerwerkskörpern. Beides wies auf eine bestimmte Person als Täter hin, die auch schließlich die Tat zugestand.

XVI.

Eine entlarvte Somnambule.

Vom

Landrichter **Haufsner** in Zwickau.

Vor dem hiesigen Landgerichte ist vor kurzem ein Strafprozeß zum Abschlusse gekommen, an dessen Ausgang weitere Kreise Anteil nehmen dürften. Gestattete er doch einen Einblick in die Geheimnisse der spiritistischen Zirkel und wurde in ihm doch das Treiben des in diesem Zirkel auftretenden Mediums aufgedeckt und dargetan, wie leicht solchen Medien der Erfolg durch die Urteilslosigkeit ihrer Anhänger gemacht wird.

Der Sachverhalt war folgender: Die Angeklagte, eine etwa 40jährige Webersehefrau, war seit den Jahren 1890—1891 in einer Fabrikstadt Sachsens mit weit über 20000 Einwohnern Mitglied einer Vereinigung von abwechselnd 30—12 Personen, die sich Glaubensbund und untereinander Brüder und Schwestern nannten und regelmäßige Versammlungen abhielten, in denen gebetet und gesungen wurde, bis die Angeklagte Zeichen des Schlafes zeigte, unter denen sie dann sprach und die Anwesenden zu einem gottgefälligen Leben ermahnte.

Regelmäßig erschien sie dabei ihnen wie im Traume befangen und gab während dessen mündliche und schriftliche Anordnungen, die ihrem Inhalte nach von Christus, Moses und den Seelen Verstorbener zu kommen schienen und allem Anscheine nach nur durch die Angeklagte den Anwesenden offenbart wurden.

Als eine zur Wohnung ihres Mannes gehörige Stube frei geworden war, verkündete sie eines Tages ihrem Manne und auch in den Versammlungen des Glaubensbundes den Anwesenden, während sie wie eine Träumende sich gebärdete, es sei ein Gebot des durch sie sprechenden Heilands, daß die leere Stube künftig zu den Versammlungen des Glaubensbundes benutzt werden und jeder Teilnehmer an ihnen dafür wöchentlich 10 Pfennige Beitrag zahlen solle.

Ihr Mann und die Teilnehmer an den Versammlungen des Glaubensbundes, die dadurch der Meinung wurden, sie erfüllten einen Befehl Christi, verwendeten deshalb von da ab auch zu den Versammlungen des Glaubensbundes die leerstehende Stube und zahlte deshalb auch in der Folge bis zum Jahre 1901 jeder Teilnehmer an den Versammlungen wöchentlich 10 Pfennige in eine von der Angeklagten und ihrem Manne verwahrte Kasse.

Einige Jahre nach Beginn ihres Auftretens schrieb die Angeklagte dann einmal in wachem Zustande einen Zettel, in dem sie Geld zu einem Herbstmantel erbat und dessen Schlußworte lauteten: „Die Linke soll nicht wissen, was die Rechte tut! Ich danke dir schon im voraus! Dein Herr Jesus Christus! Dein Erlöser!“ und sandte ihn durch ihren Mann an ein Mitglied des Glaubensbundes.

Nach dem Inhalte des Zettels war sein Empfänger davon überzeugt, daß er ein von Christus kommendes Gebot enthalte und sandte er deshalb 10 Mark an die Angeklagte, die sich davon einen Mantel kaufte.

Eines Tages erklärte sie hiernach ihrem Manne unter den Erscheinungen eines Traumes, es sei ihr geheißen worden, auf 6 Wochen von ihm weg in ein anderes Haus zu ziehen, weil zu viel böse Geister im Hause seien.

Ihr Mann glaubte ihr das und gab deshalb die eheliche Gemeinschaft mit ihr auf.

Nachdem er dann aber in Erfahrung gebracht hatte, daß die Angeklagte in dem von ihr bezogenen Hause mit einem anderen Manne eheähnlich zusammenlebe, und als sie ein Kind gebar, dessen Erzeuger er nicht sein konnte, gewann er die Überzeugung, daß das, was sie als Offenbarung ihm verkündet hatte, von ihr erfunden worden sei, daß sie ihn getäuscht und die Ehe gebrochen habe.

Auf seinen Antrag wurde darauf auch seine Ehe mit ihr geschieden.

Noch ehe die Angeklagte geschieden war, erklärte sie wiederholt in den Sitzungen des Glaubensbundes, die seit der Trennung von ihrem Manne in dem von ihr bezogenen Hause fortgesetzt wurden, während sie im Traume befangen erschien, den in ihnen Versammelten, zu denen auch ein junges Mädchen gehörte, das mit einem Manne, mit dem die Angeklagte später in zweiter Ehe sich verheiratete, eine Liebschaft unterhielt, sein Geliebter gehöre ihm nicht, es solle von ihm ablassen.

Das junge Mädchen, das daraus entnahm, daß Gott durch die Angeklagte ihm geboten habe, von seinem Geliebten abzulassen, das

aber nicht glauben mochte, daß Gott auf diesem Wege Liebende scheide, zog sich darauf mit seiner Mutter von dem Glaubensbunde zurück, zumal es auch inne wurde, daß die Angeklagte selbst mit seinem bisherigen Geliebten eine Liebschaft begann.

In den Versammlungen des Glaubensbundes zeichnete die Angeklagte auch mit offenen Augen Bilder, bei deren Anfertigung sie Buntstifte benutzte und von denen sie später den Anwesenden versicherte, sie sei sich bei ihrer Anfertigung deren nicht bewußt gewesen.

Öfters erklärte sie in solchen Versammlungen, auch während sie zu schlafen schien, es sei Geheiß Christi, daß Reisen zur Erlösung der Seelen Unseliger unternommen würden. Regelmäßig bezeichnete sie dabei das Ziel der Reisen und die Personen der Teilnehmer als vorgeschrieben.

Soweit einzelne der dazu Bestimmten an der Teilnahme behindert waren, wurde ihnen durch die Angeklagte, die angab, sie sei von Paulus und Johannes im Traume dazu ermächtigt worden, nachgelassen, mit anderen Anhängern des Glaubensbundes zu tauschen, oder sie wurden gegen Zahlung des zur Reise voraussichtlich nötigen Geldes durch sie von der Teilnahme entbunden.

Die Anhänger des Glaubensbundes, die, weil die Angeklagte das alles anordnete, während sie zu träumen schien, glaubten, Christus habe diese Reisen ihnen befohlen, unternahmen deshalb auch eine Mehrzahl von Reisen, um an deren Ziel für die Seelen der Verstorbenen zu beten.

Öfters benutzten sie bei diesen Reisen auch die zweite Wagenklasse der Eisenbahn, weil die Angeklagte ihnen verheißen hatte, dadurch würden die Seelen reicher Sünder Erlösung finden.

Außer dem Gebote, an diesen Orten zur Erlösung der Seelen Unseliger zu beten, wurde den Anhängern des Glaubensbundes durch die Angeklagte als Weisung Christi ferner aufgegeben, dort zur Erlösung der Seelen Unseliger auch zu tanzen, und jedem einzelnen Teilnehmer an den Reisen wurde von ihr vorgeschrieben, wieviel Tänze er zur Erfüllung dieses Zweckes zu machen habe.

Wer diese Auflage selbst zu erfüllen außerstande war, für den mußte, wie die Angeklagte als eine Weisung Christi anordnete, ein anderer Teilnehmer sie erfüllen, wenn die Reise die bezweckte Wirkung, die Erlösung der Seelen Unseliger haben und nicht wiederholt werden sollte.

Auch der Besuch eines Museums in einer Großstadt wurde zu wiederholten Malen durch die Angeklagte als zur Erlösung der Seelen

Unseliger von Christus angeordnet den an den Reisen Teilnehmenden aufgegeben.

Nachdem jedoch mehrmals nacheinander jenes von den Teilnehmern an diesen Reisen deshalb aufgesuchte Museum sich geschlossen gezeigt hatte, verlor eine der eifrigsten Gläubigen doch den Glauben, daß die Angeklagte zur Offenbarung von Geboten Christi und der Seelen Verstorbener berufen sei, weil sie sich sagte, wenn Christus den Besuch eines Museums anordne, dann wisse er doch sicherlich auch, wann es geöffnet sei. Sie wandte sich deshalb von diesem Glaubensbunde ab und trat einem anderen spiritistischen Zirkel bei.

Auch andere Teilnehmer neigten dazu, sich von dem Glaubensbunde zu trennen, da sie in ihren ärmlichen Verhältnissen die durch die zahlreichen Reisen entstehenden Kosten nicht zu tragen vermochten.

Die Mehrzahl getraute sich jedoch nicht, sich vom Glaubensbunde abzuwenden, weil sie Christi und des Teufels Zorn fürchteten. Die Angeklagte sprach nämlich, während sie schlafend erschien, auch davon, daß Gottes Wille heilig sei und daß der, der ihm nicht folge, bestraft werde. Auch die Qualen der Hölle drohte sie den Ungehorsamen an und schilderte sie ausführlich und wie wenn sie sie sähe. Zu wiederholten Malen erklärte sie ferner, der Teufel rede durch sie. Dabei schlug sie um sich und stieß den Tisch, an dem sie saß, wie auch die in ihrer Nähe Weilenden von sich.

Mehreren Anhängern des Glaubensbundes schuldete ihr Mann, den sie dann in zweiter Ehe heiratete, nicht unerhebliche Kapitalien, die er ihnen zu verzinsen hatte.

Mit Beziehung auf diese Forderungen sprach nun die Angeklagte auch, während sie schlafend erschien, in den Versammlungen des Glaubensbundes zu Angehör auch der Gläubiger, der Heiland sage, es sei unrecht, wenn der, der Geld habe, Zinsen nehme. Sie sollten das ihrem Manne geliehene Geld, ihm, dem Herrn lassen, und es zu den von ihm angeordneten Reisen verwenden. Er werde es ihnen zum Guten rechnen. Einem der Gläubiger legte sie sogar einen „Jesus" unterschriebenen Zettel vor, in dem er gefragt wurde, ob er die Zinsen dem Herrn schenken wolle.

Die Gläubiger wurden dadurch der Überzeugung, sie handelten Christo wohlgefällig, wenn sie vom Manne der Angeklagten keine Zinsen mehr annähmen und stellten die ihnen erwachsenden dem Manne der Angeklagten „zum Dienste des Herrn" zur Verfügung.

Einmal wurde einer der Gläubiger von der Angeklagten, die sich ihm dabei als Beauftragte Christi ausgab, gefragt, ob er Geld zu einem Kinderwagen geben wolle.

Der Gefragte, der des Glaubens war, die Angeklagte frage ihn im Auftrage Christi, ließ ihr darauf 20 Mk. zukommen, die sie zum Ankaufe eines Kinderwagens verwendete.

Ein andermal, nachdem kurz vor einer der üblichen Versammlungen des Glaubensbundes eine seiner Anhängerin, eine arme Witwe, zur Angeklagten gelegentlich davon gesprochen hatte, daß sie sich wieder 20 Mk. zusammengespart habe, zeigte bald darauf die Angeklagte ihr sich schlafend und redete folgendes: „Der Geist deines Mannes sagt: Liebes Mütterlein! Sei doch so gut und spende mir 20 Mark!"

Die so Angegangene glaubte deshalb, der Geist ihres verstorbenen Mannes bitte sie um 20 Mk. und gab sie deshalb der Angeklagten, die sie im eigenen Nutzen verwendete.

Bei anderer Gelegenheit, in einer Versammlung des Glaubensbundes, erklärte die Angeklagte, während sie im Traume befangen erschien, den Anwesenden, ein Chinese, Tsching-Tschung, solle durch Gebete erlöst werden. Er selber spreche durch sie. Dann hörten die Anwesenden, wie die Angeklagte, so als ob ein anderer durch sie spreche, langsam und stockend, wie wenn der Sprecher der Sprache nicht voll mächtig sei, sagte, er habe erst deutsch lernen müssen, um sich mit den Anwesenden verständigen zu können.

Nachdem die Angeklagte dann ferner in den Versammlungen des Glaubensbundes, während sie im Traume befangen erschien, auch erklärt hatte, Christus habe angeordnet, daß zur Erlösung der Unseligen Skat gespielt werde, wurde in diesen Versammlungen von den daran Teilnehmenden um Geld Skat gespielt. Denen, die des Spiels noch nicht kundig waren, wurde es von den damit Vertrauten beigebracht.

Der Spielgewinn wurde auf Geheiß der Angeklagten zur Erfüllung eines von ihr verkündeten Gebotes Christi in eine von ihr und ihrem Manne verwahrte Kasse getan, deren Inhalt später zur Bezahlung der durch gemeinschaftliche Schmausereien entstehenden Unkosten verwendet wurde.

Bei diesen Schmausereien mußten, wie die Angeklagte während sie zu träumen schien, als Gebot Christi verkündete, die Männer das Essen herrichten.

Die taten das auch, um sich mit Christi Weisungen nicht in Widerspruch zu setzen.

Während sie die Mahlzeiten zubereiteten, saß die Angeklagte auf dem Sopha, sah ihnen zu und lachte.

Diese Tatsachen wurden im September 1903 gerichtswegen er-

mittelt durch die fast durchgehends übereinstimmenden Angaben der als Zeugen befragten Anhänger des Glaubensbundes.

Die Angeklagte, die zu ihrer Verteidigung sich auch in der Hauptverhandlung darauf berief, daß sie alles in einem wahren Traumzustande getan habe und deshalb von dem, was sie in ihm getan habe, nichts wisse, wurde durch das Gutachten der als Sachverständige befragten Ärzte voll überführt, jene Traumzustände erheuchelt und alles, was sie als Weisung Christi, Mosis und der Seelen Verstorbener ausgegeben hatte, erdichtet zu haben.

Die Sachverständigen versicherten übereinstimmend, daß Traumzustände der von der Angeklagten behaupteten Art zwar möglich seien, daß sie aber ganz gewiß in ihnen nicht befangen gewesen sei.

Zur Erregung derartiger Traumzustände bedürfe es nämlich einer von dritter Seite ausgehenden Hypnose, die bei der Angeklagten in keinem Falle erfolgt sei.

Es sei vielmehr gewiß, daß sie die Traumzustände erheuchelt habe, weil die von ihr in angeblichen Traumzuständen erteilten Befehle ganz offenbar selbstsüchtigen Beweggründen der Angeklagten entsprungen seien und weil, was bei echten Traumzuständen nie vorkomme, sie tatsächliche Erlebnisse im Traumzustande verwertet habe.

Zur Erklärung ihrer Schwangerschaft, die ihr erster Mann als Folge eines Ehebruchs erklärte, hatte die Angeklagte ihm und den Anhängern des Glaubensbundes angegeben, der heilige Geist habe sie beschüttet.

Wenn auch ihr Mann es ihr nicht mehr glaubte, waren doch die Anhänger des Glaubensbundes der Überzeugung, daß sie damit die Wahrheit geredet habe.

Noch in der Hauptverhandlung erklärten sie, sie seien fest überzeugt, daß die Angeklagte ein Werkzeug Gottes sei.

Sie wurde wegen der erwiesenen Betrügereien zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Die sehr geringe Strafe fand ihre Begründung in der Unbescholtenheit der Angeklagten, den nicht sehr großen Vermögensvorteilen, die sie erstrebt und erlangt hatte, wie in der Erwägung, daß sie die Genossen des Glaubensbundes zu einem guten Lebenswandel angehalten habe und endlich in der Tatsache, daß ihr die Ausbeutung der Geschädigten durch deren arge Leichtgläubigkeit außerordentlich erleichtert worden war.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Zum Kapitel des Genies. Von Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg. Schon wiederholt habe ich hierin das Wort ergriffen, so auch zuletzt in meiner Besprechung von Löwenfelds Monographie: Über die geniale Geistestätigkeit usw., in diesem Archiv, XI. Bd. S. 279. Nun hat neuerdings Bruns in dieser Zeitschrift[1]) sich auch darüber geäußert, in einer Weise allerdings, die sicher vielfach anstoßen wird, wie er es ja auch selbst fühlt. Zunächst sind die Begriffe Genie und Talent, ebenso „originell", oft auch „nützlich" usw. reine Konventionalmünzen, die aller strikten Definition bisher widerstanden und wohl noch lange widerstehen werden, wie ich dies schon betonte. Ich und andere halten das „Genie" für einen Superlativ von Talent. Dann könnte man sehr wohl verstehen, wie ein Genie nicht nur Nützliches verrichten kann, wie ein Talent, sondern auch „Originelles" — dafür ist immer noch die beste Erklärung: noch nicht dagewesenes, Neues, — das ja ebenfalls nur die Wurzeln im Alten hat, ebenso wie das Genie seine neuen Gedanken nur durch Kombination bekannter Gedankengänge im Unterbewußten (zumeist) schafft. Zwischen Genie und Talent kann um so weniger ein prinzipieller Unterschied bestehen, als ja nirgends in der Welt etwas ohne Übergänge ist. Ich bin aber noch weiter gegangen und habe auch von „Intellekt-, Gefühls-, Willens-, ja sogar Muskelgenies" usw. gesprochen, trotzdem hier sicher nicht nur Nützliches erzeugt wird. Ja, ich sehe sogar keinen Grund, die „große Therese" und andere berühmte Schwindler nicht als Genies in ihrer Art zu bezeichnen. Wenn aber Übergänge überall existieren, kann es auch keine spezifische Psychologie des Genies oder Talents geben; es handelt sich nur um graduelle psychologische Züge, genau so, wie es, streng genommen, keine spezifische Verbrecherpsychologie im ganzen oder einzelnen geben kann, weil auch zwischen Normalen und „Verbrechern" überall Übergänge bestehen. Nur im Zusammenfassen gewisser oft wiederkehrender Züge z. B. beim Verbrecher, könnte eine solche Psychologie aufgestellt werden und wir stehen hier, wie Aschaffenburg richtig bemerkt, erst am Anfange. Ich glaube jedoch, daß eine solche bis zu einem gewissen Grade aufzustellen möglich ist, vorausgesetzt, daß man sich auf die eigentlichen Gewohnheitsverbrecher und die „Verbrechernaturen" be-

1) Bruns, Genie, Dandysm und Verbrechertum. 12. Bd. 4. Heft. S. 322.

schränkt, was wohl das Richtigste wäre. — Dostojewski halte ich mit anderen im Gegensatze zu Bruns für einen der ausgezeichnetsten Schilderer der Verbrecherseele. Wenn er gewisse Naturen, die Bruns wohl etwas gewagt als dandies bezeichnet, nicht enträtseln kann, so liegt es nicht an ihm, sondern am Individuum, das bisher in seinen psychologischen Details so gut wie unzugänglich war. Wenn Bruns ferner das Genie zum Dandy stempelt und in ihm wie im Verbrecher das „Antisoziale" sieht, so dürfte er hierin wohl ganz vereinzelt stehen. Sehr viele sogenannte Genies sind geradezu pathologisch altruistisch und sozial, und durchaus sind nicht alle dandies, sondern sicher nur sehr wenige, will man nichts anderes in das Wort hineingeheimnissen. Oskar Wilde war gewiß ein Dandy, sicher aber kein Genie! Die Genies denken durchaus nicht immer daran, sich abzusondern, es sind dies vielleicht sogar nur die Minderzahl. Man denke nur z. B. an Goethe, und bei Beethoven war das Ohrleiden hauptsächlich an seiner Menschenscheu schuld. Brahms Ausspruch: „Beethoven wäre besser ein großer Verbrecher geworden" ist zu horrend und absolut falsch, als daß hier darüber nur ein Wort zu verlieren wäre! Und so bietet die Arbeit von Bruns der Kritik noch manche Angriffspunkte dar, so interessant sie auch an sich ist.

2.

Ein gewerbliches Wunderkind. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Piéron veröffentlicht soeben in der Revue de psychiatrie Jg. 1903, No. 8 folgenden höchst interessanten Fall. In Saint-Germain-en-Laye (bei Paris) ist bei einem Fleischer dessen 5½ jähriger Sohn (geb. d. 23. Febr. 1898) als Gehilfe tätig Klein, kränklich, blaß, zerschneidet er mit eigens für ihn konstruierten Werkzeugen das Fleisch, wiegt es ab, kennt alle einzelnen Stücke dem Werte nach, irrt sich nie darin und schneidet so richtig, daß er sich im Gewichte nur um einige Gramm irrt. Aber er schneidet ferner auch die einzelnen Stücke nach dem speziellen Geschmacke der Kunden und bedient sie stets zuvorkommend. Ohne in die Schule gegangen zu sein, ohne Schreiben, Lesen oder Rechnen gelernt zu haben, irrt er sich doch nie im Preise, indem er den Einzelpreis mit dem Gewichte multipliziert. Die Kunden sind über den findigen Kleinen sehr belustigt und geben ihm Trinkgelder, die er spart und mit den Gesellen teilt. Verfasser sagt mit Recht, daß bei dieser Frühreife die Erblichkeit wahrscheinlich mitspielt, aber auch das Milieu und die Nachahmung. Mit Recht endlich hebt Verfasser hervor, daß man beim Studium der Genies bisher fast nur die Genies in Kunst und Wissenschaft betrachtet hat und doch die auf dem Gebiete der Industrie und des Handels ein ebenso großes psychologisches Interesse verdienen, und hier wie dort die Frühreife eine große Rolle spielt, wie der obige Fall beweist.

Gerade auf diesen Gebieten trifft man, meine ich, häufig genug auf große Talente, sogar Genies, bis hinab zum einfachsten Handwerke. Die Leiter großer Bankinstitute, großer Bazare (man lese z. B. Zolas „Au bonheur des dames"), großer Hotels u. s. f. gehören oft dazu, und sie sollten deshalb eben mehr als bisher psychologisch untersucht werden. Ja, man kann sogar von Genies des Lebens-, Kunstgenusses usw. sprechen

und käme dann zu der allgemeinen Definition des „Genies", die sich wohl verteidigen ließe, nämlich: Jeder, der in irgendeiner menschlichen Tätigkeit, sei sie gut oder böse, nützlich oder nutzlos, ganz Außerordentliches leistet, kraft seiner inneren Organisation, muß als Genie bezeichnet werden. Das Talent wäre nur ein niederer Grad davon, und die Demarkation könnte nur nach Übereinkunft geschehen.

Die Genies zeichnen sich nun gewöhnlich — aber durchaus nicht immer! — durch eine geistige Frühreife aus. Wie ist diese nun zu erklären? Hier bewegen wir uns vollständig im Dunkeln. Man könnte zunächst annehmen, daß das Gehirn abnorm hoch entwickelt ist. Die bisher untersuchten Gehirne bedeutender Menschen hoben sich meist makroskopisch schon durch Reichtum der Windungen usw. von den anderen ab. Das würde aber kaum eine etwaige Frühreife an sich erklären. Man müßte vielmehr annehmen, daß die Gangbarmachung der Gehirnbahnen durch Markscheidenbildung, wie man jetzt glaubt, und dadurch die geistige Frühreife, eher als sonst eintritt, mag das Gehirn selbst dabei ein gewöhnliches oder äußerlich reich ausgestattetes sein. Woher aber diese abnorm schnell eintretende Entwicklung? Hier wäre vielleicht eine chemische Hypothese heranzuziehen. Gewisse chemische Substanzen, von außen eingeführt oder im Körper gebildet, scheinen nämlich das Gehirn bez. der Funktion anzuregen oder aber zu lähmen. Unter bestimmten, uns unbekannten Umständen wäre ein abnormer Stoffwechsel (z. B. bei obigem Knaben) vielleicht imstande, die Markscheidenbildung früher eintreten zu lassen und damit geistige Frühreife zu setzen, wie auch das so häufig beobachtete Versagen der Wunderkinder zur Zeit der Geschlechtsreife auf Einwirken gewisser, durch die Pubertät erzeugter giftigen Stoffe (freilich noch nicht bewiesen!) auf die Gehirnsubstanz und Lähmung derselben zurückzuführen wäre. Der Denker darf sich nicht mit bloßen Tatsachen begnügen. Er muß sie kausal verknüpfen und gebraucht dazu Hypothesen, die er aber stets als solche zu bezeichnen hat.

3.

Zu Dr. Näckes „Psychologie der Todesstunde". Von H. Groß. Kurze Zeit, nachdem diese ausgezeichnete Studie im Archiv erschienen war, habe ich dem Herrn Verf. einige Notizen gesendet, welche seine Ausführungen zum Teile unterstützen, zum Teile ergänzen. Über seine Aufforderung veröffentliche ich diese brieflichen Mitteilungen.

I. ad pag. 290. Am 5. August 1878 nahm ich als Reserveoffizier am Gefechte bei Šepče in Bosnien teil. Mein Regiment hatte am Tage zuvor im Gefechte bei Kosna gerauft und wurden wir daher heute „nur" in der Reserve behalten — übrigens das Unangenehmste, da wir unbeweglich stehen mußten und doch fortwährend angeschossen wurden. Neben mir stand mein vielbewährter Korporal, von dem ich undankbarerweise nur mehr den Anfangsbuchstaben M. seines Namens im Gedächtnis behalten habe. Meine braven Steyrer machten trotz der unbehaglichen Situation dumme Scherze, plötzlich wendete sich Korporal M. halbrechts gegen mich,

stellte sich stramm auf und sagte: „Herr Leutnant, bitt', helfen Sie mir!“ Dann drehte er sich blitzschnell auf dem Absatz um und stürzte nieder, fast spiralig zusammensinkend. Kein Atemzug mehr, Herzschuß. —

II. ad pag. 293. Erinnerungen in Todesgefahr s. mein Hdb. f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 65ff.

III. ad p. 296. Über retrograde Amnesie s. ibidem S. 78. Der dort genannte Freiherr v. S. (Schluga), der im Gebirge einen schweren Absturz erlitten hatte, erzählte mir oft, er glaube es nicht, wenn Abgestürzte behaupten, sie hätten sich unterwegs eine Menge gedacht usw. Er wußte von allem, was sich zwei Stunden vor dem Absturz ereignet hatte, absolut nichts mehr, seine Erinnerung setzte erst von da ein, als er aus der Bewußtlosigkeit erwacht ist.

Übrigens weiß ich aus eigener Erfahrung, daß ich als Student auf einem Pürschgang über eine steile Berglehne gekollert bin, ohne mich nennenswert zu verletzen. Mein Jagdgenosse, ein alter Pfarrer, sagte mir dann, ich hätte während der ganzen Zeit des Abkollerns ununterbrochen gerufen: „Nein, nein, ich falle nicht, ich stehe fest“. Ich wußte von dieser drolligen Versicherung hinterher nicht das mindeste. —

IV. ad pag. 296 (Empfindungen beim Ertrinken). Meine Eltern hatten einmal eine Magd, die wußte, wie das Ertrinken tut. Sie erzählte, daß sie als 15 jähriges Mädchen beim Baden an eine tiefe Stelle geriet und völlig bewußtlos herausgezogen wurde. Sie habe nur rauschen und dann Musik gehört, die immer schöner wurde, dann war es aus. Sie habe weder Angst gehabt noch Atemnot gelitten.

V. ad pag. 305 (Todesempfindungen der Tiere). Ein Oheim und Gutsnachbar meiner Eltern besaß Pfauen, die sich so vermehrten, daß man viele davon aß. Waren die Jungen herangewachsen, so bekamen wir Buben den Auftrag, das fetteste zu schießen, was wir mit einem kaum knallenden Kapselgewehr besorgten. Jedesmal, wenn der junge Pfau neben der Alten stürzte und verendete, warf sie einen Blick auf ihr sterbendes Junge und pickte ruhig auf dem Boden weiter. Einen Eindruck vom Sterben des andern hatte das Tier, soviel man sehen konnte, zuverlässig niemals.

4.

Zur Frage der Schlaftrunkenheit. Von Hans Groß. Diese für den Kriminalisten so wichtige und viel zu wenig untersuchte Frage hat vor kurzem durch die schöne Arbeit von Mackowitz (dieses Archiv Bd. XIII S. 161) neue Anregung bekommen, und es ist daher vielleicht gestattet, einen Fall mitzuteilen, der zwar nicht kriminell ist, aber doch in der Sache klärend mitwirken kann; ein analoger, wirklich krimineller Fall könnte sich völlig gleich abspielen.

Eine junge, äußerst intelligente Dame, deren gute Beobachtungsgabe ich wiederholt nachprüfen konnte und für deren Verläßlichkeit ich jede Garantie übernehme, war vor kurzem bei ihrer Schwester auf dem Lande zu Besuch. Sie bewohnte eines der im Erdgeschoß des weitläufigen Gebäudes gelegenen Gastzimmer, in welchem sie schon wiederholt bei Besuchen untergebracht gewesen ist; die Wohn- und Schlafzimmer und son-

stigen Räume befinden sich im ersten Stock. Die genannte Dame, wir wollen sie Frl. H. nennen, hatte nun schon etwa 5—6 Tage im Gastzimmer geschlafen, als eines Abends starker Wind eintrat, dessen Heulen den einsamen Aufenthalt im Gastzimmer besonders unheimlich machte, und so siedelte Frl. H. in den ersten Stock, um dort mit ihrer Nichte deren Schlafzimmer zu teilen. Die Vorhänge des Zimmers, auch die Holzbalken, waren fest geschlossen, so daß im Schlafzimmer der beiden Damen vollständige Finsternis herrschte.

Mitten in der Nacht wird Frl. H. wach und hört zu ihrem Entsetzen tiefe ruhige Atemzüge eines zweiten Menschen im selben Raume. Diese rührten natürlich von der schlafenden Nichte her, Frl. H. hatte aber in der Schlaftrunkenheit total vergessen, daß sie heute im selben Zimmer mit ihrer Nichte schlafe, und glaubte, noch im einsamen, ebenerdigen Gastzimmer zu sein. Sie horchte längere Zeit auf die Atemzüge des Fremden, und als über deren Reellität kein Zweifel übrig kein konnte, so nahm Frl. H. an, ein Räuber sei im Zimmer, so daß nur schleunige Flucht helfen konnte. Sie sprang aus dem Bette und stürzte nach jener Stelle, auf welcher im Gastzimmer die Ausgangstüre sein mußte. An dieser Stelle stand aber im heutigen Schlafzimmer ein Toilettetisch, mit Flaschen, Dosen und Schachteln — das alles flog zu Boden, machte großen Lärm, vermochte aber noch immer nicht, die erschreckte Dame zu orientieren. Sie meinte also die Stelle, wo die Türe sein mußte, verfehlt zu haben, stürzte noch zwei oder drei Schritte weiter und gelangte jetzt zum Bette der Nichte; diese war natürlich wach geworden und hatte sich aufgerichtet — Frl. H. stieß an das Bette, stürzte nach vorn und packte ihre Nichte; — diese schrie erschreckt, Frl. H. glaubte, sie sei an den Räuber geraten und schrie auch und erst durch das vereinte Geschrei beider kam Frl. H. endlich aus ihrer Schlaftrunkenheit und orientierte sich über die Sachlage. —

Merkwürdig an dem Ganzen ist nur die lange Dauer und Intensivität der Schlaftrunkenheit, da Frl. H. immerhin eine Weile auf das Atmen „des Räubers“ horchte, dann aufsprang, zur vermeintlichen Türe lief, dort den Toilettetisch umwarf, noch weiter eilte, ihre Nichte packte und dann erst zu sich kam, und merkte: sie sei nicht im Gastzimmer ebenerdig, sondern im Schlafzimmer ihrer Nichte im ersten Stock.

Nehmen wir an, Frl. H. wäre im Besitze einer Waffe gewesen, so hätte sie diese sicher erwischt, und hätte damit vermutlich ihre Nichte, die sie für den Räuber hielt, in ihrer Angst leicht verletzen können. Ob man den Hergang aber jedem Beschuldigten glauben würde, ist eine andere Frage.

Daß man sich, aus tiefem Schlafe erwachend, häufig nicht sofort orientiert, namentlich an fremdem Ort, in fremdem Bett, bei fremder unsicherer Beleuchtung, ist bekannt genug, und wahrscheinlich schon jedem widerfahren — aber in der Regel genügen wenige Sekunden, um sich zu orientieren, zum mindesten geschieht dies sofort, wenn man sich im Bette aufsetzt. Daß dies aber keine ausnahmlose Regel ist und daß die Desorientierung viel länger dauern kann, dürfte der erzählte Vorgang dartun.

5.

Im 12. Bande dieser Zeitschrift S. 309 fg. habe ich bereits die Wege mitgeteilt, auf denen man zur Ermittelung flüchtiger Verbrecher gelangen kann.

Dem dort Gesagten möchte ich noch folgendes hinzufügen.

Zuweilen kommt es vor, daß der flüchtig Gewordene zur Erleichterung seiner Flucht Papiere stiehlt und daß der Strafverfolgungsbehörde auch diese Tatsache, wie der Inhalt der gestohlenen Papiere bekannt ist.

In solchem Falle empfiehlt es sich, außer der Mitteilung dieser Tatsache in einem Ausschreiben sich auch an die Strafregisterbehörde zu wenden, die für den zuständig ist, auf dessen Namen die gestohlenen Papiere lauteten.

Ich habe auf diese Weise tatsächlich einen lange vergeblich gesuchten schweren Rückfallsdieb ermittelt.

Indem ich von der Erwägung ausging, daß er jedenfalls die gestohlenen Papiere zu seinem besseren Fortkommen benutzen werde und da bei seiner Persönlichkeit mit Sicherheit anzunehmen war, daß er bald mit den Polizeibehörden in Berührung kommen werde, forderte ich von der Strafregisterbehörde eine Strafliste der Person ein, auf die die gestohlenen Papiere lauteten. Ihre genaue Bezeichnung ergab sich aus der Diebstahlsanzeige, ausweislich deren der von mir Gesuchte einen Mantel mit dem darinstecken-den Militärpaß des Bestohlenen sich angeeignet hatte.

Nach der mir darauf zugegangenen Strafliste war der darin Genannte einige Wochen vorher wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstands gegen die Staatsgewalt verurteilt worden und annehmbar noch in Strafhaft.

Auf Anfrage bei der Strafvollstreckungsbehörde bestätigte sich, daß er noch in Haft war und wurde mir die die Strafe vollstreckende Strafanstalt genannt.

Da der von mir Gesuchte nach den über ihn ergangenen Vorakten eine ganz eigenartige und seltene Tätowierung — Majorsepauletten auf den Schultern — hatte, war es leicht, in der Strafanstalt ihn als den von mir Gesuchten zu erkennen

Er gab darauf auch ohne weiteres zu, daß er unter falschem Namen Strafe verbüße und den Mantel mit samt dem Militärpaß gestohlen habe.

So wurde dieser im Rückfalle begangene Diebstahl gesühnt, die auch begangene Urkundenfälschung, bewirkt durch Herbeiführung falscher Einträge über seine Person in die Gefangenenbücher offenbar, und ich hatte endlich den lange gesuchten schweren Verbrecher, der mit einem Genossen von der Straße weg den Juwelieren ihre gefüllten Schaukästen stahl und den keiner der überall gegen ihn erlassenen Steckbriefe bis dahin erreicht hatte.

(Landrichter Haußner.)

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Van Kan: „Les causes économiques de la Criminalité. Paris, Lyon, Storck 1903, 496 Seiten.

Die schwache Seite der Kriminalanthropologie ist, wie v. Kan richtig bemerkt, daß die ökonomischen Ursachen des Verbrechens nur wenig systematisch erforscht wurden, meist nur einseitig, sehr oft nur andeutungsweise, ohne statistische Beweise. Sicher wird über den gegenwärtigen Zustand der ganzen Frage kein Buch einen so ausgezeichneten und tiefen Blick gewähren, wie das obige. Verfasser, ein Jurist in Maestricht, hat mit holländischer Gründlichkeit und Nüchternheit ein unglaublich großes literarisches Material gesammelt, das sich auch auf italienische und spanische Bücher erstreckt. Nach einem einleitenden Worte seines Lehrers van Hamel gibt er erst ein allgemeines Aperçu über die Ätiologie des Verbrechens selbst, die Probleme der wirtschaftlichen Einflüsse, der Prinzipien usw., um dann der Reihe nach, zuerst im Altertume, in Philosophie und Literatur, dann in den heiligen Büchern, in den Kirchenvätern, in der Reformation, im Mittelalter, bis auf die Neuzeit hin auf das Thema Bezügliches aufzuführen. Dann wird eingehend hierbezüglich die italienische, französische Kriminalistenschule behandelt, die „terza scuola", die Sozialisten, die pathologischen Theoretiker, die Eklektiker, Spiritualisten, Statistiker und sonst noch nach Quellen geforscht. Nach jeder Besprechung folgt eine scharfe und — soviel Ref. entnehmen kann — richtige Kritik. Zum Schluß faßt er alles zusammen. Er vertritt nicht die kritische, sondern die dynamische Untersuchungsmethode, d. h. den Vergleich der Diebstahlskurven mit den Fluktuationen der wirtschaftlichen Lage. Er betrachtet ferner das Verbrechen als ein lokal historisches Produkt, so daß in jedem Lande, jedem Ort, irgendein kriminogener Faktor, so hier der ökonomische, anders wirken muß, als im anderen Lande. Folglich darf man nicht eigentlich von Verbrechen und ihrer Ätiologie im allgemeinen sprechen. Nur die Kernpunkte scheinen gemeinsam zu sein. So gehen fast überall die Verbrechen gegen das Eigentum parallel mit sozialem Elend, umgekehrt verhält es sich mit dem Verbrechen gegen die gute Sitte und noch unsicher ist das Verhältnis der Verbrechen gegen die Person. Schade, daß Verfasser, bei so gründlichen Literaturkenntnissen und so scharfer Kritik, nicht selbst alle aufgestellten Prinzipien zu eigenen statistischen Erhebungen benutzt hat. Vielleicht holt er das noch nach. Zur Zeit ist sein Werk

nur ein rein kritisches und bringt selbst keinen neuen Beitrag zur Frage. Einige kleine Ausstellungen möchte Ref. hier noch machen. Da Verfasser auch solche Autoren erwähnt, die nur nebenbei der wirtschaftlichen Ursachen des Verbrechens gedenken, ohne statistisch ihre Angaben zu erhärten, so ist es auffallend, daß er Männer, wie Baer, Näcke, Penta und andere, die so viel selbständige Untersuchungen über Kriminalanthropologie anstellten und auch die soziale Seite des Verbrechens mit berührten, nicht als Forscher erwähnt, dagegen ziemlich breit einen solchen verworrenen Kopf, wie P. Reich, behandelt. Auch hätte er können verschiedene Artikel des Archivs für Kriminalanthropologie benützen. Manche Italiener scheint Verfasser entschieden überschätzt zu haben, z. B. Zuccarelli, wohl auch seinen Meister v. Hamel. Wenn Verfasser sagt, daß Lombroso sich in seinem 3. Bd. des „Uomo delinquente" (1899) vielfach geändert hat, so möchte Ref. dem entschieden widersprechen. Geändert haben sich bei ihm nur Nebenpunkte; seine Hauptideen bezüglich des Verbrechens bleiben die alten! Es ist auch nicht richtig, daß die Beweise von Abhängigkeit der Verbrechen — z. T. natürlich nur — vom kranken Nervensysteme, noch ausstehen. Schon die konstatierten häufigen und wichtigeren Entartungszeichen bei Verbrechern, gegenüber den Normalen, sprechen dafür. Endlich bemerkt Referent, daß die positive Schule nur deterministisch sein kann; trotzdem ist für den praktischen Gebrauch die Aufstellung eines „relativ freien Willens" nicht zu umgehen und schließt den Determinismus durchaus nicht aus.

2.

Julio de Mattos, 1. A locura. Estudos clinicos e medico-legaes. S. Paulo 1889, 344 Seiten. 2. Os alienados nos tribunaes. I. Lisboa, Cardoso & Irmão, 1902. 288 Seiten. 3. Os alienados nos tribunaes. II. Lisboa, 1903. 288 Seiten.

Die drei obengenannten Bücher des ersten portugiesischen Psychiaters Julio de Mattos handeln von ausgewählten Kapiteln der forensen Psychiatrie und zwar Nr. 1 über Allgemeines (der Größenwahn in seinen verschiedenen Formen und in seiner verschiedenen Bedeutung; die Verfolgten und Melancholischen, die Remissionen im Laufe der progressiven Paralyse, die Gewalttaten der Epileptiker, die kriminelle Verantwortlichkeit der Irren, die verbrecherischen Irren und die Psychiatrie vor Gericht), Nr. 2 und 3 bringen Gutachten, resp. Obergutachten über eine Reihe von höchst interessanten Fällen. Diese Gutachten zähle ich bezüglich der Klarheit, Überzeugungskraft und geistvollen Behandlung zu den besten, die ich kenne. Dem Meisten wird man zustimmen können und nur relativ geringe Sachen wären zu bemäkeln. Besonders interessant und forensisch wichtig ist das Kapitel der Remission bei Paralyse abgehandelt. Diese Krankheit selbst hält Verfasser für heilbar, was andere leugnen. Für diese Remissionen empfiehlt er mit Recht gewöhnlich die Invaliditätserklärung der Akte. Er will nicht, daß man ein und denselben Kranken für unzurechnungsfähig bezüglich der Verbrechen und zurechnungsfähig vor dem Zivilrichter erklärt. Vielleicht geht er hier doch zu weit, sicher wohl aber darin, daß er von einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" nichts

wissen will, die jetzt bei den deutschen Psychiatern und Juristen mit Recht immer mehr befürwortet wird. Früher war Verfasser ein blinder Verehrer Lombrosos; jetzt scheint er aber davon sehr zurückgekommen zu sein, doch gibt er noch zuviel Gewicht auf Entartungszeichen und rechnet einige sehr diskutable Dinge, wie z. B. große Fruchtbarkeit, hierher. Mit Recht greift er die klassische Schule der Juristen an und verlangt die Neuerungen der positiven Schule. Er ist natürlich Determinist. Seine Bemerkungen über die Simulation, über den Greisenblödsinn und die Epilepsie sind ausgezeichnete. Wir lernen durch Verfasser, daß in Portugal die Gesetze von 1889, 1896 und 1899 den Richter — aber bloß in Strafsachen! — unbedingt an das Gutachten des Sachverständigen binden; er kann höchstens ein Obergutachten verlangen. Es ist also hier realisiert, was Ref. in seinem Aufsatze: „Sachverständiger und Richter" in diesem Archiv s. Z. verlangte. Als Beweis dafür aber, daß alle Gegenmeinungen hinfällig sind, dient, glaubt Ref., der Umstand, daß in diesen 4 Jahren das obige Gesetz sich ausgezeichnet bewährt hat! Die Gesetze hatten auch die Schaffung von Adnexen an Strafanstalten und einen solchen an eine neu zu errichtende Irrenanstalt zu Lissabon beschlossen, doch ist dies leider nur auf dem Papiere geblieben! Zur Zeit gibt es für solche Kranke nur eine Abteilung in einem alten Krankenhause von Lissabon. Endlich sei noch bemerkt, daß Verf. die moral insanity noch als eigene Krankheit ansieht, aber wenigstens zugibt, daß die angeblich intakte Intelligenz dabei es eben nur scheinbar ist. Ref. hat aber immer wiederholt darauf hingewiesen, daß der Name: moral insanity ein völlig überflüssiger ist und auf keinen Fall eine spezielle Krankheit für sich bezeichnet.

3.

Díaz-Caneja, Vagabundos de Castilla. Estudio sociólogico juridico. Madrid, 1903, Sarda. 65 Seiten.

Verfasser studiert in dieser anspruchslosen, aber sehr interessanten Studie das Vagabundentum in Kastilien, indem er speziell das Bettelvolk in einem Quartier von Valencia untersuchte und hier wiederum genau der Lebensgeschichte einer bestimmten Familie nachging. Gerade diese Art und Weise, die Sache anzufassen, ist neu und nur zu empfehlen, meint Ref. Wir werden in die trostlosen Wohnungsverhältnisse eingeweiht, sehen, wie der Held von Bettlern abstammt, ohne Erziehung aufwuchs, nur in Bettelei und Lüge unterrichtet ward und im Gefängnis sich weiter entwickelte. Sein Körperbau ist kräftig; Gefühle, Interesse gehen ihm ganz ab, die Sinne sind stumpf. Nur Wein und Weib ist die Devise! Religion existiert nur als Explorationsobjekt. Interessant sind die „Palimpseste" an den Wänden der Wohnungen, nicht minder das kleine Vokabularium des Bettler-Rotwälsches, das dem Zigeunertume und dem Gefängnisse zumeist entstammt. (Merkwürdigerweise fehlen im Verzeichnisse alle zynischen Ausdrücke. Ref.) Während der Bettler nicht schreiben (höchstens nur seinen Familiennamen!) und lesen kann, rechnet er vorzüglich, und das muß er, da er neben dem Bettler zugleich Bankhalter bei Kartenspielen ist; nebenbei repariert er Schirme usw. und stiehlt, wenn er kann. Sehr interessant ist es, daß Verfasser die Ein- und Ausgaben der studierten Familie, so gut

es ging, einzeln berechnete. Man sieht, wieviel erbettelt wird usw. und wieviel noch zu Orgien und Wein übrigbleibt. Auch der Zinken und der sonstigen Zeichen wird gedacht. Verfasser findet, daß die kastilischen Bettler psychologisch die meiste Ähnlichkeit mit denen von Gorki dargestellten russischen Vagabunden haben.

4.

Carneri, Sittlichkeit und Darwinismus. 3 Bücher Ethik. 2. überarbeitete Auflage. Wien und Leipzig, Braumüller 1903. 510 Seiten.

Dieses hochbedeutsame Werk, das jeder Gebildete gelesen und durchdacht haben müßte, ist zuerst 1870 erschienen, und jetzt liegt es in 2. Auflage vor uns. In wunderbarer Sprache und auch dem Laien verständlich, versucht es den Darwinismus bis in seine letzten Konsequenzen auf die Ethik anzuwenden. Man muß zugeben, daß dies dem Verfasser vortrefflich gelungen ist und seine Weltanschauung der großartigsten Art jeden Denkenden befriedigen muß, nicht aber nur das Denken, sondern auch das Gefühl. Der Monismus wird als Einziges hingestellt, die Identität von Stoff und Geist, damit natürlich eine Ewigkeit beider, Aufgeben des Gottesbegriffs (ganz besonders des persönlichen!) und der persönlichen Unsterblichkeit postuliert. Der Mensch ist nur ein Glied des Kausalgesetzes, ein jedes andere Ding auch. Wie er im Kampf ums Dasein zu dem geworden ist, was er jetzt ist, so wird auch das Gute, Schöne, Sittliche nur im Kampfe ums Dasein emporgehoben aus dem Einzelnen, Individuellen in das Allgemeine, in die Idee. Verfasser behandelt in 3 Büchern den Kampf ums Dasein, das Selbstbewußtsein, die Religion, das Schöne, die Wahrheit, die Notwendigkeit, die Leidenschaft, die Tätigkeit, das Gute, die Freiheit, die Familie, die Arbeit, den Rechtsstaat, die Weltgeschichte und die Sittlichkeit. In der Ästhetik nähert er sich Vischer, in der Ethik Spinoza. Als Methode benutzt er die dialektische Hegels, die aber wohl nicht nach jedermanns Geschmack sein dürfte. Kleine Fragezeichen hat Referent wiederholt beim Lesen gemacht, doch wollen diese dem großartigen Ganzen gegenüber nichts bedeuten. Angeborene Ideen und Menschenrechte leugnet Verfasser; alles ist erst erworben. Streng unterscheidet er zwischen der Moral (sittlichen Vorschriften) und der eigentlichen Sittlichkeit, die jene mit einschließt und der wir uns nur nähern, die wir aber nie erreichen können, während die Moral ein schwebender Begriff bleibt. Die Teleologie ist zu verwerfen. Jeder Fortschritt ist nicht Zweck, sondern einfache Folge der Kausalität. Sehr richtig sagt Verfasser weiter, daß der Charakter nie verwischt, nur gemildert, geläutert werden kann, und zwar durch eine wesentliche Erweiterung unserer Erkenntnis. Das Duell wird schneidig verworfen, ebenso alle Standesunterschiede. „Das Gute, das nur geschehen darf um des Guten willen, hat sich selbst zum Zweck . . .“ Absolute Willensfreiheit gibt es nicht. Durch Erweiterung der Erkenntnis können aber Motive geschaffen werden, die in die Kausalkette eingreifen, und so ist „die wahre Willensfreiheit identisch mit dem Willen des Guten . . .“ Verfasser kämpft für echte Frauenemanzipation, doch darf die Weiblichkeit nicht erdrückt oder gar aufgehoben werden. „Die Not ist die Mutter der Arbeit und diese die Mutter der Kultur.“ Die

Intelligenz ist das Grab der Hierarchie. Alle sozialen Fragen sind nicht Rechts-, sondern Machtfragen. Die drei eigentlichen sozialen Mächte sind die Arbeitskraft, das Kapital und die Intelligenz. Wie diese zueinander stehen, bestimmt den jeweiligen Staat. Die Zukunft gehört der Republik im edeln Sinne an. Dies nur einige Brocken von der überreichen Tafel eines echten Philosophen und Menschen. Möchten sich recht viel Leser für das Werk interessieren und so mit zur Verbreitung gesunder, naturwissenschaftlich-philosophischer Erwägungen beitragen.

5.

Neißer: Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren? Leipzig 1903. Barth. Zeitschr. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. I, Nr. 3. 193 Seiten.

Der berühmte Verf. hat hier eine ganz vorzügliche, sehr wissenschaftliche Arbeit geleistet, die namentlich dem Soziologen, aber auch dem Juristen zu empfehlen ist. Unzweckmäßig und zwecklos wäre es nach ihm, die Prostitution zu strafen. Die derzeit bestehende Reglementierung ist ungenügend und muß reformiert werden, und dies wird des Näheren ausgeführt. Zur Überwachung der venerischen Krankheiten hat nicht die Polizei, sondern eine gemischte Sanitätskommission zu fungieren, deren Befugnisse eingehend geschildert werden. Sehr viele Geschlechtskranke lassen sich ambulatorisch behandeln. Wirklich gefährlich wegen Syphilis ist nur das erste Kontrolljahr, dagegen bleibt die Gefahr der Gonorrhöe auch bei alten Huren noch bestehen. Die Untersuchung hat vorwiegend mikroskopisch zu geschehen, auf den Tripperkokkus, in Bordellen täglich. Letztere sollten durchaus erlaubt sein, außer in Kleinstädten ohne Militär und Studenten. Eine Untersuchung der Männer ist schwer durchführbar und sehr oft zwecklos. Auch ist hier die Gefahr geringer, da die meisten geschlechtskranken Männer sich behandeln lassen, die Frauen von selbst aber nicht. Der Arbeit sind eine Menge wertvoller Statistiken beigegeben.

6.

E. Haeckel: Die Welträtsel. Volksausgabe von Strauß in Bonn, 1903. 168 Seiten. 1 Mark.

H. hat jetzt eine Volksausgabe seines obigen Buchs herausgegeben, gefährlich für den Ungebildeten, hochwillkommen für den Gedildeten. Sein Zweck ist, seine „monistische Naturphilosophie" genauer auseinander zu setzen und die „Ignorabimus-Lehre" von Du Bois-Reymond lahm zu legen, speziell das „Substanz- und Bewußtseinsproblem" zu lösen. Das Buch, sehr klar geschrieben, zerfällt in einen anthropo-, psycho-, kosmo- und theologischen Teil und enthält ungemein viel Anregendes, wenn man auch in vielem Einzelnen mit dem Verfasser rechten wird. Wenn man das ungeheure Tatsachenmaterial überschaut, so kann man nur Anhänger der Deszendenz-, der Entwicklungslehre sein. Freilich kann die Selektionslehre Darwins nicht allein, wie H. sagt, die Varietätsbildung erklären; die eigentlichen Gründe

dafür sind meist unbekannt. Wie kommt es, daß im absolut gleichen Milieu, wie das Meer z. B., so ungeheuer viel verschiedene Tiere hausen, von der tiefsten bis zur höchsten Vollkommenheit? Hier kann die Selektion bei der Ausbildung gewiß nur untergeordnet wirken! Auch ist es falsch, wenn H. den Menschen direkt von den Primaten abstammen läßt, beide sind nur Vettern! Nimmt man nun die Entwicklungslehre an, so muß man sie auch auf Seelenvorgänge, Geschichte, Sprachen usw. anwenden und es bleibt dem Nachdenkenden nichts als der Monismus übrig, wenn einige auch vielleicht den materialistischen dem vom Verfasser vertretenen Spinozistischen vorziehen würden. Damit leugnet man die Unsterblichkeit der Seele und ein Jenseits. Ob man auch ein πρῶτον, Gott usw. leugnen muß, möchte ich bezweifeln, da wir uns als Menschen eine Ewigkeit nicht vorstellen können, für uns alles einen Anfang haben muß. Hier wie dort handelt es sich freilich um ein Dogma. Sehr schön zeigt Verfasser, wie auch die Ethik des Monismus völlig hinreicht. Interessant ist, wie H. zeigt, daß Dubois-Reymond, Baer, Wundt, Kant usw. anfangs überzeugte Monisten waren, später aber Dualisten. Referent glaubt, daß der Monismus durchaus Vernunft und Gemüt des Gebildeten befriedigen kann, aber die große Masse wird ohne Dogma irgendwelcher Art nicht auskommen und so werden stets solche in irgendeiner Art bestehen. Freilich ist der naturwissenschaftliche Monismus schließlich auch nur ein Dogma, aber das einzig wahrhafte, vernunftgemäße.

7.

Havelock Ellis, Studies in the Psychology of sex. Analysis of the sexual impulse, love and pain, the sexual impulse in women. Philadelphia, Davis Company, 1903. 266 S.

Der ausgezeichnete englische Psycho-, Bio- und Kriminalanthropolog H. Ellis hat bereits 2 Bände Studien über sexuelle Probleme veröffentlicht, die wohl allgemein angesprochen haben dürften. Der 1. Band (in 2. Auflage) behandelt die Homosexualität, der 2. die Entwicklung der Schamhaftigkeit, die Erscheinungen geschlechtlicher Periodizität und den Autoerotismus (Onanie). Diesen schließt sich würdig der obige 3. Band an; zwei weitere Bände sollen noch folgen. Ja, ich möchte diesen Band als den interessantesten hinstellen, schon weil er ungemein viel kritisch gesichtetes ethnologisches Material beibringt. Es werden hier in 3 Hauptkapiteln der Geschlechtstrieb im allgemeinen, der Zusammenhang von Schmerz und Liebe und endlich der Geschlechtstrieb beim Weibe untersucht. In dem ersten zeigt der Verfasser, daß der Geschlechtstrieb nicht einzig von den Fortpflanzungsorganen abhängt, sondern hauptsächlich zerebral bedingt, freilich von jenen unterhalten und gereizt wird. Mit Moll nimmt er zwei Hauptfaktoren des Geschlechtstriebs an: den Kontrektationstrieb (er nennt ihn besser: Tumeszenztrieb) und den Detumeszenztrieb an[1]), aber eng verbunden, der 2. dem ersten folgend, während Moll für eine größere Unabhängigkeit beider von-

1) Auch ich habe Molls Theorie angenommen, was Ellis nicht erwähnt, wohl aber einen Ausspruch von mir über die weibliche Libido anführt.

einander eintritt. Der Zusammenhang von Schmerz und Liebe erklärt sich aus der aktiven Kampfrolle des Mannes bei dem Hofmachen und der passiven der Frau; sie ist ein wesentliches Reizmittel. Der Schmerz kann pathologisch im Sadismus und Masochismus wiederkehren, die beide wohl nie getrennt vorkommen, ja Sadismus ist im Grunde verkappter Masochismus. Die Psychologie des Flagellismus wird näher untersucht. Der Sadist ist nicht an sich grausam, sondern nur scheinbar. Er will so den Reiz der Liebe im Partner erhöhen. De Sade ist durchaus nicht das Scheusal, wie die meisten ihn schildern, sondern seine Ausführungen sind nur Phantasiestücke. Er war ein „aimable mauvais sujet". Im 3. Kapitel führt Verfasser aus, daß sehr wahrscheinlich der Geschlechtstrieb des Weibes so stark ist, wie der des Mannes — einige kleine Statistiken scheinen ihm das zu beweisen. Auch jetzt noch möchte Ref. dies mit andern bezweifeln, um so mehr, als Ellis selbst angibt, daß sexuelle Analgesie bei Weibern häufiger ist, als bei Männern. Sehr interessant sind die Anhänge des Buchs. Zunächst wird bewiesen, daß der Geschlechtstrieb bei den Wilden im allgemeinen schwächer ist, als bei uns, wie auch die Genitalien sehr oft (? Ref.) rudimentärer sind, und eigentliche Prostitution kommt dort gar nicht oder nur selten vor. Der Beischlaf wird seltener ausgeübt, aus mehreren Gründen; er ist vielfach „tabu" und mehr periodisch. Mit der Zivilisation nimmt er zu. (Doch mit immer höherer, wahrscheinlich immer schwächer und nicht bloß des Alkohols halber. Darauf ist die überall konstatierte Abnahme in der Kinderzahl z. T. mit begründet, aber auch weil mit stärkerer Kopfarbeit die Libido abnimmt. Ref.) Endlich wird auch gezeigt, daß der weibliche Geschlechtstrieb vom männlichen qualitativ, aber nicht quantitativ (? Ref.) verschieden ist. Am Ende fügt Verfasser 12 Selbstbekenntnisse von meist normalen Männern und Frauen bei, die die so dunkeln Anfänge des Geschlechtslebens aufklären sollen. Das ist sehr verdienstlich und sollte Nachahmung finden, weil wir erst an großem Materiale ersehen könnten, wann und wie die Libido zuerst erwacht. Das Gegebene zeigt schon, daß hier große individuelle Verschiedenheiten vorkommen, die Umgebung, auch Bücher aller Art, eine große Rolle spielen und alle Geschlechtsperversitäten im Keime sich überall hier und dort zeigen. — Die Ausstattung des Buchs ist nach jeder Hinsicht eine vornehme.

---

b) Bücherbesprechungen von Dr. Matthaes.

8.

Prof. Dr. Kenyeres und Dr. Mosers Hegyi, Unterscheidung des menschlichen und des tierischen Knochengewebes (Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. XXV. Band, 2. Heft).

Die Verfasser untersuchten mikroskopisch Menschen- und verschiedene Tierknochen und fanden ganz wesentliche Unterschiede zwischen beiden. Zunächst sind die Haversschen Kanäle beim Menschen spärlich und von großer Weite, beim Tiere dicht gelagert und eng. Zwar kommen beim Menschen auch ausnahmsweise ganz spärlich hier und da zwischen weiten,

auch engere H-Kanäle vor, die Regel ist aber, daß beim Menschen die weiten, beim Tiere die engen vorherrschen. Das zweite charakteristische Merkmal der Tierknochen besteht darin, daß an einigen Stellen ihrer Querschliffe miteinander ziemlich parallel-horizontal verlaufende dichtgelagerte Kanäle vorhanden sind, die beim Menschen in dieser Anordnung fehlen, und drittens finden sich Unterschiede in der Anordnung von Knochenlücken um die Haversschen Kanäle. Über die Wichtigkeit des Erkennens menschlicher Knochenfragmente kann kein Zweifel bestehen. Der Text der Arbeit wird durch Mikrophotographien erläutert.

9.

Oberarzt Dr. Fritz Reuter in Wien, Über den Blutgehalt der Milz beim Tode durch Erstickung (Ebenda XXV. Bd. 2. Heft).

Szabinsky hatte im Jahre 1865 experimentelle Untersuchungen angestellt über das Verhalten der Milz beim Erstickungstode und war dabei zu dem Resultate gekommen, daß die Milz in allen Fällen kontrahiert und anämisch war. Der Verfasser hat nun diese Beobachtungen, welche von Szabinsky am Tiere gemacht wurden, am Menschen nachgeprüft, teils am eigenem Materiale, teils am fremden, teils hat er die Obduktionsprotokolle vom Wiener gerichtlich-medizinischen Institut auf das Verhalten der Milz hin durchgesehen und ist dabei zu dem Schlusse gekommen, daß die Anämie der Milz beim Erstickungstode, wie sie das Tierexperiment zeigt, auch beim Menschen vorkommt, wie 57,5 Proz. positive Resultate beim Erstickungstode und vereinzelte Beobachtungen in Fällen anderer Erstickungsarten beweisen, daß aber diesem Befunde vor der Hand noch keine besondere Bedeutung beigemessen werden kann, daß er jedoch, wenn vorhanden, eine wesentliche Unterstützung für die Diagnose „Erstickung“ liefert.

10.

Dr. med. H. Hoffmann, Gerichtsarzt in Elberfeld, Selbstmord durch Chloroform-Inhalation (Ebenda XXV. Bd. 2. Heft).

Wegen der Art der Ausführung interessanter Fall von Selbstmord. Der junge Mann (Drogist) lag im Bett auf dem Bauch, nur mit Hend bekleidet, der Kopf war mit einem Tuche zugedeckt und die Hände auf dem Rücken mit einem Riemen gefesselt derart, daß die Hände ineinander gelegt und die Handgelenke von dem Riemen umschlungen waren. Direkt unter Mund und Nase wurde ein Pappschächtelchen mit Watte gefüllt aufgefunden. Der Riemen, welcher die Hände umschlang, war straff zwischen den Nates hindurchgezogen, lag beim Umwenden der Leiche glatt am Körper und mit dem Ende dicht am Munde, deutlich auf beiden Seiten den Eindruck der vier oberen und unteren Schneidezähne zeigend. Auf dem bloßen Leibe der Leiche befand sich ein enganliegendes Korsett (beengendes Kleidungsstück!). Die Chloroformflasche wurde noch zu einem Drittel gefüllt im Zimmer aufgefunden. Diagnose durch Obduktion und chemische Untersuchung bestätigt: Erstickungstod bedingt durch Chloroform. Jedenfalls ist zunächst Chloroformbetäubung und dann allmählich die Erstickung eingetreten.

11.

Dr. Stefan von Horoszkiewicz, Zur Kasuistik der Vergiftungen durch Kupfersalze (Ebenda 3. Folge XXV. Bd. 1. Heft).

Verfasser berichtet über 3 Fälle von Selbstmord durch Vergiftung mit Kupfersalzen, welche im gerichtsärztlichen Institut zu Krakau in den Jahren 1891—1901 zur Sektion gelangten. In 2 Fällen waren anatomische Veränderungen, welche auf die ätzende Wirkung der Kupfersalze zurückzuführen sind, aufzufinden: die Schleimhaut des Verdauungstraktus deutlich verdickt, hart, trocken, an manchen Stellen, vorzugsweise auf der Höhe der Falten, Ecchymosen und blutige Erosionen, an Stellen, die vom Gifte nicht unmittelbar angegriffen wurden, Hyperämie. Außerdem Verfärbung der Schleimhaut des Verdauungstraktus: bei Kupfervitriol grünlich, bei Kupferazetat mehr bläulich. Dies gilt aber nur für ganz exquisite Vergiftungsfälle. Im 3. Falle, wo die Diagnose der Vergiftung mit schwefelsaurem Kupferoxyd sich nur auf die Krankenhausbeobachtung stützte, fiel der anatomische Befund negativ aus. Vergiftungen mit Kupfersalzen sowohl zu selbstmörderischen, wie auch zu verbrecherischen Zwecken sind in Deutschland äußerst selten. In den berichteten Fällen war zweimal Kupfervitriol, einmal Kupferazetat genommen worden.

---

c) Bücherbesprechungen von Hans Groß.

12.

Dr. Benno Diederich, Von Gespenstergeschichten, ihrer Technik und ihrer Literatur. Leipzig, Schmidt & Spring 1903.

Dieses seltsame Buch rührt von einem Verfasser her, der, wie es scheint, selber nicht absolut gespensterfest ist, was aber dem Werte des Buches keinen Eintrag macht. Die einzelnen Kapitel behandeln: die Gespenster in den schönen Künsten; die Wahrheit von Gespenstergeschichten; die Dichter und die Wahrheit der Gespenstergeschichten; Wesen und Ziel der Gespenstergeschichten; die Gespenster im Drama; im Roman; in der Novelle und in der Veradichtung; die Technik der Gespenstergeschichten.

Das gut geschriebene und selten schön ausgestattete Buch zeugt von großer und ernsthafter Belesenheit, gutem Geschmack und scharfer Beobachtung, für uns Kriminalisten hat es bedeutenden Wert. Wir sind heute daran, uns nach und nach von der formellen Wahrheit der Zeugenaussagen zu emanzipieren und ihrer materiellen zuzustreben; nicht deshalb allein, weil es ein vereidigter, wohlbeleumundeter Zeuge gesagt hat, muß etwas wahr sein, sondern nur dann, wenn die Aussage nach allen Regel moderner subjektiver Kriminalpsychologie einwandfrei befunden worden ist. Diese Lehre zeigt uns aber alle Tage deutlicher, wie selten eine Zeugenaussage in der Tat zuverlässig ist, wie unendlich viele Fehlerquellen existieren und wie verschieden die einzelnen Menschen wahrnehmen, im Gedächtnis behalten und wiedergeben. Das Materiale für diese unsere Forschungen ist zwar reichlich vorhanden, aber so sehr in oft weitabgelegenen Literaturkomplexen zu finden, daß es mühsam zu sammeln ist und uns veranlaßt, darnach zu greifen, wo wir es finden. Ein Behelf für diese unsere Forschungen ist das vorliegende Buch. Natürlich schildert es eine Reihe von Gespenstergeschichten, die absichtlich

erfunden wurden, und nicht den Zweck haben, geglaubt zu werden; sie wollen unterhalten und anregen. Aber schon diese Gespenstergeschichten sind für uns nicht gleichgültig, denn ihre Existenz allein beweist uns, wie sehr die Menschen am Gruseligen, Seltsamen und Unwahrscheinlichen hängen, sie beweist, daß die Menschen zum mindesten keine angeborene Abscheu vor dem Unwahren haben und wenn das richtig ist, so darf es auch als Mitbeweis dafür angesehen werden, daß es die Menschen auch in solchen Fällen mit der Wahrheit nicht zu genau nehmen, wenn sie selbst etwas wiederzugeben haben. Auch dann weist sich der Hang zum Abenteuerlichen, Interessanten, Grausigen und Seltsamen mächtig, dies wird lieber gehört und erzählt als das Gewöhnliche, Alltägliche und Natürliche. Das ist ein für den Kriminalisten wichtiger Zug im Menschen, und deshalb sind uns Belege hierfür, wie die besprochenen, immer erwünscht.

Noch merkwürdiger sind für uns jene „wirklichen, selbsterlebten und unaufgeklärten" Gespenstergeschichten, welche die Leute in der Tat glauben, obwohl sie sich ihrer Natur nach entweder gar nicht zugetragen haben können, oder anders gewesen sein müssen. Da wird irgendeine Unmöglichkeit von so und so viel „glaubwürdigen" Zeugen bestätigt, dort werden schriftliche Zeugnisse gebildeter und vertrauenswürdiger Leute vorgelegt und bei einer dritten Gelegenheit verschwört irgend ein frommer Mann, etwa gar ein König, sein Seelenheil, wenn sich diese oder jene gruselige Geschichte nicht genau so zugetragen hat, wie er sie schilderte. Über solche Dinge gehen wir in der Regel leicht hinweg, weil es „Unsinn wäre, derlei Spukgeschichten zu glauben". Aber etwas Wahres ist doch immer daran, nämlich die für uns wichtige Tatsache, daß so und so viele Menschen den Unsinn doch geglaubt und als richtig weiter erzählt haben. Natürlich wenn uns, als Kriminalisten, einer mitteilt, daß er in einem Hause, das als gespensterisch verrufen ist, einen Menschen ohne Kopf umhergehen sah, so ignorieren wir die Sache als dummes Zeug, weil der Angabe die Unwahrheit auf die Stirne geschrieben stand. Macht uns aber derselbe eine Zeuge nicht gespensterische Mitteilung, die wahr sein kann, aber ebensogut so unwahr wie die genannte Spukgeschichte — dann wird ihm voller Glauben geschenkt, bloß weil die Unwahrheit in diesem Falle nicht so offensichtlich vorlag, wie in jenem.

Je mehr Gespenstergeschichten wir vernehmen und lesen, die von sonst glaubwürdigen Leuten geglaubt wurden, um so mehr lernen wir die Unverläßlichkeit unserer Zeugen im allgemeinen kennen und schätzen.

13.

Leib und Seele. Der Entwicklungsgedanke in der gegenwärtigen Philosophie. Zwei Reden von E. Stumpf. 2. Auflage. Leipzig, J. A. Barth, 1903.

Der berühmte Berliner Philosoph hat zwei wertvolle Reden veröffentlicht. In der ersten wird die Frage über Monismus und Dualismus erörtert und in höchst anregender Weise dargetan, daß es irrig ist, wenn man sich einfach für einen Monisten erklärt, da doch unendlich viele Schwierigkeiten übrig bleiben, bis man alle Folgegedanken einer dualistischen Auffassung widerlegt hat. Bei der großen Wichtigkeit dieser Frage ist ein Studium dieser bedeutsamen Rede dringend zu empfehlen.

In der zweiten Rede bringt Stumpf die Bedeutung des Entwicklungsgedankens zur Anschauung; dieser Gedanke habe uns aufgeklärt über die reflektorischen und instinktiven Tätigkeiten; die Probleme des Bewußtseins und die Zweckmäßigkeit seien namentlich durch die darwinistische Form der Entwicklungslehre aufgerüttelt worden, die Grenzfragen des Erkennens seien neu erörtert und innere Vorstellungen über die zeitliche Ausdehnung des Weltprozesses erweitert worden — lauter Fragen, die für den denkenden Kriminalisten von größter Bedeutung sind.

14.

Dr. jur. Rudolf Mothes. Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten und Wirkungen. Leipzig, Veit & Comp., 1903.

Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Beschlagnahme", die eingreifenden Wirkungen, welche ein solcher Vorgang hat, und die keineswegs immer klaren Bestimmungen der Gesetze, welche sich des genannten Wortes bedienen, haben vielfache Schwierigkeiten und Mißverständnisse erregt. Es war deshalb ein verdienstliches Unternehmen, diesfalls einmal eine genaue Untersuchung vorzunehmen, sie ist dem Verfasser gelungen und ein Studium der Arbeit ist empfehlentwert. In einem einleitenden Kapitel wird das Allgemeine der Beschlagnahme besprochen, ein zweiter Abschnitt bespricht die einzelnen Arten und ein dritter die Wirkungen derselben.

XVII.

Betrachtungen über Kriminalpolitik.

Von

Prof. Dr. **Karl Stooß** in Wien.

Die Kriminalpolitik wird von manchen als eine Zweckmäßigkeitslehre aufgefaßt, die der absoluten Natur des Rechtes, also auch des Strafrechtes, widerspreche. Die Kriminalpolitiker werden als Utilitarier aus dem Heiligtum der Wissenschaft verwiesen und sie werden zum Strafrecht etwa in dasselbe Verhältnis gestellt wie die Politiker zum Staatsrecht. Allein es handelt sich hier um eine falsche Auffassung von Politik und um eine unrichtige Vorstellung von Kriminalpolitik. Der Begriff Politik umfaßt in der Tat ganz Verschiedenes und er ist im Sprachgebrauch derart verflacht worden, daß schließlich jede berechnende Tätigkeit als Politik bezeichnet wird. Im wissenschaftlichen Sinne darf jedoch nur ein auf das Wohl der Gesamtheit gerichtetes planmäßiges Verhalten als Politik aufgefaßt werden, wobei es zulässig sein mag, nicht nur von Staats- sondern auch von Stadt-[1]) und Gemeindepolitik zu sprechen. Da die Strafgewalt im engern Sinne nur dem Staate zusteht, so versteht es sich von selbst, daß die Kriminalpolitik nur Staatspolitik sein kann. Während jedoch als Staatspolitik insbesondere auch die zielbewusste staatsmännische Tätigkeit innerhalb des Rahmens der Gesetze gilt (Finanzpolitik, Unterrichtspolitik, Kirchenpolitik), — man kann sie Administrativpolitik nennen, — so gehört die Kriminalpolitik nicht zu dieser Art von Politik; denn sie ist immer Gesetzgebungspolitik.

Feuerbach[2]) bezeichnet die Kriminalpolitik treffend als gesetzgebende Staatsweisheit. Unter Kriminalpolitik verstehe ich die planmäßige Reform der Strafgesetzgebung zur Förderung des gemeinen

1) Was der ursprüngliche Sinn war, indem die Stadt der Staat war. *Πόλις Πολιτεια.*

2) Lehrbuch. 9. Aufl. Gießen 1826. S. 21 in der Anmerkung.

Wohls. Kriminalpolitik ist Strafgesetzgebungspolitik. Die kriminalpolitische Betrachtung darf jedoch nicht mit den kriminalpolitischen Reformen beginnen, sondern sie muß sich zunächst beharrlich dem geltenden Rechte zuwenden, bevor sie Neues schaffen will. Der Kriminalpolitiker muß untersuchen, ob und inwieweit die geltende Gesetzgebung den Anforderungen entspricht, die das gemeine Wohl an die Strafgesetzgebung stellt.

Der Kriminalpolitiker, der sich über die Mängel der geltenden Gesetzgebung nicht Rechenschaft gegeben hat und der nicht weiß, woran es fehlt, wird nicht imstande sein, ein neues Gesetz aufzubauen, das das enthält, was sich bewährt hat und das besser gestaltet, was verfehlt war. So ist die kritische, kriminalpolitische Betrachtung die Vorschule der neugestaltenden Kriminalpolitik. Wenn der Richter selbstverständlich das Gesetz auch dann anzuwenden hat, wenn er es in seiner Anwendung auf den einzelnen Fall oder überhaupt für verfehlt erachtet, so wird doch nur der ein denkender Richter sein, der das Gesetz, das er anwendet, auch kriminalpolitisch würdigt, zumal durch Vergleichung der Ergebnisse des Gesetzes für eine große Zahl von Fällen.

Es ist bedauerlich, daß Richter verhältnismäßig selten ihre kriminalpolitischen Beobachtungen mitteilen. Urteile bieten hierzu deshalb nicht Gelegenheit, weil der Richter die Anwendung des geltenden Rechtes auf den einzelnen Fall festzustellen hat und es nicht in seiner Aufgabe liegt, im Urteil selbst kriminalpolitische Betrachtungen anzustellen.

Zur Mitteilung kriminalpolitischer Betrachtungen geben jedoch die Berichte Anlaß, die namentlich die Staatsanwälte ihren Vorgesetzten zu erstatten haben. So haben die Oberstaatsanwälte und der Generalprokurator in Österreich dem Justizminister jährlich „auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges“ Bericht zu erstatten. § 37 StPO. Bei einer Reform der Gesetzgebung sollten diese Berichte zu Rate gezogen werden. Das geltende Gesetz kriminalpolitisch zu würdigen, ist vor allem Aufgabe der Wissenschaft; denn ihr ist ja die Aufgabe gestellt, den Inhalt eines Gesetzes nicht nur in seinem Zusammenhange zu erklären, sondern die allgemeinen Grundsätze, die es beherrschen, herauszustellen und diese Grundsätze auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Das kann von Grund aus nur geschehen, durch Vergleichung des geltenden Gesetzes mit anderen Gesetzen, die die nämliche Aufgabe zu lösen versuchten, wobei allerdings auf die Verschiedenheit der Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

So ist die kritische kriminalpolitische Betrachtung eines Gesetzes nichts anderes, als wissenschaftliche Betrachtung eines Gesetzes. Kriminalpolitik und Strafrechtswissenschaft sind in diesem Sinn ein und dasselbe. Die Wissenschaft sucht die Wahrheit für ein bestimmtes Wissensgebiet; der Kriminalpolitiker verfolgt eben diesen Zweck. Nicht nur die Kriminalpolitik, sondern auch die Wissenschaft muß mit den Verhältnissen eines Landes rechnen; eine Strafrechtswissenschaft, die am Phantom konstruiert, ist nicht fruchtbare Wissenschaft.

Nicht am Phantom konstruiert, ist jedoch das, was wir nun allgemeine Rechtslehre nennen und was Merkel unter diesem Namen mustergültig zusammengefaßt hat. Denn die allgemeine Rechtslehre beruht nicht auf Konstruktionen, sondern sie unternimmt es, das Gemeinsame der Einzelerscheinungen zusammenzufassen und die Grundlinien des geltenden Rechtes nachzuweisen. Es ist diese Lehre nicht geltendes Recht, aber es ist die Lehre, die das Ergebnis einer allgemeinen Betrachtung des Rechts ist.

Diese Betrachtung nähert sich der philosophischen, indem die Philosophie das Allgemeine der Erscheinungen zum Gegenstand hat; aber sie bleibt juristische Betrachtung, weil sie sich auf das allgemein Juristische beschränkt und überall nur Recht Gegenstand der Betrachtung ist. Wie es ein allgemeines Staatsrecht gibt, so könnte auch ein allgemeines Strafrecht geschrieben werden, das aus den geltenden Rechten als Einzelerscheinungen das Typische herausgreifen würde. Es wäre dies die reifste Frucht der vergleichenden Strafgesetzgebungswissenschaft, für die das große Werk: „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart", einstweilen das Material zusammengestellt hat. Denn die aneinander gereihten Einzeldarstellungen geltender Rechte sind im Grunde Materialsammlungen, die zur Vergleichung zusammengestellt sind. Erst nach Durchführung der vergleichenden Arbeit könnte die Gestaltung eines allgemeinen Strafrechts unternommen werden. Diese würde eine vollständige Beherrschung der Ergebnisse der Vergleichung voraussetzen und darin bestehen, die Einzelerscheinungen in einem Gesamtbilde zusammenzufassen. Es wäre dies eine allgemeine Strafrechtslehre auf Grund vergleichender Betrachtung des geltenden Strafrechts, während Merkel seiner Darstellung hauptsächlich das geltende deutsche Recht zugrunde legt.

Ich wende mich nun der gestaltenden Kriminalpolitik zu, der Strafrechtsreform, wie man sie gewöhnlich nennt. Wenn das Strafrecht und die Strafgesetzgebung Verbrechen und Strafe zum Gegenstand hat, so ist damit auch der Gegenstand der Kriminalpolitik

gegeben. Das Strafrecht hebt die Strafe hervor, die Kriminalpolitik das Verbrechen. Die Kriminalpolitik als Strafgesetzgebungs-Politik soll die zwei Hauptfragen beantworten:

1. Was soll der Gesetzgeber als Verbrechen (im allgemeinen Sinne des Wortes) erklären?

2. Welche Strafen sollen Anwendung finden?

Die erste Frage möchte ich als das Problem der Kriminalisierung bezeichnen, die zweite als die kriminalpolitische Strafenfrage, als Strafpolitik. Im weiteren Sinne gehört zur Strafpolitik auch die Frage der neben oder anstatt der Strafe zu treffenden sichernden Maßnahmen. Wenn die kriminalpolitische Strafenfrage näher als Strafpolitik des Gesetzgebers bezeichnet wird, so kann die Kriminalisierungsfrage Kriminalpolitik im engeren Sinne genannt werden. Die meisten verstehen unter Kriminalpolitik hauptsächlich die Strafenpolitik des Gesetzgebers. Und doch ist die Frage, was ein Verbrechen sei, wie Merkel[1]) scharf betont hat, die erste Frage, zumal für den Kriminalpolitiker. Die Kriminalisierungsfrage scheidet sich in zwei Unterfragen, es fragt sich, wer überhaupt der staatlichen Strafgewalt unterliegt und welches Verhalten die Betätigung der Strafgewalt begründen soll. Dabei ist selbstverständlich, daß es sich für den Strafgesetzgeber darum handelt, diese Frage nicht etwa für den einzelnen Fall zu beantworten, der sich ereignet hat, sondern für eine noch unbestimmte Zahl künftiger Fälle, die sich ereignen könnten. Es handelt sich also um Grundsätze, die auf Erscheinungen Anwendung finden sollen, die noch nicht Gestalt gewonnen haben, deren charakteristische Merkmale das Gesetz jedoch zum voraus festzustellen hat. Die Lösung der Aufgabe wäre beinahe unmöglich, wenn es sich um noch unbekannte, unerforschte Erscheinungen handeln würde; allein da ein Gesetzgeber stets nur ein Verhalten als Verbrechen erklärt, das typisch aufgetreten ist, so wird er diese Aufgabe um so sicherer zu lösen vermögen, je schärfer er diese typischen Erscheinungen bisher beobachtet hat. Hierzu wird die persönliche Erfahrung als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger besonders wertvoll sein. Nicht auf die Zahl der Beobachtungen kommt es an, sondern auf die Art der Beobachtung. Wer gelernt hat kriminalpolitisch zu denken, für den werden eine Reihe praktischer Fälle ebenso lehrreich sein als für einen kriminalpolitisch gedankenlosen Juristen die Erfahrungen von Jahrzehnten.

Wer kriminalpolitisch denkt, wird auch aus zuverlässigen Be-

1) Lehrbuch S. 9. Anmerkung.

richten über gerichtliche Verhandlungen reichen Gewinn ziehen. Es brauchen dies keineswegs sensationelle Fälle zu sein; vielmehr erweist sich der Fall, der sich täglich in zahllosen Erscheinungen wiederholt, für den Gesetzgeber als besonders lehrreich, weil er hervorragend typisch ist. Der Richter geht an diesen Fällen meist achtlos vorüber, weil sie ihm nicht interessant sind. Gewiß bietet die Kriminalstatistik reiche Ausbeute für den schöpferischen Kriminalpolitiker, weil ja die Statistik das Ergebnis von Massenbeobachtung ist; allein der Kriminalstatistiker beobachtet häufig nicht so, daß seine Ergebnisse für den Kriminalpolitiker wertvoll werden. Momente, die für den Kriminalpolitiker entscheidend wären, sind nicht festgestellt und es eröffnen sich bei der kriminalpolitischen Verwertung des Materials da und dort Fehlerquellen.

Ich möchte glauben, daß es für den Strafgesetzgebungspolitiker förderlich wäre, über bestimmte Punkte, die ihm bedeutsam erscheinen, statistische Erhebungen, wenn auch beschränkten Umfanges aber mit scharfer kriminalpolitischer Präzisierung, selbst vorzunehmen oder durch kriminalpolitisch geschulte Personen vornehmen zu lassen. Solche Stichproben, wie sie Löffler für die Trunksucht von Verurteilten musterhaft ausgeführt hat, sind unter allen Umständen als Kontrollstatistik wertvoll.

Was soll der Gesetzgeber als Verbrechen erklären? Der Satz: „Verbrechen ist das Verhalten, das das Gesetz als ein Verbrechen erklärt“, setzt ein Strafgesetz voraus. Wie soll aber der Gesetzgeber erkennen, was er als Verbrechen zu erklären hat. Man wird versucht sein, den Strafgesetzgeber, dessen Entwurf zu einem Strafgesetzbuch ein unbeschriebenes Blatt ist, an seine Vorgänger zu verweisen, die die Aufgabe gelöst haben. Dieser Rat ist gewiß beachtenswert, aber wenn es sich um eine als notwendig erkannte Reform der Strafgesetzgebung handelt, so wird die geltende Strafgesetzgebung kein Vorbild sein und die Strafgesetzgebung anderer Staaten wird vielleicht ebenso veraltet sein oder mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht als Muster dienen können.

Manche Strafgesetze sind, abgesehen von den Bestimmungen, die aus dem bisherigen Rechte herübergenommen wurden, nicht selbständige Schöpfungen, da vieles aus neuen Gesetzen wörtlich oder mit Abänderungen entlehnt ist. Für die meisten kantonalen Gesetzbücher der Schweiz lassen sich als Quellen das französische, das österreichische, das deutsche Strafgesetzbuch, deutsches Landesstrafrecht oder das Strafrecht eines andern Kantons nachweisen. Das französische Strafrecht hat manches dem österreichischen Strafgesetz entnommen.

Das preußische Strafrecht hat das französische nachgebildet; das deutsche Strafrecht beruht auf dem preußischen. So rückständig auch das österreichische Strafgesetz ist, so ist es doch nicht nur das selbständigste, sondern auch das „deutscheste" Strafgesetzbuch im deutschen Sprachgebiet der Gegenwart. Ein selbständiges Strafgesetzbuch war namentlich die Carolina, wenn sie zunächst auch nur bezweckte, das gute Gewohnheitsrecht zusammenzustellen. Selbständig arbeitete Feuerbach das bayrische Strafgesetzbuch aus, vielleicht der einzige Strafgesetzgeber, der sich die Aufgabe gestellt hat, eine Strafrechtstheorie rein durchzuführen. Aber auch seine Theorie versucht das Problem der Kriminalisierung nicht zu lösen.

Am klarsten hat Merkel das Problem der Kriminalisierung erkannt und wenn ihm auch eine Lösung nicht vollständig gelungen ist, so hat er doch die Grundlage dazu gelegt. Er hat das Verbrechen im kriminalpolitischen Sinne als ein antisoziales Verhalten gekennzeichnet. Über den Ausdruck, den Binding geringschätzig als „Jargon" bezeichnet, wird sich rechten lassen. Es kommt aber nicht auf den Ausdruck an, der sich leicht verdeutschen läßt, sondern auf den kriminalpolitischen Gedanken, den er enthält. Als „antisozial" bezeichnet Merkel[1]) „ein Verhalten, welches den im Rechte zum Ausdruck kommenden Interessen, die nirgends Interessen bloß eines einzelnen Individuums, sondern stets Interessen einer Vielheit und Interessen sind, welche sich als gemeinsame geltend zu machen die Kraft haben, widerstreitet." Das Recht, erklärt Merkel[2]), ist in allen seinen Teilen ein Organ solcher Interessen. Diese (Interessen) seien dafür bestimmend, „in welchem Umfange und in welchen Formen den Gütern des Einzelnen ein rechtlicher Schutz zu gewähren, in welchem Umfange und in welcher Weise der Freiheit rechtliche Schranken zu ziehen und wie die Überschreitungen dieser Schranken und speziell diejenigen, welche wir als Verbrechen im weitern Sinne zusammenfassen, zu bekämpfen seien." Die Art also, schließt Merkel, wie diese Interessen durch Verbrechen berührt werden, ist das entscheidende Motiv der Behandlung, welche die letzteren (die Verbrechen) erfahren und diese Behandlung zielt überall auf eine Sicherung der nämlichen Interessen. „In ihnen (den Interessen) ist daher der in oberster Instanz entscheidende Gegenstand des Angriffs einerseits, des strafrechtlichen Schutzes andererseits gegeben[3])."

Richtig ist ohne Zweifel, daß es überall das Interesse der Ge-

1) Lehrbuch. § 4. S. 10. 2) Ebenda. § 4. S. 10.
3) Ebenda. § 4. S. 11.

samtheit ist, das den Gesetzgeber bestimmt, ein Verhalten zu kriminalisieren. Das Gemeinwohl ist der Spiritus rector aller Kriminalisierung, oder wie Merkel sagt, das entscheidende Motiv. Welcher Art ist nun das Interesse der Gesamtheit. Der Gesetzgeber stellt den unlauteren Wettbewerb unter Strafe, weil ein unredliches Geschäftsgebaren, das die Mitbewerber des Illoyalen schädigt oder gefährdet, die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs beeinträchtigt und weil die Gesamtheit ein Interesse daran hat, daß die Sicherheit des Verkehrs gegen solche Angriffe geschützt werde.

Wenn nun auch dieses Interesse der Gesamtheit an der Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs das entscheidende Motiv für die Kriminalisierung des unlauteren Wettbewerbs ist, so scheint es mir doch nicht richtig zu sein, dieses Interesse als Gegenstand des Angriffes eines illoyalen Konkurrenten aufzufassen. Denn es wird die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs angegriffen und diese erfordert rechtlichen, eventuell strafrechtlichen Schutz.

In der Tat erklärt auch Merkel z. B. die Integrität von Gesundheit, Leben, Freiheit, Ehre des Einzelnen unter der Voraussetzung, daß ein öffentliches Interesse daran besteht, des rechtlichen d. h. strafrechtlichen Schutzes teilhaft, und anerkennt, daß diese Integrität das nächste Angriffsobjekt von Verbrechen bilden könne.

Der Zusammenhang dieses Objekts mit den an oberster Stelle maßgebenden Interessen kann dabei ein näherer oder entfernterer sein, lehrt Merkel und dies finde seinen Ausdruck in der Verschiedenheit jener Voraussetzungen[1]). Diese Auffassung führt zu unnötigen Komplikationen und wenn auch der Grundgedanke richtig ist, auf dem sie beruht, daß überall das öffentliche Interesse an einem Gegenstande für die Kriminalisierung eines Angriffs auf diesen Gegenstand entscheidend ist, so ist doch nicht dieses Interesse als Gegenstand des Strafschutzes aufzufassen.

Wenn Merkel ausführt, die Behandlung der Verbrechen ziele überall auf eine Sicherung der nämlichen Interessen[2]), so ist so viel richtig, daß es überall darauf ankommt, ob die Gesamtheit ein derartiges Interesse an einem Gegenstand habe, daß er gegen Angriffe strafrechtlich zu schützen sei. Aber eben weil dieses Interesse überall das nämliche ist, kann sich die Verschiedenartigkeit des Strafschutzes nicht auf dieses Interesse als Gegenstand des Strafschutzes beziehen, sondern Gegenstand des Strafschutzes ist der Gegenstand des

---

1) Merkel, Lehrbuch. § 5. S. 13.
2) Lehrbuch. § 4. S. 11.

staatlichen Interesses; denn gegen ihn richtet sich das Verhalten, dessen Kriminalisierung in Frage steht. Zu dieser Auffassung gelangt im Grunde auch Merkel[1]) selbst, wenn er sodann Objekte, Zustände und Verhältnisse unterscheidet, von deren Herstellung, Bestand oder Unverletztheit die Befriedigung jener Interessen abhängig sei.

Es ist gezwungen, anzunehmen, der Gesetzgeber schütze durch eine Bestimmung gegen Mord das staatliche Interesse an der Integrität des menschlichen Lebens; es ist natürlicher und der Natur der Sache entsprechender, zu sagen, der Staat schützt das Leben des Menschen gegen Angriffe bestimmter Art, die als Mord bezeichnet werden; weil die Gesamtheit an der Erhaltung des menschlichen Lebens ein wichtiges Interesse hat.

Soll man nun den Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes mit dem herrschenden, von Binding begründeten Sprachgebrauch noch durch einen prägnanteren gemeinsamen Ausdruck charakterisieren, und die Gegenstände des Strafschutzes als Rechtsgüter bezeichnen? Indem der Gesetzgeber Angriffe auf einen Gegenstand kriminalisiert, stellt er diesen Gegenstand damit unter strafrechtlichen Schutz und er erklärt ihn als ein durch die staatliche Strafgewalt zu schützendes Gut. Zum Unterschied von anderen Gütern kann man das strafrechtlich geschützte Gut Strafrechtsgut nennen.

Damit wird zum Ausdruck gebracht:

1. Daß der Gegenstand im Sinne des Staates ein Gut ist.

2. Daß er wegen seiner Bedeutung für die Gesamtheit unter Strafschutz gestellt wird.

3. Daß der Gegenstand auch dann, wenn ihn dessen Inhaber preisgibt, für den Staat ein Gut bleiben kann.

Die bisherigen Ausführungen scheinen mir zu ergeben, daß vor allem zu bestimmen sei, was ein Strafrechtsgut ist, und daß sich erst auf Grund des so gewonnenen Ergebnisses das Verhalten bestimmen läßt, das zu kriminalisieren ist und das Merkel als antisoziales Verhalten bezeichnet.

Wenn vielleicht eingewendet wird, es mache sich zunächst bei Entstehung von Strafgesetzen der Wunsch geltend, ein bestimmtes Verhalten zu kriminalisieren, so trifft dies allerdings in der Regel zu, wenn der Gegenstand, gegen den sich das zu kriminalisierende Verhalten richtet, unzweifelhaft ein Strafrechtsgut ist und es sich nur fragt, ob er auch in Hinsicht auf das in Frage stehende Verhalten als Strafrechtsgut anzuerkennen sei. Für die Tatbestände, die den

1) Ebenda. § 5. S. 12.

eisernen Bestand unserer Strafgesetzbücher bilden, ist die Erörterung, ob der Gegenstand, den sie angreifen, Strafrechtsgut sei, anscheinend überflüssig, da darüber keine Meinungsverschiedenheit denkbar ist und nur der Umfang des Strafschutzes, also die Charakterisierung des zu kriminalisierenden Verhaltens, zu einer Untersuchung Anlaß gibt. Und doch ist auch hier eine Nachprüfung nicht nur Pflicht der Wissenschaft, die niemals überlieferte Erkenntnisse gläubig hinnehmen darf, sondern auch des Gesetzgebers; denn es fragt sich nicht nur, ob ein Gegenstand Strafrechtsgut sei, sondern es ist von größter praktischer Bedeutung, die Art und den Inhalt des Strafrechtsgutes zu bestimmen.

Es wird damit nicht etwa nur ein theoretisches Interesse befriedigt, das allerdings die Untersuchung schon zu rechtfertigen vermöchte, sondern ein kriminalpolitisches Interesse von großer praktischer Bedeutung. Das eine oder das andere Beispiel zeigt dies besser, als allgemeine Erörterungen. Wie ganz anders gestaltet sich die gesetzgeberische Behandlung der Eidesdelikte und der falschen Aussage, wenn man sie etwa mit dem österreichischen Strafgesetzbuch als Betrug auffaßt, oder mit den meisten neueren Gesetzen als eine Verletzung der Publica fides, oder mit von Liszt, dem der schweizerische Entwurf folgt, als ein Verbrechen gegen die Rechtspflege.

In dem einen Fall handelt es sich um den strafrechtlichen Schutz der Einzelperson, in dem anderen um Schutz gesellschaftlicher Interessen, in dem letzten Fall um den Schutz eines politischen Gutes. Demnach muß sich auch der Strafschutz der Natur der Sache nach verschieden gestalten und mit dem geschützten Gut und dem Gegenstand des Angriffes nehmen auch die Angriffshandlungen, die durch Strafe zu bekämpfen sind, eine andere Gestalt an.

Die Rechtspflege ist gegen andere Handlungen zu schützen, als etwa das Vermögen der Privatperson. Die eidliche Form der Aussage tritt gegenüber dem Anspruch des Staates auf Wahrheit der Aussage in den Hintergrund. Die Bedeutung der Aussage für das richterliche Urteil verlangt Berücksichtigung. Die gesetzestechnische Erfahrung lehrt, daß sich ein Tatbestand notwendig anders gestaltet, wenn er in eine andere Gruppe von Verbrechen eingestellt und damit als ein Angriff auf ein anderes Strafrechtsgut aufgefaßt wird. Denn jede Gruppe gewinnt einen einheitlichen Charakter und es ergeben sich für die Tatbestände, die dieser Gruppe angehören, gemeinsame Grundsätze in dem einen oder anderen Punkte.

Wenn z. B. die Brandstiftung, die früher als Eigentumsschädigung aufgefaßt wurde, als ein Angriff auf die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum erkannt wird, so gestaltet sich das Delikt aus einem Verletzungs- zu einem Gefährdungsdelikt; nicht der Eintritt des Schadens, sondern der Eintritt der Gemeingefahr ist für die Vollendung bestimmend, nicht die Größe des Vermögensschadens, sondern die Größe der Gemeingefahr bestimmt die Strafe.

So ist denn auch die Anordnung der Tatbestände in einem Strafgesetzbuch nicht nur eine Frage technischer Zweckmäßigkeit, sondern es gelangt darin die Auffassung des Gesetzgebers über den Gegenstand des Strafschutzes zum Ausdruck. Es ist allerdings nicht von Belang, ob etwa zunächst die Verbrechen gegen den Staat und dann die Verbrechen gegen den Einzelnen behandelt werden, ob die Verbrechen gegen das Vermögen oder die Verbrechen gegen Leib und Leben an erster oder zweiter Stelle stehen. Wichtig ist es aber, ob z. B. eine Operation, die ohne Einwilligung des Patienten vorgenommen wird, als Angriff auf die Freiheit oder als Angriff auf die körperliche Sicherheit der Person angesehen wird, denn je nachdem erhält die Handlung kriminalpolitisch einen durchaus anderen Charakter.

Im allgemeinen wird nun der Strafgesetzgeber solche Güter als Strafrechtsgüter zu erklären haben, die des strafrechtlichen Schutzes würdig und bedürftig sind, die nur durch die Strafgewalt geschützt zu werden vermögen und für die sich der Strafschutz voraussichtlich wirksam erweist.

Der Strafgesetzgeber soll den Schutz nicht weiter ausdehnen, als es zum Schutze des Gegenstandes nötig ist. Je größer das Interesse des Staates an einem Gute ist, desto umfassender und intensiver gestaltet sich naturgemäß der Strafschutz. Da die Betätigung der Strafgewalt dem Staate große Opfer auferlegt, man denke nur an die Ausgaben für den Vollzug der Freiheitsstrafen, so soll der Strafgesetzgeber eingedenk sein, daß er dem Staate mit der Kriminalisierung eines Verhaltens eine Strafpflicht auferlegt, deren Erfüllung nicht etwa nur die Arbeitskraft der staatlichen Organe in erhöhtem Maße in Anspruch nimmt, sondern die auch jeden einzelnen Bürger als Steuerträger mit belastet. Dazu kommt die Erwägung, daß insbesondere die Freiheitsstrafe dem Staate und der Gesellschaft Arbeitskräfte entzieht, die nun, milde ausgedrückt, in wenig produktiver Weise Verwendung finden können, und daß oft die Familie des Sträflings mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe ihres Ernährers beraubt und sie der Gefahr ausgesetzt wird, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last zu

fallen. Es ist also weise Ökonomie bei Begründung staatlicher Strafpflicht zu üben und jede Überspannung der Strafgewalt sorgsam zu vermeiden.

Dieser Gedankengang leitet zur Strafpolitik über. Wenn die Kriminalisierung eines Verhaltens im öffentlichen Interesse als unvermeidlich erscheint, so ist die Strafe so zu bestimmen, daß sie zwar einerseits der Bedeutung des Angriffes für das Gemeinwohl entspricht und das staatliche Schutzinteresse zu befriedigen vermag, daß aber andererseits die Erfüllung der Strafpflicht und die Opfer, die dadurch dem Gemeinwesen auferlegt werden, nicht ins Ungemessene wachsen. Nimmt der Strafgesetzgeber darauf nicht Bedacht, so entsteht eine derartige Überfüllung der Strafanstalten, daß der Strafvollzug, also die Betätigung der staatlichen Strafgewalt, den Güterschutz, den er gewähren soll, in Wirklichkeit nicht gewährt und er geradezu zu einem Ansteckungsherd werden kann. Dies wird von dem Strafgesetzgeber oft nicht genugsam beachtet, weil er die Strafgewalt, die er begründet, nicht in ihren Wirkungen übersieht und sich nicht vorstellt, wie sich ein Strafgesetz in seinem Vollzuge gestaltet.

Ein Strafgesetzgeber darf nicht nur Jurist und Kriminalist sein, er muß auch mit der Verwaltung der Strafrechtspflege und namentlich mit dem Strafvollzuge vertraut sein. So wichtig es ist, daß die Tatbestände richtig gefaßt und die Strafen an sich zweckmäßig und gerecht bestimmt werden, so scheitern doch die besten Absichten des Kriminalpolitikers, wenn er Anforderungen an die Staatsverwaltung und an deren Mittel stellt, die nicht erfüllt zu werden vermögen oder nicht erfüllt werden.

Wenn der Strafpolitiker sich begnügt, zu erwägen, was zweckmäßig wäre und er sich nicht Rechenschaft darüber gibt, was ausführbar sein wird, so wandelt er auf falscher Bahn und er wird seine Aufgabe nicht lösen.

Verbrechen ist somit der Angriff auf ein Strafrechtsgut, der nur durch die Strafgewalt wirksam bekämpft werden kann. Gerecht ist die Strafe, die sich für solche Bekämpfung als zweckmäßig erweist.

XVIII.

Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis.

Von

Prof. Dr. **Julius Kratter.**

(Fortsetzung.)

B. Organische Gifte.

(Giftige Kohlenstoffverbindungen.)

Die Zahl der giftigen Verbindungen des Kohlenstoffs, der sog. organischen Gifte, ist sehr viel größer und mannigfaltiger als die des Mineralreichs, welche man als anorganische Gifte zu bezeichnen pflegt Sie wächst fortwährend, indem wissenschaftliche Forschung und chemische Industrie unausgesetzt neue organische Körper darstellen, welche als Heilmittel oder für technische Zwecke verwandt, nicht selten auch heftig wirkende Gifte sind. In die Reihe der organischen Gifte gehören auch die zum Teil höchst giftigen Stoffwechselprodukte der Bakterien, welche man heutzutage zu isolieren versteht und die schon vielfach zur Herstellung der Heilsera und Immunsera therapeutische und prophylaktische Anwendung finden.

Aus dieser übergroßen Zahl von giftigen Kohlenstoffverbindungen sollen in der folgenden Darstellung nur jene wenigen Körper besprochen werden, welche eine größere praktische Bedeutung haben und über die ich eigene Erfahrungen besitze. Es ist ein Glück für die Strafrechtspflege und die ihr dienende forense Medizin und Chemie, daß im praktischen Leben eine solche Beschränkung auf nur wenige organische Gifte tatsächlich stattfindet — denn sehr viele dieser Körper sind schwer, vielfach mit unseren heutigen Mitteln gar nicht nachweisbar. Wenn sich das Verbrechertum dereinst auch der Bakteriengifte bemächtigen sollte, dann ständen wir vor Aufgaben, deren exakte Lösung heute weder am Leichentische noch im chemischen Laboratorium möglich ist.

Die nachfolgenden Betrachtungen und aus der Erfahrung gesammelten Bemerkungen, welche keineswegs etwa erschöpfende Abhandlungen darstellen, sondern nur kleine Beiträge zur gerichtlichen Giftlehre und gelegentliche Beobachtungen bisher nicht oder nicht genau bekannter Tatsachen sein wollen, werden sich daher nur auf folgende Gifte erstrecken: Kohlenoxyd, Blausäure, dann Alkohol, Essigsäure und Chloroform, ferner Karbolsäure und einige ihrer Abkömmlinge, endlich die wichtigsten Pflanzenalkaloide Atropin, Morphin, Strychnin und Veratrin.

VI. Kohlenoxyd (CO).

Diese einfachste Kohlenstoffverbindung ist bekanntlich ein sehr giftiges Gas. Das reine Gas ist geruchlos. Dadurch wird seine Gefährlichkeit wesentlich erhöht, weil es sich in Fällen, wo es nicht mit riechenden Gasen vermengt ist, der sinnlichen Wahrnehmung so lange entzieht, bis bereits Vergiftungserscheinungen auftreten. Es bildet sich zunächst bei jeder unvollständigen Verbrennung organischer Stoffe, also bei einer Verbrennung (Ofenheizung) mit unzureichendem Luftzutritt (vorzeitiges Schließen der Ofenklappen). Es ist ferner ein nie fehlender Bestandteil des bekannten riechenden Leuchtgases, welches gewöhnlich aus Steinkohle, mitunter aber auch aus Holz dargestellt wird und kommt in großer Menge im sog. Wassergas, einem noch ziemlich neuen, geruchlosen Leuchtgase vor.

Man wird demgemäß nach diesem verschiedenen Herkommen unseres Giftgases ungezwungen drei Arten der Kohlenoxydvergiftung unterscheiden können. Die Kohlendunstvergiftung, die Leuchtgasvergiftung und die Wassergasvergiftung. Vom praktisch-forensischen Standpunkte aus ist diese Unterscheidung empfehlenswert, weil damit die Giftquelle bereits näher bezeichnet ist, als wenn man nur von Kohlenoxydvergiftung ganz im allgemeinen spricht.

Die Kohlendunstvergiftung kann demnach bei allen Arten der Verbrennung oder Verkohlung mit ungenügender Luftzufuhr zustande kommen. Sie wird außer durch vorzeitiges Schließen der Ofenklappen bei unserer Zimmerheizung möglicherweise auch veranlaßt durch Erhitzung eiserner Öfen zur Rotglut, in welchem Zustande Eisen für Kohlenoxyd durchlässig ist[1]), ferner besonders leicht durch Einatmung von Rauch, Pulverdampf, Minen- und Essengasen, bei unverständiger Verwendung von Briketts (das Brikettbügeleisen ist

1) Max Gruber konnte allerdings selbst in mit stark glühenden eisernen Öfen geheizten Zimmern kein Kohlenoxyd nachweisen. Archiv f. Hygiene. 1883. 1. Bd. S. 145.

besonders gefährlich), durch Karbonnatronöfen, welche wegen ihrer Gemeingefährlichkeit glücklicherweise sowohl in Österreich wie in Deutschland verboten wurden, durch die zur raschen Trocknung von neuen Wohnräumen noch vielfach in Verwendung stehenden Koksöfen, durch offene Kohlenbecken, Kohlenmeiler, Ziegel- und Kalkbrennereien sowie glühende Schlacken. Bei Zimmerbränden, wenn längere Zeit unentdeckt Gebälke glost, kommt es ebenso wie bei großen Brandkatastrophen nicht selten zu Kohlenoxydvergiftungen. Eine wahrscheinlich häufig vorkommende leichte Form der Kohlenoxydvergiftung ist die durch Tabakrauch erzeugte. Im Tabakrauch sind stets auch Spuren von CO enthalten; in Räumen, wo viel geraucht wird, kann sich wohl auch eine toxische Menge ansammeln[1]). Manche sensible und sensorische Störung bei habituellen Wirtshaussitzern ist meiner festen Überzeugung nach keine Alkoholwirkung, wie gewöhnlich angenommen wird, sondern eine leichte CO-Vergiftung durch die oft entsetzlich verqualmte Luft der Kneipen[2]).

Die Leuchtgasvergiftung kommt zustande durch Ausströmen dieses Gases bei Rohrbrüchen oder undichten Leitungsteilen in Wohnräumen. Während der Kohlendunst neben reichlichen Mengen Kohlensäure (CO_2), die bis zu 35 Proz. betragen kann, nur $^1/_2$ bis $5\,^1/_2$ Proz. unseres giftigen Kohlenoxydgases enthält, haben die Leuchtgase in der Regel einen viel höheren Kohlenoxydgehalt, als der Kohlendunst. Je nach der Beschaffenheit des bei der Gaserzeugung verwendeten Urmateriales (Steinkohle, Braunkohle, Anthrazit, Koks, Holz und Holzkohle, Teer und Harze) schwankt der Kohlenoxydgehalt zwischen 5 und 20 Proz. und kann ausnahmsweise selbst bis zu 40 Proz. steigen (gereinigtes Holzgas). Außerdem enthält das Leuchtgas noch eine ganze Reihe anderer Gase, die teils ebenfalls als lichtgebende, teils als verdünnende oder verunreinigende Bestandteile dienen. Die wichtigsten und regelmäßig vorkommenden sind verschiedene Kohlenwasserstoffe, so Grubengas (CH_4), ölbildendes Gas (C_2H_4), Benzin, Naphthalin, Wasserstoffgas, Kohlensäure, Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Cyan, Stickstoff, Sauerstoff u. a. Den beigemengten riechenden Gasen und flüchtigen Teerbestandteilen verdankt das Leuchtgas seinen Geruch, durch den es sich bei Ausströmungen

1) Nach Gruber (a. a. O. S. 160) liegt die Grenze der Schädlichkeit des CO wahrscheinlich schon bei einer Verdünnung von 0,05, sicherlich aber von 0,02 Proz.

2) Reinsberg, Beiträge zur Lehre von der Nikotinvergiftung. Virchows Jahresbericht für 1901. 1. Bd. S. 558. Versuchstiere starben an CO-Vergiftung in aspirierten Rauchgasen aus Kubazigarren.

frühzeitig bemerkbar macht, wodurch manche Unglücksfälle verhütet werden. Strömt es vor dem Eintritt in Wohnräume durch Erdschichten, so wird es geruchlos und dadurch gefährlicher.

Eine Mischung von Luft und Leuchtgas, welche 1/4 bis 3/4 Proz. Kohlenoxyd enthält, ist explosibel (Knallgas) und es wird wegen der Explosionsgefahr das Betreten eines Raumes, in den Gas ausgeströmt ist, mit einem brennenden Lichte noch besonders gefährlich. Da das Leuchtgas immerhin erst in größeren Mengen tödlich wirkt, so müßte es in einem Raume, in dem ein Licht brennt, früher zur Explosion kommen, als ein Mensch dort durch Einatmen von Gas zugrunde geht; dabei erlischt das Licht. Wenn daher in einem Raume, in welchem ein tödlicher Fall von Kohlenoxydvergiftung vorgekommen ist, ein Licht fortgebrannt hat, so wäre nach Wagner eine Vergiftung durch Kohlengas auszuschließen und nur eine solche mit Kohlendunst anzunehmen (Wagner, Repert. d. analyt. Chemie, Bd. IV. S. 337), ein rein theoretischer Kalkul, dem, wie schon v. Hofmann[1]) gezeigt hat, Erfahrungen der Praxis widersprechen. Ich werde noch später darauf zurückkommen.

Die Wassergasvergiftung kann natürlich nur an Orten zustande kommen, welche mit diesem Gas beleuchten. Bei uns sind Wassergasanstalten noch recht selten, während in England, Amerika und auch in Deutschland ihre Zahl weit größer ist. Wird Wasserdampf über glühende Kohlen geleitet, so wird das Wasser in seine Grundstoffe, Wasserstoff und Sauerstoff, zerlegt. Der freiwerdende Sauerstoff verbindet sich mit dem Kohlenstoff bei niedrigerer Temperatur zu Kohlensäure (CO_2), bei sehr hoher zu Kohlenoxyd (CO). Dieses theoretisch aus 50 Proz. Kohlenoxyd und 50 Proz. Wasserstoff bestehende Gemenge zweier brennbaren Gase wird Wassergas genannt. Es besitzt einen sehr hohen Heizwert (2500—2800 Kalorien per Kubikmeter) und kann, obzwar die Flamme an sich nicht leuchtend ist, durch besondere technische Einrichtungen, wie Dowsons Karbonierungsverfahren, die Faneyhelmschen Magnesiakämme oder Auerschen Glühkörper sehr vorteilhaft auch für Beleuchtungszwecke verwendet werden. Die erste Anlage dieser Art in Steiermark befindet sich in Redkersburg.[2])

Wegen des hohen Kohlenoxydgehaltes (50 Proz.) ist das Wassergas das giftigste aller Leuchtgase. Es ist, wie man aus den angeführten Prozentzahlen ersieht, ungefähr 20 mal so giftig als Kohlen-

1) v. Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. 7. Aufl. 1895. S. 710.

2) Dr. E. Kleinsasser, Die Wassergasanstalt in Radkersburg. Das österr. Sanitätswesen. 1896. Nr. 11.

dunst, dessen mittlerer Kohlenoxydgehalt beiläufig 2,5 Proz. beträgt und 5 bis 10mal so giftig wie die gewöhnlichen Steinkohlenleuchtgase, deren Kohlenoxydgehalt zwischen 5 bis 10 Proz. schwankt. Seine Gefährlichkeit wird noch erhöht durch die völlige Geruchslosigkeit. Man hat dies längst erkannt und sucht die Gefahr dadurch zu vermindern, daß man es künstlich riechend macht. Es geschieht dies meist durch eine Merkaptan-Beimengung, wodurch das Wassergas einen penetranten Geruch bekommt[1]). Außerdem besteht auch hier, wie beim gewöhnlichen Leuchtgas die Gefahr der Explosion infolge von Knallgasbildung bei der Vermengung mit Luft.

Die CO-Vergiftung ist so häufig und vielfältig Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen und kasuistischer Mitteilungen geworden, daß die hoch angeschwollene Literatur bereits fast unübersehbar ist. Ich werde mich daher, um nicht Eulen nach Athen zu tragen, auch nur auf die Erörterung weniger Punkte beschränken.

Das Kohlenoxydgas ist nach allgemein gangbarer Annahme ein Blutgift. Seine Wirkung erklärt man mit der Bildung einer schwer lösbaren Verbindung des Blutrots (Hämoglobin) mit dem eingeatmeten Gas; es entsteht Kohlenoxyd-Hämoglobin, das innerhalb des Organismus durch die Atmung nicht oder nur sehr schwer und langsam wieder in Sauerstoff-Hämoglobin (Oxy-Hämoglobin) zurückgeführt werden kann. Das Blutrot hat nach Maßgabe seiner Bindung durch Kohlenoxyd die Fähigkeit verloren, Sauerstoff aufzunehmen, die innere Atmung ist gestört; der Vergiftete geht — so nimmt man an — an Erstickung zugrunde. Oft tritt sie noch ein, wenn der Mensch auch ins Freie gebracht und die künstliche Atmung in tadelloser Luft lange Zeit fortgesetzt wurde, und zwar — so erklärt man diese Tatsache — weil das Kohlenoxyd-Hämoglobin eine schwer trennbare, also feste Verbindung ist. Ich werde noch auf die eigentliche Todesveranlassung bei Kohlenoxydvergiftung zu sprechen kommen.

Das CO-Blut hat eine besonders hellrote Farbe, welche noch an der Leiche vorhanden ist. Auch die Organe erhalten dadurch einen helleren Farbenton als sie sonst besitzen. An diesen auffallenden Veränderungen erkennt man die CO-Vergiftung in der Regel unschwer am Leichentisch. Das ist alles wohlbekannt.

Verhältnismäßig wenig erörtert ist dagegen die Frage der Differenzialdiagnose zwischen Kohlendunst- und Leuchtgasvergiftung,

1) Infolge Kondensation des Merkaptans wird der Geruch in den Leitungsröhren immer schwächer, schließlich gar nicht mehr wahrnehmbar. Das Parfümieren ist also kein sicherer Schutz. Briefliche Mitteilung nach seinen eigenen Beobachtungen von Dr. Kamniker in Radkersburg.

von der Wassergasvergiftung gar nicht zu sprechen, welche, soweit ich die forensische Literatur überblicke, hier noch fast gar nicht behandelt worden ist. Diese Frage der Unterscheidung der einzelnen Arten der CO-Vergiftung kann mitunter von großem praktischen Belange sein, wie der interessante Fall beweist, welchen v. Hofmann[1]) in seinem vortrefflichen Lehrbuch besprochen hat: In einer Kellerwohnung wurden 19 mit Kohlenoxyd vergiftete Arbeiter aufgefunden, von denen 9 tot waren, während 10 trotz der schweren Vergiftungserscheinungen, die sie darboten, gerettet wurden. Von geklagter Seite wollte man glaublich machen, daß dieser entsetzliche Unglücksfall nicht durch Leuchtgasausströmung, sondern durch Kohlendunst, somit durch eigenes Verschulden der Verunglückten zustande gekommen sei.

In den meisten Fällen ist die Sache von vornherein aus den Umständen klar, unter denen der Vergiftete aufgefunden wurde, mitunter aber auch nicht. Es entsteht dann vom medizinischen Standpunkte aus die Frage: Bieten die Leichenbefunde allein und zwar auch dann, wenn aus den Umständen des Falles die Provenienz des Kohlenoxydgases nicht hervorgeht, sichere Anhaltspunkte, dies zu entscheiden?

Diese Frage suchten zuerst Biefel und Poleck[2]) auf experimentellem Wege zu lösen. Sie kamen bei ihren Tierversuchen zu folgenden Ergebnissen: Die Kohlendunstvergiftung ist charakterisiert durch das Vorkommen von kirschrotem Blut, voluminöse Ausdehnung mit Blutreichtum und öfters ödematöser Beschaffenheit der Lungen, häufiges Vorkommen von Überfüllung des rechten Herzens mit schwarzem Blut und nur mäßige Hyperämie des Gehirns; die Leuchtgasvergiftung dagegen durch starke Überfüllung des Gehirns, sowie der Gehirn- und Rückenmarkshäute mit rotem, toxisch verändertem Blut, Emphysem der Lungen in Form des umschriebenen Alveolaremphysems ohne Ödem oder Schleimhautüberfüllung, Füllung des Herzens mit nicht geronnenem Blut, Hyperämie der Unterleibsorgane und die allgemeine Beschaffenheit des überall flüssigen, kirschroten Blutes, mit stellenweisen Luftbläschen bei gleichzeitiger Entwicklung von Zellgewebsemphysem.

Für die Leuchtgasvergiftung haben die an Kaninchen angestellten, sehr sorgfältigen Versuche Kirchhoffers[3]) und auch Wesches[4])

---

1) A. a. O. S. 708ff.

2) Biefel und Poleck, Über Kohlendunst- und Leuchtgasvergiftung. Zeitschr. f. Biol. 16. Bd. 1880. S. 279.

3) Kirchhoffer, Über die Vergiftung durch Leuchtgas. Herisau 1868.

4) Wesche, Über Leuchtgasvergiftung und Kohlenoxydblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1876. 24. Bd. S. 280.

annähernd dieselben Befunde ergeben. Diese heben namentlich übereinstimmend hervor, daß die Lungen der Versuchstiere stets zusammengefallen (kollabiert) waren, „wie fötale Lungen neben der Wirbelsäule liegend", sagt Wesche. Zu wesentlich gleichen Ergebnissen führten neuere vergleichende Versuche, die Deichstätter[1]) an weißen Ratten und Kaninchen anstellte, während die theoretischen Betrachtungen Stoermers[2]) für die Frage der pathologisch-anatomischen Differenzialdiagnose ziemlich belanglos sind.

Ergebnisse von Tierversuchen lassen sich nun, wie wertvoll und unentbehrlich sie für die Wissenschaft und ihren Fortschritt auch sind, nicht einfach auf den Menschen übertragen. Für die Diagnose am Leichentische können immer nur Befunde maßgebend sein, welche an Menschen beobachtet wurden. Das Experiment erhält eine praktische Bedeutung erst dann, wenn die Erfahrung des Anatomen es bestätigt oder — widerlegt hat. Wir müssen Versuchsergebnisse zuerst an der Hand von Leichenbefunden prüfen und nur was das Filter dieser Prüfung passiert hat, ist das reine und dauernde wissenschaftliche Ergebnis.

Als Material für diese Untersuchung dienen mir die Befundscheine der innerhalb der letzten 10 Jahre hier vorgenommenen gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen von an Kohlendunst- oder Leuchtgasvergiftung Gestorbenen. Dazu kommen noch die Radkersburger Todesfälle an Wassergasvergiftung[3]). Gerade diese Befunde sind für die Entscheidung unserer Frage von größter Wichtigkeit. Die Wassergasvergiftung allein ist eine reine Kohlenoxydvergiftung. Hier atmet der Mensch ein Gasgemenge ein, das neben atmosphärischer Luft nur noch mit indifferentem Wasserstoffgas verdünntes Kohlenoxydgas enthält. Es liegt sozusagen ein Experiment am Menschen mit reinem Kohlenoxyd vor.

Wie nicht anders zu erwarten, waren dementsprechend auch tatsächlich die Leichenbefunde bei den in Radkersburg vorgekommenen Wassergasvergiftungen in typischer Klarheit an allen Organen aus-

---

1) Deichstetter, Die gerichtlich-medizinische Differenzialdiagnose zwischen Leuchtgas- und Kohlendunstvergiftung. Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med. 1896. S. 33.

2) Stoermer, Über die Kohlenoxydvergiftung vom medizinal-sanitätspolizeilichen Standpunkte. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin. 1895. 3. F. 9. Bd. S. 145 u. 366. 10. Bd. S. 147.

3) An dieser Stelle danke ich meinem lieben Schüler, Herrn Dr. Franz Kamniker, Ordinarius des Krankenhauses und Stadtarzt in Radkersburg, für seine tätige Mitwirkung zur Beistellung der für die vorliegende Untersuchung wichtigen Fälle.

geprägt. Es haben sich daselbst drei Todesfälle und mehrfache nicht tödliche Vergiftungsfälle ereignet. An den Erkrankten beobachtete man bis zu zwei, drei Wochen (!) anhaltenden Kopfschmerz und Kongestioniertheit (Gefäßlähmung), Schwindel, Ohrensausen, große Muskelschwäche bis zu ausgesprochenen Paresen und Zittern der Hände (Tremor), Üblichkeiten und Erbrechen. Anfangs bestand Herzklopfen bei Pulsverlangsamung, später war der Puls mehr frequent und klein. Die Vergiftungserscheinungen hielten in abnehmender Intensität mehrere Tage bis Wochen an.

An den Leichen ergaben sich übereinstimmend die nachfolgenden wesentlichen Befunde: Ausgebreitete und auffallend hellrote Totenflecke, durchweg kirschrotes und vollkommen flüssiges Blut, Blutreichtum der Hirnhäute und des Gehirns, das infolge des hellen Blutes rosenrot erscheint, Blutreichtum der Lungen, starke Injektion und hellrote Farbe der Schleimhäute der Luftwege, hellere Färbung der Unterleibsorgane, das Bauchfell rosenrot bei starker Gefäßfüllung, die Muskeln durchwegs helleren Farbenton zeigend.

Die vergleichende Prüfung dieser Befunde mit jenen bei unzweifelhafter Kohlendunstvergiftung läßt nun in der Tat wesentliche Unterschiede erkennen. Diese sind zweifacher Art: quantitativ und qualitativ.

Das, was ich als quantitativen Unterschied bezeichne, besteht in einer unverkennbaren stärkeren Ausprägung der so charakteristischen Blutveränderung und der dadurch bewirkten Farbenveränderung der Organe und Gewebe bei der reinen Kohlenoxydvergiftung. Es tritt dies besonders hervor in der auffallend hellroten Beschaffenheit der Totenflecke, in ausgesprochen rosenroter Farbe der Muskulatur, karminroter Farbe des gesamten Blutes, hellroter Färbung und starker Blutfüllung der Hirnhäute und des Gehirns sowie der Lungen. Die Netze, der Bauchfellüberzug der Gedärme, Leber, Milz, Nieren zeigen eine von der Norm weit ahweichende, intensiv hellrote Verfärbung, desgleichen die Schleimhäute der Atmungswege; das Unterhautzellgewebe erscheint hell chamoifarben. In diesem Maße ausgeprägt und so universal ist die toxische Blutveränderung bei der Kohlendunstvergiftung niemals.

Es kann daher meiner Meinung nach in typischen Fällen, wie es die verglichene Wassergas- und Kohlendunstvergiftung sind, zumindest dem Erfahrenen, der Erinnerungsbilder beider Befunde zum Vergleiche gegenwärtig hat, schon auf Grund der quantitativen Unterschiede die differenzielle Diagnose an der Leiche möglich sein.

Durchschlagend sind aber die qualitativen Unterschiede,

welche in meinen, teils von mir, teils von meinen Assistenten aufgenommenen Befunden ausnahmslos hervortreten. Während bei der reinen Kohlenoxydvergiftung (Wassergas) noch der größere Teil des Blutfarbstoffes in das karminrote Kohlenoxydhämoglobin übergeführt wird und daher das gesamte Blut hellrot erscheint, ist dies bei der gewöhnlichen Kohlendunstvergiftung keineswegs der Fall. Bei dieser stirbt der Mensch vielmehr schon zu einer Zeit, wo die Umwandlung des Blutrots noch nicht beendet ist; ein Teil des Blutes hat daher die gewöhnliche Farbe des Leichenblutes: es ist dunkelfarbig, ja selbst schwarz, hypervenös.

Dies kann am Leichentische bei sorgfältiger und unvoreingenommener Befundaufnahme unschwer festgestellt werden, wie am besten die nachfolgenden Protokollauszüge beweisen.

1. Fall. Selbstmord durch Anzünden eines Feuers im Zimmer. Nachgewiesene Kohlenoxydvergiftung. Der 18jährige Mittelschüler Fritz B. hat sich durch Entzünden eines Feuers bei verschlossener Ofenklappe erfolgreich mit Kohlendunst vergiftet; er wurde am 6. Februar 1897 obduziert. Im Befundscheine finden sich folgende Stellen: „Im großen Sichelblutleiter Blut von ungewöhnlich heller Farbe, karminrot, neben dunkel gefärbten lockeren Gerinnungen." . . . Unterhautzellgewebe hell chamoifarben, die Muskulatur bedeutend heller als gewöhnlich." . . . „Lungen voluminös, lufthaltig, blutreich und mit einer großen Menge feinschaumiger Flüssigkeit durchtränkt. Sie sind deutlich hellrot gefärbt, daneben ist in denselben auch dunkles Blut vorfindlich." ... „Im rechten Herzen ziemlich viel mehr dunkelfarbige Gerinnungen, im linken befindet sich nur flüssiges und dunkel gefärbtes Blut, lockere Blutgerinnungen sind auch in den großen Gefäßen vorhanden; diese sind von dunkler, das nicht geronnene Blut von heller Farbe."

2. Fall. Verunglückung durch Kohlendunst. Brandwunden. Der 15jährige Tagelöhner Josef A. kam am 7. Okt. 1898 wie gewöhnlich betrunken nach Hause und wurde am nächsten Tage in seiner raucherfüllten, fest verschlossenen Dachkammer am Boden zusammengekauert, tot aufgefunden; er hatte wahrscheinlich mit der Tabakpfeife sein Bett in Brand gesteckt. Die Erscheinungen der Kohlenoxydvergiftung waren in dem Falle so wenig deutlich ausgesprochen, daß erst die nachfolgende Untersuchung des Blutes die aus den Umständen vermutete Anwesenheit von Kohlenoxyd sicherstellte. „Die Herzhöhlen enthalten nur wenig flüssiges Blut von dunkler Farbe, das in dünner Schichte eigentümlich lichtrot ist." Nahezu sämtliche Organe zeigen die gewöhnliche Farbe.

3. Fall. Erstickung im Rauch. Ausgesprochene Kohlenoxydvergiftung. Das zweijährige Pflegekind Marie Sch. verunglückte am 14. Dezember 1900 dadurch, daß es in Abwesenheit der Zieheltern in die warme Küche gelegt wurde, wo sich ein offener Herd befand, an dem Holz getrocknet wurde. Das Holz fing an zu glosen und als die Pflegeeltern nach etwa 2 Stunden heim kamen, fanden sie in der raucherfüllten Stube das tote Kind. Dem Totenbeschauer fiel das rosige Kolorit des Leichnams auf; er erstattete Anzeige und es fand am 16. Dezember die gerichtliche Leichenöffnung statt. Hierbei fanden sich ausgebreitete rosenrote Totenflecke am Rücken, den Gliedmaßen und den Seitenteilen des Rumpfes. Lippen kirschrot. Hirnhäute bluterfüllt und wie das Gehirn ausgesprochen hellrot; ebensolche Färbung zeigten die Muskeln, die Luftröhrenschleimhaut und die Lungen. An diesen waren jedoch neben überwiegend hellrot gefärbten auch dunklere Stellen und in einzelnen Blutgefäßen (Lungenvenen) war deutlich halbgeronnenes dunkles Blut vorhanden. Im rechten Herzen, der Lungenschlagader und den Hohlvenen ist das Blut ziemlich hellrot, dagegen viel dunkler im linken Herzen, dem linken Vorhof, und den Lungenvenen, so daß geradezu eine Umkehrung der Blutfarbe gegenüber der Norm vorhanden war. Die zweierlei Blutarten traten in diesem Fall besonders augenfällig hervor. Außerdem war hier, wie im Falle 2, auch Verrußung der oberen Luftwege vorhanden.

Der Befund von zwei qualitativ verschiedenen Blutarten, nämlich von kirschrotem Kohlenoxydblut neben dunkelfarbigem, mitunter fast schwarzem Blute in den Lungen, im Herzen und den großen Gefäßen ist nach meinen Erfahrungen bei vorliegender Kohlendunstvergiftung mit einer einzigen Ausnahme immer vorhanden. Diese Ausnahme bildet die Koksvergiftung. In den folgenden Erörterungen sollen Regel und Ausnahme begründet werden.

Die grundlegenden Untersuchungen von Biefel und Poleck haben den experimentellen Nachweis erbracht, daß bei der Vergiftung mit Kohlendunst, worunter man die durch unvollkommene Verbrennung von Kohlen veränderte Zusammensetzung der atmosphärischen Luft eines abgeschlossenen Raumes zu verstehen hat, eine beträchtliche Abnahme des Luftsauerstoffes und eine Anreicherung der Kohlensäure stattfindet. Der Sauerstoff wird durch Kohlensäure verdrängt und diesem geänderten Gasgemenge sind wechselnde Mengen von CO beigemengt. Die mittlere Zusammensetzung des Kohlendunstes gegenüber normaler Luft ist:

	Luft	Kohlendunst
Stickstoff	79,01 Proz.	79,72 Proz.
Sauerstoff	20,95 „	13,19 „
Kohlensäure . . .	0,04 „	6,75 „
Kohlenoxyd . . .	0 „	0,34 „

Dazu ist zu bemerken, daß das Kohlenoxyd bei den verschiedenen Analysen (8) Schwankungeu von 0,16 bis 0,62 Proz. aufwies, während der Kohlensäuregehalt sich zwischen 5,05 und 9,65 Proz. bewegte.

Der Kohlendunst besitzt also zwei schädliche Komponenten, eine toxische, das Kohlenoxyd, und eine irrespirable, die Kohlensäure. Das Kohlenoxyd für sich allein bewirkt schließlich die toxische Umwandlung fast des ganzen Blutes, die sich in der kirschroten Farbe äußert, die Kohlensäure allein würde zur Erstickung führen, also das Blut dunkel (hypervenös) machen. Die Kohlendunstvergiftung ist demnach gar keine reine Vergiftung, sondern eine Kombination von Erstickung und Vergiftung. Dem entsprechen nicht nur die Leichenbefunde, sondern auch die Vergiftungserscheinungen, unter denen rasch beginnende und bis zum Ende andauernde Atemnot sowie Benommenheit und frühzeitiges Schwinden des Bewußtseins besonders zu bemerken sind. Letzterer Umstand bedingt es, daß sich mit Kohlendunst vergiftete Menschen so selten selbst zu retten vermögen. Deswegen ist auch trotz seiner geringeren Giftigkeit der Kohlendunst gefährlicher als das Leuchtgas, dessen toxischer Faktor weit größer ist.

Nun liegt mir aber auch ein Fall von Kohlendunstvergiftung vor, bei welchem alles Blut hellrot gefunden wurde. Es ist folgender:

4. Fall. Kohlenoxydvergiftung durch Koksheizung. Der 55jährige Joh. Gruber war mit dem Ausheizen eines Zimmers mit Koks, wie üblich im offenen Becken, beschäftigt. Er wurde im bewußtlosen Zustande noch lebend angetroffen, starb aber trotz Wiederbelebungsversuchen noch an Ort und Stelle. Bei der am 11. April 1902 vorgenommenen sanitätspolizeilichen Leichenöffnung wurde nur einerlei Blut, nämlich ausschließlich hellrotes angetroffen; es waren die ausgesprochensten Erscheinungen der CO-Vergiftung vorhanden. Ich wäre geneigt gewesen, diesen Fall für eine Leuchtgasvergiftung zu erklären, wenn nicht die Quelle der Vergiftung ganz außer Zweifel gestanden wäre.

Die Erklärung für diesen abweichenden Befund liegt allerdings nahe: Bei der Koksheizung wird wegen des hohen Kohlenstoffgehaltes des verwendeten Materiales und des geringen Luftzutrittes bei der

üblichen Heizmethode sehr viel mehr Kohlenoxydgas erzeugt, als dies bei der Ofenheizung der Fall ist. Es findet eine Vergasung statt ähnlich der Leuchtgasdarstellung. — Die Koksgasvergiftung ist keine Kohlendunstvergiftung, sondern erinnert vielmehr an eine Leuchtgasvergiftung.

Übrigens kommen auch bei der gewöhnlichen Leuchtgasvergiftung keineswegs immer ganz typisch reine Befunde vor. Es hängt dies vor allem vom Kohlenoxydgehalt des betreffenden Gases ab, dann offenbar von der Dauer der Einatmung desselben und endlich von der ursprünglichen Beschaffenheit der Luft des Raumes, in den die Gasausströmung stattfindet. So ist es wohl zu erklären, daß bei einem mittleren CO-gehalte des Grazer Leuchtgases von rund 8 Proz. nicht immer typisch reine Vergiftungsbefunde sich ergaben. Dabei habe ich immer nur die akut tödliche Vergiftung im Auge, nicht aber die protrahiert verlaufende, wo Menschen erst später an den Folgen der Vergiftung gestorben sind. Hier kann bekanntlich auch gar kein Kohlenoxyd mehr im Blute gefunden werden.

Auf Grund dieser Erfahrungen glaube ich folgende Sätze aufstellen zu dürfen:

1. Findet sich in einer Leiche neben hellrotem Kohlenoxydblut noch viel ausgesprochen dunkles Blut vor, so ist Kohlendunstvergiftung anzunehmen. Sie ist ganz unzweifelhaft, wenn überdies Rußteile auf den Schleimhäuten der Luftwege vorhanden waren.

2. Ist das gesamte Blut kirschrot, so liegt eine Leuchtgasvergiftung durch ein an Kohlenoxyd reiches Gas, wie Wassergas, Holzgas oder eine Koksgasvergiftung vor, doch ist die Blutveränderung bei der Vergiftung mit dem gewöhnlichen Steinkohlenleuchtgas nicht immer in voller Höhe entwickelt. Dann sind auch die Leichenbefunde nicht eindeutig.

3. Andere Unterscheidungsmerkmale, wie sie von Biefel und Poleck sowie von Deichstetter und auch von Wesche auf Grund von Tierversuchen aufgestellt wurden, wie Lungenkollaps und mangelndes Ödem bei der Leuchtgasvergiftung, sowie eine ausgesprochen stärkere Blutüberfüllung des Gehirns und seiner Häute fand ich am Leichentische nicht bestätigt, vielmehr war ausnahmslos sowohl bei Kohlendunst- wie bei Leuchtgasvergiftung Lungenödem und ein keineswegs typisch schwankender Blutgehalt des Gehirns vorhanden.

Es ergibt sich daraus, daß noch immer eine Reihe von Einzelfällen vorkommen werden, wo die anatomische Differenzialdiagnose nicht mit genügender Sicherheit gestellt werden kann.

Um so beachtenswerter erscheint die Anregung von Stoermer[1]) die Diagnose auf chemischem Wege zu sichern. Er verweist auf die anderen Bestandteile des Leuchtgases, wie Äthylen, Azetylen, Wasserstoff, Sumpfgas, Benzol, Naphthalin usw., die bei einer vorliegenden Leuchtgasvergiftung im Blute, den Lungen oder auch im Harn sich finden müßten, charakteristische Körper, welche im gewöhnlichen Kohlendunst nicht vorkämen. So bestechend der Hinweis auf eine mögliche chemische Differenzialdiagnose zwischen Leuchtgas- und Kohlendunstvergiftung ist, fehlen doch bisher alle experimentellen Grundlagen und praktischen Erfahrungen hierüber. Stoermer selbst hat keine bezüglichen Untersuchungen mitgeteilt. Der Vorschlag scheint mir aber einer weiteren Verfolgung wohl wert zu sein. Dann erst wird es entschieden werden können, ob Deichstetter recht hat, wenn er meint, daß bei der geringen Menge, in der sich diese Bestandteile im Leuchtgas vorfinden, der Nachweis im Körper nicht gelinge?

Noch bedarf es zum richtigen Verständnisse unserer Vergiftung einer kurzen Erörterung der Wirkung des Kohlenoxydgases auf den menschlichen und tierischen Organismus. Das Kohlenoxyd ist im Körper von hoher Giftigkeit. Diese Tatsache muß sich selbst dem Laien sofort aufdrängen, wenn er die niedrigen Prozentzahlen liest, in denen es bei tödlich verlaufenen Vergiftungen in der Luft gefunden wurde; es betrug hierbei der Kohlenoxydgehalt durchschnittlich nur etwa 1/3 Proz. (0,34 vgl. oben). Das scheint doch eine minimale Beimengung zu sein, wenn in 1000 Teilen unserer Atemluft sich nur etwas über 3 Teile von der fremden und schädlichen Gasart befinden. Es ist aber immerhin schon ein recht hoher CO-Gehalt, den Biefel und Poleck bei ihren Versuchen gefunden haben, wenn man erwägt, daß v. Fodor nachgewiesen hat, daß bei Versuchstieren schon 1,5 pro mille schwere Symptome hervorrufen und leichtere Vergiftungserscheinungen sogar schon bei 0,5 pro mille CO in der Atemluft sich einstellen. Für den Menschen wurde ermittelt, daß bei 0,02 Proz., d. i. 0,2 pro mille, die Giftigkeitsgrenze liegt, und bei 0,05 Proz. oder 0,5 pro mille schon sichere Wirkung eintritt.

Warum dieses Gas schon in so geringen Mengen giftig wirkt, hat die experimentelle Wissenschaft ebenfalls erforscht und dadurch den Schlüssel zum vollen Verständnis seiner hohen Giftigkeit gefunden. Nach Dreser[2]) ist die Affinität des CO zum Hämoglobin (Hb) 200 mal

1) Stoermer, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1895, 10. Bd. S. 149.

2) Dreser, Zur Toxikologie des CO. Archiv f. experiment. Pathologie u. Pharmakologie. 29. Bd. 1.—2. Heft. S. 119.

größer, als diejenige von Sauerstoff (O) zu Hb, d. h. CO wird schon vom Blute aufgenommen und zu Kohlenoxyd-Hb fest verbunden, wenn es in der Atemluft erst den 200. Teil des Sauerstoffs oder den 1000. Teil der Gesamtluft ausmacht. Im Organismus wird Kohlenoxyd (CO) weder in nennenswertem Maße zu Kohlensäure (CO_2) oxydiert, noch sonst aus dem Blute abgespalten, sondern von demselben festgehalten, es reichert sich an; und wenn mit jedem Atemzuge auch eine recht kleine Menge aufgenommen wird — im Verlaufe von Stunden, die der Mensch die giftige Beimengung seiner Atemluft sich zuführt, haben sich die Spuren zu lebensgefährlichen Mengen summiert.

Nach der schon oben dargestellten landläufigen Anschauung wird dadurch allmählich eine so große Menge von Blutrot (Hb) gebunden, daß dieser für die Unterhaltung der inneren Atmung unentbehrliche Sauerstoffträger keinen weiteren Sauerstoff aufzunehmen vermag. Der Mensch geht also an Sauerstoffmangel, d. i. Erstickung infolge toxischer Veränderung des Blutes zugrunde. Wenn man unvoreingenommen alle physiologischen, toxikologischen und pathologischen Tatsachen zur Erklärung der Giftwirkung des CO heranzieht, so kommt man zu dem Schlusse, daß diese, wenn auch fast allgemein vertretene Theorie, dennoch der Wirklichkeit nicht entspricht. Die widerstreitenden Tatsachen sind kurz folgende:

1. Der Organismus arbeitet bekanntlich mit einem beträchtlichen Sauerstoffüberschuß, so daß selbst bei akuter Entziehung von zwei Dritteln desselben (Verblutungsversuch) das Leben erhalten werden kann. Es reicht also der dritte Teil des im Organismus vorhandenen Sauerstoffs zur Lebenserhaltung hin. Bei der CO-Vergiftung tritt der Tod, wie Dreser[1]) durch spektrophotometrische Untersuchungen festgestellt hat, ein, schon lange bevor die völlige Sättigung des Blutes mit CO erreicht ist; selbst im allerungünstigsten Fall bleibt im Blute das letzte Fünftel von Oxyhämoglobin doch unzersetzt zurück; in der Regel tritt aber der Tod viel früher ein, und zwar sobald die respiratorische Kapazität des Blutes für Sauerstoff auf durchschnittlich 30 Proz. herabgegangen ist.

2. Die ersten Vergiftungserscheinungen sind keineswegs solche, welche einer beginnenden Erstickung entsprächen (Atemnot), sondern bestehen in Kopfschmerzen, Ohrensausen, Schwindel, Üblichkeiten und Muskelschwäche bis zur teilweisen Lähmung, Benommenheit und ziemlich frühzeitigem Schwinden des Bewußtseins. Das sind

1) Dreser, a. a. O. S. 133.

Wirkungen auf das zentrale Nervensystem. Geppert[1]), der dies neuerdings hervorhob, hat gewiß recht, wenn er sagt, das CO wirkt auch direkt auf das Nervensystem. Kobert[2]) nimmt sogar eine direkte Giftwirkung auf Muskeln und Drüsen an.

3. Die Nachkrankheiten, denen Vergiftete manchmal noch nach Tagen und Wochen erliegen, zu einer Zeit, wo gar kein CO mehr im Blute kreist, bestehen in schweren Ernährungsstörungen verschiedener Organe, vorwiegend wieder des Nervensystems (Gehirnerweichung, Idiotie, Blödsinn, Lähmungen, Empfindungsstörungen usw.) Sie weisen also gleichfalls auf schwere Schädigungen zentraler Nervenelemente durch unser Gift hin.

Aus alledem folgt, daß CO keineswegs als reines Blutgift bezeichnet werden kann, wennschon die Veränderung des Blutes unzweifelhaft zu Recht besteht, sondern daß es beim Menschen auch noch eine primäre Giftwirkung auf das Nervensystem ausübt; es werden die Ganglienzellen des zentralen Nervensystems vergiftet. In dieser Hinsicht steht es den narkotischen Giften, wie Chloroform, Alkohol usw. nahe. Es ist wissenschaftlich vollkommen zutreffend, von einem mit Kohlenoxydgas Vergifteten zu sagen, er befindet sich in einer Kohlenoxydnarkose. Denn wie der in der Chloroformnarkose befindliche Mensch stirbt, wenn auch jene Gruppen von Ganglienzellen im verlängerten Marke vergiftet sind, welche das Atmungs- und Kreislaufzentrum konstituieren, so muß auch der in tiefer Kohlenoxydnarkose liegende sterben, wenn die Ganglienzellen seines Atmungszentrums bis zur Außerfunktionssetzung vergiftet sind, gleichgültig, wieviel Sauerstoff zu dieser Zeit im Organismus noch vorhanden ist. Nur im Lichte dieser toxikologischen Auffassung der Giftwirkung des CO wird

4. die oft beobachtete Tatsache erklärlich, daß in einem Raume vergiftet aufgefundene Menschen noch lange nicht gerettet sind, wenn sie in freie Luft gebracht und durch Hautreize und andere Eingriffe zu energischer Atmung gezwungen wurden. Vielmehr beobachtet man nicht allzu selten, daß die Menschen auch dann noch zugrunde gehen, wenn schon längst kein Hindernis für die Gewebeatmung mehr besteht.

Die akute reine Kohlenoxydvergiftung (Leuchtgas, Wassergas, Koksgas) führt somit meiner Auffassung nach wohl durch zentrale Atmungslähmung, nicht aber durch Sauerstoffmangel den Tod an Erstickung herbei; die Kohlendunstvergiftung da-

1) Geppert, Kohlenoxydvergiftung und Erstickung. Deutsche med. Wochenschr. 1892. Nr. 19. S. 418—419.

2) Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. Stuttgart 1893. S. 522ff.

gegen ist als eine Art Erstickung durch Kohlensäureanreicherung und Sauerstoffverdrängung anzusehen, ein Vorgang, wobei dem toxischen Faktor (CO) in der Regel eine geringere Bedeutung zukommt als dem irrespirablen (CO_2). Hier kann der Erstickungstod schon eintreten, wenn auch erst ein Bruchteil des Gesamtblutes durch CO toxisch verändert ist.

Es ist daher ganz richtig, zu sagen: A. wurde durch Leuchtgas vergiftet. — B. ist im Kohlendunst erstickt.

Über den Nachweis des Kohlenoxyds liegt eine fast ebenso umfängliche Literatur vor, wie über die Vergiftung selbst. Um so kürzer kann ich mich fassen.

Die meisten Beobachter scheinen noch von der Vorstellung beherrscht zu sein, daß die wichtigste Methode des Kohlenoxydnachweises die spektroskopische Methode sei. Dies ist keineswegs richtig. Weder die Schärfe noch die Empfindlichkeit stellt sie an die Spitze der Kohlenoxydreaktionen, was unter anderen in jüngerer Zeit von Ipsen[1]) klargestellt wurde, aber noch immer nicht genügend gewürdigt zu werden scheint. Ich sehe mich daher veranlaßt, auf Grund meiner eigenen Erfahrungen dies nochmals besonders zu betonen. Wenn nicht wenigstens 27 Proz., also mehr als der vierte Teil des Gesamtblutes mit CO gesättigt ist, erhält man das Kohlenoxydspektrum überhaupt nicht. Dasselbe ist vor der Behandlung mit reduzierenden Substanzen selbst für den Kenner vom Oxyhämoglobinspektrum und sogar vom Spektrum des Hämochromogens nicht sicher zu unterscheiden. Liegt, wie in den meisten Fällen, ein Blut vor, das neben Kohlenoxyd Hb auch noch gewöhnliches Sauerstoff-Blutrot (Oxy-Hb) enthält, so wird die Reaktion leicht unscharf, weil sich beim Zusatz von Schwefelammon über die beiden Streifen des CO-Hb der dunkle Schatten des einfachen (sog. reduzierten) Hämoglobins des nativen Blutes legt. Um etwa geringe Mengen oder gar nur Spuren von CO im Blute aufzufinden, eignet sich das Spektroskop nicht.

Wenn demnach in manchen Mitteilungen angegeben erscheint, im Blute war kein Kohlenoxyd vorhanden, so hat eine solche Angabe einen recht geringen Wert, falls zum Nachweis nur der Spektralapparat verwendet wurde, da der negative Ausfall der Reaktion nicht ausschließt, daß sogar erhebliche Mengen des Blutes mit dem Gifte beladen sein konnten.

Das praktische Bedürfnis heischt daher empfindlichere Methoden. Wir besitzen nun eine große Zahl von chemischen Methoden

1) Ipsen, Über eine Methode zum chemischen Nachweis von Kohlenoxydblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge. 1899. 18. Bd. S. 46.

zum Nachweis von CO im Blut. Sie alle vorzuführen, würde weit über das mir vorgesteckte Ziel hinausgehen. Ich will hier nur, nachdem ich sie wohl alle erprobt habe, kurz meine Erfahrungen niederlegen, welche von ihnen mir die besten Dienste leistet.

Die alte Natronprobe von Hoppe-Seyler in der von Salkowski angegebenen Modifikation ist zwar nicht sehr empfindlich; allein wenn doch wenigstens der vierte Teil des Blutrots mit CO gesättigt ist, liefert sie den entscheidenden Farbenunterschied des zinnoberroten Kohlenoxyd-Hämatins gegenüber der grünbraunen Mißfarbe des Oxyhämatins, in das Normalblut durch Zusatz von entsprechend konzentrierter Natronlauge (1,34 spezifisches Gewicht) zu zwanzigfach verdünntem Blut übergeführt wird. Sie ist wegen ihrer Einfachheit schon am Leichentische gut ausführbar und sollte Gemeingut aller Ärzte werden.

Warum die allerdings hochempfindliche Palladium-Reaktion nach v. Fodor, welche noch 0,005 Proz. CO mit Bestimmtheit zu erkennen gestatten soll (?), gerade für forensische Untersuchungen eigentlich nicht anwendbar ist, hat schon Ipsen[1]) dargelegt, mit dessen Erfahrungen die meinen in diesem Punkte übereinstimmen.

Brauchbar, wenn auch ohne besonderen Vorzug, erscheint mir Zaleskis Kupfersulfatprobe.

Bessere Resultate liefern die Rubnersche Probe mit Bleiessig und die Kunkelsche Tanninprobe. Sie haben den Vorzug, daß die Farbenunterschiede zwischen Normalblut und CO-Blut immer deutlicher werden und sich sehr lange Zeit, selbst bis zu Monaten, halten, während andere Reaktionen, z. B. die Zaleskische, in wenig Minuten ablaufen oder wenigstens anfangen, undeutlich zu werden.

Einen meiner Meinung nach bisher nicht genügend gewürdigten Vorzug sowohl was Empfindlichkeit als Schärfe betrifft, besitzt, richtig ausgeführt, die Salkowskische Probe mit Schwefelwasserstoffwasser, welche nichts anderes ist, als eine vereinfachte und vom chemischen Standpunkte aus richtigere Ausführung der Methode von Katayama, welcher 0,2 ccm gelbes Schwefelammon und 0,2 ccm 30proz. Essigsäure anwendet. Der Versuch wird folgendermaßen ausgeführt: Man setzt zu gesättigtem Schwefelwasserstoffwasser in Proberöhrchen tropfenweise das zu untersuchende aufs 20fache verdünnte Blut hinzu. Ist Kohlenoxyd im Blute, so entsteht eine hellrote, etwas violett schillernde Farbe der Mischung, gewöhnliches Blut erzeugt eine schmutzig dunkelgrüne Farbe.

1) A. a. O. S. 49—50.

Die Erfahrungen über die Eignung der verschiedenen Methoden zum Nachweis von CO im Blut, welche wir im forensischen Institute gemacht haben, fanden ihre volle Bestätigung bei Arbeiten im hiesigen physiologischen Institute. Der Leiter der chemischen Übungen daselbst, Dr. Pregl, hat die bei uns geübten Verfahren mit Erfolg in das Arbeitsprogramm der physiologisch-chemischen Übungen aufgenommen.

Das Kohlenoxyd nimmt in bezug auf den Nachweis in Leichen eine wohlbegreifliche Sonderstellung ein. Das wichtigste und entscheidende Untersuchungsobjekt ist das Blut, welches auch allein zum Nachweise genügt. Die Organe haben für die Untersuchung nur nach Maßgabe ihres Blutgehaltes eine Bedeutung. Sie sind daher auch neben reinem Blut, das hier stets zu entnehmen sein wird, ganz entbehrlich. Empfehlenswert wäre bei Versendung die Einschmelzung des Blutes in Glasröhren; jedenfalls sind die mit Leichenblut beschickten Röhrchen dicht zu verschließen und ist dafür Sorge zu tragen, daß über der Blutschichte nur wenig Luft sich befindet, weil durch Schütteln mit Luft immerhin wenigstens ein Teil des CO-Blutes in Sauerstoff-Hämoglobin zurückgeführt wird. Daneben werden noch Muskeln ein wertvolles Untersuchungsobjekt abgeben, weil in diesen wahrscheinlich eine spezifische Bindung des CO statthat.

In zugeschmolzenen Glasröhren bleibt das CO-Blut jahrelang erhalten. Ich habe mich aber auch vielfältig davon überzeugt, daß es auch der Fäulnis längere Zeit widersteht, viel länger als man bisher gewöhnlich annahm. Leichen entnommenes CO-Blut, welches in lose mit Watte verstopften Röhrchen über anderthalb Jahre aufbewahrt worden ist, gab trotz intensiver Fäulnis noch mit genügender Schärfe die entscheidenden CO-Reaktionen. Voraussetzung ist ruhiges Stehen. Auf Grund dieser Erfahrung bin ich geneigt, anzunehmen, daß es bei beerdigten Leichen selbst nach Jahresfrist nicht ausgeschlossen wäre, eine Kohlenoxydvergiftung nachzuweisen. Als Objekte für die Untersuchung müßten dann Fäulnistranssudate gewählt werden — denn in den natürlichen Blutbehältern ist zu dieser Zeit kein Blut mehr vorhanden — und vielleicht auch tiefliegende Muskelpartien.

Die Kohlenoxydvergiftung war nach der Statistik Lessers[1]) vor einem Vierteljahrhundert noch die bei weitem häufigste von allen Vergiftungen überhaupt. Von 432 Vergiftungen der Jahre 1876

1) Lesser, Atlas der gerichtl. Med. I. Vergiftungen. 1884. S. 141.

bis 1878 in Berlin fielen 155, das ist 36 Proz., auf CO. Von den 432 Vergiftungsfällen endeten 272 mit dem Tode. Unter diesen durch Gift veranlaßten Todesfällen befanden sich 118, also 42 Proz. Kohlenoxydvergiftungen. Seither ist, wie die statistischen Angaben Störmers beweisen, auch die CO-Vergiftung im entschiedenen Rückgange dank besserer hygienischer Maßnahmen in den großen Städten (Verbot der Ofenklappen u. a.).

Die überwiegende Anzahl aller Fälle waren und sind Verunglückungen, teils durch eigenes, teils durch fremdes Verschulden; auch Selbstmorde sind sichergestellt und vereinzelt kamen mit diesem Gifte auch Morde zur Ausführung, in der Regel mit gleichzeitigem Selbstmord des Täters. (Absichtlich herbeigeführte Vergiftung ganzer Familien.)

Dieser Teil des Manuskriptes war schon fertiggestellt, als mir ein neuerlicher Fall vorkam, den nachträglich einzuschieben ich um so weniger unterlassen konnte, als er medizinisch und auch juridisch nicht ohne Interesse ist. Ein zunächst etwas rätselhafter Vorfall erwies sich als eine protrahiert verlaufene CO-Vergiftung, wobei selten zu beobachtende sekundäre Veränderungen im Gehirn (Encephalomalacie) und in den Lungen (zerstreute Entzündungsherde) vorgefunden wurden. Es ist der folgende

5. Fall. Nach drei Tagen tödlich endende Kohlendunstvergiftung.

Am 29. Oktober 1903 um 1/28 Uhr abends wurde die 55 Jahre alte Beamtenswitwe Amalie Wilfert in ihrer Wohnung, Neutorgasse 9, in einem Lehnstuhl sitzend in bewußtlosem Zustande angetroffen. Vor den Füßen derselben lag weinend die 3jährige Johanna L., Tochter der Kaufmannsfrau L., welche Amalie W. von der Mutter des Kindes für diesen Tag zur Überwachung erhalten hatte.

Nach Aussage dieser Frau soll die W., als sie am 29. Oktober früh das Kind übernahm, schon geklagt haben, daß sie nicht ganz wohl sei und in der Nacht erbrochen hätte. Sie führte das Unwohlsein auf den Genuß von verdorbenem Schinken zurück. Nach den Umständen zu schließen, muß W. schon viele Stunden vor ihrer Auffindung bewußtlos geworden sein. Sie hat erbrochen und auch das Kind muß mehrmals erbrochen haben; es wurde nach Hause gebracht, war zunächst noch ganz unbesinnlich, hinfällig und schlief erst nach mehreren Stunden ein. In der Nacht große Unruhe, gestörter Schlaf, schreckhafte Träume. Erst am nächsten Morgen schien die Kleine

1) A. a. O. S. 373 ff.

wieder bei voller Besinnung zu sein und war in wenigen Tagen ganz hergestellt.

Die W. dagegen war im tief bewußtlosen Zustande in eine Heilanstalt gebracht worden. Sie hat das Bewußtsein nicht mehr erlangt, bot in der Anstalt die Erscheinungen tiefen Komas, das bald in Sopor überging. Am 1. November 1/2 1 Uhr früh ist sie gestorben.

Bei der am 2. November vorgenommenen gerichtlichen Leichenöffnung war disseminierte Pneumonie (sog. Schluckpneumonie) vorgefunden worden und daneben ein höchst auffälliger Gehirnbefund. In beiden Großhirnhalbkugeln waren an fast kongruenten Stellen, nämlich nach außen vom Seh- und Streifenhügel, sehr zahlreiche, teils zerstreute, teils zu Gruppen gestellte und kleine Erweichungsherde bildende kapillare Hämorrhagien vorhanden. Rechts waren zwei bohnengroße solche Herde, links ein hellergroßer Erweichungsherd vorfindlich. Einzelne Kapillarblutungen waren zerstreut auch noch in den hinteren Anteilen des Großhirns, aber ausschließlich im Marke vorhanden. Das Rindengrau bot einen etwas ins Violette spielenden rötlichen Farbenton dar, während das Mark einen leichten Stich ins Rosenrote zeigte. Das Blut zeigte übrigens im ganzen Körper die dunkle Farbe des gewöhnlichen Leichenblutes. Die Muskeln des Stammes schienen ein wenig heller rot gefärbt zu sein, als man sie gewöhnlich antrifft.

Der eigenartige Gehirnbefund erinnerte mich an Beschreibungen und Abbildungen Lessers[1]), weshalb ich sogleich die Vermutung äußerte, es könne sich bei diesem bisher ganz unaufgeklärten Todesfall wohl um eine Kohlendunstvergiftung handeln. Die nachfolgende Untersuchung des Blutes hat dies bestätigt. Spektroskopisch war CO nicht mehr nachweisbar, wohl aber chemisch mit voller Sicherheit. Nachdem endlich auch noch erhoben wurde, daß die Ofenklappe im Zimmer der W. geschlossen war, erscheint der Fall in jeder Richtung geklärt: Es ist verständlich das Unwohlsein und die Benommenheit der W. schon am Morgen, und es sind völlig erklärlich die schweren gleichzeitigen und dann folgenlos verlaufenen Krankheitserscheinungen der kleinen Johanna L., welche schon von Anbeginn mit Recht den Verdacht einer Vergiftung erregt hatten. Eine absichtliche Vergiftung war bei dem guten Verhältnisse der W. zur Familie L. nach der bestimmten Aussage der Mutter der Kleinen ganz und gar ausgeschlossen, es liegt eine Verunglückung vor.

---

1) Atlas I. Taf. XVII. Fig. 7. Text S. 145.

VII. Blausäure (CNH).

Die Blausäure, Cyanwasserstoff, gehört zu den allerheftigsten Giften, insofern als sie unter Umständen fast augenblicklichen Tod herbeizuführen vermag. In wenigen Sekunden oder Minuten bis höchstens in ein paar Stunden tritt, wenn überhaupt eine tödliche Gabe einverleibt wurde, der Tod ein. Sehr selten kommt die reine Blausäure, die in Arzneipräparaten, dem Kirschlorbeerwasser und Bittermandelwasser ziemlich leicht zugänglich ist, zur Verwendung. Zu Vergiftungen führt fast ausschließlich das Kalisalz der Blausäure, das für mancherlei technische Zwecke in Verwendung stehende Cyankali (CNK). Die Blausäure ist auch in manchen Obstarten, vor allem in den bitteren Mandeln, Kirsch- und Pflaumenkernen vorgebildet. Sie findet sich im Pflanzenreiche nicht als freie Säure, sondern in Form leicht zerlegbarer Glykoside (Amygdalin, Laurocerasin, Linamarin), welche sich beim Zerreiben unter Wasseraufnahme durch die Einwirkung eines ebenfalls in der Pflanze vorgebildeten Enzyms in Glykose, Bittermandelöl und Blausäure spalten. Dadurch können sich beim Genusse solcher Kerne auch Vergiftungen ergeben, und es sind schon Todesfälle dieser Art vorgekommen. Uns ist erst jüngst der Todesfall eines Kindes infolge von Genuß bitterer Mandeln bekannt geworden.

In der Wirkung steht die Blausäure dem Kohlenoxyd sehr nahe. Auch sie ist ein Blutgift in dem Sinne, daß sie den Chemismus des Blutes stört. Dieses verliert durch sie teilweise die Fähigkeit Sauerstoff aufzunehmen und Kohlensäure zu bilden; auch den Geweben wird die Fähigkeit benommen Sauerstoff zu binden und zu verbrauchen. Die Oxydationsvorgänge im Organismus werden tief herabgesetzt, die innere Atmung ist gestört — es folgt Erstickung. Dies ist kurz die Blausäurewirkung, wie sie sich auf Grund der Tierversuche Gepperts[1]) u. a. darstellt. Gleich nach der Einspritzung des Giftes soll das Venenblut hellrot werden; die Hellrotfärbung geht aber bei Warmblütern rasch vorüber, und zwar, so erklären sich die Experimentatoren diese Tatsache, „weil sich das Gift im ganzen Körper verteilt und daher im Blute nicht mehr konzentriert genug bleibt, um darin jede Spur von Sauerstoffzehrung aufzuheben" (Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. S. 513).

Dieser Theorie entspricht auch das tatsächliche Vergiftungsbild beim Menschen, das vorwiegend die Erscheinungen der Erstickung darbietet: Zuerst Beklemmung, Atemnot, das Gefühl des Zu-

1) Geppert, Über das Wesen der Blausäurevergiftung. Zeitschr. f. klin. Med. 1889. 15. Bd.

sammenschnürens im Halse, Benommenheit, Schwindel, erschwerte und unregelmäßige Atmung bis zu Atempausen von 1 Minute, Üblichkeiten und wirkliches Erbrechen (dyspnöisches Stadium). Dann folgen heftige Krämpfe, die Haut bedeckt sich mit kaltem Schweiß, die Pupillen sind erweitert, die Augäpfel hervorgetrieben, der Puls klein und beschleunigt (konvulsivisches Stadium). Unter gänzlicher Bewußtlosigkeit, unregelmäßiger und verlangsamter Herztätigkeit und aussetzender Atmung entwickelt sich immer stärker die blaue Erstickungsverfärbung (Cyanose) des Gesichtes, und schaumiger, blutiger Speichel fließt aus dem Munde, die Körperwärme sinkt (asphyktisches Stadium). In nicht wenigen Fällen stürzt der Mensch, manchmal mit einem Aufschrei, zusammen, verfällt sofort in Krämpfe, wird bewußtlos und geht, wie vom Schlage gerührt, in wenigen Minuten, selbst in Bruchteilen einer Minute zugrunde. Man bezeichnet dies als apoplektische Form der Blausäurevergiftung.

Nicht in gleichem Maße decken sich die Leichenbefunde mit der Vergiftungstheorie. Da nach den Tierversuchen die spezifische Veränderung des Blutes auch durch den Umschlag seiner Farbe ins Hellrote charakterisiert sein und die Gewebe die Fähigkeit, Blut zu reduzieren, verloren haben sollen, so müßte gemäß der Voraussetzung das Blut in den Leichen vorwiegend hellrot gefunden werden, und nicht, wie das gewöhnliche Leichenblut, von dunkler Farbe sein. Dementsprechend müßte auch die Farbe der Totenflecke ausgesprochen hellrot sein. Es ist dies aber nicht der Fall.

Wie mißlich es ist, Experimentalergebnisse einfach auf den Menschen zu übertragen, zeigt sich gerade hier wieder einmal ganz deutlich. Offenbar ganz im Banne einer theoretischen Anschauung stehend, hat ein so ausgezeichneter Forscher wie Kobert[1]) ein entschieden falsches Bild von den Leichenbefunden bei der Cyanvergiftung entworfen, wenn er sagt: „Das wichtigste Symptom der in den ersten Tagen meist gut konservierten Leiche sind die fast immer hellroten Totenflecke, gleichgültig, ob die Vergiftung mit Blausäure oder durch Cyankali stattgefunden hatte. Das Hellrot derselben entspricht in der Färbung keineswegs dem Oxyhämoglobin. Es handelt sich eben in den meisten Fällen um Cyanmethämoglobin (Cy MetHb), welches sich aus dem in Leichenflecken meist vorhandenen Methämoglobin unter Einwirkung des Cyanwasserstoffs bildet.“

Max Richter[2]) in Wien hat schon den vollgültigen Nachweis

1) Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. Stuttgart 1893. S. 515.

2) Max Richter, Die Farbe der Totenflecke bei der Cyanvergiftung. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge. 1901. 22. Bd. S. 264.

erbracht, daß der Befund hellroter Totenflecke durch die Praxis nicht bestätigt wird; ich würde mich daher beschränken können, auf seine sehr eingehende Untersuchung und zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vorkommnisse zu verweisen, die sich mit meinen Erfahrungen decken, wenn nicht Richter selbst es für erwünscht bezeichnet hätte, daß „jene Kollegen, welche Cyanvergiftungen zur Obduktion erhalten, auf die von ihm angeregten Punkte ihre Aufmerksamkeit richten und ihre Erfahrungen mitteilen möchten“.

Wie aus den Daten über die von mir mitgeteilten Fälle, die sämtlich aus der Zeit vor dem Erscheinen der Arbeit Richters stammen, zu ersehen sein wird, ist den Totenflecken und der Blutbeschaffenheit bei der Cyanvergiftung von unserer Seite schon seit langer Zeit die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden. Leider ist unser Material spärlich im Vergleiche mit dem des Wiener gerichtlich-medizinischen Institutes, das Richter zur Verfügung stand. Gleichwohl dürften auch unsere nicht nur auf die Farbe der Totenflecke, sondern des Gesamtblutes und andere Befunde gerichteten tatsächlichen Beobachtungen am Leichentische als das Ergebnis einer voraussetzungslosen Forschung auch einigen Wert in Anspruch nehmen.

1. Fall. Apoplektiforme Cyankaliumvergiftung. Otto Solriffer, 18 Jahre alt, Mechanikerlehrling, kam am 29. Dezember 1892 um 1/2 11 Uhr nachts heim, stellte ein Fläschchen, aus dem er trank, neben sein Bett, stürzte beinahe unmittelbar darauf lautlos zusammen und war in wenigen Minuten eine Leiche. Der Rest im Fläschchen erwies sich als Cyankalilösung. — Obduktion am 31. Dezember, 35 Stunden nach dem Tode, während welcher Zeit der Leichnam sich in der mäßig erwärmten Totenkammer des städtischen Krankenhauses befand. Befund (hier und in der Folge werden nur die allerwesentlichsten Befunde auszugsweise und womöglich in Schlagworte zusammengefaßt, mitgeteilt): Hochgradige allgemeine Totenstarre; in den abhängigen Körperpartien sehr umfängliche dunkelviolette Totenflecke; Gesicht cyanotisch. Schleimhaut der Luftwege stark gerötet. — Lungen gedunsen, blutüberfüllt, akutes Ödem zeigend. In den Herzhöhlen und großen Gefäßen dunkles flüssiges Blut. Im Magen eine große Menge breiiger Nahrung. Reaktion stark alkalisch. Die Schleimhaut diffus gerötet, gequollen, oberflächlich erweicht; an einzelnen Stellen ekchymosiert. Allenthalben starker Bittermandelgeruch wahrnehmbar.

2. Fall. Selbstmord mit Cyankali. Am 8. Juli 1893 hat sich der 40jährige Apotheker Gustav K. mit einer Cyankalilösung vergiftet. Er wurde nach 48 Stunden obduziert. Befund: An den

rückwärtigen Partien konfluierende lichtrote Totenflecke, ebenso an den Extremitäten. In den Venen dunkelflüssiges Blut. Lungenödem. Hochgradige Rötung und Schwellung der Schleimhaut des Rachens, Kehlkopfs, der Luftröhre und ihrer Äste. Typischer Magenbefund; starker Bittermandelgeruch bei Eröffnung der Körperhöhlen und Organe.

3. Fall. Tot aufgefundener Apotheker. Cyankalivergiftung. Der Mag. pharm. Anton W., 44 Jahre alt, ist am 6. Juli 1895 morgens in seiner Wohnung tot aufgefunden worden. Leichenöffnung am 7. Juli vormittags. Befund: Hautdecken vorne blaß, rückwärts bläulich verfärbt, an den Seitenteilen etwas heller. Im Körperinnern allenthalben dunkles flüssiges Blut, in den Herzhöhlen auch lockere, dunkle Gerinnsel. Blutüberfüllte, geblähte, ödematöse Lungen. Übrigens typische Befunde wie oben.

4. Fall. Zweifelhafter Todesfall. Cyankaliumvergiftung. Franz P., 39 Jahre alt, Sicherheitswachmann, ist am 30. April 1898 unter verdächtigen Erscheinungen plötzlich gestorben. Die Obduktion am 2. Mai stellte die Vergiftung mit Cyankali fest. An der hinteren Körperfläche sowohl des Rumpfes wie auch der Gliedmaßen teils diffuse, teils fleckige hellviolette Verfärbungen. Hochgradiges Lungenödem. Blut allenthalben flüssig. Schleimhaut der Luftwege düsterrot. Magenschleimhaut dunkel scharlachrot, sammetartig gequollen, auf der Faltenhöhe geradezu durchscheinend, seifig anzufühlen. Sehr starker Bittermandelgeruch.

5. Fall. Selbstmord mit festem Cyankali. Am 4. Februar 1899 um 6 Uhr abends vergiftete sich der ehemalige Mediziner Ludwig J. in der Wohnung eines Kollegen, indem er ein Stück Stangencyankali schluckte und ein Glas Wasser darauf trank. Tod in nicht ganz 10 Minuten. Obduktion am 7. Februar 1/29 Uhr morgens. Befund: Hautdecken vorne blaß, hinten mit ausgebreiteten, rötlich-blauen, zusammenfließenden, undeutlich begrenzten Leichenflecken bedeckt. Blut allenthalben flüssig und dunkel. Lungen voluminös, höchstgradig mit dunklerem dickflüssigen Blut überfüllt, wenig ödematös. Schleimhaut der Luftwege hellrot gefärbt und gequollen, ähnlich beschaffen die Schleimhaut der Speiseröhre. Magenschleimhaut dunkelrot und stellenweise bräunlich verfärbt, gequollen, seifig. Der geringe flüssige Mageninhalt blutig-schleimig, stark alkalisch. Mäßig starker, doch deutlicher Bittermandelgeruch. Zwölffingerdarm und oberer Leerdarm ähnlich verändert wie der Magen.

Zu diesen Fällen der letzten zehn Jahre kommt noch eine über doppelt so große Zahl der vorangegangenen zwanzig Jahre. Das Ge-

samtergebnis meiner Erfahrungen in bezug auf die Leichenbefunde bei der Cyankalivergiftung kann ich kurz in folgende Sätze fassen:

1. Die Farbe der Totenflecke ist keineswegs charakteristisch oder von der Farbe gewöhnlicher Senkungsflecke abweichend. Zeigen sie einen helleren Ton, so ist dafür eine äußere oder auch innere Ursache, die mit der Vergiftung nicht zusammenhängt, meist unschwer nachzuweisen. Unser Fall 2 bietet dafür einen Beleg. Dort sind lichtrote Totenflecke angegeben. Das muß um so mehr wundernehmen, als sich der Fall in der warmen Jahreszeit zutrug, wo anderes zu erwarten stand. Hier war der Grund der helleren Beschaffenheit des gesenkten und des Blutes im Inneren sichtlich in der wässerigen Beschaffenheit (Hydrämie) und allgemeinen Blutarmut des tuberkulös erkrankten Mannes gelegen. Ich möchte also neben den von Richter sehr zutreffend dargestellten äußeren Umständen, welche eine hellere Färbung des gesenkten Blutes in der Haut bedingen, auch noch auf innere Ursachen einer helleren Blutfarbe wie Anämie und Hydrämie verwiesen haben, wobei die Totenflecke immer schwächer entwickelt und von lichterer Farbe sind.

2. Das entweder ganz flüssige oder nur locker geronnene Blut hat im allgemeinen innerhalb seiner natürlichen Behälter die dunkle Farbe des Erstickungsblutes. Entschieden hellere Rotfärbung zeigen die Schleimhäute jener Teile, mit welchen das Gift direkt (obere Verdauungswege), oder indirekt (obere Luftwege) durch Einatmung von Blausäuredämpfen oder durch Aspiration von erbrochenem Mageninhalt während des Ablaufes der Vergiftung in Berührung kommt.

3. Gedunsenheit und Ödem der Lungen war in unseren Fällen ausnahmlos vorhanden.

4. Neben diesen für sich gewiß nicht entscheidenden Befunden ist endlich für die Diagnose am Leichentische ausschlaggebend der kaum jemals ganz fehlende Bittermandelgeruch, den man meist schon bei der Entnahme des Gehirns wahrnimmt, und die so oft beschriebenen, ganz sinnfälligen Veränderungen der Magenschleimhaut.

Alle Befunde zusammen bieten ein pathologisch-anatomisches Bild von großer Deutlichkeit, so daß die Cyanvergiftung wohl nahezu ausnahmslos mit so großer Sicherheit schon am Leichentische diagnostiziert werden kann, wie wenige andere Gifte. In mehreren unserer Fälle konnte über die Todesursache vor der Leichenöffnung nicht einmal eine Vermutung ausgesprochen werden; die Menschen waren tot aufgefunden worden; die Obduktion allein gab die volle Klärung des Falles, was bei anderen Giften leider keineswegs immer möglich ist.

Die große Sicherheit der Leichendiagnose macht die folgende chemische Untersuchung fast überflüssig. Wir haben allerdings zu unserer eigenen Belehrung fast immer auch den chemischen Nachweis folgen lassen. Dieser ist in akuten und frischen Fällen ebenso leicht wie sicher zu erbringen durch folgende Reaktionen:

1. Die Schönbeinsche Guajakprobe. Sie kann vorteilhaft schon mit dem unveränderten oder mit Weinsäure schwach angesäuerten Untersuchungsobjekt angestellt werden und ist äußerst empfindlich. Ein Gemenge von Guajaktinktur und Kupfervitriollösung, welche man auf einem Filtrierpapierstreifen über einer in verstopfter Flasche befindlichen blausäurehaltigen Flüssigkeit aufhängt, wird, auch wenn nur Spuren vorhanden sind, nach einiger Zeit blau gefärbt. Die Reaktion ist nicht entscheidend, weil auch noch andere Körper sie geben, allein wegen ihrer Einfachheit als Vorprobe der nachfolgenden ordentlichen chemischen Untersuchung, sowie am Leichentische mit Vorteil zu verwenden.

2. Die Berlinerblaureaktion. Diese entscheidende und recht empfindliche Reaktion kann erst ausgeführt werden, wenn zuvor die Blausäure aus den Organen abgeschieden wurde. Dies geschieht durch Destillation aus schwachsaurer Lösung. Wegen der Flüchtigkeit der Blausäure gelingt die Isolierung sehr leicht auch ohne Anwendung der Dampfstromdestillation. Das wasserhelle Destillat wird mit wenigen Tropfen der Lösung eines Eisenoxydul- und Eisenoxydsalzes (verwitterter Eisenvitriol) versetzt und mit Kalilauge übersättigt. War im Destillate Blausäure, so bildet sich beim Kochen des Gemenges Ferrocyankalium, das mit dem überschüssigen Ferrisalz nach dem Ansäuern mit Salzsäure unlösliches Berlinerblau liefert. Seine Anwesenheit erkennt man, wenn nur sehr geringe Mengen vorhanden waren, zunächst an der grünblauen Färbung der Flüssigkeit; oft erst nach 24 Stunden setzt sich das Berlinerblau in kleinen Flocken ab.

3. Die Rhodanprobe nach Liebig ist ebenso empfindlich als sicher. Das Destillat wird mit gelben Schwefelammon im Porzellanschälchen vorsichtig bis zur Trockene eingedampft. Bei Anwesenheit von Blausäure entsteht Rhodanammon (Schwefelcyanammon), welches mit Salzsäure angesäuert und einem Tropfen Eisenchlorid versetzt, das blutrote Rhodaneisen liefert.

4. Vielleicht ebenso empfindlich als die Liebigsche Rhodanreaktion ist die Kobertsche Probe, welche nach der Angabe ihres Entdeckers sogar die Diagnose am Lebenden aus einigen dem Vergifteten entnommenen Blutstropfen gestatten soll. Mit Leichenblut haben wir sie wiederholt ausgeführt und gut erprobt. Sie fußt auf

folgenden Grundsätzen: Cyanwasserstoff verbindet sich mit einem im Leichenblute oft vorhandenen Abkömmling des sauerstoffhältigen Blutrots, dem sog. Methämoglobin, welches eine braune Farbe besitzt, zu Cyanmethämoglobin, einem Körper von hellroter Farbe, den Kobert [1]) entdeckt hat. Setzt man einer verdünnten Lösung von gewöhnlichem (nicht vergifteten) Blut eine Spur von rotem Blutlaugensalz zu, so entsteht in derselben MetHb. Gibt man zu dieser MetHb-hältigen braungefärbten Blutlösung etwas von dem neutralisierten Destillat das aus Organen eines mit Blausäure Vergifteten erhalten worden ist, so schlägt die braune Farbe der Blutlösung in Rot um; es hat sich eben das hellrote Cyanmethämoglobin gebildet, welches auch ein eigentümliches Spektrum besitzt.

5. Die vereinfachte Kobertsche Probe besteht darin, daß zwei sehr verdünnte Blutproben, die eine vom blausäurehältigen, die andere von normalem Blute mit ausgekochtem Wasser hergestellt und in zwei planparallele Gläschen gegeben werden, welche bis oben gefüllt, luftdicht verschlossen werden. Das vergiftete Blut bleibt rot, das andere wird durch Reduktion in längstens 24 Stunden dunkel (venös).

Die Blausäure ist leicht zersetzlich und wird daher in Leichen sehr bald unentdeckbar, indem sie in Ameisensäure übergeht. Bei der in der Regel nicht raschen Fäulnis im kühlen Erdgrabe dürfte der Nachweis einer Blausäurevergiftung, namentlich aber wenn Cyankali verwendet wurde, immerhin durch ein paar Wochen möglich sein.

Es werden aber Ausgrabungen wohl nur äußerst selten notwendig sein, weil hier eine Vergiftung vorliegt, welche fast immer aus eigenem Verschulden erfolgt. Der größte Teil aller Cyanvergiftungen sind Selbstmorde. Kenner der Giftwirkung, Ärzte, Apotheker, Drogisten, Photographen u. dgl. wählen mit Recht gern Cyankalium zum Selbstmordmittel. Unter allen bekannten Giften entspricht es diesem Zwecke wegen seiner ungemein raschen und präzisen Wirkung unbedingt am besten. Verunglückungen durch Verwechslung und nicht entsprechende Verwahrung sind wiederholt vorgekommen. Zweifellos selten sind Morde wegen der Schwierigkeit der heimlichen Beibringung, da sich die Blausäure und ihre Salze durch Geruch und Geschmack verraten. Gleichwohl sind auch schon Morde ausgeführt worden. Mir kam folgender vor:

6. Fall. Ermordung einer ganzen Familie mit Cyankali. Der Kaufmann R. L. hatte sich geschäftlich ruiniert. Er

1) Kobert, Über Cyanmethämoglobin und den Nachweis der Blausäure. Stuttgart 1891.

wurde mit seiner Frau und zwei halberwachsenen, schulbesuchenden Kindern am Frühstückstisch tot angetroffen. Es lag bei allen vier Personen Vergiftung mit Cyankali vor. Der Mann hatte, wie aus der Situation bei der Auffindung geschlossen werden konnte, das Gift zunächst der Frau und den Kindern im Rotwein beigebracht und sich schließlich selbst vergiftet. Die Art der Beibringung war in dem Falle insofern gut gewählt, als der natürliche herbe Geschmack des Rotweins einmal geeignet ist, den Bittermandelgeschmack zu decken, während andererseits eine besonders starke Giftwirkung erzielt wird, indem die Säure des Weins rasch viel Blausäure aus dem Cyankali freimacht. Der Fall ist daher auch ein Schulbeispiel für die Bedeutung des Vehikels bei der Giftbeibringung.

Daß es aber immerhin keineswegs leicht ist, jemandem heimlich Cyankali beizubringen, weil es sich durch seinen Geruch sofort verrät, wodurch die Vergiftung oder wenigstens der tödliche Ausgang noch verhindert wird, lehrt der folgende

7. Fall. Mordversuch mit Cyankali an einem Priester. Bei dem Landesgerichte Klagenfurt ist im Jahre 1903 ein sensationeller Prozeß verhandelt worden, der mit der Verurteilung des Angeklagten zu 12 Jahren schweren Kerkers endete. Auf einer kärntischen Pfarrei saßen zwei Seelsorger, zwei Priester tschechischer Nationalität. Der junge, lebenslustige Kaplan hatte wegen Malversationen am Eigentum des älteren Pfarrers alle Ursache, zu wünschen, daß dieser ehebaldigst aus dem irdischen Jammertale in ein besseres Jenseits abberufen werde. Er beschloß daher, seinem Pfarrer die Pforten des Himmels durch Cyankali rasch zu öffnen, indem er dieses Gift dem Opferwein (!) beimengte, den der Pfarrer beim Meßopfer trinken mußte. Dieser stürzte, als er kaum einen Schluck vom Opferkelche getrunken hatte, mit einem Aufschrei am Altare zusammen. Er bot typische schwere Vergiftungserscheinungen dar, wurde jedoch gerettet. Die chemische Untersuchung hat den unumstößlichen Beweis einer vorliegenden Cyankalivergiftung erbracht [1]).

VIII. Alkohol.

Der Alkohol (Äthylalkohol, C_2H_6O) dürfte neben dem Opium das verbreitetste Genußmittel und verderblichste Volksgift auf der ganzen Erde sein. Wohin immer der Europäer seinen Fuß setzte, um angeblich wilden Völkern die zweifelhaften Segnungen seiner höheren Kultur

1) Man vgl. hiermit: Litterski, Ein in der Geschichte kaum dagewesener Fall von Strychninvergiftung und Tod eines katholischen Geistlichen am Altare. Ärztliche Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 10 u. 16.

zu bringen, in Wirklichheit um seiner Gold- und Ländergier zu frönen — stets geschah und geschieht es mit der Schnapsflasche in der Hand. Und was Pulver und Blei nicht vermochten, der Alkohol hat den angestrebten Völkermord prompt besorgt. So wurde beispielsweise eine der schönsten Menschenrassen — die Indianer Nordamerikas — nur durch den Alkohol fast völlig ausgerottet. So sehr ist der Kulturmensch an die als Rausch bekannte akute Giftwirkung des Alkohols als alltäglicher Erscheinung gewöhnt und auch mit den noch schlimmeren chronischen Vergiftungszuständen, die man unter dem Sammelnamen Alkoholismus chronicus zusammenfaßt, vertraut, daß er es nahezu verlernt hat, den Alkohol als einen gefährlichen Körper, als ein Gift im engeren Sinne, oder, wenn ich so sagen darf, im kriminellen Sinne zu betrachten. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich meine, es sei wohl nur wenigen gegenwärtig, daß der Alkohol in ganz gleicher Weise wie andere Gifte und mit nicht geringer Aussicht auf Erfolg auch für verbrecherische Zwecke angewendet werden könne.

Einzig und allein um die Eignung des Alkohols für akute kriminelle Vergiftungszwecke zu beleuchten, habe ich diesen sonst so bekannten Körper in die Reihe der zu besprechenden Gifte aufgenommen, und ich will mich auch nur auf diese Erörterung beschränken.

Zu akuten tödlichen Vergiftungen eignen sich nur die stärkeren Konzentrationen des Alkohols, wie sie im Branntwein, den Schnäpsen, Likören u. dergl. vorliegen, vielleicht bei Kindern auch schon die starken, mit Alkohol versetzten Weine. Es enthalten in Volum-Prozenten: die verschiedenen Branntweine 40—50 Proz., Kognak rund 65 Proz., Arak und Rum bei uns 50—60, in England auch bis 75 Proz., Wisky 59, Wudky 50, Absynth 60, Benediktiner 52, Portwein und Marsala um 20, Sherry meist 25 Proz. und darüber. Der aus den Brennereien in den Handel kommende hochgradige Spiritus enthält 96 Proz. reinen Alkohol; er ist die Muttersubstanz für die Herstellung aller Arten gesüßter und ungesüßter Schnäpse auf kaltem Wege. Absoluter, also 100 proz. Alkohol findet sich nur in chemischen Laboratorien. Zu den hochgradigen Alkoholen gehört endlich noch der Brennspiritus, der durch Zusatz übelriechender Substanzen (meist Pyridinbasen) als Genußmittel unbrauchbar gemacht, „denaturiert“ worden ist.

Für Kinder, welche gegen Alkohol ungemein empfindlich sind, genügen schon recht geringe Mengen, um schwere Krankheitserscheinungen und selbst den Tod hervorzurufen; aber auch Erwachsene und an Alkohol Gewöhnte können sich mit konzentrierten alkoholischen Getränken lebensgefährlich und sogar tödlich vergiften, wenngleich hier die Angewöhnung eine große Rolle spielt. Auch fallen

individuelle Eigenschaften gerade diesem Gifte gegenüber schwer ins Gewicht. Zahlreiche Menschen haben eine fast absolute Intoleranz gegen Alkohol; ihr Zentralnervensystem reagiert selbst auf kleine Mengen in ganz abnormer Weise (pathologische Rauschzustände).

Deswegen erscheint es auch unmöglich, die giftige und die tödliche Gabe (Dosis toxica und Dosis letalis) für den Menschen ziffermäßig auszudrücken. Jedenfalls hat es geringen Wert, wenn Taylor die Dosis letalis für den Erwachsenen auf 60—180 g angibt.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Alkohol ein Nervengift ist; er affiziert primär vorwiegend das zentrale Nervensystem, bei gewohnheitsmäßigem Mißbrauch allmählich sekundär fast alle Organe des Körpers. Bei den akuten absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführten Vergiftungen, die allein uns hier beschäftigen sollen, kommt jedoch oft noch eine andere Wirkung als sehr wichtige Teilerscheinung hinzu — die Ätzung.

Konzentrierter Alkohol macht Eiweiß durch Wasserentziehung gerinnen, so daß es in Lösungen niedergeschlagen wird; es fällt aus. Dasselbe geschieht auch, wenn er mit dem Eiweiß der lebenden Zelle, dem Zellprotoplasma, in Berührung kommt. Dieses gerinnt (koaguliert), die Zelle wird dadurch ertötet. Man nennt das eine Koagulationsnekrose. Der grobsinnlich wahrnehmbare Effekt dieser Ertötung des Zelleiweißes jener Zellen, mit welchem das konzentrierte Gift längere Zeit in direkter Berührung stand, ist ein Schorf. Die Schleimhaut des Magens, der das Aufnahmeorgan des Giftes ist, wird also bei akuter tödlicher Alkoholvergiftung nicht selten auch, oberflächlich wenigstens, verschorft. Ich sage nicht selten, weil die Verschorfung keineswegs immer zustande kommen muß. Sie bleibt aus bei Menschen, welche gewohnheitsmäßig starken Alkohol genießen. Bei Schnapstrinkern kann eine tödliche Alkoholvergiftung zustande kommen, ohne Verschorfung der Magenwand. Derselbe Schnaps, mit dem sich ein Trinker gelegentlich zu Tode gesoffen, ohne daß seine Magenschleimhaut angeätzt wurde, kann bei einem anderen Individium Verätzung herbeiführen.

So wird es verständlich, wenn die Leichenbefunde beim Alkoholtod inbezug auf die Beschaffenheit des Magens keineswegs einheitlich sind. Bei der akuten Alkoholvergiftung eines Trinkers, etwa nach Trinkwetten oder anderen Alkoholexzessen, dürfte ein Ätzschorf wohl kaum jemals beobachtet worden sein.

Wenn man von den selbstverschuldeten Todesfällen der Branntweinsäufer, Wettsäufer und sonstigen Alkoholexzedenten absieht und nur die absichtlich herbeigeführten Vergiftungen als die kriminellen

im engeren Sinne ins Auge faßt, so findet man, daß die forense Kasuistik recht arm an solchen Fällen ist. Mord an Kindern durch zum Teile gewaltsames Eingießen von 67 proz. Weingeist ist von Maschka[1]) beobachtet worden. Je einen Fall von Vergiftung mit Rum und mit Branntwein durch Darreichen größerer Mengen und Nötigung zum Trinken teilt Seidel[2]) mit.

Sehr selten sind Selbstmorde durch Alkohol, eine Tatsache, die bei der leichten Zugänglichkeit und allgemeinen Verbreitung unseres Giftes meiner Meinung nach nur dadurch erklärt werden kann, daß den meisten Menschen die Vorstellung eines Giftes bei einem so alltäglichen Genußmittel abhanden gekommen ist. Reyer hat einen Fall mitgeteilt, wo ein junges Mädchen, um sich zu töten, 1 Liter Branntwein trank. Lebert will mehrere Fälle der Art beobachtet haben; in Rußland soll diese Art des Selbstmordes bisweilen gewählt werden; Gauß und Kapf berichten über je einen Fall von Selbstmord durch Kirschgeist (v. Maschkas Handbuch d. ger. Med. II. Bd. 1882 S. 376) und Hofmann teilt Fälle mit von Selbstvergiftung mit Politur (in starkem Alkohol aufgelöstes Schellack), mit Arnikatinktur und mit denaturiertem Spiritus, in welchem Laugenstein gelöst war. Die Befunde im letzteren Falle entsprachen der Laugenessenz (Lehrb. 7. Aufl. 1895 S. 697).

Bei dieser Sachlage dürfte es nicht unangemessen erscheinen, einen uns kürzlich vorgekommenen Fall von Selbstmord mit Brennspiritus möglichst vollständig mitzuteilen.

Am 1. August 1903, 9 Uhr abends, ist die 45jährige Julie St. in ihrer Wohnung tot aufgefunden worden. Der sogleich herbeigeholte Polizeiarzt stellte folgendes fest: Die Umgebung hat bei der Verstorbenen schon tagsüber wiederholt Erbrechen und Diarrhöen wahrgenommen. Die Leiche zeigt an den Lippen und der Mundschleimhaut grauweiße Verfärbung. Neben dem Bette befindet sich ein Topf mit Resten denaturierten Weingeistes. Aus dem Munde der Leiche dringt der penetrante Geruch nach Brennspiritus. Da nachgewiesen erscheint, daß Julie St. geistig nicht ganz normal war und dieselbe auch schon wiederholt Selbstmordgedanken geäußert hatte, konnte mit Sicherheit angenommen werden, daß der Tod in selbstmörderischer Absicht durch Vergiftung mit Brennspiritus erfolgt ist. Am 3. August wurde die behördliche Leichenöffnung vorgenommen.

Die hierbei erhobenen wesentlichen Befunde sind: die Unter-

1) Maschka, Gutachten. IV. Folge. 1873. S. 239.

2) Seydel, Vergiftungen in Maschkas Handbuch. II. S. 384.

lippe weißlich verfärbt, im rechten Mundwinkel der Lippensaum mit weißlichem Schorf bedeckt. Zunge weiß, an der Spitze gerunzelt, Zungengrund gerötet, Schleimhaut des Rachens grauweiß verätzt, Schleimhaut der Speiseröhre längsgefaltet, grauweiß, trocken, die oberste Schichte ablösbar. Der Mageninhalt besteht aus einer größeren Menge einer gelbbraunen Flüssigkeit, in der einige breieige Bestandteile aufgeschwemmt sind und besitzt den intensiven Geruch des Brennspiritus, der übrigens an der ganzen Leiche wahrzunehmen ist. Die Schleimhaut des Magens ist mißfärbig, schmutzig-braun, stark gewulstet, die Epithellage aufgelockert und vielfach abgeschilfert. Der Zwölffingerdarm zeigt ebenfalls noch Epithelnekrose und starke reaktive Rötung. Kurz zusammengefaßt bestand weißgraue trockene Verschorfung der Schleimhaut der Verdauungswege von den Lippen bis über den Zwölffingerdarm hinaus. Im übrigen war Lungenödem und Blutüberfüllung in den Brustorganen vorhanden; das Blut war, von einigen kleinen lockeren Gerinnungen im Herzen abgesehen, allenthalben flüssig und von vorwiegend dunkler Farbe.

Die Befunde sind für die reine Alkoholvergiftung wohl als typisch anzusehen. Im Leichenbilde erscheint der Alkohol höherer Konzentration, wie er im Brennspiritus, sowie in den Schnäpsen vorliegt, vorwiegend als Ätzgift. Diese Veränderungen, sowie der spezifische Geruch, den alle Alkoholarten und die daraus hergestellten geistigen Getränke besitzen, sichert die Diagnose am Leichentische wohl immer.

Es ist aber auch der chemische Nachweis leicht und sicher zu erbringen. Alle Alkohole sind flüchtig und können durch Destillation im Wasserdampfstrom meist ohne jede Ansäuerung, da in der Regel ohnehin sauere Reaktion besteht, aus dem Mageninhalt, sowie aus dem Blute und Organen isoliert werden. Die Destillate lassen durch einfache Reaktionen sowohl den gewöhnlichen Äthylalkohol wie etwa vorhandenen Amylalkohol (Fuselöl des Kartoffelbranntweins) gut erkennen. Für den Brennspiritus sind die beigemengten übelriechenden Substanzen — Pyridinbasen — charakteristisch.

IX. Essigsäure.

Mit der Essigsäure, die in entsprechend verdünntem Zustande, als Essig, ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ist, scheint es wie mit dem Alkohol zu sein. Niemand denkt an die Giftigkeit dieses in jedem Haushalte vorhandenen und meist gar nicht besonders verwahrten Körpers. Allerdings kann man den zum Gebrauche hergerichteten Essig der Haushaltungen wegen seiner geringen Konzentration nicht mehr als

ein Gift bezeichnen, wenngleich Kinder auch durch diese sehr verdünnte Essigsäure noch zu Schaden kommen können. Es sei übrigens nebenbei bemerkt, daß der fortgesetzte übermäßige Genuß von Essig auch Erwachsenen Schaden zufügt; es entstehen Stoffwechselstörungen, Zustände einer chronischen Vergiftung. Mich will es bedünken, daß manche Formen der Blutarmut bei der ärmeren Bevölkerung und beim Landvolke, sowie Gicht und Arterienverkalkung mit dem Übergenuß von saueren Speisen (Salate) ursächlich zusammenhängen könnten.

Doch soll hier nur von der akuten Essigsäurevergiftung die Rede sein. Hierzu bieten die in den Handel kommenden höheren Konzentrationen Anlaß, jene Essigsäure des Handels, welche gewöhnlich als Essigessenz bezeichnet wird. Essigessenz kann 50 aber auch bis zu 80 Proz. chemisch reiner Essigsäure enthalten, während im Gebrauchsessig weniger als 20 Proz., meist sogar nur 8—12 Proz., vorhanden sind. Jene ist daher ein ganz gefährlicher Giftkörper und es erscheint sachlich begründet, wenn die Staatsverwaltung den bishin freien Verkehr mit derselben zur Verhütung lebensgefährdender Unfälle einzuschränken bestrebt ist. Es wurde nämlich vor einiger Zeit in Österreich amtlich verfügt[1]), daß von nun ab Essigsäurelösungen mit einem Gehalt von über 20 Proz. denselben Verkehrsbeschränkungen unterworfen seien, wie andere „gesundheitsgefährliche chemische Präparate“.

Dies hat zur Folge, daß auf Essigessenzen die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften und gifthaltigen Droguen sinngemäß Anwendung zu finden haben. Es sind daher alle Essigsäurelösungen von einer höheren, als der angegebenen Konzentration „von den Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fern zu halten“. Im Kleinverkehre sind dieselben nur gut verwahrt auszufolgen und nur an Personen hintanzugeben, „bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist“. Bei der Versendung sind sie „mit der ihnen eigentümlichen Benennung zu bezeichnen“ und „in gut schließenden, vor dem Ausrinnen vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken[2]).“

Gegen diese Vorschriften dürfte nicht allzu selten verstoßen

---

1) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1901. Z. 38233 ex 1900. — Vgl. dazu die amtliche Interpretation des Erlasses in „Das österr. Sanitätswesen“. XIII. 1901. S. 332.

2) Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876. R.-G.-Bl. Nr. 60. §§ 12 u. 13.

werden. Wir hatten wenigstens schon in einer Reihe von Fällen Essig im gerichtlichen Auftrage zu untersuchen, wo der Gehalt an reiner Essigsäure zu bestimmen und festzustellen war, ob die Konzentration 20 Proz. übersteige. Bei diesen, von uns stets durch Titration vorgenommenen Bestimmungen der Azidität konnten wir uns überzeugen, wie hochkonzentrierte Essigsäurelösungen in den Handel kommen und in Haushaltungen nicht selten allgemein zugänglich vorhanden sind. In einem Falle waren in 100 ccm der ursprünglichen Essenz 81 g reiner Essigsäure (!). Es kann nicht wundernehmen, wenn sich dann auch schwere und tödliche Vergiftungen ereignen, die uns in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen sind.

Die tödlichen Essigsäurevergiftungen betreffen nach meinen Erfahrungen zumeist Kinder. Überwiegend sind es Verunglückungen aus Fahrlässigkeit: Die Essigessenz wurde nicht gehörig verwahrt, die Flasche nicht entsprechend geschlossen, die unbeaufsichtigten Kinder tranken daraus. Typisch in jeder Hinsicht ist der Fall, den ich im nachfolgenden mitteile. Die Veröffentlichung scheint mir um so mehr geboten, als die Kasuistik der Essigsäurevergiftung bis vor kurzem recht dürftig war. Schuchardt konnte 1882 den Satz niederschreiben: „Akute Essigsäurevergiftungen kennt die Literatur 6, einschließlich zweier Fälle, in welchen der essigsäurehaltige Liquor Villati in eiternde Wunden eingespritzt war.“ Reine Essigsäurevergiftungen waren also damals nur vier bekannt. Bis 1901 sind, soweit ich die Literatur überblicke, nur noch zwei Fälle zugewachsen. Hofmann[2]) teilt kurz die Verunglückung eines Epileptikers mit, dem während des Anfalles ein mit Essigessenz getränkter Schwamm an den Mund gehalten worden war, und Stumpf[3]) die eines Mannes, der die hinterbliebene Essigessenz, womit er sich Salat abgemacht hatte, austrank.

In jüngster Zeit haben sich die Beobachtungen über Essigsäurevergiftungen in recht bedenklichem Maße gemehrt. Marcinowski[4]) berichtet über einen, Curschmann[5]) über zwei Fälle von Vergiftung mit Essigessenz, ferner noch Brandt[1]) und Schäffer[2]) über je

---

1) Schuchardt, Vergiftung durch Essigsäure. Maschkas Handbuch der gerichtl. Med. II. S. 112.

2) Hofmann, Lehrbuch. 7. Aufl. 1895.

3) Stumpf, Münchner med. Wochenschr. 1898. Nr. 22.

4) Marcinowski, Ein Fall von Vergiftung durch sogenannte Essigessenz. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 7.

5) Curschmann, Über 2 Fälle von Essigessenzgenuß. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 11.

einen Fall. In beiden letzteren Fällen betrug der Gehalt der verwendeten Essenzen gleichfalls 80 Proz. Sehr beachtenswert sind neben den medizinischen Einzelheiten in dem Schäfferschen Falle die Ausführungen des Autors über die Frage, ob Essigessenz ein Gift sei: Unter selbstverständlicher Bejahung der Frage fordert Verfasser reichsgesetzliche Regelung des freien Handelsverkehrs mit der (Frankfurter) Essigessenz. Nachdem sohin die Frage der Essigsäurevergiftung recht aktuell geworden ist, erscheint die Mitteilung meiner eigenen Beobachtungen um so mehr geboten.

1. Fall. Tödliche Vergiftung eines 7jährigen Knaben durch Trinken von Essigessenz. Am 7. Mai 1900 war die Hausbesitzerin Konstantia H. mit dem Reinigen von Betten mittelst Essigessenz beschäftigt, während zwei Knaben von Mietsparteien zugleich im Hofe spielten. Kaum hatte sie auf kurze Zeit die Arbeit verlassen, nahm der ältere Knabe, Andreas M., das beiseitegestellte Fläschchen und trank davon. Er schrie heftig auf, man erkannte sofort den Zusammenhang und rief auch sogleich einen Arzt herbei. Nach entsprechender erster Hilfeleistung wurde der Knabe in eine Heilanstalt gebracht, wo er am dritten Tage (9. Mai) starb. Die am 10. Mai vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung hatte kurz folgendes wesentliche Ergebnis: Haut blaß, Lippen bräunlich vertrocknet, mit stellenweisem Verlust des Oberhäutchens; Zunge und Mundhöhlenschleimhaut mit einem grauen schmierigen Belag bedeckt; Schleimhaut des Rachens aufgelockert, geschwollen, stellenweise oberflächlich abgestoßen. Die Speiseröhre an der innern Oberfläche bleigrau, gefaltet, verdickt, die Schleimhaut fast in ihrer Gänze in einen trockenen, starren, rissigen, weißgrauen Schorf umgewandelt; die Magenschleimhaut geschwollen, gelockert und oberflächlich grauweiß verfärbt. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ist durchgehends stark gerötet, geschwollen, an vielen Stellen von Blutaustritten durchsetzt und oberflächlich mit einer als Häutchen abziehbaren Schichte einer faserstoffigen Ausschwitzung bedeckt. Dieser Prozeß setzt sich in den Luftröhrästen bis tief in die Lungen hinab fort. Diese erscheinen in einzelnen Bezirken blutreicher und luftärmer.

Kurz zusammengefaßt war weißgraue Verätzung und reaktive Entzündung der Schleimhäute der ersten Giftwege (Mundhöhle,

1) Brandt, Ein Todesfall infolge Vergiftung mit Essigessenz. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 13.

2) Schäffer, Sektionsbefund bei Vergiftung mit Frankfurter Essigessenz, nebst Bemerkungen über den freien Handelsverkehr derselben. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 11 u. 12.

Rachen, Speiseröhre, Magen) vorhanden, dann aber bis zum stark entwickelten Croup und zur beginnenden Pneumonie gesteigerte Entzündung der Luftwege. Die nächste Todesveranlassung war unzweifelhaft diese Entzündung der Luftwege, wie ja auch in dem Falle von Hofmann ausgebreitete Lungenentzündung vorhanden war.

Der Fall endete mit Anklage und Verurteilung.

2. und 3. Fall. Essigsäurevergiftung zweier Kinder.

Fast genau ebenso waren die äußeren Umstände, der Verlauf und die anatomischen Veränderungen in zwei weiteren Fällen von fahrlässiger Essigsäurevergiftung an einem 2½ und einem 4jährigen Kinde, in denen wir mit der chemischen Untersuchung betraut waren. Nur waren in diesen Fällen wegen des rascheren Verlaufes die entzündlichen Veränderungen der Luftwege noch nicht soweit gediehen, wie im ersten Falle. Bemerkenswert war auch noch in allen Fällen die Beschaffenheit der Nieren, die schon bei der Untersuchung mit unbewaffnetem Auge das Bild einer Entzündung darboten. Die mikroskopische Untersuchung ergab in allen Fällen toxische Nierendegeneration, ähnlich wie sie Schäffer beschrieben hat, nur fand ich mehr Epithelveränderungen als Hämoglobinpfröpfe, was wohl mit dem protrahierterem Verlaufe meiner Fälle zusammenhängt. Eine für die Diagnose verwertbare spezifische Veränderung zeigen die Nieren nicht.

Es liegt also in der Essigsäure ein ausgesprochenes Ätzgift vor, welches wegen seiner großen Flüchtigkeit geradeso wie andere flüchtige Gifte (Ammoniak, Blausäure) nicht nur die Verdauungswege verätzt, sondern auch die Luftwege hochgradig irritiert und Entzündung der Atmungsorgane hervorruft.

Dem entsprechen auch die Krankheitserscheinungen, welche neben den gewöhnlichen und bekannten Symptomen einer toxischen Magendarmentzündung (Gastroenteritis toxica) eine sehr heftige Mitaffektion der Atmungsorgane bekunden, als Hustenanfälle, Heiserkeit, Stimmritzenkrampf, Erstickungsanfälle, Atemnot, Brustbeklemmung. Alle diese Erscheinungen waren im nachfolgenden, nicht tödlich verlaufenen Vergiftungsfalle besonders scharf ausgeprägt.

4. Fall. Böswillige Vergiftung eines Angetrunkenen mit Essigessenz. M. P. hatte anläßlich eines Schmauses die ganze Nacht im Wirtshaus verbracht. Alkohol- und schlaftrunken begehrte er morgens Schnaps. Der Wirt setzte ihm „zur Ernüchterung“ die Essigflasche vor, die er aus der anstoßenden Küche herbeigeholt hatte. In derselben befand sich unverdünnte Essigessenz. M. P. schenkte sich selbst ein Schnapsglas voll und tat einen kräftigen Schluck. Er bekam einen lebensgefährlichen Erstickungs-

anfall, obwohl er den größten Teil der Flüssigkeit sofort wieder ausgespieen hatte, und wäre, wie Zeugen angeben, fast an der Stelle zugrunde gegangen, er wurde ganz blau im Gesichte und bewußtlos. Nach einiger Zeit kam er wieder zu sich, wurde nach Hause gebracht und stand dann noch über eine Woche wegen Heiserkeit, quälenden Hustenanfällen und Bronchitis mit eiterähnlichem Auswurf in ärztlicher Behandlung.[1])

Dieser Fall ähnelt den von Laugier[2]) veröffentlichten zwei Beobachtungen von Vergiftung durch Einatmung von Essigsäuredämpfen. Dabei kommt es selbstverständlich nur zu einer Affektion der Luftwege, wie in unserem letzten Falle, wo doch nur sehr wenig Säure in den Magen gelangt sein konnte.

Der Nachweis der Essigsäure in den Organen gestaltet sich insofern schwierig, als freie Säure wohl nur in Ausnahmsfällen bei sehr rasch eintretendem Tod vorhanden sein dürfte. Wir fanden solche nie. Aus den im Organismus gebildeten Salzen kann sie, wenn nicht schon weitere Zersetzungen erfolgt sind, durch Destillation im Wasserdampfstrom nach Ansäuerung der zerkleinerten Organteile mit Schwefelsäure erhalten werden. Im Destillat wird sie entweder schon direkt durch den Geruch wahrgenommen und die dunkelrote Färbung nach Zusatz von Eisenchlorid nachgewiesen, oder man muß das mit Kaliumkarbonat oder Natron neutralisierte Destillat zur Trockne bringen und sie im Trockenrückstand nachweisen. Eine Probe desselben, mit konzentrierter Schwefelsäure übergossen, gibt den Essiggeruch, oder es entsteht beim Erwärmen nach Zusatz von Alkohol der Geruch nach Essigäther. Am empfindlichsten ist die Kakodlyreaktion. Der Trockenrückstand der zu prüfenden Substanz wird im Glasröhrchen mit Arsenik erhitzt. Dabei bildet sich, selbst bei nur spurweiser Anwesenheit von Essigsäure, Diarsendimethyloxyd (Kakodyloxyd oder Alkarsin), das an seinem höchst widerwärtigen Geruch erkannt wird.

X. Chloroform.

Sind Alkohol und Essigsäure Gifte des täglichen Lebens, so ist das Chloroform ein rein ärztliches Gift. Es ist heute das meist ver-

---

1) Auch in diesem Falle wurde die Anklage wegen fahrlässiger Körperbeschädigung erhoben, weil gegen eine besonders kundgemachte Vorschrift (s. o.) verstoßen und daraus eine schwere körperliche Beschädigung, nämlich die einer an sich schweren Verletzung gleichzustellende Vergiftung hervorgegangen war (§ 335 Österr. St.G.).

2) Laugier, Remarques sur les inconvénients des Inhalations d'Acide acétique dans les cas de Syncope. Annales d'hygiène publique et de Médecine légale. Tome XXIII. 1895. p. 170.

wendete Betäubungsmittel, das zum unentbehrlichen Rüstzeug des Chirurgen gehört, der Unempfindlichkeit (Anästhesie) und Betäubung (Narkose) herbeiführen muß, um seine so oft lebensrettenden schweren und schwersten Eingriffe ausführen zu können. Man kann ruhig sagen, daß ohne das Chloroform die Chirurgie sich nicht zu ihrer heutigen Höhe hätte entwickeln können. In den Händen der Ärzte ist dieser gefährliche Giftkörper ein Wohltäter der Menschheit geworden. Neben den ungeheuren durch die Asepsis und Antiseptik herbeigeführten Fortschritten der operativen Heilkunde verdanken Tausende und Abertausende dem Chloroform Leben und Gesundheit, weil ohne dieses Gift die Ausführung der lebensrettenden Operation überhaupt unmöglich gewesen wäre.

Daran zu erinnern scheint mir aus zwei Gründen geboten, erstens, um die immer dreister werdenden Angriffe der, breite Volksschichten verwirrenden Naturheilkünstler auf die wissenschaftliche Heilkunde zurückzuweisen, und zweitens, um richterliche Kreise den seltenen und in der Regel unvermeidbaren Unfällen gegenüber das für eine gerechte Beurteilung notwendige volle Verständnis zu erschließen. Dieses letzte Ziel ist die eigentliche Veranlassung, daß ich auch das Chloroform in den Kreis meiner Erörterungen einbezogen habe und ich werde mich auch darauf beschränken, um so mehr, als im übrigen die Chloroformvergiftung sowohl in bezug auf Verlauf und den oft überraschenden Ausgang, sowie nach den Leichenbefunden, zu den bestgekannten Intoxikationen gehört.

Das Chloroform ($CHCl_3$, Trichlormethan) wird als flüchtiger Körper bei den Narkotisierungen in Gasform durch die Lungen in den Organismus eingeführt. Dort gelangen die mit der Atemluft vermengten Dämpfe ins Blut und mit diesem zu den Ganglienzellen des Gehirns, welche zuerst und vornehmlich der Giftwirkung unterliegen. Das Gift kann aber auch vom Magen aus im Körper verbreitet werden; es ist daher ebenso gefährlich Chloroform zu schlucken, als einzuatmen.

Wiederholt sind Menschen dadurch verunglückt oder haben Selbstmord verübt, indem sie zum äußeren Gebrauche verschriebenes Chloroform tranken.

Auf Grund der Ergebnisse der experimentellen Forschung kann man sich eine ziemlich genaue Vorstellung davon machen, wie das Chloroform wirkt. Es beeinflußt, wie alle sogenannten Anästhetika, die Alkohole, Äther- und Esterarten, den flüssigen Inhalt der Zellen, das Zellprotoplasma, indem es daselbst molekuläre Lageveränderungen hervorruft. Man kann es daher, wie dies Kobert tut, mit Recht ein

Zell- oder Protoplasmagift nennen[1]). Von der näheren Art der Beeinflussung des Zellprotoplasmas durch die ganze Giftgruppe der Anästhetika hat sich schon Nägeli in seiner Theorie der Gärung eine ganz zutreffende Vorstellung gemacht. Er nimmt an, daß in diesen Giften ein heftiger Bewegungszustand vorhanden sei, welcher die normalen Bewegungszustände im lebenden Plasmakörper stört. Löw[2]) hat dies dahin präzisiert, daß er sagt, der übertragene heftige Bewegungszustand führt zur chemischen Umlagerung im labilen Eiweiß des Protoplasmas. Solche durch die Anwesenheit gewisser chemischer Körper bedingte Bewegungsvorgänge, die zu Umlagerungen der Moleküle führen, nennt man katalytische Vorgänge. Da nun das Chloroform und die verwandten Gifte auch nicht, wie es bei vielen anderen der Fall ist, durch einen direkten chemischen Eingriff infolge chemischer Verwandtschaft (Affinität) schädlich wirken, sondern nur durch Übertragung von Schwingungszuständen, so wählte Löw für sie die die Giftwirkung der ganzen Gruppe am besten charakterisierende Bezeichnung: katalytische Gifte. Im Sinne dieser exakten physikalisch-chemischen Auffassung der letzten Vorgänge in den Zellen ist das Chloroform als katalytisch wirkendes oder kurzweg als ein katalytisches Gift zu bezeichnen.

Da es sich hierbei nicht um eine chemische Bindung handelt, wie sie etwa bei der CO-Vergiftung vorliegt, sondern nur um eine Verschiebung von Molekülen, so läßt es sich auch sehr gut vorstellen, daß die verschobenen Moleküle, sobald der vom zirkulierenden Gifte ausgehende Bewegungsimpuls aufhört, wieder zur alten Lagerung zurückkehren und die Giftwirkung im wesentlichen zu Ende ist. Wir verstehen dadurch die Flüchtigkeit, das transitorische der Giftwirkung und die Möglichkeit einer raschen Rückkehr zur Norm, Erscheinungen, die allen hierhergehörigen Giften gemeinsam und eigenartig sind; man denke nur an den Alkohol.

Für das Verständnis der Chloroformwirkung ist noch eine andere Tatsache von Wesenheit: Die verschiedenen Teile des zentralen Nervensystems werden von der Giftwirkung nicht gleichzeitig betroffen, sondern in einer unter normalen Verhältnissen ganz bestimmten typischen Reihenfolge; zuerst das Großhirn, dann das Kleinhirn, hierauf das Rückenmark und endlich das verlängerte Mark. Im Zustande der tiefen Narkose sind alle Teile des zentralen Nervensystems gelähmt und außer Funktion gesetzt — nur nicht das ver-

1) Kobert, Intoxikationen. S. 540.

2) Löw, Oskar, Ein natürliches System der Giftwirkungen. München 1893. S. 23.

längerte Mark, der Sitz des Atmungs- und Kreislaufzentrums. Mit diesen beiden Zentren allein kann der Mensch leben, und er lebt auch während der tiefen Narkose; er stirbt jedoch, wenn auch sie bis zum Erlöschen ihrer Funktion vergiftet sind. Wir nehmen an, daß diese Reihenfolge abhängt von der verschiedenen Widerstandsfähigkeit des Zellprotoplasmas gegen die katalysierende Wirkung des Giftes. Je geringer diese ist, desto rascher ist das betreffende Organ oder ein Teil desselben vergiftet. Man kann das physikalisch auch so ausdrücken: Je labiler der Gleichgewichtszustand der Protoplasmamoleküle einer Zelle ist, desto leichter wird er durch ein katalytisches Gift gestört, umso rascher ist also die Zelle vergiftet.

Dadurch wird auch das Verständnis eröffnet für die bisher ganz undefinierbar gewesenen Tatsachen der Toleranz und Intoleranz verschiedener Menschen gegen Cerebrospinalgifte. Warum verträgt z. B. A. den Alkohol gut, B. weniger gut, C. schlecht? Antwort: weil die Protoplasmamoleküle der Ganglienzellen des Großhirns bei A. schwer, bei B. weniger schwer, bei C. sehr leicht verschiebbar sind. Wie es nun bekanntlich Menschen gibt, welche auf Alkohol sehr heftig reagieren, so daß schon geringe Mengen schwere und nicht selten in der Form abnorme Vergiftungserscheinungen hervorrufen, die wir pathologische Rauschzustände nennen, so gibt es auch Menschen, deren Nervenzellen auf Chloroform abnorm reagieren. Diese von der Regel abweichende Reaktion besteht entweder in Überempfindlichkeit gegen das Gift (Idiosynkrasie), so daß schon kleine Mengen große Wirkungen hervorbringen oder im regelwidrigen Ablauf der Vergiftung, indem beispielsweise die Reihenfolge gestört ist, in welcher die einzelnen Abschnitte des zentralen Nervensystems in die Giftwirkung einbezogen werden.

Sind nun etwa bei einem Menschen die Ganglienzellen des verlängerten Markes nicht, wie es der Norm entspricht, widerstandsfähiger gegen die Wirkungen des Chloroforms als die des Rückenmarks, so wird jenes vor diesem gelähmt, das heißt, der Mensch hört auf zu atmen oder es steht das Herz stille, während Arme und Beine noch bewegt werden, also noch der Zustand der tiefen Narkose nicht erreicht ist. Dieses Ereignis ist ein nicht seltener, peinlicher Zwischenfall bei der Narkose und kann mit dauerndem Herzstillstand — Tod — enden. Bei andern Menschen besteht die abnorme Reaktion wieder darin, daß die Anfangserscheinungen ungewöhnliche sind. Das Erregungsstadium, welches wie beim Alkohol dem Depressionsstadium vorangeht, ist in solchen Fällen ungemein heftig und kann sich bis zu tobsuchtähnlichen Ausbrüchen steigern.

Alle solche abnormen Reaktionen kann man, wie man von pathologischen Rauschzuständen spricht, auch als pathologische Narkosezustände bezeichnen. Tödliche Verunglückungen bei der Narkose können also einmal aus pathologischen Narkosezuständen resultieren. In diesen Fällen tritt der Tod manchmal schon zu Beginn, öfters im Verlaufe der Narkotisierung, stets aber vor erreichter tiefer Narkose ein. Der Verbrauch an Chloroform war in solchen Fällen, wie ich mich oft zu überzeugen Gelegenheit hatte, immer ein geringer. Das Mißverhältnis zwischen der Giftmenge und dem schweren Erfolg ist das Charakteristikum für die pathologische Reaktion des Nervensystems des Verunglückten und daher eine für die forensische Beurteilung des konkreten Falles besonders wichtige Tatsache.

Allein nicht alle Narkose-Todesfälle sind auf eine pathologische Reaktion des zentralen Nervensystems zurückzuführen, sondern es gibt noch eine Reihe anderer Veranlassungen. Dahin gehört in erster Linie die verbrauchte Menge des Chloroforms. Man kann trotz der ungeheuren Zahl von ausgeführten Chloroformnarkosen doch schwer die tödliche Gabe angeben, da eben die Menschen so ungemein verschieden reagieren. Es wurden 50—100 g Chloroform von Menschen auf einmal eingeatmet und ohne dauernden Schaden vertragen; es sind aber auch schon bei Dosen von nur 10 g und darunter, ausnahmsweise selbst bei nur 1,5—2,5 g Todesfälle vorgekommen. Man wird daher kaum jemals einen Todesfall auf die Überschreitung der maximalen Dosis zurückführen können, es sei denn, daß die unter allen Umständen im höchsten Grade bedenkliche Menge von 100 g überschritten worden wäre, ein Fall, der mir nie vorgekommen ist.

Viel wichtiger als die absolute Menge des verbrauchten Chloroforms ist die Konzentration, in der es eingeatmet wird. Neben den Chloroformdämpfen muß der Mensch reichlich Luft erhalten. Nach Lewin[1]) sollen auf 100 l Luft nicht mehr als 5 g Chloroform kommen und er ist der Meinung, daß durch Verstoß gegen diese Norm, also durch unzweckmäßige Anwendung des Chloroforms, sich die meisten Unglücksfalle ergeben. Ja, konzentrierte Chloroformdämpfe können durch Reflex von der Nasen- und Rachenschleimhaut auf den Vagus Herzstillstand erzeugen. Auch ist es möglich, daß sie sich in den Lungen kondensieren und dadurch mechanisch Atmungsstörungen verursachen. Eine solche fehlerhafte Methode hätte natürlich der Arzt zu verantworten. Es geht daraus auch die Forderung hervor, daß

1) Lewin, Lehrbuch der Toxikologie. 2. Aufl. 1897. S. 148.

die Narkose nur in einem mit guter Luft reichlich versehenen möglichst großen Raume, keinesfalls in einem engen und dumpfen Gemach vorgenommen werden darf.

Die schlechte Beschaffenheit des Chloroforms hat ebenfalls Lebensgefahr im Gefolge. Man wird daher eine chemische Prüfung seiner Qualität vorzunehmen nicht umgehen können, wenn man einen Narkose-Todesfall vollständig aufklären will. Die wichtigsten Chloroformverunreinigungen sind: Amylalkohol, Äthylchlorid, Äthylenchlorid, Aldehyd, Allylchlorid, Tetrachlormethan, Phosgen, freies Chlor; in vereinzelten Fällen hat man auch schon flüchtige Arsenverbindungen darin gefunden. Die Verantwortung für die Reinheit des Chloroforms kann wohl niemals den Arzt treffen, sondern hierfür ist derjenige haftbar, von welchem der Arzt das Medikament im selbstverständlich guten Glauben auf seine tadellose Beschaffenheit bezogen hat. Es ist aber daran festzuhalten, daß auch die absolute Reinheit des Chloroforms nicht vor unglücklichen Zufällen schützt, besonders wenn die Anwendungsmethode unzweckmäßig war.

Von besonderem Belange ist der körperliche Zustand des Kranken. Dahin gehören neben der schon oben besprochenen individuellen Idiosynkrasie, welche vorher keineswegs sicher zu bestimmen ist, und für welche auch niemand verantwortlich gemacht werden kann, allgemeine Körperschwäche und langes Siechtum, vorangegangene große Blutverluste, Lungenemphysem, schwere Herz- und Nierenerkrankungen, Arterienverkalkung, chronischer Alkoholismus. Dahin ist auch die richtige Indikationsstellung für die Vornahme der Operation zu zählen. Grobe Verfehlungen gegen diese von der medizinischen Wissenschaft allgemein anerkannten Regeln und Außerachtlassung der hierbei gebotenen besonderen Vorsichten hätte der Arzt zu verantworten.

Aus dieser knappen Darstellung ergeben sich alle Fragen, welche bei der forensischen Beurteilung eines Narkose-Todesfalles zur Erörterung kommen und beantwortet werden sollen. Es sind dies die folgenden fünf: 1. die individuelle Reaktion, 2. die verbrauchte Chloroformmenge, 3. die Anwendungsart des Narkosemittels, 4. die Beschaffenheit des Chloroforms, 5. die Körperbeschaffenheit des Kranken.

Die Leichenöffnung und anderweitige Untersuchungen sollen jeden Fall aufklären. Oft und oft ergibt die Untersuchung, wie ich aus ziemlich reicher Erfahrung der letzten Jahre namentlich bestätigen kann, die volle Schuldlosigkeit der Ärzte. Nicht selten gibt erst der Leichenbefund jene Aufklärung über die besondere Körper-

beschaffenheit, welche den Unfall veranlaßt hat und als natürliches Ereignis erscheinen läßt, eine Aufklärung, die am Lebenden trotz der Anwendung aller Untersuchungsmittel nicht gewonnen werden konnte. Solche Fälle, die einzeln hier zu erörtern außer dem Rahmen meines Vorwurfes liegt, bilden die Mehrzahl meiner Erfahrungen.

Andererseits kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, daß hie und da auch ärztliche Verstöße vorkommen, die zumeist in Außerachtlassung der einen oder anderen gebotenen Vorsicht oder Maßregel bestanden. Solche klarzulegen, um aus beklagenswerten Vorfällen nützliche Erfahrungen für die Zukunft zu gewinnen, ist nicht nur die ernste Pflicht des unter Eid stehenden Gerichtsarztes, sondern es erheischt dies das ureigenste Interesse der Heilärzte selbst. Nichts könnte ihr Ansehen und die hohe Vertrauensstellung, welche sie trotz mancher Befeindungen im sozialen Organismus einnehmen und mit Recht beanspruchen dürfen, mehr erschüttern, als Beugung der Wahrheit.

Die Chloroformvergiftung kommt praktisch allerdings vorwiegend, aber keineswegs ausschließlich als Narkoseunfall in Betracht. Ich habe neben den schon erwähnten medizinalen Vergiftungen durch Verwechslung auch schon Selbstmorde mit Chloroform beobachtet und es ist bekannt, daß auch schon Morde damit ausgeführt wurden. (Gewaltsame Chloroformierung.)

Nur wenige Worte noch über den chemischen Nachweis des Chloroforms in der Leiche. Die forensische Diagnose wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus den Leichenbefunden und den äußeren Umständen mit voller Sicherheit erbracht, ohne daß eine chemische Untersuchung notwendig wäre. Genau genommen vermöchte eine solche auch nichts anderes zu erweisen, als die Anwesenheit von Chloroform im Blute und den Organen. Da es bei jeder Narkose im Blute vorhanden ist, so kann sein Nachweis in der Leiche nie etwas anderes bedeuten, als daß der Mensch narkotisiert wurde, keineswegs aber, daß er infolge der Narkose gestorben ist. Gleichwohl kann es Fälle geben, wo dieser Nachweis erforderlich ist und auch genügt. Es würde dies namentlich dann eintreten, wenn erst nach der Hand sich der Verdacht einer Chloroformvergiftung ergäbe. Da ist es nun nicht unwichtig zu wissen, daß Chloroform noch durch lange Zeit nachweisbar ist. Ich habe es im faulenden Blute von an Chloroformvergiftung Gestorbenen noch nach mehr als anderthalb Jahren nachzuweisen vermocht. Der Nachweis geschieht nach Isolierung durch Destillation mittels der höchst empfindlichen Isonitrilreaktion. Erwärmt man das chloroformhaltige Destillat mit Anilin und

alkoholischer Kalilauge, so entsteht selbst bei geringsten Spuren schon das penetrant riechende Isocyanphenol oder Isonitril.

XI. Karbolsäure.

Wie das Chloroform, ist auch die Karbolsäure (Phenol) ein vorwiegend ärztliches Gift, wenigstens war sie dies vor Zeiten. Durch Lister 1863 in die chirurgische Therapie eingeführt, hat sie zu zahlreichen medizinalen Vergiftungen geführt. Schon 1882 konnte Kobert[1]) in einer Zusammenstellung über 169 veröffentlichte Vergiftungsfälle berichten, die selbstverständlich nur einen Bruchteil der wirklich vorgekommenen darstellen. Bis 1893 ergaben sich weitere 50 Fälle. Seither sind die Vergiftungen mit reiner Karbolsäure viel seltener geworden, da dieser Körper aus der chirurgischen Praxis mehr verschwunden ist und anderen bakteriziden Mitteln Platz machen mußte. Auch als Desinfektionsmittel findet die Karbolsäure heutzutage weit weniger Verwendung, so daß das große Publikum diesen gefährlichen Körper nicht mehr so häufig in die Hand bekommt.

Nichtsdestoweniger sind auch in der jüngsten Zeit noch Fälle von Intoxikationen mit der gewöhnlichen Karbolsäure vorgekommen, wie die Mitteilungen von Fischer[2]) beweisen, welche dadurch ein besonderes Interesse gewinnen, daß sehr verdünnte Säure (1,7 proz. Karbolwasser), äußerlich angewendet, zur Gangrän der verletzten Teile führte. Über die Ursachen dieser örtlichen bis zum Absterben der betroffenen Gewebe führenden Giftwirkung hat sich Rosenberger[3]) neuerlich ausgesprochen. Einen neuen Fall von Karbolsäurevergiftung berichtet Goldenberg[4]).

Dagegen sind in den letzten anderthalb Jahrzehnten zahlreiche Abkömmlinge (Derivate) der Karbolsäure in Gebrauch gekommen, von denen einige, wie das Kreolin und namentlich das Lysol, bereits eine ausgedehnte Verwendung in der Chirurgie und als Desinfektionsmittel gefunden haben. Die wirksamen Bestandteile in diesen Geheimmitteln sind, wie immer auch dieselben von den Patentbesitzern benannt sein mögen, Homologe des Phenols, welche durch besondere Verfahrungsarten aus dem Teeröl, dem unlöslichen Rück-

---

1) Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. 1893. S. 124.

2) Fischer, Zwei Fälle von Karbolgangrän. Münchner med. Wochenschr. 1901. Nr. 22.

3) Rosenberger, Ursachen der Karbolgangrän. Verhandlungen der phys.-med. Gesellschaft zu Würzburg. 1901.

4) Goldenberg, Über einen Fall von Karbolsäurevergiftung. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 19.

stande bei der Darstellung der reinen Karbolsäure, gewonnen werden. Diese höheren Phenole werden in der Chemie Kresole genannt. Wasserlöslich gemachte Kresole sind also in allen diesen von der technischen Industrie immer wieder unter neuen Bezeichnungen in den Handel gebrachten Desinfektionsmitteln, dem Kreolin, Lysol, Solutol, Solveol, Saprol, Sapokresol, Trikresol u. a. vorhanden. Die Kresole enthalten den Phenolkern, müssen also schon nach theoretischen Überlegungen voraussichtlich eine ähnliche Wirkung im menschlichen und tierischen Organismus hervorbringen, wie die reine Karbolsäure; es können sich nur quantitative Unterschiede gegen diese ergeben.

Die chemische Zusammensetzung dieser neueren Desinfektionsmittel, die fast ausschließlich als patentierte Geheimmittel in den Handel kommen, anlangend, haben die zahlreichen bezüglichen Untersuchungen die Anwesenheit schwankender Mengen von Kresolen in denselben sichergestellt. So fanden Biel, Fischer und Lutze im englischen Kreolin 27,4 Proz. Phenole, während im deutschen Kreolin nach Henle[1]) der Gehalt an Phenolen nicht mehr als 10 Proz. beträgt. Vom Saprol sagt Pfuhl[2]), es bestehe aus einem Gemisch von rohen Kresolen, denen noch große Mengen Pyridinbasen beigemengt sind, und Scheurlen[3]) bestimmte den Kresolgehalt dieses Desinfektionsmittels mit 40—45 Proz., den Gehalt an anderen Teerbestandteilen mit 35—40 Proz. nebst 20 Proz. hochsiedender Kohlenwasserstoffe.

Noch viel umfänglichere Untersuchungen als über die Zusammensetzung liegen über die Giftigkeit dieser Präparate bezw. der in ihnen enthaltenen wirksamen Bestandteile, der Kresole, vor. Unter anderen haben sich nebst den bereits genannten v. Esmarch, Behring, Schottelius, Fränkel, Cramer und Wehmer, sowie Meili zuerst mit dieser Frage beschäftigt. Gerlach[4]) hat das Lysol einer eingehenden vergleichenden Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis die Feststellung war, daß es in bezug auf seine Desinfektionskraft wirksamer wäre als Karbolsäure (und Kreolin), daneben aber viel ungiftiger als die übrigen gebräuchlichsten Antiseptika. Er

---

1) Henle, Über Kreolin und seine wirksamen Bestandteile. Archiv f. Hygiene. 1889. 9. Bd. S. 188.

2) Pfuhl, Zur Wirkung des Saprols. Zeitschr. f. Hygiene und Infektionskrankheiten. 1993. 15. Bd. S. 192.

3) Scheuerlen, Über Saprol und die Saprolierung der Desinfektionsmittel. Archiv f. Hygiene. 1893. 18. Bd. S. 35.

4) Gerlach, Über Lysol. Zeitschr. f. Hygiene. 1891. 10. Bd. S. 167.

sagt hierüber am Schlusse seiner Abhandlung wörtlich folgendes: „Das Lysol ist von den Antisepticis, welche sich bezüglich ihrer Wirksamkeit mit demselben vergleichen lassen (insbesondere Karbolsäure, Kreolin, Sublimat), das bei weitem ungiftigste.“ Auch Hammer[1]) und Max Gruber[2]), sowie Kurt Wolf[3]) und Hammerl[4]) bestätigen, daß die Giftigkeit der Kresole wesentlich geringer ist als die der Karbolsäure. „Daher und infolge der geringen Konzentration dürfte die 1 proz. Kresollösung ein relativ harmloses Desinfektionsmittel sein“ sagt Gruber (l. c. S. 623) und Gerlach beschließt seine Betrachtungen über die Giftigkeit der Kresole mit folgenden Worten: „Ganz besonders wird es (das Lysol) sich aber als Desinfektionsmittel eignen, das man dem Publikum zu Desinfektions- und Reinigungszwecken in die Hand geben kann, ohne dasselbe Gefahren auszusetzen, wie dies bei den ausgesprochen giftigen Antisepticis der Fall ist.“ (A. a. O. S. 196.)

Diese angebliche Ungefährlichkeit der als Desinfektionsmittel in den Handel kommenden Kresolpräparate, welche gegenwärtig fast durchwegs als Kresol-Seifenlösungen hergestellt werden, hat sich nun, soweit die unverdünnten Präparate in Betracht kommen, in der Praxis nicht bestätigt. Es sind vielmehr schon vor Jahren tödliche Vergiftungen mit diesen Abkömmlingen der Karbolsäure, namentlich dem Lysol, vorgekommen. Bezügliche Fälle in mehrfacher Zahl wurden von Fagerlund[5]), Haberda[6]), Hofmann[7]) u. a.[8]) beobachtet. Vorwiegend waren es Kinder, die teils bei chirurgischer Anwendung, also äußerer Applikation, teils bei innerer Darreichung infolge von

---

1) Hammer, Über die desinfizierende Wirkung der Kresole. Archiv f. Hygiene. 1891. 12. Bd S. 359.

2) Gruber, Über die Löslichkeit der Kresole in Wasser und über die Verwendung ihrer wässrigen Lösungen zur Desinfektion. Archiv f. Hygiene. 1893. 17. Bd. S. 618.

3) Über Desinfektion mit Sapokresol. Archiv f. Hygiene. 1894. 22. Bd. S. 219.

4) Hammerl, Über den Desinfektionswert des Trikresols. Archiv f. Hygiene. 1894. 21. Bd. S. 198.

5) Fagerlund, Vergiftungen in Finnland in den Jahren 1880—1893. Festschr. f. Ed. v. Hofmann. 1894. S. 48. Lysol. S. 63.

6) Haberda, Über Vergiftung durch Lysol. Wiener klin. Wochenschr. 1895. Nr. 16. S. 289.

7) Hofmann, Lehrbuch. 7. Aufl. 1895. S. 660.

8) Burgl, Zwei Fälle von tödlicher innerer Lysolvergiftung mit Betrachtungen über Lysolwirkung. Münchner med. Wochenschr. 1901. Nr. 29. Ebhardt, Eine Lysolvergiftung mit tödlichem Ausgange. Zeitschr. f. Medizinalbeamte. 1901. Nr. 15.

Verwechslung des Mittels verunglückten. Es sind aber auch Selbstvergiftungen mit Lysol sichergestellt worden, und Haberda berichtet sogar über einen Mord: eine Mutter vergiftete ihr 2½ Jahre altes Kind durch gewaltsames Eingießen von Lysol.

Daß also das vielgebrauchte, unschwer erhältliche, reine Lysol, tödliche Vergiftungen hervorzurufen vermag, und daß hierzu schon ziemlich kleine Mengen (bei Kindern einige Gramme) genügen, steht durch vielfache Beobachtungen fest.

Chemisch betrachtet ist das Lysol eine Lösung von Kresolen in Seifenwasser. Der Zusatz der Seife erhöht einerseits die Löslichkeit der wirksamen Bestandteile des Rohkresols (Kresolseifen), so daß mehr Kresole in die Flüssigkeit übergehen, andererseits hat er für viele Desinfektionszwecke, z. B. die Händedesinfektion, einen besonderen Wert, indem die Desinfektionsobjekte der wirksamen Substanz (d. i. den Kresolen) zugänglicher gemacht werden. Durch den Seifenzusatz wird also die Desinfektionskraft einer Kresolseifenlösung erheblich gesteigert (Schürmayer[1]), Otto Heller[2])). Im Prinzip ganz dasselbe, nur verschieden in bezug auf die technische Darstellung und die Mengenverhältnisse der einzelnen Bestandteile sind die neueren Desinfektionsmittel, die unter den Bezeichnungen Trikresol, Kresapol, Kresol Raschig, als Liquor Kresoli saponatus in die deutsche Pharmakopoe aufgenommen, Lysoform[3]) und Bazillol in den Handel kommen.

Sie werden von den Fabrikanten mit Beziehung auf die mitgeteilten Ergebnisse der wissenschaftlichen Prüfung ihrer Giftigkeit in der Regel als „ungefährlich“, „nicht giftig“ usw. angepriesen. Für den Denkenden ist eine solche Behauptung von vornherein ein Unding. Was für die Pflanzenzellen (Bakterien) ein Gift ist, das sie tötet, wird es voraussichtlich auch für die tierischen Zellen, somit für den Menschen sein. Ein wirklich wirksames Desinfektionsmittel muß daher stets ein gefährlicher Körper für den Menschen sein und für alle Zukunft bleiben. Das hat sich auch immer wieder durch neue schlimme Erfahrungen bewahrheitet, wie an der Karbolsäure, dem Sublimat,

---

1) Schürmayer, Bakteriologische Untersuchungen über ein neues Desinfiziens-Kresol Raschig (Liquor Kresoli saponatus). Archiv f. Hygiene. 1895. 25. Bd. S. 328. — Derselbe, Zur Kenntnis der Wirkung von Kresolen. Archiv f. Hygiene. 1899. 34. Bd. S. 31.

2) Otto Heller, Über die Bedeutung von Seifenzusatz zu Desinfektionsmitteln. Archiv f. Hygiene. 1903. 47. Bd. S. 213.

3) Symanski, Einige Desinfektionsversuche mit einem neuen Desinfiziens „Lysoform“. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankheiten. 1901. 37. Bd. S. 393.

Lysol usw., so auch an dem erst seit wenigen Jahren in den Handel gesetzten und als ganz ungefährlich angepriesenen Bazillol.

Eine tödliche Bazillolvergiftung, welche sich vor etwa Jahresfrist hier ereignete, dürfte daher der Mitteilung wert erscheinen, um so mehr als über die Giftwirkung dieses Präparates beim Menschen meines Wissens noch recht wenig Erfahrungen vorliegen. Der Fall ist folgender:

Am 6. Dezember 1902 war der Wärter Anton H. in der Irrenanstalt Feldhof bei Graz damit beschäftigt, in einem Krankenzimmer ein Bett zu desinfizieren. Hierzu verwendete er Bazillol, bei dessen Verwendung den Wärtern überdies besondere Vorsicht aufgetragen war. Die Flüssigkeit (reines Bazillol) hatte er in einem Topfe neben sich am Boden stehen. Neben dem zu desinfizierenden Bette lag der Patient Franz M. in seinem Bette. Während der Desinfektion begab sich H. auf kurze Zeit zu einem im selben Zimmer befindlichen Kasten, um daselbst einen Fütterungsschlauch zu verwahren, ließ jedoch unvorsichtigerweise den mit ca. 1/8 l Bazillol gefüllten Topf neben dem Bette am Boden stehen. Der Pflegling Franz M. benutzte den unbewachten Augenblick, ergriff den neben seinem Bette stehenden Topf und trank daraus. Als der Wärter sich wieder gegen das Bett des M. wandte, sah er gerade, wie M. noch den Topf in den Händen hatte, sprang auf ihn zu, um ihm das Gefäß zu entreißen, doch war es bereits zu spät, da M. schon eine größere Menge des Bazillols zu sich genommen hatte. Es war dies wenig nach 10 Uhr vormittag. Wieviel getrunken wurde, konnte nicht mehr genau festgestellt werden. Schätzungsweise waren es 50—60 ccm.

Über die Krankheitserscheinungen und den ganzen Verlauf der Erkrankung liegt mir eine ausführliche Darstellung vor, die von den Anstaltsärzten verfaßt wurde[1]). Das wesentliche sei hier wiedergegeben. Der Arzt, welcher kurze Zeit nach der Einverleibung des Giftes zum verunglückten Pflegling gerufen worden war, fand denselben bewußtlos daliegen, in tiefdunkler Cyanose, nur vereinzelte Atemzüge schöpfend. Eine besonders auffällige Cyanose zeigten die Ohren, die Schläfen, Stirne, Nase und Lippen; intensive pericorneale Injektion; bei der sofortigen Einführung des Futterschlauches keine Reflexe. Das bei der Auswaschung des Magens ablaufende Spülwasser ist schmutzig braun, riecht nach Phenol, führt Speisereste mit sich. Während der Ausspülung erbricht der Kranke eine ähnlich ge-

1) An dieser Stelle danke ich meinem verehrten Freunde, Herrn Direktor Dr. Sterz, bestens, daß er mir die Krankengeschichte der Anstalt überließ und die wissenschaftliche Untersuchung des Falles in jeder Weise förderte.

färbte und ebenso riechende Flüssigkeit. Da er stärker kollabiert, wird die Ausspülung sistiert. Puls frequent, ziemlich voll, ohne besondere Spannung. Atmung beschleunigt, oberflächlich, häufig aussetzend. Inspiratorische Dispnoe. Auf Kampfer- und Ätherinjektionen leichte Besserung, Abnahme der Cyanose, freieres Atmen, Pupillen kontrahiert, reaktionslos. Corneal- und Conjunktivalreflexe erloschen, ebenso die Sehnenreflexe. Lippen, Zahnfleisch, Mundschleimhaut anämisch, gequollen, leicht schmierig, beim Tasten mit dem Finger die Gaumensegel, das Zäpfchen und der Zungengrund sukkulent. Ab und zu entleert sich blasig-gallertartiger, fadenziehender Schleim. Der durch Katheterismus gewonnene Harn zeigt äußerlich keine pathologischen Abweichungen. Dies der Befund in der ersten Stunde.

$^{1}/_{2}$2 Uhr nachmittags. Patient andauernd bewußtlos, Cyanose nimmt wieder zu, Atmung intermittierend mit Anklang an Cheynes-Stokes, Puls 128, regelmäßig, klein, kaum tastbar. Beginnendes Rasseln über den Lungen, Hautdecken kühl. Neuerliche Ätherkampferinjektionen.

7 Uhr abends. Puls ziemlich kräftig, 120, Atmung durch die in der Luftröhre vorhandene Ödemflüssigkeit ungemein erschwert, durch Aspiration mittels Katheter von der Nase aus wird eine schmutzigbraune, schmierige Flüssigkeit entfernt, in der Fetzen von abgestoßener Schleimhaut schwimmen. Andauernde Bewußtlosigkeit, Fehlen aller Reflexe. Harn dunkelgrün. Temperatur 35°.

Von da an ergeben die sorgfältigen zweistündigen Beobachtungen und Aufzeichnungen nur die Erscheinungen des unaufhaltsam fortschreitenden Verfalles mit einer kurzen Remission gegen Mitternacht, wo einige Muskelaktionen wahrgenommen und Reflexe ausgelöst werden können. Nach 4 Uhr morgens beginnt unter beständiger Jaktation sehr unregelmäßiges Atmen mit häufigem Stillstand im Exspirium, nach langen Pausen eine konvulsivische Inspiration. — Tod um $^{1}/_{2}$5 Uhr morgens, also Vergiftungsdauer etwas über 18 Stunden.

Die Leichenbefunde boten das zu erwartende Bild. Es ergab sich eine völlige Übereinstimmung mit den zahlreichen Beobachtungen, wie sie bei Lysol- und Saprolvergiftungen oft und eingehend beschrieben worden sind [1]). Ich hebe nur hervor: ausgesprochenes Gehirnödem bei mäßiger Blutfüllung desselben und seiner Häute, Lungenödem und Blutüberfüllung der Lungen und des Herzens; das Blut

1) Man vgl. außer den oben zitierten Autoren noch: Tausch, Zwei Fälle von Lysolvergiftung. Berliner klin. Wochenschr. 1902. Nr. 34. — Bayer, Eine Lysolvergiftung. Reichenberger Korresp.-Bl. 1902. Nr. 7 und Dost, Über einen Fall von Saprolvergiftung. Archiv f. Kriminalanthropologie. 1902. 10. Bd. S. 96, letzerer meiner Bazillolvergiftung ungemein ähnlich.

sehr dunkel und im Herzen locker geronnen; die Schleimhäute der Mundhöhle, des Rachens, der Speiseröhre und des Magens gequollen, teilweise oberflächlich abgängig, von gallertartig-seifiger Beschaffenheit, jene der oberen Luftwege ähnlich verändert. Der trübe Harn zeigt deutlich eine schwach-grünliche Verfärbung, die beim Stehen an der Luft zunimmt.

Eine von mir vorgenommene Untersuchung von vier Harnproben, welche um 1/22, 1/23, 1/25 und 7 Uhr dem Kranken mittels Katheter entnommen worden waren, ergab in allen und zwar auch schon in dem optisch noch nicht auffälligen Anfangsharn intensive Phenolreaktion; die späteren dunklen Harne hatten auch deutlichen Phenolgeruch. Die Isolierung des Giftes, das auch im Blute nachgewiesen wurde, fand durch Destillation mittels Wasserdampfstrom aus den ausgesäuerten Flüssigkeiten statt. Die Reaktion der Harne war mit Ausnahme des erstern, der alkalisch reagierte, deutlich sauer; die Phenolharne enthielten Eiweiß.

Die von der Karbolsäure längst bekannte doppelte Wirkung, Ätzung und Affektion des zentralen Nervensystems, trat in unserem Falle auch mit besonderer Deutlichkeit hervor. Die Ätzung ist durch die Alkalien des Präparates, welches intensiv alkalische Reaktion zeigt, bedingt und sind die Veränderungen der betroffenen Schleimhäute auch dementsprechend beschaffen, Verquellung und Bildung weicher Schorfe. Die Wirkung auf das Zentralnervensystem zeigt sich in der rasch einsetzenden und während des ganzen Verlaufes andauernden Bewußtlosigkeit und Lähmung der gesamten motorischen Sphäre, sowie in den Störungen des Atmungsmechanismus, der Herztätigkeit und dem Abfall der Körpertemperatur. In diesem Belange verhalten sich also die Kresole, die Abkömmlinge der Karbolsäure, genau so wie sie selbst. Sie begründen die Schwere der Erscheinungen und den tödlichen Ausgang, der wegen der Ätzung allein gewiß nicht erfolgen müßte. Es bestätigt unser Fall, was Schürmayer über die Wirkungsweise der Phenole und Kresole experimentell festgestellt hat. Sie ist eine rein chemische im Sinne einer Eiweißfällung im lebenden Protoplasma. Reicht der Gehalt an Phenol oder Kresolen aus, d. h. ist die Lösung genügend konzentriert, so entsteht vornehmlich in den Zellen des Zentralnervensystems eine feste Verbindung, das ist Fällung des Protoplasmas als Phenol- oder Kresoleiweiß; in schwächeren Lösungen können Phenol und Eiweiß nebeneinander bestehen.

Für richterliche Kreise sei noch mitgeteilt, daß unser Fall von Bazillolvergiftung mit Anklage und Verurteilung wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens endete. Schluß folgt.

XIX.

Ein kasuistischer Beitrag zur forensischen Würdigung des Schwachsinns.

Von

Dr. **Freiherrn v. Schrenck-Notzing** (München).

I. Anklageschrift

des königl. Staatsanwaltes am königl. Landgerichte München I gegen Huber, Alfons[1]), geboren am 14. Juni 1863 zu Pasing, beheimatet in München, katholisch, militärfrei, ledig, Schreiber hier, noch nicht bestraft.

Die Voruntersuchung hat folgendes ergeben: Im Jahre 1893 wurde der ledige Kaufmann Heinrich Krause aus Regensburg aus der Vormundschaft entlassen und erhielt hierbei die Verwaltung über ein Vermögen von etwa 120000 Mark.

Bis Ende 1899 hatte Krause nahezu drei Vierteile seines Vermögens verbraucht. Seine Schwester, die Fabrikbesitzersehefrau Margaretha Becker, beantragte im Dezember 1899 seine Entmündigung wegen Verschwendung. Diesem Antrage wurde am 30. Mai 1900 seitens des Amtsgerichtes Regensburg stattgegeben.

Diese Tatsachen werden bewiesen durch die Entmündigungsakten des königl. Amtsgerichts München bezw. Regensburg.

Nach den Angaben des Krause hat sich im Laufe mehrerer Jahre ab 1893 folgendes zugetragen:

Krause lernte im April 1893 in München zufällig den Angeschuldigten kennen. Bei der Vorstellung im Restaurant Bürgerbräu erklärte Huber, er sei Gerichtsvollzieher; später gab er dem Krause an, er sei nicht Gerichtsvollzieher, sondern Rechtskonzipient bei Rechtsanwalt Hering; im Dezember werde er sich der zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst unterziehen.

---

1) Die Eigennamen, Ortsbezeichnungen usw., sind in diesem Artikel, obwohl es sich um eine öffentlich erhobene Anklage handelt, durchweg geändert.

Da Huber dem Krause noch nähere Angaben über seine Verhältnisse, insbesondere seine früheren Vermögensverhältnisse machte, faßte Krause Vertrauen zu ihm und legte ihm seinerseits seine Verhältnisse dar.

Er teilte ihm mit, daß er ein Vermögen von 120000 Mark besitze, daß er einen großen Teil dieses Vermögens seinem Schwager Georg Becker als Darlehen gegeben habe, daß er aber nunmehr großes Mißtrauen gegen seinen Schwager hege.

Huber erklärte auf die Mitteilungen Krauses, er fürchte, daß dessen Verwandte sich seines Vermögens zu bemächtigen suchen, daß sie schließlich seine Entmündigung erwirken würden; in diesem Falle verliere Krause die Verfügung über sein Vermögen, und seine Verwandten hätten „freies Spiel".

Krause bat Huber als Juristen um Rat, wie er sich zu verhalten hätte, um nicht von seinen Angehörigen übervorteilt und seines Vermögens beraubt zu werden, Huber erklärte ihm, er wolle sich die Sache überlegen, sich selbst Rats einholen und dann dem Krause nähere Mitteilungen machen.

Am nächsten Tage — 3. Mai 1893 — teilte Huber dem Krause auf einem Spaziergang mit, er habe sich mit Kollegen und Rechtsanwälten besprochen. Er setzte dem Krause auseinander, das beste sei, wenn dieser einen Antrag „gemäß der materiellen Seite" — dies waren seine Worte — einreiche: würde dieser Antrag bei Gericht genehmigt, dann könne Krause binnen einer ihm vorgestreckten Frist, vorläufig auf ein Jahr, völlig frei über sein Vermögen verfügen, ohne daß ihn hieran sein Schwager durch irgendwelche Gegenanträge hindern könne. Um keinen Preis dürfe aber herauskommen, wer für Krause den Antrag gestellt habe: in diesem Falle würde ihm die „materielle Seite" sofort entzogen. Dieser Antrag koste eine Gerichtsgebühr von 1000 Mark; sonstige Auslagen seien damit nicht verbunden, da er für die Ausarbeitung des Antrages keine Entschädigung verlange; nötig sei aber, daß die Gerichtsgebühr bei Einlauf des Antrages dem Gericht bezahlt werde.

Während Huber dem Krause diese Sache auseinandersetzte, gelangten beide in Hubers Wohnung. Hier zeigte Huber dem Krause zur Bekräftigung seiner Mitteilungen einige Gesetzesstellen, von welchen Krause selbstverständlich nicht das Geringste verstand.

Krause war von der Richtigkeit der Angaben des Angeschuldigten fest überzeugt, glaubte auch, daß Huber den besprochenen Antrag für ihn ausarbeiten und bei Gericht einreichen würde und gab deshalb dem Angeschuldigten 10 Einhundertmarknoten.

Wirklich teilte Huber dem Krause schon nach wenigen Tagen mit, er habe den Antrag eingereicht; der Antrag sei, wie Rechtsanwalt K. erklärt hätte, vorzüglich ausgefallen. Der Antrag sei auch vom Gericht genehmigt worden.

Doch schon am 10. Mai 1893 eröffnete Huber dem Krause, es sei von Seite seines Schwagers ein Entmündigungsantrag eingelaufen: Krause müsse daraufhin einen Gegenantrag einreichen; derselbe koste 1000 Mark Gerichtsgebühr. Huber erhielt demzufolge von Krause weitere 1000 Mark.

Wenige Tage später bedeutete Huber dem Krause, ein Gegenantrag des Georg Becker habe einen weiteren Antrag Krauses nötig gemacht, der von Rechtsanwalt K. ausgearbeitet worden sei.

Da der Angeschuldigte erklärte, dieser Antrag erheische eine Gerichtsgebühr von 1500 Mark, gab Krause dem Fischer weitere 1500 Mark.

Anfangs Juni 1893 begann Krause ein Verhältnis mit der Ladnerin Josephine D. hier. Alsbald bemerkte Huber dem Krause, sein Schwager Becker habe dieses Verhältnis in Erfahrung gebracht; um dem Becker zuvorzukommen, empfehle sich ein Antrag an das Reichsgericht auf Verlängerung der „materiellen Seite" bis zum Jahre 1908; Rechtsanwalt N. würde den Antrag einreichen, ohne hierfür Gebühren zu beanspruchen; doch müßte für den den Antrag eine Gerichtsgebühr von 2000 Mark erlegt werden; Krause war hiermit einverstanden und behändigte dem Huber 2000 Mark. Dieser teilte dann dem Krause mit, die „materielle Seite" sei bis zum Jahre 1905 verlängert worden.

Am 9. oder 10. Juni 1893 hatte Huber dem Krause eröffnet, die Josephine D. habe durch Rechtsanwalt R. einen Antrag stellen lassen, wonach sie von Krause für den Fall der Defloration oder Schwängerung 30000 Mark oder 40000 Mark beanspruche. Huber hatte dem Krause auch begreiflich gemacht, daß auf diesen Antrag der Josephine D. ein Gegenantrag eingereicht werden müsse, und war eben — nachmittags um 5 Uhr — im Begriffe, dem Krause in dessen Wohnung diesen Gegenantrag zu diktieren. Plötzlich schellte es, und die Hausfrau Hubers brachte diesem ein Schriftstück, das, wie sie sagte, ein Mann für ihn abgegeben hatte.

Dieses Schriftstück stellte die dem Krause durch Vermittlung des Oberlandesgerichts München zugehende angebliche Entscheidung des Reichsgerichts dar; die Entscheidung bestimmte die Abweisung des von der Josephine D. gestellten Antrages und deren Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von

1000 Mark, sie enthielt ferner die Verurteilung des Rechtsanwaltes B. in München, weil er zufolge ungenügender Prüfung dem Reichsgericht in dem für Krause gestellten Antrag falsche Angaben unterbreitet habe; weiter setzte die Entscheidung die Verurteilung Krauses zu einer Geldstrafe von 100 Mark fest, weil dieser falsche Angaben gemacht habe: entgegen seinen Behauptungen sei nämlich von seinem Schwager Becker bewiesen worden, daß er 40000 Mark gebraucht hätte; wegen dieser unrichtigen Angaben werde die Zeit der „materiellen Seite“ auf Oktober 1901 gekürzt; endlich bestimmte die Entscheidung, Huber habe einen Eid zu leisten, daß er nur im guten Glauben in die Richtigkeit der Angaben Krauses gehandelt habe.

Auf diese angebliche Entscheidung des Reichsgerichts erhielt Huber von Krause 200 Mark zur Entrichtung der dem Krause auferlegten Geldstrafe und zur Rückerstattung eines Darlehens von 100 Mark, welches Huber, um die gegen Rechtsanwalt B. ausgesprochene Geldstrafe zu entrichten, bei seiner Hausfrau aufgenommen hatte. Um von seinem Schwager leichter Geld zu erlangen, das Krause unter anderem zur Bezahlung der erwähnten 200 Mark nötig brauchte hatte Krause auf den Rat Hubers seinem Schwager Becker eine Hypothek zu 24000 Mark zediert. Eine Äußerung des die Zession beurkundenden Notars in Regensburg über ein möglicherweise eintretendes Fallissement der Firma Becker bestärkte das Mißtrauen Krauses gegen seinen Schwager. Huber, bei welchem sich Krause Rat erholte, erklärte, daß dieser binnen 48 Stunden die Zession rückgängig machen könne, denn, meinte er, er habe die Sache mit Rechtsanwalt K. besprochen; es genüge, wenn Krause einen Antrag an das Reichsgericht stelle, es sei nicht nötig, behufs Rückgängigmachung der Zession nach Regensburg zu reisen; der Antrag selbst koste aber 500 Mark. Krause selbst gab daraufhin bei der Hackerpost hier einen an das Reichsgericht adressierten eingeschriebenen Brief auf, welcher 500 Mark enthielt; den Postaufgabeschein händigte er auf des Angeschuldigten Verlangen, damit die „materielle Seite“ nicht verraten werde, Huber aus; dieser zerriß sofort den Schein.

Noch im gleichen Jahre bedeutete Huber dem Krause, sein Schwager habe wieder einen Antrag eingereicht; es sei empfehlenswert, an das Reichsgericht als Schenkung 5000 Mark zu senden. Die Auseinandersetzungen des Angeschuldigten überzeugten Krause so sehr, daß er sich entschloß, dem Huber Geld für das Reichsgericht zur Verfügung zu stellen. Nachdem er eine Hypothek versilbert hatte, übergab er dem Huber 3000 Mark bar und ein auf 1000 Mark lau-

tendes Akzept des Brauereibesitzers S. in Regensburg. Huber erklärte dann dem Krause später, er habe die 3000 Mark und das Akzept dem Rechtsanwalt A. hier behändigt, welcher die Übersendung der Schenkung an das Reichsgericht besorgt hätte.

Im August 1894 begab sich Krause auf Anraten des Huber und seiner Verwandten in eine Nervenanstalt. Bevor Krause in die Anstalt eintrat, hatte ihm Huber gesagt, seine Verwandten hätten einen Antrag gestellt, damit er nicht mehr aus der Anstalt entlassen würde; dieser Antrag erfordere einen Gegenantrag, für welchen jedoch 1000 Mark erwachsen würden. Diese Angaben bewogen Krause, dem Huber vor seinem Eintritt in die Anstalt 1000 Mark zu geben. Im gleichen Jahre (1894) erhielt Huber von Krause noch weitere Geldbeträge zur Besorgung von Anträgen; nähere Angaben kann Krause nicht machen: nur an einen auf 1500 Mark lautenden Wechsel, den Huber bekam, kann sich Krause bestimmt erinnern.

Im Jahre 1895 erhielt Huber von Krause auf Verlangen, da Anträge nötig seien, 2000 Mark und 3505 Mark. In diesem Jahre wußte Huber den Krause zu überzeugen, daß dessen Verwandte seine Ausweisung aus München erwirkt hätten; er eröffnete ihm, daß die Ausweisung durch Zahlung eines Geldbetrages von 278 Mark an den Stadtmagistrat München aufgehoben werden könne. Daraufhin schickte Krause dem Huber nach Tutzing 278 Mark; Huber bemerkte dann später dem Krause, er habe die 278 Mark an den Stadtmagistrat München gezahlt. Die Ausweisung Krauses sei dann zurückgenommen worden.

Wie schon im Jahre vorher, hielt sich Krause auch im Jahre 1895 eine Zeitlang in der Nervenanstalt G. auf. Vor seinem Eintritt in die Anstalt gab er dem Huber wiederum 1000 Mark, da dieser wiederum erklärt hatte, ein Antrag seiner Verwandten, ihn nicht mehr aus der Anstalt zu entlassen, erfordere einen Gegenantrag. Während sich Krause in G. aufhielt, befand sich Huber in Ulm. Dorthin begab sich im Oktober 1895 auf Hubers Veranlassung auch Krause, nachdem er die Nervenanstalt G. verlassen hatte. In Ulm eröffnete Huber dem Krause, die Ehefrau des Besitzers einer Brauerei in Ulm, Julie K., sei mannstoll; von dieser könne man Geld bekommen, sofern man sie zu befriedigen vermöge. Ferner bedeutete er dem Krause, es sei ein neuer Antrag einzureichen, für welchen 2300 Mark nötig seien. Krause entlieh hierauf bei Julie K. 2000 Mark, bei ihrem Ehemann 300 Mark und gab diese Geldbeträge dem Huber.

Mehrere Monate hindurch wurden dann Anträge von Huber nicht für nötig befunden. Ausgang des Karnevals 1896 aber erklärte er

dem Krause, es müsse jetzt eine größere Summe beigeschafft werden, damit der Prozeß einmal ein Ende nehme; er riet dem Krause, die Rechtsanwälte G. in München und M. in Regensburg zu nehmen, und jedem derselben 4000 Mark zu behändigen. Er fügte bei, daß ja auch sein Schwager Becker bereits 76—78000 Mark für Anträge ausgegeben habe.

Krause verschaffte sich daraufhin von seinem Schwager 9000 Mark.

Als Krause mit diesem Gelde von Regensburg aus in München ankam, erklärte ihm Huber, er habe seinen Schwager Becker gesehen und mit ihm gesprochen: Dieser habe nun herausgefunden, daß die von seiner Seite an Krause gezahlten Geldsummen nicht zur Tilgung von Schulden verwendet worden seien und verwendet werden sollten, wie man ihm vorgemacht; sein Schwager gehe daher darauf aus, ihm die 9000 Mk. wieder abzunehmen; tatsächlich sei er auch berechtigt, dem Krause das Geld abzunehmen oder durch Gerichtspersonen abnehmen zu lassen, um dies zu vereiteln, sei es das beste, in die Restauration Rottmannshöhe am Starnberger See überzusiedeln, woselbst auch in aller Ruhe die Informationen für die Rechtsanwälte ausgearbeitet werden könnten. Huber machte auch den Vorschlag, ein „Weib" mit nach Rottmannshöhe zu nehmen: diesem solle Krause sein Geld zum Aufheben übergeben: der Frauensperson könne das Geld nicht weggenommen werden, sondern nur dem Krause selbst.

Hubers Vorschläge fanden die Zustimmung des Krause, nur von der Mitnahme einer Frauensperson nach Rottmannshöhe sah er ab.

Krause und Huber bewohnten in Rottmannshöhe, wohin sie am 8. Mai 1896 reisten, zwei ineinandergehende Zimmer; Huber mußte, wenn er sein Zimmer aufsuchte, durch Krauses Zimmer gehen. Da Huber erklärte, Krause dürfe sein Geld nicht bei sich tragen, er selbst dürfe eigentlich gar nicht wissen, daß jener Geld besitze, er müsse daher sein Geld, damit es ihm nicht bei einer Leibesvisitation sofort abgenommen werde, gut aufheben, so steckte Krause im Beisein Hubers acht Tausendmarkscheine in seine Reiseschuhe, verwahrte dann die Schuhe in einer schwarzledernen Handtasche, die er mit Riemen zuschnürte und dann abschloß und legte hierauf die Handtasche in den in seinem Zimmer stehenden Kleiderschrank. Den Schrank sperrte er zwar zu, ließ aber den Schlüssel stecken. Den Schlüssel der Handtasche nahm er zu sich.

Schon am Samstag, den 9. Mai 1896, hatte Huber bei einer mit Krause unternommenen Kahnfahrt geäußert, er habe Krauses Schwager mit seiner Frau im Restaurationsgarten zu Leoni sitzen sehen. Am nächsten Tage (Sonntag) erklärte Huber, nachdem er mit Krause in

Seeshaupt zu Mittag gegessen hatte, er wolle jetzt, während Krause in Seeshaupt bleiben möge, nach Tutzing fahren, wo Becker gewöhnlich wohne und wo Krauses Schwager sei. Er fuhr dann mit dem Damfper ab und sagte nach seiner Rückkehr zu Krause, daß er dessen Schwager, der im „Bayrischen Hofe zu Tutzing" wohne, gesehen habe.

Krause und Huber kehrten hierauf in die Rottmannshöhe zurück, woselbst sie etwa um 1/24 Uhr nachmittags eintrafen.

Auf dem Tische, welchen sie zu benutzen pflegten, lag ein kleiner Zettel mit der Aufschrift: „Hoher Besuch, Georg und Margaretha Becker" und die Kellnerin erklärte, die Nachricht sei von Leoni herauf telephoniert worden.

Krause ging sofort in sein Zimmer und sah nach seinem Gelde: es war noch vorhanden. Er verwahrte die 8 Tausendmarkscheine genau so, wie er es am 8. Mai getan, versperrte auch sein Zimmer und nahm den Zimmerschlüssel mit sich. Huber schlug nun vor, Krauses Schwager aufzusuchen; um ihn nicht zu verfehlen, sollte Krause den weiteren Weg nach Leoni benützen, während Huber den direkten Weg nach Leoni gehen wollte, Krause schlug tatsächlich den weiteren Weg ein, ging ganz langsam, ohne seinem Schwager zu begegnen und wartete dann am Kreuzungspunkte beider Wege auf Huber. Nach einer halben Stunde kam Huber und erkärte, daß er Becker nicht gesehen habe.

Krause und Huber gingen dann gemeinsam zur Rottmannshöhe zurück. Während beide vor dem Hotel auf- und ab gingen, fiel es dem Krause auf, daß die von seinem Zimmer auf den Balkon führende Türe, welche er verschlossen hatte, offen stand. Er teilte dies auch dem Huber mit, dieser meinte aber, daß jener sich wohl täusche.

Zu Beginn des Abendessens erzählte die Kellnerin den beiden, zwei Herren, welche da gewesen seien, hätten den Dampfer versäumt, und seien deshalb mit einem Kahn nach Starnberg gefahren; nach Angaben der Kellnerin war einer dieser Herren ein Justizrat. Huber sagte im Anschluß an die Erzählung der Kellnerin, jener Justizrat sei eine derjenigen Personen, welche das Recht hätten, dem Krause das Geld abzunehmen.

Nach dem Abendessen gingen Huber und Krause noch in der gedeckten Halle des Hotels auf und ab. Bei dieser Gelegenheit schlug ersterer vor, die 8000 Mark zu teilen: jeder von ihnen sollte 4000 Mark zu sich stecken, damit dem Krause nur die Hälfte des Geldes abgenommen werden könnte.

Gegen 10 oder halb 11 Uhr abends suchten beide ihr Zimmer auf. Als Krause seinen Kleiderschrank öffnete, sah er seine Hand-

tasche aufgebunden, das Schloß der Tasche geöffnet; die 8 Tausendmarkscheine waren verschwunden, die bereits begonnene Information für die Rechtsanwälte G. und M. war noch vorhanden. Huber, den Krause sofort verständigte, äußerte, das Geld hätten sicherlich jene beiden Herren zu sich genommen, von welchen die Kellnerin gesprochen hatte und zwar im Auftrage des Becker; die Kellnerin habe vermutlich Wache gestanden, da ihr wahrscheinlich von Krauses Schwager eine reiche Belohnung in Aussicht gestellt worden sei.

Krause, der vorübergehend gegen Huber Verdacht gehegt hatte, da es ihm auffällig schien, daß die Beauftragten seines Schwagers die Information für die Rechtsanwälte sollten liegen gelassen haben, beruhigte sich, zumal ihm Huber versicherte, das Geld sei noch nicht ganz verloren, sein Schwager müsse später das Geld mit ihm verrechnen.

Am nächsten Tag reisten Huber und Krause nach Murnau, am übernächsten Tage nach München zurück.

Da Krause kein Geld mehr hatte, sagte Huber, er wolle bei Gericht nachsuchen, daß von den einbezahlten Gebühren 2000 Mk. wieder herausbezahlt würden. Wirklich übergab er einige Tage später dem Krause 2000 Mk., bemerkend, dieses Geld sei vom Gericht herausbezahlt worden.

Zu Pfingsten 1896 unternahm Krause eine zehntägige Reise mit einer Putzmacherin Frida W. Nach seiner Rückkehr teilte ihm Huber mit, er habe inzwischen bei Gericht nachgefragt, Krauses Schwager habe tatsächlich die 8000 Mk. nicht verrechnet, also wirklich gestohlen.

Im Juli 1896 begab sich Krause nach Ulm, woselbst er — mit Unterbrechungen — bis Mai 1898 verblieb. Huber besuchte Krause in Ulm und erklärte ihm (im Herbst 1896), es müsse jetzt dem Becker gegenüber der Anschein erweckt werden, als ob Krause eine ständige Stelle habe und zu diesem Zwecke stellte die Julie K. dem Krause auf Hubers Veranlassung ein Zeugnis aus, wonach Krause bei der K. als Buchhalter angestellt war. Weiter bemerkte Huber, Krauses Schwager habe wieder einen Antrag eingereicht, es sei daher geboten, daß für Krause ein Gegenantrag ausgearbeitet würde. Krause, der Huber glaubte, entlieh im Oktober 1896 bei der Julie K. 1500 Mk. und gab sie dem Huber. Wie dieser später erklärte, hätte er die 1500 Mk. mit einem Antrag, welchem er das von der K. ausgestellte Zeugnis beilegte, an das Oberlandesgericht geschickt.

Schon im Dezember 1896 war nach Hubers Angabe ein neuerlicher Antrag unbedingt nötig. Krause ließ sich deshalb von der Julie K. 1000 Mk. leihen und gab dieses Geld dem Huber.

Gleiches spielte sich im Januar 1897 ab; wiederum erhielt Huber von Krause 1000 Mk. Weitere 500 Mk. bekam Huber für einen Antrag im März 1897, den gleichen Betrag wiederum für einen Antrag, entweder noch im Laufe des Jahres 1897 oder anfangs 1898.

Im Sommer 1897 bedeutete Huber dem Krause, er müsse Geld beischaffen, da wegen der „materiellen Seite" unbedingt beim Oberlandesgericht ein Depot von 6000 Mk. einbezahlt werden müsse; nach Ablauf der für die „materielle Seite" bestimmten Frist (Oktober 1901) würde dieses Depot wieder herausgegeben werden. Daraufhin verkaufte Krause Bauplätze, die er in Regensburg besaß und gab dem Huber im Juni oder Juli 1897 einen Geldbetrag von 1000 Mk. und einen 4proz. Pfandbrief der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank. Diesen Pfandbrief, rückzahlbar 1901, brachte Huber am gleichen Tage dem Krause zurück, bemerkend, Rechtsanwalt G. habe ihn gezankt, daß er ein Papier bringe, das sobald rückzahlbar sei, und forderte Krause auf, für das Depot, welches Rechtsanwalt G. bei Gericht hinterlegen würde, ein anderes Wertpapier beizuschaffen. Krause tauschte dann den Pfandbrief gegen einen erst 1905 rückzahlbaren Pfandbrief der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank um und händigte dieses Wertpapier dem Huber aus.

Am 4. Juli 1898 oder um diese Zeit gab Krause dem Huber ein Wechselakzept über 1200 Mk., damit dieser, falls Anträge nötig würden, sich in den Besitz von Geld setzen könne.

Um diese Zeit hatte Krause den Aufenthalt in Ulm aufgegeben. Sein Schwager sowohl als auch Huber suchten ihn zu bereden, nach Südafrika auszuwandern; Huber bedeutete ihm, daß er auf diese Weise der ihm drohenden Entmündigung entgehen würde.

Im August 1898 begab sich dann Krause nach Johannesburg in Transvaal, wo er bis zum Herbst 1899 blieb. Während dieses Aufenthaltes schrieb ihm Huber, man sei auf Grund von Briefen, die Krause in Ulm zurückgelassen, hinter die „materielle Seite" gekommen, infolgedessen sei das im Jahre 1897 bei Gericht hinterlegte Depot zu 6000 Mk. verfallen und Krause habe die Entmündigung zu gewärtigen, wenn er nach Deutschland zurückkehre.

So die Darstellung der Vorgänge seitens des Zeugen Krause, welche von dem Angeschuldigten im wesentlichen bestritten wird.

Was nun die Glaubwürdigkeit der Angaben des Krause anlangt, so läßt sich ja nicht leugnen, daß seine Schilderungen abenteuerlich klingen.

Die Wahrheit seiner Erzählung bedingt eine große Naivetät des Zeugen, eine außerordentliche Vertrauensseligkeit gegenüber einem

Manne, der sich ihm erst als Gerichtsvollzieher vorgestellt und kurz darauf als Rechtskonzipient bezeichnet hat.

Es liegt weiteres auf der Hand, daß Krause, auch wenn er einem Betrüger in die Hand gefallen und von diesem um die angegebenen Beträge an seinem Vermögen geschädigt worden ist, immerhin einen beträchtlichen Teil seines Vermögens als verschwenderischer Müßiggänger vergeudet hat, ein Umstand, der bei Würdigung seiner Glaubwürdigkeit nicht außer Betracht gelassen werden kann.

Auch muß bei seinen Schilderungen insbesondere auffallen, daß er der im Jahre 1896 erfolgten Angabe Hubers, sein Schwager habe auch schon 76—78 000 Mk. für „Anträge" ausgegeben, keinerlei Mißtrauen entgegengesetzt haben sollte.

Weniger Gewicht dürfte dem Umstand beizulegen sein, daß Krauses Angaben über die Zeit, zu welcher er Darlehen von der Brauereibesitzersgattin Julie K. in Ulm erbeten haben will, um dem Huber Geld für „Anträge" zur Verfügung zu stellen, nicht übereinstimmen mit den Angaben der Julie K., wie sie den Zivilprozeßakten zu entnehmen sind: nach der Darstellung der K. würde Krause im Jahre 1895 von jener kein Darlehen erhalten haben. Es ist leicht möglich, daß in dieser Beziehung sowohl auf seiten der K. als auch auf Seite des Krause ein Irrtum über die Zeit der Hingabe der Darlehen bestehen kann.

Hervorzuheben ist auch, daß die Briefe Krauses an Huber vom 28. August 1900, 31. Dezember 1900, 28. Mai 1901, 6. Juni 1901, 8. Juni 1901, welche der Angeschuldigte am 14. Dezember vorigen Jahres zu den Akten übergeben hat, keinerlei Argwohn oder Mißtrauen gegen Huber ersehen lassen, obwohl Krause schon mißtrauisch geworden sein will, als er aus dem ihm am 8. Juni 1900 zugestellten Entmündigungsbeschluß die von Huber im Entmündigungsverfahren gemachten Angaben kennen gelernt hatte. Endlich hat Krauses Schwager, der Zeuge Georg Becker, angegeben, es liege nicht im Charakter des Krause, Tausende wegzugeben, ohne Gegenleistungen hierfür zu empfangen.

Auf der andern Seite ist aber hervorzuheben, daß Krauses Angaben auf seinen Vormund, den Rechtsanwalt Friedrich A. in Regensburg, auf das Vormundschaftsgericht in Regensburg. sowie auf den kgl. Amtsrichter L. in Regensburg, der ihn im Ermittelungsverfahren vernommen hat, den Eindruck vollkommener Glaubwürdigkeit gemacht haben.

Auch steht fest, daß Huber, der vom März 1892 bis August 1894 bei Rechtsanwalt Hering hier als Schreiber und Buchhalter tätig ge-

wesen ist, sich durch Krause dessen Schwager als „geprüfter Rechtspraktikant" vorstellen ließ. In einem Briefe an Becker vom 21. Oktober 1895 behauptete er, er sei auf „Revisionsreisen", in Briefen an Becker vom 4. Februar 1896 und 24. Juli 1898 bezeichnete er sich als Sekretär; auch in einem Briefe an Rechtsanwalt M. in Regensburg vom 6. Februar 1896 — vom Angeschuldigten anerkannt — unterzeichnet er als „geprüfter Rechtspraktikant"; in einem Briefe vom 20. September 1901 an Krause spricht er davon, daß er mit dem „Collega" Rechtsanwalt L. Rücksprache genommen habe.

Huber hat sich aber nicht nur den Titel einer juristisch gebildeten Person beigelegt, er hat auch in dem schon erwähnten Briefe vom 4. Februar 1896 sich dem Zeugen Becker gegenüber den Anschein juristischer Kenntnisse gegeben, indem er unter Zitierung von Dande dem Becker vormachte, eine Entmündigung des Krause sei z. Z. nicht durchführbar.

Diese Tatsachen weisen gebieterisch darauf hin, daß sich Huber dem Krause nicht als Buchhalter des Rechtsanwaltes Hering vorgestellt hat, wie er behauptet, und daß seine Angabe, er habe sich auf Veranlassung des Krause dem Zeugen Becker als Rechtspraktikant vorstellen lassen, unwahr ist. Wenn es auch richtig sein mag, daß der Angeschuldigte, wie von der Zeugin Agnes H. und ihrem Ehemann, seinen langjährigen Mietgebern, bestätigt wird, sparsam gelebt hat, so erscheint es doch auffällig, daß Huber, obwohl seit Jahren ohne feste Stellung, seine Lebensweise ganz behaglich gestalten konnte; die von ihm herrührenden Briefe lassen ersehen, daß er öfters auf dem Lande weilte; auch bekundet Becker, daß Huber in seiner Kleidung ziemlichen Luxus trieb. Die Einnahmen, welche er sich durch Schreibarbeiten verschaffte, können zur Bestreitung seines Unterhaltes kaum ausgereicht haben.

Nun hat er allerdings angegeben, er habe auch von einem Vermögen in der Höhe von 10000 Mk. gelebt, das ihm sein im Jahre 1894 verstorbener Vater hinterlassen hätte und dieses Vermögen bis auf einen Betrag von 3000 Mk. aufgebraucht; später hat er behauptet, daß er noch zu Lebzeiten seines Vaters von diesem 10000 Mk. erhalten hätte. Allein dieses Vorbringen ist sehr unglaubwürdig.

Der Angeschuldigte ist im Jahre 1889 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Im März 1894 stellte er durch Rechtsanwalt B. hier den Antrag auf Aufhebung der Entmündigung. In diesem Antrag, welchem ein Armenrechtszeugnis beigelegt war, wurde u. a. behauptet, daß Huber von seinem Vater nicht unterstützt worden sei, daß sich sein Vater gar nicht um ihn gekümmert habe. Diese An-

gaben wurden vom Vater des Angeklagten bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung bestätigt; der Vater des Beschuldigten gab damals auch an, daß er seit langer Zeit mit seinem Sohne nicht verkehrt habe.

Den Akten des gleichen Gerichts über die Verlassenschaft des Vaters des Angeschuldigten, der am 2. Juli 1894 verstarb, ist zu entnehmen, daß Hubers Vater seinen Kindern keinerlei Vermögen hinterlassen hat. Bei dieser Sachlage ist nicht abzusehen, wie Hubers Vater m März 1894 seinem entmündigten Sohne ein Kapital von 10000 Mk. hätte geben können oder wollen. Mit den Angaben Hubers über seine Vermögensverhältnisse stimmt auch nicht überein die Aussage des Bankiers K. im Zusammenhalt mit den Angaben des Frl. Margarethe H. und deren Haushälterin Katharina M. Aus dem von K. übergebenen Verzeichnisse ergibt sich, daß Huber an K. Wertpapiere verkauft hat, u. a. am 8. Mai 1899 im Nominalwerte von 1000 fl., am 3. April 1900 im Nominalwert von 2000 Mk., am 31. Mai 1900 im Nominalwert von 1000 Mk., am 5. November 1900 im Nominalwert von 2000 Mk., am 6. Dezember 1900 im Nominalwert von 1000 Mk Die Behauptung Hubers, alle diese Wertpapiere habe er lediglich im Auftrage der Eigentümerin, der von H. oder der M. veräußert, ist unrichtig.

Wenn daher Huber behauptet, er hätte dem Krause in den Jahren 1894 bis 1898 mehrfach Darlehen gegeben in Beträgen von 500 Mk. bis zu 3000 Mk. oder 5000 Mk., die ihm dann durch Einlösung der von Krause aufgestellten Wechselakzepte seitens dessen Schwagers zurückerstattet worden seien, — eine Angabe, welche durch die Aussagen der C.schen Eheleute einigermaßen bestätigt wird — dann kann er die Mittel für diese Darlehen nur aus solchen Geldern genommen haben, über deren rechtmäßigen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermag.

Anlangend die Vorgänge, welche sich nach Krauses Angaben im Mai 1896 in Rottmannshöhe abgespielt haben, so gibt auch der Angeschuldigte an, daß bei seiner und Krauses Rückkehr von Seeshaupt auf dem von ihnen regelmäßig benützten Tische im Hotel Rottmannshöhe ein Zettel lag, der den Namen Becker oder Margarete Becker, möglicherweise auch die Worte „hoher Besuch“ enthielt, daß die bedienende Kellnerin erklärte, sie habe diesen Zettel geschrieben, weil von Leoni aus ein „Georg Becker“ oder eine „Margarete Becker“ telephonisch einen Besuch des Krause angekündigt hätte. Tatsächlich war aber der Schwager Krauses im Mai 1896 mit seiner Frau nicht am Starnberger See. Diese Umstände sprechen für die Richtigkeit der Angaben des Krause, der auch tatsächlich Ende April 1896

von seinem Schwager 9000 Mk. erhalten hatte. Huber räumt auch ein, daß ihm Krause am Abend des kritischen Sonntags im Mai 1896 plötzlich eröffnet habe, seine 8000 Mk. seien fort. Er will aber dieser Mitteilung Krauses keinen Glauben beigemessen, vielmehr angenommen haben, daß Krause den Diebstahl nur vorschütze, um von ihm leichter ein Darlehen zu erhalten. Mit dieser Angabe stimmen aber seine Briefe an Krause nicht überein. Krause fühlte sich, wie seine Briefe an Huber ersehen lassen, nach der Entmündigung sehr unglücklich; namentlich empfand er es sehr bitter, daß er über größere Geldsummen nicht mehr verfügen konnte und von seinem Vormund knapp gehalten wurde. Es wäre ihm daher nur angenehm gewesen, wenn er die „Affaire Rottmannshöhe", womit die geschilderten Vorgänge auf Rottmannshöhe in der Korrespondenz zwischen Huber und Krause bezeichnet werden, hätte benutzen können, um zu Geld zu kommen. Er wandte sich daher in mehreren Briefen an Huber und fragte bei diesem an, wie er sich zu verhalten hätte. Auf diese Briefe Krauses antwortete Huber u. a. am 8. März 1901. In diesem Briefe führt er aus, daß, wie er immer behauptet, zuerst der Prozeß Ulm, dann Feststellungsklage und zum Abschluß die Sache Rottmannshöhe erledigt werden müsse; gewiß können alle drei Prozesse zu gleicher Zeit geführt werden, doch die Arbeit bitte ich „dann selbst zu machen . . .", „durch die Feststellungsklage müsse sich ergeben, ob der in Frage kommende Antrag Krause bei der Abrechnung gut geschrieben worden sei oder nicht, müsse festgestellt werden, ob ein Dolus vorhanden sei oder nicht. Mit dem Prozeß Ulm ist, wie erklärend beigefügt wird, die Klage der Brauereibesitzersehefrau Julie K. in Ulm gegen Krause auf Rückzahlung der diesem gewährten Darlehen gemeint.

Am 10. März 1901 verspricht Huber dem Krause, er werde, bevor er nach Regensburg reise, „alles zuerst ausforschen, auch in Sachen Rottmannshöhe".

Am 26. April 1901 schreibt er an Krause, es sei ihm noch nicht gelungen, in Sachen Rottmannshöhe etwas Greifbares zu erhalten doch kann immer noch nichts anderes begonnen werden, als die Feststellungsklage, denn diese und nur diese gibt Klärung.

Am 10. Juni 1901 bemerkte Huber, er könne in Sachen „Rottmannshöhe" nicht hexen. Krause müsse eben, wenn er auf seine Mitwirkung rechne, Geduld und Zeit zum Zuwarten haben.

Auch am 27. Juli 1901 mahnt er Krause zur Geduld, versprechend, daß er in Sachen „Rottmannshöhe" unverzüglich dem Krause Drahtnachricht zukommen lasse, sobald er von Justizrat M. die gewünschten Details erhalten haben werde.

Diese Briefe suchte Huber bei seinem Verhör vom 17. Dezember 1901 damit zu erklären, daß er behauptete, von Anfang gezweifelt zu haben, ob Krause auf der Rottmannshöhe den Betrag von 8000 Mk. überhaupt bei sich gehabt habe; er habe gemeint, durch eine Feststellungsklage auf Rechnungstellung seitens des Becker müsse sich ergeben, ob Krause kurz vor der kritischen Zeit wirklich 8000 Mk. von seinem Schwager erhalten hätte, auf diese Weise würde festgestellt werden, ob der von Krause behauptete Diebstahl überhaupt möglich gewesen sei oder nicht.

Diese Rechtfertigung steht aber in bedenklichem Widerspruch mit den Angaben des Angeschuldigten im Verhör vom 14. Dezember 1901. Damals hatte er nämlich angegeben, daß Krause anfangs Mai 1896 9000 Mk. besaß und dieses Geld mit nach Rottmannshöhe nahm.

Diese Tatsachen lassen die Angaben des Krause, Huber habe ihm vorgemacht, daß die 8000 Mk. auf Veranlassung seines Schwagers weggenommen worden seien und von seinem Schwager später verrechnet werden müßten, ganz glaubwürdig erscheinen.

Entschiedene Stütze findet die Schilderung Krauses in zwei Briefen des Huber vom 10. Juni 1901 und vom 20. September 1901.

Im Briefe vom 10. Juni 1901 schreibt Huber, „ich habe mich mit Ihnen schon so viel geplagt, und für Ihre Anwälte so viel gearbeitet, daß ich . . . müde wie ein alter Fiakergaul bin“.

Der Brief vom 20. September 1901 ist die Antwort auf einen Brief Krauses vom 12. September 1901, der überhaupt nur verständlich ist, wenn die Darstellung Krauses auf Wahrheit beruht. Krause bemerkt, nachdem er erklärt, es sei das beste, die Sache Rottmannshöhe ruhen zu lassen:

> „Jedoch glaube ich, daß ein Versuch, etwas herauszubekommen von den Summen, die ich in der materiellen Seite an das Gericht bezahlt habe, nichts schaden könnte, da ich ja einmal schon mit Mk. 2000 kurz nach der Affaire Rottmannshöhe, wie Sie sich selbst erinnern werden, Erfolg gehabt habe. Vielleicht mit den letzten Mk. 6000.“

Wäre die Schilderung der Vorfälle, wie sie Krause gibt, erfunden, dann hätte dieser Brief des Krause dem Angeschuldigten ganz unverständlich sein müssen. Er hätte ihm lediglich mitteilen können, daß er von einer „materiellen Seite“ gar nichts wisse, daß ihm von Geldern, die Krause an das Gericht bezahlt, nichts bekannt sei, insbesondere nichts von den letzten 6000 Mk., daß er sich an eine Rückzahlung von 2000 Mk. an Krause in keiner Weise erinnern könne.

Statt dessen schreibt er an Krause, dieser habe in allen Ange-

legenheiten, auch in seinen verschiedenen Rechtssachen Pech; er werde wohl aus der Zeitung gelesen haben, daß Rechtsanwalt L. gestorben sei; „gerade mit diesem Kollegen war ich in ihrer Angelegenheit tätig und schon ziemlich weit vorgeschritten, weshalb es mir auch schwer fällt, zunächst einen neuen Anwalt zu wählen und diesem die ganze Angelegenheit zu übergeben . . . Lassen Sie mir daher Zeit und ich rechne mit fester Zuversicht auf glückliche Lösung, Ihnen kann es ja gleich bleiben, ob wir im Oktober heurigen Jahres oder erst im nächsten Oktober von dieser oder jener Seite Geld erhalten, denn es kömmt ja gar nicht in Ihre Hände, sondern an das Pflegschaftsgericht . . . .“

Die den Angeschuldigten belastenden Angaben des Zeugen Krause dürften daher im wesentlichen vollen Glauben verdienen.

Hiernach liegt selbstverständlich dringender Verdacht dafür vor, daß Huber in der Zeit von anfangs Mai 1893 bis anfangs Juli 1898 den Krause fortgesetzt betrogen hat. Da die erste strafrechtliche Handlung am 30. November 1901 erfolgt ist, ist die Verfolgung durch Verjährung insoweit ausgeschlossen, als die den Betrug bildenden Einzelhandlungen vor dem 1. Dezember 1896 erfolgt sind.

Dringender Verdacht ist weiteres dafür gegeben, daß Huber am 10. Mai 1896 dem Krause die von diesem vermißten 8000 Mk. in Rottmannshöhe gestohlen hat, und zwar unter erschwerenden Umständen, da er die geschlossene Handtasche des Krause nur mit einem falschen Schlüssel öffnen konnte. Huber bestreitet diesen Diebstahl und macht insbesondere geltend, er könne den Diebstahl nicht verübt haben, einerseits deswegen, weil Krause, wie dieser sagt, sein Zimmer abgesperrt und den Zimmerschlüssel zu sich genommen hatte, andererseits, weil Krause, als dieser mit ihm zur Zeit der Dämmerung von Leoni nach Rottmannshöhe zurückgekehrt war, sich vom Vorhandensein seines Geldes überzeugt habe und er selbst von diesem Zeitpunkt ab ununterbrochen bei Krause gewesen sei und diesen nicht verlassen habe. Hingegen wird durch die Aussage des Krause bewiesen, daß Huber ohne erschwerende Umstände in ein kleines, neben dem Zimmer Krauses liegendes Nebenzimmer und von diesem aus durch eine unverschließbare Tapetentür in das Zimmer des Krause gelangen konnte. Krause bekundet auch ganz bestimmt, daß er bei Rückkehr von Leoni nicht nach seinem Gelde gesehen habe, sondern erst unmittelbar vor dem Schlafengehen. Der Angeschuldigte war früher geisteskrank. Zur Zeit der Verübung der geschilderten Straftaten befand er sich jedoch nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H. nicht mehr in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, welcher

seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen hätte. Hiernach erscheint Alfons Huber dringend verdächtig:

1. In der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen und hierdurch bewirkte Irrtumserregung geschädigt zu haben, indem er in der Zeit von Mitte Dezember 1896 bis anfangs Juli 1898, meist zu München, in Ausführung eines und desselben Entschlusses dem Kaufmann Wolfgang Krause aus Regensburg fortgesetzt vormachte, er lasse für ihn Anträge ausarbeiten und bei Gericht einreichen, die es Krauses Schwager, dem Kaufmann Becker in Regensburg, unmöglich machen würden, Krauses Entmündigung zu erwirken, den Krause so fortgesetzt täuschte und unter der Angabe, es seien bei Gericht Gebühren zu bezahlen und ein Depot zu hinterlegen, bewog, ihm auf Verlangen Ende Dezember 1896 einen Geldbetrag von 1000 Mark, im Januar 1897 einen Geldbetrag von 1000 Mark, im März 1897 einen Geldbetrag von 500 Mark, im Juni oder Juli 1897 einen Geldbetrag von 1000 Mark und einen Pfandbrief der Bayrischen Hypothek- und Wechselbank hier zu 5000 Mark; im Laufe des Jahres 1897 oder 1898 einen weiteren Geldbetrag von 500 Mark, am 4. Juli 1898 oder um diese Zeit ein Wechselakzept über 1200 Mark auszuhändigen; den Krause auch schädigte, da er, wie von vornherein beabsichtigt, die von diesem erhaltenen Geldbeträge und Wertpapiere für sich verwertete;

2. einem anderen fremde bewegliche Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und den Diebstahl dadurch bewirkt zu haben, daß er im Innern eines Gebäudes zur Eröffnung eines Behältnisses einen falschen Schlüssel oder ein anderes zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmtes Werkzeug anwendete, indem er am 10. Mai 1896 im Hotel Rottmannshöhe, Amtsgericht Starnberg, aus einer dem Kaufmann Heinrich Krause gehörigen verschlossenen Handtasche, welche sich in dem von Krause bewohnten Hotelzimmer befand, eine von ihm Stehlens halber mit einem falschen Schlüssel oder einem ähnlichen Werkzeug geöffnet wurde, acht dem Krause gehörige Eintausendmarkscheine entwendete. Diese Handlungen bilden ein Verbrechen des erschwerten Diebstahls usw. usw.

II. Gutachten
über den Geisteszustand des Alfons Huber abgegeben vom Verfasser.

Zur Abfassung des vorstehenden Gutachtens habe ich von den Akten gegen Huber wegen fortgesetzter Vergehen des Betruges im sachlichen Zusammenhang mit einem Verbrechen des erschwerten Diebstahls Kenntnis genommen und den Angeklagten am 23. und 24. Juli 1902 in meiner Wohnung auf seinen Geisteszustand untersucht. Insbesondere ist dabei Rücksicht genommen auf die in den Akten befindlichen Krankenjournale der königl. Kreisirrenanstalt, die vorliegenden Gutachten des Obermedizinalrates Dr. Grashey, sowie des Landgerichtsarztes Dr. Hoffmann. Endlich lieferten die schriftlichen Äußerungen des Angeschuldigten wertvolle Beiträge zur Beurteilung seines Geisteszustandes.

Äußerer Lebensgang.

Alfons Huber, 39 Jahre alt, stammt von einer Mutter, welche als Braut geisteskrank war, so daß die Trauung auf ein Jahr verschoben werden mußte. Sein Vater, Lehrer an der Domschule, starb 1899 nach längerem Krankenlager, Mutter an Kindbettfieber, drei Brüder aus erster Ehe des Vaters und zwei Stiefschwestern sind angeblich gesund.

Als Kind litt Huber an Rachitis und in der Irrenanstalt machte er den Typhus durch.

Vom 6.—11. Jahre befand er sich in der deutschen Schule, absolvierte dann drei Lateinklassen. Darauf trat er in die Lehre als Schriftsetzerlehrling, mußte aber nach einem Jahre entlassen werden, weil er auf Veranlassung eines anderen Lehrlings Feuer anlegte. Er kam dann in eine Druckerei und versuchte im 15. Lebensjahre ohne besonderes Motiv seinem Leben durch Erhängen ein Ende zu machen. Die Folge war Überführung in die Irrenanstalt, wo er sich vom 15. bis 17. Lebensjahre aufhielt. Versuchsweise entlassen, fand er Stellung als Schreiber beim Rentamt München I. Während der 1½ Jahre dieser Tätigkeit ereigneten sich in dem Rentamt eine Anzahl von Diebstählen und Unterschlagungen. Der Verdacht lenkte sich auf Huber, so daß sein Vater ihn damals (im 19. Lebensjahre) von neuem in die Irrenanstalt überführen ließ.

Vom 19. bis 28. Lebensjahre befand sich Huber in der Irrenanstalt. Am 29. August 1892 kehrte er von einem Ausgange nicht

mehr in die Anstalt zurück, sondern er suchte und fand auch Stellung bei dem Maschinenfabrikanten E., den er in der Irrenanstalt kennen gelernt hatte. Hier blieb er nur 6 Monate, führte dann zwei Jahre ein unstetes Leben, wurde im 29. Lebensjahre auf Grund eines Gutachtens der Kreisirrenanstalt (Grashey) entmündigt. Aufhebung der Entmündigung erfolgte 4 1/2 Jahre später wieder auf Grund eines ärztlichen Gutachtens von Prof. Grashey. Im 31. Lebensjahre stellte Rechtsanwalt Hering den Huber als Schreiber an. Er blieb hier 2 1/4 Jahr und verließ die Stellung, weil er sich durch seinen Vorgesetzten zurückgesetzt fühlte.

Während seines Engagements bei Hering ereignete es sich, daß der 11 jährige August W., bei Betrachtung einer Auslage am Marienplatze von Huber angesprochen, in die Wohnung des Rechtsanwaltes Hering geführt und dort von Huber gezüchtigt wurde. Veranlaßt durch das Weinen des Knaben kaufte Huber dem Knaben Kastanien und steckte sie ihm gewaltsam zu. Frau Amalie H. sah diesen Vorgang an und gab bei ihrem Verhör bestimmt an, den Huber als denjenigen zu erkennen, der dem Knaben Kastanien kaufte. Die Verdachtsmomente (wegen Nötigung und Sittlichkeitsverletzung) reichten jedoch nicht hin und Huber wurde außer Verfolgung gesetzt.

Huber fand nach seinem Austritt aus der Anwaltskanzlei Beschäftigung in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes München I, gab jedoch schon nach 2 Jahren diese Tätigkeit auf, angeblich, weil er als Entmündigter Gegenstand von Spöttereien seitens jüngerer Kollegen in jenem Bureau geworden sei. In den letzten 5 Jahren will er sich durch Anfertigung von Abschriften ernährt haben. Er gibt ferner an, Geld verdient zu haben durch Vermittelung von Weinverkauf an ein Offizierskasino (800 Mark) und durch Provision bei Verkauf eines Milchgeschäftes in der Augustenstraße (200 Mark).

Beobachtungen in der Irrenanstalt.

Die Krankenjournale der Kreisirrenanstalt schildern den Angeklagten als schwachsinnigen, verbummelten Menschen, der absolut unter dem Einflusse des Augenblicks, ohne Überlegung der Tragweite des Zweckes handle. Bei einem Gelddiebstahl ertappt, warf er das Geld einfach weg, als Gefahr der Entdeckung entstand. Darüber interpelliert, erzählt er lachend und ganz harmlos den Vorfall, ohne das geringste Verständnis für das Unmoralische seiner Handlungsweise.

Zu steter Beschäftigung unfähig, sehnt er sich doch danach, beschäftigt zu sein, ist für alles Neue leicht zugänglich. Dabei ist er

durchaus nicht ohne Anlagen, höchst zuvorkommend im Verkehr, devot, spielt den Tugendsamen, sobald er auf einer Lüge ertappt wird. Er ist sehr gesprächig, ein Allerweltsbekannter, besitzt eine sehr verwertbare Handschrift. Einige Phrasen, die er gelernt, weiß er geschickt in Briefen zu verwerten. In der Anstalt ist er ganz zufrieden, sorgenlos. Die feste Ordnung und fortwährende Überwachung hält ihn von schlimmen Streichen zurück. Dabei ist er schnell durch die geringste Bemerkung verletzt, eitel, übermütig.

Auch in der Anstalt zeigte sich sein Talent für hinterlistige Streiche. Bei einer ganzen Reihe von Diebstählen lenkte sich der Verdacht auf Huber. So nahm er einmal einen goldenen Zwicker in der Singstunde, bei einer anderen Gelegenheit war er plötzlich im Besitze einer größeren Geldsumme, die vermutlich auf unrechte Weise von ihm erworben war. Sobald er auf einer Lüge ertappt wurde, spielte er den Tugendsamen.

Bei Durchsuchung seines Zimmers fanden sich zu der Zeit, wo er in der Präparandenabteilung beschäftigt wurde: ein Mikroskop, feinste Scheren, Augeninstrumente, Nadeln, Farbflüssigkeiten, Chloroform, eine Kollektion Federhalter usw.

In eine andere Abteilung auf Grund dieser Erfahrungen versetzt, spielt er den völlig Unwissenden, bittet und bettelt mit verweinten Augen, ist aber absolut nicht zu einem Geständnis zu bringen. Er erfindet die raffiniertesten Ausreden, und wenn er schließlich keine Ausrede mehr weiß, so zeigt er ein blödsinniges Lächeln. Trotzdem fühlt er sich erhaben über andere Patienten. Niemals waren die geringsten Anzeichen von Reue zu bemerken. Die hier erwähnten Beobachtungen fallen in das Jahr 1886. Im November 1888 lenkte sich der Verdacht bei einer Reihe von Diebstählen auf Huber. Am 29. August 1889 entfloh er aus der Anstalt.

Das am 14. Dezember 1889 von dem damaligen Irrenanstaltsdirektor Prof. Grashey über Huber abgegebene Entmündigungsgutachten ergänzt die vorstehenden Ausführungen. Danach leidet Huber an angeborener Geistesschwäche (Idiotismus). Dieselbe ist unheilbar und beraubt ihn der Fähigkeit, sein Vermögen selbständig zu verwalten. Dieses Urteil wird mit der schon erwähnten erblichen Anlage, den Beobachtungen in der Anstalt begründet und bringt ergänzend dazu folgende Daten bei. Huber zeigte epileptoide Anfälle, war mitunter geistesabwesend. So hörte in einer begonnenen Handlung (z. B. beim Essen) plötzlich auf, stierte in das Weite. Das dauerte mehrere Minuten. Keine nachträgliche Erinnerung an das Vorgefallene. Beim Turnen blieb er einmal an einer Stange

hängen, wurde ganz starr und mußte abgenommen werden. In der Schule verdrehte er oft die Augen und sah wie verrückt aus. Bei den ihm nachgewiesenen Diebstählen fehlte ihm jedes Verständnis für das Unmoralische seiner Handlungen. Trotz ausgezeichneter körperlicher Entwicklung blieben seine Geisteskräfte auf niederer Stufe stehen. Stundenlang kann man versuchen, ihm eine Sache zu erklären. Ein blödes Lachen bekundet den Mangel jeden Verständnisses, Gemütseindrücken ist er ganz unzugänglich und in ethischer Beziehung zeigt er die größten Defekte der Geistestätigkeit. Die harmonische Entwicklung seiner Geisteskräfte ist in hohem Grade gehemmt, so daß er auch Eltern und Erziehern die größte Schwierigkeit bereitete und hinter seinen Altersgenossen zurückblieb.

Während seiner Entmündigung (Oktober 1891) gewährte er einmal einem aus der Anstalt entlassenen Geisteskranken Wohnung und Verpflegung, ohne dessen Lage auszunützen. Dieser Umstand und seine 2jährige Kopistentätigkeit beim Rechtsanwalt Hering wurden wohl hauptsächlich die Ursache, daß Obermedizinalrat Dr. v. Grashey am 7. Mai 1894 die Aufhebung der Entmündigung befürwortete. Das Gutachten schließt mit den Worten: „Trotz der von Jugend auf anhaftenden Defekte hat Huber, wenn auch spät, die Fähigkeit erlangt, seine Interessen selbständig wahrzunehmen und sein Vermögen zu verwalten“.

Über die schriftlichen Mitteilungen des Angeklagten.

In den Akten finden sich eine ganze Reihe zum Teil längerer Briefe Hubers an Krause und andere Freunde; ebenso bietet seine Verteidigungsschrift einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung seines Geisteszustandes.

Schon bei einer oberflächlichen Kenntnisnahme dieser Schriftstücke wird ein unbefangener Beobachter erstaunt sein über die Leichtigkeit und Gewandtheit des Ausdrucks, über den unverkennbaren Reichtum an poetischen Bildern, sowie über die zahlreichen deutschen, französischen und lateinischen Zitate, welche einen für den Stand des Schreibers ungewöhnlichen Grad von schriftstellerischer Begabung und autodidaktischer Bildung zu bekunden scheinen. Man sieht, daß Huber vielfach zum Spielball seiner leicht beweglichen Einbildungskraft wird und große Vorliebe zeigt für hochtrabende Redensarten und schwulstige Gemeinplätze. Diese Neigung zu schlagenden Wendungen, schwungvollen Einleitungen, zum Fabulieren überhaupt, diese Bevorzugung der äußeren Darstellungsmittel steht in einem auffallenden Gegensatze zu den schiefen und halbrichtigen Urteilen, zu den

Lücken und Mängeln des Inhaltes. Es möge gestattet sein, als Beispiele hierfür einige Sätze aus der Feder des Angeklagten wiederzugeben. In einem Briefe vom 4. Februar 1896 an Krauses Schwager Becker bittet er persönlich oder telephonisch mit demselben in Angelegenheiten des Krause sprechen zu können und schließt den bezüglichen Satzbau mit folgendem Nebensatze: „Nachdem ich bei der großen Auswahl der Gegner und der Prinzipien, worüber ich Ihnen schon wiederholt, leider ohne Erfolg berichtete, überhaupt der ganzen Situation, falls nicht abermals eine Dummheit gemacht wird, eine Diskussion unter allen Umständen vorteilhafter als die Erfüllung Ihres Wunsches erachte".

Die Ausdrücke: „die große Auswahl der Prinzipien", „der ganzen Situation" bleiben in diesem Zusammenhange unverständlich. Der folgende Satz in demselben Briefe ist ebenfalls charakteristisch.

„Hätten Sie mir seinerzeit gelegentlich unserer letzten Besprechung in Regensburg gefolgt, so hätten Sie heute statt der minimalen Kraft, die Sie ja gerade auch nur mir zuzuschreiben haben, Krause ohne jede Gefahr und zu dessen Glück besser, als wenn er unter Kuratel steht, was auch für Sie unausbleibliche Folgen mit sich bringt und von meinem Standpunkte zur Zeit überhaupt nicht durchführbar ist (gem. § 21 und 33 in Dande) in Ihrer Obhut." Die Briefstelle ist interessant in bezug auf Hubers Neigung zu unterstreichen, Kraftausdrücke zu brauchen, sein „Ich" in den Vordergrund zu stellen, umständliche Perioden zu entwickeln und Zitate von Schriftstellern anzuführen, die er nur vom Hörensagen durch andere oder durch Abschriften kennen gelernt hat.

Hochtrabende Phrasen und Einleitungen finden sich in den meisten seiner Elaborate. So beginnt sein Brief an den Freund Roth in Johannesburg, der ihm Krause empfehlen sollte, wie folgt:

„Der getreue Eckhardt warnt jedermann. Der getreue Eckhardt ist einer der Charaktere und liebenswürdigen Personen der deutschen Sage. In den gespenstischen verderblichen Mitternachtssagen der Frau Holle und des ungefügen wilden Jägers zog der getreue Eckhardt still voraus" usw.

Weiter redet er seinen Freund als „Carissime" an und entwickelt ihm des weiteren, daß er, Huber, den Krause für schwachsinnig halte, Diese Darlegung frappiert derart durch die ärztliche Ausdrucksweise, daß ich mich veranlaßt sah, Huber zu befragen und ihn auf die große Ähnlichkeit seiner Ausdrucksweise mit derjenigen des ihn betreffenden Entmündigungsgutachtens und der psychiatrischen Krankenjournale aufmerksam zu machen. Er gestand mir, sein eigenes Ent-

mündigungsgutachten wiederholt kopiert und auch in der Irrenanstalt wiederholt Abschriften von Krankenjournalen und Gutachten angefertigt zu haben. Er habe deswegen diese ihm geläufige Ausdrucksweise auf den Krause angewendet.

In demselben Brief findet sich noch folgendes Zitat: Longum iter per praecepta, breve et efficax per exempla. Senec. ep. 6.

Nach der Bedeutung resp. Übersetzung dieses Spruches von mir befragt, konnte er nur angeben: Longum = lang. Alles übrige versteht er heute nicht und hat es wohl auch damals nicht verstanden, als er den Satz niederschrieb, um sich den Anstrich von Gelehrsamkeit zu geben.

Die krankhafte Beweglichkeit seiner Einbildungskraft zeigt sich u. a. auch in folgender Stelle des Briefes vom 17. Oktober 1898 an Roth. Huber gibt darin eine Beschreibung des Oktoberfestes und fährt dann folgendermaßen fort:

„Lang persönlich nimmt den Dirigentenstab, die Trompete intoniert schmetternd die bayerische Nationalhymne „Guten morgen, Herr Fischer“ und tausend Stimmen fallen im Chorus ein. Da sitzen sie alle mit leuchtenden Augen, die einen den Krug am Munde, die anderen die Hand am Hosentürchen. Der „Damenflor“ von der Schwanthalerstraße ist besonders zahlreich und mannigfaltig, glühende Nelken sind da und kalte duftlose Tulpen, überwinterte Rammkeln mit Frostbeulen und alte eingeschrumpfte Zwiebeln, sündige Rosen und tugendhafte Jungfrauen mit der Feuchtwarze mitten im Gesicht“ usw.

In bezug auf das Märzenbier fährt er fort: „Und es ist ein guter König, macht seine Untertanen toll und voll und vertreibt warm vom Magen aufkletternd die kalte Sorge aus dem inneren Winkel des Herzens“.

Er schließt die Darstellung mit den Worten: „ging ich stillvergnügt heim und monologierte“. (sic!)

Dieselbe Vorliebe für Schlagworte, Gemeinplätze, klingende — den Schreiber selbst berauschende — Phrasen kommt in der Verteidigungsschrift des Huber zum Ausdruck. Dieses Schriftstück, welches schon an sich Zweifel an der geistigen Gesundheit des Schreibers wecken müßte, beginnt wie folgt: „Man hört oft die Redensart von dem Blitz aus heiterem Himmel angewendet, ohne sich der Bedeutung dieses Ausdruckes klar zu machen. Ich für meinen Teil habe nie so recht an diese façon de parler gedacht, da ich im Grunde doch immer eine logische Verbindung von Vergangenheit und Gegenwart zu erkennen vermeinte, die als Schuld jene Schicksalswendungen bedingte, deren unvermutetes Auftreten diesen Vergleich entstehen ließ.

Eines Morgens jedoch, es war Freitag den 13. Dezember 1901, wurde ich ungläubiger Thomas auf das Empfindlichste von dem schönen Wahn geheilt, daß man nur für begangene Taten Rechenschaft abzulegen hätte und, wie ein altes Sprichwort sagt, seines Schicksals Schmied sei. Ich gab mich an jenem Tage eben dem Genusse meiner Morgenzigarre hin, als mir nachstehendes Schreiben des königl. Untersuchungsrichters B. am königl. Landgericht München I zugestellt wurde.

Nachdem ich diese Zuschrift gelesen hatte, war ich ebenso überrascht wie Rotkäppchen von der plötzlich veränderten Gestalt seiner Großmutter und eigentlich nur mehr neugierig, wie sich denn diese Verwechslung, — denn etwas anderes konnte es ja gar nicht sein, so glaubte ich damals — lösen würde. Kaum hatte ich mich von meiner Verwunderung erholt, als es klingelte, und mir ein Polizeikommissar seine Aufwartung machte, um meine Personalien festzustellen usw. . . .

Bis zum Tage der Vernehmung durchwühlte ich meine Erinnerung, um etwas zu finden, was einen Zusammenhang mit der Anklage auswies — umsonst . . . . .

Immerhin sah ich mit der größten Ruhe dem Gange einer Untersuchung entgegen, da ich mich irgendwelcher gesetzwidrigen Handlung nicht bewußt war.

Als ich die Person des Klägers erfuhr, wuchs mein Erstaunen ins Grenzenlose. . . . . .

Ich wußte nicht, sollte ich an einen schlechten Scherz oder plötzlichen Wahnsinn, Suggestion oder sonst was glauben und auch jetzt noch, nachdem mir die näheren Umstände der Anklage bekannt sind, weigert sich mein Verstand an das Gehörte zu glauben." — — — —

Er gibt dann weiterhin zu, dem Becker (Schwager Krauses) aus Mitleid für Krause nicht immer der Wahrheit entsprechende Auskunft über seinen Freund erteilt zu haben, er will seinem Freunde, was nach der Aktenlage der Wahrheit zu entsprechen scheint, zahlreiche Geldbeträge bis zur Höhe von mehreren 1000 Mark geliehen haben.

Die ganze Anklage ist nach seiner Auffassung „blanke Erfindung", ein „Gebäude verdrehter Wahrheiten", „vollständigste Phantasie", ein „rätselhaftes Gespenst", eine „Nebengestalt von Lüge", ein „Traum" usw.

Die ganze Diebstahlsaffäre auf der Rottmannshöhe sei fingiert. Er stellt in Abrede, größere Geldbeträge von Krause erhalten zu haben, sondern lediglich kleine Andenken, wie Postkarten, Marken, Muscheln, Bijouterien usw.

Dagegen versuchte Krause nach seiner Erklärung immer wieder, auch noch während der Voruntersuchung, Geld von ihm zu erlangen,

derselbe sei überhaupt mit leichtsinnigen Anschuldigungen bei der Hand, er selbst zweifle an der geistigen Zurechnungsfähigkeit des Anklägers.

Huber fährt dann fort:

„Inzwischen gingen Weihnachten und Neujahr ins Land und ein allgemeines Gefühl der Ruhe stellte sich wieder ein, bis ich plötzlich aufs Neue durch eine gerichtliche Ladung aufgeschreckt wurde."

Nach den weiteren Darlegungen des Angeklagten läßt „die impulsive Natur des Krause nicht zu, daß er logisch fortschreitend bei einer vorgebrachten Unwahrheit bereits vorsehend Bedacht nimmt auf die Übereinstimmung mit seinen folgenden Äußerungen. Dadurch bietet er jedenfalls einem juridischen Verteidiger Lücken und schwache Stellen genug, um das Netz zu zerreißen."

Ebenso umständlich drückt er sich bei der Wahl seines Rechtsbeistandes aus. „Er fühle das Bedürfnis, eine Stütze neben sich zu haben, nachdem gerichtlicherseits seinem bisherigen Selbstbewußtsein durch Untersuchung auf seinen Geisteszustand ein empfindlicher Stoß versetzt worden sei."

Über den Schluß der Voruntersuchung äußert er sich wie folgt:

„Ich glaube, daß bei sämtlichen Anwesenden das gleiche Gefühl vorherrschend gewesen sein muß, daß das „Ja" des Klägers und das „Nein" des Angeklagten — ein Widerspruch ohne Beweis von irgendwelcher Seite — nicht das geringste Fördernis für den Gang der Verhandlung ausgemacht haben können, so daß sich, wenigstens bei mir, eine Lethargie einstellte, die erst wich und mich erleichternd aufatmen ließ, als ich die Worte vernahm, „die Untersuchung ist geschlossen".

Nach den brieflichen Darlegungen gewinnt es den Eindruck, daß die mangelnde, ja ganz fehlende Krankheitseinsicht des sich für völlig normal und gesund haltenden Inkulpaten sich ebenfalls auf die ihm zur Last gelegten Handlungen erstreckt. Die Gefühlstöne des Angenehmen, der gehobenen Stimmung überwiegen und beherrschen ihn in so krankhafter Weise, daß die optimistische Auffassung gegenüber der Wirklichkeit den Sieg davonträgt, wie folgender Passus aus der Verteidigungsschrift lehrt:

„Daß ich einer nackten Wirklichkeit gegenüber stehe, erscheint mir mitunter so unglaubhaft, daß ich mich erst durch die Betrachtung meiner Umgebung von meinem wachen Zustande überzeugen muß. Sonnenlicht und fröhliche Menschen gaukeln mir vor, daß alles nicht wahr und nur ein Schreckbild meiner Phantasie sei, bis ich mir alle Einzelheiten ins Gedächtnis zurückrufe und zur Erkenntnis komme,

ja du bist es ja wirklich, gegen den sich jene Anklage richtet, du darfst ja gar nicht mitgenießen am Leben, du mußt ja in Sorge sein um eine Zukunft, die so grau und gestaltlos vor dir liegt.

Und trotzdem will's mir nicht bange werden, immer wieder siegt die Zuversicht. So mag sich denn das Geschick erfüllen, die Zeit weiterziehen, ich folge ihr ruhig, denn sie geht doch der Sonne entgegen."

Die vorstehenden Stichproben aus der Feder des Exploranden bekunden: große Selbstgefälligkeit, krankhafte Beweglichkeit der Phantasie, starkes einseitiges Überwiegen angenehmer Gefühlstöne, eine nicht zu verkennende Gewandtheit im Ausdruck, ein förmliches sich Berauschen mit klingenden Phrasen und mechanisch gelernten, zum Teil unverstandenen Zitaten, mangelndes Urteilsvermögen gegenüber den Tatsachen der Anklage, Unfähigkeit, den inneren Zusammenhang dessen richtig zu erfassen, was der Explorand darstellen will, Fehler im logischen Denken, ein Aufgehen in äußeren Dingen, in Nebensachen. Die rednerischen, zum Teil ganz unzutreffend angewendeten Phrasen und Gemeinplätze verdecken die Dürftigkeit des Inhalts. Diese schriftlichen Geistesprodukte illustrieren deutlich einen geistigen Schwächezustand, den man als Schwachsinn mit geistiger Regsamkeit (die erethische Form der Imbezillität) bezeichnet.

Eigene Beobachtung.

Die äußeren Lebensdaten des Exploranden sind bereits zu Anfang dieser Arbeit mitgeteilt. Danach ist Huber erblich schwer belastet, blieb in der deutschen und Lateinschule hinter seinen Mitschülern zurück. Als Kind überstand er — was übrigens bei Schwachsinnigen oft zu beobachten ist — die englische Krankheit. Zweimaliger Aufenthalt in der Kreisirrenanstalt, einmal 2 Jahre vom 17.—19. Lebensjahre, dann 8 Jahre lang vom 19.—28. Lebensjahre. 4½ Jahrelang stand er unter Kuratel. Beruflich hielt er nirgends länger als 2 bis 2½ Jahre aus, er fühlte sich sowohl beim Rechtsanwalt Hering wie in der Gerichtsschreiberei des königl. Amtsgerichtes München I zurückgesetzt, verletzt und lebte angeblich in den letzten 5 Jahren durch Abschreiben von Dissertationen, Adressen, von der Anfertigung von Anträgen, Bittgesuchen, sowie von Provisionen bei Vermittlung von Verkäufen.

Am 24. Juli erschien Huber in meiner Sprechstunde, elegant gekleidet, mit braunen Glacéhandschuhen, die er während der ganzen langen Besprechung nicht ablegte. Äußerlich zeigt er nichts Auffallendes. Die oberen Augenlider sind gerötet und geschwollen, Blick stier, Reflexe normal, keine Degenerationszeichen oder körperliche Störungen.

Dagegen besteht Neigung zu Kongestionen. Die Augäpfel treten ziemlich stark hervor. Intoleranz gegen Alkohol. Huber muß streng hygienisch, d. h. nach der Uhr leben, da die geringste Abweichung von unangenehmen Folgen begleitet ist (namentlich von Stirnkopfschmerz).

Er gibt auf alle Fragen mit sonorer Stimme ruhig Antwort, ist wohl orientiert, zeigt auch ein gutes Gedächtnis. Halluzinationen und Wahnvorstellungen, Schlafstörungen fehlen. Er stellt außerdem in Abrede, epileptoide Anfälle bei sich nach Entlassung aus der Anstalt beobachtet zu haben. Indessen ist auf diese Aussage kein Wert zu legen, da schon die in der Anstalt beobachteten Attacken sehr leicht, kurzdauernd geschildert wurden und ohne nachträgliche Erinnerung blieben.

In der Irrenanstalt hat Huber ziemlich stark, mitunter mehrmals am Tage onaniert, will aber seither keinen lebhaften Geschlechtsdrang in sich verspürt haben. Befragt über die früher beobachteten und ihm nachgewiesenen Diebstähle, leugnet er dieselben mit der harmlosesten, treuherzigsten Miene, ebenso wie er die ihm in der Anklage zur Last gelegten Straftaten durchaus in Abrede stellt. Das Vorkommnis mit dem 11jährigen Knaben müsse auf einer Verwechslung beruhen, da er um jene Zeit im Café Heck gewesen sei.

Daß er sich bei Angabe der Höhe seines Vermögens, welches bei der ersten Vernehmung auf 30000 Mark, und später, als über den Ursprung dieser Summe Nachforschungen angestellt wurden, auf 3000 Mark von ihm angegeben wurde, um eine Null versehen habe, das sei infolge seiner damaligen Erregung sehr begreiflich. Auch in der Beilegung falscher Titel „Rechtspraktikant", „Rechtsanwalt", „Amtsgerichtssekretär", auf „Revisionsreisen befindlich" usw., die er zum Teil zugeben muß, findet er kein großes Unrecht. Er motiviert das mir gegenüber damit, daß seine Vorgesetzten, Anwälte usw. ihn häufig mit Herr „Kollega" angesprochen hätten. Aus der ganzen Besprechung geht klar hervor, daß ihm jedes Verständnis für das „Unerlaubte" und „Unmoralische" seiner Handlungsweise fehlt.

Seine Stimmung ist im ganzen ruhig. Auf die Möglichkeit der Bestrafung hingewiesen, gerät er in Affekt, weint, zieht die Unterarme an, indem er die Hände herabhängen läßt (genau wie ein auf den Hinterbeinen aufrecht sitzender Hund). Er hält sich für das Opfer des Krause und glaubt infolge seiner geistigen Schwäche seinen eigenen Unschuldvorspiegelungen (autosuggestiv). Daneben ist er offenbar verstockt, eigensinnig, verlogen, der Reue ganz unzugänglich, und äußerst raffiniert, wo das eigene Interesse ins Spiel kommt. Sein geistiger Gesichtskreis ist beschränkt. Schulkenntnisse dürftig. Die Bedeutung der angewendeten lateinischen Phrasen kennt er nicht. Liest Demo-

krit, ohne ihn zu verstehen, merkt sich aber schön klingende Wendungen, um sie gelegentlich zu verwerten. Einfache Rechenexempel werden leicht gelöst. Wenn er aber Aufgaben einfacher Art, die er nicht geübt hat, lösen soll, z. B. die Umrechnung gewisser Daten seiner Vergangenheit aus der Jahreszahl in das Lebensalter, so nimmt er, wie ein echter Idiot, die Finger beim Zählen zu Hilfe. Nur das Gegebene, Nächstliegende interessiert ihn. Von Politik versteht er nichts. Liest mir einen Passus aus der „Allgemeinen Zeitung" betreffend Ausnahmetarife für Donau-Mais vor; den Inhalt aus dem Gedächtnis wiederzugeben, ist er unfähig. Es fehlt das Verständnis des Gelesenen völlig.

Frage: Wozu zahlt man Steuern?
Antwort: Das weiß ich nicht.
Frage: Was bedeutet der Reichstag?
Antwort: Ich weiß nicht.
Frage: Was verstehen Sie unter dem Magistrat der Stadt München?
Antwort: Ich weiß nicht.
Frage: Welchen Zweck hat der bayerische Landtag?
Antwort: Ich weiß nicht.

Entlassen aus der Anstalt versuchte er 5 mal auf verschiedene Weise französisch zu lernen. Alle Mühe vergeblich. Er behält den Wortlaut der Phrasen gut im Gedächtnis, ohne sich aber die Bedeutung der Worte merken zu können, auch wenn er immer wieder, 20—30 mal, dieselbe Vokabel laut hersagt. Er buchstabiert diese französischen Worte auch mit Zuhilfenahme der Finger. Ferner bildet er sich ein „bulbärer Paralytiker" zu sein (ein in der Irrenanstalt von ihm aufgefangener Ausdruck). Frage: Was heißt das? Antwort: „Wenn im Mund sich der Speichel zusammenzieht". Er weiß weder was „bulbär", noch was „Paralyse" ist, sondern behielt nur den Wortklang im Gedächtnis.

Eine Weltanschauung besitzt Huber nicht, und lebt in den Tag hinein; ethische, religiöse Gefühle existieren nicht. Die Kirche besucht er niemals. Er hat auch niemals eine innere dauernde Neigung zu einem Menschen gefaßt, lebt zurückgezogen, menschenscheu, und eine momentan auftretende Rührseligkeit (mit Tränen), eine harmlose Gutmütigkeit sind die Hauptzüge seines Gefühlslebens.

Er erklärt wörtlich: „Meine ganze Philosophie gipfelt sich in dem Worte, Ruhe".

Die allerdings selten auftretenden Affektausbrüche können bis zur Gewalttätigkeit gehen. So drohte er bei einer unbedeutenden Veranlassung seinen früheren Hausleuten, sie niederzuschlagen.

Eine gewisse geistige Regsamkeit, einseitige Begabung stehen in einem merkwürdigen Gegensatz zu der psychischen Minderwertigkeit wie sie hier sich offenbart.

Er zeigt Talent für Musik, spielt Klavier, Flöte, Violine, er ist verschlagen und raffiniert, berechnend bei Wahrnehmungen seiner materiellen Interessen; der Grundzug seines ganzen Gedankenganges ist Selbstsucht. Die Befriedigung der unmittelbarsten Wünsche steht im Mittelpunkt seines Lebens. Alles, was damit nicht zusammenhängt, besitzt für ihn kein Interesse.

Für alles Neue zeigt er sich empfänglich, ohne die nötige Ausdauer für längere Berufstätigkeit zu besitzen. Auch seine Begabung für äußere mechanische Dinge läßt sich nicht leugnen, daher der Beruf als Abschreiber.

Er ist reizbar, empfindlich, besitzt ein ungemein (krankhaft) gesteigertes Selbstgefühl, hält sich für geistig bedeutender, wie die meisten Personen, mit denen er in Berührung kommt. Krankheits- und Schuldeinsicht fehlen völlig. Er gibt selbst zu, daß es ihm eine besondere Freude ist, sich mit schönklingenden Wendungen und Phrasen zu berauschen, er sucht sie, wo er sie findet, benutzt dazu Kürschners Universallexikon, und brüstet sich mit dem Anscheine höherer Bildung durch geschickte, oft ganz unzweckmäßige und deplazierte Anbringung solcher Redewendungen. Seine besondere Liebhaberei besteht in der Anfertigung von Anträgen, Bittgesuchen mit hochtrabenden Einleitungen.

Bei der leidlichen Entwicklung der Verstandeskräfte nach der mechanischen, äußerlichen Seite hin ist es wohl begreiflich, daß Huber innerhalb der Grenzen des praktischen Lebens auf Unerfahrene den Eindruck einer normalen Persönlichkeit hervorbringen und sein Vermögen selbst verwalten kann. Eine gewisse Summe von Kenntnissen und Erfahrungen, die er mit schlauer Berechnung zum eigenen Vorteil verwendet, ist ihm nicht abzusprechen. Ebenso fehlen Gedächtnislücken und grobe Verstöße in der Folgerichtigkeit des Denkens. Bei näherer Prüfung des Geisteszustandes wird jedoch die ganze Minderwertigkeit und Schwäche seiner psychischen Funktionen klar.

Wenn lediglich auf Grund eigener Beobachtung, ohne jede Berücksichtigung des Vorlebens, vom Verfasser ein Urteil über Hubers Geisteszustand abgegeben werden müßte, so könnte die Diagnose nur auf angeborenen Schwachsinn mit fehlender Entwicklung der ethischen Vorstellungen und damit verbundenen auffallenden intellektuellen Defekten lauten.

Zusammenfassendes Gutachten.

Alfons Huber stammt von einer geisteskranken Mutter, war als Kind rachitisch und leidet an angeborenem Schwachsinn, d. h. an einer ungleichmäßigen Entwicklung des Gehirnes, an den Folgen einer disharmonischen Ausbildung seiner psychischen Funktionen. Seine intellektuellen Leistungen standen von jeher und stehen auch heute noch unter dem Mittel der Intelligenz normaler Individuen von demselben Bildungsgrade und Stande. Mit einer einseitigen, mehr auf das Äußere gerichteten Begabung ist auf der anderen Seite eine Hemmung seiner geistigen Entwicklung verknüpft. In der Schule blieb Explorand hinter seinen Kameraden zurück, schon als Knabe wurde er Brandstifter und Selbstmörder. Der zweimalige Aufenthalt in der Irrenanstalt und das Entmündigungsgutachten bieten eine Fülle von Material für seine geistige Minderwertigkeit. Mit vollem Recht erklärt Grashey in dem genannten Schriftstück den Schwachsinn des Exploranden für unheilbar; dieser Feststellung widerspricht auch die Aufhebung der Entmündigung keineswegs; sondern es wird darin ausdrücklich auf die vorhandenen Defekte des Huber hingewiesen. Und die Aufhebung der Entmündigung kann eben nicht mehr und nicht minder besagen, als daß in den 4½ Jahren des bestehenden Kuratels keine neuen Tatsachen zur Kenntnis des Gerichtes gekommen sind, womit eine Weiterführung der Freiheitsentziehung in bezug auf seine verhältnismäßig einfache Vermögensverwaltung hätte begründet werden können.

Wenn die dem Huber zur Last gelegten Handlungen sich wirklich so abgespielt haben, wie sie in der Anklageschrift dargestellt sind, so hat Explorand auch nach dem Entweichen aus der Anstalt sich nicht gebessert, sondern ist innerlich stets der gleiche geblieben.

Fast überall, wo er sich aufhielt, in der Anstalt, im Rentamte im Privatleben, überall treffen wir Diebstähle, Unterschlagungen und immer wieder richtet sich der Verdacht für diese fast stets raffiniert angelegten Vergehen gegen das Eigentum auf Huber.

Beruflich hält er es nirgends länger als 2—2½ Jahre in geordneten Stellungen aus. Er ist eine unstete Natur, mit einem großen Tätigkeitsdrang und die für einfache Anforderungen des praktischen Lebens in Betracht kommenden Verstandesfähigkeiten sind soweit leidlich entwickelt, daß er bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck eines normalen Individuums hervorrufen könnte.

Dinge und Vorgänge aber, welche über die alltägliche Erfahrung über seine mechanische Gedankentätigkeit hinausgehen, werden nur

mangelhaft aufgefaßt (Erlernung des Französischen, Kenntnis der einfachsten politischen Tatsachen usw.).

Außer in diesen verstandesmäßigen Leistungen zeigt sich die geistige Minderwertigkeit in seinem Gefühlsleben. Und zwar fehlen bei ihm gerade die höheren ethisch-moralischen Gefühlsregungen und die entsprechenden sittlichen Vorstellungen. An deren Stelle sind nur die Urteile des für ihn Nützlichen nnd Schädlichen maßgebend. Es fehlt ihm jede Empfänglichkeit für sittliche Wertschätzung oder Mißbilligung seitens anderer. Seine ganze ethisch-intellektuelle Lebensphilosophie gipfelt in dem Worte „Ruhe", wie er selbst sagt. Gewissensregungen, Scham und Reue sind nicht vorhanden. Da, wo ihm seine Untaten unwiderleglich nachgewiesen werden, beschönigt er sie, schiebt die Verantwortung anderen zu, ohne irgendwelche Unlust über die moralische Verwerflichkeit seiner Handlungen zu fühlen.

Es fehlen somit infolge angeborener Entwicklungshemmung des Gehirns die richtigen Direktiven, welche den Gesunden bestimmen, das eine zu tun und das andere zu lassen. Er ist jeder religiösen oder altruistischen Gefühle (z. B. der Liebe zu einem Menschen) bar. Er ging einsam durchs Leben, und momentane, durch augenblickliche Situationen veranlaßte Rührseligkeiten (Tränen) sowie leichte Beeinflußbarkeit durch die Umgebung, endlich ein gewisser Grad von Gutmütigkeit sind die einzigen bemerkbaren Regungen in dieser Hinsicht.

Seine niederen egoistischen Triebe finden kein vollwertiges Gegenrecht in einer moralischen religiösen Gesinnung. Auch sein mnemonisch ausgeprägtes Wissen hat nichts zu einer ethischen Bildung beigetragen, er benützt es lediglich, um sich den Anschein einer höheren Bildung in den Augen anderer zu geben.

Schon dieses von ihm offen zugegebene Streben zeigt die ganze innere Verlogenheit und Hohlheit seines Charakters. Er schmückt sich mit Titeln, die ihm nicht zukommen, er erfindet ohne die geringsten Gewissensbisse ganze Geschichten, wenn ihm das nützlich erscheint. So erzählte er der Frau K., er habe das Gymnasium absolviert, den Staatskonkurs mit Note $2^3/_{10}$ bestanden, werde nächstens Doktor, nannte sich bald „Alfons", bald „Adolf" mit Vornamen, ohne daß hierfür ein Grund ersichtlich ist. Dem Krause gab er an, bei dem Korps der „Vitruven" aktiv gewesen zu sein, bezeichnete sich als Reserveleutnant im 4. Kav.-Rgt. in Augsburg. Dem „Roth" in Johannesburg sandte er einen Zeitungsausschnitt, der die Ernennung eines gewissen Huber zum Amtsgerichtssekretär in Bamberg mitteilte. Dieser Huber sei er. Er gab dann weiter vor, er lebe von Vertre-

tungen, die er als Rechtspraktikant bekomme, bei einer anderen Gelegenheit, er sei auf Revisionsreisen. Nach den Aussagen des Krause lieh er sich dessen Frack [illegible] zum „Staatskonkurs“, verkaufte denselben, da er fremde Sachen, wegen des schwebenden Prozesses, nicht tragen dürfe usw.

Die „Pseudologia phantastica“ — der oft durch nichts anderes als ungezügelte Phantasietätigkeit hervorgebrachte, tief in ihm schlummernde, ungehemmte Drang zur Lüge, zur Unwahrheit geht auch auf das deutlichste aus Form und Inhalt seiner mit Phrasen und Schlagworten gespickten Schriftstücke hervor.

Die ganze Bildungsfähigkeit des Fischer ist also mangelhaft, einseitig, sein Urteil beschränkt. Neben der ethischen Verkümmerung fehlt, wie im vorstehenden ausführlich dargetan ist, auch nicht der intellektuelle Defekt trotz der instinktiven Schlauheit, welche im Gegensatz zu der schwachsinnigen Anlage bei der Ausführung der ihm zur Last gelegten Handlungen so sehr überrascht.

Die gesamten, dem Huber zur Last gelegten Handlungen hängen aufs engste zusammen mit seiner psychischen Minderwertigkeit. Denn gerade durch das Fehlen sittlicher Gegenvorstellungen erscheint sein antisoziales Handeln unfrei. Der degenerative Charakter der Handlungen selbst geht aus der Wiederkehr derselben Verbrechen (Unterschlagungen, Fälschungen, Diebstähle) hervor. Sie waren ihm infolge dessen unzertrennliche Begleiter von Jugend auf, sie erfolgten sogar teilweise zwecklos, wie z. B. die Diebstähle in der Irrenanstalt und die Anwendung hochstaplerischer Allüren lediglich zur Befriedigung des krankhaft gesteigerten Selbstgefühls. Trotz seiner Kenntnis des Rechts, das er sich durch Kopieren juristischer Schriftstücke erwarb, fehlt ihm das wirkliche Verständnis gesetzlicher Vorschriften.

Infolge angeborener abnormer Gehirnorganisation wurde ihm die Anwendung sittlicher Korrektive unmöglich gemacht; er hat nicht die Freiheit der Wahl, sondern wird stets der Spielball egoistischer Antriebe bleiben, denen gegenüber erzieherische Mittel, Strafe, Rechtskenntnis, Beispiel vollkommen wirkungslos waren und wirkungslos bleiben werden.

Somit stand Huber zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten unter dem Einfluß einer Geistesstörung, durch welches seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Das Verfahren gegen Huber wurde eingestellt.

III. Schlufsbemerkungen.

Die forensische Begutachtung der leichteren Schwachsinnsformen kann mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft sein, im Strafrecht, wo es sich um den Schutz des § 51 handelt, im Zivilrecht besonders bei der Frage der Entmündigung.

In der Regel springen die Äußerungen einer gehemmten oder ungleichmäßigen geistigen Entrückung nicht so sehr ins Auge, als sonstige Defekte der psychischen Funktionen. Bei den fließenden Übergängen der noch ins Gebiet der Gesundheit fallenden geistigen Beschränktheit zur Imbezillität gehen die Meinungen verschiedener Sachverständiger leicht auseinander; zudem muß die Begründung für das Vorhandensein einer krankhaften Geistesschwäche auf das Laienurteil der Richter überzeugend wirken. Die Beweisführung wird ferner durch scheinbare Widersprüche erschwert, sobald gewisse geistige Anlagen (z. B. bei Wunderkindern), ferner einseitige Gedächtnisleistungen, große Befähigung zur Operation mit Zahlen, lebhaftere Tätigkeit der Phantasie, Geschicklichkeit für mechanische Arbeiten usw. mit dem Tiefstand der intellektuellen oder ethischen Ausbildung verknüpft sind.

In einfacheren Verhältnissen, unter passender Aufsicht, können solche Schwachsinnige trotz ihrer geistigen Insuffizienz gewisse nützliche Aufgaben erfüllen, sind oft für regelmäßige mechanische Beschäftigung gut verwendbar, versagen jedoch gegenüber den höheren Anforderungen des Lebens, sobald Selbständigkeit, Umsicht und produktive Tätigkeit erforderlich sind.

Das Beschränktsein des geistigen Defektzustandes auf die gemütlichen, ethischen und moralischen Beziehungen bei scheinbar intakter intellektueller Sphäre hat man auch als moralisches Irresein (moral insanity) bezeichnet (v. Krafft-Ebing). Nach Kräpelin handelt es sich hierbei um Mangel oder Schwäche derjenigen Gefühle, welche der rücksichtslosen Befriedigung der Selbstsucht entgegenwirken. Statt ethisch rechtlicher Motive wissen solche Individuen nur Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit zu verwerten. Das Gute hat für sie nur die Bedeutung einer polizeilichen Vorschrift (v. Krafft-Ebing).

Diese „sittliche Farbenblindheit“ führt notwendig zur Negation der Rechtssphäre anderer und zu Eingriffen in dieselbe. Dabei können sie, wie Kräpelin treffend bemerkt, mit schlauer Berechnung eine gewisse Summe von Kenntnissen und Erfahrungen zu ihrem Vorteil verwerten; es fehlt eben aber die Fähigkeit, allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen und höhere Geistesarbeit zu leisten.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch hält nach einer neuerlichen

Entscheidung des Reichsgerichts (betreffend moralische Idiotie) bei dem erwähnten Mangel jedes moralischen Haltes die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen, wenn der Mangel aus krankhafter Störung nachzuweisen ist.

Der differential-diagnostische Begriff der „moralischen Idiotie" mag für klinische Zwecke von Wert sein, bei der psycho-pathologischen Analyse vor Gericht müssen wir mit Cramer daran festhalten, daß die moralischen Vorstellungen das Produkt eines komplizierten assoziativen Vorganges sind, welcher sich nicht willkürlich von dem psychischen Gesamtblilde trennen läßt. Die bei verbrecherischen Handlungen in Frage kommenden psychischen Mängel der Schwachsinnigen betreffen in der Regel ebensowohl die intellektuellen Vorgänge, wie die Gefühle, Affekte, Triebe in verschiedenem Grade. Der für den strengen Begriff der „moral insanity" erforderliche Nachweis, daß die aus dieser Störung erwachsenden Handlungen durch andere seelische Gebiete nicht beeinflußt seien, erscheint unmöglich. Nach Hoche ist in der ganzen Literatur auch fast kein einziger Fall bekannt geworden, der als einziges abnormes Zeichen den angeborenen Mangel der sittlichen Gefühle gezeigt hätte.

Außerdem können die Erscheinungen der Moral insanity (die Neigung zu unsittlichen Handlungen) bei verschiedenen Psychosen auftreten (so bei Hysterie, progressiver Paralyse, Epilepsie, Dementia praecox, Vergiftungsprozessen, bei leichten Erregungszuständen des zirkulären Irreseins usw.).

Endlich macht Mendel mit Recht darauf aufmerksam, daß von den Kriminalisten eine Krankheit perhorresziert wird, die lediglich die Moral ergreift; denn mit einer solchen Krankheit könnte auch die Unmoralität der Verbrecher gedeckt werden (Lombroso).

Das Krankhafte der ethischen Defekte verlangt also den Nachweis anderweitiger Symptome des Schwachsinns. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß eine Entwicklungshemmung des Gehirns anatomisch die Unterlage für die Erscheinungen des Schwachsinns darbietet.

Um den krankhaften Charakter einer in das Grenzgebiet der „Moral insanity" fallenden Handlung zu erkennen, ist eine besonders sorgfältige Ermittlung der körperlichen und psychischen Entwicklungsweise (hereditäre Belastung?) notwendig. Meist finden sich schon in der Kindheit Züge, die auf geistige Entwicklungshemmung hindeuten (z. B. auffallender Begabungsmangel im Erwerb von Kenntnissen, Nutzlosigkeit von Strafen, antisoziale Neigungen und Gewohnheiten, Fehlen altruistischer Gefühle, hervorstechender Egoismus — oder auch Selbst-

schädigung — Schwäche des Urteilsvermögens (z. B. bei Unterscheidung von Haupt- und Nebensachen), Neigung zum Umhertreiben, zweckloses Lügen, Sprachstörungen, starke Gefühlserregung bei geringfügigen Anlässen, Anomalien des Trieblebens usw.

Außerdem aber verlangt § 51 den Nachweis eines erheblichen Grades der fraglichen geistigen Störung. Zu diesem Behufe muß ein starkes Zurückbleiben der durch mangelhafte Entwicklung insuffizienter geistiger Leistungen unter dem für den betreffenden Stand erforderlichen geistigen Durchschnitt nachgewiesen werden.

Diese Bemerkungen dürften genügen, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die forensische Fragestellung in Grenzfällen geistigen Tiefstandes, wie sie so oft zu einem Konflikt mit dem Gesetz führen, bei dem Fehlen prinzipieller Unterscheidungsmerkmale verknüpft sein kann, und wie viel bei der quantitativen Abschätzung der zahlreichen Abstufungen des Schwachsinns von den einfacheren Mängeln der Begabung bis zu den höheren Graden des angeborenen Blödsinns von dem subjektiven Ermessen des Gutachters abhängt.

Wenn wir nunmehr die beschriebenen Kriterien auf den vorstehend ausführlich geschilderten Fall des Alfons Huber anwenden, so ist leicht zu erkennen, daß die Aufgabe der Anklagebehörde gegenüber der Schuldfrage keineswegs eine leichte war. Beim Lesen der Anklageschrift wird man an die Phantasieblüten spannender Kriminalromane erinnert! Man ist versucht, das ganze Gebäude der Anklageschrift für das Produkt lügenhafter oder krankhafter Erfindung zu halten. Bei näherer Prüfung aber stellt sich heraus, daß beide, der Täter, sowie der Geschädigte, an Schwachsinn leiden, und zeitweise unter Kuratel standen.

Und doch kann nach den durch die Staatsanwaltschaft vorgebrachten Beweismomenten wohl kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß diese über ein Jahrzehnt erfolgreich inszenierte Betrugskomödie sich in den wesentlichen Punkten so abgespielt hat, wie die Anklage behauptet. Nur der seltene Zufall des Zusammentreffens zweier Schwachsinnstypen, wie sie der Beklagte und Geschädigte darstellen, macht den mit einer „Humbertkomödie im kleinen" vergleichbaren Tatbestand möglich.

Scheinbare Raffiniertheit bei Begehung der strafbaren Handlung auf der einen Seite, eine weit unter der Norm stehende geistige Beschränktheit und Stumpfheit auf der anderen Seite! Aber trotz aller Raffiniertheit zeigen die Strafhandlungen eine auffallende Monotonie; es wird sozusagen fast ein ganzes Jahrzehnt hindurch dieselbe Karte ausgespielt, nur in verschiedener Form; immer wieder ist es die

Drohung mit der Entmündigung und das behauptete Einschreiten der Gerichte resp. gerichtlicher Personen, wodurch die Erlangung von Vermögensvorteilen erzielt und bemäntelt wird.

Bei dem Geschädigten aber finden wir Leichtgläubigkeit, Vertrauensseligkeit, Urteilsmangel, regelmäßiges promptes automatisches Reagieren auf die mit der Maske juristischer Formen bekleidete Finanzspekulation des Angeklagten, Eigenschaften, die hier ebenfalls nur durch angeborene Defekte in der Hirnanlage, also durch Schwachsinn, erklärlich sind.

Der Fall Huber ist ein Unikum in der forensischen Praxis; er zeigt deutlich, welche komplizierte strafrechtliche Situation sowohl für die Anklagebehörde, wie für die ärztliche Begutachtung durch das Zusammenwirken von zwei schwachsinnigen Individuen, der eine in der aktiven Rolle des Täters, der andere in der passiven des Geschädigten hervorgebracht werden kann. Aus diesem Grunde erschien eine ausführliche Darstellung desselben wünschenswert.

Literaturverzeichnis.

Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901.
Köppen, Sammlung von gerichtlichen Gutachten. Berlin 1904.
Delbrück, Gerichtliche Psychopathologie. Leipzig 1897.
v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie. Stuttgart 1903, und: Gerichtliche Psychopathologie. Stuttgart 1900.
Mendel, Dementia, Realenzykl. d. ges. Heilkunde, v. Eulenburg.
Derselbe, Moral insanity, ebenda. Leitfaden der Psychiatrie. Stuttgart 1902.
Meynert, Psychiatrie. Wien 1890.
Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. Jena 1900.
Kräpelin, Klinische Psychiatrie. Leipzig 1899.
Deiters, Zur gerichtsärztlichen Beurteilung der höheren Stufen der Imbezillität. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1899. 56. Bd. Heft 1 u. 2.
Buchholz, Über die Angaben der ärztlichen Sachverständigen bei der Beurteilung Imbeziller. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 57. Bd. Heft 2 u. 3. 1900.

XX.

Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater.

Von

Dr. **Hinterstoisser,** k. k. Regierungsrat.

Im zwölften Bande des „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminatistik" erschien unter obigem Titel eine Enunziation, deren Inhalt in drei Teile zu trennen ist und zwar in einen I. über die strafgerichtliche Qualität der Minderwertigen, einen II. über das Wirken der (ständigen) Gerichtspsychiater und schließlich in einen III. mit Reformvorschlägen des Verfassers.

Der gesamte Inhalt des Artikels behandelt die Strafgerichtspraxis der psychiatrischen Sachverständigen und teilt der Verfasser in einer Fußnote mit, daß er besonders österreichische Verhältnisse bespreche. Er war über meine briefliche Anfrage so freundlich zu erklären und zwar nicht ohne Beziehung auf meine Amtstätigkeit, daß bei seinen Auseinandersetzungen die Wiener Sachverständigen, wenn auch nicht in ihrer Gesamtheit, in dem Kreise seiner Ausführungen stehen. Als Senior der Wiener Sachverständigen fühle ich mich bewogen, endlich auch zu der ganz ungerechtfertigt in die Öffentlichkeit gezerrten Frage dieser Meinungsdifferenzen Stellung zu nehmen, hiebei dem Verfasser in seinen Ausführungen zu folgen und insbesondere gegen seine durchaus subjektiven, höchst verletzenden Behauptungen, an deren Qualität die verschiedentlich eingeflochtenen Parenthesen und Verklauselungen nichts zu ändern vermögen, Stellung zu nehmen, da dieselben durchaus ungerechtfertigte Voraussetzungen enthalten, welche geeignet sind, die Tätigkeit der Sachverständigen aufs äußerste zu diskreditieren und mit gebührender Entrüstung zurückgewiesen werden müssen.

Da der Artikel vor längerer Zeit erschien, möge die Wiedergabe einer Skizze desselben hier entschuldigt werden:

Der Herr Verfasser zieht die Verhandlungen der im Dezember 1902 zusammengetretenen Enquete der kulturpolitischen Gesellschaft in Wien heran, um seine Ansichten betreffs der in dieser Enquete auf-

geworfenen Fragen: „Über die Gründe des so häufigen Zwiespaltes der Meinungen der sachverständigen Psychiater, insbesondere auf dem Gebiete der psychopathischen Minderwertigkeiten — ob diese Gründe wissenschaftlicher oder praktischer Natur seien — wie ihnen abzuhelfen sei?“ darzulegen und beantwortet die erste dieser Fragen (erster Teil) dahin, daß diese Gründe in der Schwierigkeit der Beurteilung der Grenzfälle und der damit im Konnexe stehenden Umstände liegen. Der Verfasser begnügt sich nun nicht mit dem Hinweise, daß bei diesen Verhältnissen Meinungsdifferenzen entstehen müssen, er begibt sich vielmehr unter den willkürlichsten Voraussetzungen auf das persönliche Gebiet, leider ohne Namen oder Fälle zu nennen (zweiter Teil). Er will weiter genauer eingehen auf die maßgebenden „Auslegungen“ und ausführen, in welcher Richtung die Gutachten von der richtigen Linie abweichen und der Sache auf den Grund gehen. Er sagt, daß nicht selten die Sachverständigen sich der Laienpsychiatrie bedenklich nähern und nur dann die Meinung, daß es sich um ein psychopathisches Individuum handle, vertreten, wenn sie sich der Beistimmung des Richters sicher fühlen. Der nachgiebigere Sachverständige komme hiebei in Differenz mit dem weniger nachgiebigen. Der Verfasser nennt dies „Beigeben“ seitens der Sachverständigen. Er akzeptiert einen gewissen „Standesegoismus“, indem mancher Sachverständige seinen ursprünglichen Beruf (?) nicht vergessen habe, zu feinfühlig urteilt, Individuen lieber der Irrenanstalt, als dem Strafhause zuweist, während die Anstalt die Behandlung solcher Individuen zurückweisen müsse, da diese sich mit Recht gegen die Detention gemeingefährlicher Minderwertiger verwahre. Andererseits seien wiederum einzelne Gerichtsärzte geneigt, es selbst bei ziemlich hochgradiger Minderwertigkeit, um „dem Richter den Weg nicht zu verrammeln“ mit der Strafanstalt zu versuchen, in jedem Falle zunächst Simulation vorauszusetzen. Der Verfasser versteigt sich sogar zu der Äußerung, daß solche Fälle von den Sachverständigen für den Gebrauch des Strafgerichts förmlich „appretiert“ würden, daß es somit unter den Sachverständigen ebenso unberufene Verteidiger als Staatsanwälte gebe, daß ihr Vorgehen die schärfste Kritik herausfordere, indem letztere die Mitschuld an der Verurteilung von fast unzurechnungsfähigen Individuen tragen, daß den sich hieraus ergebenden Konsequenzen der Jurist sein Augenmerk im höchsten Grade zuwenden solle!!!

Der Verfasser behandelt weiter die Frage, wie den Differenzen abzuhelfen sei, anerkennt hierbei, daß deren Fehlen nicht einmal gut wäre, wundert sich sogar über die Seltenheit derselben, ist weiter

der Ansicht, daß die aus diesen Dissonanzen entstehenden Kompromißgutachten im ganzen noch am verläßlichsten seien, daß aber bedenklich erscheinen müsse — die Abhängigkeit des einen von dem anderen Sachverständigen und die Gutachten dadurch relativ unverläßlich werden. Der Verfasser bezeichnet im weiteren bedenklicher als manche Dissonanzen, Gutachten mit auffallender (?) Konsonanz, wobei er der Anschauung ist, daß diese zurückzuführen sei auf eine suggestive Beeinflussung des einen Sachverständigen durch den anderen und insbesondere meint, daß beide Sachverständige einen extremen Standpunkt einnehmen. Er tröstet sich über diese bedenklichen Ausschreitungen mit einer Korrektur durch die Anstalt und den Richter! Er schildert weiter das Staunen der Anstaltsärzte über die Klarheit einzelner forensischer Begutachtungen bei manchen Fällen, bezüglich deren erstere trotz jahrelanger Beobachtung zu keinem abschließenden Resultate gekommen seien. Er konzediert sodann, daß gewisse Differenzen und Unsicherheiten infolge reservierter Haltung von Sachverständigen ein gesunder Ausdruck für tatsächliche Schwierigkeiten seien, während im entgegengesetzten Falle nur eine Sicherheit „vorgetäuscht" würde und spricht mehr weniger verblümt die Sentenz, aus, daß in so ernsten Fällen — das „mundus vult decipi" — keine Geltung haben sollte!

Im dritten Teile, in seinen Reformvorschlägen, fordert der Verfasser, daß die Qualitäten der Sachverständigen vorsichtigst erwogen werden sollen, die Selbständigkeit der Sachverständigen untereinander und dem Richter gegenüber gewährleistet sein soll, endlich die kontradiktorische Expertise. Er meint schließlich, daß auch dann die Meinungsdissonanzen beileibe nicht aufhören, daß aber ihre Folgen nicht mehr so schwerwiegend sein werden und man weniger Grund haben wird, sie so „bedenklich" zu finden, wie es heute begreiflicherweise der Fall ist.

Was nun den ersten Teil des Artikels betrifft, so nehme ich keine Veranlassung, darauf genauer einzugehen. Die forensische Qualität der Minderwertigkeiten, die Schwierigkeit ihrer Beurteilung, die Unzulänglichkeit des dermaligen Strafgesetzes, die Frage der geminderrten Zurechnungsfähigkeit, die Notwendigkeit der Errichtung von Detentionsanstalten sind längst und eingehend von gewiegten Fachmännern behandelte Themen und Gemeingut aller Psychiater geworden.

Was aber nun den zweiten Teil betrifft, so will ich von der unklaren und häufig widersprechenden Stilistik ganz absehen, muß aber gestehen, daß ich nie eine derart oberflächliche, laienhafte, willkürliche und gröblich verletzende Kritik über die Sachverständigen-

tätigkeit gehört und gelesen habe und daß es fast schwer fällt, dieser gegenüber die wünschenswerten Standesrücksichten zu bewahren.

Woher der Verfasser den Mut schöpft, sich in solchen Ausführungen zu ergehen, ist mir um so rätselhafter, da er, meines Wissens, noch niemals beim Strafgerichte als Sachverständiger fungiert hat, alle die neben den von ihm selbst anerkannten, noch weiter bestehenden, Schwierigkeiten der Strafgerichtspraxis nicht kennt, offenbar keine Ahnung hat von der Schwierigkeit der Aufnahme einer Anamnese, eines Status praesens, von all den Finessen und Komplikationen, welche häufig genug durch die Bedenklichkeit, Befangenheit, das mangelnde Verständnis der Zeugen und Auskunftspersonen gegeben sind, welche darin liegen, daß der Untersuchte es selten mit der Wahrheit genau nimmt, in manchen Fällen fast präpariert erscheint, daß man über ein verläßliches und geschultes Aufsichtspersonal nicht verfügt usw., Schwierigkeiten, die in der Anstalt meist völlig wegfallen, welcher auch keine Ahnung zu haben scheint, daß diffizileren Begutachtungen oftmals eine mehrmonatliche unausgesetzte, vertiefte Anstrengung und Überlegung vorausgehen mußte, der niemals noch die kolossale Verantwortung und dadurch erklärliche geistige Anspannung und volle Inanspruchnahme bei großen Verhandlungen durchgefühlt hat und die Strafgerichtspraxis, die die eigentliche Hochschule der Psychiatrie ist, nur so von außen her kennt!

Ich frage also zunächst, woher nimmt der Herr Verfasser die Berechtigung, zu dieser seiner Kritik? Er muß doch weiter auch sich vor Augen halten, daß die Ziele seiner Angriffe Männer sind, die seine Anstaltswirksamkeit längst hinter sich haben und vielleicht die doppelte oder noch eine größere Anzahl von Jahren Gelegenheit hatten, sich in der Psychiatrie Erfahrungen zu sammeln.

Was soll man zunächst zu der unglaublichen Naivität sagen, wenn der Verfasser in mannigfachen Andeutungen den Vorwurf durchleuchten läßt, daß die Sachverständigen gegebenenfalls in foro dem Richter nicht eine Art Vorlesung halten über die geminderte Zurechnungsfähigkeit und die Notwendigkeit von Detentionsanstalten, Themen, die das Strafgesetz noch nicht kennt und wofür auch noch keine Einrichtungen bestehen. Was der Richter, welcher doch vor der Aufgabe steht, ein Urteil zu fällen, dem Sachverständigen antworten wird und muß, möchte ich dem Verfasser des Artikels zu bedenken überlassen. Ist denn der Gerichtssaal die Stelle, an der man mit Vorschlägen an die Gesetzgeber herantreten kann? Steht der Sachverständige außerhalb des Bodens des Gesetzes? Geschieht in

Wort und Schrift nicht genug, um den Gesetzgeber auf gewisse Unvollkommenheiten des Strafgesetzes aufmerksam zu machen?

Ich refüsiere seinen banalen Spaß mit den Waschversuchen an einem Mulatten, denn die Sache ist zu ernst. Ich leugne nicht im entferntesten, daß ich mir der Schwierigkeiten oft genug bewußt geworden bin und denselben dadurch gerecht zu werden trachtete, daß ich dem Richter alle jene Abweichungen vom Normalen, welche ich zu erweisen in der Lage war, stets gewissenhaft vorgelegt habe, sowie auch deren Einfluß auf die Tathandlungen im Gegensatze oder in Übereinstimmung zu den Normen des § 2 StGB. meiner Überzeugung gemäß genau erläuterte, um ihm sodann, wie es ja mein Wirkungskreis bedingt, das Urteil zu überlassen. Ein Ausspruch über die Zurechnungsfähigkeit wurde von mir grundsätzlich möglichst vermieden und nur in dem Falle gemacht, wenn ich ihn nicht umgehen konnte und auch da nur dann, wenn ich mir vollkommen klar darüber war. Ich hege die Anschauung, daß die Zurechnungsfähigkeit eine Frage betrifft, die lediglich in der Kompetenz des Richters liegt, daß der Sachverständige niemals gezwungen werden kann, sich über dieselbe zu äußern, daß er sie aber gegebenenfalls auch nicht abzulehnen braucht. Soviel ich in meiner mehr als 30jährigen Praxis erfahren habe, hat der Gerichtshof meinen Erläuterungen immer das größte Entgegenkommen gezeigt und die vorgebrachten Momente der weitgehendsten Berücksichtigung unterzogen. Durch welche Beobachtungen kann der Verfasser seine Mitteilung rechtfertigen, daß die Gerichtsärzte gedrängt werden, über schwerwiegende Bedenken hinwegzugehen oder gar, daß sie solche unterdrücken, so daß Minderwertige Gefahr laufen, ungerecht verurteilt zu werden? Es ist mir kein einziger Fall bekannt geworden, in welchem ein Geisteskranker oder auch schwer Minderwertiger durch ein gerichtsärztliches Gutachten der Verurteilung zugeführt worden, daß etwa während der Haft oder nach derselben ein solches Unrecht je bekannt geworden wäre, eher schien es mir in vereinzelten Fällen vorgekommen zu sein, daß Individuen der Irrenanstalt überwiesen wurden, bei welchen eine Strafbehandlung am Platze gewesen wäre.

Die Phantasie des Verfassers verfolgt die Sachverständigen bei ihren Besprechungen, Untersuchungen und beim Verfassen der Gutachten und es ist wahrlich bedauerlich, was er da alles herausfindet. Ich muß es in das Gebiet seiner Phantasie verweisen, was er da sagt „von einem Annähern an die Laienpsychiatrie, von einem Beigeben der Sachverständigen, von den etwaigen Einflüssen eines Standesegoismus, von der Rolle des Verteidigers oder des Staats-

anwaltes, von einem Appretieren der Fälle für das Strafgericht, von dem Zustandekommen mancher Dissonanzen, von der noch größeren Bedenklichkeit der Konsonanzen und gar von Anspielungen auf ein mundus vult decipi usw.!“ An diesen schwerwiegenden Behauptungen ändern nichts die eingeschalteten „manche“, „ab und zu“, „könnte sein“ usw., er kommt doch immer zum Schlusse, daß diesen Verhältnissen der Richter das Augenmerk zuwenden solle, daß diese zur schärfsten Kritik herausfordern und durch sie ungerechte Verurteilungen erfolgen und dergleichen. Ich erkläre alle diese Auslassungen des Herrn Verfasser als den Tatsachen durchaus nicht entsprechend und weise sie mit aller Entschiedenheit zurück; sie sind nichts anderes als besondere Ausgeburten seiner Phantasie.

Ich halte mich für nichts weniger als unfehlbar, aber ich kann dem Herrn Verfasser versichern, daß ich auch auf eine gewisse Erfahrung Anspruch machen darf, nach bestem Wissen und Gewissen, so wie es in meinem menschlichen Können gelegen ist, meine Gutachten erstatte und daß nach meiner Überzeugung am Wiener Gerichtshofe es auch die Kollegen so halten und gewiß nicht minder auch anderorts, insofern man Fachärzte zur Verfügung hat.

Ich will nun weiter gar nicht der Frage über das Thema seines Artikels ausweichen. Gibt es Meinungsverschiedenheiten? Gewiß hat es solche gegeben, und wird es immer geben und es ist auch ganz richtig, daß dieselben zunächst bei der Beurteilung der Minderwertigen auftauchen, sie liegen in den inneren Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Probleme, der Diagnostik und der Umgrenzung der einschlägigen Fälle, sowie andererseits in den mit den medizinischen Forschungen nicht gleichen Schritt haltenden gesetzlichen Normen wie ja der Herr Verfasser auch voraussetzt.

Alles auf der Welt beruht auf einer Wellenbewegung, auf einem Ansteigen, auf einem Abfallen, auch die Forschung. Es werden große Gedanken in den Kreis des Wissens geworfen, sie begeistern und reißen mit, allgemach aber wird die Feile der Kritik angesetzt und entwickelt aus der Hypothese den fruchtbaren Kern oder vernichtet sie. Wir haben das in der Psychiatrie auch während der Zeit unseres Arbeitens kennen gelernt und ich erinnere nur an die Lehren der Monomanien, über Moral insanity, neuestens über sexuelle Perversion, die Lehren der Schule Lombrosos usw. Anhänger und Gegner treffen sich und nur aus dem Zwiespalt dieser Meinungen entwickelt sich das, was für die Wissenschaft von dauerndem Werte ist. Die Dissonanzen sind das Leben, sie sind die Triebkraft der Forschung, sie sind nicht zu tadeln, sie sind notwendig und nützlich. Daß somit

solche Dissonanzen auch bei den Sachverständigen zur Geltung kommen können, ist nun eine ganz selbstverständliche Sache und um so selbstverständlicher, als gerade der Sachverständige es notwendig hat mit der Literatur, die er beherrschen muß, fortzuschreiten, dieselbe, wenn sie kontrovers ist, mit seinen aus der persönlichen Erfahrung gewonnenen wissenschaftlichen Grundsätzen in Relation zu zu bringen und gegebenenfalls vor der verantwortlichen Situation steht, über diese Kontroversen hinweg seiner wissenschaftlichen Überzeugung gemäß ein bündiges Gutachten zu erstatten, (was sein Recht und seine Pflicht ist.)

Ich will auch gar nicht verhehlen, daß Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht seien, welche zunächst die Beurteilung von Fällen von sog. Moral insanity und Alkoholismus betreffen, indem ich auf dem Standpunkte stehe, eine exkulpierende Geistesstörung bei Individuen, an denen lediglich ein Ausfall moralischer Empfindungen bei sonst vollkommen intakter Intelligenz, insbesonders bei Mangel von Schwachsinn vorliegt, nicht anerkennen zu können, sowie ich — allgemein bemerkt — stets bedacht war, die Kriminalität eines Individuums nicht mit pathologem Moraldefekt zu konfundieren, sondern letzteren speziell nachzuweisen; und indem ich gegen die Versorgung von Trinkern in Irrenanstalten, wenn eine eigentliche Psychose nicht mehr oder überhaupt nicht erweisbar war, von jeher Stellung nahm, weil meiner Überzeugung nach solche Individuen nicht in die Irrenanstalt gehören, die humanitären Einrichtungen einer Anstalt empfindlich beeinträchtigen und weil sie durch den Müßiggang in der Anstalt nur um so schneller degenerieren.

Ich kann es nicht unterlassen, den Herrn Verfasser auf seine eigenen Ausführungen über die Frage: „Gehören gemeingefährliche Minderwertige in die Irrenanstalten?, welche er in der Wiener medizinischen Wochenschrift (1901 Nr. 26) veröffentlicht hat, zu verweisen, trotzdem ich sie für etwas zu weitgehend erachte. Er sagt: „Immerhin muß aber betont werden, daß der Psychiater, vor die Wahl gestellt: Irrenanstalt oder Strafanstalt? für die überwiegende Mehrzahl der Fälle gemeingefährlicher psychopathischer Minderwertigkeit ohne jedes Bedenken die letztere vorziehen muß“ und weiter „so groß aber auch immer die Schwierigkeiten sein mögen, die sich einer Verwahrung Minderwertiger entgegenstellen, dürfen sie uns nicht dazu verleiten, den jedesfalls viel größeren Fehler zu begehen, diese Personen in die Irrenanstalten unter Geisteskranke zu stecken.“

So viel über die prinzipielle Seite. — Nun aber zur praktischen schreitend, möchte ich dem Herrn Verfasser wohl Dank wissen, wenn

er jene Fälle namhaft machen würde, die ihn berechtigen, von einer schwerwiegenden Bedenklichkeit der Dissonanzen oder Konsonanzen zu sprechen. In welchem Falle ist ein solch schreiendes Unrecht gesetzt worden?

Wenn der Herr Verfasser so genau orientiert zu sein glaubt über die Strafpraxis und alle intimen Einflüsse bei Verfassung von Gutachten, so muß er doch auch erfahren haben, daß der Richter psychopathische Störungen, soweit sie nicht als Psychosen gelten können, als Milderungsumstände in sein Urteil aufnimmt, wenn er nicht überhaupt nach dem stets geübten Grundsatze: „in dubio mitius" — freispricht. In der Auffassung, daß die Geltendmachung einer geminderten Zurechnung als Milderungsumstand der naturwissenschaftlichen Auffassung nicht völlig entspricht, stimme ich mit dem Herrn Verfasser überein.

Wenn nun also gewisse Meinungsverschiedenheiten natürlich, ja sogar nützlich sind, wenn ein hieraus entspringender Schaden durchaus unbewiesen bleibt, wie kommt es, daß dieselben in eine so intensive öffentliche Diskussion gezogen werden?

Es ist wohl allbekannt, daß es keine Wissenschaft gibt, welche von der Laienkritik mit einer solchen Vehemenz und Rücksichtslosigkeit aspiriert wird, als gerade die medizinische und es ist nicht zu wundern, daß insbesonders die forensische Psychiatrie wegen der ihr innewohnenden Verantwortung, ihres öffentlichen Interesses dabei herhalten muß, — während man auffallenderweise Urteilsabweichungen, wie sie im juristischen Instanzenwege gewiß noch häufiger erfolgen, ohne Kritik hinnimmt?

Wir haben in jüngster Zeit eine von Deutschland ausgegangene Bewegung erlebt, der sich selbst hochbedeutende Männer anschlossen, welche unter Hinweis auf angeblich ungerechtfertigte Krankerklärungen und Internierung geistesgesunder Personen in Anstalten stürmisch eine Remedur verlangte. Mir waren persönlich einzelne der angezogenen Fälle bekannt, es waren Fälle von zweifelloser Geistesstörung und ich vermute (wohl) daß es sich auch bezüglich der übrigen nicht anders verhalten wird. Die aufgestellten Behauptungen haben ihre Widerlegung gefunden und die Bewegung verlief natürlich im Sande. Es war aber die Beschuldigung der ungerechten Internierung und Bestrafung, der geheimen Vehmgerichte usw. in die Menge geworfen und aus diesem Dickicht heraus wuchs neuerdings die sogenannte Bedenklichkeit der Dissonanzen von Sachverständigen. Es hat sich eine wahre Sachverständigenhetze herausgebildet, die immer wieder mit neuen sensationellen Enthüllungen auftaucht, und nach einiger Zeit versiegt, ohne daß je einmal die Ursache dieses Ver-

siegens — zur Rechtfertigung der Sachverständigen — mitgeteilt worden wäre! Alle diese Angriffe gingen von Unkundigen aus, nur dem Verfasser des Artikels war es leider als Arzt vorbehalten, sich dieser Hetze anzuschließen.

Das Schlagwort von der Bedenklichkeit gewisser Gutachten wurde denn auch aufgenommen in den Kreis der Verhandlungen der kulturpolitischen Enquete. Wir ständigen Gerichtsärzte sind zusammengetreten und haben über unser Verhalten dieser Enquete gegenüber beraten. Wir kamen zu dem Entschlusse, uns daran nicht zu beteiligen, ausgehend von den Erwägungen, daß wir uns wesentlicher, schädigender Dissonanzen nicht bewußt seien, daß wir die etwa bestehenden, nicht ganz konformen Anschauungen als eine interne Angelegenheit betrachtet wissen wollten und eine Klärung dieser durch die Enquete nicht anhoffen konnten.

Ich möchte daher die eingangs dieser Ausführungen gestellte Frage dahin beantworten, daß diese Dissonanzen nichts anderes sind, als eine natürliche, gesunde Konsequenz des fortschreitenden Wissens in der Klärung noch bedürftigen Themen, und daß es daher immer solche geben wird, daß sie jedoch selten zutage treten, ein hieraus entstandener Schade, ein Unrecht in praxi durchaus unerwiesen ist, daß sich deren Behandlung in der Öffentlichkeit lediglich reduziert auf aufgebauschte Ausstreuungen, hervorgerufen durch laienhaftes Unverständnis der Materie; — bei der Veröffentlichung des zitierten Herrn Verfassers, mit der er der Sache „auf den Grund kommen will“, aber-auf einer — Unbegreiflichkeit.

Und nun mag es mir gestattet sein, auf den dritten Teil überzugehen.

Hierbei möchte ich den Herrn Verfasser zunächst vollkommen beruhigen über alle Punkte, die er als oberstes Postulat aufstellt für die Qualität der Sachverständigen, deren wissenschaftliche Bildung, Unabhängigkeit usw. — ein Postulat, das man erst zu würdigen weiß, wenn man umblättert und liest, wie der Herr Verfasser den Justizbehörden das Geheimnis verrät, „daß es noch genug Ärzte gäbe, welche auf eine mehrjährige psychiatrische Tätigkeit hinweisen können und auch alle übrigen Qualitäten, welche zu fordern wären aufweisen.“ — — —

Der Herr Verfasser verspricht sich weiter eine möglichst günstige Abhilfe von den schwerwiegenden Folgen der Meinungsverschiedenheiten durch eine kontradiktorische Expertise, welche er sich, wie es scheint, als eine obligatorische Institution denkt.

Diese kontradiktorische Expertise ist allerdings schön in der

Theorie, in praktischer Beziehung aber stimme ich mit den bei der Enquete geäußerten Ansichten des Herrn Prof. Haberda vollkommen überein. So viel mir Urteile über deren teilweise im Auslande beim Entmündigungsverfahren geübte Heranziehung bekannt wurden, ist man auch von deren Ersprießlichkeit vollkommen überzeugt geblieben. Wie liegt die Sache? Es geben also zwei Sachverstängige ein übereinstimmendes Gutachten ab, oder stimmen in einzelnen Punkten oder auch der Hauptsache nach nicht überein. Es wird nun ein neuer oder es werden zwei Sachverständige vorgerufen; diese neu dazugekommenen Sachverständigen werden nun entweder derselben Ansicht werden, wie die vom Herrn Verfasser als „primäre" bezeichneten. Nun dann ist ja diese Sachverständigenkomplikation nicht nötig gewesen! Es kann aber sein, daß sie ein abweichendes Gutachten erstatten, welcher Fall identisch ist mit einer Dissonanz des „primären" Sachverständigen. Ich will nun in diesem Falle ganz absehen von der peinlichen Situation, in welche die Sachverständigen geraten, auch ganz absehen von dem nur schädigenden Effekt für das Ansehen und die Würde des Arztes, ich will auch ganz absehen davon, daß gerade in diesem Falle jene Imponderabilien heraufbeschworen werden, die der Herr Verfasser so sehr fürchtet; ich stelle nur die Frage: „Wer soll nun entscheiden, auf welcher Seite die Wahrheit liegt?" Es müßte dies sohin Aufgabe eines Laien sein, nämlich des Richters und für diesen würden die Schwierigkeiten der Entscheidung nur noch mehr vergrößert. Der Justiz ist hiermit gewiß nicht gedient. Oder will der Herr Verfasser vielleicht noch ein tertiäres Paar von Sachverständigen aufmarschieren lassen usw.? Für den Fall von Differenzen hat aber das Gesetz ohnedies schon Vorsorge getroffen durch Anrufen der Universität, deren Ausspruch sich gern jeder Sachverständige unterwirft, so daß von vorneher sowohl das Bedürfnis, als auch ein nützlicher Effekt von einer kontradiktorischen Expertise nicht anzuhoffen ist. Weiters aber ist es ganz selbstverständlich, daß jeder Gerichtshof bedacht ist, erfahrene und erprobte Sachverständige zu engagieren, deren Ernennung mit der peinlichsten Rigorosität vorzunehmen und es ist gewiß weiter nicht zu bezweifeln, daß gerade diese Sachverständigen in der Lage sind, sich jene spezielle Praxis anzueignen, von welcher ein Anstaltsarzt, welcher, wie gesagt, unter ganz anderen Umständen arbeitet und sich mit der Diagnose beliebig Zeit lassen kann, kaum die entsprechende Übung zu gewinnen vermag und sich diese Praxis erst aneignen muß. Diesen erprobten, praktisch ausgebildeten Ärzten sollen nun Kollegen gegenübergestellt werden, die jene Spezialerfahrungen nicht besitzen, ohne zwingenden Grund, ohne erweisbaren

Nutzen? Was sollen diese vorbringen? Gehört es doch, wie Herr Prof. Haberda richtig hervorhob, zur Strafpraxis insbesonders auch, daß der Sachverständige jede Zeile seines Gutachtens, jedes Wort, ehe er es schreibt oder spricht, auch prüft auf die eventuellen Entgegnungen und Einwände, die ihm von Seite der Verteidigung, des Staatsanwaltes gemacht werden können; selbst Überraschungen durch Zeugenaussagen im voraus Rechnung tragen muß. Ich kann dem Herrn Verfasser versichern, daß ich mich in schwierigen Fällen lieber zehnmal urgieren ließ und das Gutachten erst abgab, bis ich alle Eventualitäten pro und contra wohl erwogen und in meinem Innern die möglichste Klarheit erlangt hatte. Ich kam hierdurch in die Lage, bei der Verhandlung möglichst präzis und konsequent zu bleiben, was auf der einen Seite befriedigte, auf einer gewissen anderen Seite mir aber übel ausgelegt wurde, weil man eben meine Vorbereitungen nicht kannte, ein Umstand, den der Herr Verfasser gar als eine vorgetäuschte Sicherheit zu disqualifizieren zu belieben scheint.

Ich behaupte also gegen den Herrn Verfasser, daß die Anstaltsärzte außer ihrem positiven Wissen, das ich ja in jeder Richtung anerkenne, sich erst die notwendige Eignung für die Strafpraxis erwerben müssen, daß aber hiezu die erste Voraussetzung die Objektivität ist, welche ich leider in dem vielfach zitierten Artikel, dessen Inhalt sich zu einem Gutachten über die Tätigkeit der „ständigen“ Sachverständigen aufwirft und welchen der Herr Verfasser ohne Notwendigkeit, ohne Berechtigung, in vielfach peinlichstem Widerspruche zur Wahrheit niederschrieb, vollends vermissen muß!

Was nun weiter die Institution einer kontradiktorischen Expertise betrifft, muß ich zu bedenken geben, daß man bei einer solchen noch mit zwei wichtigen Komponenten zu rechnen hat, diese heißen: „Zeit und Geld“. Durch die Institution von Gegensachverständigen müßte selbstverständlich die Untersuchungsdauer des betreffenden Individuums wesentlich verlängert werden, was wohl schwer gerechtfertigt werden könnte. Ich muß insbesondere auf die Schwierigkeiten hinweisen, welche sich ergeben müßten bei an sich dubiosen Fällen, bei hartnäckigen Simulanten, bei Querulanten usw., bei welchen der Abschluß der Untersuchung bis auf unabsehbare Zeit hinausgezogen werden würde, insbesonders bei minderer Erfahrung der Gegensachverständigen.

Ebenso ungerechtfertigt als das Zeitversäumnis müßte aber auch die notwendige und keineswegs unbedeutende Vermehrung der Kosten erscheinen.

Ich muß mich also mit Entschiedenheit gegen die Ersprießlichkeit einer kontradiktorischen Expertise aussprechen. Ich fürchte aus einer solchen nur ein Anwachsen der Schwierigkeiten, der Komplikationen und halte sie überhaupt als vollkommen überflüssig angesichts der gesetzlichen Fürsorge durch Anrufung der Fakultät in Fällen von besonderer Bedeutung, von Mängeln und Widersprüchen der Gutachten.

Ich bin sohin am Schlusse meiner Ausführungen und muß bedauern, zu diesen durch die unqualifizierbaren Angriffe, die so unvermutet von einem Kollegen auf die Wirksamkeit der Sachverständigen erfolgt sind, gezwungen gewesen zu sein im Interesse der Wahrheit, der Standesehre und jener Anerkennung, welche die Sachverständigen anzusprechen sich berechtigt erachten. Ich muß die Anwürfe in dem Punkte II der Ausführungen des zitierten Herrn Verfassers, soweit sie meine oder auch die mir sonst bekannt gewordene Amtstätigkeit betreffen sollten, als eine Pauschalverleumdung bezeichnen und mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Sollte derselbe glauben, in der Lage zu sein, seine Ausführungen unter Bezeichnung spezieller Fälle zu erhärten, so bitte ich ihn darum, ich stehe ihm sodann auch weiter zur Verfügung.

XXI.

Vorläufige Entgegnung auf vorstehenden Artikel.

Von

Primararzt Dr. **Josef Berze** in Wien.

„Gerichtsärzte, insonderheit Gerichtspsychiater, sind a priori als unfehlbar anzusehen. Alle menschlichen Schwächen sind ihnen fremd. Sie stehen immer auf der Höhe ihrer Aufgabe. Subjektive Ansichten, Bestrebungen, Wünsche, Neigungen spielen bei ihnen nicht die geringste Rolle. All ihre Denkprozesse vollziehen sich mit einer nie anzuzweifelnden Exaktheit. Unterbewußte Vorgänge spielen sich bei ihnen nie ab. Ab und zu kommt es wohl vor, daß irgend jemand Zweifel an der Infallibilität eines Gerichtsarztes hegt und diese Zweifel vielleicht sogar ausspricht. Es handelt sich da fast immer um Laien; das Laienhafte ihrer Aussprüche ist auch sofort zu erkennen, so daß die Gefahr einer Erschütterung des Dogmas von ihrer Seite wohl kaum droht. Ein Arzt aber, und schon gar ein Kollege vom Fach, wird seine Zugehörigkeit zur Zunft sicherlich nie so weit vergessen, daß er den Gerichtsarzt ernstlich desavouieren wollte. Er wird vielleicht schlimmstenfalles konstatieren, daß er der Ansicht des Herrn Gerichtsarztes nicht in allen Punkten beipflichten könne; aber geradezu von Unzukömmlichkeiten zu sprechen, das wird wohl kein halbwegs besonnener Arzt wagen. Der Unglückselige würde dabei ja riskieren, daß man sein Vorgehen als eine Verletzung der Standesehre hinstellen könnte, — wenn er auch noch so recht hätte. Von seiten der Kollegen droht also schon gar keine Gefahr. Die Gerichtsärzte sind und bleiben unfehlbar! — Auch ich; denn ich bin ein Gerichtsarzt!"

Mit solchen oder ähnlichen Gedanken mag sich Herr Regierungsrat H i n t e r s t o i ß e r bis zum Juli 1903 getröstet haben, wenn seiner Tätigkeit nicht der erhoffte Beifall gezollt wurde. Da kam der Artikel im 12. Bande dieses Archivs, in welchem ich, wie den Lesern bekannt sein dürfte, ausgeführt habe, daß auch Gerichtsärzte irren können, die Behauptung aufgestellt habe, daß solche Irrtümer sogar schon vorgekommen seien, und eine schematische Darstellung der zwei Extreme, die da möglich seien, geliefert habe. Die Verwirrung, die ich damit in den sonst so klaren Gedankengängen des Herrn H. angerichtet hatte, konnte ich bald aus zwei Briefen erkennen, die mir Herr H. zugehen ließ. Er glaubte offenbar in einem der zwei Schemen

sein Konterfei zu erkennen, sprach sich aber andererseits dahin aus, daß meine Ausführungen durchwegs irrig seien. Woran er sich dann wohl erkannt haben mag? Ich blieb in meinem Antwortschreiben dabei, daß es u. a. meine Absicht gewesen sei, im allgemeinen auszuführen, was an der Tätigkeit einzelner Gerichtspsychiater auszusetzen sei, gab aber auch freimütig zu, daß eine Reihe meiner Ausführungen — ich habe sie zum Teile näher bezeichnet — Mängel seiner eigenen Amtstätigkeit berühren. Herr H. gab schließlich das Versprechen, „diese Verhältnisse in fachärztlichen und öffentlichen Interesse in das richtige Licht endlich zu stellen". Dieses Versprechen glaubt Herr H. nun durch die Publizierung des vorstehenden Artikels, zu dessen Konzeption er beiläufig 5 Monate gebraucht hat, erfüllt zu haben! Die Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit erlaubt es mir nicht, auf all' die Fehler, die Herr H. beim Lesen meines Artikels gemacht hat, auf all die Possen, die ihm seine Erregung oder ein anderes die Auffassung des Gelesenen störendes Moment gespielt hat, auf all die Umdeutungen, Entstellungen, Verdrehungen, die meine Ausführungen erfahren haben, einzeln einzugehen, die schwere Menge von Gemeinplätzen, die uns Herr H. auftischt, zu würdigen, die netten Verbalinjurien, zu denen sich Herr H. versteigt, einzeln zurückzuweisen. Ich werde es wahrscheinlich auch in Zukunft nicht tun, meine Zeit ist mir dafür zu kostbar. Dagegen habe ich die Absicht, die Leser dieses Archivs durch Veröffentlichung einiger Fälle bald in die Lage versetzen zu können, sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob ich berechtigt war, jene Behauptungen aufzustellen, welche Herrn H. anscheinend so sehr entrüstet haben. Ich sage nach reiflicher Überlegung: anscheinend; denn ich glaube Herrn H. die Entrüstung nicht. Er hätte schon so oft gleiche Gelegenheit zur Entrüstung gehabt, daß sich der Mechanismus, der dabei im Spiele ist, schon erschöpft haben müßte, wenn er überhaupt in den letzten Jahren noch funktioniert hat.

Meine Ausführungen haben eben nur als Ganzes betrachtet vielleicht einigen Wert, können aber, soweit sie die Person des Herrn H. betreffen, keineswegs Anspruch auf Originalität machen. Die Eigenart des Herrn H. ist eine so auffällige, daß es selbst Laien, soferne sie nur ein gesundes Urteil haben, nicht schwer fällt, dieselbe richtig zu erfassen, daß in Wien ab und zu Anekdoten kursieren, die das Charakteristische im Wesen des Herrn H. treffend zum Ausdrucke bringen, daß es Laien schon mit ziemlich gutem Erfolge versucht haben, die Tätigkeit des Herrn H. zu beleuchten, wenn sie auch in Einzelheiten geirrt oder übers Ziel geschossen haben, usw. Das Neue an meinen Ausführungen, soweit sie Herrn H. betreffen, ist eben nur,

daß — horribile dictu — ein Arzt es war, der sie ausgesprochen hat, ein Arzt, den man nicht einfach mit der Erklärung, er verstünde von der ganzen Geschichte nichts, abtun kann, ein Arzt, den die Rücksicht auf die „Standesehre" nicht bestimmen konnte, Dinge zu verschweigen, die nach seiner Meinung gesagt werden müssen, weil sie unter Umständen eine Gefahr für das Rechtsleben bedeuten!

Große Worte in den Mund zu nehmen, bringt offenbar nach der Meinung des Herrn H. Gewinn, wenn man mit Argumenten nicht recht dienen kann. Und besonders nützlich ist es, wenn man in einer prekären Situation nicht vereinzelt stehen muß, sondern sich an Bundesgenossen lehnen kann. Wie aber die finden? Herr H. weiß sich bald Rat: er fühlt sich urplötzlich als Angehöriger eines Standes, ja als Senior dieses Standes und verteidigt nun nicht etwa sich selbst, was er ja eigentlich nach der ganzen Sachlage tun müßte, sondern den Stand, dem überhaupt nie etwas Abträgliches nachgesagt werden kann, weil sich Anwürfe immer nur auf Individuen beziehen können. Ich will nicht in denselben Fehler verfallen wie Herr H. und etwa die übrigen Gerichtsärzte gegen Herrn H. zu Hilfe rufen; ich brauche keine Hilfe, werde die Fehde, die ich begonnen, allein ausfechten. Ich sage deshalb nicht, daß die übrigen Wiener Gerichtsärzte samt und sonders ganz fehlerlos, frei von jeder menschlichen Schwäche dastehen — wer würde mir dies auch glauben? — aber ich betone nunmehr nachdem mich Herr H. in die Lage versetzt hat, mit ihm persönlich abzurechnen, daß die Tätigkeit keines einzigen von den übrigen Sachverständigen auch nur im entferntesten zu einer Kritik so herausfordert wie die des Herrn H. Ich weise deshalb den Versuch des Herrn H., mir die Absicht, den Stand zu beleidigen, zuzuschieben, entschieden zurück.

Wer nur Herrn H. das Mandat übertragen haben mag, die „Standesehre" der Wiener Gerichtspsychiater zu verteidigen? Seitdem ich mich mit Psychiatrie befasse, habe ich immer wieder von mehr oder weniger peinlichen Zerwürfnissen zwischen Herrn H. und seinen engeren Kollegen hören müssen, und es gab sogar eine Zeit, in der es durch den Terrorismus, den Herr H, seinen Kollegen gegenüber zu üben versuchte, soweit gekommen war, daß nur durch höhere Einflüsse ein modus vivendi hergestellt werden konnte. Zu einer splendid isolation des Herrn H. konnten es seine Kollegen heute nun allerdings nicht kommen lassen; ich begreife und würdige ihre Gründe. Aber daß sie ihn geradezu aufgefordert haben sollten, sie zu verteidigen, wo sie sich noch dazu gar nicht schuldig gefühlt haben können, das glaube ich einfach nicht. Herr H. hat sich da eine Maske vors Gesicht gehalten, — und die wollte ich heute schon ein wenig gelüftet haben.

Auch muß ich Herrn H. heute noch sagen, daß ich mich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen habe, mich derzeit durch die Injurien, die in seinem Artikel enthalten sind, nicht verleiten zu lassen, den Streit auf ein anderes Gebiet zu tragen. Seine Absicht ist zu leicht zu merken, als daß ich sie nicht erkennen sollte. Ich bleibe auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Publizistik, weil ich ein anderes Forum für die Entscheidung derartiger Fragen, wie sie hier in Betracht kommen, nicht kenne. Zudem wird ja, wie ich höre, Herr H. am 30. Jänner 1904 in der Lage sein, seine ersprießliche Tätigkeit vor Gericht „ins richtige Licht endlich zu stellen“. Schon seit Jahren hört man: H. klagt, H. klagt nicht, hat seine Klage zurückgezogen, H. klagt doch, H. hat sich's doch wieder überlegt usw. Jetzt hat er wieder geklagt — einen Laien — und wird seine Klage — vielleicht! — nicht wieder zurückziehen. Ich identifiziere meine Sache, wie ich nebenbei bemerke, mit diesem Prozesse keineswegs; denn in diesem Prozesse handelt es sich nicht nur um die „Sachverständigenqualifikation“ des Herrn H., wie Herr H. in einem Briefe an mich meint; es handelt sich in diesem Prozesse um mehr, meine Angriffe aber beziehen sich eben nur auf die Qualifikation des Herrn H. als Sachverständiger.

Ich publiziere weiter. Wenn der Herr Herausgeber mir die Spalten dieses Archivs zu diesem Zwecke offen läßt, wird in jedem der nächsten Hefte wenigstens ein Fall aus der gerichtsärztlichen Praxis des Herrn H. besprochen werden. Im anderen Falle würde ich die Angelegenheit in einer Monographie beleuchten. Allzu simple Fehler werde ich natürlich unberücksichtigt lassen, um die Leser nicht zu sehr zu ermüden. Bei der Besprechung, die ich den interessanteren Fällen widmen werde, werde ich trachten, die Persönlichkeit des Herrn H. einigermaßen in den Hintergrund treten zu lassen, da es auf die Leser herabstimmend wirken würde, müßten sie während der ganzen Dauer des Verfahrens eine bestimmte Persönlichkeit im Vordergrunde stehen sehen. Es werden sich da einzelne Fragen ergeben, die überhaupt der Besprechung wert sind; ich will dies nach besten Kräften tun und hoffe, daß dabei — gleichsam nur als Nebenprodukt — ein halbwegs klares Bild der psychiatrischen Tätigkeit meines temperamentvollen Gegners abfallen wird.

Herrn H. selbst werde ich nie überzeugen; ich weiß es genau, da ich ihn recht gut kenne, und erspare mir daher jeden Versuch. In der Artikelserie, welche ich hiermit ankündige, werde ich mich an alle jene, denen ein günstiges Geschick die Fähigkeit, objektiv zu denken, noch erhalten hat, wenden.

XXII.

Spiel und Wetten bei Pferderennen im französischen Strafrecht.

Nach Mitteilungen des Herrn J. Hurel,
Substitut du Procureur de la République, Cherbourg.

Von

Hans v. Manteuffel, Königl. Kriminalkommissar in Berlin.

In zwei Arbeiten über Wettbureaus im 8. und 9. Bande dieses Archivs habe ich mich darzulegen bemüht, daß die sogenannten Sportkommissionsbureaus keineswegs Unternehmungen zu dem Zwecke sind, Wettaufträge von Kunden am Totalisator inländischer Rennplätze auszuführen oder an im Auslande zugelassene Wettannahmestellen zu übermitteln. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Veranstaltungen, soweit bezüglich derselben der Nachweis einer aus § 284 StGB. oder den §§ 23 bis 27 und 44 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 und 14. Juni 1900 strafbaren Handlung gelingt, strafrechtlich verfolgt werden können. In der Praxis aber stößt die Beweisführung, die in der Mehrzahl der Fälle auf einen umständlichen, nur von einem geschulten Sachverständigen zu würdigenden Indizienbeweis angewiesen ist, auf so erhebliche Schwierigkeiten, und die von den Gerichten erkannten Strafen von meist 3 Tagen bis höchstens 3 Monaten sind so wenig geeignet, von einem so gewinnbringenden Geschäfte abzuschrecken, daß auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine erfolgreiche Bekämpfung des von mir geschilderten Übels nicht zu erwarten ist. Inzwischen aber werden jährlich Unsummen, die mit mehreren Millionen Mark für das Jahr sicher nicht zu hoch veranschlagt sind, und zwar meist von minder bemittelten kleinen Leuten für Wetten in solchen Anstalten geopfert und hierdurch weite Kreise unseres Volkes nicht nur pekuniär, sondern auch moralisch schwer geschädigt. Die Mißstände haben inzwischen Dimensionen angenommen, die selbst aus Kreisen von Inhabern solcher Bureaus den Ruf nach Abhilfe laut werden ließen. Der nicht immer

lautere Wettbewerb um die Gunst des wettenden Publikums ist ein überaus heftiger und die Konkurrenz eine zu drückende geworden. Nicht nur in größeren Städten, sondern fast an jedem Platze von nur einiger Bedeutung sind solche Unternehmungen oder Filialen derselben entstanden. Ein Blick in die Sportzeitungen zeigt, daß nicht nur inländische, sondern auch schon ausländische „Wettfirmen", wo nur irgendeine Aussicht auf Wettgroschen vorhanden ist, sich in lockenden Anerbietungen das Feld streitig machen, um Wetten und Wettgelegenheiten zu suchen. Während einzelne Unternehmer noch aus Rücksicht auf Erhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit nicht jede beliebige Wette zu jeder beliebigen Bedingung annehmen, gibt es schon eine Menge von Leuten, die ohne Mittel, Wettverbindlichkeiten von Erheblichkeit zu realisieren, im Vertrauen auf die Unerfahrenheit der Wetter jede Wette annehmen, wenn sie nur Geld erhalten. Nach Ansicht jener Individuen kann man kaum etwas Besseres tun, als ein Wettbureau zu eröffnen, wenn man keinen Pfennig Geld in der Tasche hat. Die in solchen Fällen von seiten der Wettannehmer unter allerlei nichtigen Vorwänden verweigerten Zahlungen der Wettgewinne geben natürlich auch dem harmlosesten Wetter eine deutliche Illustration für die Tendenz dieser Unternehmungen, die lediglich auf den Leichtsinn und die Vertrauensseligkeit des wettenden Publikums spekulieren. Daß Strafanzeigen verhältnismäßig selten erstattet werden, erklärt sich dadurch, daß es in einem einzelnen Falle für den Geschädigten nicht leicht ist, den Nachweis eines Betruges im Sinne des § 263 StGB. zu führen und daß die Wetter von der Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen meist von vornherein überzeugt sind.

Der aus den beteiligten Kreisen stammende Vorschlag einer Konzessionierung einzelner Unternehmer bedarf nach dem schon Gesagten keiner Widerlegung. Es kann dem Staate nicht zugemutet werden, für ein derart odiöses und völlig unkontrollierbares Unternehmen Konzessionen zu erteilen. Die Überzeugung, daß eine andersartige gesetzliche Regelung der Materie sich immer mehr als eine unabweisbare Notwendigkeit darstellt und nur noch eine Frage der Zeit sein kann, stellt die Frage in den Vordergrund, wie am besten Abhilfe geschaffen werden kann.

Wie ich am Schlusse meiner letzten Veröffentlichung im Archiv erwähnte, besitzt Frankreich in der Loi du 2 juin et decret du 7 juillet reglementant l'autorisation et le functionnement des courses de chevaux en France et loi modifiant le paragraphe 2 de l'article 4 de la loi du 2 juin 1891 bereits ein Gesetz, welches den Zweck hat, analoge Mißstände zu bekämpfen. Der Erfolg desselben zeigt sich deutlich an

der ebenda von mir veröffentlichten Übersicht der Totalisatorumsätze in Frankreich, welche von 1891 bis 1899 einen von 5823683 bis zu 255678085 Fr. steigernden Gesamtumsatz und eine hieraus resultierende Zunahme der Abgaben für Pferdezucht und lokale Wohlfahrtseinrichtungen von 58236 bis 2556780 resp. von 116473 bis 5113551 Fr. ergibt. Es war auch eine Folge dieses Gesetzes, daß der Preis für den Sieger im Rennen um den Grand prix de Paris, der vor 1891 eine Höhe von 100000 Fr. hatte, verdoppelt und die Prämie für den Züchter auf 19000 Fr. erhöht wurde, und gegenwärtig für die Pferdezucht erhebliche Summen flüssig gemacht werden können.

Die großen Beträge, welche jährlich aus dem Ertrage des Totalisators für Wohlfahrtseinrichtungen verwendet werden, haben dazu beigetragen, diese Einrichtung populär zu machen. Die Verteilung dieser Totalisatorabgaben ist dort eine öffentliche Angelegenheit von allgemeinstem lebhaftestem Interesse geworden. Allerdings diskutiert in Frankreich niemand mehr die Notwendigkeit der Unterhaltung der Pferderennen im Interesse der nationalen Pferdezucht. Während Frankreich noch 1870 nicht imstande war, seinen Bedarf an Pferden im Mobilmachungsfalle im eigenen Lande zu decken, verfügt es jetzt über einen zu diesem Zwecke ausreichenden Pferdebestand, und französische Pferde finden in den Rennen kaum noch ernsthafte Konkurrenten. Die Zustände vor dem Gesetz von 1891 und die Erfahrungen, die man mit demselben in Frankreich gemacht hat, sind das Thema von Mitteilungen, die ich den liebenswürdigen Bemühungen des Herrn Unterstaatsanwaltes J. Hurel zu Cherbourg verdanke. Für das Opfer an Zeit und Arbeit, welches die Sammlung dieser Notizen gefordert und die Bereitwilligkeit, mit welcher er seine Familienbeziehungen zu hervorragenden Pferdezüchtern und Sportsleuten seiner Heimat im Interesse der Sache zur Verfügung stellte, will ich ihm auch an dieser Stelle nochmals meinen wärmsten Dank sagen. Ich habe den französischen Text dieser Informationen, soweit erforderlich, wörtlich benutzt und im übrigen mich mit einer freien Übertragung begnügt, die mir Raum zu einigen für das Verständnis notwendigen Ergänzungen ließ.

Wettkämpfe zu Pferde sind alten Datums. Dieselben haben zu allen Zeiten in Frankreich existiert. Nur die Formen derselben haben sich wesentlich geändert. Ehemals war es nur ein kleines Publikum, welches zu den Turnieren und Karussels herbeiströmte, um die Jugend glänzender, vornehmer Geschlechter ihre Pferde in der Arena tummeln und um Ehrenpreise kämpfen zu sehen. Während der Zweck dieser Kampfspiele früher war, die körperliche Kraft und Gewandtheit der Reiter zu prüfen, und die Aufmerksamkeit und Bewunderung der Zuschauer

mehr dieser als der Tüchtigkeit und Ausdauer des Pferdes galt, haben die Pferderennen, wie es der Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1891 ausdrückt, heute zum ausschließlichen Zweck, die Leistungsfähigkeit der Pferde zu prüfen und die Pferdezucht zu heben. Die Engländer sind es gewesen, welche eigentlich dieses Prinzip der Verbesserung der Pferderasse praktisch begründet haben und Schöpfer der modernen Rennen geworden sind. Von ihnen hat Napoleon diese Idee aufgenommen, als er um 1807 öffentliche Pferderennen einrichten ließ, nachdem schon unter Ludwig XVI. in den Ebenen von Sablons, Fontainebleau und Vincennes Rennen mit nicht bedeutenden Pferden stattgefunden und die Revolution denselben ein Ziel gesetzt hatte [1]). Die ersten Rennen waren aber nur Unterhaltungen von Liebhabern. Die Besitzer ritten selbst und man interessierte sich ebenso für ihre Geschicklichkeit wie für die Schnelligkeit ihrer Pferde. Die Rennen bildeten also in Wahrheit noch einen Sport und die mit Rücksicht auf dieselben abgeschlossenen Wetten waren erlaubt und völlig gesetzlich. Die unter den Begriff der contrats aléatoires, Art. 1964 [2]) Code civil fallenden Spiele und Wetten sind nicht verboten. Nur aus Gründen der Moral und der sozialen Nützlichkeit haben die Redakteure des Code civil dem Gläubiger das Recht der Befriedigung auf dem Wege der Klage versagt (Art. 1965 [3])). Ausgenommen hiervon sind die im Art. 1966 [4]) besonders aufgeführten Spiele, die der Waffenübung dienen oder körperliche Kraft und Gewandtheit prüfen sollen. Nach dem Absatz 2 dieses Artikels sind die Gerichtshöfe aber ermächtigt, eine Klage zurückzuweisen, wenn die ausgesetzte Summe nach der Natur des Spieles oder den Verhältnissen der Parteien als

---

1) Siehe Jeux et Paris devant la loi par Émille Chevallier docteur en droit, Avocat à la Cour d'Apel Paris, A. Derenne. Le Guide bleu des courses par Villa A' Roggio. Paris. Sevin et E. Rey.

2) Article 1964 du Code civil: Le contrat aléatoire est une convention reciproque dont les effets quant aux avantages et aux pertes soit pour toutes les parties soit pour l'une ou plusieures entre elles dependent d'un évenement insertion tels sont: Le contrat d'assurance, le pret à grosse aventure, le jeu et le pari, le contrat de rente réagere. Les 2 premiers sont régis par les lois maritîmes.

3) Article 1965: La loi n'accorde aucune action pour une dette de jeu ou pour le paiement d'un pari.

4) Article 1966: Le jeux propres à exercer au fait des armes, les courses à pied ou à cheval, les courses de chariot, le jeu de paume et autres jeux de même nature, qui tiennent à l'adresse et á l'exercise du corps, sont exceptés de la disposition précédente.

Néanmoins le tribunal peut rejeter la demande, quand la somme lui paraît excessive.

unmäßig hoch erscheint. Ein Recht, solche Ansprüche herabzusetzen, ist den Gerichten nicht verliehen (Cours de droit civil français par M. M. Aubry et Rau, Tome 4 des contrats aléatoires).

Obwohl der Erfolg der ersten, von Pferdebesitzern veranstalteten Rennen ein mäßiger war, entstanden bald Rennvereine, welche im Interesse der Pferdezucht und der Veredelung der Pferderasse zunächst völlig zwanglos gegründet und organisiert wurden. Die Regierung ermunterte diese Bestrebungen durch Aussetzen von staatlichen Unterstützungen und Preisen. Durch Erlaß vom 16. März 1866 ordnete der Marschall Vaillant, Minister des kaiserlichen Hauses, eine gegenseitige Überwachung der Vereine an, um die Einrichtung und den planmäßigen Betrieb der Rennen zu sichern. Dieser Erlaß machte gleichzeitig die Privatunternehmungen den staatlich sanktionierten Zwecken insofern dienstbar, als er alle mit Staatspreisen dotierten Rennen der Kontrolle und Leitung einer der drei schon bestehenden Gesellschaften unterstellt (Thèse sur l'élevage et les courses de chevaux par M. Buffard, docteur en droit, directeur du journal „La france chevaline"). Eine Notwendigkeit, die Erlaubnis zur Einrichtung des öffentlichen Rennbetriebes von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen, war damals noch nicht hervorgetreten. Ungeachtet der Ausbreitung und der stetig wachsenden Zahl der Gesellschaften und der von diesen veranstalteten Rennen bildeten dieselben immer noch einen Sport, dem sich nur vom Glücke bevorzugte, wohlhabende Leute widmen konnten. Das Volk blieb den Rennplätzen noch fern, die einstweilen nur von Aristokraten und dem reichen Bürgertume besucht wurden, welche sich zu Pferde oder im eigenen Wagen dorthin begaben. Wetten wurden ohne Mittelspersonen unter Bekannten abgeschlossen und waren die Folge von Meinungsverschiedenheiten zwischen Besitzern der Pferde und ihren Freunden über die Tüchtigkeit der konkurrierenden Pferde. Sie waren erlaubt und im Rahmen der im Artikel 1966 des Code civil vorgesehen. Indessen hatte bald die Mode und das Interesse ein mehr oder weniger sportliebendes Publikum in größerer Masse zu den Rennen hinausgezogen und die Gründung eines Unternehmens veranlaßt, welches sich „Salon des courses" oder „Chambre des paris" nannte und durch Verordnung des Polizeipräfekten vom Jahre 1862 genehmigt wurde. Die Rennpreise fingen an, für die Besitzer und Pferdezüchter ein Gegenstand nebensächlichen Interesses zu werden — langten sie doch oft kaum hin, um den Jockeys eine angemessene Vergütigung zu gewähren — und das Hauptinteresse konzentrierte sich auf die Wetten (jeux et paris par E. Chevallier, docteur en droit,

Avocat á la cour d'Appel, Paris, A. Derenne). In dem Salon entstand eine Wettbörse, und Buchmacher nach Art der in England existierenden unternahmen die Regulierung der Wetten. Die Regulierung erfolgte auf Grund eines von solchen Unternehmern geführten Buches, welches die Wetten und die Wetter notierte. Jede Seite dieses Buches enthielt 4 Rubriken. In erster Reihe trug der Wetter den Betrag, den er wetten wollte, in zweiter die Gewinnsumme, in dritter den Namen des Pferdes mit einem vorgesetzten „p" (pour) oder „c" (contre) — je nachdem er auf oder gegen das Pferd wettete — und in vierter den Namen des Partners ein. Von den Wettern wurde in entsprechender Art und Weise Buch geführt. Diese Wetten waren gewissen Regeln und bei Streitigkeiten dem Schiedsspruche eines zu dem Zwecke gebildeten Komites des Salon unterworfen. Die von dem Verlierer nicht sogleich gezahlten Wettbeträge sollten an dem den Rennen folgendem Sonnabende reguliert werden; bei späterer Regulierung waren die Betreffenden bis dahin von weiteren Wetten ausgeschlossen.

Seit 1873 hat sich der Charakter der Rennen wesentlich geändert. Von dieser Zeit an datiert für dieselben Ära unaufhörlicher Prosperität. Sie hörten indessen auf, ausschließlich Sport zu sein; man konnte dieselben nicht mehr lediglich als Unterhaltungen von Interessenten ansehen. Zwar waren die Vereine nach wie vor Sportgesellschaften, welche als alleinigen Zweck die Verbesserung der Pferderasse hatten, aber die Masse des zu den Rennen erscheinenden Publikums war eine andere geworden. Dieselbe bestand nicht mehr allein aus Pferdebesitzern, Züchtern und Sportsleuten, sondern war zu Spielern herabgesunken ohne Kenntnis der Pferde und ohne Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit derselben zu beurteilen. Die Rennplätze wurden überschwemmt von einer Menge, die nur von ihrer Spielpassion dorthin getrieben wurde; im Gefolge derselben erschien bald eine Schar von Leuten, die ohne jede gesicherte Existenz nur auf den Leichtsinn und die Unerfahrenheit der Masse spekulierten. Solchen Spekulationen haben verschiedene Arten von Glückspielen ihre Entstehung zu verdanken.

Die Wette im Hut (le pari au chapeau oder la poule) bestand darin, daß die an dem Rennen beteiligten (l. p. au tableau) oder die auf dem Rennprogramme aufgeführten (l. p. au programme) oder auch alle sonst zum Rennen angemeldeten Pferde (l. p. à l'engagement) durch bestimmte, auf einzelne Zettel geschriebene Zahlen repräsentiert, untereinander gemischt in einen Hut geworfen wurden.

Jeder Teilnehmer hatte einen vorher bestimmten Wettbetrag ein-

zuzahlen. Von den Wettern, die an Zahl am besten gleich waren der Zahl der Pferde, griff dann ein jeder beliebig einen Zettel heraus. Gewonnen hatte, wer den Zettel mit der Zahl des im Rennen Sieger gewordenen Pferdes gezogen hatte. Derselbe erhielt nach Abzug gewisser Prozente für den Unternehmer die Gesamtsumme der Einsätze ausgezahlt.

Anfänglich fand dies Spiel nur unter Bekannten statt. Die Schwierigkeit, Teilnehmer in genügender Zahl zu finden, führte schließlich zur Einrichtung von Agenturen, welche solche Spiele unternahmen. Dieselben konnten bei der größeren Zahl der Teilnehmer größere Gewinne zahlen und führten einige Verbesserungen des Spieles ein, welches indessen im wesentlichen nach den anfänglichen Grundsätzen geleitet wurde. Ein Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 31. Oktober 1874 (Dalloz 1875. II. 92) entschied, daß dieses Spiel eine durch das Gesetz vom 21. Mai 1836[1]) verbotene Lotterie und ein reines Hazardspiel wäre, weil eine Losziehung stattfände und der Ausgang von der Handlung eines Spielers abhängig wäre, die sich als eine völlig zufällige darstelle.

Das durch den Besuch der Rennplätze und die Lektüre der Sportblätter an dem Verlauf der Rennen allmählich mehr interessierte Publikum zog es bald vor, auf Pferde zu wetten, die es selbst wählen konnte, als diese Wahl dem reinen Zufall zu überlassen. So war es verhältnismäßig leicht, die Rennbahnen von Individuen zu säubern, die dort Lotterien zu ihrem Nutzen veranstalteten. Unter den früheren Unternehmern solcher Lotterien fand sich aber bald ein anschlägiger Kopf namens Oller, der in Gemeinschaft mit einem gewissen Goupil eine Agentur eröffnete, in welcher Glücksspiele mannigfaltigster Art eingerichtet wurden. Im Monat Oktober 1873 etablierte er in Paris, Ecke des Boulevard des Italiens und der Straße Micodière ein Geschäft unter dem famosen Namen „Turf-Agentur“, hier konnte man

---

1) Loi du 21. Mai 1836.

Article 1er: Les lotteries de tonte espèce sont prohibées.

Article 2: Sont reputées lotteries et interdites comme telles, — les vents d'immeubles, de meubles ou de marchandises effectuées par la voie du sort. ou auxquelles auraient été réunis des primes ou autres bénéfices dus au hasard, et généralement toutes operations offertes au public pour faire naitre l'ésperance d'un gain qui serait acquis par la voie du sort.

Article 3: La contravention à ces prohibitions sera punie des peines portées à l'article 410 du Code pénal. — — — — — — —

En cas de seconde ou ultérieure condamnation, l'emprisonnement et l'amende portés en l'art. 410 pourront être élevés au double du maximum. — Il pourra, dans tous les cas, être fait application de l'article 463 du Code pénal.

bei Gelegenheit der Rennen in Frankreich, Belgien oder England wetten. Sein System war das der gegenseitigen Wette mit verschiedenen Kombinationen. Nach einem Urteile des Tribunals der Seine (Oller, Goupil et autres 27. August 1874. Dalloz 1875) hatten die Wetter:

a) Die Sieger in mehreren Rennen eines Tages, oder

b) die Pferde, die in einem Rennen auf einen der ersten Plätze durchs Ziel gehen würden, oder

c) die Sieger in zwei oder drei Rennen verschiedener Renntage richtig zu bezeichnen, um zu gewinnen. Das Urteil sagt, daß die Art solcher Wetten infolge der Mannigfaltigkeit unvorhergesehener Fälle dem Zufalle einen größeren Spielraum lasse als der Überlegung des Wetters — — — daß die Zahl der Kombinationen solcher Wetten nur durch das Produkt aus der Zahl der für ein oder mehrere Rennen in Betracht kommende Einheiten begrenzt würde. Demgemäß würde sich nach diesem System, um eine Wette für drei Rennen eines Tages zu gewinnen, d. h. zum Beispiel den Sieger des ersten Rennens bei 7, den des zweiten bei 10, den des dritten bei 8 laufenden Pferden richtig zu raten, 7 mal 10 mal 8 gleich 560, multipliziert mit 3, also gleich 1680, nicht vorhergesehene Möglichkeiten ergeben. Oller machte es noch besser. Waren die tatsächlichen Kombinationen von den Wettern erraten worden, so bestimmte er dieselben, die Wetten nach ihrem ursprünglichen Einsatze auf das nächste in Frankreich oder England stattfindende Rennen zu übertragen. Hierdurch wurde der Ausgang der Wetten von neuem aufs Ungewisse verschoben. Die Einnahmen waren denn auch außerordentliche. Es wurde festgestellt, daß die Unternehmer innerhalb 9 Monaten, vom Oktober 1873 bis Juni 1874, etwa 3 500 000 Fr. an Wetteinlagen vereinnahmt hatten. Hiervon hatte Oller 10 bis 20 Proz. und wenn man seine Unkosten in Höhe von 246 000 Fr. abzieht, netto 100 000 Fr. verdient. Ein von der Staatsanwaltschaft der Seine gegen diese Agentur eingeleitete strafrechtliche Verfolgung machte diesem famosen Unternehmen im Juli 1874 ein Ende. Die Verurteilung von Oller und Goupil erfolgte unter Anwendung des Artikel 410 [1]) Code pénale. Das Tribunal der Seine und der

1) Article 410: Ceux qui auront tenu une maison de jeu de hasard et y auront admis le public, soit librement, soit sur la présentation des intéressés ou affiliés, les banquiers de cette maison, tous ceux qui auront établi ou tenu des lotteries non autorisées par la loi, tous administrateurs, préposés ou agents de ces établissements, seront punis d'un emprisonnement de deux mois au moins et de six mois au plus, et d'une amende de cent francs à six mille francs. Les coupables pourront être, de plus, à compter du jour où ils auront subi leur peine, interdits, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, des droits mentionnés en article 42 du présent Code. Dans tous les cas, seront confisqués tous les fonds ou

Gerichtshof von Paris entschieden, daß Oller und Goupil ein Spielhaus gehalten und Lotterien ohne Genehmigung veranstaltet hatten.

Diese richterlichen Entscheidungen und andere unterdrückten auf einmal: die Wette im Hut, die Wette mit Kombinationen und die gegenseitige Wette. Herr Garraud, Professor der Rechte an der Universität zu Lyon, beschreibt die letztere in einer Note, die von Dalloz (1889 I. 81) veröffentlicht ist.

„Bei der gegenseitigen Wette wählt sich jeder Wetter ein Pferd, macht seinen Einsatz auf dasselbe und empfängt von der Agentur einen Schein mit Angabe des gewählten Pferdes und des Wettbetrages. Alle diejenigen, welche das siegende Pferd gewettet haben, teilen sich nach dem Verhältnis des von ihnen gewetteten Betrages in den auf die verlierenden Pferde gemachten Totaleinsatz.

Dieses ist das Prinzip der Totalisatorwette, welche die Rennvereine seit 1887 mit behördlicher Genehmigung auf ihren Rennbahnen einrichteten und bezüglich deren Einrichtung das Gesetz vom 2. Juni 1891 die noch jetzt gültigen Bestimmungen traf.

Die vorerwähnten Verurteilungen von Wettunternehmern hatten aber im wesentlichen kein anderes Resultat als die Mode des Spieles zu ändern und die Wette zu fester Quote zu begünstigen.

Diese Art der Wette wurde der Menge von den Buchmachern offeriert, die vom ersten Platze der Rennbahnen (pesage), wo sie lediglich — wie ihr Name sagt — Buchführer der von anderen abgeschlossenen Wetten waren, ihren Weg nun auch zum Volksplatze (pelouse) fanden. Ihr erstes Auftreten auf dem ersten Platze war bescheiden genug gewesen. Sie hatten damit begonnen, in ein Buch die Wetten einzutragen, die zwischen Sportsleuten abgeschlossen wurden. Dieses Buch diente auch nach den Rennen der Regulierung der derart abgeschlossenen Wetten. Allmählich hatte das Zuströmen der Massen zu den Rennen ihre Rolle erweitert. Sie waren dazu übergegangen, alle Wetten und zwar ohne Rücksicht darauf anzunehmen, ob sie dieselben anderweitig würden weitergeben können oder selbst halten mußten, falls ihnen ersteres nicht gelang. So hatten sie bereits begonnen, erfolgreich zu operieren. Mit ein wenig Gewandtheit fiel es ihnen nicht schwer, die angenommenen Wetten gegenseitig zu kompensieren. Bei der von Tag zu Tage anwachsenden Zahl der Wetter, die sich gegenseitig nicht kannten, wurden sie für die Wetter bald unersetzliche Mittelspersonen. Schließlich war man, um die Ab-

effets qui sauront trouvés exposés au jeu ou mis a la lotterie, les meubles, instruments, ustensiles, appareils employés ou destinés au service des jeux ou des lotteries, les meubles et les effets mobiliers dont les lieux seront garnis ou décorés.

machungen zu vereinfachen, dazu übergegangen, die Wetten zu festen Quoten abzuschließen, d. h. die Gewinnchancen der Pferde abzuwägen und mit jedem, der da gerade kam, auf beliebige Pferde zu wetten. Diese Praxis hatte für erlaubt gegolten, solange Sportsleute des ersten Platzes in Frage kamen, die man für erfahren und befähigt hielt, die Gewinnchancen der Pferde richtig abzuschätzen. Ihr Gewerbe war, wenn auch nicht offiziell erlaubt, so doch unter diesem Gesichtspunkte geduldet. Die Buchmacher glaubten nun ihrerseits, daß das Zugeständnis, welches man ihnen für den ersten Platz gemacht hatte, auch für den Volksplatz Geltung haben müßte. Die Aufnahme, welche die Buchmacher mit ihrem öffentlichen Ausrufen der Gewinnquoten und öffentlichen Anschlag derselben auf einer eigens hierzu bestimmten Tafel auf dem Volksplatze fanden, war eine geradezu enthusiastische. Nun konnte auch das Volk endlich seine Wahl unter den Pferden treffen und gedachte es ebenso kritisch zu tun, wie die Stammgäste des ersten Platzes. Vielleicht hatte es damit in gewisser Hinsicht gar nicht so unrecht. Die Rennen gaben jedenfalls auf dem Volksplatze nun ebenso wie auf dem ersten Platze Gelegenheit zu Glückspielen. Auf dem letzteren Platze waren indessen die Wetten eine lange Zeit hindurch nach dem alten Brauche ohne Zahlung des Wettbetrages abgeschlossen worden. Dies blieb auch noch einstweilen bestehen, solange die Buchmacher nur mit Bekannten wetteten, mit denen sie später in dem schon genannten Rennsalon (Salon des courses) ihre Rechnung ausgleichen konnten. Soweit Unbekannte in Frage kamen, nahmen die Buchmacher auch hier schon vorher Zahlung der Wette entgegen. Auf dem Volksplatze verfuhren die Buchmacher nun wie in dem letzteren Falle. Gegen Zahlung des Wettbetrages und vorbehaltlich der Rückerstattung zusammen mit dem Gewinn erhielt der Wetter dafür von den Buchmachern einen Schein, der das gewettete Pferd und den Wettbetrag notierte. Man muß hierbei berücksichtigen, daß der Buchmacher, welcher mit jedem Beliebigen auf dem Volksplatze wettete, natürlich Gefahr lief, sein Geld zu verlieren und daher wohl kaum anders handeln konnte. Aus diesem Grunde nahm man wohl auch im allgemeinen an diesem Verfahren, welches dem Buchmacher gegenüber dem Wetter eine gewisse Überlegenheit gab, keinen Anstoß. Übrigens würde diese Praxis auch nicht zu Unzuträglichkeiten geführt haben, wenn alle Buchmacher ehrliche Leute gewesen wären; aber in diese unaufhaltsam wachsende Körperschaft schlichen sich Betrüger ein, welche ohne Bedenken jede Wette annahmen, um dann mit dem Gelde der Wetter zu verschwinden. Groß war die Zahl der Betrogenen, aber das Geschäft der Buchmacher erlitt hier-

durch keinen Abbruch; es fuhr vielmehr fort, in ganz außergewöhnlicher Weise zu blühen. Inzwischen waren auf Grund zahlreicher Anzeigen strafrechtliche Verfolgungen eingeleitet worden. Die Staatsanwaltschaft versuchte aber vergeblich, dem Treiben der Buchmacher ein Ziel zu setzen, indem sie von Fall zu Fall gegen dieselben wegen Vergehungen gegen die Artikel 410, 475 zu 5 Code Pénal [1]) — die einzigen, die man anwenden konnte, und zwar, indem man sie auf diese Fälle ausdehnte und interpretierte — Anklagen erhob. Ein Teil der Anklagen hatte Erfolg, ein anderer nicht. Die Judikatur ließ sich von untereinander verschiedenen Auslegungen der vorerwähnten Artikel leiten. Es scheint jedoch, daß schließlich die Tribunale sich über den Punkt einig geworden wären, daß die Wette zu fester Quote ein Hazardspiel darstelle und der Artikel 475 zu 5 Code Pénal Anwendung finden müsse, weil der Wettannehmer jedem Beliebigen zu wetten anböte und die Wette mit Personen abschlösse, die mit den Gepflogenheiten der Rennen nicht vertraut, die Leistungsfähigkeit der Pferde nicht abschätzen könnten. Die Bestimmungen des Artikel 1966 des Code civil und gewisse Auslegungen desselben, nach welchen die Wette zu fester Quote nur dann als unerlaubt anzusehen wäre, wenn sie nicht die Förderung des Sports und Verbesserung der Pferderasse zum Ziele hätte, genierten indessen die Richter. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, wählte man den Ausweg, dem Angeklagten die Beweislast darüber aufzuerlegen, daß die Personen, mit denen er gewettet hatte, auf sportlichem Gebiete erfahren oder mit Verbesserung der Pferderasse beschäftigt seien (Cour de cassation 3. Oktober 1888). Dies widersprach durchaus dem Grundsatze, nach welchem der Angeklagte keinen Beweis seiner Unschuld zu erbringen hat, vielmehr die ganze Beweislast dem öffentlichen Ankläger auferlegt ist. Aber auch die vereinzelten Bestrafungen der Wettunternehmer hatten, wie Gerraud meint, nur den Erfolg, die Ohnmacht der Gesetze gegenüber der Macht eingewurzelter Gewohnheiten zu zeigen. Die Zahl der Buchmacher auf dem ersten und dem Volksplatze nehmen stetig zu. Dieselben mieteten sich von den Vereinen feste Standplätze und errichteten daselbst Estraden. Ein gewisser Regimband war der erste, der auf den

---

1) Article 475 Code Pénal.

Seront punis d'amende, depuis six francs jusqu'à dix francs inclusivement:

1ª — — —

2ª — — —

— — — —

5° Ceux qui auront établi ou tenu dans les rues, chemins, places ou lieux publics, des jeux de lotterie ou d'autres jeux de hasard; — — — — — — — —

Rennplätzen Pfähle einschlagen ließ, an denselben große blaue Sonnenschirme befestigte, unter denselben für den Ausrufer der Quote eine Bank und eine Tafel zum Anheften der Kurslisten der Pferde und ein Pult zum Notieren der Wetten anbringen ließ. Das war die ganze Einrichtung. Die Plätze wurden zu enormen Preisen vermietet und die Buchmacher machten glänzende Geschäfte. Wie Villa A'Roggio im Guide bleu erzählt, brachte ein guter Standplatz zu Longchamps oder Auteuil seinem Inhaber 1 500 000 bis 1 800 000 Fr. netto im Jahre ein, ungerechnet 400 000 bis 500 000 Fr., welche die Wetter schuldig blieben. Durch ihren Gewinn an Terrain kühn geworden, trotzten sie der Polizei, welche sich durch ihr Auftreten einschüchtern ließ. So sah man sie am hellen Tage 15 Jahre hindurch mit einem Erfolge ohnegleichen ihre Geschäfte treiben.

Der Fiskus war der Ansicht, daß man ihnen, solange man sie dulde, eine Steuer auferlegen müsse. Aber alle Versuche, diese Leute zu einer Steuer heranzuziehen, waren vergebliche. Die Regierung lehnte es ab, anzuerkennen, daß Buchmacher, deren Gewerbe mit Strafe bedroht waren, ein bürgerliches Gewerbe betrieben, und der Staat hatte wohl recht, die Buchmacherei als ein außerhalb des Gesetzes stehendes Gewerbe anzusehen.

Man suchte nach einer Kombination, die das Gesetz und die Rechtsprechung mit der Spielpassion versöhnen sollte, aber niemand konnte einen gangbaren Weg angeben.

Die Renngesellschaften versuchten schließlich einen Ausweg, der verlockend schien, aber in der Praxis hinter den Erwartungen zurückblieb. Dieselben baten die Regierung um die Erlaubnis, unter ihrer Kontrolle auf den Rennplätzen Bureaus für gegenseitige Wetten (Totalisator) errichten zu dürfen, um der Masse zu ermöglichen, in legaler Weise und unter gewissen Garantien ihr unüberwindliches Spielbedürfnis zu befriedigen. Man wollte das Übel in unschädliche Bahnen lenken, wenn man es auch nicht gänzlich zu unterdrücken vermochte. Es war dieselbe Idee, welche später das Gesetz vom 2. Juni 1891 inspiriert hat. Die Regierung nahm den Vorschlag an und wie sie früher den Salon des courses genehmigt hatte, ermächtigte sie nun durch besondere Erlasse die Vereine auf deren Gesuch, die gegenseitige Wette auf ihren Rennplätzen einzurichten. Diese Erlasse legten den Rennvereinen unter anderem wörtlich folgende Verpflichtungen auf:

Artikel 1. Die Renngesellschaft erhält die Erlaubnis, auf ihren Rennplätzen, die Lotterie genannt „die gegenseitige Wette“ (le pari mutuel) unter den Beschränkungen und Bedingungen, wie sie in dem abschriftlich beigefügten Gesuche aufgestellt sind, einzurichten.

Artikel 3. Der Einheitssatz der Wette darf nicht kleiner sein als 5 Frank und darf nur um Vielfache dieser Summe erhöht werden.

Artikel 6. Diese Erlaubnis ist persönlich und nicht übertragbar.

Die gegenseitige (Totalisator-)Wette wurde nun auf den Rennplätzen mit behördlicher Genehmigung eingerichtet. Das Geschäft der Buchmacher wurde dadurch aber nicht im mindesten beeinflußt. Dieselben riefen nach wie vor, und zwar mit größerem Erfolge als je, ihre Wetten von ihren Standplätzen auf den Rennbahnen aus. Das Publikum hatte nur eine Gelegenheit mehr, sein Geld zu riskieren und zu verlieren. Die offizielle Einrichtung der gegenseitigen Wette gab nur einer Gesellschaft von Betrügern eine neue Gelegenheit zur Ausbeutung des Publikums. Diese Individuen nannten sich Wettkommissionäre und richteten in allen vier Windrichtungen von Paris Agenturen mit dem Namen „Commission au pari mutuel" ein, wo sie Wetten angeblich zur Anlegung an den Schaltern des Totalisators der offiziellen Renngesellschaften annahmen. Das waren also Unternehmungen, welche den in Deutschland bestehenden Wettbureaus genau entsprachen. Lange Zeit hindurch konnte man sich dieser neuen Unternehmungen nicht erwehren, und Paris wurde sozusagen in ein großes Wettbureau verwandelt. Auf Grund von Anzeigen Geschädigter wurden schließlich strafrechtliche Verfolgungen eingeleitet; es erfolgten Verurteilungen der Inhaber solcher Bureaus als Unternehmer öffentlicher Spielhäuser (Arrêts de la cour de Rouen et de la Cour de Paris, 3. August 1889 — 12. Juni 1890). Es erscheint notwendig, an dieser Stelle zu erwähnen, daß im Gefolge der Buchmacher und im Anschluß an die Totalisatorwette eine ganz neue Kategorie von Betrügern es unternahm, die Spielleidenschaft der Massen auszubeuten. Ich meine die Verkäufer der sogenannten „Tipps". Gegen eine Vergütigung erboten sich nämlich Leute, dem Publikum Informationen über die voraussichtlichen Sieger in den Rennen zu geben. So ungewöhnlich dies auch erscheinen mag, das Publikum hatte zu diesen Leuten das größte Vertrauen. Es kam dies weniger daher, daß man sie für besonders fähig und geeignet hielt, die Leistungsfähigkeit der konkurrierenden Pferde zu beurteilen, als daß man sie nach ihren Offerten und ihren angeblichen Verbindungen in die vermuteten Pläne der Rennställe für eingeweiht hielt. Die Verkäufer solcher Tipps waren eben nicht die letzten, die von den Gerüchten hörten und profitierten, die von Böswilligen über die Art und Weise, wie angeblich die Rennen stattfänden, ausgesprengt wurden. Die Wetter waren so oft in ihren sicheren Erwartungen und Berechnungen getäuscht, so oft von den Zufällen der Rennen völlig überrascht worden,

daß sie nur zu leicht geneigt waren, ein geheimes Einverständnis zwischen den Besitzern der Pferde und ihrer Gefolgschaft sowie den an dem Ausgange interessierten Sportsleuten als tatsächlich vorhanden vorauszusetzen. Das Laienpublikum hatte sicher völlig irrige Ansichten über Betrügereien bei den Rennen, aber gewisse Vorkommnisse begünstigten, wie man zugeben muß, diesen ungeheuerlichen Wahn. Die Mißstände auf dem Wettgebiete hatten schließlich einen Umfang angenommen, daß die Regierung die den Renngesellschaften erteilten Genehmigungen zur Aufstellung des Totalisators zurücknahm und jede Art der Wette auf den Rennplätzen zu unterdrücken versuchte. Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege die Spiellust der Massen einzudämmen und zu geordneten Verhältnissen zu kommen, hat dann die Annahme und den Erlaß des Gesetzes vom 2. Juni 1891 zur Folge gehabt.

Dieses Gesetz hat eine völlige Umwälzung in den bisher gültigen und in der Praxis befolgten Grundsätzen bewirkt, indem es in erster Linie sich mit Regelung der Genehmigung und Einrichtung der Pferderennen befaßt. Es beseitigt das Recht des Einzelnen, im sportlichen oder Erwerbsinteresse ungehindert Rennen zu organisieren. Der erste Artikel sagt: „Kein Rennplatz darf ohne Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft eröffnet werden".

Von gewisser Seite wurde hierin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit gefunden. Gewiß hatte der Gesetzgeber durch diesen Artikel mit allen Traditionen gebrochen, die in der Unternehmung von Wettrennen nur eine öffentliche Lustbarkeit nach Art anderer gesehen hatten. Die frühere völlige Freiheit in dieser Beziehung hatte aber soviele Mißbräuche gezeitigt, daß die Proteste von seiten ihrer Anhänger durch die Flut von Klagen erstickt wurden, welche die Mißstände hervorgerufen hatten. Die Rennen konnten wegen ihres allgemeinen Interesses und mit Rücksicht auf das Spiel, zu welchem sie die Veranlassung gaben, nicht mehr zu den gewöhnlichen Lustbarkeiten gerechnet werden. Man sah ein, daß sie in unserer Zeit nicht mehr bloß eine Ergötzlichkeit für Sportliebhaber waren und daß sie auch nicht den Vorwand zu Unternehmungen hergeben durften, die lediglich darauf abzielten, das Publikum, das des Spieles wegen dorthin ging, auszuplündern. Man verschloß sich daher nicht der Notwendigkeit, die Einrichtung und den Verlauf der Rennen, welche durch das Gesetz den Charakter von Veranstaltungen allgemeinsten

---

1) Loi du 2 juin, réglementant l'autorisation et le functionnement des courses de chevaux en France.

Article 1er: Aucun champ de courses ne peut être ouvert sans l'autorisation préalable du Ministre de l'agriculture.

Interesses und öffentlicher Nützlichkeit erhielten, im zweiten Artikel unter staatliche Aufsicht zu stellen. Dieser sagt: „Genehmigt werden allein Pferderennen, die zum ausschließlichen Zweck die Verbesserung der Rasse haben". Derselbe Artikel schreibt vor, daß diese Rennen nur von Gesellschaften eingerichtet werden dürfen, deren Statuten vom Minister für Landwirtschaft im Einverständnis mit der höheren Gestütsverwaltung genehmigt sind. Das will sagen, daß der Gesetzgeber, gut beraten, nicht dem Staate das Monopol, Rennen zu veranstalten, gegeben hat, vielmehr diese Veranstaltung bekannten Gesellschaften überließ, welche alle wünschenswerten Garantien gaben, und daß er sich darauf beschränkte, die Eröffnung der Rennplätze von der vorher einzuholenden Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft abhängig zu machen. Hierdurch wurde die Freiheit der Entwicklung, für welche man fürchtete, soweit als möglich geschont. Nach Verlauf von nun 18 Jahren erkennt man allgemein die Nützlichkeit desselben an und es hat sich noch keine Stimme erhoben, welche seine praktische Brauchbarkeit und seinen moralischen Wert in Zweifel gestellt hätte.

Der Artikel 3 des Gesetzes unterwirft das Jahresbudget und die Rechnungsaufstellung jeder Renngesellschaft der Genehmigung und Kontrolle der Minister für Landwirtschaft und Finanzen. Wenn die Rennvereine nur eine Einnahmequelle gehabt hätten und zwar eine, die nur aus ihren eigenen Einkünften (staatliche Unterstützungen, Einsätze der angemeldeten Pferde, Reuegelder, Eintrittsgelder für Besuch der Plätze usw.) herrührte, so würde das Gesetz vermutlich keine Kritik erfahren haben. Nun hat sich der Gesetzgeber aber nicht darauf beschränkt, Fragen zu erledigen, die im Prinzip von aller Welt anerkannt waren und in unmittelbarer Beziehung zur Verwaltung der Rennen standen, vielmehr lag ihm auch daran, die Wetten zu regeln, zu denen die Rennen Gelegenheit gaben. Die diesbezüglichen Artikel 4 und 5 sind dann auch der Stein des Anstoßes geworden und haben das Dekret vom 7. Juli 1891 modifiziert durch die Dekrete vom 16. Januar 1894 und 3. Februar 1896, sowie das Dekret vom 24. Oktober 1896 nötig gemacht. Nebenbei bemerke ich,

---

1) Article 2: Sont seules autorisées les courses de chevaux ayant pour but exclusif l'amélioration de la race chevaline et organisées par des sociétés dont les statuts sociaux auront été approuvés par le Ministre de l'agriculture, après avis du conseil superieur des haras.

2) Article 3: Le budjet annuel et les comptes des toute société de courses sont soumis à l'approbation et au contrôle des Ministres de l'agriculture et des finances.

daß der Artikel 4 des Gesetzes zu § 2 geändert und ergänzt worden ist durch das Gesetz vom 1. April 1900. Die Änderungen, deren Gegenstand die beiden letzten Artikel des Gesetzes vom 2. Juni 1891 und die damit zusammenhängenden Dekrete waren, zeigen, daß man nicht mit einem Male zum Ziele kommen konnte. Nachstehend gebe ich eine Übersetzung der in Betracht kommenden Artikel mit den Abänderungen.

Artikel 4. Wer, an welchem Orte und unter welcher Form es auch sei, die Wette bei Pferderennen ausbeutet, indem er jedem Beliebigen zu wetten anbietet, oder mit jedem Beliebigen, sei es persönlich, sei es durch eine Zwischenperson wettet, soll den im Artikel 410 Code pénal ausgesprochenen Strafen unterworfen sein.

Als Teilnehmer dieses Deliktes sollen angesehen und als solche bestraft werden:

1. Wer sich zu den Wetten, um die es sich handelt, einer Zwischenperson bedient, oder im voraus Zahlung der Wette annimmt.

2. Wer im Hinblick auf abzuschließende Wetten Auskünfte über die Gewinnchancen der zu den Rennen angemeldeten Pferde verkauft.

Dieser Paragraph ist durch Gesetz vom 1. April 1900 in folgender Fassung ergänzt:

oder wer durch Mitteilungen, Zirkulare, Prospekte, Annonecn, Karten oder durch irgendein anderes Mittel der Veröffentlichung, sei es in Frankreich, sei es im Auslande, die Existenz von Handelsstellen, Agenturen oder Personen erkennen läßt, die solche Auskünfte verkaufen.

---

1) Article 4: Quiconque aura, en quelque lieu et sous quelque forme que ce soit, exploité le pari sur les courses de chevaux, en offrant à tous venants de parier ou en pariant avec tous venants soit directement, soit par l'intermédiaire, sera passible des peines portées à l'article 4 du Code pénal.

Seront réputés complices du délit ci-dessus determiné et punis comme tels:

1°. Quiconque aura servi d'intermédiaire pour les paris, dont il s'agit, ou aura reçu le dépôt préalable des enjeux.

2°. Quiconque aura, en vue des paris á faire, vendu des renseignements sur les chances de succès des chevaux engagés (complété par la loi du 1er Avril 1900 de la façon suivante:) ou qui par des avis, circulaires, prospectus, cartes annonces ou par tout autre moyen de publication, aura fait connaître l'existence soit en France soit á l'étranger, d'établissements, d'agences ou de personnes vendant ces renseignements,

3°. Tout propriétaire ou gérant d'établissement public qui aura laisser exploiter le pari dans son établissement.

Les dispositions de l'article 463 du Code pénal seront dans tous les cas applicables aux délits prévus par la présente loi.

3. Jeder Eigentümer oder Geschäftsführer eines öffentlichen Lokales, der dort die Wette ausbeuten läßt. Die Bestimmungen des Artikels 463 Code pénal sollen in allen Fällen auf Vergehen gegen dieses Gesetz anwendbar sein.

Artikel 5. Solange die Gesellschaften, die durch Artikel 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, ist ihnen gestattet, auf Grund einer besonderen und stets widerruflichen Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft und einer bestimmten Abgabe zugunsten lokaler Wohltätigkeitseinrichtungen und der Pferdezucht auf ihren Rennplätzen die gegenseitige Wette einzurichten. Indessen hebt diese Genehmigung keine der anderen Bestimmungen des Artikel 4 auf.

Ein nach Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft erlassenes Dekret wird die Höhe der vorerwähnten Abgabe, die Formen und Bedingungen für Einrichtung der gegenseitigen Wette bestimmen.

Das Dekret vom 7. Juli 1891 mit den Modifikationen vom 16. Januar 1894 und 3. Februar 1896 legt den nach dem vorerwähnten Gesetze genehmigten Renngesellschaften im Artikel 1 die Verpflichtung auf, bezüglich Einrichtung der gegenseitigen (Totalisator-) Wette jährlich durch den für den Rennplatz zuständigen Departementspräfekten bei dem Minister für Landwirtschaft ein besonderes Genehmigungsgesuch einzureichen, welchem eine beglaubigte Aufstellung des Kontos des vorhergehenden Rechnungsjahres in Ein-

---

1) Article 5: Toutefois les sociétés remplissant les conditions proscrites par l'art. 2 pourront, en vertu d'une autorisation spéciale et toujours révocable du Ministre de l'agriculture, et moyennant un prélèvement fixe en faveur des oeuvres locales de bienfaisance et de l'élevage, organiser le pari mutuel sur leurs champs de courses exclusivement, mais sans que cette autorisation puisse infirmer les autres dispositions de l'article 4.

Un décret rendu sur la proposition du Ministre de l'agriculture déterminera la quotité des prélèvements ci-dessus visés, les formes et les conditions du fonctionnement du pari mutuel.

2) Décret du 7 juillet 1891 modifié par ceux des 16 janvier 1894 et 3 fevrier 1896.

Article 1er: Les sociétés de courses autorisées conformément aux articles 1 et 2 de la loi du 2 juin 1891 qui voudront instituer le pari mutuel sur leur champ de courses, devront addresser annuellement à cet effet au Ministre de l'agriculture, par l'intermédiaire des préfets des départements dans lesquels existent leurs hippodromes, une demande spéciale d'autorisation, qui devra être accompagnée;

1a. D'un état certifié conforme des comptes en recettes et depenses de l'exercice précédent;

2°. Du budjet de la société pour l'exercice en vue du quel est demandée l'autorisation d'installer le pari mutuel;

3°. D'une relevé des dates des journées de courses prévues pour le même excercice, avec l'indication du nombre de courses par journée.

nahme und Ausgabe, das Budget der Gesellschaft für das Betriebsjahr, für welches die Genehmigung nachgesucht wird und schließlich eine Liste mit den Daten der für das Jahr vorgesehenen Rennen und Angabe der Zahl der Tagesrennen beigefügt sein soll. Die Genehmigung, welche nach Artikel 2 die Höhe der von der Bruttoeinnahme des Totalisators für die Verwaltungsunkosten zu machenden Abzüge festsetzt, soll jährlich durch den Minister für Landwirtschaft erfolgen und kann jederzeit auch im Laufe des Betriebsjahres wegen Nichtbefolgung der Vorschriften des Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Dekrete und Erlasse oder aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung zurückgenommen werden. Der Artikel 3 bestimmt, daß 2 Proz. zugunsten lokaler Wohlfahrtseinrichtungen und 1 Proz. zugunsten der Pferdezucht vor jedem anderen Abzuge von der Masse des Totalisatorumsatzes erhoben und innerhalb 8 Tagen mittelst einer spezifizierten, vom Departementspräfekten mit seinem Visum versehenen, vom Präsidenten der Gesellschaft gefertigten Note an bestimmte, näher bezeichnete Kassen abgeführt werden sollen.

Über die Sammlung und Buchung der Summen an den Kassen, sowie deren Verwaltung und Verteilung durch eine besondere Kommission treffen die Artikel 4 und 5 Bestimmungen. Durch Artikel 6 wird die Finanzwirtschaft und die Totalisatorverwaltung der Aufsicht und Kontrolle der Generalinspektion der Finanzen- resp. der General-

---

1) Article 2: Les autorisations de functionnement du pari mutuel délivrées par le Ministre de l'agriculture sont annuelles.

Toutefois ces autorisations pourront toujours être retirées en cours d'exercice, soit pour cause d'inéxecution des prescriptions de la loi du 2 juin 1891 ou des décrets et arrêtes pris en exécution de la dite loi, soit pour des raisons d'ordre public.

L'arrête d'autorisation fixera pour chaque société de courses la quotité du prélèvement qu'elle pourra faire sur les recettes brutes du pari mutuel pour ses frais d'aministration.

Article 3: Il sera prélevé sur la masse des sommes versées au pari mutuel de chaque hippodrome et avant tout autre prélèvement:

1°. 2 % en faveur des oeuvres locales de bienfaisance; le montant de ce prélèvement devra être versé dans un délai de huit jours: à Paris à la caisse des dépôts et consignations, et dans les departements aux caisses des tresoriers payeurs généraux et receveurs particuliers préposés à la caisse des dépôts.

2°. 1 % en faveur d'élevage; le montant de ce prélèvement devra être versé également dans un délai de huit jours: à Paris à la recette centrale des finances et dans les departements à la trésorerie générale.

Un bordereau établi par le président de la société et visé par le préfet du departement sera remis à l'appui de chaque versement.

rendanten und Steuereinnehmer unterstellt, welche zu dem Zwecke das Recht erhalten, sich Bücher, Beläge, sowie sonstige zur Prüfung erforderlichen Schriftstücke vorlegen zu lassen. Die Ausübung der Polizeigewalt soll nach Artikel 7 dem Minister des Inneren obliegen, und Artikel 8 betraut die Minister für Landwirtschaft, Finanzen und des Inneren eine jeden an seinem Teile mit Ausführung des Dekrets. Das ergänzende Dekret vom 24. November 1896 beschäftigt sich im einzelnen eingehend mit der Buch- und Kassenführung der Rennvereine, z. B. der einzelnen in Einnahme und Ausgabe zu setzenden Titel, der Gründung eines Spezialfonds, Verwendung von Mehreinnahmen usw.

Um in den Geist des Gesetzes vom 2. Juni 1891 einzudringen, ist in erster Linie zu beachten, daß dasselbe die Bestimmungen des Artikel 1966 Code civil nicht aufgehoben hat, welches die volle Gesetzmäßigkeit der bei Gelegenheit der Rennen (des courses à pied ou à cheval et des courses de chariot) gemachten Wetten anerkennt. Es muß hervorgehoben werden, daß das Gesetz nur die Ausbeutung der Wette bei Pferderennen verboten hat, d. h. daß es das Gewerbe von Individuen untersagt, welche mit jedem Beliebigen persönlich oder durch Zwischenpersonen wetten oder zu wetten anbieten. Dabei hat das Gesetz keineswegs den Sportsleuten das Recht verkürzen wollen, untereinander auf die Gewinnchancen der Pferde Wetten einzugehen. Mit Recht hat es aber die vorher gekennzeichneten Buchmacher den Unternehmern von Spielhäusern gleichgestellt und denselben die im Artikel 410 ausgesprochenen Strafen angedroht. In der Überzeugung, daß es völlig unmöglich wäre, die Masse des Publikums am Wetten zu hindern und daß einerseits die offizielle Gestattung des Spieles in gewissen Grenzen und unter gewissen Garantien mehr wie alle Verbote geeignet wäre, der heimlichen und aller Kontrolle spottenden Ausbeutung der Spielpassion durch gewissenlose Leute ein Ziel zu setzen und andererseits die ausschließliche Gestattung des Spieles am Totalisator eine ausreichende Überwachung desselben und die Möglichkeit einer Unterstützung der nationalen Pferdezucht gewährt, wie sie sonst durch keine privaten oder Staatsmittel möglich war, entschloß man sich, wie geschehen, das Wetten am Totalisator unter Ausschluß der Ausbeutung der Wette durch andere Unternehmungen zuzulassen. Der von Jahr zu Jahr nach Erlaß des Gesetzes in Frankreich steigende Totalisatorumsatz, der, wie ich schon im Archiv erwähnte, in den letzten 5 Jahren die enorme Höhe von einer Milliarde 118 Millionen Fr. — hiervon die Rennen von Paris allein eine Milliarde 60 Millionen erreichten und die hiermit zusammenhängende Zunahme der Abgaben in diesen Jahren bis zu 78 260 000 Fr. zeigt deutlich,

daß man sich in dieser Annahme nicht getäuscht hatte. Tatsächlich gewöhnte sich das Publikum immer mehr an den Totalisator und eine Zeitlang schien es, als sollten die Buchmacher nach und nach von den Rennbahnen gänzlich verschwinden. Letztere gaben ihre festen Standplätze auf und gingen unter den Besuchern des Volksplatzes umher, angeblich um mit Bekannten ohne Zahlung des Wettbetrages Wetten abzuschließen. Bald kehrten sie dem Volksplatze gänzlich den Rücken, wo der Totalisator ihnen bei der minder begüterten Masse erfolgreich Konkurrenz machte; auf dem ersten Platze, den sie nun wieder heimsuchten, hatten sie es mit wohlhabenderen Leuten zu tun, die sie zwar ebenfalls nicht kannten, aber denen sie eher Vertrauen schenken konnten. Ihre Geschäfte fingen wieder an, ertragreich zu werden. Sie bewegten sich frei auf den ersten Plätzen von Paris und in den Departements; einige holten auch schon wieder Täfelchen mit Angabe der Quoten aus den Taschen hervor und bald riefen sie wieder die Quoten aus und lärmten wie früher. Die Versicherung, daß sie sich niemals im voraus den Betrag der Wette zahlen ließen und daß sie im übrigen nicht mit jedem Beliebigen, sondern nur mit Bekannten wetteten, war, wie verschiedene in solchen Sachen ergangene Urteile der Gerichte beweisen, tatsächlich geeignet, sie unter Umständen vor Bestrafungen nach dem Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1891 zu schützen. In der Begründung seines der Kammer am 16. Juni 1902 vorgelegten Entwurfes zu einer Abänderung des Absatzes 1 jenes Artikels beleuchtet der Deputierte Emil Chauvin die Verschiedenartigkeit der Judikatur bezüglich der Interpretation des Textes desselben und schlägt einen Wortlaut vor, welcher die Tendenz der Vorarbeiten zu dem Gesetz und die Absicht des damaligen Referenten, mit dem Artikel die Ausbeutung der Wette in allen ihren Formen zu unterdrücken, in nicht mißzuverstehender Art und Weise ausdrücken sollte. Wenn er in seinen weiteren Ausführungen unter anderem sagt, daß die reichen Wetter lieber eine Buchwette für sich schreiben lassen, als sich unter die an den Schaltern des Totalisators sich drängende Menge mischen, und er von einer Änderung des Artikels auch hierin einen Wandel erhofft, so spricht die in Deutschland mit der Anwendung des § 284 StrGB. auf die Buchmacherwetten gemachte Erfahrung nicht für diese Anschauung. Im übrigen kann man ja doch in Frankreich mit der Wirkung des Gesetzes zufrieden sein. Die Einrichtung des Totalisators auf dem Volksplatze mit Einsätzen von 5 Fr. (4 M.) an hat der Ausbeutung der Spielleidenschaft der Massen durch allerlei fragwürdige Existenzen auf der Rennbahn erfolgreich Abbruch getan, die Totalisatorumsätze

wesentlich erhöht, und den Rennvereinen ermöglicht, für Unterhaltung der Rennen auch in den Departements Summen aufzuwenden, die niemals aus eigenen Mitteln und Einkünften der Vereine beschafft werden konnten. Die Prämien für siegende Pferde und die Abgaben für die Landespferdezucht haben eine Höhe erreicht, wie dieselben weder aus privaten, noch aus Staatsmitteln hätten aufgebracht werden können. Dies konnte aber nur geschehen, weil die Verwendung eines Teiles der Abzüge für öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen die Rennen auch sonst populär und zu einem Gegenstande allgemeinsten Interesses gemacht hatte, und andererseits die nicht allzuhohen Abzüge (7 Proz. im ganzen für Paris und 10 Proz. für die Departements) das Wetten am Totalisator für die überwiegende Zahl der kleinen Wetter noch nicht unrentabel gemacht hatten. Anders ist es in Deutschland, wo die Erhöhungen der Totalisatorumsatzsteuer auf 10 und zuletzt auf 20 Proz. eine fortdauernd erhebliche Abnahme der Wetteinlagen am Totalisator, wie ich in meinen vorerwähnten anderen Arbeiten dargetan habe, bewirkt haben.

Wenn nun in Frankreich, wie Emil Chauvin klagt, ein gewisser Prozentsatz reicher Wetter es trotzdem vorzieht, beim Buchmacher zu wetten, so meine ich, daß die Ursache hierfür anderswo als in der verschiedenartigen Interpretation des Absatz 1 Artikels 4 jenes Gesetzes von seiten der französischen Gerichte liegt. Schon in meiner im XIII. Bande des Archivs des Prof. Groß erschienenen Arbeit über „Wettbureaus und Winkelbuchmacher“ habe ich auf gewisse Vorzüge der Buchwette vor der Totalisatorwette hingewiesen. Ich befinde mich da ganz in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen Alexander Thuasnes in seiner sehr lesenswerten Schrift „Les courses et les paris devant le parlement (Paris bei Bourbier), welche in deutscher Übersetzung in den Nummern des „Deutschen Sport“ vom 15. März, sowie 5. und 8. April 1903 wiedergegeben worden ist. Auch darin muß man dem Autor unbedingt Recht geben, daß, wenn man zwischen Buchwette und Totalisator dergestalt wählen könnte, daß die Annahme der einen Wettart das Verschwinden der anderen nach sich zöge, man im Interesse der bei weitem größeren Mehrheit der kleinen Wetter nicht zögern dürfe, dem Totalisator den Vorzug zu geben. Kein Wettsystem bietet so wie dieses die Möglichkeit einer so ausgiebigen, öffentlichen Kontrolle, kein anderes die gleiche Garantie der Begrenzung der Einsätze. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß, was auch in der Presse bisher gegen den Totalisator vorgebracht worden ist, mit viel besserem Rechte gegen die Wettbureaus und Winkelbuchmacher, wie ich mich verschiedentlich

zu zeigen bemüht habe, vorgebracht werden muß. Im übrigen sind beim Publikum die Ansichten noch so wenig geklärt, daß der Totalisator für alle die Mißstände verantwortlich gemacht wird, welche lediglich auf Konto jener Unternehmungen zu setzen sind, die angeblich Wetten für den Totalisator annehmen und in der Wahl der Mittel, ihre eigenen Taschen zu füllen, leider wenig wählerisch sind.

Was nun die Buchwette anbetrifft, so meine ich, daß, wenn einsichtsvolle, mitten im praktischen Rennbetriebe stehende Personen, z. B. Rennstallbesitzer, die doch auch ein Recht haben, gehört zu werden, sagen, daß Rennställe ohne vorher abzuschließende Buchwetten nicht bestehen können, die Regierung von Frankreich wie jede andere, der das Wohl und Wehe der Pferdezucht am Herzen liegt, sich auf die Dauer einer gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit nicht werden entziehen können. Die Gefahren, welche dem Rennbetriebe aus dem Fortbestehen des im geheimen sein Unwesen treibenden Winkelbuchmachertume drohen, hat Thuasne in derselben Schrift geschildert. Wenn es nicht möglich ist, diese Wetten zu unterdrücken, so ist es entschieden besser, dieselben wie die Totalisatorwetten einer Kontrolle zu unterstellen und im Interesse der Pferdezucht zu besteuern. Der Versuch einer solchen Regelung liegt vor in dem ungarischen Totalisatorgesetz vom Jahre 1894. Leider fehlt mir über die Wirkung dieses Gesetzes eine ausreichende Information. Der Salon (salon des courses) in Paris, der durch Verordnung der Polizeipräfekten vom Jahre 1862 eine sozusagen legale Existenz erhalten hat, ist einer staatlichen Aufsicht und Kontrolle nicht unterstellt. So ist derselbe zu einem offiziellen Sammelpunkte einer gewissen Kategorie von Buchmachern geworden, die sich dort völlig sicher vor dem Gesetze fühlen. Die dort gemachten Wetten erleiden keine Abzüge, wie die Totalisatorwetten.

Wie ich auch aus der obenerwähnten Schrift des Alexander Thuasne entnehme, gibt es in Paris noch unzählige Agenturen, die unter dem Vorwande, Wetten für den Totalisator anzunehmen, die Spielleidenschaft der unbegüterten Masse ausbeuten, die Wege und Kosten eines Rennbahnbesuches scheut. Auch er sieht in dem ungestörten Fortbestehen dieser Agenturen die bei weitem größte Gefahr für die überwiegende Zahl der kleinen Wetter. Entsprechend den hier gemachten Erfahrungen sieht er die Hauptursache der Existenz und Blüte dieser Unternehmungen in einem verhältnismäßig hohen Abzuge vom Totalisatorumsatz und erwartet von einer Erhöhung desselben in erster Linie nur eine Zunahme der Rentabilität dieser Geschäfte. Während die eingehenden Bestimmungen des § 2 und seiner

Ergänzung im Gesetz vom 2. Juni 1891 sich als durchaus ausreichend erwiesen haben, um dem unsauberen Gewerbe der Verkäufer sogenannter „Tipps“ erfolgreich Einhalt zu tun, gibt der Artikel 4 zu § 3 offenbar keine ausreichende Handhabe, um jene Agenturen zu unterdrücken, die sich ganz analog den deutschen Wettbureaus als „commissions au pari mutuel“ bezeichnen. Anscheinend bereitet auch dort die Feststellung, daß der Eigentümer oder Geschäftsführer des öffentlichen Lokales im Sinne des Absatzes 1 des Artikels die Wette ausbeuten und nicht Wetten zur Weitergabe an den Totalisator annehmen läßt, Schwierigkeiten. Einzelne Verurteilungen können bei der verhältnismäßig geringen Höhe der Strafe natürlich ebensowenig wie hier von einem in so hervorragendem Maße gewinnbringenden, von der Bequemlichkeit, Unerfahrenheit und dem Leichtsinn der Wetter außerordentlich begünstigten Unternehmen abschrecken. Hier könnte nur eine speziell gegen diese Art von Unternehmungen gerichtete gesetzliche Bestimmung, d. h. das Verbot der gewerbsmäßigen Wettvermittelung Abhilfe schaffen. Daneben könnte erwogen werden, ob man, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, in größeren Städten offizielle, von den Rennvereinen verwaltete, behördlicherseits kontrollierte Annahmestellen des Totalisators einrichten ließe.

XXIII.

Mord an einem fünfjährigen Knaben.

Mitgeteilt von

J. Hahn, Untersuchungsrichter in Grodno (Rußland).

Am 16. und 17. September 1903 wurde im Petersburger Bezirksgericht unter Zuziehung von Geschworenen ein Prozeß verhandelt, der wegen des unaufgeklärt gebliebenen Motivs der Tat, sowie der rätselhaften Abnormität des Angeklagten das weitgehendste Interesse beansprucht. An der Hand des Referats der russischen Zeitschrift „Das Recht" geben wir die Verhandlung so wortgetreu wie nur möglich wieder. Wir lassen nur die Plaidoyers aus, da die Beleuchtung, welche der Staatsanwalt und der Verteidiger diesem Fall gaben, wohl nicht als genügend kompetent angesehen werden kann, um Berücksichtigung zu finden.

Die Verhandlung betraf die Anklage des 20jährigen Bürgers Alexius Porosow ob vorsätzlichen Mordes. Der Tatbestand ist folgender: Am 1. März 1900 gegen 6 Uhr abends erschien in der Polizeiverwaltung eines der Distrikte der Stadt Petersburg der erwähnte Porosow und erklärte, daß er soeben in der Laube des Gärtchens bei seiner Wohnung (in dem der Eisenbahn gehörigen Gebäude), den 5jährigen Sohn des Feldscheers Michelsohn-Konstantin ermordet habe. Bei Besichtigung der Laube wurde in derselben in der Tat die Leiche des Knaben Konstantin Michelsohn mit an mehreren Stellen zerschmettertem Schädel gefunden. Der Fußboden der Laube war mit Blut bedeckt, in den Blutlachen wurden Gehirnpartikelchen bemerkt, der untere Teil der Tür, sowie die Füße der in der Laube sich befindenden Bank waren mit Blut bespritzt. Der Kopf des Getöteten wies 4 Wunden auf, 4—10 cm lang. Der Schädelknochen war unter diesen Wunden in kleine Stücke zertrümmert. Aus einer Wunde am Scheitelknochen war das Gehirn herausgetreten. Ferner fanden sich drei Wunden auf dem Scheitel vor. Auf der rechten Seite der Nase

wurde ein blutunterlaufener Fleck konstatiert, die Lippen waren zerrissen und aus dem Oberkiefer waren zwei Zähne ausgeschlagen. Blutunterlaufene Stellen fanden sich noch auf der rechten Wange, dem Kinn, auf der linken Ohrmuschel und im linken Winkel unter dem Kiefer vor. Der herbeigerufene Arzt äußerte sich dahin, daß der Tod des Knaben infolge der Zertrümmerung des Schädels eingetreten sei, zumal da hierdurch das Gehirn zerstört wurde und Blutunterlaufungen eintraten. Die konstatierten Verletzungen seien mit einem stumpfen, harten Gegenstand zugefügt worden, z. B. mit einer Schaufel, dem Stiel einer solchen, einem Brett oder dergleichen. Auf Grund der Lage der Blutunterlaufungen am Halse und auf dem Gesicht des Getöteten sprach der Arzt die Vermutung aus, daß der Knabe, bevor ihm die tödlichen Hiebe versetzt wurden, mit den Händen gewürgt worden wäre.

Über die Umstände des Mordes vom Untersuchungsrichter vernommen, erklärte Porosow, daß er am 1. März gegen 2 Uhr nachmittags in nicht ganz nüchternem Zustand, jedoch bei voller Besinnung, auf dem Heimwege in der Nähe des Gartens das Söhnchen des Feldscheers Michelsohn getroffen hätte. Beim Erblicken des Knaben sei in ihm die Absicht aufgetaucht, denselben zu töten. Zu diesem Zwecke lockte er ihn in die Laube unter dem Vorwand, ihm eine Schaufel zum Schneegraben zu schenken. In der Laube warf er den Knaben auf die in derselben befindliche Bank und begann ihn mit den Händen zu würgen. Er überzeugte sich bald, daß er auf diesem Wege nicht zum Ziel komme und infolgedessen ergriff er eine eiserne Schaufel. Gleich nach dem ersten Hieb, den er dem Knaben versetzte, sprang die Schaufel von dem Stiel. Er fuhr nun fort mit dem Stiel auf den Knaben loszuhauen, bis derselbe zu röcheln begann und den Geist aufgab. Weiter gab Porosow an, daß er nicht das geringste feindselige Gefühl weder gegen den Vater des getöteten Knaben, noch sonst jemand aus dessen Familie hege. Er habe den Mord vollführt, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben. Den Gedanken, einen Mord zu vollführen, habe er schon vor 4 Jahren gefaßt. Er habe unter seinen häuslichen Verhältnissen gelitten und da er keinen anderen Ausweg aus seiner Lage wußte, so habe er sich entschlossen, irgend jemand zu ermorden, um erst ins Gefängnis zu kommen und dann zur Zwangsarbeit verurteilt zu werden. Er verspüre keine Reue, im Gegenteil, er sei mit dem Geschehenen ganz zufrieden, da er sich auf diese Art und Weise von der ihm lästigen Umgebung befreit habe. Die häuslichen Verhältnisse seien ihm deshalb unerträglich, weil sowohl sein Vater als auch die Stiefmutter

ihm öfters Vorwürfe machen, daß er nicht arbeiten wolle und nicht einmal die Mittel zu seiner Existenz erarbeite.

Da sofort Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Porosows aufstiegen, so verfügte der Untersuchungsrichter die Internierung desselben in einer psychiatrischen Anstalt, worauf er nach russischem Gesetz vom Bezirksgericht einer Prüfung unterzogen wurde. Das Gericht kam auf Grund des gesammelten Materials und nachdem es die Meinungen der Ärzte angehört hatte, zu dem Schluß, daß Porosow als zurechnungsfähig anzusehen sei.

Bei der öffentlichen Verhandlung erklärten der Vater des Angeklagten und einer seiner Brüder, daß sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht Gebrauch zu machen wünschten und die Zeugenaussage verweigern.

Auf die Frage des Präsidierenden an den Angeklagten, ob er sich des ihm zur Last gelegten Verbrechens des vorsätzlichen Mordes für schuldig bekenne, erwiderte Porosow: „nein, ich bekenne mich nicht schuldig".

Als erster wurde der Vater des getöteten Knaben vernommen. Gemäß den Aussagen dieses Zeugen hat er weder mit dem Angeklagten, noch mit dessen näheren Verwandten irgend welche Zwistigkeiten gehabt. Er wohne in demselben der Eisenbahn gehörigen Gebäude, wie die Familie Porosow, und habe zuweilen Glieder derselben behandelt, da er Feldscheer sei. Einmal habe er auch den Angeklagten behandelt, als demselben die Zehen des linken Fußes abgefroren waren. Der Angeklagte erfreue sich nicht des besten Rufes unter den Nachbarn, jedoch hat der Zeuge selbst nie etwas Tadelnswertes in dem Benehmen desselben bemerkt. Am 1. März gegen 7 Uhr abends habe er von einem Eisenbahngendarm erfahren, daß bei ihm zu Hause ein Unglück passiert sei. Er eilte infolgedessen in seine Wohnung, um seine Frau zu befragen. Die letztere wußte zu dieser Zeit jedoch noch nichts von dem Vorfall. Er eilte darauf in den Garten, wo die Polizei mit der Besichtigung der Laube und der Leiche beschäftigt war. Von dem Polizeioffizier erfuhr er, daß sein kleiner Sohn von Porosow ermordet worden war. Der letztere wohnte der polizeilichen Besichtigung bei und verhielt sich ruhig und schweigsam. Der Polizeioffizier bemerkte dem Zeugen gegenüber, daß er sich schon lange darum bemüht habe, daß der Familie Porosow die Wohnung in den Gebäuden der Eisenbahn gekündigt würde. Der Zeuge glaubt, daß der Polizeioffizier damit sagen wollte, daß die Porosows ihres Sohnes Alexius wegen aus der Wohnung gewiesen werden sollten. Der alte Porosow habe mehrfach über seinen Sohn

Alexius Klage geführt und dabei erzählt, daß derselbe zuweilen auf etliche Tage verschwinde. — Er habe den Alexius Porosow nie betrunken gesehen, auch nie gehört, daß derselbe ein Sonderling oder abnormal sei. Der Hausknecht habe ihm erzählt, daß öfters gegen Abend jemand die Straßenlaternen ausdrehe und daß der Verdacht auf Alexius Porosow fiele. Derselbe Hausknecht habe ihm auch erzählt, daß man den Alexius im Verdacht habe, Steine in fremde Wohnungen zu werfen. Auf die Frage eines der Sachverständigen, des Professors Nischegorodzew, erklärte der Zeuge, daß sein kleiner Sohn, ein munterer, lebenslustiger und äußerst zuvorkommender Knabe gewesen sei, der Liebling aller Nachbarn.

Hierauf wurde das Protokoll der gerichtlichen Augenscheinnahme der Leiche Konstantin Michelsohns verlesen, aus dem zu ersehen ist, daß an der Leiche „keinerlei Spuren unnatürlicher Vergewaltigung wahrgenommen wurden".

Auf die an den Angeklagten gerichtete Frage, ob er an den eben vernommenen Zeugen irgendwelche Fragen zu stellen habe, antwortete derselbe verneinend. Hierauf fragte der Präsidierende den Angeklagten, ob er es gehört habe, daß man ihm einen Mord zur Last lege, worauf Porosow erwiderte: „Ja, ich habe ihn getötet". Der Präsidierende legte ihm dann die Frage vor, ob er nicht dem Gericht den Hergang erzählen wolle. „Wenn es verlangt wird, will ich denselben erzählen", antwortete der Angeklagte. Der Präsidierende erklärte hierauf, daß das Gericht nicht berechtigt sei, eine solche Forderung zu stellen, es ihm jedoch anheimstelle, zu sprechen. Der Angeklagte antwortete darauf: „Nein, ich möchte nichts sagen, es ist für mich zu schwer."

Es wurde nun zur Vernehmung der andern Zeugen geschritten. Der ältere Bruder des Angeklagten begann seine Aussage mit der Erklärung, daß er nicht wisse, wie die Sache vor sich gegangen wäre, er jedoch überzeugt sei, daß sein Bruder den Mord im Zustand einer momentanen Geistesumnachtung vollführt habe. Er hält seinen Bruder für abnormal, was sich im ganzen Leben desselben äußert. Alexius war immer schweigsam und in sich gekehrt. In der Schule lernte er schwach, er trat aus der dritten Klasse einer vierklassigen Stadtschule aus. Seine Zeit verbrachte er mit Lesen, Zeichnen und Spaziergängen. Einmal verschwand er ganz auf einige Tage. Der Vater wollte, daß er einen Malkursus durchmache, Alexius verhielt sich jedoch zu diesem Plan gleichgültig und tat seinerseits nichts, um in den Kursus aufgenommen zu werden. Ein Künstler, Mitglied der Akademie, wollte ihn in sein Atelier nehmen. Alexius suchte ihn

einmal auf, um die Bedingungen zu vereinbaren, aber dabei hatte es auch sein Bewenden. Im September 1899 trat Alexius auf Befürwortung des Zeugen als Schreiber in die Artillerieniederlagen des Marineministeriums ein, aber nach dreimonatlichem tadellosen Dienst gab er die Stelle ohne sichtbaren Grund wieder auf, die ihm ein monatliches Gehalt von 20 Rubeln (ca. 50 Mark) brachte. Zuweilen erhielt er kleine künstlerische Aufträge, wie auch Vergrößerungen von Porträts, jedoch mehr als 25 Mk. monatlich verdiente er nicht mit solchen Arbeiten. Der Angeklagte las sehr viel, hauptsächlich die in Buchform erscheinenden Beilagen illustrierter Zeitschriften. Zuweilen erhielt er von Bekannten auch ernstere Sachen, Lehrbücher und dergleichen. Der Vater behandelte ihn gut, interessierte sich überhaupt für ihn, zuweilen machte er Alexius Vorwürfe, daß er nichts tue, jedoch habe er ihn nie gezüchtigt. Der Vater ist als Maschinist bei der Eisenbahn angestellt. Die Stiefmutter verhielt sich sowohl Alexius gegenüber, wie auch den anderen Geschwistern, vollständig indifferent. Nur zuweilen machte auch sie dem Alexius Vorwürfe, daß er nichts verdiene. Nach der Meinung des Zeugen könnte auf den Seelenzustand seines Bruders ein Vorfall Einfluß gehabt haben, der sich vor dem 1. März abspielte. Alexius sei nämlich auf Veranlassung eines gewissen Marenezki von dessen Arbeitern stark verprügelt worden.

Aus dem Aktenmaterial, welches nach dieser Zeugenaussage verlesen wurde, ergibt sich, daß in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember 1899 aus der Wohnung des obengenannten Marenezki, die sich auch in den Gebäuden der Eisenbahn befindet, verschiedene Sachen gestohlen worden waren. In dieser Angelegenheit waren vier Personen belangt worden, darunter auch Alexius Porosow. Der Richter, welcher diese Sache verhandelte, sprach alle vier frei. Alexius Porosow erfuhr am 19. Dezember, daß man ihn des Diebstahls verdächtige, und als er an demselben Tag den Geschädigten Marenezki auf der Straße traf, versetzte er ihm mit einem Ziegelstein einen Schlag ins Gesicht. Über diesen Vorfall wurde auf Bitte Marenezkis von der Polizei ein Protokoll aufgenommen und dem betreffenden Richter zur Verhandlung eingesandt. Die Angelegenheit kam am 1. März zur Entscheidung und Porosow, der persönlich zur Verhandlung erschienen war, wurde zu 5 Tagen Haft verurteilt.

Dem älteren Bruder des Angeklagten wurden hierauf noch etliche Fragen vom Verteidiger vorgelegt, auf die er erklärte, daß seine Mutter im Alter von 30 Jahren an einer Lungenentzündung gestorben sei, daß sein Vater zuweilen trinke, daß der Bruder und Vater seiner

Mutter Alkoholiker gewesen seien und daß ein Bruder seines Vaters abnormal in geschlechtlicher Beziehung war. Der erwähnte Bruder seiner Mutter sei in einem Zustande von Delirium tremens gestorben. Auf eine ganze Reihe von Fragen der Sachverständigen explizierte dann der Zeuge, daß der Angeklagte alle Werke Dostojewskis gelesen habe, daß er ungern über das Gelesene sprach, daß er immer finster und verschlossen sei und daß er auf alle Vorwürfe seiner Verwandten gewöhnlich mit der stereotypen Phrase geantwortet habe: „Ihr irrt euch“. Der Zeuge war immer der Meinung, daß es schwer sei, „seinen Bruder aus sich heraus zu bringen“. Betrunken habe er seinen Bruder nie gesehen, jedoch gehört, daß er zuweilen trinke. Es sei ihm unbekannt, wie sich sein Bruder zu dem weiblichen Geschlecht verhalte, er habe über dieses Thema nie mit ihm gesprochen.

Die Stiefmutter des Angeklagten sagte aus, daß sie an Alexius nie etwas Abnormales bemerkt habe, er sei ebenso wie seine Brüder und unterscheide sich von ihnen nur durch seine Faulheit und Unlust zur Arbeit. Die Zeugin habe ihn ebenso behandelt wie ihre anderen Stiefkinder. Er sei ihr feindselig gesinnt, wie seine Brüder. Alexius liebte viel zu lesen und zu zeichnen. Seine Freunde kenne sie nicht. Ihr sei es unbekannt, daß ihr Mann einen kranken Bruder gehabt habe. Sie habe nie die Beobachtung gemacht, daß Alexius Kinder nicht liebe. Alexius sei nie „frohen Mutes“ gewesen. Sie könne aber nicht sagen, daß er reizbar sei und öfters in der Jugend geweint habe. Zweimal habe sie ihn im Zustand der Trunkenheit gesehen.

Da aus dem Protokoll der Augenscheinnahme der Leiche des ermordeten Konstantin Michelsohn sich ergibt, daß dieselbe in der Laube auf einer kleinen Decke lag und keiner von den befragten Zeugen angeben konnte, wem diese Decke gehört, die als Corpus delicti bei der Verhandlung figurierte, so wandte der Präsidierende sich zuletzt mit einer entsprechenden Frage an den Angeklagten, der daraufhin erklärte, daß diese Decke sich schon lange in der Laube befunden habe, er sie jedoch nicht unter die Leiche gelegt habe.

Hier hat die Voruntersuchung ganz zweifellos ein Versehen begangen, indem sie weder die Herkunft der Decke feststellte, noch wie dieselbe unter die Leiche kam.

Der Angeklagte ließ sich jetzt auf größere Erklärungen ein und führte aus, daß er am 1. März eine Vorladung zum Richter erhalten hätte, um sich wegen tätlicher Beleidigung Marenezkis zu verantworten. Bevor er sich aufs Gericht begab, habe er ungefähr 3/4 Bierglas Branntwein zu sich genommen. Der Richter habe ihn zu fünf Tagen Haft verurteilt. Das Urteil habe ihn weder „niedergedrückt“,

noch wäre es ihm unerwartet gekommen. Auf dem Heimwege trat er in eine Wirtschaft, wo er wieder ca. ³/₄ Glas Branntwein und 1 oder 2 Flaschen Bier getrunken habe. Er habe sich berauscht gefühlt und sei in die Laube getreten, um zu schlafen. Zu diesem Zweck habe er sich auf dieselbe Bank gelegt, auf der er später den Knaben ermordete. Er fand jedoch keinen Schlaf und nachdem er ungefähr eine halbe Stunde gelegen hatte, trat er wieder auf die Straße. In der Nähe seiner Wohnung traf er den Knaben, „als dieser gerade um die Ecke bog". Zwischen ihnen entspann sich folgendes Gespräch:

„Konstantin, gehst du spazieren?"

„Ja, ich spaziere."

„Möchtest du eine Schaufel, um Schnee zu graben?"

„Ja, ich möchte eine."

„Komm mit mir in die Laube."

Nachdem er diese Details angegeben hatte, erklärte der Angeklagte: „Das weitere ist bekannt, ich kann nicht mehr, es ist mir zu schwer." Nach einer kurzen Pause begann er jedoch wieder auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten und führte aus, daß die Verhandlung beim Richter am 1. März gegen 1 Uhr mittags beendet worden wäre, daß er, als er zum ersten Male die Laube betrat, um zu schlafen, die Decke nicht unter sich gebreitet hätte und daß er auch früher zuweilen den Knaben Konstantin getroffen und mit ihm etliche Worte gewechselt hätte. Auf die Frage des Präsidierenden, ob er in der Tat beabsichtigt habe, dem Knaben eine Schaufel zu geben, antwortete Porosow unter Lächeln, daß er sich dessen nicht erinnere, jedoch habe in der Laube immer Schaufeln gelegen und möglicherweise hätte er daran gedacht, dem Knaben eine solche zu geben. In dem Augenblick, als er dem Knaben eine Schaufel anbot, habe er noch nicht die Absicht gehabt ihn zu morden, diese Absicht hätte ihm höchstens in „undeutlicher Form" vorgeschwebt, er könne jedoch nicht erklären, worin diese „undeutliche Form" bestanden habe. Auch nicht in dem Moment, als er die Laube betrat, habe er die Absicht gehabt, den Knaben zu morden, weder vor der Tat, während derselben, noch gleich hernach habe er einen klaren und bestimmten Gedanken gehabt, erst 1¹/₂ Stunden nach dem Ereignis begann er sich Rechenschaft darüber zu geben, was er getan habe. — Auf die Frage des schon erwähnten Sachverständigen Professor Nischegorodzew erklärte der Angeklagte weiter, daß der Knabe durch nichts seine besondere Aufmerksamkeit erregt habe, daß das Aussehen desselben ihn weder gereizt noch geärgert habe und daß er auf dem Wege

zur Laube mit demselben nicht gesprochen habe. Jedoch schon bevor er den Knaben traf, habe er ein schweres, niederdrückendes Gefühl verspürt. Nachdem er den Mord vollbracht hatte, fühlte er, „*daß sich eine Last von seinen Schultern wälze, daß er eine schwere Sache vollführt habe und ihm jetzt leichter sei*". Diese Erleichterung habe er verspürt, als er in die frische Luft trat. Vor dem Mord sei er nicht durch irgendetwas in ärgerliche Erregung versetzt worden. Er habe ein ruhiges, wenn auch niederdrückendes Gefühl verspürt. Hernach, wenn er sich dessen erinnerte, was geschehen war, habe er die Bemerkung gemacht, daß ihm leichter zumute sei. Er erinnere sich ganz genau alles dessen, was geschehen war, bis zu dem Augenblick, als er ins Freie trat. Er wisse aber nicht, was er dann gedacht und gefühlt habe bis zu dem Moment, als er sich entschloß, zur Leiche zurückzukehren. Den Mord habe er zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags vollbracht. Dann sei er ungefähr 1½ Stunden auf der Straße auf und ab gegangen. Plötzlich habe es ihn, ohne daß er sich darüber Rechenschaft geben könne, zur Laube zurückgezogen, er habe sich überzeugen wollen, ob er den Knaben wirklich getötet habe *oder alles nur ein Fiebertraum sei*, er fühlte das Bedürfnis, einen Blick auf den Knaben zu werfen. Als er jetzt nach vollführtem Mord die Laube betrat, habe er *das entblößte Gehirn des Gemordeten betastet*. Er könne nicht angeben, weshalb er das getan hätte, vielleicht weil er seinen Augen nicht traute, vielleicht auch nur aus Neugierde. Eine Befriedigung habe er dabei nicht verspürt. Der Geruch des frischen Blutes sei ihm unangenehm gewesen. Ihm sei geradezu ein Widerwillen dagegen aufgestiegen. Nachdem er einen Blick auf die Leiche geworfen, habe er sich ganz klar gesagt, daß er den Knaben ermordet habe. Den Mord habe er sich nicht vordem überlegt, er sei einem plötzlichen Impuls gefolgt. Auf die Frage des Präsidierenden, ob er den Mord nicht in einem Zornanfall vollführt habe, antwortete Porosow „das ist möglich". Als der Präsidierende ihn hierauf fragte, ob er den Knaben nicht vielleicht aus Unvorsichtigkeit getötet habe, versetzte der Angeklagte, „es ist möglich", errötete dann ein wenig und fuhr fort: „*ich kann es nicht sagen, weshalb ich den Knaben getötet habe*".

Ein anderer Sachverständiger, Dr. Falk, stellte hierauf dem Angeklagten die Frage, was für Gedanken er gehabt hätte, als er vor dem Morde in der Laube auf der Bank lag, worauf Porosow erwiderte, daß er sich dessen nicht erinnere, er habe einen Rausch empfunden. *Das niederdrückende Gefühl habe er gleich nach-*

dem verspürt, als er das Gericht verlassen hatte. Er habe ein solches Gefühl zum erstenmal in seinem Leben gehabt. Vor vier Jahren habe er auf der Straße einem unbekannten Frauenzimmer einen Stoß mit einem finnischen Messer versetzt, doch habe er damals kein ähnliches Gefühl verspürt. Das Urteil des Richters habe seine Unzufriedenheit nicht hervorgerufen, obwohl er den Wunsch gehegt habe, sich an dem Kläger Marenezki zu rächen. Bis dato habe er gegen niemand erwähnt, daß ihm nach der Tat leichter geworden wäre, er spräche jetzt zum erstenmal davon. Er könne es sich nicht erklären, was ihn veranlaßte, sich auf das Polizeiamt zu begeben. Auf dem Wege dorthin habe er Bekannte getroffen und sie begrüßt. Er bedauere den gemordeten Knaben. Der Branntwein wirkt auf ihn verschieden, zuweilen mache ihn schon eine kleine Quantität berauscht, zuweilen jedoch habe derselbe gar keine Wirkung auf ihn. Auch vor diesem Fall habe er sich in einem gleichen Grad der Trunkenheit befunden. Der Gedanke, zu töten, sei ihm auch früher gekommen, wie schon gesagt, habe er einmal mit einem Messer auf ein Frauenzimmer gestoßen. An dem Tage, als er den Knaben ermordete, habe er jedoch nicht die Absicht gehabt, irgendeinen Schaden anzurichten.

Hierauf wurde das Zeugenverhör fortgesetzt und der Verwalter des Artillerielagers des Marineministeriums, Iwanow, vernommen, welcher deponierte, daß Porosow bei ihm als Schreiber vom 28. September bis zum 22. Dezember 1899 gedient habe. Der Angeklagte wäre immer pünktlich ins Bureau gekommen, habe seine Arbeit gewissenhaft getan und wäre weder irgendwelchen Rügen noch Strafen unterzogen worden. Den Dienst habe er selbst quittiert und den Zeugen davon durch seinen Bruder in Kenntnis gesetzt. Porosow sei nie durch irgendwelche Absonderlichkeiten aufgefallen, nur sei er immer schweigsam und wortkarg gewesen.

Als hierauf das Gericht auf Gesuch des Staatsanwalts konstatierte, daß der Verdacht wegen Diebstahl gegen Porosow am 21. Dezember 1899 ausgesprochen wurde, erklärte der Angeklagte, daß dieses nicht der Grund war, weshalb er den Dienst als Schreiber aufgegeben habe. Es habe seine Unzufriedenheit hervorgerufen, daß Iwanow ihm eine Rüge erteilte, weil er zweimal nicht im Bureau erschienen war und besonders hätten ihn folgende Worte desselben beleidigt: „Für Kranke gibt es Krankenhäuser, Gesunde haben jedoch zum Dienst zu erscheinen". Der Zeuge Iwanow gab hierauf an, daß er sich absolut dessen nicht erinnere, daß Porosow zweimal im Bureau nicht erschienen wäre und er ihm infolgedessen irgendwelche

Bemerkungen gemacht hätte. Auf die Frage des Präsidierenden, ob er noch andere Gründe gehabt habe, den Dienst bei Iwanow aufzugeben, erwiderte Porosow in aufgebrachtem Ton, daß er über diese anderen Gründe sich nicht zu äußern wünsche. Als nun auch der schon vernommene Bruder des Angeklagten angab, daß ihm nichts davon bekannt wäre, daß Alexius im Dienst irgendwelche Rügen erteilt worden wären, erklärte Porosow, daß er den Dienst der Diebstahlsgeschichte wegen aufgegeben hätte. Er erfuhr davon, daß Marenezki ihn des Diebstahls verdächtige, am 19. Dezember und an demselben Tage versetzte er ihm dafür einen Schlag mit einem Ziegelstein. Darauf wäre er selbst von einigen dem Marenezki unterstellten Holzarbeitern verprügelt worden. Hierauf ließ sich Porosow wieder auf nähere Angaben über seine Person ein und erzählte, daß er die Schule nicht mit 14 Jahren, wie ihm vorgehalten wurde, sondern mit 16 Jahren verlassen habe, und daß, obgleich er keine Anstellung gehabt habe, dieses doch nicht bedeute, daß er nicht gearbeitet habe. Er habe gelesen und gezeichnet und wäre jederzeit bereit gewesen, zu arbeiten. Die Verhältnisse gestalteten sich jedoch immer unvorteilhaft für ihn. In das Atelier des Akademikers sei er deshalb nicht getreten, weil er sich nicht habe „herumstoßen“ wollen, außerdem habe derselbe seine Aufforderung so unbestimmt gehalten, daß er, der Angeklagte, es nicht für nötig befunden habe, sich nochmals zu ihm zu begeben. Er habe Dostojewski, Turgenew, Gogol, Tolstoi und andere Schriftsteller gelesen, auch verschiedene Lehrbücher, wie über Chemie; Verse habe er nicht geliebt.

Ein weiterer Zeuge, der Eisenbahnwächter Morschanow, ein 70jähriger Greis, sagte aus, daß am 1. März 1900, also an dem Tage, als der Mord passierte, gegen 12¹/₄ Uhr mittags, als er sich seiner Wohnung näherte, die sich auch in den Gebäuden der Eisenbahn befindet, er den Angeklagten auf der Straße traf, der ihm ohne welchen sichtbaren Grund einen Stoß gegen die Brust versetzte. Als er infolgedessen den Porosow zu schmähen begann, drohte ihm der letztere mit der Faust und entfernte sich dann. Der Zeuge ist der Meinung, daß Porosow berauscht war, jedoch hielt er sich fest auf den Füßen. Er habe nie etwas davon gehört, daß man den Porosow für geisteskrank halte. Seiner Meinung nach ist derselbe jedoch ein Sonderling, „da er immer die Augen nach unten gerichtet hält“.

Hierauf wurde der schon mehrfach erwähnte Marenezki vernommen. Er deponierte, daß er der Polizei wohl über den in der Nacht auf den 19. Dezember 1899 bei ihm verübten Diebstahl Anzeige gemacht habe, jedoch dabei gegen niemand irgendwelchen Ver-

dacht ausgesprochen habe. Er wisse deshalb auch nicht, auf Grund wessen Alexius Porosow in dieser Angelegenheit zur Verantwortung gezogen wurde. Als er am 19. Dezember den Porosow auf der Straße traf, habe derselbe mit den Worten: „Sie haben angegeben, daß ich und meine Kameraden Sie bestohlen haben“, ihm einen Schlag mit einem Ziegelstein versetzt. Der Zeuge ließ hierauf den Porosow festnehmen und stellte ihn mit Hilfe von zwei Arbeitern der Polizei vor. Niemand von seinen Arbeitern habe jedoch den Porosow geschlagen. Gemäß der Aussage dieses Zeugen hatte Porosow den Ruf eines verdorbenen, frechen und sittlich verwilderten Menschen, der in trunkenem Zustand zu Exzessen neigt und deshalb gefürchtet wird.

Aus den Akten der Voruntersuchung ist zu ersehen, daß der Angeklagte am 1. März von einem Arzt untersucht wurde, der konstatierte, daß er um $8\frac{1}{2}$ Uhr abends, als er besichtigt wurde, vollständig nüchtern war und sich nur ein schwacher Geruch überbrandigen Alkohols bemerkbar machte. Der Arzt sprach sich dahin aus, daß, wenn Porosow an diesem Tage auch einen Rausch hatte, so wäre derselbe jedoch nicht so bedeutend gewesen, daß er sich nicht Rechenschaft über seine Handlungsweise hätte geben können. — Weiter ist aus den Akten zu ersehen, daß Porosow im Jahre 1898 zur gerichtlichen Verantwortung gezogen wurde, weil er um 10 Uhr abends einen Stein in die Wohnung eines bei der Eisenbahn angestellten Laternenanzünders geworfen hatte; er wurde für dieses Vergehen zu 5 Tagen Haft verurteilt. Dann ist er nur noch des Diebstahls bei Marenezki angeklagt gewesen, jedoch, wie schon bekannt, freigesprochen worden und am 1. März 1900 bekam er 5 Tage Haft wegen tätlicher Beleidigung desselben Marenezki zudiktiert. Aus dem Verhandlungsprotokoll dieses letzten Falles ist zu ersehen, daß Porosow nicht leugnete, dem Marenezki einen Schlag mit einem Ziegelstein versetzt zu haben und erklärte, daß er das deshalb getan habe, weil ihn Marenezki des Diebstahls verdächtigt habe. Er bat den Richter um ein freisprechendes Urteil.

Gemäß einer Verfügung des Bezirksgerichts vom 5. September 1900 war Porosow in ein Krankenhaus interniert worden, um auf seinen Geisteszustand geprüft zu werden. Der Krankenbericht kam jetzt zur Verlesung. Die äußere Besichtigung Porosows hatte ergeben, daß er dicke Lippen besitzt und die Zähne nicht normal gebildet sind. Die Kniereflexe sind bei ihm erhöht, die Ohrläppchen fehlen, die Augen laufen rasch hin und her in horizontaler Richtung, seine Stimme ist dumpf. Er selbst gab sich für vollständig gesund aus und erzählte den Ärzten auf Befragen, daß der Gedanke, den Knaben

zu töten, ihm ganz plötzlich gekommen sei und daß es ihm ganz einerlei gewesen sei, wen er töte. Der Arzt bemerkte dazu im Krankenbericht, daß dem Porosow das Verständnis für das Ungesetzliche seiner Tat vollständig abgehe. Weiter wird in dem Bericht erwähnt, daß Porosow wenig spricht, jedoch vollständig logisch, daß er sich ruhig und anständig führt, auf Fragen ungern und vorsichtig antwortet, wobei er sich nach allen Seiten umsieht, gleich als ob er irgend etwas befürchte, daß er gern liest und zeichnet, des Gelesenen sich sehr gut erinnert und daß er es liebe, sich ohne Beschäftigung auf dem Bett zu wälzen. Er erzählte den Ärzten, daß er im Jahre 1898 oder 1899 ohne irgendwelchen plausiblen Grund auf der Straße ein Frauenzimmer erstechen wollte und auf sie mit einem finnischen Messer gestoßen habe. Im Krankenhaus hat Porosow dann seine Biographie niedergeschrieben und ein anderes Schriftstück über seinen Seelenzustand verfaßt. In der Autobiographie erwähnt er, daß er zuweilen aus dem Hause gelaufen wäre und sich etliche Tage umhergetrieben habe, daß er es liebt, mit Steinen auf Menschen zu werfen und Laternen auf der Straße auszulöschen, da er sich dabei an dem Unwillen der Leute erfreute. Im Alter von 13—14 Jahren habe er zuweilen der Eisenbahn gehörige Holzstapel angezündet und sich an dem Anblick des entfesselten Feuers ergötzt. Der Vater habe ihn zuweilen empfindlich gezüchtigt. Er beschreibt dann genau den Hergang des Mordes und versichert dabei, daß er im Augenblick der Tat keinen bestimmten Zweck verfolgt hätte. Es sei nicht wahr, daß er den Knaben deshalb getötet habe, um aus den unerträglichen Familienverhältnissen herauszukommen. Diesen Gedanken habe ihm der Arzt eingegeben, der bei seinem ersten Verhör durch den Untersuchungsrichter zugegen war. Er habe sich an diese Erklärungen geklammert, um von den aufdringlichen Fragen des Untersuchungsrichters befreit zu werden, der durchaus von ihm verlangte, daß er die Motive, welche ihn zum Mord verleitet hätten, namhaft machen solle. Er bedauere jetzt das Geschehene und sei mit seiner augenblicklichen Lage unzufrieden.

In Anlaß dieser Autobiographie erklärt Porosow, daß die Ärzte versprochen hätten, ihm dieselbe zurückzugeben, daß sie jedoch „ihr Versprechen nicht gehalten und ihn betrogen hätten". Als der Angeklagte hierauf abermals über die Motive des verübten Verbrechens gefragt wurde, antwortete er in gereiztem Ton: „Ich weiß es selbst nicht, weshalb ich den Knaben getötet habe. Der Arzt gab mir den Gedanken ein, daß ich es getan habe, um aus den schwierigen Familienverhältnissen herauszukommen. Ich faßte mich an diesen Ge-

danken, um den Untersuchungsrichter zu befriedigen, der drohte, mich der Geheimpolizei zu übergeben, damit diese den Fall untersuche. Ich weiß aber von glaubwürdigen Leuten, wie „die Geheimpolizei bei ihren Erhebungen vorgeht" [1]). Der Präsidierende bemerkte zu diesen Auslassungen des Angeklagten, daß dieselben nicht glaubwürdig wären, da ein Untersuchungsrichter nicht das Recht hat, die Akten der Polizei zu übergeben, sobald er die Voruntersuchung begonnen hat.

Der Krankenbericht schreibt dann weiter dem Angeklagten das Geständnis zu, daß er es geliebt habe, Tiere zu quälen, z. B. Frösche solange aufgeblasen habe, bis sie platzten. Gereizt erklärt Porosow in diesem Anlaß, daß er nichts dergleichen erzählt habe und auch nie Tiere gequält habe. Ebenso gereizt protestiert er gegen eine andere Angabe des Berichts, als ob seine Mutter dem Trunke ergeben gewesen wäre. Die Beobachtung Porosows im Krankenhaus war im Februar 1902 beendet worden und die Ärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß Porosow ein psychischer Degenerat sei und das Verbrechen unter dem Einfluß von Alkohol und der durch das Urteil des Richters in ihm hervorgerufenen gereizten Stimmung vollführt habe. Als Porosow hierauf vor einem besonderen Tribunal des Bezirksgerichts in Gegenwart von Ärzten einer Untersuchung unterzogen wurde, damit ein kompetentes Urteil über seinen Geisteszustand gefällt würde, erklärte er, daß der Gedanke, jemanden zu ermorden, ihm nach der Lektüre von Dostojewskis „Verbrechen und Sühne" aufgestiegen sei, und daß, nachdem er den Knaben ermordet hatte, in ihm der Wunsch aufgestiegen sei zu beten. Das Tribunal sah sich außerstande, ein endgültiges Urteil über den Geisteszustand Porosows auszusprechen und verfügte seine nochmalige Internierung in ein Krankenhaus zur weiteren Beobachtung. Der ihn nun behandelnde Arzt konstatierte folgende Eigenheiten an Porosow: Geistesfaulheit, sehr schwache Phantasie, langsame Gedankenarbeit, physische Unbeholfenheit und nervöse Zuckungen. Aus dem zweiten Krankenbericht ist zu ersehen, daß Porosow über sich folgende Mitteilungen machte: er habe ohne kritische Wahl russische und französische belletristische Sachen gelesen (letztere in Übersetzung), auch philosophische Werke. Der Held Raskolnikow (aus Dostojewskis „Verbrechen und Sühne") habe auf ihn einen starken Eindruck gemacht. Er wünsche ebensolche Sympathie zu erwecken, wie man sie für Raskolnikow

1) Der Angeklagte spielt darauf an, daß die Geheimpolizei beschuldigt wird, roh mit den Angeklagten umzugehen und sie körperlichen Martern zu unterziehen, um ein Geständnis zu erpressen.

beim Lesen von „Verbrechen und Sühne" empfindet. Nach der Verhandlung vom 1. März hätte es ihn getrieben, dem Richter irgend etwas an den Kopf zu werfen. Das Gutachten des beobachtenden Arztes lautete, daß Porosow ein physischer und psychischer Degenerat sei und daß er den Mord infolge seiner sittlichen Verwilderung, seiner Unzufriedenheit mit dem Milieu, unter unmittelbarer Wirkung eines Rausches und der durch das richterliche Urteil hervorgerufenen gereizten Stimmung vollführt habe.

Aus dem von Porosow im Krankenhause verfaßten Schriftstück über seinen seelischen Zustand und seiner Weltanschauung müssen folgende Stellen hervorgehoben werden: „Sie baten mich, Ihnen meinen augenblicklichen Seelenzustand zu beschreiben. Ich muß gestehen, daß Sie mir damit eine Aufgabe gestellt haben, welche ich wohl kaum imstande sein werde, zu erfüllen. Ich will mir übrigens Mühe geben. Bevor ich jedoch damit beginne, will ich auf eine andere Frage antworten, die sie mir auch vorgelegt haben, nämlich wie ich mich zur Religion verhalte. Sie fragten mich, ob ich an Gott glaube, worauf ich bejahend antwortete. Da sie aber diese meine Antwort nicht ganz richtig auslegen konnten, so will ich jetzt ausführlicher und genauer auf Ihre Frage antworten. Ich habe eigentlich damit nichts gesagt, als ich Ihnen antwortete, daß ich an Gott glaube. Gott ist ein abstrakter und sehr dehnbarer Begriff. Alles hängt davon ab, was man darunter versteht." Nachdem er hierauf die Ansichten der Griechen, Römer und Chinesen über Religion behandelt hat, wobei er eine ganz bedeutende Belesenheit zeigt, fährt er fort: „Wenn wir uns in das Dunkel der Jahrhunderte vertiefen, so gelangen wir endlich zu der Zeit, als der Mensch sich noch sehr wenig vom Tier unterschied und mit dem gegenwärtigen Menschen fast nichts Gemeinsames hatte. Und damals schon, als der Mensch kaum aus seinem tierischen Zustand trat, begann er sich Fragen vorzulegen, welche sich heutzutage fast ein jeder Mensch stellt und die trotzdem unbeantwortet geblieben sind. Zu solchen Fragen gehört die Frage über das Ziel des menschlichen Daseins, über den Zweck des Lebens, über die Herkunft des Menschen und der ihn umgebenden unendlichen Welten usw. Auf der niedrigsten Stufe der Entwicklung läßt der Mensch alle diese Fragen ohne Antwort, obgleich er sie sich auch stellt. Späterhin bemüht er sich, sie zu beantworten. Anfänglich sieht der Mensch alles als die Folge etlicher übernatürlicher Kräfte an, später nur einer Kraft. Aber auch diese eine Kraft bleibt übernatürlich. Nach den Lehren Lao-Dsie's haben wir die Ursache alles Bestehenden in einem höheren ewigen Geist oder Gott zu sehen

Der Zweck des Lebens besteht nach ihm darin, daß man der Gesellschaft, in welcher wir leben, Gutes bringen müsse. Man muß sich bemühen, Gutes zu tun, sagt er, da wir, indem wir anderen Gutes tun, uns selbst nützen. Die Lehren Lao-Dsies und anderer Religionsstifter haben alle einen gemeinsamen charakteristischen Zug, welcher sie von den Lehren ihrer Vorgänger unterscheidet: sie weisen darauf hin, daß man Gutes tun muß, daß der Lebenszweck darin besteht, anderen Nutzen zu bringen. Die weitere Entwicklung der Lehren Lao-Dsies und ähnlicher bildet das Christentum. Dasselbe sieht den Zweck des Lebens in der Nächstenliebe, es fordert, daß man allen Menschen ohne Unterschied Gutes tun soll und nicht allein dem Kreis, in welchem man lebt. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine jede Religion einen Versuch vorstellt, auf die uns bewegenden Fragen eine Antwort zu finden. Je mehr der Mensch entwickelt ist, desto befriedigender fallen selbstverständlich diese Versuche aus. Die Religionslehren können somit gewissermaßen als eine Stufenleiter der menschlichen Entwicklung angesehen werden. Da die Religion nur ein Versuch der Menschen ist, eine Antwort auf die sie bewegenden Fragen zu finden, so sehe ich sie auch nur als einen Versuch an. Und da zudem die Religion eine Stufe der geistigen Entwicklung ist, so fasse ich dieselben auch als solche auf. Das ist meine Ansicht über die Religion überhaupt. Ich will nun auch noch anführen, wie ich über die christliche Religion denke. Dieselbe ist, wie alle übrigen Religionslehren, ein Versuch, auf die oben erwähnten Fragen zu antworten. Sie stellt sich mir jedoch als ein mißlungener Versuch vor. In der christlichen Religion wird auf die Nächstenliebe als Lebenszweck hingewiesen und zwar muß diese Liebe uneigennützig sein: der Mensch soll seinem Nächsten Gutes tun, ohne dasselbe von ihm zu erwarten. Sie sehen, daß dieses Verlangen der menschlichen Natur widerspricht, Jeder normale Mensch denkt zu allererst an sein persönliches Wohl. Als schlagendster Beweis, daß die christliche Religion praktisch nicht verwertbar ist, dient der Umstand, daß niemand ihre Vorschriften befolgt, d. h. die Bekenner dieser Religion sind sehr zahlreich, aber in der Tat bekennen alle sich nur äußerlich zu ihr. Somit ist die christliche Religion eine Lehre, welche auf einem Unsinn fußt, weshalb ich dieselbe auch als solche ansehe. Wenn Sie erfahren werden, daß mich die Antworten, welche die Religion auf die obenerwähnten Fragen gibt, nicht befriedigen, so werden Sie gewiß fragen, ob ich nicht den Versuch gemacht habe, diese Fragen selbständig zu beantworten. Nein, ich habe das nicht versucht, muß ich erwidern. Auch lag keine Notwendigkeit dazu vor. Ich fand schon fertige Antworten. Die Frage

über die Herkunft der Menschen entscheidet z. B. Darwin. Die befriedigendste Antwort auf die Frage über die Entstehung der Welten geben Kant und Laplace. Bei diesen Männern findet alles wenigstens eine natürliche Erklärung. Auf die Frage, worin der Zweck des Lebens bestehe, habe ich vorläufig keine Antwort. Hat denn überhaupt das Leben einen Sinn?“

Nach diesen Ausführungen geht Porosow zur Beschreibung seines jetzigen Seelenzustandes über, indem er vorausschickt, daß er „wohl kaum imstande sein wird, denselben richtig zu erklären. Ein Versuch kostet ja aber nichts“, philosophiert er. „Der seelische Zustand eines Menschen hängt bis zu einem gewissen Grad von seiner physischen Konstitution ab und umgekehrt. So vermehren sich die Pulsschläge beim Menschen unter dem Einfluß der Angst, man hat dann das Gefühl, als ob einem Ameisen über den Rücken laufen, man gerät in Schweiß, welcher bisweilen kalt ist, die Tätigkeit der Nieren wird häufig erhöht, man bekommt eine Gänsehaut u. dergl. Infolge lebhafter seelischer Erregungen verändert sich auch oft der chemische Bestand von Flüssigkeiten, welche die Drüsen absondern. Unter der Wirkung des Zorns z. B. verändert sich der Speichel, er wird giftig und ist imstande Schaden anzurichten, wenn er durch einen Biß in das Blut gerät. Der Hunger wieder beeinflußt den Menschen dermaßen, daß er bereit ist zu töten, um denselben zu befriedigen, wobei der Mensch auch nicht das geringste Mitleid mit dem Geopferten verspürt. Der Mensch wird unter der Wirkung des Hungers zum Tier. Sobald derselbe jedoch befriedigt ist, kehren dem Menschen alle ihm zukömmlichen Gefühle wieder.“ Um zu beweisen, welchen Einfluß der physische Zustand auf das Seelenleben hat, führt Porosow an, daß er im Krankenhause sich einen Magenkatarrh zugezogen habe und infolgedessen habe er jeglichen Appetit verloren, ja daß schon beim Gedanken an ein Mittagessen allein bei ihm sich das Bedürfnis, zu erbrechen, einstellt. Seinen Seelenzustand beschreibt er folgendermaßen: „Ich bin absolut nicht so schwer aus dem Gleichgewicht zu bringen, wie meine Umgebung glaubt. Ich empfinde Schmerz und rege mich über solche Sachen auf, an denen ein anderer vorübergeht, ohne sie zu bemerken. Menschen, die mich wenig kennen, halten mich für einen ruhigen, schwer erregbaren Charakter, glauben, daß ich nicht so leicht das seelische Gleichgewicht verliere. In der Tat bin ich imstande, schon einer Kleinigkeit wegen, ja einer Dummheit, wie man sagt, „die Wände hinaufzuklettern“. Das Ärgerlichste ist dabei, daß ich oft selbst einsehe, daß die Sache nicht des Aufhebens wert ist. Auf diese Art und Weise mache ich mir selbst das Leben

zur Hölle. Zuweilen sind meine Qualen so unerträglich, daß ich an Selbstmord zu denken beginne. Dieser Gedanke drängt sich mir mehr und mehr auf, sobald ich an die Haft denke, welche mir bevorsteht, denn diese Perspektive gehört nicht zu den angenehmsten. Ich bin nun schon 1 1/2 Jahre der Freiheit beraubt und jetzt erst verstehe ich dieselbe zu schätzen. In solchen schweren Minuten ergreift mich das Bedürfnis, etwas Außergewöhnliches zu tun, z. B. irgend eine empörende Gemeinheit zu begehen, nur um aus diesem drückenden Zustand herauszukommen, damit dieses tödliche Einerlei endlich ein Ende habe." Porosow beendigt sein Skriptum mit folgenden Worten: „Es kostet mich große Mühe, diesen Wunsch nach Freiheit, dieses Bedürfnis nach derselben zu unterdrücken. Es drängt mich zur Freiheit. Dieses Gefühl ist in einen unüberwindlichen Wunsch übergegangen, es ist zu einem krankhaften Trieb gewachsen, welcher mir nicht erlaubt zu denken, mich mit etwas anderem zu beschäftigen, welcher mir weder tags noch nachts Ruhe gibt. Da ich nicht die Möglichkeit habe, diesen natürlichen Durst nach Freiheit zu stillen, so beginnt mich die Verzweiflung zu packen. Hier taucht mir von neuem der Gedanke an Selbstmord auf. Das Einzige, was mich davon zurückhält, ist die Hoffnung auf einen günstigen Ausgang meiner Angelegenheit. Obgleich dieses nur eine schwache Hoffnung ist, so klammere ich mich doch an dieselbe, wie der Ertrinkende sich an einen Strohhalm klammert. Zuweilen ist mir auch der Gedanke an Flucht gekommen. Ich verwerfe ihn jedoch als untauglich, denn ich bin mir vollständig klar darüber, daß ich dann aus dem Regen in die Traufe komme. Wenn ich entlaufen würde, so würde ich mich nicht sehr lange der Freiheit erfreuen und meine Sache würde ich dadurch ganz verderben. Möglicherweise werden Sie den Eindruck erhalten, als ob alles von mir hier Niedergeschriebene nichts weiter als das Irrereden eines Geistesgestörten ist.! Ich würde mich nicht darüber wundern, wenn dieses der Fall sein sollte. Es ist ganz selbstverständlich, daß ich nichts anderes, als nur Dummheiten ausgesprochen habe. Ich würde das Papier zerreißen, wenn ich mir nicht sagen müßte, daß dasselbe vielleicht doch einen geringen Nutzen bringen kann. Wenn meine Ausführungen Irrereden ähnlich sind, so erklärt sich das dadurch, daß ich meine Gedanken nicht so wiederzugeben verstehe, daß sie Ihren verständlich würden und ich außerdem nicht gewohnt bin, eilend zu schreiben."

Es sei hier bemerkt, daß die Ausführungen des Angeklagten stilistisch vollständig korrekt sind. Was die logische Seite betrifft, so kann sich ein jeder selbst ein Urteil darüber bilden. Wir haben uns

bemüht, dieselben so wörtlich wie möglich wiederzugeben. Im letzten Teil der Beschreibung seines Seelenzustandes benutzt Porosow häufig Sprichwörter, die wir nicht alle übersetzen konnten.

Nach Verlesung der angeführten Schriftstücke gaben die Sachverständigen ihr Gutachten ab. Im ganzen waren 6 Sachverständige zitiert worden. Als erster sprach im Namen aller der Prof. Nischegorodzew. Er erklärte, daß in der Hauptsache alle Sachverständigen einer Meinung wären. Seinem Äußern nach, den Besonderheiten der Gesichtsbildung, gehört der Angeklagte zu dem auch der Wissenschaft bekannten Typus des „bestialischen Menschen". Porosow ist ein physischer wie psychischer Degenerat. Bei zufriedenstellender allgemeiner Geistesentwicklung leidet er an Geistesfaulheit, welche sich teilweise unter dem Einfluß seiner Lebenslage, teilweise infolge der Eigenheiten seiner Individualität, herausgebildet hat. Außerdem besitzt Porosow eine riesige Eigenliebe und viel Selbstbewußtsein. Er antwortet einem jeden, der ihm Vorwürfe macht, „sie irren sich", er sucht nicht Arbeit da er überzeugt ist, die Arbeit müsse selbst zu ihm kommen. Das Christentum hält er für eine Absurdität, weil es die uneigennützige Nächstenliebe predigt. Im allgemeinen ist er aufrichtig, er weicht von der Wahrheit nur dann ab, wenn seine Eigenliebe in Frage kommt. Das sittliche Gefühl ist bei ihm abgestumpft, die sinnliche Sphäre jedoch sehr empfindlich. Der Alkohol übt eine große Wirkung auf ihn aus. Zu dem allen kommt noch seine Affektion und sein zweifelloser Hang zu impulsiven Handlungen. Diese Eigenheiten Porosows bilden sozusagen eine Gruppe objektiver Umstände, auf Grund derer er das Verbrechen vom 1. März begann. Diese Umstände erklären jedoch noch nicht den tierischen Mord. Im Moment, als er den Knaben mordete, befand sich Porosow einerseits unter der Wirkung des genossenen Alkohols und des Ärgers, welcher durch das richterliche Urteil bei ihm hervorgerufen worden war, andererseits unter dem Einfluß des kontrastvollen Eindruckes, welchen der Anblick des kleinen, schwachen, aber lustigen und lebensfrohen Kindes in ihm hervorrief, und der Gegenüberstellung dieses Knaben seiner eigenen Person, dem finsteren, unzufriedenen und verbitterten Menschen. Man könne Porosow nicht für psychisch normal und gesund ansehen. Porosow befand sich nicht in normalem Zustande, als er den Mord begann, doch könne sein Zustand nicht nach einem der vom Gesetz festgestellten Formen von Geisteskrankheiten qualifiziert werden. Im gegebenen Fall könne man auch nicht vom Affekt im strengen Sinne dieses Wortes sprechen. Die psychische Faulheit Porosows finde eine Erklärung teilweise in dem Umstande, daß er leicht ermüde. Solche

Subjekte, wie Porosow, können sich nicht lange gleichmäßig, abgemessen und systematisch beschäftigen. Auf die Frage des Verteidigers, ob Porosow nicht das Verbrechen im Zustand einer impulsiven Geisteszerrüttung begonnen habe, erwidert der Sachverständige, daß er eine impulsive Geisteszerrüttung als etwas Besonderes nicht anerkennen könne. Der Zustand Porosows war zudem komplizierter als was man unter einer impulsiven Geisteszerrüttung versteht. Porosow habe sicher nicht an Mord gedacht, bevor er den Knaben traf. Er habe keine Motive zu seiner Handlung gehabt, er befand sich jedoch unter dem Einfluß der Reaktion eines kontrastvollen Eindruckes. Handlungen gegen den Willen kommen bei Porosow vor, namentlich wenn er berauscht ist. Porosow ist ein schwer belasteter Degenerat, er weist Erscheinungen von erblicher Entartung sowohl in der sittlichen und sinnlichen Sphäre, als auch in der Willenssphäre auf. Diese Erscheinungen tragen aber bei Porosow ein eigenes Gepräge, er ist ein Degenerat sui generis. Porosow habe wohl Verständnis für die Straffälligkeit gewisser Handlungen, jedoch gehe ihm das Verständnis für die sittlichen Ideen und Tendenzen ab, welche die Straffälligkeit begründen. Porosow konnte in dem Moment, als er den Mord begann, wohl Verständnis dafür haben, was er tue, doch war dieses Verständnis bei ihm jedenfalls geschwächt, beschränkt und nicht vollständig. Der Sachverständige hält Porosow für ein gemeingefährliches Subjekt und erklärt, daß er nicht ohne Furcht in die Zelle treten möchte, in der Porosow sich befindet. Im Augenblick der Erregung ist er zu allem fähig.

Der zweite Sachverständige (Dr. Protasow) meinte, daß Porosow ein psychisch kranker Mensch sei und das Verbrechen in krankhaftem, pathologischem Zustande vollführt habe, jedoch weder das Gesetz noch die Wissenschaft kenne bis jetzt eine Rubrik, in welche der krankhafte Geisteszustand Porosows gehöre.

Der dritte Sachverständige (Dr. Mendelsohn) erklärte, daß Porosow an einer bestimmten Form von Geisteskrankheit leide, welche degenerierte Psychopathie genannt wird. Der vierte Sachverständige, Dr. Falk, nennt den Zustand, in welchem Porosow den Mord begann, manikial. Der fünfte Sachverständige, Eisenbahnarzt Jakowlow, der den Angeklagten schon lange kennt, erklärt, daß er Porosow für einen Hooligan (Messerheld, Rowdie) halte und der von ihm begangene Mord ein Ausfluß dieser seiner sittlichen Lebensanschauung sei. Unter einem Hooligan versteht der Sachverständige einen frechen Menschen, der ein ungeordnetes Leben führt, ein sittlich verkommenes Subjekt. Der letzte Sachverständige brachte nichts Bemerkenswertes vor.

Hierauf begannen die Plaidoyers. Erst sprach der Staatsanwalt, dann der Verteidiger. Den Geschworenen wurden drei Fragen zur Beantwortung vorgelegt, über die Tat an und für sich, über den krankhaften Zustand des Angeklagten, und drittens, ob er des vorsätzlichen Mordes schuldig sei.

Der Präsidierende führte in seinem Resumee aus, daß unsere Gesellschaft augenblicklich einen Gärungsprozeß durchmacht. Unter dem Einfluß der Lehren Nietzsches werden alle Begriffe umgewertet, die sittlichen Grundlagen sind ins Schwanken geraten. Auf dem „Übermenschen" Nietzsches fußend, macht sich eine Sanskulotteliteratur breit, in der der triumphierende Hooligan für sich alles erlaubt hält. Diese triumphierenden Hooligans haben für alle Erscheinungen sozusagen nur ein halbes Verständnis: Sie sind sich dessen bewußt, daß sie Halbgötter sind, vergessen es aber, daß der Mensch zu gleicher Zeit ein Wurm ist, sie halten sich für Fürsten, wollen aber nichts davon wissen, daß sie auch Sklaven sind.

Die Geschworenen zogen sich hierauf in das Beratungszimmer zurück. Schon nach 40 Minuten kehrten sie jedoch in den Sitzungssaal zurück und baten das Gericht, noch eine ergänzende Frage zu stellen, ob Porosow den Mord nicht im Zustande der Erregtheit oder des Jähzorns vollbracht habe. Das Gericht entsprach diesem Anliegen, worauf auf Antrag des Verteidigers die Plaidoyers erneuert wurden. Der Staatsanwalt erklärte, dem von ihm schon Gesagten nichts mehr hinzufügen zu können, während der Verteidiger in längerer Rede die Geschworenen zu überzeugen suchte, daß Porosow geistesgestört sei. Unter anderem führte er aus, daß die Lektüre von Dostojewskis „Verbrechen und Sühne" keinen Einfluß auf Porosow gehabt haben könne, daß der Mord des 5 jährigen Knaben nicht als Resultat der Lektüre des genannten Buches aufzufassen sei, daß Porosow sich nicht für einen Übermenschen halte, daß er ein schwacher, kranker Mensch sei, der nicht gerichtet, sondern einem Krankenhaus zur Behandlung übergeben werden müsse.

Nach 1½ stündiger Beratung fällten die Geschworenen ihr Verdikt, gemäß welchem Porosow für geistesgestört erklärt wurde. Das Gericht sprach ihn infolgedessen von der Anklage des Mordes frei und verfügte, ihn einer Anstalt für Geisteskranke mit den im Gesetz vorhergesehenen Konsequenzen zu übergeben.

Wir enthalten uns jeden Kommentars dieses außergewöhnlichen Falles und möchten nur konstatieren, daß die Gerichtsverhandlung eigentlich keine objektive Fakta, die dafür sprechen würden, daß Porosow geisteskrank ist, zutage gefördert hat, ausgenommen, daß der

von ihm vollführte Mord eines unschuldigen 5jährigen Kindes jeglicher Beweggründe entbehrt. Da die Ärzte im Verlauf einer fast dreijährigen Beobachtung Porosows in verschiedenen Spitälern keine bestimmte Form von Wahnsinn an Porosow feststellen konnten, so ist vorauszusetzen, daß sie zu demselben Resultat kommen werden, wenn Porosow jetzt wieder laut Verfügung des Gerichts einer Heilanstalt übergeben wird, d. h. daß sie nach Verlauf eines gewissen Zeitraumes bei demselben Gericht darüber vorstellig werden, daß Porosow keine bestimmten Krankheitserscheinungen aufweist und sie daher den weiteren Aufenthalt desselben in einer Heilanstalt für überflüssig halten. Nach russischem Gesetz muß dann Porosow wiederum von einem besonderen Tribunal, bestehend aus Gliedern des Gerichts und Ärzten, einer Untersuchung unterzogen werden, und wenn sich das Tribunal der Meinung der Ärzte anschließt, so hat das Gericht seine Freilassung zu verfügen. Es läßt sich daher mit Bestimmtheit voraussagen, daß Porosow in ein bis zwei Jahren wieder in die Gesellschaft zurückkehren wird.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Kunst und Daktyloskopie. Schon lange bemühte man sich, Mittel und Wege gegen Betrug in Kunstsachen zu finden. Einer Notiz in den Archives d'anthropologie criminelle usw. 1903, p. 605 nach, wurde neulich vorgeschlagen, daß jeder Künstler auf seinem Werke (Gemälde, Plastik, Faience usw.), neben seinem Namen noch den daktyloskopischen Abdruck seines rechten Daumens setzen solle, so lange die Massen noch weich sind. Dies wäre, meint Ref. an sich gar nicht schlecht, nur müßten dann, wie man jetzt Verzeichnisse der Monogramme und Marken der Künstler hat, künftig auch solche der Fingerabdrücke existieren. Ich fürchte nur, daß auch dann Betrüger dieses noch nachahmen werden, obgleich es an sich sehr schwer wäre. Ad vocem Daktyloskopie hat in der gleichen Zeitschrift Locard in einer „Chronique latine“ (p. 578) die Daktyloskopie zu Identifikationszwecken nach dem südamerikanischen System Vucetich näher beschrieben und hält dasselbe für vortrefflich. Jedenfalls ist aber das System Henry, wie es in Wien, England, Dresden usw. angewandt wird, scheinbar noch besser. Locard nennt die Daktyloskopie „französisch durch die Ahnen, englisch durch den, der es zuerst in ein System brachte“; ersteres wahrscheinlich, weil Bertillon seit 1894 die Fingerabdrücke als Komplement zu seinem System benutzte. Locard wägt den Wert der Bertillonage und der Daktyloskopie ab und neigt sich mit vollem Rechte dem letzteren zu. Ref. ist überzeugt, daß binnen kurzem die Daktyloskopie das Feld allein beherrschen wird. Interessant ist es zu hören, daß Bertillon in einem Briefe an Locard (Juli 1902) die Daktyloskopie neben der gleichzeitigen Bertillonage empfiehlt. Endlich sei noch ein ethnologisch-sozialer Irrtum Locards gerügt. Er behauptet nämlich, daß das spanische Amerika „bestimmt sei, die Wiege einer lateinischen Renaissance zu werden“. Wer die verrotteten Zustände dort kennt und ihre trostlose Geschichte, wird anderer Ansicht sein, und die Hoffnung Locards für unmöglich erachten. Dr. P. Näcke.

2.

Einige somatische Folgen der elektrischen Hinrichtung. Man weiß, daß neuerdings in Amerika die Hinrichtung durch starke elektrische Ströme immer mehr in Aufnahme gekommen ist und Veranlassung zur Untersuchung über deren Wirkung gab, zum Teil auf Grund von Ex-

perimenten. Nun hat der ausgezeichnete junge Anatom E. A. Spitzka, der kürzlich in dieser Zeitschrift eine Arbeit über das Lynchen in Amerika veröffentlichte, soeben einen sehr interessanten Aufsatz über einige Veränderungen des Körpers nach elektrischer Hinrichtung geschrieben (The Medical Critic, August 1903). Er war bei der Hinrichtung eines Polen von mittlerer Länge, 35 Jahre alt, zugegen. Gleich nach konstatiertem Tode stieg die Körpertemperatur sehr hoch an und war am Beine, wo die Elektrode anlag, auf 119,4° (Fahrenheid) nach 20 Minuten; 10 Minuten nach dem Tode betrug sie auf der Haut 106°, im Rückenmarkskanal (nach Entnahme des Gehirns) 167°. Diese hohe Temperatur (auch bei Czolgosz beobachtet) entsteht dadurch, daß der Stoffwechsel die Gewebe durch regen Stoffwechsel noch nach eingetretenem Tode erhitzt, da ja nicht alle Gewebe gleichzeitig absterben, auch das Herz nicht gleich. Da die Blutzirkulation aufgehört hat, so wird die Hitze nicht schnell ausgestrahlt und erhält sich so längere Zeit. 5 Minuten nach dem Tode bewegte sich das anfangs unbewegliche Herz in dem eröffneten Herzbeutel unregelmäßig und oberflächlich, um in 1/2 Stunde tetanisch sich zusammenzuziehen. Daraus muß man aber nicht etwa entnehmen, daß Wiederbelebungsversuche Erfolg gehabt hätten. Der Tod trat sicher augenblicklich ein. Die Lungen (wie auch bei Czolgosz) waren blutleer, daher leicht. Das Gehirn wog 1395 g. Totenstarre trat nur 2 Stunden nach dem Tode ein. Das Blut zeigte sich chemisch ganz verändert und hätte allein schon ein Leben nicht zugelassen.

Dr. P. Näcke.

3.

Sind gerichtliche Sektionen unter allen Umständen nötig? In den Archives d'anthropologie criminelle usw. 1903, p. 604 wird zum Beweise dafür, daß auch dort, wo ein zugegebenes Verbrechen vorliegt, eine Sektion doch nicht überflüssig erscheint, folgender kurzer Fall mitgeteilt. Ein Arbeiter zankt sich mit seiner Frau, und würgt sie mit den Händen. Als er sie losließ, war sie tot. Der Täter bekennt sich weinenden Auges als Mörder. Die Sektion ergab aber, daß die Frau an Schreck gestorben war (sie und ihr Mann waren betrunken, als sie stritten) und daß der Fingerdruck zur Strangulation nicht stark genug war. Der Täter ward freigelassen. Zunächst ist zu obigem, meint Ref., zu bemerken, daß absolut kein Beweis vorliegt, daß hier die Frau an Schreck gestorben sei. War sie tief betrunken, so ist dies eo ipso auszuschließen; war sie es nur mäßig, so ist es mindestens mehr als zweifelhaft. Der zweite Satz, daß der Fingerabdruck zur Strangulation nicht zugereicht hätte, wäre auch noch zu beweisen, da letztere stattfinden kann ohne, oder mit nur sehr geringen Fingereindrücken. Doch dies nur nebenbei! Ich glaube, es gibt doch Fälle, wo die Sektion eventuell unterbleiben könnte. Zum Beispiel, wenn jemand vom Gerüste stürzt und tot liegen bleibt und der ganze Vorgang sicher bezeugt ist. Oder, wenn jemand mit aufgeschlitztem Bauche gefunden wird und sich jemand als Täter meldet, obgleich hier eventuell ein Melancholiker oder Hysteriker usw. sich fälschlicherweise selbst anschuldigen würde. So könnten noch andere Fälle angeführt werden. Im Prinzipe allerdings wird man an der obligaten Leichenöffnung festhalten. Auch Dittrich (Über Verletzungen und Tod durch Überfahren-

werden usw. dieses Archivs, Bd. XIII, S. 1 fg.) kennt gewisse Fälle, wo die Sektion nicht absolut indiziert ist, wenn er (S. 31) sagt: „.. weshalb denn auch in allen Fällen, in denen nicht schon durch die Erhebungen ein Selbstmord unzweifelhaft festgestellt ist, die gerichtliche Leichenobduktion eingeleitet werden soll.“ Ein dem obigen Beispiele ähnlicher, aber häufigerer Fall könnte dadurch entstehen, daß jemand eine nicht tödliche Stich- oder Hiebwunde am Halse erhielt, die Sektion aber zeigt, daß ein Aortenaneurysma oder ein Hirngefäß geplatzt ist, was die Todesursache ist. Hier wäre dann der Täter nur der indirekte Mörder, indem infolge durch die Halswunde erfolgten Schreck, die Schlagader oder ein Hirngefäß zum Platzen kam. Ob der Mord direkt oder indirekt geschah, die Strafe würde wohl gleich bleiben, wenn das Tatmotiv dasselbe war.

Dr. P. Näcke.

4.

Die Päderastie bei Tieren. In einem Nachtrag zu meinem Aufsatze über: „Das dritte Geschlecht“, hatte ich in Nr. 7 der „Politisch-anthropol. Revue“ 1903 u. a. gesagt: „In der Tierwelt scheint aber echte Homosexualität nicht zu existieren — wenigstens gibt es hierfür keine einwandfreien Fälle! — wohl aber Pseudo-Homosexualität, wenn die geschlechtliche Befriedigung auf normale Weise unmöglich ist. Die Inversion scheint demnach ein spezifisch menschliches Vorkommen zu sein, was einigermaßen gegen die Homosexualität als eine normale Variation sprechen würde. Immerhin glaube ich, daß dies kein erheblicher Einwand ist, da, sintemal der menschliche Geschlechtstrieb einen viel reicheren Inhalt hat, als der tierische, auch der Zustand der geschlechtlichen Indifferenz eine reichere Färbung an sich trägt und so eben leicht in das homosexuelle Fühlen spielen kann.“ Den Beleg hierfür findet man besonders in Féré: l'instinct sexuel etc. Paris, Alcan, 1899, worin gezeigt wird, daß Päderastie — und um solche kann es sich bei Tieren ja nur handeln — bei Pferden, Hunden usw., gewissen Vögeln und Insekten (Maikäfern, Bombyx) nur stattfindet, wenn anders geschlechtliche Tiere fehlen, oder wenn durch Alter (z. B. bei Hennen) oder parasitäre Kastration (letztere z. B. bei Krabben) das sexuelle Fühlen sich geändert hat. In den beiden Fällen handelt es sich nur um Pseudo-Homosexualität, nicht um echte. angeborene, in dem letzten, um eine erworbene, und dann anscheinend bestehen bleibende. Auch in einzelnen Arbeiten hat Féré das Thema näher behandelt und kommt immer wieder zu demselben Resultate. So viel ich mich erinnere, bestätigte mir Prof. Dexler in Prag, der genaue Kenner der Tierpsychologie, das Gesagte. Nicht uninteressant ist es, zu hören, daß schon die Alten um die Sache wußten, sie allerdings als echte Päderastie auffaßten, wie noch heute oberflächliche Leute à la Lombroso. So lese ich in einer Notiz des ausgezeichneten Aufsatzes von v. Römer: Über die androgynische Idee des Lebens im V. Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen usw. 1903, Bd. II, S. 867 folgendes (aus Horapollon usw.): „Wenn sie (sc. die Ägypter) Knabenliebe schreiben wollen, zeichnen sie zwei Rebhühner: denn wenn diese kein Weibchen haben, gebrauchen die Männchen einander“ und „Über die Taube schreibt Aristoteles de hist. animalium, lib. VI, c. III: Auch haben sie noch das Eigentümliche, daß auch die Weibchen einander

besteigen, wenn kein Männchen vorhanden ist ..." Die alten Ägypter brauchten für mannmännliche Liebe als Hieroglyph das Rebhuhn, für weibweibliche, die Taube (v. Römer). Ausdrücklich sei aber wiederholt hervorgehoben, daß es gänzlich verfehlt ist, die Päderastie, die meist nur gewohnheitsmäßig, wie bei den Griechen aber als Erwerb oder als Laster betrieben wird, als gleichbedeutend mit Homosexualität zu halten. Bei echter, angeborener Homosexualität dürfte solche nur in vielleicht 5 bis 8 Proz. aller Fälle stattfinden (Hirschfeld) also nur als Ausnahme, und zwar bei den mehr Depravierten, die daher auch von den übrigen, der überwiegenden Mehrheit also, verachtet werden. Wenn also die gewöhnlichen Praktiken der Homosexuellen: Kuß mit oder ohne gegenseitige Onanie, bei Tieren gleichen Geschlechts nicht vorkommen — oder sollte das gegenseitige sich Belecken als Äquivalent des Kusses auch bei gleichgeschlechtlichen, sexuell erregten Tieren beobachtet sein? — so kommt doch der Onanismus vor (siehe Féré). Interessant ist es endlich, daß die Nichtbefriedigung eines organischen Bedürfnisses bei den Tieren oft Wutausbrüche erzeugt (Féré). Das gibt uns vielleicht auch Aufschluß über den bekannten Zusammenhang von Wollust und Grausamkeit, die in leiseren oder stärkeren Anklängen sogar im normalen Geschlechtsverkehre so häufig anzutreffen ist. Hier etwa so weit zurückgehen zu wollen, wie manche Italiener es tun, den Koitus auf ein ursprüngliches Verzehren des anderen Teils zurückzuführen, den Geschlechtstrieb also als Hunger aufzufassen und so den Zusammenhang zwischen Wollust und Grausamkeit herzustellen, dürfte zu phantastisch sein. Der Mann ist der angreifende Teil, der Sieger, bei dem der Siegesrausch nur zu leicht in Grausamkeit dem besiegten Teile gegenüber übergeht. Am deutlichsten ist dies bei Notzuchtsdelikten, wo die bisher unbefriedigte Lust oft in eine Art von Wut bei Widerstand übergeht und selbst bei endlicher Befriedigung am Opfer sein Mütchen nicht selten in grausamer Weise kühlt. Merkwürdig ist nur, daß schließlich dem unterliegenden Teile ein gewisser Grad von Schmerz zur Erhöhung der Wollust gereicht, worin ursprünglich der Masochismus begründet liegt, im Partner andererseits der Sadismus. Physiologisch vielleicht liegt die Annahme nahe, daß durch den Sinnenrausch zunächst eine Unempfindlichkeit, eine Art momentaner leichter Bewußtseinstrübung eintritt, die durch einen hinzugefügten, nicht zu heftigen Schmerz überwunden wird, wobei dann die schmerzhaft affizierte Person ihrer Persönlichkeit sich wieder bewußt wird und so die ganze Wonne quasi verständig erst genießt. Dr. P. Näcke.

5.

Ein Triumph der Daktyloskopie. Unter der Spitzmarke: „Un crime signé" bringen die „Archives d'anthropologie criminelle etc." 1903, p. 685 folgende interessante Notiz. Ein Diener bei einem Zahnarzt wird in der Wohnung seines Herrn erhängt aufgefunden und alles ringsum ausgeraubt. Eine zerbrochene Fensterscheibe trug einen leichten Daumenabdruck, den Bertillon photographierte, vergrößerte und unter einer Million von Abdrücken identifizierte. Man fand so den Täter und brachte ihn zum Geständnis. Der Berichterstatter fügt hinzu, daß künftig die Verbrecher wohl Handschuhe tragen werden, um solchen Identifikationen zu entgehen.

Dr. P. Näcke.

6.

Schreckliche Folgen eines Traumes. In den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1903, p. 668 wird aus einem russischen Fachjournale folgender Fall gemeldet. Ein Armenier hat auf der Schwelle der Kirche seinen 7 monatlichen Sohn getötet, um ihn Gott darzubringen. Vor 2 Jahren, erzählte er, war er sehr krank gewesen; nichts wollte helfen. Da träumte er, daß ihn Johannes der Täufer zu Gott führte, der ihm sagte, er werde genesen, aber dafür müsse er seinen Sohn, wenn er das Alter von 7 Monaten erreicht habe, ihm opfern. Er versprach es, ebenso auch die Hälfte seines Vermögens den Armen zu geben, was er später auch tat. Er genas, seine Frau gebar einen Sohn und als dieser 7 Monate alt war, erinnerte ihn Gott im Traume an sein Versprechen. In der Kirche bat er Gott inbrünstig, ihn davon zu erlösen, erhielt jedoch eine Ablehnung. Daraufhin tötete er das Kind mit einem Messer und ward vom Volke als „heiliger Mann" verehrt. Diese Fälle, bei Gesunden — und von Geisteskrankheit bei dem Täter wird nichts berichtet — sind sehr selten, daher einzeln zu registrieren. Merkwürdig ist, daß Gott ihn wieder im Traum an sein Versprechen erinnert. Das spricht entschieden dafür, daß gewisse Erinnerungen aus einem Traume im Traume wieder auftauchen und so den gleichen Traum erzeugen können, immerhin seltene Fälle. Interessant ist auch, wie der Egoismus, der Selbsterhaltungstrieb bewußt im Traum sich den Aberglauben dienstbar macht, durch Opfern des Kindes, das noch gar nicht da war. Dr. P. Näcke.

7.

Verbrechen und Musik. Unter diesem Titel berichtet Berta Katscher in der Illustrierten Zeitung vom 5. Nov. 1903 über ein Buch des Amerikaners Stratton, betitelt: Music and crime, das zum großen Teile aus Veröffentlichungen von Umfragen besteht. Der Verfasser ist überzeugt, daß die Musik die Verbrechen herabsetzen, ja sogar den Anarchismus beseitigen könne. Der Direktor des Gefängnisses in Charlestown bekundet, daß er noch nie eine Besserung eines Verbrechers durch Musik gesehen habe, doch habe er öfter nach Gesang einen nachhaltigeren Eindruck gesehen als nach der Predigt, indem die Leute sich munterer zeigten. Einige der schlimmsten Verbrecher seien tüchtige Musiker. Der Kaplan vom Süd-Bostoner Zuchthaus dagegen sah Wunder durch Musik und glaubt an Heilung des Anarchismus durch dieselbe. „Ich glaube", sagt er, „daß die Kenntnis richtiger musikalischer Intervalle und die Intonierung dieser Intervalle dem Geiste dazu verhelfen würde, den verloren gegangenen Sinn für Harmonie wiederzugewinnen. Das Singen korrekter musikalischer Intervalle versetzt den Geist in das richtige moralische Gleis . . ." Ebenso widersprechend lauten die Meinungen anderer Gefängnisbeamten. Die Jugendlichen sind für die Musik empfänglicher als die Alten. Ich will hier nicht weiter die interessanten Ausführungen zitieren und habe das obige nur als Folie zu folgenden Betrachtungen mitgeteilt.

Zu den modernen und alten Schlagworten gehört der veredelnde Einfluß der Kunst jeden Genres. Nicht bloß Kunstgelehrte wiederholen dies

in allen Tonarten, sondern auch die Geistlichen und viele Laien. Frägt man aber nach den Beweisen, so steht es schlimm damit und jeder sucht sich, so gut er kann, herauszureden. Es kommt eben nur auf einen allgemeinen Eindruck hinaus und das besagt nichts. Zweifelsohne wirkt ein schönes Bild, eine Statue, eine großartige Landschaft usw. sehr auf ein empfängliches Gemüt, besonders die Phantasie. Aber das ist alles nur flüchtig, konkretiert sich nicht in besonderen Gedanken, Willensbestrebungen und niemand wird mir positiv beweisen können, daß durch einen Kunstgenuß das ethische Niveau einer bestimmten Person gestiegen sei, dadurch gute Handlungen ausgelöst oder böse unterlassen wurden. Wohl könnten durch öfteren und längeren Genuß bei bestimmten Personen bewußt oder unbewußt Assoziationen sich bilden, die in den ethischen Apparat mit eingreifen. Das sind aber nur Möglichkeiten! Bekannt ist auch, daß die Kunst große Schulung voraussetzt und nur sehr wenige einen bewußten Kunstgenuß erreichen, und ein unbewußter ist nur ein halber. Die Kunst ist als solche zunächst also mehr ein Luxusding für die oberen Zehntausend. Besser steht es mit den literarischen Werken, Büchern, dramatischen Aufführungen usw. Hier hat nicht nur Gemüt und Phantasie ihr Teil, sondern auch der Verstand. Man hört wirkliche Gedanken, die sich allmählich assimilieren lassen usw. Trotzdem wird kaum je ein Theaterbesucher oder Bücherleser von nur einem einzigen seiner Fehler befreit worden sein. Dasselbe behaupte ich im allgemeinen auch von Predigten. Ich achtete speziell sehr auf diesen Punkt und sah nie eine Besserung, auch nicht bei mir. Der beste Beweis aber für die Richtigkeit des obigen ist wohl der, daß die Künstler und Dichter eventuell durchaus nicht besser sind durch ihre Kunst, sondern nur, weil sie es ab ovo waren. Gerade z. B. unter den Musikern findet man oft niederträchtige Charaktere, und Leichtsinn aller Art ist bei Bildhauern, Malern, Bühnenkünstlern usw. an der Tagesordnung. Unsere Künstlergrößen sind oft recht kleine Menschen. Ich warte also, bis mich einer durch schlagende Beweise eines besseren belehrt. Dabei erwähne ich speziell, daß ich selbst ein glühender Kunstverehrer bin. Wenn ich nun trotzdem für die Hineintragung der Kunst in das Volk plädiere, so geschieht es nicht nur deshalb, weil zweifelsohne fast jeder die Kunst liebt und sie ihn erheitert, sondern weil dadurch die Leute bei Abendvorstellungen usw. von schlechter Gesellschaft und vom Alkohol abgehalten werden: Sie wirkt also mehr prophylaktisch. Besserung von Verbrechern durch Musik ist natürlich hellster Unsinn.

Daß Musik speziell im Gefängnis, in Schulen usw. ein sehr gutes Lehrfach usw. ist, will ich nicht leugnen. Der Geschmack wird gebildet und die Zeit besser als durch ödes Kartenspiel z. B. ausgenützt. Ebensowenig sind mir die „akuten“ Wirkungen der Musik unbekannt, wie das Aufwallen des Blutes im Kriege durch Musik — schon bei den Wilden sehr beliebt! —, das Erheben der Seele durch Kirchenmusik u. s. f. Das sind aber, um mich so auszudrücken, alles nur kurzdauernde „Berauschungszustände“, die nicht anhalten und zur Beseitigung auch nur eines Fehlers sicher untauglich sind. Ich weiß wohl, daß ich mit obigem in ein Wespennest von sich um die Kunst auftürmenden Phrasen steche. Das hält mich

aber nicht ab, meine selbständige Meinung zu äußern und ruhig warte ich auf gegenteilige, aber naturwissenschaftlich-exakte Beweise! Der psychologische Einfluß der Musik auf die Menschen ist noch sehr wenig studiert und anscheinend sehr verschieden. Psychologische Experimente sind wohl noch kaum gemacht worden und dürften fast unüberwindbaren Schwierigkeiten begegnen. Dr. P. Näcke.

8.

Nochmals: Schlechter Schlaf des Zeugen. Schneickert bemängelt in Bd. 13, p. 195, Note, daß ich auf den eventuellen schlechten Schlaf des Zeugen einen besonderen Wert legte, weil die Erforschung der Stimmung am Tage der Wahrnehmung — die ja weit zurückliegen kann — durch Befragen des Zeugen, ob er damals in der vorausgegangenen Nacht gut oder schlecht geschlafen habe, leicht eine neue Fehlerquelle abgeben könne. Das ist richtig, weil die Erinnerung leicht täuschen kann, doch habe ich in meiner damaligen kleinen Mitteilung (XII, S. 269) noch mehr gesagt, nämlich: Der Richter wird also unter anderem fragen müssen, wie der Zeuge geschlafen hat, bevor er die Tat usw. mit ansah, aber auch wie am Tage vor Auftreten als Zeuge. Auf diesen 2. Satz möchte ich jetzt den Hauptnachdruck legen. Wir brauchen absolut nicht nach der Stimmung zu fragen, in dem sich Zeuge am Vernehmungstage befindet, da wir leicht ihn zu Lüge oder Übertreiben bewegen würden. Dagegen auf die Frage nach dem Schlaf dürfte er cet. par. viel leichter und wahrheitsgetreuer antworten, besonders wenn auf diese Frage vom Richter kein großes Gewicht gelegt, also nur so nebenbei gefragt würde. Die Stimmung, in die der Zeuge durch schlechten Schlaf, besonders andauernden, geraten kann, muß der Richter selbst bemerken, nach eigenem oder fremdem Urteile. Er wird dann gerechterweise diesen Faktor bezw. der Glaubwürdigkeit mit ansetzen müssen. Dr. P. Näcke.

9.

Selbstmord, Syphilis und Paralyse. Dr. Marie teilt in einer Note (Revue de Psychiatrie, 1903, Nr. 11 zunächst mit, daß der berühmteste lebende Syphilidologe, Fournier in Paris, das Verhältnis von Selbstmord zu Syphilis so festsetzt: 1. Fälle von Selbstmord nach einer syphilitischen Psychose; 2. Akt aus Verzweiflung über eine schwere syphilitische Erscheinung; 3. Fälle nach erster Kundgabe der Syphilis (cas relatifs à la notification première de la syphilis) und 4. Fälle von Selbstmord wegen der sozialen Folgen bez. der Ehe. Immerhin sind Selbstmorde nach Syphilis doch sehr selten. Fournier hat selbst deren nur 18 gesehen. Dr. Marie findet nun, daß bei der Dementia paralytica Selbstmord oder Versuche dazu gar nicht selten sind, besonders im Beginne und das aus verschiedenen Ursachen, dagegen selten bei deklarierter Krankheit. Ref. kann dies bei seiner großen Erfahrung nur bestätigen. Da in die Anstalt meist schon sehr deutliche Paralytiker kommen, ist es natürlich, daß Selbstmord hier fast nie vorkommt. Die Versuche dazu oder ausgeführte Taten geschehen eben draußen, im Beginne, und zwar gar nicht so selten — wie auch Marie sagt —, wenn die Männer aus verschiedenen Anzeichen das

Herannahen der schrecklichen Krankheit fühlen und ihr zuvorkommen wollen. So geschah dies z. B.vor einigen Jahren bei einem ausgezeichneten deutschen Professor der Hygiene. In der Anstalt selbst sah Ref. wiederholt meist recht kindisch inszenierte Selbstmordversuche, deren Motivierung oft schwer zu eruieren ist, auch Selbstverstümmelungen, dagegen nur einmal einen wirklichen Selbstmord bei einem Paralytiker im letzten Stadium. Dr. P. Näcke.

10.

Zur Psychologie des Selbstmords. Dr. Lohsing schickte mir folgenden Zeitungsabschnitt aus dem Prager Tageblatt vom 25. Aug. 1903, dessen Inhalt ich zwar schon früher anderswo gelesen, aber nicht weiter verfolgt hatte. Mit Recht glaubt Lohsing, darin einen interessanten Beitrag zur Selbstmord-Psychologie zu sehen.

„Ein Gefährt von einem Bahnzuge erfaßt. Aus Reichenberg wird uns geschrieben: Auf der Bahnstrecke Zittau-Löbau ereignete sich am 20. d. M. abends ein schwerer Unglücksfall. Der Lohnfuhrmann August Priebsch aus Eibau fuhr gegen 8 Uhr abends mit seinem Gespann bei Ruppersdorf die steile Straße herab und durchbrach den geschlossenen Bahnschranken. In demselben Augenblicke kam ein Personenzug herangebraust, das Geschirr wurde vom Zuge erfaßt und vollständig demoliert. Ein Pferd war auf der Stelle tot, das andere wurde schwer verletzt. Der Besitzer Priebsch blieb unverletzt, erhängte sich aber kurz nachher in der Nähe der Unfallstelle."

Was war wohl hier das Motiv zu dieser Handlung? Zunächst könnnte man an 2 Gründe denken: 1. Furcht vor eventueller Strafe, da er die Straßenpolizeiordnung nicht beachtet hatte und 2. Gram über den Verlust des Wagens und der 2 Pferde. Noch aber liegt vielleicht ein 3. Motiv näher, nämlich: plötzlich furchtbarer Schreck und Ausführung der Tat in halbverwirrtem, also unzurechnungsfähigem Zustande. Freilich zeigt sich bei den meisten durch Schreck eine Art von physischer und somatischer Lähmung, die bei andern aber entweder nicht vorhanden ist oder nur sehr kurz dauert und in einen erregten, halb deliranten Zustand übergehen kann. Für diese dritte Möglichkeit würde mich namentlich der Umstand bestimmen, daß der Selbstmord ganz in der Nähe der Unfallstelle geschah, während in den beiden andern Möglichkeiten dies schwerlich dort erfolgt wäre. Andere Motive als die genannten können kaum vorliegen. Welcher der eigentliche aber war, wird wohl stets dunkel bleiben. Wichtig endlich wäre es, zu wissen, ob der Mann betrunken oder geistig minderwertig war. In beiden Fällen hätte nämlich dann eines der obigen Motive um so eher einwirken können. Dr. P. Näcke.

11.

Die Gefahren gewisser Hinrichtungsarten. In den Dresdner Nachrichten vom 25. Nov. 1903 liest man folgendes:

Einen unerwarteten Verlauf nahm die Hinrichtung von 4 Personen in Omuling (Manila), die wegen Mordes zum Tode verurteilt waren. Sie wurden vom Henker mit dem Halseisen erdrosselt und die Körper dann in die Kirche gebracht, damit sie die Verwandten dort zur Beerdigung abholten.

Gegen Sonnenuntergang betraten einige Polizeibeamte die Kirche und fanden zu ihrem Entsetzen, daß drei von den vier vermeintlich Hingerichteten noch am Leben waren. Einer von diesen erlag später den nachträglichen Wirkungen des Halseisens, während die beiden anderen sich erholten und ihren Familien übergeben wurden.

Sollte diese Nachricht wahr sein, so zeigt sie uns deutlich die Gefahren der Erdrosselung, die hier jedenfalls nicht lege artis geschah. Man ist daher mit Recht von dieser ganzen scheußlichen Prozedur in gesitteten Ländern abgekommen und hat dafür die Guillotine oder das Henken mit dem Strange gesetzt. Letzteres wurde in diesem Archive (Bd. 10, S. 230) eingehend von Haberda studiert und als bestes Hinrichtungsmittel empfohlen. Ich und viele andere sehen dagegen als solches die Guillotine an, bei der ein Versagen fast unmöglich erscheint, ebenso unnütze Quälerei. Ihr ist aber, wie ich früher schon erwähnte, in der elektrischen Hinrichtung in Amerika ein gefährlicher Konkurrent entstanden. Die ersten Versuche fielen schlecht genug aus. Das Verfahren hat sich aber schnell so sehr vervollkommnet, daß die letzten so ausgeführten Hinrichtungen (3 Brüder) tadellos von statten gingen und es den Anschein hat, als sollte diese Art von Hinrichtungen dort ausschließlich stattfinden. Freilich gehört dazu ein sehr großer Apparat und geschulte Ärzte als Exekutoren, die nicht überall zu haben sind. Es fanden solche Hinrichtungen im Staate Newyork allein bis jetzt 78 statt, bis zum 1. Oktober 1903, und immer neue Verbesserungen werden dort angebracht. Dr. P. Näcke.

12.

Näcke contra Siefert. Herr Siefert hat im 14. Band dieses Archivs, S. 34 ff., meine Mitteilung über den Fall Behnert (Bd. 12, S. 259) bezüglich Goldschmidts kritisiert. Einige Gegenbemerkungen seien mir hier erlaubt. Ich soll also zunächst den G. in foro für zurechnungsfähig erklärt haben. Davon erwähnt Herr Siefert in seiner ersten Mitteilung (11. Bd., S. 209) nichts, beruft sich jetzt aber hierbezüglich leider nur auf einen Zeitungsbericht, während ich in anderen Zeitungen diesen inkriminierten Passus nicht finde. Sollte ich dies aber ja gesagt haben — besinnen darauf kann ich mich zurzeit nicht — so könnte dies nur so verstanden werden, daß die Dialektik des G. eine gut erhaltene Intelligenz und damit Zurechnungsfähigkeit allerdings vortäuschen könne. Daß nur dies der Sinn sein konnte, geht klar daraus hervor, daß ich nachher, an der Hand der mitgebrachten Krankengeschichte, aus der ich sogar Sätze vorlas, dies eben zu beweisen suchte, und zuletzt nochmals und nachdrücklichst mein Verdikt dahin abgab, daß G. vermindert zurechnungsfähig, wenn aber nur zwischen zurechnungs- und unzurechnungsfähig entschieden werden sollte, dann unzurechnungsfähig sei. Der Nachdruck lag also auf dem: vermindert zurechnungsfähig. Herr Siefert hat dann auch diesen Satz richtig so wiedergegeben, wohl bewußt, daß dies meine einzige und definitive Meinung sein könnte. Ich sehe dann von Unklarheit nichts darin, und auch Prof. Binswanger, mit dem ich während der Verhandlung sprach, hatte die Sache nicht anders aufgefaßt. Daß letzterer bei der Dialektik des Angeschuldigten nicht sofort sich ein Urteil bilden konnte, sondern ihn längere Zeit eventuell beobachten wollte, ist nur natür-

lich. Man sieht also, wie sehr unter Umständen ein Stenogramm, wenigstens bei den Schwurgerichtsverhandlungen nötig ist, wo es auf ein bestimmtes Wort usw. ankommt, da bloße Zeitungsberichte hierbezüglich nicht maßgebend sind. Ich kann mich weiter nicht entsinnen, ob ich von „großem" Schwachsinn des G. (S. 36) gesprochen habe. Sollte dieser Ausdruck gefallen sein, so ist er mir entfahren, da schon nach der Krankengeschichte höchstens von einem solchen mittleren Grades die Rede sein konnte.

Nun hat auch Dr. Berger nach 6 wöchentlicher Beobachtung den G., wie ich, für vermindert zurechnungsfähig erklärt, freilich, wie Siefert sagt, aus anderer Begründung. Ich und andere sahen in G. einen intellektuell und moralisch Schwachsinnigen, auch so Dr. Ganser in Dresden, trotz seiner großen Dialektik, die er damals genau so an den Tag legte, wie in Weimar. Nun behauptet Dr. Berger nach so kurzer Beobachtungsfrist, G.'s intellektueller Schwachsinn habe sich soweit gebessert, was gar nicht so selten in späterer Pubertätszeit eintrete, daß er hierbezüglich zurechnungsfähig sei, vermindert zurechnungsfähig dagegen durch die zurückgebliebene ethische Entwicklung. Dr. Ganser in Dresden, dem das Jenaer Gutachten zugeschickt worden war, hielt die ethische Sphäre aber für so sehr im Rückstande, daß er nur auf Unzurechnungsfähigkeit des G. sein Verdikt abgab. Trotzdem ich aber auch bezüglich der Imbezillen eine große Erfahrung habe und sie viele Jahre lang verfolgen konnte, sah ich doch bisher nie eine irgendwie erhebliche Besserung des Intellekts bei Schwachsinnigen von Geburt an, womit ich freilich nicht sagen will, daß solche Fälle absolut nicht vorkommen. Jedenfalls sind sie sehr selten. A priori ist das auch einleuchtend. Wo durch einen organischen Prozeß Zellen und Nervenfasern zerstört oder in der Anlage anormal gebildet sind, da ist wohl in der Regel Hopfen und Malz verloren. Ob etwa durch Entwicklung noch vorhandener normaler Keime das Manko, wenn es irgend deutlich ist, sich wirklich kompensieren läßt, erscheint mir mehr als fraglich. Wohl gibt es Fälle, sog. „Pseudo-Idiotie" — nicht aber des Schwachsinns, soviel ich sah! — die wieder ganz oder fast normal werden, wie ich selbst einen solchen Fall kenne. Hier kann es sich dann aber sicher nicht um organische Zerstörungen gehandelt haben, sondern nur um funktionelle Hemmungen oder andere Schädlichkeiten, die durch die Pubertät, bessere Ernährung usw. behoben wurden. Ähnliches erleben wir ja auch auf der Schule. Hier gibt es Jungen, die als „dumm" gelten, oft bis zur obersten Klasse. Da „reißt plötzlich der Knoten" und die Dummheit schwindet, also der umgekehrte Fall, wie bei der sog. Dementia praecox. Wohl kann das Wissen, die Lebenserfahrung, bei einem angeboren Schwachsinnigen größer werden, besonders bei adäquater Erziehung und so der Intellekt scheinbar sich heben. Bei genauerem Zusehen wird man aber wohl meist noch die Teufelskralle in Gestalt der ungenügenden Urteilskraft, des geringen Abstraktionsvermögens, der großen Suggestibilität usw. finden, ganz besonders aber in dem „sozialen" Schwachsinn, d. h. der geringen Adaptibilität an das Milieu, was man freilich in der Anstalt nicht ohne weiteres erkennen kann. Einfachen Verhältnissen können solche Imbezille wohl genügen; sobald aber Zwischenfälle eintreten oder größere Lebensaufgaben an sie herantreten, versagen sie und gewiß auch die

meisten der sog. „gebesserten“ Imbezillen. Wenn Ziehen sagt, daß alle oder fast alle Schwachsinnigen durch Erziehung usw. besserungsfähig werden, so hat er damit wohl nur den äußeren, kaum den inneren Menschen gemeint. Ich halte also den G. nach wie vor wahrscheinlich für intellektuell schwachsinnig, obgleich ich das Jenaer Gutachten nicht gelesen habe, und zwar meiner Erfahrung nach, mag hierbei wirklich eine gewisse Besserung eingetreten sein. Hier ist demnach wieder ein Beispiel, wo die Gutachten dreier Sachverständigen auseinandergehen, was gerade bei leichten intellektuellen und moralischen Defekten nicht selten geschieht und stets noch geschehen wird, so lange nicht eine strikte Definition von Intellekt und Moral in ihren einzelnen Komponenten, sowie namentlich dafür ein Maß gefunden worden ist. Darüber haben sich Juristen und Laien aber nicht zu wundern; geschieht ja doch alltäglich die Aufhebung eines richterlichen Urteils durch die Oberbehörde, weil eben auch bei den Juristen vieles noch sub lite ist. Angeborene moralische Defekte können wahrscheinlich ebenso wenig vergehen, wie intellektuelle, wenn sie irgendwie deutlicher sind. Doch können sie relativ harmlos werden, wenn nämlich die zum Bösen zielenden Triebe allmählich sich abstumpfen, was öfters geschieht und ich auch wiederholt sah. Dr. Berger sagt endlich nach Herrn Siefert: „daß zur Begriffsbestimmung des moralischen Schwachsinns der Nachweis einer allgemeinen hochgradigen intellektuellen Schwäche unbedingt erforderlich sei.“ Dies ist direkt falsch, da gerade von allen, die noch den veralteten Ausdruck: moral insanity beibehalten, speziell betont wird, daß der Intellekt ganz oder fast ganz unverletzt sei. Einen solchen Fall kenne ich aber nicht einmal aus der Literatur, geschweige denn aus der Praxis.

Da mich der spezielle Punkt der Wiederaufhellung des Intellekts bei Imbezillen interessierte, frug ich darüber bei Prof. Flechsig in Leipzig an. In seiner Antwort vom 5. Dezember 1903 schreibt er folgendes: „. . . so glaube ich allerdings, daß sich intellektuelle Imbezillität im Laufe des Lebens so erheblich bessern kann, daß an Stelle der verminderten Zurechnungsfähigkeit . . . Zurechnungsfähigkeit tritt. Nur möchte ich das Hauptgewicht hier nicht auf den reinen Intellekt legen, der ja allerdings allmählich sich bessern kann (durch gehäufte Erfahrung), sondern auf die Beseitigung gewisser der Gefühlssphäre angehörigen Nebenerscheinungen, wie Stimmungschwankungen u. dergl. m. Wenn der intellektuell Schwache „gesetzter“ wird, kann wohl eine wenigstens scheinbar erhebliche Besserung der intellektuellen Leistungen eintreten. Ich kenne solche Fälle, wo erst Anfang der 30 er Jahre die Flegeljahre zu Ende gingen . . .“ Man sieht also, wie vorsichtig Flechsig sich ausspricht und wie er jedenfalls nicht oft Fälle von Besserung sah, die er außerdem mehr nach der gemütlichen Seite hin verlegt. Die zuletzt von ihm angeführten Fälle decken sich wohl mit den von mir erwähnten, „wo der Knoten riß“. Es sind dies gewiß mehr „physiologisch“ Schwachsinnige, d. h. Dumme, als wirklich Imbezille.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Weigandt, Der heutige Stand der Lehre vom Kretinismus. Marhold, Halle 1904, 74 Seiten.

Verf., einer der gründlichsten Kenner des Kretinismus, schildert ausgezeichnet, durch Beispiele und Bilder unterstützt, die Kretins, die im allgemeinen immer mehr an Zahl zurückgehen und deren Krankheitserreger — bisher noch nicht gefunden — sicher ein organisiertes Wesen ist, — wahrscheinlich im Trinkwasser — das auf die Schilddrüse einwirkt und so die 3 Hauptsymptome: Zwergwuchs, myxödematöse Hauterkrankung und Schwachsinn bewirkt. Die Symptome, pathologische Anatomie, Ätiologie und Therapie (Schilddrüsenpräparate), besonders auch die Differentialdiagnose, werden genau erledigt, wobei überall die große Erfahrung des Verf. hervorleuchtet. Der Kretinismus allerdings ist mehr für den Kliniker und Psychiater, als für den Richter interessant, da wegen der Apathie der Kranken so gut wie nie Verbrechen entstehen, höchstens Bettel oder Diebstahl, selten sexuelle Delikte (wegen gehemmter Genitalentwicklung). Dagegen kann eine Kretine leicht genotzüchtigt werden. Die Zurechnungsfähigkeit schwankt von Fall zu Fall. Meist ist Entmündigung wegen Geistesschwäche angezeigt.

2.

Pfister, Die Anwendung von Beruhigungsmitteln bei Geisteskranken. Marhold, Halle 1903. 39 Seiten. M. 1.20.

Da die Psychosen im sozialen Leben und leider auch in foro eine so große Rolle spielen, muß der Laie wenigstens über deren Behandlung einen ordentlichen Begriff erlangen. Dies kann nicht besser als durch Lesen der obigen, klargeschriebenen, kurzen Monographie geschehen. Hier handelt es sich namentlich um die Therapie der verschiedenen Erregungszustände akuter, chronischer oder interkurrenter Art, in oder außerhalb der Irrenanstalt. Nach Berühren der kausalen — leider selten zu erfüllenden — Therapie wird die Körperpflege und Beköstigung beschrieben und zwar sehr genau, weil ungemein wichtig und in der Technik nicht so einfach: die künstliche Ernährung der nahrungsscheuen Kranken, sei es mit der Sonde, dem Klystier oder subkutan. Näher wird sodann auf das immer wichtiger werdende Dauerbad hingewiesen und von der Arzneibehandlung besonders

als Beruhigungsmittel das Scopolamin (Hyoscin) und als Schlafmittel das Paraldehyd am meisten empfohlen. Winke über psychische Behandlung beschließen endlich das Ganze. Aber nicht nur zur äußerlichen Information dient die Schrift, sondern jeder Arzt kann genaue Anweisungen hier finden und sogar der Irrenarzt manches davon profitieren. Freilich wird man in einzelnen Punkten vom Verf. wohl abweichen, wie Ref. z. B., doch das ist natürlich, da das Krankenmaterial und die Erfahrung eines Jeden eben doch verschieden sind und zudem Subjektivität, Suggestion, Mode und Gewohnheit mitspielen.

3.

Hoche, Die Grenzen der geistigen Gesundheit. Marhold, Halle 1903. 22 Seiten. 0,80 M.

In dieser klargeschriebenen Antrittsvorlesung spricht Verf. über obiges heikle Thema. Er weist auf den allmählichen Übergang vom Normalen zum Pathologischen, der sich nicht in strenge Gesetzesparagraphen einzwängen läßt. Das körperliche Normalmaß jedoch läßt sich aus Durchschnittsreihen wohl geben, nicht aber — bis auf weiteres wenigstens und wahrscheinlich überhaupt nicht (? Ref.) — die „geistige“ Normalität. „Geistig normal“ kann man also nicht für „durchschnittlich“ sagen (bis zu einem gewissen Grade aber doch! Ref.). So ist z. B. das „Genie“ abweichend vom Durchschnitt, aber doch nicht abnorm, noch weniger verwandt mit dem Wahnsinn, obgleich oft auf entartetem Boden entstehend. Durch Vergleichung bestimmter Eigenschaften bei vielen gewinnt man allerdings einen gewissen Maßstab für „quantitative Mängel grober Art“. In besonderen Fällen sieht man z. B. im Beginn der Paralyse das sichere Einsetzen von Charakterveränderungen und hier also ist die Grenze gegeben. Nicht zu vergessen ist, daß die geistige Erkrankung absolut keine neuen psychotischen Symptome zeitigt. Alles kommt einzeln auch bei Gesunden vor und nur die Kombination, namentlich die Unkorrigierbarkeit, das Fehlen von Krankheitseinsicht, stempelt den Zustand als krankhaft. Auch das objektiv unmotivierte Entstehen psychischer Erscheinungen ist krankhaft. Die Fälle sog. moral insanity (der Name wird leider beibehalten!), die kaum als isolierter sittlicher Schwachsinn vorkommen, sind krankhafte Zustände und gehören nur in die Irrenanstalt (immer? Ref.). Abnorm sind auch die psychischen Zwangszustände. Für den Psychiater enthält der Vortrag natürlich nichts Neues und einiges wäre vielleicht zu bemängeln, so z. B. daß die sogen. „geheilten Fälle“ von Psychosen, die sehr oft auch an den Grenzen geistiger Gesundheit sich bewegen, nicht erwähnt sind.

4.

Möbius, Goethe und die Geschlechter. Marhold, Halle 1903, 30 Seiten, 1 M.

Diese Arbeit ist höchst interessant und anregend und besonders für den Literaturfreund von Belang, da sie ihm viele Aufklärung über Goethes Dichtergestalten gibt. Man sieht allerwärts, wie sehr Verf. Goethe überall hin gefolgt ist. Er zeigt zunächst, mit wieviel Weibern aller Art Goethe

bekannt wurde, meist aber guten. Er fühlte sich auch hingezogen. Trotzdem ist in seinen Werken der Mann der Hauptgegenstand und fast überall steckt in ihm ein Stück des Dichters selber. Bei den Frauengestalten arbeitete er nach Modellen oder Phantasie und sie kommen meist gut weg. Im 2. Teile der Schrift werden eine ganze Reihe von Stellen, namentlich aus den Briefen mitgeteilt, in denen Goethe sich über die Frauen ziemlich schlecht ausspricht. Eine mittlere Meinung war bei ihm jedenfalls vorherrschend. Endlich sucht Verf. den bekannten Ausspruch Goethes: „Das Ewig-Weibliche zieht uns hinan“, anders zu deuten, und zwar so, daß Goethe sich eine allgemeine Idee als Weibesgestalt vorgestellt hätte. Merkwürdig ist Goethes Ausspruch über Männerliebe (Gespräch mit v. Müller, 1830): danach sei rein ästhetisch der Mann immerhin schöner, vorzüglicher, vollendeter wie die Frau und ein solches Gefühl schwenke dann leicht ins Tierische hinüber; die Knabenliebe sei so alt wie die Menschheit und man könne sagen, sie liege in der Natur, ob sie gleich gegen die Natur sei. Einige Fragezeichen muß man natürlich auch bei dieser Möbius-Schrift machen. Nur eins sei erwähnt. M. spricht hier, wie auch in seinem Buche: Das Pathologische bei Göthe, davon, daß Goethe alle 7 Jahre in einen Erregungszustand geriet, der ihn zu erhöhtem Dichtungs- und Liebesdrang zwang. Dies scheint Ref. noch lange nicht sicher genug nachgewiesen! Ja Ref. möchte Goethe immer noch für einen der normalsten, harmonischst gebildeten Menschen halten, die es je gegeben hat, trotz zeitweiliger krankhafter, einzelner Symptome, die wohl bei keinem der Normalen fehlen dürften.

5.

Laquer: Über schwachsinnige Schulkinder. Marhold, Halle 1902. 94 Seiten. 1,50 Mk.

Verfasser verlangt, daß in den beiden ersten Schuljahren die Schwachsinnigen von der Normalschule ausgesondert und nach Prüfung durch eine Kommission und mit Erlaubnis der Eltern einer sechsklassigen Hilfsschule eingereiht werden. Für die Entlassenen ist weiter Fürsorge durch Vereine usw. zu treffen, da sie leicht zu Trunk, Verführung, sexuellen Exzessen usw. neigen und so bald ins Gefängnis oder in eine Irrenanstalt geraten. Ausbildung zu einem einfachen, praktischen Beruf ist sehr nötig, doch erwarte man nicht zu viel davon, da Schwachsinnige nur zu leicht Stelle und Erwerbsart wechseln. Verfasser gibt den Frankfurter Beobachtungsbogen für schwachsinnige Schulkinder, wonach genaue somatische und psychische Beobachtungen vom Lehrer resp. Arzte einzutragen sind, die zunächst die Basis zur Beurteilung abgeben, ob der Betreffende in eine Hilfsschule versetzt werden soll oder nicht und endlich genau die Fortschritte desselben in der Hilfsschule, die nie des ärztlichen Beirates entbehren sollte, registriert. Später sollte dieser Beobachtungsbogen der Aushebungskommission vorgelegt werden. Den Entartungszeichen wird bei der Untersuchung die gebührende Stellung angewiesen und der hohe Prozentsatz unehelich geborener Schwachsinniger hervorgehoben. Im allgemeinen sind es mehr Knaben als Mädchen. In der hereditären Belastung spielen besonders Tuberkulose, Alkoholismus, Lues, Nerven-, Geisteskrankheiten, Kriminalität und Selbst-

mord eine Rolle. Es wird noch weiter auf Untersuchungsergebnisse hingewiesen und so bildet die Arbeit einen schätzbaren Beitrag zur Schwachsinnigenfrage.

6.

Weber, Die Beziehungen zwischen körperlichen Erkrankungen und Geistesstörungen. Marhold, Halle 1902. 54 Seiten. 1,50 Mk.

Verfasser behandelt in klarer Weise sein Thema und zeigt, wie körperliche Leiden selten allein imstande sind, Psychosen zu erzeugen. Meist sind dazu noch andere Ursachen nötig, namentlich erbliche Belastung usw. Im besonderen werden dann die traumatischen Einwirkungen, Intoxikationen, akute und chronische konstitutionelle Erkrankungen in ihren Beziehungen zu Geisteskrankheiten untersucht und zwar ziemlich eingehend und öfters mit Beispielen belegt. Zuletzt kommen die Erkrankungen einzelner Körperorgane an die Reihe. Verfasser drückt sich meist sehr vorsichtig aus. Immerhin wäre verschiedenes einzuwenden, z. B. folgendes. Wenn Verfasser behauptet, daß die pathologische Anatomie der progressiven Paralyse „bis in die feinsten mikroskopischen Details wohl bekannt“ sei, so ist dies nicht ganz richtig, da die Befunde sehr verschieden und manche, wie z. B. die neuen Nissls, noch gar nicht näher geprüft sind. Ref. behauptet weiter, daß es Alkoholparalysen gibt, die der gewöhnlichen Paralyse wie ein Ei dem andern gleichen, wie er auch durch interkurrent einsetzende Infektionskrankheiten usw. nur selten eine kurze wesentliche Veränderung des psychischen Bildes sah, nie je eine Heilung. Bezüglich der Paralyse ist Näcke und nicht Raecke derjenige, der wiederholt und mit Nachdruck betonte, daß die Paralyse meist ein ab ovo invalides Gehirn trifft und daß Lues allein wohl nie eine Paralyse erzeugt, sondern nur als weiteres schwächendes Moment oder als Gelegenheitsursache dient. Das zu erwähnen, hat Verfasser ganz vergessen! Auch hat Alt wohl nicht zuerst den Zusammenhang von Magenstörungen und Psychosen behauptet. So könnte noch manches andere angeführt werden, was aber dem Ganzen als wertvolle Arbeit keinen Abbruch tut.

7.

43. Annual Report of the Medical Superintendent of the Matteawan State Hospital, for the year ending Sept. 30, 1902.

Matteawan State Hospital ist die Nachfolgerin des berühmten Asyls von Auburn (gegründet 1855), für irre Verbrecher bestimmt. Eine Menge photographischer Abbildungen des Äußeren dieses großartigen Instituts, sowie des Innern, ferner viele Tabellen sind beigegeben. Einige Notizen aus diesem 43. Jahresberichte werden gewiß den Leser interessieren. Seit einigen Jahren war das Hospital überfüllt, seitdem jedoch Dannemora eröffnet ist, wurden viele Kranke dahin überführt. Im Durchschnitt betrug die Belegung ca. 600 Personen. Am 30. September 1902 waren darin 596 (524 männl., 72 weibl.). 97 schieden im Laufe des Jahres aus, davon 15 geheilt, 49 gebessert, 17 gestorben. Da es sich meist um chronische

Fälle handelt, ist der Prozentsatz der Heilungen stets gering gewesen, in diesem Jahr 2,5 Proz. des Tagesbestandes. Die Hälfte fast der Gebesserten kamen in andere Irrenanstalten. Die Zahl der in Untersuchungshaft Aufgenommenen ist größer, die der im Gefängnisse Erkrankten geringer geworden. Die Sterblichkeit war sehr gering (2,83 Proz. des Tagesbestandes); etwa die Hälfte starb an (eingeschleppter) Schwindsucht. Die Arbeiten sind sehr mannigfaltig, die gesamten Kleider werden in der Anstalt hergestellt; auch besteht eine Bäckerei dort. Die Kosten betragen pro Jahr und Person 178,274 Dollars = ca. 713 Mk., was für amerikanische Verhältnisse und bei der ausgezeichneten Ernährung sicher nicht zu viel ist. Es fanden Vergnügungen, Sports usw. statt und sehr viele Zeitungsredaktionen stellten Exemplare ihrer Zeitungen gratis zur Verfügung (sollte auch bei uns so sein!). Es existiert großer Grund und Boden zur Bearbeitung. Seit 1875 bis 1902 sind 2225 Personen aufgenommen worden; von den Fremden darunter waren es besonders Irländer, Deutsche, Böhmen und Italiener.

8.

Gustav Naumann: 1. Antimoralisches Bilderbuch. Ein Beitrag zu einer vergleichenden Moralgeschichte. Haessel, Leipzig 1898. 377 Seiten. 5 Mk. 2. Geschlecht und Kunst. Prolegomena zu einer physiologischen Ästhetik. Derselbe Verlag, 1899. 193 Seiten. 5 Mk.

Die des Lobes vollen Kritiken über diese Bücher hatten den Referenten veranlaßt, sich dieselben kommen zu lassen und er bereut es nicht. Jeder, der sich mit Moralfragen beschäftigt, sollte sie mit an erster Stelle lesen, wenngleich der Theolog und Dogmatiker sie mit Abscheu von sich weisen werden, da sie überall das Vergängliche und Unzulängliche der Moral lehren. Daher nennt sich das 1. Buch mit Recht: „antimoralisch“, freilich trotzdem hochmoralisch! Das Ganze ist geistsprühend, gedankentief, mit großer Kenntnis der Geschichte, der Naturwissenschaften, der Ethnologie, Sprachkunde, Etymologie usw. geschrieben und schon deshalb sehr wertvoll. Der Stil erinnert vielfach an Nietzsche, dessen Schüler Verfasser auch ist, obgleich er seinem Lehrer durchaus nicht überall folgt. Die Hauptkapitel des ersten Buches sind: Sittlichkeit und Sitte (Genesis der Moral — Moral oder Moralen? — Moral und Weib); Sittlichkeit und Glaube (Heilige Moralia — Christus und Christ — der Antichrist) und endlich Sittlichkeit und Satzung (Vom Rechten — Vom Richter — Vae victis). Durchaus nicht überall stimmt Ref. dem Verfasser bei, aber doch in vielem. Verfasser zeigt, daß es, wie keine angeborenen Ideen, so auch keine angeborene Moral, kein angeborenes Gewissen, keinen freien Willen gibt. Die Hauptwurzel der Moral ist die Nützlichkeit — und nicht am wenigsten in der Geschlechtsmoral. Die Nützlichkeit aber erzeugte erst die Sitte und dann die Sittlichkeit. Darauf beruht schließlich auch das Recht. Es gibt überall verschiedene Moralen zu verschiedenen Zeiten, auch bei einem und demselben Volke, und wird es stets geben. Recht ist im Grunde nur Machtfrage, ebenso die Gesetze. Schonungslos zeigt Verfasser, wie wenig Moral auch heute noch im konkreten Leben des Einzelnen da ist, noch mehr aber in der Politik. Er will aber

nichts von Entwicklungsethik wissen (Ref. neigt ihr sehr zu), sondern ruft dem Individium (mit Nietzsche) nur zu: „.. magst du dir erlauben, was du dir erlauben kannst (nicht darfst), dir verbieten, was du dir verbieten willst (nicht sollst), aber nur, ... wo und wenn du die Folgen tragen willst. Sonst gehorche..“ Man sieht also, der reine Übermensch!

Das zweite Buch hat zwei Kapitel, Geschlecht (Instinkt und Intellekt — die Entwicklungsgeschichte des Geschlechtlichen — Aphrodite und Athene) und Kunst (Kunst und Moral — die Entwicklungsgeschichte des Künstlerischen — und Dionysos und Apollon). Das erste Kapitel ist rein naturwissenschaftlich und schöpft aus dem Vollsten und Tiefsten. Das Übermächtige des Geschlechtlichen wird sodann im zweiten Kapitel entwickelt, wo als Wurzel alles Künstlerischen, der ganzen Ästhetik also, das Sexuelle nachgewiesen wird und das sicher mit Recht, mag die sexuelle Betonung mit fortschreitender Zivilisation noch so sehr abklingen. Gegen Einzelnes läßt sich natürlich auch hier mancherlei einwenden. Mag man nun darin, wie auch im ersten Buche, dem Verfasser in dem meisten beistimmen oder nicht, so viel ist sicher, daß Jeder beide Werke nur mit großer Belehrung, hohem ästhetischem Genusse und warmer Verehrung für den Autor lesen wird, der es wagt, seine gefährlichen Doktrinen vorzutragen und zu begründen.

9.

Spitzka, The execution and postmortem examinations of the 3 van Warmer Brothers at Dannemora, New-York, October first 1903. The daily medical journal, 1. January 1901.

Drei Brüder van Warmer hatten ihren Onkel ermordet und wurden deshalb am 1. Oktober 1903 elektrisch getötet. Ihr Todesurteil vernahmen sie ruhig und verhielten sich würdevoll und mutig auch in der Todesstunde, wie alle 74 bis jetzt im Staate Newyork so Hingerichtete. Der Staatselektriker Mr. Davis dirigierte das Ganze und drei Ärzte waren zugegen. Es ward mit 1820 Volt angefangen, schnell heruntergegangen und so mehrmals hintereinander. Die eine Elektrode ward am Kopf, die andere an der Kniebeuge angesetzt. Bewußtlosigkeit und Aufheben aller Funktionen unter allgemeinen Krämpfen traten momentan ein, damit schmerzloser Tod. Vom Eintritt in das Zimmer bis zum von Ärzten konstatierten Tode verstrichen bei den drei Brüdern: 2 Min. 50 Sek., 3 Min. 20 Sek., 3 Min. 55 Sek. Die genaue Sektion begann bei dem ersten ca. 4 Minuten nach erfolgtem Tode. Bei allen war die Körpertemperatur erhöht, das Blut flüssig, die Herzhöhlen stark kontrahiert, ebenso Teile des Darms, blutleere Lungen bei zweien, und bei allen stattgefundene Ejakulation. Die Gehirne wogen frisch: 1340, 1358, 1600 g. Wie die Kopfkonturen aller drei Brüder fast übereinstimmten, so waren auch viel Züge der groben Gehirnarchitektur gemeinsam. Dabei waren Gehirn und Häute absolut normal und zeigten nichts von den „Verbrechergehirnen“ (Lombroso und Benedikt) und keine affenähnlichen Bildungen. Auch der übrige Körper war so gut wie gesund und normal gebaut. Wie die Kopfform, so ist auch die des Gehirns einander sehr ähnlich, besonders ist der linke Stirnlappen schmäler

und weniger hervortretend als der rechte. Die relativen Gehirnteile zueinander sind bei allen dieselben; auch die Windungen stimmen vielfach überein. Ref. bemerkt, daß diese Befunde fundamentale sind, da hiermit eine Vererbung auch der Gehirnarchitektur bewiesen wird, die eine innere Strukturähnlichkeit ahnen läßt und damit die ähnlichen Eigenschaften der Verwandten erklärt. Das ist der zweite bekannte Fall. Den ersten hat auch Spitzka beschrieben und zwar am Gehirn von Vater und Sohn Séguin, berühmten Irren- und Nervenärzten. Zugleich widerlegen die Befunde verschiedene Theorien Lombrosos.

---

b) Bücherbesprechungen von Hans Groß.

10.

Vom Fühlen, Wollen und Denken. Eine psychologische Skizze von Theodor Lipps. (Aus Schriften der Gesellschaft für psychologische Forschung. Heft 13 u. 14). Leipzig, Joh. Ambros. Barth.

Für uns Leute der psychologisch-kriminalistischen Schule sind alle Sachen von Lipps von großer Bedeutung; sie müssen allerdings für unsere Zwecke umgewertet und angepaßt werden, aber es geht bei wenigen psychologischen Arbeiten leichter und selten ist der Gewinn größer. Die für uns wichtigsten Kapitel in dem zum Studium dringend empfohlenen Buche sind: Das Wirklichkeitsbewußtsein, Wünschen und Wollen, Zwecktätigkeit und namentlich: „Assoziativ bedingte Gefühle und Strebungen".

11.

Der Standpunkt der modernen Röntgentechnik. Von O. Pasche, Berlin. Polytechnische Verlagsanstalt, 1903.

Über die forense Wichtigkeit der Röntgenstrahlen ist genug geschrieben worden. Neue Anwendungsmöglichkeiten für unsere Fragen erfahren wir aus der angezeigten Broschüre zwar nicht, wohl aber nehmen wir wahr, wie sehr die fragliche Technik seither wieder vorgeschritten ist, so daß das von uns Verlangte vom Röntgentechniker noch viel klarer und exakter geliefert werden kann.

12.

Sammlung von gerichtlichen Gutachten aus der psychiatrischen Klinik der Königl. Charité zu Berlin. Herausgegeben von Prof. Dr. M. Koeppen, I. Assistent der psychiatrischen Klinik. Mit einem Vorwort von dem Direktor der psychiatrischen Klinik Geh. Rat Prof. Dr. Jolly. S. Karger, Berlin 1904. 546 Seiten.

Daß der moderne Kriminalist ein nicht geringes Quantum psychiatrischer Kenntnisse besitzen muß, wird kaum mehr bestritten. Allerdings braucht die Kenntnis nicht weiter zu gehen, als daß er weiß, wann er den Gerichtsarzt zu fragen hat; aber es ist schon viel genug, und die Mühe,

der sich der Kriminalist deshalb unterziehen muß, um nicht als gewissenlos zu erscheinen, ist eine nicht zu unterschätzende.

Dazu kommt noch, daß das Studieren eines Lehrbuches über gerichtliche Psychiatrie oder mehrerer derselben nicht genügt, weil der Jurist nicht die nötigen medizinischen Vorkenntnisse besitzt, weil er des erklärenden Wortes des Lehrers entbehrt und weil er kein Material vorgestellt erhält. Ich glaube, daß ein großer Teil der Schwierigkeiten entfällt, wenn der Jurist hauptsächlich gute, gerichtliche Gutachten samt Anamnesen usw. zu studieren sich bemüht. Das so gebotene Material entspricht seiner gewohnten Arbeit am besten. Zuerst wird die Straftat erzählt, dann der Gang der gerichtlichen Untersuchung und endlich wird angegeben, wie man dazu kam, den Arzt zu fragen. Dieser gibt eine genaue Geschichtserzählung, eine Anamnese und schließlich sein Gutachten. Das ist gewohnt, leicht verständlich, dem wirklichen Hergange entsprechend und daher im höchsten Grade belehrend. Besonders ist dies nun der Fall, wenn die Gutachten so außerordentlich geschickt ausgewählt, sorgfältig dargestellt und klar besprochen sind, wie in der vorliegenden Sammlung. Ich empfehle deren Lektüre und Studium jedem Kriminalisten, der sich über die für ihn so wichtigen Fragen belehren will.

13.

Die Preußischen Strafgesetze. Erläutert von A. Groschuff, weil. Senatspräsidenten beim Kammergericht, G. Eichhorn, Senatspräsident beim Kammergericht und Dr. H. Delius, Landgerichtsrat. Zweite, ggänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage, zweite Lieferung. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1903.

Absolute Verläßlichkeit, höchst zweckmäßige Anordnung und wissenschaftlicher Wert der Erläuterungen zeichnet diese vortreffliche Sammlung auch in der zweiten Auflage aus.

14.

Die Entgeltung im Strafrecht. Von Dr. jur. Fritz Berolzheimer. C. H. Beck, München 1903. 533 Seiten.

Das letzte Wort des Buches lautet: „Der Weg zur Philosophie führt durch den Glauben“. Versucht wird, einen universellen, einheitlichen Grundgedanken allen Strafrechts, die Rechtsidee der Strafschuld darzulegen und zu begründen. Die einzelnen Kapitel behandeln das Problem der Willensfreiheit, Wille und Verantwortlichkeit, die Entgeltungstheorie, die Grenzen des kriminellen Unrechts, Präsumption und Verjährung, Kausalität, Vollendung und Versuch, die Schuld, Strafrechtsreform der positiven Schule.

In dem Hauptkapitel („die Entgeltungstheorie“) will Verf. die Auffassung der positiven Schule, beziehungsweise die Reformgedanken (v. Liszts und Ferris) mit den Grundanschauungen der klassischen Schule vereinigen. Die Entgeltungstheorie hält fest daran: punitur, quia peccatum est. Objekt der Bestrafung ist nicht der sozial gefährliche Mensch, sondern der schlechte Mensch.

Was damit gewonnen sein soll, vermochte ich nicht wahrzunehmen.

15.

Rechtsnormen und Kulturnormen. Von Dr. phil. et jur. Ernst Mayer, Privatdozent der Rechte in Straßburg. Schletter, Breslau, 1903. (Aus den strafrechtlichen Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Beling, begründet von Prof. Dr. H. Bennecke.)

Die außerordentlich interessante Abhandlung sucht sich mit Bindings Normentheorie abzufinden. Binding teile die Rechtssätze in Normen und Strafgesetze. Verf. stellt zuerst Normen auf, die in Kulturnormen und Rechtsnormen zerfallen. Erstere sind keine Rechtssätze und Befehle, die vom Volk pflichtgemäßes (= soziales) Verhalten verlangen; letztere sind Normen, Rechtssätze (Strafrechtssätze) und Befehle an die Staatsorgane.

16.

Verbrechertypen in Shakespeares Dramen. Von Josef Kohler, ord. Professor an der Universität Berlin. Otto Elsner, Verlagsbuchhandlung. Berlin, S. 42.

Daß Shakespeare als der größte Psychologe und Kenner des menschlichen Herzens, der je gelebt hat, es meisterhaft verstanden haben muß, die Verirrungen der Menschen zu schildern, ist ebenso gewiß wie seine unübertroffene Meisterschaft in der Schilderung des Wahnsinnes. Wir, die wir heute den größten Wert darein legen, nicht bloß die Seele des Verbrechers kennen zu lernen, sondern vor allem auch die Seele derer kennen zu lernen, die mit dem Verbrecher zu tun haben, der Zeugen, Sachverständigen und Richter, wir greifen heute gierig nach allem, was uns in psychologischen Fragen vorwärts hilft und Klarheit schafft. Begreiflicherweise haben daher die unübertrefflich geschilderten und verständlich gemachten Verbrecher Shakespeares jeden modernen Kriminalpsychologen auf das äußerste interessiert und ihm Stoff zu lehrreichen Studien geboten.

Von höchstem Werte mußte es daher sein, wenn ein Mann wie Josef Kohler es unternommen hat, die Verbrechergestalten Shakespeares einem eingehenden Studium zu unterziehen und sie vom Standpunkte des Kriminalisten aus vorzuführen. Das konnte nur Kohler unternehmen, Kohler, der von uns allen die weitaus umfassendste Bildung besitzt und dem es sein unglaubliches Gedächtnis und seine phänomenale Arbeitskraft möglich macht, die weitesten, aber für uns hochwichtigen Wissensgebiete zu beherrschen. Daß sich Kohler auch der vorliegenden Arbeit glücklich entledigt hat, ist selbstverständlich. Schon die Einteilung der Shakespeareschen Verbrecher ist instruktiv. Die erste Hauptgruppe bilden die Verbrecher mit sozialem Wesen (Leidenschaftsverbrecher und Gelegenheitverbrecher); erstere werden gebildet aus Verbrechern mit egoistischen Trieben (einfache Leidenschaftsverbrecher: Macbeth und Staatsstreichverbrecher, Richard III.) und altruistischen Verbrecher (Fanatiker): Brutus und Cassius. Die zweite Hauptgruppe bilden die „gewissenlosen Verbrecher“ (Moral insanes), also Edmund, Jago und Cade.

Die Schilderungen und kriminalpsychologischen Durchführungen, wie sie Kohler gibt, sind unübertrefflich, das Buch muß gelesen werden, wer es gelesen hat, legt es mit Dank an den gelehrten, geistvollen Verfasser zur Seite — und liest es gewiß ein zweites Mal.

17.

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftl. humanist. Komitees von Dr. med. Magnus Hirschfeld, prakt. Arzt in Charlottenburg. Leipzig, Max Spohr.

So lange es sich darum handelte, über die Frage der Homosexualität klar zu werden, war es notwendig, die fraglichen literarischen Erscheinungen eingehend zu besprechen. Heute ist das überflüssig geworden. Die meisten der heutigen Kriminalisten sind dermalen der Überzeugung, daß die Homosexuellen, die Urninge, unglückselige Übergänge von Weib zu Mann sind, die je nach ihrer somatischen Entwicklung auf einer der unzähligen Stufen stehen, die zwischen den beiden Geschlechtern von einer, wir möchten fast sagen, hier irrenden Natur aufgebaut wurden. Gibt man einmal dies eine Moment zu, daß es in der Natur Übergänge von Mann zu Weib gibt, und das muß man zugeben, so geht alles andere nur als Folge dieser einen Erkenntnis weiter: Die Übergänge sind teils psychischer, teils somatischer Natur, sie liegen also nicht bloß in den primären Geschlechtscharakteren, also auch nicht bloß in den Geschlechtsteilen, und so kann also ein Körper männliches Empfinden und weibliche Erscheinung und umgekehrt, haben. Es ist also nur äußerlich richtig, wenn wir sagten: „Homosexuelles Empfinden sei eben besondere Geschmacksrichtung" — eigentlich müssen wir sagen: Jedes Individuum hat jene sexuelle Tendenz, zu welcher es durch seine Konstruktion getrieben wird; ist diese vorwiegend männlich, so wird das Individuum vom Weibe angezogen und umgekehrt und da diese Konstruktion nicht bloß vom Baue der Geschlechtsteile abhängt, so kann ein Individuum zwar nach diesem Baue dem einen Geschlecht, nach seiner sonstigen Konstruktion aber dem anderen zugehören. Homosexualität ist also Konstruktionsergebnis; für seine von der Natur erhaltene Konstruktion kann der einzelne aber nicht verantwortlich gemacht werden und somit ist Homosexualität nicht strafbar, solange sie nicht öffentliches Ärgernis erregt, oder Jugendliche verführt. Das ist die Konzession, die wir den Leuten sinngemäß machen müssen und auch machen wollen. Sie müssen uns aber konzedieren, daß wir ihr Wesen als unnatürlich und mißbildet abstoßend finden, sie sollen uns auch mit den fortwährenden Beweisversuchen verschonen, daß sie besonders hervorragende und liebenswürdige Leute unter den ihren besitzen. Auf dem Boden dieser gegenseitigen Konzession wollen wir weiter reden, und die drei letzten Bände des genannten Jahrbuches durchsehen.

IV. Jahrgang. Streng wissenschaftlich und gerade für die moderne Auffassung sehr wichtig, sind die mühsamen Zusammenstellungen von Dr. Neugebauer, einer Autorität auf diesem Fache, der 820 (!) Fälle von Scheinzwittern gesammelt hat, also Fälle, in welchen wissenschaftlich festgestellt wurde, daß das untersuchte Individuum somatisch zu $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_5$ usw. zum einen, im Reste zum anderen Geschlechte gehörte.

Am Schlusse dieser Abhandlung erscheint die Photographie eines Wiener Freiherrn (mit dessen voller Namensunterschrift!) in Damenkostüm. Diese Farce beweist allerdings, was man alles „im Dienste der Sache" machen zu müssen glaubt.

Ein ausgezeichneter Aufsatz ist der von Dr. Alfred Fuchs über „therapeutische Bestrebungen auf dem Gebiete sexueller Perversionen", welche keinesfalls als aussichtslos hingestellt werden. Ich kann dem Arzte nicht widersprechen, aber wenn sexuelle Perversion heilbar ist, dann wäre sie allerdings nicht Ergebnis der Konstruktion, denn diese läßt sich durch ärztliche Behandlung nicht ändern. Wird bloß sexuelle Hyperästhesie gebessert, so hat man den Willen gestärkt — das geht allerdings.

Nicht einverstanden bin ich mit der Behauptung des Dr. Merzbach („Homosexualität und Beruf"), der „Popularisierung" der Homosexualität und offenes Einbekennen seiner Natur als konträr verlangt. Wozu das?

Ebenso wundere ich mich, daß ein katholischer Geistlicher („Homosexualität und Bibel") Angaben macht, die er in der Beichte vernommen hat — wenigstens kann es den Anschein hiervon haben.

Dr. Katte („Daseinszweck der Homosexuellen") verlangt „Liebe, Verständnis, Anerkennung und volle Freiheit für die Urninge" — das ist zuviel; Straffreiheit ja, aber Verständnis usw. — nur so weit, als man es einem, uns anwiderndem Anormalen bieten kann.

Die Arbeit von Karsch („Quellenmaterial zur Beurteilung angeblicher und wirklicher Homosexueller") bespricht hierbei eingehend mehrere Urninge (Beza, Müller, Sternberg) — auch hier fragen wir: wozu?

Einem Aufsatz von Römer über den homosexuellen Heinrich III. von Frankreich, ist sein Bildnis vorgesetzt — fürwahr kein gutes Mittel, um für dieses Scheusal Sympathie zu erwecken. Den Rest des Bandes füllt Bibliographie aus.

V. Jahrgang, I. Band. Dieser enthält vorerst den Abdruck, des bereits besprochenen Buches „Der urnische Mensch" von Dr. Hirschfeld (Bd. XII, S. 274), dann eine hochwertvolle Studie von Dr. Näcke, und dann wieder die aufklärenden Darstellungen von Dr. Neugebauer (Fortsetzung) über Fälle von Zwittertum. Dann folgen Lebensbeschreibungen von Rosa v. Braunschweig und Prof. Dr. Karsch, die männliche und weibliche Homosexuelle zum Gegenstande haben. Diesfalls wollen wir uns einmal auseinandersetzen. Dienen diese Biographien mehr minder unberühmter Konträrer zur Unterhaltung Homosexueller — gut, dann schreibe man darüber nach Belieben. Sollen sie aber dazu dienen, um uns, die wir uns um die homosexuelle Frage wissenschaftlich lebhaft interessieren, zu überzeugen, dann verzichten wir darauf. Wir fragen nicht um die Vestvali und den Hößli und die Maupin und den Desgouttes; brauchen wir etwas über diese Leute im allgemeinen, so sehen wir im Konversationslexikon nach, ob sie aber homosexuell waren oder nicht, ist uns gleichgültig, erwärmen werden wir uns doch nicht für sie. Es ist charakteristisch, was z. B. zu Beginn der Biographie der Vestvali steht: „zwar bedroht in Deutschland die homosexuelle Liebe zwischen Frauen kein Gesetzparagraph, doch gesellschaftlich leiden sie vielleicht noch mehr unter dem Vorurteil als die Männer . . ." Damit ist einmal offen gesagt, was gewollt wird: 1. Beseitigung des § 175 und 2. Gleichwertung mit den Normalen. Ich wiederhole: ad 1: ja — ad 2: niemals. Das liegt in der Natur und im Gesetze von der natürlichen Zuchtwahl: Das unnormale, unbrauchbare stößt ab und wird ausgestoßen. Wollen wir dies ändern, so müssen wir die heute gültigen Naturgesetze ändern, damit müssen sich die Homosexuellen abfinden.

V. Jahrgang, 2. Band. Dieser Band beginnt mit einer längeren Abhandlung von allgemeinem Interesse, „die androgynische Idee des Lebens“ von Dr. Römer in Amsterdam, in welcher die Bedeutung der geschlechtslosen oder besser doppelgeschlechtlichen Gottheit in alten Religionen auseinandergesetzt wird; die mit guten Abbildungen versehene Arbeit zeugt von umfassenden Kenntnissen und ausgebreiteten Studien. Ein weiterer Artikel behandelt die Homosexualität in Rußland, dann folgen umfangreiche Zeitungsausschnitte über homosexuelle Themen, Besprechungen verstorbener Größen (Krafft-Ebing, Prinz Georg von Preußen, Krupp, General Macdonald) und ausführliche Bücherbesprechungen. Diese letzteren bringen eine eigentümliche, vom Verfasser sicher nicht beabsichtigte Wirkung hervor. Einerseits sehen wir, in welchem Maße die homosexuelle „schöne“ Literatur steigt und anderseits, mit welcher Liebe und Förderungssucht sich die Leute derselben annehmen. Geht das so fort, steigert sich die Produktion derartiger Dinge und deren literarische Unterstützung, ohne daß das Gesetz eine Handhabe gegen dieses Treiben bietet, dann werden auch jene, welche bislang für die Streichung des § 175 eingetreten sind, bedenklich werden. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß die homosexuelle Literatur auf verschiedene, sagen wir bisexuell Entwickelte, entscheidend einwirken kann — ohne dieselbe wären sie vielleicht Heterosexuelle geworden, durch dieselben werden sie Homosexuelle. Das stimmt mit der Theorie von der physischen Konstruktion vollkommen überein, es zeigt die unabsehbare Gefährlichkeit der besprochenen Literatur, und läßt uns annehmen, daß die Sache noch ärger wird, wenn der § 175 gestrichen werden würde. Das soll keine Drohung sein, sondern ist sich selbst ergebende Entwicklung.

Zum Schluß wolle zur Kenntnis genommen werden, daß unser Archiv für „Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ arbeitet, nicht für „Kriminalstatistik“, wie das Jahrbuch zahlreiche Male zitiert.

18.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrat, Dr. H. Appelius, Kammergerichtsrat und Dr. G. Kleinfeller, Professor. Herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrat a. D. Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Sechste (Schluß)-Lieferung. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1903.

Mit diesem Bande ist die dritte Auflage des riesigen Werkes beendet, und wir sehen nun an der Gesamtarbeit, daß nichts existiert, was dieses großartige Werk an Genauigkeit, Brauchbarkeit und wissenschaftlicher Exaktheit überträfe. Auch die Ausstattung ist vorzüglich.

19.

Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine dogmatische Studie von Dr. Robert v. Hippel, ö. o. Professor der Rechte an der Universität Göttingen. Verlag von F. Hirzel, Leipzig, 1903. S. 165f.

Die äußerst anregend geschriebene, das gesamte vorhandene Material gründlich ausnützende Abhandlung bespricht zuerst die Vorstellungstheorie (Zitelmann, v. Liszt, Frank, Träger, Bürger, M. E. Mayer) und dann die Willenstheorie, auf Grund deren konsequenter Durchführung der Verf. zu dem Satz gelangt: „Gewollt und deshalb vorsätzlich herbeigeführt ist der vorgestellte rechtswidrige Erfolg der Tat, wenn die Hoffnung auf sein Ausbleiben nicht von entscheidender Bedeutung (Hauptmotiv) für die Vornahme der Handlung war.“ Zum Vorsatzgebiet gehören demnach die Fälle: 1. des als wünschenswert erstrebten; 2. des mit diesem als notwendig verbunden gedachten; 3. des dem Täter gleichgültigen rechtswidrigen Erfolges; 4. als letzte Gruppe tritt hinzu der als bloß möglich vorgestellte, dem Täter an sich unerwünschte Erfolg, sofern dem Täter der Eintritt dieses Erfolges immerhin lieber war als der Verzicht auf seine Interessen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.